This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Dien

Exercier-Reglem

die sinn: ö:

Kayserl. Königliche

mit 20. Kupfertafeln.

Frankfurt und Leipz:
Gedruckt bey [illegible]
1759.

FUMIGATED
DATE 8/26/77

Des
reichische Militär
betreffende
Schriften,
Zweyter Band.

Enthält
das neueste
und Exercierreglement
für
ntliche Kayserl. Königl. Infanterie

nem Kupfern und dem vierten Bande vermehrte Ausgabe.

Frankfurt und Leipzig
bey Gotthelf Immanuel Klimbt.
1794.

DA672
.T31
1794
v.2

Vorrede,

)ie Reglements für die Kayserlich Kö-
nigliche Infanterie, sind Folgen
Veränderungen, die man nach dem sie-
rigen Kriege, bey dieser Armee vorzu-
für gut fand. Man hoft daher,
Mittheilung derselben, dem militäri-
Publikum einen angenehmen Dienst zu
Daß der Styl, worin diese Re-
ts geschrieben einige Veränderung er-
wird hoffentlich auch niemanden un-
hm seyn. Frankfurt am Mayn, den
pril 1786.

Der Herausgeber.

Nacherinnerung.

Außer vielen Verbesserungen welche
vortrefliche Werk bey dieser neuen Auflag
ten, sind auch sämtliche 20. Kupf
ganz neu gestochen und das ganze Werk
haupt mit einem vierten Bande, welch
Kriegsgesetze, oder Verhaltungen für die
K. K Armee enthält und jeden Officier
angenehm seyn wird, vermehrt worden.
Frankfurt am Mayn im August 1794.

Innhalt.

des Reglement der Kayserl. Königl. Infanterie

Dienstreglement. S. 3. — 337.

Erster Theil. Compagniereglement.

	Kapitel.	Für den Gemeinen.	Seite
...te	——	—— Gefreyten.	17
...te	——	—— Corporal.	25
...te	——	—— Führer.	31
...te	——	—— Feldwebel.	33
...te	——	—— Fähndrich.	39
...te	——	—— Unterlieutenant.	44
...te	——	—— Oberlieutenant.	46
...te	——	—— Hauptmann.	47

Zweyter Theil. Regimentsreglement.

Erster Abschnitt.

...gungsentwürfe. 69

Zweyter Abschnitt.

...iegsartikel und der Eid. 91

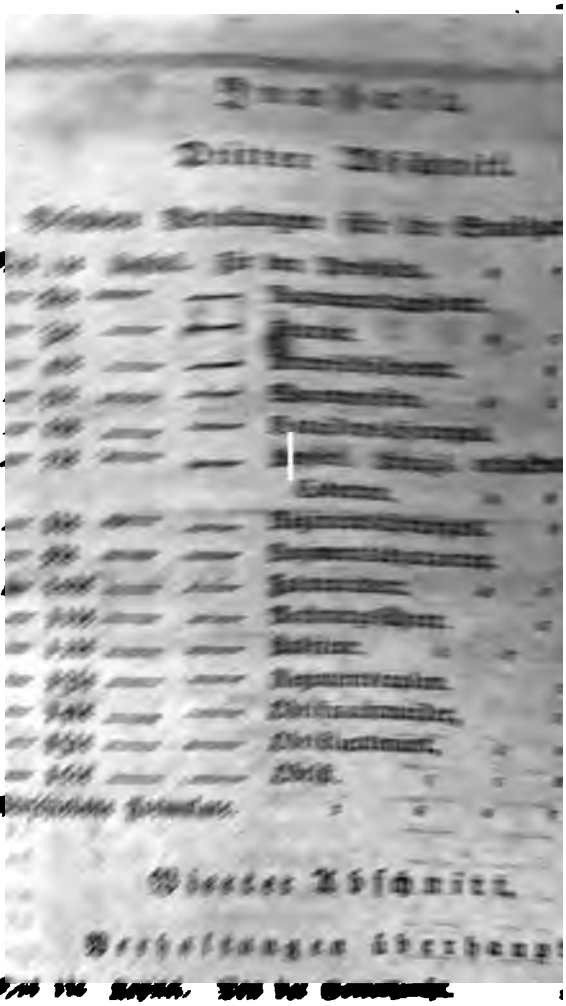

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Von der Lehre. Von der Gemeinde.
Gebetsformulare.
Gesangbuch.
Harmonie d. Evangelien.
Von Christi de Tours.
Von der Erhaltung des Friedens.
Von Haltung der Disciplin.
Von der Werbung.
Von Auswahl der Officiers.
Vom Hospital.

Inhalt.

pitel. Von der Vorstellung und Abdankung. S. 167
— Von agreirten Stabs und Oberofficiers. S. 168
— Begräbnisordnung. 168
— Von Musterung und Revisionen. 172
— Von Anschlagung neuer Fahnen. 176
— Von dem Verhör. 180
— Von dem Kriegsrecht. 181
— Von dem Standrecht. 183
— Von dem unpartheiischen Recht. 185
— Von Führung einer Execution. 186
— Von dem Arquebusiren. 187
— Vom Gassenlaufen. 188
— Verhaltungen bey der Execution eines unobligaten Knechts oder Weibsbildes 190
— Vom Citiren. 190
— Verhaltung bey Anschlagung eines Namens an den Galgen und Justificirung im Bildnis. 191
— Vom Ehrlichmachen. 191

Fünfter Abschnitt.

pitel. Marschverhaltungen. 193
— Vom Lagerausstecken 205
— Von Absteckung eines regulären Lagers. 206
— Vom Einrücken ins Lager. 209
— Lagerverhaltung. 215
— Von Anrückung vor die Generalität. 223
— Von der Mittagsbethstunde. 224

Innhalt.

Das 8te Kapitel. Verhaltung der Fahnen — Standarten — Regiments — und Lagerwachten. ; ; S.

— 9te —— Vom Gottesdienst. ; ; ;

— 10te —— Wie im Felde die Parole und der Befehl auszugeben, wie auch der Rapport einzunehmen.

— 11te —— Von Generalmärsch — und Extrawachten. ; ; ;

— 12te —— Von der Wacht für einen Feldmarschall. ; ; ;

— 13te —— Von der Ehrenbezeugung. ; ;

— 14te —— Von detachirten Commandos.

— 15te —— Vom Pikett. ; ; ; ;

— 16te —— Vom Bereitschaftspikett. ; ;

— 17te —— Vom Ausmarsche aus einem Lager.

— 18te —— Von Repports und Meldungen.

— 19te —— Verhaltungen in Ansehung der Abfertigungen, wie auch der Inspection über die Pikketter und Feldwachten. ; ; ;

— 20ste —— Von der Inspection über die Pikketter und Feldwachten. ;

— 21ste —— Vom Allarme. ; ; ;

— 22ste —— Von einer Schlacht. ; ; ;

— 23ste —— Vom Te Deum. ; ; ;

Sechster Abschnitt.

Garnisonsverhaltungen.

Das 1te Kapitel. Von der Einrückung in eine Garnison. ; ; ; ;

— 2te —— Casernenordnung. ; ; ;

— 3te —— Vom Aufziehen auf die Wacht und vom Abziehen von derselben.

Innhalt.

Wachtverhaltungen. S. 289
Von der Ehrenbezeugung. 296
Ordinairs Streiche. 298
Von Ausgebung der Parole und Losung. 299
Von Sperrung der Thore. 303
Von Oefnung der Thore. 304
Von der Rotten. 305
Von den Patrouillen. 309
Verhaltungen bey einem entstehenden Feuer. 311
Von dem durch den Feind erregten Allarme. 313
Von der Kirchenparade. 314
Vom Frohnleichnamstage. 316
Fernere Verhaltungen von dem Hochwürdigen. 319
Vom grünen Donnerstage. 320
Von Postirungen, Cantonnirungen und Quartieren. 323

Siebenter Abschnitt.

Privilegien. 327

Neues Exercierreglement. S. 338 — 583

Erster Abschnitt.

Capitel. Stellung und Eintheilung. 339
Die Stellung und Abtheilung der Bataillons. 341

Innhalt.

Zweyter Abschnitt

Exercitium mit dem Degen, den Fahnen und der

Das 3te Kapitel. Stellungen und Salutirungen
Staabsofficiers zu Pferde
dem Degen.

— 4te — Salutirung vor die allerhöchste Her
schaft.

— 5te — Salutirung vor die commandiren
de Generals.

— 6te — Ordinäre Salutirung.

— 7te — Zur Leiche.

— 8te — Exercitium der Staabs- und Ober
officiers mit dem Degen zu Fu

— 9te — Salutirung vor die allerhöchste
Herrschaft.

— 10te — Salutirung vor dem commandire
den General.

— 11te — Exercitium mit der Fahne.

— 12te — Exercitium der Unterofficiers mit d
Gewehre

— 13te — Exercitium der Tambours mit d
Trommel.

— 14te — Exercitium der Zimmerleute mit d
Hacke.

— 15te — Handgriffe.

— 16te — Extragriffe.

Dritter Abschnitt.

Chargirungen.

Das 17te Kapitel. Chargirung mit Pelotons auf d
Stelle.

— 18te — Chargirung mit halben Compagnien
auf der Stelle.

Innhalt.

2apitel.	Chargirung mit Pelotons auf der Stelle rückwärts.	S. 452
——	Chargirung mit halben Compagnien auf der Stelle rückwärts.	454
——	Chargirung mit Pelotons im Avanciren.	458
——	Chargirung mit Pelotons im Retiriren.	464
——	Chargirung mit halben Compagnien im Avanciren.	467
——	Chargirung mit halben Compagnien im Retiriren.	468
——	Die Hinausrückung der Fahnen, und was darauf erfolgt.	470
——	Chargirung im Avanciren mit obliquen Schritten.	474
——	Chargirung während dem Reihenmarsche.	474
——	Quarre rückwärts mit einem Bataillon. Tab. XIII.	477
——	Das Quarre vorwärts mit einem Bataillon.	491
——	Quarre im Marsch mit einem Bataillon.	496
——	Längliches Quarre mit einem Bataillon im Marsche.	501
——	Chargirung aus Gliedern mit Pelotons.	507
——	Chargirung mit zwey Mann hoch.	516
——	Chargirung in einer engen Gegend.	514
——	Das Lauffeuer.	517

Vierter Abschnitt.

Von den Evolutionen.

1ste Kapitel.	Schwenkungen.	518

Das erſte Kapitel.

Für den Gemeinen.

Der Gemeine ſoll den Kriegsartikeln überhaupt und dem abgelegten Eide aufs genaueſte nachkommen, beſonders aber Treue, Gehorſam und Reſpect gegen ſeinen Souverain, und geſammte Vorgeſetzte, die erſte Pflicht anſehn, welches die Grundfeſte des ganzen Dienſtes iſt, und von dem Niedrigſten bis zum Höchſten beachtet werden muß.

Er ſoll mit ſeinen Cammeraden von der Compagnie des ganzen Regimente, auch von andern, ſowohl Infanterie als Cavallerieregimentern, auch Granitz und alliirten Truppen, in Eintracht und Einigkeit leben, und zu keinen Weitigkeiten Anlaß geben.

Eben ſo muß er ſich auch gegen die Landesinnwohner und Fremde betragen, und einem jeden nach ſeinem Stande mit gebührender Achtung und nicht mit Grobheiten begegnen, dadurch ſtatt des Haſſes, ihre Liebe zu gewinnen.

Reinlichkeit hat ſich derſelbe auf das äuſſerſte angelegen ſeyn zu laſſen, weil ſie nicht nur einem Soldaten anſtändig, ſondern auch zu Erhaltung der Geſundheit vieles beträgt. Daher muß er ſich ordentlich täglich die Hände und waſchen, die Haare kämmen und nach der ihm

Art tragen, auch solche öfters d
mahl die Woche ein reines Hem
bardieren lassen, den Bart, wie
auffetzen, und die Nägel an
abschneiden.

Montur muß täglich mit der Bürste,
es brauchen, auch mit Kreide und
geklopfet, die Schuhe alle Tage
fet und gewechselt werden.

was an der Montirung aufgetren
muß er es sogleich zunähen, auch d
Flecke ausmachen: Alles, was
nett sitzen, besonders muß die B
ließen, daß der Hemdkragen nicht
mermel müssen unter den Ermeln
vorgezogen, die Hosen aber nic
werden, bis die Strümpfe vom K
, und über demselben gebunden
Bausch verursachen. Die Cam
machen und die Strüpfen dar
mit sie nicht über die Schuhe hin
che und das Riemenzeug muß ste
len, und die erstere nach Erforder
dingegen angestrichen werden.
hat er seine mehreste Sorge zu w
zeug ist, womit der Feind überwun
ist seine Pflicht, alles dahin gehöri
Beschaffenheit zu haben, daß er sic
aufs beste bedienen könne. Dazu gehör
einige gute mit Bley gefütterte F
und Raumnadeln. Sind die Patron
muß es nicht mit dicken, sondern mit
geschehn. Zur nöthigen Zierde g
des Gewehrs beständig glatt und sa
, was sowohl an Gewehr als R
ken von Eisen und Meßing oder
geelblank sey, ohne jedoch dadurch
verursachen.

seinem ganzen Thun und Lassen b
Soldaten jederzeit zu beobachter
Wesen auf das sorgfältigste zu vern

n in Soldatenkleidern verhüllter Bauer zu seyn. Da
rt auch, daß er ein freyes, ungezwungenes Ansehn
und seine Reden mit Vernunft und Bescheidenheit
gen müsse.

f der Straße darf er weder Toback rauchen, noch
nd trinken, vielweniger kälbern, schreien und unge
laufen. Er darf sich zu keiner Zeit, auch außer
enst betrunken finden lassen. Mit der empfangenen
g muß er auskommen und nicht nur das tägliche Es
der Menage, sondern auch das Waschen und die
zur Reinlichkeit gehörigen kleinen Ausgaben bestreiten.
hm das Spielen um Geld, das Schuldenmachen,
dern etwas zu leihen, und das zu andern Bedürfnis
wendige durch die Gurgel zu jagen, auf das schärf
ten ist.

e Ehrbegierde muß die Haupttriebfeder aller seiner
ngen seyn, und ihn dahin leiten, daß er sich durch
ufführung und Fähigkeit, in den ihm obliegenden
gkeiten zu einer Beförderung verdient zu machen suche.

enn bey der Armee Mangel an Brod, Löhnung, und
r wär, soll er nicht gleich murren und verdrüßlich
ondern sich versichert halten, daß man es ihm reich
hgeben werde, daß der Mangel überhaupt nur kurze
uren könne, und derselbe aus keiner andern Ursache,
den Umständen, in welchem sich die Armee befindet,
r, und er das Uebel mit dem Guten zu ertragen
g seye.

ist seine Pflicht, alle Officiers vom Regimente,
ndere aber die von seiner Compagnie, die Generali
vorzüglich den commandirenden General nach ihrer
und Nahmen kennen zu lernen.

enn er etwas zu bitten, sich worüber zu beschweren,
seiner Zurückkunft zu melden, oder sonst etwas, wie
er Nahmen haben mag, anzubringen hat, so geht er
m Corporal der Corporalschaft, und wenn er wohin
der zurück kommt, auch zu dem Corporal vom Auf
Giengen aber seine Beschwerden über einen Corpo
wendet er sich an den Feldwebel, und alsdann an
hadrich. Träfen aber seine Klagen einen Officier
n Hauptmann selbsten, an diese und so weiter, wenn
Genugthuung stufenweiß nachgesucht und nicht erhal

mit der fernern Beobachtung, daß derselbe
real an aufwärts durch Sie denen
eine Krankheit zustößt, sie mag b
hat er es unverzüglich anzuzeigen,
den Tadel oft mit wenigem vorbeugen
Verschub hingegen, solches weit
Vor einem jeden Höhern muß derselb
Hand, und einer gewissen Art ohne
Casquetschild greifen, gegen einen Genera
Regimentsadjudant aber Fronte m
stehn bleiben, bis er vorbey ist, ausg
in Reihen und Gliedern befindet oder
muß auch dies mit guter Art, n
auf dem Exercirplaz geschehn. Trag
eine Hand frey, so muß er zwa
oder an das Casquetschild greifen,
machen. Wenn derselbe unter einer Hau
zurück treten, sondern vielmehr h
lassen, auch bey keiner Gelegenheit
stehen, welches nicht mannbar ist
Soldaten schickt.

Schildwachen muß er im Vorbeig
ist, ebenfalls den Huth abziehn
greifen, weil diese allezeit zu resp
eines Generals oder Officiers
Mann, welcher das Gewehr verkehrt
darf schultern, sondern dasselbe n
vorben marschiren.

Verhör, Kriegs oder Standrecht
Stunde einfinden, und im Krie
sich haben.

vorgetragen wird, muß er mit g
hören, und wohl überlegen, sodann
gehabenem Eide, und Abtretung sich
befindlichen Cammeraden unter
Ehren und Gewissen votiren. Sei
Auditor in bestimmten und nich
geben, und wenn sie von ihm z
zur Beydrückung des Pettschafts
Recht hingegen geschieht keine Ab
wohl die That des Delinquenten

[redacted]

[redacted]schiedene Artikel und Edicte abgelesen worden, [redacted] Votum Präsidis schon im Kreise herumgegangen, [redacted]e folgende Worte spricht: Wer meiner Mey[redacted], hebe den Daumen in die Höhe! so entblößt [redacted]e ebenfalls gleich den andern Mitrichtern sein [redacted]ehr, und giebt dem Voto, entweder durch Aufhe[redacted]ung des Daumens, seinen Beyfall, oder zeigt durch [redacted]erlassung das Gegentheil.

[redacted]rendem Marsche und auch sonsten soll er sich unter [redacted]Vorwand aus Reihen und Gliedern entfernen, ohne [redacted]n dem den Zug eintheilenden Unterofficier zu mel[redacted]. Nach erhaltener Erlaubniß muß er seinem Rebencam[redacted] das Gewehr übergeben.

[redacted]forcirten Märschen muß er es nicht achten, wenn [redacted]urch Wasser und Moräste geführt wird, wenn sich [redacted]wärts ein Fußsteig befände, worüber er trocken ge[redacted]erden könnte. Der Zug der Armee läßt diese Ge[redacted]eit nicht zu, und auf die Schleunigkeit des Mar[redacted]mt alles an. Ueberhaupt muß ein rechtschaffener [redacted]sich alle dem mit Freuden unterwerfen, was seine [redacted]und Schuldigkeit mit sich bringt, und wird ihm [redacted]dann mehr Glück geben, als wenn er sich dessen, [redacted]auch in seiner Willkühr wär, entzieht.

[redacted]der Schildwache muß sich der Mann wohl einprä[redacted]ß er zur Sicherheit desjenigen Orts, wo er die [redacted]echt hat, ausgestellt seye, und daß von ihm in dies[redacted]öfters das Wohl der ganzen Armee, Corps, Troup[redacted]r Besatzung abhange. Bey Leib und Lebensstrafe [redacted]er keine Schildwacht ihren Posten verlassen oder das [redacted]gehn, bis solche nicht förmlich abgelößt worden. [redacted]aber einer bey zustoßender Leibesschwachheit nicht [redacted]ehn können, so soll er an die nächststehende Schild[redacted]oder auf die Wacht selbsten rufen, damit er abgelöset [redacted]. Ein gleiches soll er auch thun wenn er über die bes[redacted] Zeit stünde, und seine Ablösung vergessen worden

[redacted]ey der Ablösung soll bey keiner Gelegenheit die alte [redacted]acht, wenn die neue sich nähert, noch diese, wenn [redacted]entfernt, präsentiren, sondern das Gewehr auf der [redacted]er halten. Eben so wird auch übergeben.

Bey der Uebergabe, welche auf das genaueſte
muß, ſtehn beyde Schildwachten gerade, neigen ſ
mit den Köpfen gegen einander, und reden nur ſo l
ſie und der Aufführer es verſtehn können.

Das Schlafen und die Trunkenheit iſt auf de
bey Lebensſtrafe verboten.

Keine Schildwacht ſoll allein, und ohne den
auf den Poſten gehn, auch keine ſich auf dieſe Weiſ
laſſen. Auch ſoll keine Schildwacht die andere ohn
ablöſen, und ſolches von der alten übernehmen.

Eine Schildwacht ſoll niemahlen, bey Vermei
ſchärfſten Strafe, ſo lange ſie auf den Poſten ſteht,
wehr aus den Händen laßen, oder wohin anlehne
weniger ſich ſolches von jemand, wenn es auch d
Hauptmann, Obriſt, oder wer es auch immer ſey,
men laſſen, oder ihm freywillig übergeben. Eben
auch mit dem aufhabenden Befehl zu halten, deſſen
rung ſie von keinem, wer es immer ſey, ausgenom
dem Wachtcommandanten, annehmen darf.

Wenn eine Schildwacht auf und abgehn will,
ſie ſchultern, und niemahlen, ſie ſtehe wo ſie wolle,
wehr an den Riemen hängen. Die Schnarrpoſt
dem Gewehr, ſo weit als dieſes ſteht oder liegt, ei
Schildwacht aber, bey zwölf Schritt ungefehr v

vorbey marschiren, oder die Wacht für jemand
r geht, wohl aber tritt die Schnarrpost hierbey
etwas seitwärts, vor den Commandanten und
in allem nach dessen Commando; die andern hin-
n sich auf die Distanz, wo sie aufgeführt worden,
ten sich in dem Präsentiren, Schultern, oder beym
en, nach den Umständen.

eine Kirche etwa gestellte Schildwacht, soll nie-
f und abgehn, sondern das Gewehr beständig beym
, bey der Wandelung oder dem Seegen aber,
nieder knien, und sodann wieder aufstehn, wo-
bemerken, daß in diesem Fall bey dem Nieder-
Casquet oder die Grenadiermütze abzunehmen sey.

wey Schildwachten beysammen auf einem Posten
ich jederzeit eine nach der andern in allen Stü-
, mithin alle Tempo mit einander zugleich ma-
wenn sie auf und abgehn wollen, nicht eine ste-
und die andere gehn; daher beyde zusammen, je-
auf einer Seite neben einander, sondern wenn
die andere links, oder nach der Situation eine vor-
dere rückwärts gehn, und aller Orten um sich zu
niemand hinter ihnen, ohne es wahrzunehmen,
siren könne.

eichen doppelte Schildwachten sollen niemahlen,
wo sie wollen, unter einander, mit ihren Camme-
mit einem andern schwatzen, noch solches neben
gestatten. Würden sie aber vom Officier oder
d andern von Distinction um etwas gefragt, so
war, jedoch kurz und bescheiden, antworten, bey
iten aber sich gar nicht aufhalten, noch weniger
e an den Leib treten, oder stehn lassen, sondern
er Art ab, und die etwas haben wollen, an die
weisen.

Schildwachten, außer denen auf dem Piket, wel-
lt schultern müssen, und denen, so mit dem Stock,
r einer Pike schildern, und ohne das Gewehr zu
stehn bleiben, präsentiren bey Tage allen Gene-
aabs- und Oberofficiers, Regimentsadjutanten;
Staabspartheyen und Feldwebeln vom Regiment
d beym Fuß genommen; im Fall aber jemand,
räsentiren gebührt, ohne Seitengewehr wäre, so

wird nur geschultert, in welchem Fall auch die Schu
vor einem solchen, dem die Wacht sonsten ins Gewehr
müßte, nicht heraus zu rufen.

Vom Zapfenstreich an, bis zur Tagwacht, wird
manden und bey keiner Gelegenheit präsentirt, sonde
derzeit geschultert.

Wenn eine Schildwacht jemanden aus der Uni
oder sonst nicht erkennet, jedoch sähe, daß es eine
von Distinction sey, so soll sie, anstatt zu präsen
schultern, gerade stehn bleiben und ihn ansehn.

Wenn jemand, dem eine Ehrenbezeugung gebührt, n
so muß solche unterlassen werden, weil man sonst gegen
Befehl handelt.

Wenn die Schnarrpost ein Gefolge reiten, fahren,
zu Fuß ankommen sieht, das sie nicht kennet, so muß
gleich der Wacht zurufen, damit solche gegen das Ge
trete, um erforderlichenfalls bey der Hand zu seyn, un
schuldige Ehrerbiethung bezeugen zu können.

Dem bey einer Schildwacht vorbeygetragenen H
würdigen wird präsentirt.

Jede Schildwacht hat die erforderliche Tempo nach
schrift des Exercitii genau und rasch zu machen.

Eine Schildwacht kann zwar bey einem starken Re
oder übeln Wetter, sonsten aber weder des Tags noch Nac
in das Schilderhaus treten. Die Löcher sollen hingegen
mahls zugestopft werden. Wenn aber jemand, dem
Gewehr zu präsentiren, passirt, muß solche sogleich hera
treten, und wenn es kein nasses Wetter ist, präsentiren, sons
aber verdeckt tragen. Ueberhaupt muß die Schildwacht be
nassen Wetter, wo kein Schilderhaus befindlich, jeder
verdecken, auch zu besserer Trockenhaltung des Schusses
Zündkrauts, wenn sie einen Mantel hat, den linken Fl
über das Schloß legen, doch aber das Gewehr nicht
einwickeln, damit sie solches bey Gelegenheit sogleich gebr
chen könne.

Niemahlen soll sich eine Schildwacht mit dem Stö
auf dem Gewehr, mit dem Futteral über der Batterie,
weniger aber ohne geladen Gewehr und Munition auf ih
Posten, es sey wo es wolle, finden lassen, es sey denn
anders befohlen worden. Auch soll sie sich nie auf das

nst wo anlehnen, niedersetzen oder niederlegen,
idlicher Strafe.

sen und Trinken ist einer Schildwacht auf das
boten.

childwacht soll in dem Bezirk ihres Postens das
niges Geschrey, Zänkerey, oder Schlägereyen
ndern wenn es nahe an dem Posten, solche ab-
auseinander treiben; ist es aber entfernter, so
Wacht rufen, damit selbige das nöthige verfügen

childwacht hat um ihren Posten, so weit sie sehn
stets reinlich zu erhalten, mithin niemand allda
rkeit machen zu lassen. Wollte aber jemand, in
n Entfernung, wo sie ihn nicht selbsten wegtrei-
uf ihre Abweisung nicht achten, so soll sie so-
sich in einen Zank einzulassen, auf die Wacht
it durch eine Patrouille dieser Unordnung abge-
en könne.

lenkeln oder Schießen ist in der Nähe niemah-
ten, vielweniger auf, oder in der Nähe des Po-
it sie sehen kann, etwas einreißen oder Scha-
lassen.

childwacht, sie stehe bey wem, oder wo sie wol-
n Gewehr, Pike, Stock oder Säbel, soll bey
strafung niemalen einiges Geschenk auf ihren
hmen, es sey Geld, Eßwaare, oder dergleichen
der von unbedenklichen und bekannten Personen,
nichts unzuläßiges suchen, etwas gegeben, so
uf der Erde, ohne es zu berühren, liegen oder ste-
bis sie abgelöset worden, worauf sie solches zu
kann.

hnarrpost soll niemand an oder unter das Ge-
assen, auch die von der Wacht selbst nicht, aus-
ösen und alsdann doch nur in Beyseyn des Auf-
r hat daher noch weniger einen Fremden, we-
ter dem Gewehr, noch zwischen sich und demsel-
n vor sich passiren zu lassen.

childwacht bey der Fahne soll niemand zu solcher
, der nichts bey derselben zu thun hat, vielweni-

ger

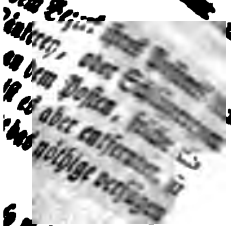

[illegible] in die
[illegible] zu, Halt! und
[illegible] wann fertig
[illegible] die Frau
[illegible] gerne
[illegible] Bär
[illegible] dfers
[illegible] all auf
[illegible] e nächste
[illegible] der Wacht
[illegible] n andern Fall
[illegible] sitiren der Ge-
[illegible] ist, Gewehr her-
[illegible] erofficier oder Ge-
[illegible] estellte auf das erste
[illegible] Antwort, so sagt ihm
[illegible] nach dem dritten Anrufen
[illegible] ann nicht gehörige Folge ge-
[illegible] acht den Hahn, geht ihm etli-
[illegible] et sie dann, daß er taub, stumm
[illegible] it sie ihn an, ruft auf die Wacht,
[illegible] examinirt werde. Findet sie aber
[illegible] oder daß solcher nicht halten wollte,
[illegible] so schießt sie ihn nieder. Doch muß
[illegible] cht wohl vorsehn, daß sie sich damit nicht
[illegible] an auch die Umstände, vom Krieg oder Frie-
[illegible] sie stehe, auch was sie zu besorgen hat, in Er-
[illegible] ziehen sind.

Das Anrufen der Schildwacht zwar beantwortet, [illegible] nicht umständlich gemeldet wird, so frägt sie sol- [illegible] bis er seinen Stand oder Bedienung angesagt. [illegible] jemand die Schildwacht vexiren, so hält sie sel- [illegible] und läßt ihn durch Zurufung auf die Wacht abho- [illegible] ist eine Schildwacht zu allen Zeiten ihre Achtung

[illegible] gen muß auch die Schildwacht niemanden unge- [illegible] begegnen, widrigenfalls sie nach der Ablösung, [illegible] jemand darüber auf der Wacht oder beym Com- [illegible] n beschwert, aufs schärfste bestraft werden soll.

[illegible] h keine Schildwacht weder bey Tage noch bey der [illegible] anden auf den Leib kommen lassen soll, so versteht [illegible] s um so mehr vor dem Feind, und vorzüglich auf den

den äuſerſten Vorpoſten. Ein daſelbſt bey Tag
ankommender feindlicher Deſerteur oder ſonſt
iſt von jeder Schildwacht in der Entfernung
Schritten zu ſtellen, und ihm zugleich aufzugeb
mehr niederzulegen, und ſogleich auf den Poſte
einer Schildwacht zur andern, bis dahin zu ruf
Gefreyter oder Unterofficier mit einigen Mann
und den Geſtellten übernehme.

Alle Schildwachten vor dem Feind müſſe
was ſie bey den vor ihnen ſtehenden Poſten
und um ſo mehr wider die Schildwachten dieſ
ſelbſten das, was ſie vom Feind entdecken, un
zeigen. Ferner hat keine ſolche Schildwacht
Strafe ſich mit den Feinden oder mit deſſe
ternden Flanqueurs in ein Geſpräch einzulaſſen
dem überkommenen Befehl ſich wohl verdeckt z
nicht im geringſten zu zeigen.

Wenn auf den äuſerſten Vorpoſten dop
wachten mit einander ausgeſtellt werden, ſo ſo
len beyde zugleich bey ſich ergebenden Fall,
nach der andern, und zwar, wenn eine wieder
die andere erſt feuren.

Vom Zapfenſtreich an bis zur Tagwacht r
de die Schildwachten von den Lagerwachten,
ſerieparc, auch um eine geſchloſſene Wagenbu
Garniſon aber, auf dem Wall alle Viertelſtund
Patrouille vorbey! welches von der nach Beſ
fangenden, bis zu der letzten, nach und nach
läuft. Sobald aber eine Schildwacht nicht
nung nachruft, muß die vorhergehende bey de
ten ihren Gefreyten rufen, bey dem Artilleriep
burg, oder auf dem Wall aber der vor ihr rufe
wacht, und ſo eine der andern zurück bis zu d
zu wiſſen thun, damit ſolche ſogleich nachſehn kö
ſolches unterblieben ſey.

Die Schildwachten auf dem Wall und
müſſen allezeit auswärts gegen das Feld, mith
einwärts gegen die Feſtung, oder ſeitwärts präſe
müſſen ſie auf den Graben und den bedeckten W
haben. Hören ſie darinn des Nachts das allergerin
oder Gehn, ſo müſſen ſie gleich anrufen, und n

…t wird, den Umständen nach, Feuer drauf geben. …Schildwachten bey den Staadspartheyen, die des …mit dem Stock stehn, auch die Stockhaus und Vieh…ställen des Nachts niemand an.

…rigens sollen die Schildwachten außer den hier an… …n allgemeinen, und den ihnen bey besondern Functio… …geschriebenen Verhaltungen, jederzeit alles dasjeni… …das genaueste beobachten, was ihnen bey der Ablö… …gegeben, und den Umständen nach, auch nach Beschaf… …des Postens noch besonders anbefohlen wird.

…nn er als Anmelder denjenigen, dem er etwas zu …hat, auf einem freyen Platz antrifft, so nähert er …selben mit geschultertem Gewehr bis auf 3 Schritt, …bet dasjenige ausführlich, was ihm befohlen wor… …rauf er dann präsentirt. Wird ihm nichts befohlen, …iert er, macht rechts umkehrt, tritt mit dem linken …nen Marsch ordentlich an, und geht wieder auf sei… …ßen. Paßirt der Anmelder eine niedrige Thür, so …die Mündung des Gewehrs so viel als nöthig zieht …s Gewehr nach paßirter Thür sogleich wieder an.

…enn er hingegen durch enge niedrige Stiegen und …bis an das Zimmer gehn, oder in einem Zelte etwas …müßte, so nimmt er das Gewehr bey dem Eingang …Balance. So bald er aber in das Zimmer gekom… …welches hoch genug ist, so schultert er; präsentirt nach …Leiden, schultert, und nimmt hierauf das Gewehr …in die Balance.

…ist aber das Zimmer oder Zelt so niedrig, so nimmt er …Gewehr aus der Balance beym Fuß, und nach dem …n wieder in die Balance.

…Würde einem Anmelder ein Glas Wein gegeben, so …t es nach vollendeter Meldung, entweder mit ge… …rten oder beym Fuß habenden Gewehr. So bald er …ausgetrunken, verhält er sich wie so eben gesagt worden.

…Kommt es zu einem Treffen, Scharmützel, Sturm oder …sonstigen Begebenheit, wie sie immer Namen hat, so …er auf nichts anders als auf seine Schuldigkeit denken, …welche, wie ein Ehrliebender rechtschaffener Soldat, nach …seinen Kräften auf das genaueste beobachten.

Zu

Zu dem Ende muß er vom Anfang bis zum En
Affaire jederzeit ganz stille seyn, auf das Commando m
alles, was ihm von seinem Vorgesetzten befohlen wird,
die mindeste Widerrede auf das geschwindeste und gen
vollziehen, sich beständig an seine Vor- oder Nebenm
wohl anschließen, da die vereinigte Macht die stärk
und dadurch die feindliche Cavallerie abgehalten wird
gen sie etwas widriges zu unternehmen.

Niemahlen, außer nach einer empfangenen Wunde
er sich unterstehn, während der Action aus Reih'n und
dern zu treten, auch nicht um einen blessirten Camme
zu begleiten, worzu schon hinter der Fronte das nöthig
veranstaltet werden. Wer so ehrvergessen und gewiß
ist, es sey um das Gefecht zu vermeiden, Beute zu ma
oder in was für einer Absicht es immer geschehn möge,
sich dem Commando widersetzt, zaghafte Reden führt
Feindes Ordnung und Stärke rühmt, wird auf der
niedergemacht.

Bekömmt er eine leichte Wunde, die ihn nicht
Stand zum Fechten setzt, so muß er sogleich, nachd
verbunden ist, wieder in seine Eintheilung gehn und
ste thun.

Sollte ein Trupp wider Vermuthen aus der Ord
kommen, so hat ein jeder darzu gehörige Mann sich a
Vergatterung augenblicklich wieder dahin zu verfügen,
sich auf das geschwindeste zu richten.

Uebrigens muß er Vertrauen in seine Officiers
sich von seinen Cammeraden nicht entfernen, den Mut
neswegs sinken lassen, wenn er auch ein oder das a
Bataillon oder Regiment weichen sieht, weil dergleiche
tiraden oft auf Befehl geschehn, um den Feind in die
zu locken. Sollte aber auch ein Theil würklich zum Rü
ge gezwungen werden, so ist doch noch nichts verlo
vielmehr ist dies der Zeitpunct, wo ein in Ordnung be
menstehender Trupp sich durch das Vorrücken Ruhm e
ben und alles ersetzen kann, weil der in der Hitze verfo
de Feind gemeiniglich in Unordnung kömmt, und dur
nen geringen, jedoch in Ordnung ihm entgegen rücke
Trupp gleich über den Haufen geworfen wird.

Keinem feindlichen Bleßirten oder Gefangenen soll
schwereſter Strafe, einiges Leid zugefügt werden.

er vom Feinde gefangen wird, ſoll er keine
men, ſondern ſich ſeines theuren Eides erinnern
Souverain treu bleiben. Dagegen er verſichert
, daß man es in die Länge an ſeiner Verpflegung
nur auch in der Gefangenſchaft nicht werde ge-
ſſen, und daß man alle Mittel anwenden werde,
e erträglich zu machen.

Das zweyte Kapitel.

Für den Gefreyten.

efreyte muß öfters Corporalsdienſte verſehn, da-
es ſehr nöthig iſt, daß er leſen und ſchreiben kön-
zu jedoch eben keine Zierlichkeit, ſondern nur ſo viel
wird, daß er das von ihm geſchriebene vollſtändig
im Stande ſey.
er auch als Gefreyter bey einer Corporalſchaft die
unter den ihm zugetheilten Gemeinen beſorgen,
Corporalen an die Hand gehen muß, überhaupt
ein Vorgeſetzter des gemeinen Manns iſt, ſo ent-
ans die natürliche Folge, daß er die Hauptpflich-
elche ihm mit jenem gemein ſind, nicht nur eben ſo
ſondern noch weit ſtrenger zu erfüllen verbunden ſey,
Untergebenen mit gutem Exempel vorzugehn, und
ſo leichter zu ſeiner Schuldigkeit bringen zu können.
enn er bey Aufführung der Schildwachten die ablös
Mannſchaft rangirt, wobey der auf die erſte Poſt kom-
Mann auf den rechten Flügel, und ſo einer nach dem
in ein Glied zu ſtellen iſt, ſo ſieht er zugleich nach, ob
rhanden und gehörig adjuſtirt iſt, ob keiner krank
trunken ſeye; er läßt die Batteriedeckel abnehmen,
hierauf rechts um kehrt, nimmt von der Schulter in
lance und marſchirt ab. Bey der erſten Aufführung
blöſung aber, wo der Gefreyte von der alten Wacht
t, und alles bey der Ablöſung commandirt, ſtellt er
ſo lange ſie Fronte gegen die Mannſchaft machen, dem
ten von der neuen Wacht zur linken Hand, um bey
echts Umkehren rechts neben demſelben zu kommen.

Bey der Ankunft zu dem Posten marschirt der G
mit der aufzuführenden Mannschaft linker Hand ne
Schildwacht auf, daß der allda ablösende Mann ne
alten Schildwacht zur linken Hand zu stehen komm
Gefreyte macht hierauf links um kehrt, und nimm
Fuß, alsdann übergiebt die alte Schildwacht der ne
les, was ihr hinterlassen und anbefohlen worden, u
richtet, was in der Zeit, da sie Schildwacht gestanden,
gangen sey. Der Gefreyte giebt indessen Acht, daß
vergessen oder falsch übergeben werde. Hätte der Abl
nicht alles wohl verstanden, so muß es ihm der Gefre
klären und ihn in allem vollkommen unterrichten.

Bey der Uebergab muß der Gefreyte darauf halte
beyde Schildwachten gerade stehn, sich mit den Köpfen
zusammen neigen, und nur so laut reden, daß sie u
Gefreyte es verstehn können.

Der Gefreyte soll nicht zugeben, daß jemand, au
nem Vorgesetzten, sich der Ablösung nähere und zuhör
der Schildwacht befohlen wird. Ein solcher soll mit
Art abgewiesen werden. Nach der Uebergab command
Gefreyte: präsentirt! schultert! welches die neue u
te Schildwachten mit den auf den Posten gehörigen
get. Die Abgelöste tritt sogleich hinten herum auf d
ken Flügel der andern Mannschaft, ausgenommen d
Schnarrpost, die allezeit am ersten abzulösen ist, unt
dem Schultern auf Commando des Gefreyten rechts um
macht, zurück marschirt, und in das Gewehr tritt, d
aber beym Fuß nimmt und niederlegt oder ansetzt. B
Ablösung auf dem Piquet hingegen, wo eine Schild
mit dem Stock, Säbel oder einer Pike steht, und b
Nacht wird nach der Uebergab nicht präsentirt. H
nimmt der Gefreyte in die Balance, macht rechts um
und führt die Schildwachten auf.

Bey der Aufführung auf jeden Posten soll der Ge
genau nachsehn, ob alles sauber und in Ordnung ist,
ob in den Schilderhäusern keine Bretter, Steine ꝛc
Niedersetzen hineingetragen, oder die Löcher in denselbe
stopft worden, ferner ob kein Strick oder ander Zeug
Abfeuern in den Graben, oder sonstige Merkmahle z
sertion und dergleichen sich darinn befinden.

Schildwachten zu gleicher Zeit auf einem
, ſo treten die neuen zwey ablöſende beym
in die Mitte zwiſchen den alten zwey Schild-
eſe alte rechts und links auswärts den neuen
.

ber dieſe doppelten Schildwachten vor einer
em engen Gange, und es könnten die neuen
ſchen den alten in einem Glied aufmarſchiren,
euen vor die Alten mit der Fronte gegen ein-
er Aufführende aber bleibt in der Mitten zwi-
hen, daß er auf beyde ſehn könne.

n bey dieſer Gelegenheit, bevor man an die
, durch niedrige enge Stiegen oder Gänge
wird auf Commando des Aufführers das Ge-
lance genommen, nach deren Paßirung aber
ſchultert. In dem Fall aber, wo bey der
ſten wegen allzuniedriger Zimmer oder Gang
rt, und nach der Uebergab nicht präſentirt und
geſchultert werden kann, geſchieht dieſe Ablös
Gewehr beym Fuß.

doppelten gegen einander ſtehenden Schild-
andirt der Aufführer nach der Uebergabe: prä-
ntirt! oder in dem erſten Fall in die Ba-
die alte und neue Schildwacht zugleich be-
er: Marſch! womit die neuen auf die Di-
, dieſe aber auf jene der neuen rücken, letztere
rechts um kehrt, nemlich Fronte auswärts
ührer marſchirt mit der alten ab.
regnet und die Schildwachten mit verdecktem
führt werden, wird auf den Poſten mit ver-
hr, ohne nach der Uebergabe zu präſentiren,

ein Gefreyter alle Poſten nach der Vorſchrift
arſchirt er mit der abgelöſten Mannſchaft or-
, und bey dem übrigen nieder- oder angeleg-
den Umſtänden nach, auf, tritt mit der Mann-
ere Plätze, wo die neuen herausgegangen, ein,
iedeckel, um Unglück zu verhüten, wieder auf-
commandirt beym Fuß! ſodann niedergelegt!
ſch! womit die Mannſchaft 3 gleiche Schritte
dem Gewehr marſchirt, und dann erſt aus-

einander geht. Sind aber Schranken und dergleichen handen, so wird ordentlich das vor- und rückwärts setzen, hierauf das rechts Umkehren und Marsch, nur das letzte commandirt, mit welchem 3 Schritte oder vorwärts aus dem Gewehr getreten wird.

Der Gefreyte hat hiebey Acht zu geben, daß das wehr, es sey niedergelegt oder angesetzt, mit dem L und Mündung eines mit dem andern schnur gleich oder liege.

Sobald der Gefreyte von der Ablösung zurück g men, meldet er dem Unterofficier vom Posten, ob etwa nichts neues sey und was die Schildwachten gemeldet h welchen Rapport er nach jedesmahliger Ablösung bey und Nacht geben muß. Ist er aber Wachtcommandan läßt er das Geringste, was vorgefallen ist, sogleich melden, wo er solches zu thun angewiesen ist.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß wenn m Schildwachten ausgestellet werden, die unsichern Leute zeit zur Schnarrpost und dahin, wo am schwersten zu tiren ist, nebst öfterer Umwechselung bey der Ablösung Vertrauten hingegen auf die andern Posten abzutheilen

Ferner soll der Gefreyte niemahls einen Mann vo noch weniger aber ohne Gewehr zum Ablösen gehn l Wär er aber auf einem Posten, von dem eine deta Schildwacht auszustellen, so muß er zu deren Auffü einen guten vertrauten Mann wählen.

Er soll auch oft, besonders bey der Nacht, Schildwachten unverhoft visitiren, und auf die Ord und Wachsamkeit derselben sehn.

Ein patrouillirender Gefreyter trägt das Gewehr Balance, die beyhabende Mannschaft aber auf der Sch

Wird die Patrouille von der Fahnenwacht eines ments zu der andern geschickt, so hat er auf alles Acht zu geben, daß sich nichts verdächtiges zwischen de gimentern oder Treffen einschleiche, oder zwischen den tern und der Bagage herum gehe; welches sie im Betret fall anzuhalten haben; Zu welchem Ende sie bey der Z kunft vom andern Regiment durch die Regimentsgassen, längst der Bagage, deren Compagnien, auch bey den Z ten der Staabsofficiere, und der Bagage vorbeygehn

ob ſolche munter ſind; ſofort aber wieder zu ihrer
acht zurück kehren und dem Führer Rapport ab-

ſie eine Schildwacht paſſirt, von welcher ſie mit
Wer da! angerufen wird, giebt ſie zur Antwort:
le. Auf abermaliges Zurufen der Schildwacht
e vorbey, ſetzt ſie ihren Weg fort. Wird ſie
einer Schnarrpoſt geſtellt gelaſſen, ſo bleibt der
irende Gefreyte mit ſeinen 2 Mann ſtehn, um den
n nebſt 2 Mann von der Wacht abzuwarten. Rückt
rauf entgegen, und ruft, Loſung her! ſo fällen
freyte daß Bajonet gegen einander, der Patrouilli-
bt jenem vom Poſten die Looſung in der Stille;
ſie ſich ſo weit von ihren Gemeinen entfernen, daß
Looſung nicht hören können. Hierauf meldet einer
rn, ob etwas neues vorgehe. Der von der Wacht
t dis ſeinem Führer, der andere aber geht zurück.

enn zwey Patrouillen einander begegnen, ſo müſſen
auf eben dieſe Art abfertigen, und iſt hierbey zu be-
, daß die zuerſt anrufende von der andern die Loo-
kömmt.

enn ſich in einer Garniſon eine Patrouille und eine
begegnen, ſo muß die erſte allezeit die Looſung abge-
eil die Ronde den Vorzug hat.

ie nehmliche Aufmerkſamkeit, welche eine patrouilli-
Gefreyter haben muß, wenn er von einer Fahnen-
zur andern geht, wird ebenfalls, und noch eine gröſ-
fordert, wenn er auf dem Piket von einem Poſten zum
, oder vorwärts gegen den Feind patrouilliret. In
Fall muß er ſich aller Orten, beſonders im Gebüſch
verdeckten Gegenden wohl umſehn, und bey der ge-
Entdeckung gleich einen vertrauten Mann zum Pi-
rückſchicken, um das Bemerkte zu hinterbringen. Hier-
muß er auf die weitere feindliche Bewegung acht geben,
derzeit auf guter Huth ſeyn, um in keinen Hinterhalt
llen, und nicht gefangen zu werden.

Wenn er des Nachts patrouillirt, muß er öfters ſtill
, ſich niederlegen, und auf der Erde horchen, damit
on von weitem den Feind wahrnehmen könne, vorzüg-
wenn er von einer benennten Feſtung ausgeſchickt wird

ohne Wissen der Garnison nicht ent

in einer Garnison von seinem Posten bis
dem Wall patrouillirt, so sieht er nach,
achten munter sind, ist auf jedes aufmerk
was er gefunden, dem Gefreyten von dem and
giebt auch zugleich das Patrouillenzeichen.

haupt hat eine Patrouille als eine allgemeine
bedachten, daß sie stille, dabey aber in langsam
sam schleichenden Schritten daher gehe, und
ringsten Entdeckung sogleich halte, um dadurch al
ohne sich zu entdecken, bemerken zu können, w
auch nach Beschaffenheit der Umstände das Gew
der ganzen Patrouille in der Balance zu tragen ist.

Die Abfertigung ist auf dem Piket sowohl, als in G
den der obbeschriebenen, von der Fahnenwacht gleich, w
Gefreyte stattet allezeit seinem Unterofficier den Rapp
wobey noch zu erinnern, daß ein jeder patrouillirte
freyter bey der Zurückkunft auch auf seinen eigenen
zur nöthigen Sicherheit sich als eine Patrouille meld
folglich gestellet werden, und die Loosung abgeben müss

Die Gassenpatrouillen schaffen zum erstenmahl al
was sie außer den Dienst, vom Feldwebel an, auf den G
ten oder in Wirthshäusern antreffen, nach Haus; die zw
te Patrouille aber, arretirt solche nach Beschaffenheit
Umstände, und führt sie auf die Hauptwache.

Diese Patrouillen müssen auch hauptsächlich auf
Raufhändel und andere Unordnung sowohl auf der Stra
als in den Wirthshäusern Acht geben, und die sich dar
betreffen lassen, entweder auseinander treiben, oder gl
falls arretiren. Dahingegen sollen sich diese Patrou
selbst in Schranken halten, daß sie nicht selbst Anla
Streitigkeiten geben; vielweniger sich in den Wirthshäu
unter dem Vorwand des Visitirens aufhalten, und selbst
den Gästen trinken, noch weniger aber die etwa arre
Personen um Geld oder aus Fürbitte wieder loßlassen,
schärfster Bestrafung.

Uebrigens haben sich diese Gassenpatrouillen in
Sachen anderer Leute nach den deshalb überkommenen b
den Befehlen aufs genaueste zu achten.

Vom Anmelden ist schon bey den Verhaltungen des Ge[illegible] das nöthige gesagt worden, und daselbst zu ersehn. [illegible] Ansehung der Recrouten, wie solche zu dressiren und exer[illegible] sind, hat sich ein Gefreyter nach den Befehlen zu ach[illegible], die ihm seine Vorgesetzten darüber ertheilen werden.

Wenn ein Gefreyter zu Begleitung des Hochwürdigen [illegible]mandirt wird, so muß derselbe sowohl, als die beyha[illegible] 3 Mann, wovon einer rechts, einer links, und einer [illegible] dem Hochwürdigen geht, das Gewehr in die Balan[illegible]tzen, der Gefreyte aber geht vor dem rechts marschiren[illegible] Mann. Ist das Hochwürdige dahin gekommen, wo ein [illegible]ke mit den Sakramenten zu versehn ist, so bleibt die [illegible]chung links, oder rechts vor dem Eingang mit dem Ge[illegible] beym Fuße stehen, und begleitet solches wieder zurück. [illegible] aber der Priester den Seegen, so kniet sie vom Fuß [illegible] Gebet nieder.

Wenn ein Gefreyter das Menagegeld von einer Cam[illegible]schaft in Händen hat, so soll er sich bey der schwersten [illegible] nicht unterstehn, davon das mindeste zu seinem be[illegible]ern Nutzen zu verwenden, oder dasselbe wohl gar gänz[illegible] zu verthun, sondern er soll getreulich zum Besten der [illegible]mpagnadschaft damit wirthschafften. Er hat aufs genaue[illegible] darauf zu halten, daß täglich Fleisch und Zuspeise in ge[illegible]ter Quantität, keineswegs aber ungesunde Speisen ge[illegible] werden; und wird er auch dafür Sorge tragen, daß [illegible] im Dienst befindlichen Mannschaft ihr gebührendes Es[illegible] gebracht werde.

Wenn einem Gefreyten befohlen wird, einen Arrestan[illegible] mit 2 oder mehr Mann zu führen, so muß er sein Ge[illegible] in der Balance, die Mannschafft aber das ihrige ge[illegible]ultert tragen. Jedoch ist dis so wenig bey dieser als ei[illegible] andern Gelegenheit dahin zu verstehn, daß einen gan[illegible] Marsch hindurch, oder wenn es sonsten lange Zeit in [illegible] fortdauerte, das Gewehr durchaus beständig in der [illegible]lance fortdauerte, das Gewehr durchaus beständig in der [illegible]lance zu tragen sey, sondern es kann auch zur Erleichterung [illegible]schultert werden, wenn solches nur bey Passirung eines [illegible]hern, eines Postens und dergleichen in die Balance ge[illegible]nommen wird. Den Arrestanten läßt der Gefreyte in der [illegible]tte zwischen den rechts- links, und hinten abgetheilten [illegible]mandirten gehn, zu welchem letztern er immer den ver[illegible]lesten Mann nehmen muß, er aber marschirt voran.

[illegible] daß er ohne kein[illegible]
[illegible] Umstände schießen, und e[illegible]
[illegible] lassen, um den Arrestanten
[illegible] Müßte er mit demselben wo über
[illegible] die Schildwacht in das Zimmer zu s[illegible]
[illegible] brauchendes nicht die ganze Nacht durch dabe[illegible]
[illegible] Die Fenterladen werden zugemacht,
[illegible] Arrestanten vorhanden sind, niemahls z[illegible]
[illegible] conversiren, und bey der Nacht gar kei[illegible]
[illegible] Lichter gelassen. Ueberhaupt muß er keine Auf[illegible]
[illegible] nicht durch ein oder den andern
[illegible] übervortheilt werde, bis er nicht den Arr[illegible]
[illegible] Stelle richtig abgeliefert. Er hat dah[illegible]
[illegible] und sich immerfort die durch einen
[illegible] Verantwortung vorzustellen, da ihm
[illegible] andern zu keiner Entschuldigung di[illegible]
[illegible] auf niemand als sich selbst verlassen
[illegible] Verricht ist auch bey Recrutentrans
[illegible]

[illegible] ergiebt sich ferner, daß wenn ein
[illegible] Verdächtigen oder Arrestanten führt, derse[illegible]
[illegible] neben, sondern allezeit hinter diesen

[illegible] Benennung des Hochwürdigen ist in
[illegible] Ehrenbenennung zu machen

Das dritte Kapitel.

Für den Corporal.

rporal iſt ſchon über eine ganze Cammeradſchaft
t, um die Ordnung in allen und jeden darinn
en, auch hat öfters deren einer, nehmlich der am
lteſte im Range, bey Ermangelung des Feldwebels
ſte zu verrichten. Er muß daher eine vollkommene
hrung haben, dabey, ſo weit es nöthig iſt, leſen
ren können, das Exercitium und den Dienſt der
jederzeit accurat, emſig, unverdroſſen, und ein
Mann ſeyn, damit alles, was ihm und ſeinen Un
, als für welche er haften muß, obliegt, auf das
, und zwar ohne Aufſchub befolget werde.
m ein Corporal Schildwachten aufzuführen, oder
illiren hat, verhält er ſich eben ſo, wie bey dem
n geſagt worden, nur daß er beym Aufführen vom
rm in die Balance nimmt. Beym Anmelden geht
ch im rechten Arm tragendem Gewehr, und meldet
mit der linken Hand an das Casquetſchild zu grei
übrigen Obliegenheiten eines Corporals auf Wach
ſen, und bey ſonſtigen Dienſten, ſind theils in der
ft des Gefreyten, theils in den anderweitigen Ver
n ausführlich enthalten.
gen Dreſſir- und Exercirung der Recruten, hat er
ſohlne nicht nur bey jenen, welche ihm dieſerhalb
n worden, aufs genaueſte zu erfüllen, ſondern auch
mliche den unter ſeiner Corporalſchaft ſtehenden Ge
, welchen einige zur Abrichtung zugetheilt werden,
zu machen, auch allen Untergebenen in der Proprete
uſter zu dienen.
Wenn er das Aufpaſſen hat, ſo giebt er nach der Tag
vor dem Befehlausgeben, und nach dem Zapfen
den ordinairen Rapport. Wenn aber nach Befehl öf
verleſen wird, oder bey der Compagnie das allergering
efällt, beſonders wenn ein Mann fehlt, ſo giebt er je
it bey Tag oder Nacht ohne Säumniß den Extrarapport

Es versteht sich zwar von selbst, daß al
sicht gebraucht werden müsse, damit der
weichen könne; jedoch wird insbesonder
bey dergleichen Gelegenheiten, den
anpern Freystätten, so weit es thu
habe. Wenn jedoch der Marsch
sonstiger allzugroßen Umwege in
bey Wäldern, Gebüsche, und
gar durch solche ginge, so müs
dieser Zeit ganz enge zusamme
ten nur so viel Raum lassen
freyte soll bey diesen Umstä
Mann vormaschiren lassen
gen zu haben. Müßte er
ben, so ist die Schildw
ein brennendes Licht d
halten. Die Fenste
mehrere Arrestanten
nem Commandirte
Abtritt gelassen.
haben, damit er
schlag übervort
Ort und Stel
zu sorgen,
ziehende V
sigkeit ein
und er
nehmlic
zu neh

ein
vo

oder
, und
n und H
hr hoch in
r etwas vorz
as Gewehr be
nimmt, welches
olchen Fällen beobac
pagnie in Dienste geh
uerst zu visitiren, und g
hr in gutem Stande, und
geladen, jeder Mann nett an
ser sey, ob er mit der befohlne
Gelde und Brod versehn.
der Mannschaft aus dem Dienst
wieder in guten Stand zurück gebr
sowohl im Felde als Garnison
Verlesen, als nach der Tagwacht,
und nach dem Zapfenstreiche v
Aufpassen, und auch außerdem
Antrückung, und muß dieses allez
geschehn. Ferner muß er darauf se
und nach dem Zapfenstreich die
Zeltern oder Zimmern bleibt; er muß da
Zimmer oder Zelt gehn, und früh nachsehn,
Zapfenstreich hingegen, das
ob alles zur Ruhe sey.

Bey dem andern Verlesen, Befehlausgeben
Antrückung, wie sie immer Nahmen haben
steht sich die Mannschaft im Felde vor der Comp
auf der Formirungslinie, ausgenommen zum V
wenn der Compagniegasse vor den Zeltern bleibt,

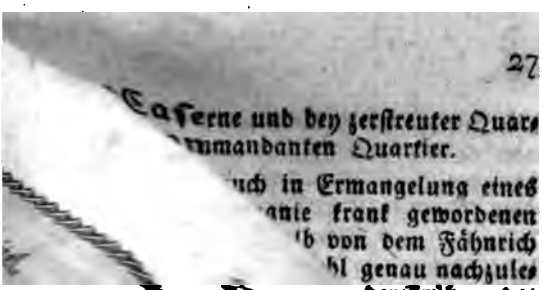

Caſerne und bey zerſtreuter Quar
mmandanten Quartier.

uch in Ermangelung eines
anie krank gewordenen
h von dem Fähnrich
hl genau nachzule
der Frühe, oder
melden, imglei
egt.

oder zurück kommt,
anzubringen hat, ſo muß
ollte derſelbe aber keine Aus
über den Feldwebel zu klagen
nung erhalten, ſo meldet er ſich
Gingen aber ſeine Beſchwerden
er oder über den Hauptmann ſelbſt, ſo
en zuvor um Genugthuung mit dem ſchul
, und geht erſt im Verweigerungsfall zu ſei
ſtemeiſter. Hätten aber mehrere oder wohl
Compagnie ſich über etwas zu beſchweren, ſo
mehr als 2 Gemeine, 1 Gefreyter und 1 Cor
Vorgeſetzten nach dem vorgeſchriebenen Weg
Klage anzubringen, widrigenfalls es als eine
ſehn, und auf das ſtrengſte beſtraft wer

vom Feldwebel an, der in Arreſt genommen
binnen 24 Stunden 2 Cammeraden, oder an
Behörde zur Fürbitte ſchicken, widrigenfalls
als eine die Subordination verletzende Hals
ſehn wird; auch muß er ſich nach Entlaßung
bedanken, welches den gemeinen Leuten wohl

ordl darf niemahls einem Mann eigenmäch
orbewußt des Feldwebels, erlauben, hinweg zu
Untergebenen ſoll er ihre Fehler zuerſt mit Glimpf,
erſt mit mehrern Nachdruck verweiſen, ihnen
die Art zeigen, wie ſolche zu vermeiden ſind,
aber ſich bey ſchwerſter Ahndung unterſtehn, ei
die vergangene vorzuwerfen, einige Feindſchaft
den zu hegen, ihm mit Du, oder einem Spitz
weniger mit anzüglichen Reden, ungebühren

den

den Anschreyen, oder wohl gar mit Fußstossen, Ohr
oder andern schimpflichen Mißhandlungen begegnen.
haupt muß er sich des Schlagens ohne Befehl völlig e
ten. Verdient der Mann eine Bestrafung, so soll er
tirt, und das Vergehn weiter gemeldet werden. Dis
indessen bey einem Vorfall gegen den Feind eine Ausn
wo er einem Mann, der sich seiner Anordnung nicht
wollte, mit dem Stock, oder nach Beschaffenheit de
stände noch schärfer begegnen kann.

Es wird hiermit aufs schärfste verboten, sich mit
betrunkenen Mann in einen Streit einzulassen, weil e
cher in Arrest zu nehmen, gehörig zu melden, und erst,
dem er wieder nüchtern geworden, für seinen begangenen
ler anzusehen ist.

Uebrigens soll sich der Corporal beständig einer
sen Bescheidenheit gegen seine Untergebene befleißigen,
die ungestüme oder verächtliche Art, wodurch er sich de
zuzieht, auf das sorgfältigste vermeiden, sich aber
gen auch keinesweges zu gemein mit ihnen machen, vi
niger mit ihnen spielen, saufen, Geld von ihnen e
nen ꝛc. welches außerdem, daß es an ihm doppelt stra
ist, demselben die ganze Achtung entzieht, und ihn
größte Verachtung bringt.

Da die Kenntniß der Mannschaft eine Sache ist,
durch hauptsächlich die Ordnung gehandhabt, allen
schweifungen gesteuret, und besonders, der dem Die
nachtheiligen Desertion vorgebeugt werden muß, so mu
der Corporal auf das äusserste bestreben, die Leute nich
lein der Gestallt und dem Nahmen nach, sondern auch na
ren guten und bösen Eigenschaften bestmöglichst kenn
lernen, um zu wissen, wer zum Spielen, zum Saufen,
Raisoniren, zu Raufhändeln, zum Stehlen, oder zu a
Lastern geneigt ist, damit die daraus zu vermuthende
gen nach Möglichkeit verhindert werden können.

Wenn auf einen Mann ein gegründeter Verdacht
Desertion, oder anderer Liederlichkeiten fiele, beso
wenn er bey den Ausrückungen in Diensten etwas verd
ges über das Befohlne mehr von seinen Sachen mi
nimmt, mehr von der kleinen Montur anzieht, Sch
gemacht, mit liederlichen Weibsbildern Bekanntschaft
im Dienste verdrüßlich, oder überhaupt von übler Au

när, so soll der Corporal auf solchen stets genau ins
sehn, ohne ihm das geringste Mißtrauen zu zeigen.

Wenn jemand wider den Dienst, oder die Vorgesetzte
, gegen seine Cameraden oder sonst verdächtige
führet, sie wohl gar zur Desertion verleitet, oder
bey ihm vieles Geld, oder andere den Verdacht eines
zahls erregende Sachen gesehn würden, so hat er den
sogleich in Arrest zu nehmen und gehörig anzuzeigen.

Wenn ein Mann kränklich aussieht, oder er gegründete
maſſungen von sich giebt, daß ihm etwas fehle, so soll er
den sogleich mit guter Art darum befragen, und ermahnen,
Krankheit zu verheelen, sofort aber, wenn es der Mann
nicht eingestehn wollte, ohne Verzug melden, damit er
t werden könne.

Dis alles muß der Corporal den unter ihm stehenden
freyten und Vertrauten, alten Gemeinen ebenfalls auf-
gen und wohl einbinden.

Eine richtige Rangirungs- Corporals- und Cammerad-
ftsliste soll jeder Corporal beständig bey sich führen, und
er muß die Rangirungsliste vom rechten zum linken, oder
linken zum rechten Flügel verfaßt seyn.

Den ihm begegnenden Generals, Staabs- und Ober-
ficiers, Regimentsadjutanten, auch den Schildwachten
der Corporal die nemliche Ehrenbezeugung, wie der Ge-
ine und Gefreyte zu erweisen.

Im Verhör, Kriegs- und Standrecht hat er mit sei-
n dazukommenden Cammeraden dasjenige zu befolgen, was
n Gemeinen und Gefreyten in diesen Fällen vorgeschrie-
n worden.

Währendem Marsche soll der Corporal seinen Zug, wenn
ch die Glieder und Reihen nicht so, wie bey dem Exerci-
n geschlossen seyn dürfen, dennoch jederzeit, und besonders
y Paßirung der Ortschaften, Sträucher oder Wälder in
rdnung marschiren, niemahlen aber unter einander, oder
slaufen lassen, bey schwerster Verantwortung.

Der Corporal soll nicht zugeben, daß ein Mann aus
nem Zug einzeln zum Wasser laufe. Denn wenn das
Wasserholen erlaubt wird, so werden von einem Mann
des Zuges alle Feldflaschen zusammen genommen, und die
Leute ordentlich dahin geführt.

Wenn

selben, es sey bey Tag oder Nacht und zu was für ei
de, unverzüglich rufen lassen.

Ueber die von den Kranken ins Spital mit
Montour und Sachen überhaupt soll er ein Protoc
damit er nach der Wiederherstellung desselben, al
richtig überliefere, oder bey seiner Ablösung überge

Mit dem zum Essen und Trinken, wie auch
Spitalerfordernissen, baar empfangenen und aus
verkauften Brod gelösten Gelde, soll er treulich
ben, keineswegs aber sich unterstehn, zu seinem ob
des andern unbefugten Nutzen einen Kreuzer zu v
weshalb er dem im Spital commandirten Fähnr
Rechnung abzulegen hat. Eben so hat er darau
daß seine Untergebene nichts unterschlagen.

Dem Fähnrich stattet er, so oft er ins Spit
dem Regimentsadjutanten aber täglich in der Fr
wo etwas besonders vorfiele, einem und dem ande
Rapport ab.

Was eines Führers Obliegenheit auf der Fo
Hauptwacht seye, ist in den dieserhalb gegebenen
gen enthalten. Wenn der Führer wohin geht,
kommt, etwas zu bitten, zu melden, oder sonst
gen hat, so muß er sich nach der dem Corporal
Vorschrift verhalten.

Wenn er bey Ausrückung eines Bataillons
trägt, und älter im Range, als sein anderer Ca
zwischen ihnen beyden aber, kein Fahnen oder K
eingetreten ist, so commandirt er die von den Fah
nenträgers, Spiel- und Zimmerleuten zu mache
gungen.

Auf dem Marsche übergiebt jeder Führer se
nenträger die Fahne, und übernimmt das Gewe
aber vor jemanden zu paradiren, so versteht sich v
daß er hierzu die Fahne wieder übernehmen müs

Da einem jeden Soldaten überhaupt schon n
schwornen Eide obliegt, die Fahnen in einer Bege
dem Feinde niemahlen zu verlassen, so ist ein Fä
dadurch, aber noch ausserdem um somehr verpflt
selbe auf das äußerste zu verfechten, als er bey
Gelegenheiten vor nichts anders zu sorgen hat.

Sie außer den zu den Fahnen gehörigen Führern einer
, so tritt er bey seiner Compagnie ein, und besetzt da
die Stelle eines Unter- oder Oberofficiers.

Das fünfte Kapitel.

Für den Feldwebel.

n Feldwebel ist bey der Compagnie das, was der Re-
gimentsadjutant bey dem Regimente ist, und kommt
auf denselben an; daher wird hierzu ein Mann erfor-
der mit einer untadelhaften Aufführung einen guten
und, und einen unermüdeten würksamen Fleiß verbindet.
Er muß nicht allein das Exercitium, welches eine seiner
Beschäfftigungen seyn soll, und den Dienst überhaupt
er Compagnie, sondern von dem ganzen Regiment voll-
en inne haben, wenn er anders die Ambition heget,
die erste Classe seiner Cameraden gezählt zu werden,
in Feldwebel bey Abwesenheit des Regimentsadjutan-
dessen Stelle vertreten, auch bey einem detaschirten
llon die nemliche Dienste verrichten muß. Er hat sich
die Schuld selbst beyzumessen, wenn er bey dergleis
Gelegenheiten aus Mangel der nöthigen Eigenschaften
gesetzt, und ihm ein jüngerer vorgezogen wird.
Durch den Feldwebel gehn bey der Compagnie alle Be-
und er muß seine untergebene Unterofficiers mit allem
zu der genauesten und schnellesten Erfüllung des Be-
n anhalten, als wofür er zu haften hat. Es soll ihm
inem sich ergebenden Fehler zu keiner Entschuldigung
ben, daß er es befohlen habe; es ist seine Pflicht, nach-
und dafür zu sorgen, daß das Befohlne auch gehörig
gen werde. Es darf sich der Feldwebel daher auf die
ihm stehende Unterofficiers keinesweges verlassen, er
vielmehr fleißig nachsehn, ob sie, sowohl in den ihnen
tragenen Verrichtungen, als in den erstatteten Rap-
, und überhaupt in allem und jedem ihrer Schuldigkeit
enüge leisten.

gewiß und unfehlbar dieses geschehn muß, so hat
, doch hierbey alles Ungestümes zu enthalten, und

Wenn ein Mann Nothdurft halber aus dem Zuge muß, so giebt er sein Gewehr unterdessen dem Neben meraden, und wird ihm, wenn er nicht sicher ist, ein Geste oder sonst vertrauter Mann aus dem Zuge mit gegeb

Wenn unterwegs ein Mann krank oder marode w soll er durch einen Gefreyten vom Zug zurück geschickt, der Arriergarde übergeben werden. Der Gefreyte geht der Uebergabe wieder in seinen Zug zurück. Zu gleicher zeigt der Corporal vom Zug dis dem vor ihm marschire Unterofficier, mit Benennung der Compagnie, von we der Mann ist, an, damit solches weiter von Zug zu bis an den Regimentsadjutanten gemeldet werde. Er s aber merkt dis in seine Schreibtafel an.

Sobald der Corporal sieht, daß ein Mann schlecht schirt, so soll er demselben zureden, nicht als marode zu zu bleiben, weil es doch allezeit für das Regiment eine Se de ist, wenn es viele Traineurs hat, um dadurch den M zu bewegen, daß er sich etwas Gewalt anthut, und Marsch fortsetze.

In einer Bataille, Scharmützel, Sturm oder an Vorfällen gegen den Feind, hat ein Corporal sich nach ner Pflicht auf das äußerste zu bestreben, die Ordnung seiner untergebenen Mannschaft nach aller Möglichkeit halten, und einem jeden seine Schuldigkeit aufs gena einzuschärfen; daher er niemahls gestatten soll, daß si mand, der nicht blessirt ist, unter was vor einem Vorw es immer geschehn möge, aus dem Gefecht hinweg be Auch muß er acht haben, und die Leute ermahnen, da die Patronen nicht zerstreuen und verliehren.

Wenn übrigens ein Officier tod geschossen, oder bl würde, und es einen Corporalen betrifft, so soll er d Stelle unverzüglich vertreten.

Das vierte Kapitel.

Für den Führer.

ein Mann bey der Compagnie krank wird, ſo iſt
Führers Pflicht für denſelben zu ſorgen, und dem
von dem Fähnrich oder Unterlieutenant empfan-
l genau nach zukommen. Dem Feldwebel mel-
ch in der Frühe, oder wenn etwas beſonders vor-
außerdem ſogleich, ingleichen wenn einer im Re-
al liegt. Er wird von dem Regimentsadjutan-
durch den Feldwebel im Dienſt commandirt, und
dem Regiment nach dem Compagnierang.
n er in dem Hoſpital commandirt iſt, ſo hat er die
orgfalt anzuwenden, daß den Kranken und Recon-
die verordneten Speiſen und Getränke in guter
, auch zur beſtimmten Zeit gereicht werden, keines-
zuzugeben, daß ihnen etwas anders zugebracht
her er öfters unverhoft viſitiren muß.
rdnung, Reinlichkeit der Zimmer, Betten, Kü-
Reinigung der Leute, ſoll er auf das äußerſte be-
nd darauf ſehn, daß ein jeder ſein vorgeſchriebes
nk, nicht nur beym Eſſen, ſondern auch unter der
n es erlaubt iſt, auf Verlangen ſogleich bekomme,
t vor Durſt ſchmachten müſſe. Daher hat er die
ne Krankenwärter zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.
gute Verzinnung des kupfernen Geſchirres muß er
beſorgt ſeyn, weil es ſonſt der Geſundheit ſchädlich iſt.
n bey gutem Wetter auf Anordnung des Regiments-
die Reconvaleſcenten zu Zeiten ausgeführt werden,
mitgehn und darauf acht haben, daß ihnen wäh-
ſer Zeit weder an Eſſen noch Getränk etwas zuge-
erde; und ſie deshalb wohl beyſammen halten. und
pt nicht das mindeſte verabſäumen, was zu der Kran-
eſung gereichen könne.
nn ein Mann gefährlich und ſchwach würde, da der
tspater im Spital nicht zugegen iſt, ſo muß er den-
ſelben,

eyten, theils in der anderweiten Verhaltung
nthalten.

war dem Corporal vom Aufpassen vorgeschrie-
daß er alle von der Compagnie in Dienst ge-
daraus zurückkommende Mannschaft zuerst visi-
doch muß der Feldwebel allezeit nachvisitiren
bemerken, was er nicht nur bey dem gemei-
sondern auch bey den Unterofficiers beobachtet,
an die Officier kommen, es an nichts mehr feh-
die Compagnie stellen und rangiren, nemlich
der Division rechts zu stehen kömmt, vom rech-
n Flügel und umgekehrt, wenn sie links zu ste-
Bleibt aber die Compagnie allein, jederzeit
zum linken Flügel, welches sich auch auf die Un-
rstreckt; und muß er nicht gestatten, daß einige
wenn es auch nur 3 Mann wären, ohne daß
en zum linken Flügel rangiret sind, ausrücken.
e Meynung keinesweges dahin, daß er Mann
if solche Art rangiren soll, vielmehr hat er nur
, daß die Leute dazu gewöhnt und angehalten
von selbsten ihre Vor- und Nebenmänner so-
en, und sich zu richten wissen, und daß es rich-
nachzusehn. Bey jedesmahliger Ausrückung
ie, das ist, wenn solche in das Bataillon ge-
muß der Feldwebel dem Regimentsadjutanten
en, und anzeigen, wie stark sie in Reihen aus-

n er von dem Corporal vom Aufpassen den Früh-
mmen, bringt er solchen in Begleitung des erst
orporals dem Fähnrich.

igen Rapports läßt er den gesamten Officiers,
n Hauptmann durch den Corporal vom Aufpas-
ausgenommen, wenn etwas veränderliches vor-
em Fall er sich nach obiger Vorschrift zu achten
esonders vorgefallen, muß er sodann auch selbst
tsadjutanten melden. So oft die Compagnie
tet er jedesmahl dem gegenwärtigen letzten Of-
pport ab, und zeigt dabey an, wie viele Rotten
nd.

In den vom Obristen gesetzten wöchentlichen Rapp
gen hat es die nemliche Bewandniß, wie mit dem ei
im Feldrapport.

In Wohlung der Befehle geht der Feldwebel i
lung des Corporals vom Aufpassen, auf den desha
Tag, oder zur bestimmten Zeit im Felde vo
in der Garnison aber vor des Regiments
kommandanten Quartier. Nachdem er
daselbst abgefertigt worden, bringt er den e
Befehl dem Hauptmann, und zugleich den sämmtl
welche sich zu dieser Zeit bey demselben befi
bringt er den Führer und die Corporals in d
und endlich vor Abends zur befohlnen Stund
entweder in dem geschlossenen Quarre, oder d
ausrückt, vor ihrer Fronte ab.

Wo ein Extrabefehl gegeben wird, muß solch
Behörde überbracht werden, es sey bey
und da allezeit ein Officier wechselsweise i
Compagnie gewiß anzutreffen ist, so hat der F
Abwesenheit der andern solchen Befehl dies
Eben so soll es auch mit dem Rapport
Ordonanzen unter dergleichen Umständen geh
werden.

Die Mannschaft commandirt der Feldwebel im Di
wird er durch den Regimentscommandanten
commandirt, und dient er bey dem Regiment
Compagnierang, außer dem Regiment aber, und
nach dem Regimentsrang.

Hieraus folgt von selbsten, daß der Feldwebel jed
eine gewisse Compagnie, Rangirungs- Corporal- und C
Mannschaftsliste bey sich haben müsse.

Die Commandirliste muß in nachfolgenden Rub
bestehen:

1tens. Gegen den Feind stehende Commandos, die A
in Angriffen, oder im Angesicht des Feindes, A
und Arrieregarde, wie auch Bedeckung der Fourag
vor dem Feind und dergleichen.

2tens. Die laufende Commandos, so über 24 Stund
Wochen und Monat lang ausbleiben; die Bagage
welche solche zurück gelassen wird.

3t

Alle kurz oder lang ſtehende Wachten in oder außer
Ort.
Die Ordonanzen.
Die Piketter.
Die Unterſtützung der Piketter oder ſonſt würklich
gerückte Bereitſchaft.
Die bey dem Regiment gebliebene Bereitſchaft.
Alle Arbeit, die nicht vor dem Feind geſchieht, von
her Art ſie ſey.

Alle kurze Commandos, wie z. E. mit der Bagage auf
n Marſch, zum Fouragiren, zur Avant- und Ar-
arde, ſo nicht vor dem Feind geſchieht, dann alle
e Dienſte, als zum Holz, Stroh, Waſſer, Lager-
ecken, und Verſchickungen, welche nicht über 24
nden ausbleiben, und dergleichen.

. Verhör, Kriegs- und Standrecht, wie auch Exe-
n; die kleine Dienſte in der 9ten Rubrik werden
unten hinauf verrichtet, alle andere Dienſtouren
gehn von oben herunter.

n zwey Dienſte zugleich aufeinander kommen, ſo
denjenigen, welcher zuerſt commandirt wird, und
der andere vorbey, es ſey denn, daß es einer aus
oder zweyter Rubrik ſey, welchen jeder nachthun

n ein Commando, Wacht, Piket oder anderer Dienſt
rt wird, ſo geht ſolcher niemahls vorbey, es wär
Poſten, zu welchem vorher commandirt worden,
klich bezogen. Die Corporals, Spielleute, und Ge-
rden bey der Compagnie nach ihrem Rang, und die
, wie ſie in der Cammeradſchaftsliſte ſtehn, zum
mmandirt, wobey zu bemerken, daß die Gemeine
h ihrem Zuwachs, ſondern die ſichern mit den un-
rmiſcht, in der Commandirliſte anzuſetzen ſind.

Befehle von der Generalität und vom Regiment,
eldwebel mit Beyſetzung des Orts, und des tägli-
nſtquanti in ein Protocoll eintragen, die Dienſter-
Rapports und Dienſteingaben von der Compagnie
und ſolche gleichfalls gehörig protocolliren.

Brod ſoll er bey der Compagnie, und zwar im Fel-
r hintern Zelterlinie; in Garniſon aber in ſeinem

[redacted]

…nd, die Leute aber ausgezogen, so ist nur dahin … daß jeder Mann herauskomme, er sey angezo… wolle, wenn er nur sein Gewehr, Patrontaschen … hat, welcher letzterer aber bey einem feindli… … in Garnison zurück gelassen wird.

…dwebels Stelle ist ein für allemahl, und für … der Mitten der Compagnie, es sey dann, daß …dlichen Begebenheit gar kein Officier mehr übrig …lchem Fall er sodann auf den Platz des Haupt… …; und die Compagnie commandirt. Bey einem … dem Feinde muß er sich pflichtmäßig nach äus… …sten dahin bestreben, dasjenige, was zum Besten …s erforderlich ist, und ihm zukommt, aufs ge… …folgen; weil dieser der eigentliche Zeitpunkt ist, … alle Verordnungen abziehlen.

Das sechste Kapitel.

Für den Fähnrich.

…ähnrichs besondere Pflichten bestehn zwar darinn, …er die Fahnenwacht im Felde verrichtet, mit der Fah… …General- und in Garnison auf die Hauptwacht zieht, …m Spital commandirt, er muß aber doch den Dienst, …ndern Officier verstehn, indem ihm ebenfalls obliegt, …Compagnie auf die Reinlichkeit, Ordnung, und …g aller Befehle zu halten, er auch zum öftern die …es Lieutenants zu vertreten hat. Es ist daher sei… …digkeit, bey jedesmaliger Begegnung eines Man… …ben auf der Stelle zu verweisen, wenn er was un… …oder unrechts an ihm trifft, es sey an Montour, …c. der Mann möge von einer Compagnie seyn, von …er wolle, indem jeder Ober- und Unterofficier jedem …n, im Dienst, Aufführung und der Reinlichkeit oh… …fehlen zu befehlen hat.

…d ein Mann bey der Compagnie krank, so soll er … bey Tag oder Nacht, selbst nachsehn und verfügen, …enn es nöthig ist, ohne Verzug in das Spital ge… …n Feldscherer herbey geholet, auch bey vorkommen…

welchem Ende er den Preiß des Fleiſches, Flü-
Zugemüſes und aller Feilſchaften wiſſen muß.
gedachten Führer wird das Protocoll über die
anken in das Spital mitgebrachte Montur und
rhaupt geführt, weshalb der Fähnrich darauf
daß ſolches ordentlich gehalten, und alles richtig
getragen werde.

h in der Früh giebt der Fähnrich in Begleitung
entſchirurgus den Majors und dem Obriſtlieute-
nündlichen, dem Regimentscommandanten aber
chen Rapport. In den ausgeſetzten wöchentli-
ortstagen, bekommen ihn ſämtliche Staabsoffi-
tlich. Ereignet ſich was beſonders, ſo muß es
ener maßen ſogleich gemeldet werden.

der Fähnrich den gewöhnlichen Frührapport
Feldwebel bekommen hat, ſo begiebt er ſich mit
interlieutenant, und ſtattet ſolchem denſelben ab.
etwas beſonders vor, ſo muß er es dieſem ſogleich
t.

n angeſetzten wöchentlichen Rapportstagen hat es
e Bewandniß.

er um etwas zu bitten, oder ſich worüber zu be-
at, ſo geht er zum Hauptmann. Erhielt er keine
ung, oder ginge die Beſchwerde über den Haupt-
t, ſo bringt er die Sache weiter an. Wobey ſich
verſteht, daß, wenn die Klage über einen Höhern,
en Hauptmann ginge, er ſich ſogleich weiter zu
be.

nſehung der Beſchwerden, beſonders, wenn ſolche
eſetzte gehn, iſt zuvor wohl zu überlegen, ob ſie
gegründet ſind, widrigenfalls ſich der Kläger
len Beſtrafung ausſetzen würde.

nt der Fähnrich in Arreſt, ſo iſt er ſchuldig, inner-
tunden durch ein paar Cammeraden, oder andere
u ſeinem Hauptmann, wenn ihn dieſer in Arreſt
tend zu ſchicken. Dieſer trägt ſodann ſeine Bitte
. Hätte ihn aber ein Höherer in Arreſt nehmen
muß er zu dem ſchicken, von dem alsdann dieſe
hfalls weiter an ihre Behörde gelangt. Unterläßt
hat er zu gewärtigen, daß ſein Arreſt geſchärft,

der erlangten Fertigkeit beständig erhalten werde, ...ßt mit zu würken. Er hat daher seine Untergebe... ihnen obliegenden Pflicht genau anzuhalten, oh... ...ch dabey einiger unanständigen Ausdrücke zu be... ...der in Feuer und Flammen auszubrechen, welches ...dient, als die Gemüther zu erbittern, und nie... ...ne gute Wirkung hervorbringen kann, welches da... ...uf das nachdrücklichste untersagt wird. Dagegen ...Erreichung des angeführten Endzwecks die bey der ...Instruction berührte Mittel angewendet werden.

...K. Ordinaire wie auch Regimentscadetten, auf ...ge Leute eine gewisse Rücksicht zu nehmen ist, müs... ...den Prima Planisten durch Er: benennet werden. ...ber ein Edelmann oder Officierssohn, so kömmt ...Sie, zu.

...uß sich ein Fähnrich so, wie ein jeder anderer Of... ...hl einprägen, daß es nicht genug sey, den gebüh... ...spect, und eine billige Furcht gegen sich und alle ...rgesetzte bey der gesammten Mannschaft zu bewür... ...rn daß es höchst nothwendig sey, ihr eine wahre ...nd Zutrauen gegen dieselbe, und den Dienst über... ...uflössen. Er soll daher bey allen Gelegenheiten, wo ...stände erlauben, den Leuten freundlich begegnen, ...jedoch gemein zu machen, mit ihnen zum öftern ...sprechen, und die Wohldienenden insbesondere ...loben, sie insgesamt bey beschwerlichen Vorfällen ...ie nach Möglichkeit schonen, für sie in allen Stü... ...eit es von ihm abhängt, sorgen, mit einem Wort ...en, daß er sie lieb habe.

...r hat er nicht ausser Acht zu lassen, ihnen bey Ge... ...eine vortheilhafte Meynung von den höhern Vor... ...nd dem Dienst überhaupt beyzubringen, welches ...sten zu erlangen ist, wenn er in ihrer Gegenwart ...elbsten ein vollkommenes Vertrauen gegen die erge... ...ordnungen und sonstige Vorkehrungen bezeigt, auch ...rfolge einem nicht vorherzusehenden Zufall beymißt, ...eichen.

...inen jeden seiner Untergebenen desto leichter leiten ..., muß er eine genaue Kenntniß von der sämmtli... ...nschaft, besonders aber von den Unterofficiers zu ...uchen, welches sich um so leichter bewürken läßt, wenn

wenn er, obiger Vorschrift gemäs, öfters mit ihnen sp
und sie dabey auszunehmen sucht.

Wenn ein Mann vom Regiment zum Tode verur
worden, so ist der Fähnrichs Schuldigkeit, daß 2 vor
leitung des Executionscommando sich bey dem Regim
Commandanten einfinden, und für den Delinquenten
Gnade bitten. Einer derselben muß wenigstens ein
nöthiges Pferd haben, um erforderlichenfalls, da sie n
die Gnade erhalten haben, ungesäumt zu dem Obristm
Meister reiten, und ihm des Commandanten Befehle
bringen zu können. Doch dürfen sie sich bey dergleichen
Gelegenheiten keineswegs an andere Militair- oder Civil
wenden, um die Begnadigung des Delinquenten
ihre Vermittelung zu bewürken.

Eines Fähnrichs weitere Obliegenheit, und zwar so
die besondere als jene, welche er mit andern Officiers
mein hat, sind an ihrem Orte anderweit umständlich
gesetzt. Bey einem Vorfall mit dem Feinde bezieht man
sich überhaupt auf dasjenige, was dieserhalb bey dem
gehörigen Orte darüber berichtet worden.

Das siebente Kapitel.

Für den Unterlieutenant.

Alles dasjenige, was bey dem Fähnrich in Ansehung
der gehörigen Reinlichkeit, Ordnung, Befolgung
der Befehle, und des Dienstes überhaupt gesagt wor
den ist, das gehört auch den Unterlieutenant, da dieser dem e
gleichfalls ist, folglich auch auf dessen gehörige Mitwü
zu sehen hat.

Der Unterlieutenant zieht nicht mit der Fahne auf,
wird, außer in besondern Fällen, nicht in das Regim
kommandirt, wohl aber muß er in Ermangelung
Fähnrichs für einen bey der Compagnie krankgewor
Fähnrich die gegebenen Vorschrift sorgen, und sich
Leute, und besonders auch, wenn Leute von der Compagn
zur Wache ziehen, aufs genaueste nach der Vorsc
richten.

[redacted]

[redacted]hn die Ordonanz bey einem General trift, wel[redacted]
[redacted]anderer Dienst für die Unterlieutenants ist, so er[redacted]
[redacted] der vorgeschriebenen Adjustirung, jedoch mit
[redacted]Sporn zu Pferde. Hier liegt ihm ob, auf seine
[redacted]Ordonanzen zu sehn, daß sie sich nicht heraus
[redacted]entfernen, sondern allezeit fix und fertig sind.
[redacted] Tafel bey den Generalen, und überhaupt in de[redacted]
[redacted]hart, hat er sich ehrbar aufzuführen, und sich
[redacted] Schranken des schüldigen Respects zu halten,
[redacted]aber eine unanständige Blödigkeit, sondern in
[redacted]den, und in allen seinen Handlungen ein freyes,
[redacted]nes Wesen hervor blicken zu lassen.

[redacted]Ihn der General anredt, oder er demselben etwas
[redacted]n hat, muß er sich anständig neigen, sodann aber
[redacted]halten, ihn ansehen, und seine Reden kurz, ver[redacted]
[redacted]d bescheiden einrichten, nach der Endigung sich
[redacted]e neigen.

[redacted]soll sowohl der Unterlieutenant bey dieser als auch
[redacted]n Gelegenheiten, wo er mit einem Vorgesetzten,
[redacted]iner sonstigen Person von Distinction zu thun hat,
[redacted]eder andere Officier aufs genaueste beobachten.

[redacted]n der auf Ordonanz befindliche Unterlieutenant mit
[redacted]ehl wohin geschickt wird, so hat er zu trachten, in
[redacted]r Geschwindigkeit an den bestimmten Ort, und von
[redacted]zurück zu kommen, es sey bey Tage oder Nacht.
[redacted]wohl auszurichten, muß er sich recht unterrichten
[redacted]d den überkommenen Befehl vollkommen zu begrei[redacted]
[redacted], alsdann aber solchen so zu vollziehn, daß nichts
[redacted]zt und nichts davon ausgelassen werde. Damit er
[redacted]n Auftrag erforderlichenfalls aufschreiben könne, so
[redacted]t einer Schreibtafel und Bleystift versehn seyn.
[redacted]der Compagnie bekommt der Unterlieutenant täg[redacted]
[redacted]ewöhnlichen Frühapport vom Fähnrich, und stat[redacted]
[redacted]n solchen in dessen Begleitung dem Oberlieutenant
[redacted] er auch, so oft etwas besonders vorfällt, und in
[redacted]esetzten wöchentlichen Rapportstagen den Rapport

[redacted]n derselbe, oder ein jeder anderer Officier irgend[redacted]
[redacted] commandirt ist, so soll er dem Regimentscomman[redacted]
[redacted]en Rapport monatlich schicken, wenn er dazu Ge[redacted]
[redacted] hat.

Eben

Eben so muß derjenige Subalternofficier, wel
Compagnie commandirt, auch den Compagnierappo
commandirenden Hauptmann einsenden.

Hat er Leute von andern Regimentern bey sich
er für die so gut, als für die seinigen sorgen, weil s
rem Herrn gehören, und seine Handlungen auf d
meine Beste des Dienstes abzielen müssen.

Hat der Unterlieutenant um etwas zu bitten,
über zu beschweren, käme er in Arrest, geht er woh
kömmt er von wo zurück, so hat er sich nach der de
sich gegebenen Vorschrift zu achten. Endlich gehn
bey dem Fähnrich weiter angefügte Verhaltungen de
lieutenant an; auch haben in Ermangelung der Fä
die Unterlieutenants dasjenige zu befolgen, was s
Fähnrichs bey Gelegenheit eines zum Tode verurthei
linquenten zu thun obliegt.

Das achte Kapitel.

Für den Oberlieutenant

Der Oberlieutenant ist die zweyte Person bey d
pagnie, vertritt bey des Hauptmanns Abw
dessen Stelle, und geht ihm mit dem vollkommenst
an die Hand, damit bey der Compagnie alles der V
gemäß auf das genaueste befolget werde.

Den Rapport bekömmt er täglich in der Früh
wenn etwas besonders vorfällt, auch außer dieser Z
den Unterlieutenant, in dessen Begleitung er sich zu
Hauptmann verfügt, um ihm solchen abzustatten.

An den ausgesetzten wöchentlichen Rapportstäge
selbe genau beobachtet.

So oft Leute von der Compagnie durch den Fe
zu Dienst commandirt werden, soll der Oberlieuten
darauf Acht haben, daß eines jeden Tour, in so
den ehrlichen vertraut- und unvertrauten zu erwegenk
Mannschaft erlaubt, allezeit richtig beobachtet werd
keinem durch Partheylichkeit oder Nebenabsichten
Unrecht wiederfahre.

…in den Dienſt gehende, oder aus demſelben zurück…
…de Mannſchaft muß jederzeit viſitiren, und hiebey …
…ige beobachten, was bey dem Carporal und Feldwe…
…erhalb erinnert worden.

…Felde, Garniſon oder Quartier, darf der Ober…
…ant für ſich keinen Mann, vom Feldwebel an, aus dem …
…tslager, oder Quartierort zu gehen erlauben, ſon…
…muß es dem Hauptmann melden, und deſſen Befeh…
…ber einholen.

…ßer denen in den vorigen Kapiteln gedachten Liſten, …
…der Oberlieutenant gleich den andern Officieren jeder…
…n ſich führen muß, ſoll er auch ein Tagregiſter von …
…ompagnie halten, und darinn alles das, was von Zeit …
…eit vorfällt, kurz, jedoch mit den nöthigen Umſtänden …
…eichnen.

Das von dem Feldwebel zu führende Protocoll ſoll er …
…fters vorzeigen laſſen, und nachſehn, ob alles richtig, …
…in der gehörigen Ordnung eingetragen ſey. Wär aber …
Feldwebel kein zuverläßiger Mann, ſo muß er es ſelbſt …
…en. Die übrigen Obliegenheiten eines Oberlieutenants, …
…theils in den bereits ertheilten Vorſchriften dieſes Com…
…mentsreglements, theils in dem folgenden Regimentsregle…
…mit begriffen, und daſelbſt zu erſehn.

Das neunte Kapitel.

Für den Hauptmann.

Der Hauptmann iſt der Compagniecommandant, von dem …
…alles gefordert wird. Er hat daher unabläßig darauf …
…ſehn, daß ein jeder von ſeinen Subalternofficiers an, …
…s zum Gemeinen ſeiner Schuldigkeit aufs genaueſte nach…
…komme.

Es wird zwar von jedem Officier vermuthet, daß er …
…e Ehre in der ſorgfältigſten Erfüllung ſeiner Pflichten ſu…
…en werde. Ließe aber dennoch ein oder der andere Subal…
…rnofficier bey der Compagnie wider beſſeres Verhoffen ſie …
…acht, ſo ſoll der Hauptmann ihm zuerſt mit guter Art, …
…ter vier Augen das Fehlerhafte ſeines Betragens vor…
…ſtellen,

Eben so muß

Compagnie comman

commandirenden

Hat er Leute

er für die so gut

nem Herrn gehör

meine Beste

Hat der Un

über zu beschwe

kömmt er von

rich gegebenen

bey dem Fähn

lieutenant an

die Unterli

Fähnrichs

linquenten

Der

dessen

an die

gemä

wenn

dem

Haup

das

in

…ener muß daher in Gegenwart seines Vor…
…cht mit andern in ein unnüzes Geschwäz ein…
…sich in die Unterhaltung seiner Vorgesetzten mi…
…er auch eine gegründete Wissenschaft und Kennt…
…Sache hätte. Noch weniger hat er sich bey der…
…legenheiten gewisser Bequemlichkeiten zu gebrau…
…hes alles wider den Respect, und die guten Sit…
…würde.

…gen muß auch der Officier, wie schon anderweit…
…orden, keinesweges schüchtern seyn, sondern sich
…t gutem Anstande zeigen. Er muß nicht mit Furcht…
…ftreten, wenn er um etwas befragt wird, sondern
…Antworten sich mannbar und bescheiden bezeigen.

…Officier von solchen seinem Character angemessenen
…sten, wird sich ein günstiges Vorurtheil erwerben;
…ihm, diesem gemäs, Gelegenheit geben, sich zu
…nd er wird sein Glück schnell machen, wenn er hers
…von ihm vorgefaßten Meynung entspricht. Der
…te, der solche gute Eigenschaften an seinem Unter…
…sieht, und erkennet, muß, und kann nicht anders,
…lieb gewinnen, und ihm solches in allen Vorfällen
…g erweisen. Wenn hingegen ein Niedriger in guten
…oder im Dienst fehlt, ist ihm solches ohne Rücksicht
…Person zu verweisen, indem es schon genug ist, daß
…der Armee abhängt, und folglich ein Höherer im
…lezeit dem Niedern, wenn es auch schon ihn nicht selber
…die gehörige Schranken setzen kann und soll.

…geringste Murren eines solchen aber, der die ers…
…Correction nicht mit der gebührenden Achtung an…
…muß sofort bey seinem Regiment oder Corps anges…
…unverzüglich bestraft werden.

…Feldwebel und Führer, wie auch ein K. K. orbis…
…Regimentscadet ist niemahls mit dem Stock zu
…, sondern wenn alle Ermahnungen und nachdrück…
…weise nichts fruchten, mit Arrest zu züchtigen. Wolls
…dies nichts helfen, oder wenn das Verbrechen eine
…Ahndung verdiente, so ist er in Regimentsarrest zu
… und gehörig zu melden.

hat es die nemliche Bewa
Instruction gesagt worden.

soll das niederträchtige P
vermieden, und dazu nur in
Verweise, Arrest und
angewendet worden, ins Geheim ge
den Feldwebel in Ausübung gebrach
auch hiedurch keine Besserung zu erla
einer schärfern Strafe als die dem
eingeräumet ist, zu belegen, so ist er
in den Regimentsarrest zu schicken und gehör
melden.

ist der gemeine Mann sogleich mi
sondern der Anfang zuerst mit Ve
wachten und Gewehrtragen, zu ma
das erste Versehn ein mehrers verdien
begehenden oder gröbern Verbrechen, ist
zu beobachten.

Da die Bestrafung sich nach verschiednen Umstä
daher der Beurtheilung des Hauptmanns
so läßt sich nicht eigentlich bestim
Gassenlaufen, oder Stockstreichen ein Corporal, oder gen
in den bemerkten Fällen zu belegen sey; so wird
festgesetzt, daß die schärfste Compa
über 20, höchstens 25 Streiche b
als er dafür angesehn werden soll.
daß die vorher anzuwendende gelin
Arrest, Strafwachten, Gewehrtragen,
zuweisen sey.

Bestrafung eines gemeinen Mannes
Gewehrtragen geschieht im Felde in
in Garnison aber in der Caserne,
auseinander liegt, vor des Ha
Wobey zu bemerken, daß vor einem
Officier mit der Strafe so lange a
bis derselbe passirt ist, weil niem
höhern reprimandirt, noch weniger gest
ihm die Strafe nicht vom Kriegsrech

Den täglichen Frührapport bekömmt der Hauptmann vom Oberlieutenant, und an den ausgesetzten wöchentlichen Rapporttagen, stattet er solchen in Begleitung aller Offiziere seinem Major ab. So oft aber bey der Compagnie etwas besonders neues vorfällt, so hat es derselbe in Begleitung des Oberlieutenants diesem Major zu melden.

In Ansehung dieser Rapports liegt dem Hauptmann ob, darauf zu sehn, daß solcher gegründet sey, und die Sache jederzeit mit ihren Umständen nach ihrer wahren Beschaffenheit vorgetragen werde, damit nicht jemandem durch ein fälschliches Anbringen Unrecht geschehe, welches nicht nur sorgfältigst zu verhindern, sondern auch bey Entdeckung des Ungrundes an demjenigen, so dergleichen gemeldet hat, nach Beschaffenheit der Umstände zu ahnden ist, weil in allen Stücken die vollkommenste Billigkeit gehandhabet werden soll.

Wenn der Feldwebel die Generals- und Regimentsbefehle vorgelesen hat, zu deren Ueberkommung sämmtliche Officiers und der etwa zugetheilte Fahnencadet zur bestimmten Stunde sich bey dem Hauptmann einfinden müssen; so soll der Hauptmann auch an seinem Theil dasjenige in kurzem beyfügen, was er etwa bey der Compagnie zu erinnern nöthig findet.

Damit aber bey einem gegebenen Extrabefehl nichts verabsäumet werde, so soll für beständig ein Officier wechselsweise, es sey im Felde, in der Garnison, oder in den Quartieren, sich in der Nähe der Compagnie aufhalten, welcher solche Befehle von dem Feldwebel empfängt. Geht der Befehl einen Subalternen an, und es ist der Befehl dringend, so läßt er ihn gleich vollziehen, und dabey den Hauptmann und die übrigen Officiers durch Unterofficiers suchen, und ihnen, und dem etwa zugetheilten Fahnencadetten den Befehl überbringen. Wär hingegen der Befehl keineswegs dringend, so muß er vor der Befolgung erst dem Hauptmann überbracht, und das Weitere von ihm erwartet werden. Ist aber der Hauptmann zugegen, so versteht sich von selbst, daß er das Befohlne nach den Umständen auszurichten habe. Sind die Officiers und die Fahnencadetten ebenfalls davon zu benachrichtigen.

…lichen Vorfall, soll
…mer oder mehrere bey
…ibe davon benachrichti
…m einfinden, und er in
…hane. Wär aber de
… sogleich zu dem Unterl

…Suchen zu vermeiden, m
…Officiers von der Compa
…Feldwebel wissen lassen, w

…n sie sich allein, und keinesw
…, die solche nicht wissen dü
…eiteurhäusern, und Gesellsc
…elbst in dergleichen Fällen d
…chen, die geheim zu halten
… es denn überhaupt dem Of
… ohne Ueberlegung redet.

…tmann um etwas zu bitten,
…n hat, so geht er zu seinem M
…a nach den bey dem Fähnrich
… muß er zu demselben Bitten schic
… genommen hätte, alsdann d
…eiter anbringen wird.

…ten Falle, wie auch mit der B
… hat es die nemliche Beschaffe

…an soll einem jeden von der Co
…a nach, etwas bey ihm anbrin
…ung verschaffen. Ist dieser u
… ihm auf dessen geziemendes
…ben, ohne es ihm alsdann im
… bey größter Verantwortung.
…ätternen, wie auch Unteroffic

…n Officierscorps etwas vorzutr
… geht nur der erstere Hauptmann
…Unterlieutenant und Fähnrich
…olche sodann weiter zu den

…nant, und von dieſem zu dem Obriſten geführt werden. …gen aber die Beſchwerden über den Commandanten ſelbſt, …dieſer gäbe auf Anſuchen keine Genugthuung, ſo mel… …ſie ſich bey dem Regimentsinhaber um die Remedur, von …nen ſie ſich alsdann erſt weiter beſchweren können, wenn …auch allda keine Genugthuung erhalten.

Wenn der Hauptmann mit Erlaubniß wohin geht, com… …dirt, auch um was es wolle, verſchickt wird, ſo hat er …vor dem Abgehn und nach der Zurückkunft, zufolge der, …ihm Jährlich ertheilten Vorſchrift bey den Staabsofficieren …melden.

Im Felde ſoll ſich ſo wenig der Hauptmann, als ein Subalternofficier ohne vorher eingeholte Erlaubniß des Com… …mandanten aus dem Regimentslager begeben, vielweniger …über Nacht ausbleiben.

In Garniſon und Quartieren aber, bey Friedenszei… …ten, oder wo eben nichts feindliches zu beſorgen wär, darf …er zwar in der Nähe außer dem Orte ſpazieren gehn, ſobald …hingegen derſelbe ſich weit davon entfernt, oder über Nacht …ausbleiben wollte, ſo muß darüber gleichfalls die ſchon er… …wehnte Bewilligung eingeholt werden.

Vom Feldwebel an und herunter kann zwar der Haupt… …mann im Felde einem Mann erlauben, zu einem andern Re… …giment zu gehn, wenn er daſelbſt Verrichtungen hat. Doch …muß ihn ein Unterofficier über die Lagerwacht hinaus füh… …ren, wenn es ein gemeiner Mann iſt, auch mit ihm gehn, …wenn er unſicher oder liederlich wär. Wenn aber einer auf… …dem Lager der Armee etwas zu thun hätte, ſo muß es …dem Commandanten gemeldet und die Bewilligung darüber …erwartet werden. In Garniſon darf ebenfalls keinem …nicht vom Feldwebel an, ohne erſt gedachte Einwilligung …dem Thor hinaus zu gehn erlaubt werden.

Wenn hingegen eine Compagnie in einem oder mehrern …Orten einquartiert wär, ſo kann zwar der Haupt… …mann, oder der darinn befindliche Officier die Leute wech… …weiſe draußen in der Nähe herum ſpazieren gehen laſſen. …Sie ſind jederzeit, nach Verhältniß der Anzahl, Unteroffi… …ciers, Gefreyte und gute ſichere Gemeine mit zu geben, wel… …che für die richtige Zurückkunft zur beſtimmten Zeit einſtehn …und vor alle Unordnungen haften müſſen.

[redacted] oder anderer Mann im Exercitio nicht recht
[redacted] Leute nach einiger Abweſenheit bey der Com-
[redacted], ſo ſoll der Hauptmann dieſe Mannſchaft
[redacted] und Unterofficiers eintheilen, und ſie durch
[redacted] Mann für Mann, ſodann mehrere zuſammen,
[redacted] Wetter, in gedeckten Gegenden vornehmen
[redacted] das Fehlerhafte in der Stellung, im Marſchi-
[redacted] und Extragriffen, in der geſchwinden La-
[redacted] und kniend, überhaupt in allen und jeden nach
[redacted] legt, mithin gedachte Mannſchaft gleich dem
[redacted] Compagnie vollkommen ausgearbeitet werde.

[redacted] Recruten zur Compagnie kommen, ſoll der
[redacted] anförderſt dafür ſorgen, daß jedem ein Unterof-
[redacted] ter, oder guter alter Gemeiner, der zugleich,
[redacted] nur nicht Deutſch könnte, mit ihm reden kann,
[redacted] werde.

[redacted] aber die Anzahl der dazu geſchickten und ſichern
[redacted] hinlänglich vorhanden ſeyn, ſo müſſen die Offi-
[redacted] der Hauptmann ſelbſt den erſten Unterricht der
[redacted] ſchaft über ſich nehmen, weil ihnen vorzüglich
[redacted] ſeyn muß, daß ſie wohl abgerichtete, und
[redacted] Soldaten, keineswegs aber nur verkleidete
[redacted] commandiren haben.

[redacted] ſer Aufſeher muß dem Recruten vor allen zei-
[redacted] ſich anziehn, und ſauber halten, und wie er
[redacted] auf und Leib gerade aufrecht ſtehn, und gehn ſoll.
[redacted] ſo lange fortzufahren, bis dem Recruten alles
[redacted] eingeprägt, und derſelbe darinn recht feſt gewor-
[redacted] nun erſt und niemahls eher, ſoll ihm der Aufſe-
[redacted] ſein Gewehr auf die Schulter geben und zeigen, wie er es
[redacted] Mit dem geſchulterten Gewehr, ohne den min-
[redacted] zu machen, wird wieder ſo lange im Stehen und
[redacted] fortgefahren, bis er vollkommen erlernet hat, wie
[redacted] ihr mit geradem Leibe, und ohne daß es im ge-
[redacted] und her wanke, tragen ſoll. Hierauf können
[redacted] dungen, rechts, links, rechts und links um-
[redacted] dann die Griffe und Tempo, endlich aber die hur-
[redacted] gewieſen werden. Der Aufſeher muß indeſſen
[redacted] viel auf einmahl vornehmen, und nicht weiter
[redacted] der Recrut nicht das erſtere gründlich begriffen,

und es mit der erforderlichen Behändigkeit in Vollzug bringen weiß.

Insonderheit sind ihm die Griffe und Tempo, in langsamen Ladung, mit ausnehmender Sorgfalt beyzubr gen. Bey der geschwinden muß äußerst Bedacht darauf nommen werden, daß solche nach und nach in der mögli sten Geschwindigkeit, jedoch ohne Auslassung eines einzig Handgrifs geschehe, welches bey der Chargirung mit P tronen, die Ladung verzögert.

Dieser Aufseher soll sich aber bey Vermeidung der schä sten Strafe alles Ungestümes enthalten, und dem Recrut jederzeit unverdroßen mit gelinder und leichter Art, gleic sam spielend, das obige, wie auch das übrige vom Dien und insonderheit, was auf Wachten und Posten zu beobac ten ist, beybringen. Damit aber dieses würklich auf die Weise befolget werde, so muß der Hauptmann genau da auf sehn, und seine Officiere, wie auch Unterofficiers da fleißig anhalten.

Ist es mit den Recruten dahin gekommen, daß sie da jenige, was ihnen die Aufseher gezeigt haben, machen k nen, so werden sie von dem Hauptmann, den Ober- u Unterofficiers nach vorhergehender Eintheilung zuerst Ma für Mann in den schon berührten, nachher aber mehrere z sammen mit untermischten alten Leuten in dem übrigen ge und vollständig ausgearbeitet, welches auf die nemliche ob gezeigte Weise geschehn muß. Man habe übrigens Gedu sonderlich mit denen, die von schweren Begriff sind.

Ehe sie mit Feuer exercirt werden, muß man ih öfters nur Zündkraut aufschütten und abbrennen lassen, sie zu gewöhnen, recht in das Feuer hinein zu sehn. S müssen ihnen bey der würklichen Ladung anfänglich nur schwache Patronen gegeben werden, um sie nicht abzus cken.

Bevor ein Recrut das Exercitium und seine Oblie heit überhaupt, besonders aber auf Wachten und Po nicht gründlich inne hat, soll er niemahls in der Compa exerciren, und nicht in Dienst commandirt werden. W auch ein solcher in die Compagnie, um mit Feuer zu e ciren, eintritt, so hat man ihn doch nicht eher mit la sondern nur Zündkraut aufschütten und abbrennen zu la

auf jenes gewöhnt ist, was im ersten,
en Glied zu beobachten sey. Dadurch
fest, verschiedenen Unglücksfällen vorge-
dert, daß die Vormänner von den nicht
nten in Rücken, und auf die Köpfe geschos-
ne erste Schildwacht muß die Schnarrpost
esser unter Aufsicht ist, und öfters corri-

n sollen die Kriegsartikel öfters, her ganz
er, wenn solche beysammen liegt, alle Mo-
mahl im Lager vorgelesen, und deren wahr-
utlichste erklärt werden. Daher solche je
sch und Böhmisch, wie auch in den sonst nö-
vorhanden seyn müssen.

erzierzeit ist die gesammte Mannschaft der
emahl im Anfang unter die Ober- und Unter-
ertheilen, welche ihren Theil zuerst Mann für
nn Rottenweis, mit mehrern Rotten und endlich
r zu üben haben. Und soll die Compagnie nie-
sammen stossen, bis nicht alles auf diese Weise
rbeitet worden.

te, welche bey dem Exerciren fehlen, und nach-
vorgenommen werden, sind vorher aufzuzeichnen
nfen, wenn man sieht, daß sie aus bloßer Un-
, Faulheit, oder wohl gar aus Bosheit gefehlt

llen Gelegenheiten, wo mit, oder ohne Gewehr
Mannschaft, oder die ganze Compagnie ausrückt,
t genau auf die Adjoustirung und Ordnung übers
hn, und wenn es zum Exerciren ist, das Gewehr
stirt werden. Mann sieht nach, ob die scharfen
sgezogen und das Gewehr sonst in dem erfordes
nde sey, ob noch scharfe Munition in den Patron-
), worzu ebenfalls die Montirungstaschen bey ein
n Verdächtigen visitirt werden können. Man sieht
), ob die Bajonetfutteral auf der linken Seite in der
cken, die Batteriedeckel abgenommen, mit einem
b alles in vorgeschriebener Ordnung ist.

Bey dem Verlesen, wo die Leute ohne Gewehr z
men kommen, sind öfters nach den Umständen einige
gungen abwechselnd zu machen, und auf deren genau
und hurtigste Vollziehung, besonders in Ansehung des
guements zu halten.

Eben so muß bey den Compagniewachtparade
Mannschaft nach den Umständen in verschiedenen Hand
fen, und in der geschwinden Ladung wechselsweise von
zu Zeit geübt werden, besonders wenn die Compagni
alleine liegt, folglich bemeldte Mannschaft nicht auf die
gimentsparade kömmt.

Wenn sich der Hauptmann alles dieses nach seiner Sc
digkeit wohl angelegen seyn lassen, und zugleich die Su
tern und Unterofficiers, zu gemeinschaftlicher Mitwirk
gebührend anhalten wird, so kann es unmöglich fehlen,
die Compagnie nicht beständig so in Ordnung und exer
sey, wie es verlangt wird.

Was bey Visitirung der im Dienst gehenden, und b
aus zurückkommenden Mannschaft zu beobachten sey, ist sc
anderweit bemerkt worden. Ob nun zwar diese Visitir
eine besondere Obliegenheit des Oberlieutenants ist, so
doch keiner der übrigen Officiers glauben, daß es ihn
nichts angehe. Sie müssen sich vielmehr ebenfalls zum
tern dabei einfinden, zu dem Ende der Hauptmann,
Zeit zu Zeit nachsehn wird, daß solches geschehe.

Auf einer Regimentswachtparade hingegen, es sey
Felde oder in der Garnison, muß der Hauptmann mit al
seinen Officieren sogleich bey der Zusammenrückung zuge
seyn. Auf dem Hauptparadeplatz, in Garnison, oder, wo
im Felde Haabs- und Extrawachten, Piketter und dergl
sich bey der Fahnenwacht zusammen stossen, soll sich von
der Compagnie ein Officier wechselsweis dabey einfind
so oft die Compagnie ausrückt, es sey mit, oder ohne G
wehr, und der Feldwebel dem letzten Officier nach dem V
solches davon gemeldet, so soll dieser den nemlichen Rapp
dem folgenden, und so einer dem andern stufenweise

Die Abtheilung der Compagnie soll nicht blos a
vom Feldwebel abhängen, sondern es soll der Ober- Un
Wachtmeister und Fähnrich dieses zum öftern bewerkstellig

[redacted]

tmann aber soll sich niemahls vor der Compagnie
ch weniger mit solcher abmarschiren, bis er nicht
gesehn, daß die Abtheilung nach der Vorschrift
Sehn sey.

Samstage, oder wie es von dem Regimentscom-
angeordnet wird, geschieht zur bestimmten Stun-
märe Visitirung bey der Compagnie, wobey theils
Hauptmann selbst, theils durch die Subalternof-
jedem Mann genau nachzusehn ist, ob das Ge-
hörigem Stande, ob es Feuer gebe, ob die große
Kontour, das Seitengewehr, die übrige Rüstungs-
Munition und übrige Kleinigkeiten in gehöriger
lichkeit, und Anzahl vorhanden seyn. Vor die da-
ndene Unordnung muß außer dem Mann auch der
und der Corporal von der Corporalschaft stehn.

Officiers ohne Unterschied, sollen bey allen Aus-
und Paraden, auch in jedem Dienst, wie er im-
n haben mag, die Escharpen um den Leib, und
wie die Mannschaft vom Feldwebel an, tragen,
nen, bey dem ordinären Exerciren, und Kirchen-
o es nicht nöthig ist, die Escharpen um zu nehmen,
es im Felde erlaubt wird, Stiefel zu tragen. Sonst
in ihrer völligen Regimentsuniform, dergleichen
uth, Degen, Kuppel, und Handschuh nach dem
ebenen Muster, ferner mit einem einfachen Zo-
einer oder zwey gesteckten Locken, wie der gemei-
erscheinen, und sich niemahls unter dem Gewehr,
el, Roquelaurs, Pelz, Winter oder Schlaafhau-
dem Huth finden lassen. Würde aber bey nassen
n Wetter ein Ueberrock gestattet, so muß derselbe
und Uniformmäßig seyn.

r dem Dienst tragen sie zwar keine Escharpen und
ch Beschaffenheit der Umstände in Stiefeln, Cama-
Strümpfen erscheinen, doch müssen sie nebst Tra-
Zopfs, jederzeit die Regimentsuniform und Degen
mithin beständig Officiers vorstellen.

Mannschaft vom Feldwebel an, darf zu keiner Zeit
ders, als was Monturmäßig ist, tragen und soll
einschichtiger Mann niemahls ohne Seitengewehr
) seinem Quartier, oder der Compagniegasse sehn

Auf

[redacted] großen Paraden, und bey Vorfällen [redacted] grüne Feldzeichen auf die Hüthe, Gr[redacted] Officier gesteckt werden.

[redacted] der Dienstroster (Register) einzu[redacted] [redacted] zu beobachten sey, ist schon in der [redacted] gesagt worden. Nur ist derselb[redacted] daß die Dienste der Officiers in der [redacted] der Versetzung, und die übrigen nach dem [redacted] gerichtet werden.

[redacted] Hauptmann soll, so wie jeder Sub[redacted] der Commandir-Rangirungs-Corporal[redacted] [redacted] wissen, was für ein Dienst an ihm [redacted] [redacted] [redacted] der dem Frührapport durch [redacted] dem Regiment gemeldet werden [redacted] [redacted] der den andern Officier trifft. [redacted] [redacted], und zufolge der Ordnun[redacted] [redacted] daß ein Officier, der krank [redacted] [redacted] gehörigen Orts melde[redacted] [redacted] oder sich persönlich melden mü[redacted]

[redacted] Hauptmann die Majorsstelle ve[redacted] [redacted] Dienst an ihn kömmt, so ver[redacted] [redacted] im Rang folgende Hauptmann [redacted]

[redacted] ein Hauptmann bey Abwesenheit [redacted] Regiments- oder Bataillonscommand[redacted] [redacted] andere Dienste, als die großen [redacted]

[redacted] Compagnie wird in 4 Corporalschafte[redacted] [redacted] macht deren eine, mithin komm[redacted] [redacted] dazu, wie sie zu den Zügen gehören. [redacted] dergestalt in die Compagnie ein[redacted] [redacted] jedem Zug, folglich auch zu jeder Corpo[redacted] [redacted] kommt.

: Cammeradſchaft ein Keſſel mit Caſtrol oder erdes
ir, auch nach den Umſtänden die benöthigte Feld-
a verabfolgen ſind.

halternofficieren, und dem Feldwebel und Fähs
täglich bey den Küchen nachzuſehn, daß alles
nicht aber ungeſunde Sachen gekocht werden,
e öfters unverhoft bey den angeſtellten Wirthen
adſchaftsgeld nach zu ſehn. Der Hauptmann
man ſehn, daß ſolches geſchehe, und es über-
llen Gelegenheiten nach Möglichkeit an nichts
, was zu der ſo nothwendigen Erhaltung des
eichen möge. Daher müſſen nicht nur der Fähn-
deſſen Ermangelung der Unterlieutenant nach der
orſchrift in das Spital gehn, ſondern es iſt auch
halternofficier, und der Hauptmann ſelbſt ſchul-
ers dahin zu verfügen, und ſeine Kranken zu be-
ſich, um zu ſehn, ob es auch woran fehle, und
i gehörigen Orts anzeigen zu können, theils, um
zu tröſten, und ſich durch ſolche Aufmerkſamkeit
r Leute zu erwerben.

Hauptmann empfängt das Löhnungsgeld von dem
egen ſeine Quittung, und behält ſolches in ſeiner
.

[redacted]

[illegible] alle Requelaurs und Munition, wenn sie [illegible] nicht bey sich haben soll.

[illegible]rung der dem Dienst so schädlichen Deser[illegible] [illegible] erdenkliche Mittel anzuwenden. Dahe[illegible] [illegible], dessen Compagnie allein, besonders in [illegible] bey den Einwohnern liegt, oder der mehr [illegible]ment abgesonderte Compagnien besorgt [illegible]. Auch sogleich, bey dem Einrücken mit den [illegible] respective Beamten, wegen der von Sei[illegible]ig erachtenden Hülfe, freundschaftlich ein[illegible]em aber dahin zu sehn, daß jeder Haus[illegible]n im Ort commandirenden Officier augen[illegible]ge, wenn ein Mann des Nachts aus dem [illegible], oder derselbe auch sonsten etwas verdächti[illegible] würde ihm aber diese Hülfe versagt, oder [illegible]versprechens, nicht geleistet, so hat er es [illegible]hörig anzuzeigen. Damit auch bey würk[illegible] Desertion, einem Ausreißer auf das eilfer[illegible]ht, und die umliegende Ortschaft sowohl bey [illegible]achts ohne Zeitverlust davon benachrichtiget [illegible] so müssen sich alle Officiers, Gefreyte und [illegible]me, in Zeiten alle Wege und Stege wohl be[illegible] und die ganze Gegend umher recht kennen

[illegible]mann muß seine ganze Compagnie so gut kenn[illegible] auf Befragen über eines jeden Geburtsort, [illegible] Conduite auf der Stelle alle Auskunft geben [illegible]genaue Kenntniß wird ihn in den Stand se[illegible]liche Maasregel, zu Hintertreibung der Des[illegible] Entdeckung der Complots zu nehmen. Um [illegible] desto sicherer zu erreichen, muß man die Ver[illegible]ur durch Ober- und Unterofficiers, sondern [illegible]ch vertraute und listige gemeine Leute, ge[illegible] weniger Mißtrauen haben, und gegen welche [illegible]cht mit Reden verschnappen, ins Geheim be[illegible]. Den Vertrauten muß auch eine Belohnung [illegible]legenheit ihrer Person versprochen, das letzte [illegible], und zu Erfüllung des ersten beym Regimen[illegible] werden.

[illegible]ostämtern oder Briefbothen ist die Veranstal[illegible] treffen, daß kein Brief von einem Mann ab[illegible]

gehe,

gehe, oder ihm zukomme, ohne, daß ihn der Hau
vorher gesehn habe.

Auf die Durchreisende, oder in den Wirthshäus
sonst anhaltende Landkrämer, Fuhrleute, oder dur
de Personen, muß man unvermerkt Acht geben lass
sie nicht einem oder dem andern Mann heimlich Bri
cken, oder ihm ohne Vorwissen des Hauptmanns,
nigstens eines Officiers besondere Nachrichten erthe

Lüderliches Gesinde überhaupt, und besonders
bilder, welche den Leuten nachlaufen und sie meis
Desertirung verleiten, sind niemahls bey der Comp
leiden. Es muß daher deren Fortschaffung aus dem
der Behörde nachgesucht werden.

Es ist den Officieren das Spielen um geringes
verwehrt, dagegen sind ihnen alle Hazardspiele u
Geld oder auf Credit gänzlich untersagt. Der M
vom Feldwebel an, soll das Spielen um das gerin
nie, wohl aber zum bloßen Zeitvertreib, gestattet
worauf bey der größten Verantwortung aufs sc
halten ist.

Das Schuldenmachen ist so wenig einem Offi
Unterofficier und Gemeinen erlaubt, dem ersten
weit unanständiger, da er dessen üble Folgen besser
muß, und seine Untergebene davon abhalten soll; da
auch außer der zu gewärtigenden Ahndung, zun
Avancement selbst dadurch im Wege steht.

Das Schießen und Blenkeln sowohl im Lag
der Garnison, im Quartier, auf dem Marsche u
wird bey schwerster Bestrafung untersagt, und soll j
einen Kugelzieher, um den Schuß auszuziehen, ge
Könnte aber mit demselben die Ladung nicht herau
werden, so soll es vorher gemeldet, und wenn der
re wären, solche zusammen und zu einer Zeit, wo
men entstehen kann, ausgeschossen werden.

Das Jagen und Fischen ist ohne Erlaubniß d
herrn nebst allen andern Excessen bey schärfster Ahn
boten.

Da die Proprete bey der Mannschaft vom
an nach aller Möglichkeit betrieben werden soll,
daraus die natürliche Folge, daß der Officier un

[redacted], und besonders in der Kleidung, sich jederz
[redacted] nett zeigen müsse.

[redacted]furcht ist bey der Compagnie nach allen
[redacted]erhalten, und zur Osterzeit genau darauf zu
[redacted]t nur die Catholische Mannschaft, sondern
[redacted]ider und Kinder die gebotene Beicht verrich-
[redacted]r die Beichtzettel gehörig eingereichet werden.
[redacted] Eltern zu guter Erziehung ihrer Kinder, in
[redacted]es besorgen können, anzuhalten.

Religion soll niemahls gesprochen, hingegen
[redacted]darnach gelebt werden. Das Mindeste, was zu
[redacted]reit zwischen verschiednen Glaubensgenossen
[redacted]könne, ist bey unausbleiblicher schärfester Be-
[redacted]ahen.

[redacted]nau darauf zu halten, daß die Lebensmittel
[redacted]länglicher Quantität, guter Qualität, und
[redacted]reise erhalten werden können. Was dem zuwi-
[redacted]derzüglich angezeigt werden.

[redacted]annschaft vom Feldwebel an soll niemahls eini-
[redacted]on ihrem Gehalt gemacht, oder ihnen unter ir-
Vorwand, er habe Namen wie er wolle, etwas
Gelde noch von Naturalien abgenommen wer-
[redacted] da jedermann bekannt ist, daß keinem etwas zu
[redacted]hat auch niemand etwas zu fordern.

[redacted]eurlaubung der Leute ist nach Möglichkeit zu be-
[redacted]nd dergleichen Ansuchen ungesäumt gehörig anzu-
[redacted]neswegs aber, bey Vermeidung der größten Ver-
[redacted] zu erschweren.

[redacted]Raisoniren soll auch in der geringsten Sache durch-
[redacted]estattet, und jederzeit mit der äußersten Strenge
[redacted]erfahren werden.

[redacted]in jeder Soldat verpflichtet ist, alles dasjenige,
Besten des Dienstes gereicht, und in seinen Kräf-
[redacted] hiezu beyzutragen, so muß er keine Gelegenhei-
[redacted]t lassen, sondern sich eifrigst bestreben, wenn er ei-
[redacted]gen Mann zum Soldatenstand bereden, und an-
[redacted]nn.

[redacted]bey einer Compagnie etwa befindliche Cadetten,
[redacted]em und jedem mit größter Sorgfalt und unausge-

...unterrichten, welches hauptsächlich ...
...um dadurch gute Officiers zu bild...
...Mühe geben, um tüchtige Unteroffic...
...Anmelder zu erziehn.
...einem Vorfall mit dem Feinde muß ...
...für seine Compagnie haften. Es e...
...wenn die Unordnung oder gar die Flu...
...der, seine ihm anvertraute Truppe, ...
...Nachfolge bringt. Dis ist eben der ...
...standhaft, und wie es rechtschaffenen ...
...verhalten müssen. Auch bietet sich hie...
...Gelegenheit dar großen Ruhm zu erwerben, ...
...durch tapfern Widerstand gegen den Feind ...
...wird, in sich zu gehn, ihren begangenen ...
...und durch das gute Verhalten ihren ...
...angereizt werden, ihn mit neuem Mu...
...machen.

Ende des ersten Theils.

Zweiter Theil.

imentsreglement.

Erster Abschnitt.

stand und Verpflegung.

setzten Fleiß zu unterrichten, welche
mann obliegt, um dadurch gute
muß er sich Mühe geben, um
brauchbare Anmelder zu erziehn.

Bey einem Vorfall mit
mann jederzeit für seine Comp
ihn nicht, wenn die Unordn
ihm stehender, seine ihm
schändlichen Nachfolge bri
wo sie sich standhaft, und
zukömmt, verhalten müss
stigste Gelegenheit dar g
andern durch tapfern W
schaft wird, in sich
erkennen, und durch
meraden, angereizt
gut zu machen.

End

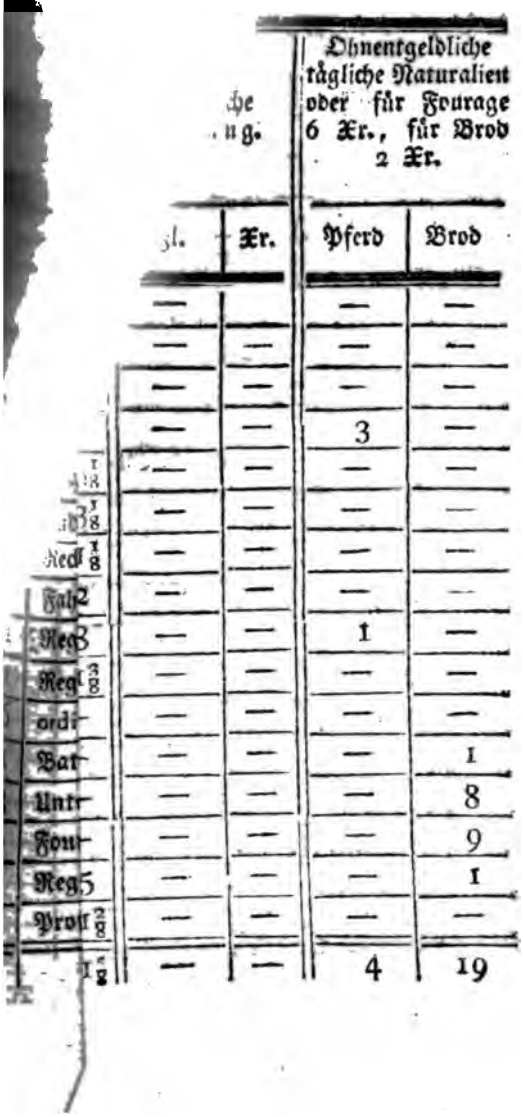

		Ohnentgeldliche tägliche Naturalien oder für Fourage 6 Xr., für Brod 2 Xr.	
	Xr.	Pferd	Brod
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	3	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	1	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	1
	—	—	8
	—	—	9
	—	—	1
	—	—	—
	—	4	19

		Naturalportiones.	
	Xr.	Pferd.	Brod.
	—	2	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	15	—	1
	40	—	4
	5	—	1
—	15	—	3
1	—	—	8
—	5	—	1
7	35	—	91
9	55	—	109
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	15	—	1
—	40	—	4
—	5	—	1
—	15	—	3
1	—	—	8
—	5	—	1
7	35	—	91
9	55	—	109

	Monatliche Gage.		Tägliche Löhnung.		Ohnentg Naturalpe
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pferd
1	71	42½	—	—	—
1	26	48⅝	—	—	—
1	22	37	—	—	—
1	—	—	—	15	—
1	—	—	—	40	—
1	—	—	—	6	—
1	—	—	—	12	—
1	—	—	—	12	—
1	—	—	—	6	—
1	—	—	9	53	—
	121	8⅜	11	25	—

1	39	23⅝	—	—	—
1	26	48⅜	—	—	—
1	22	37	—	—	—
1	19	42	—	—	—
1	—	—	15	—	—
1	—	—	—	40	—
1	—	—	—	5	—
1	—	—	—	15	—
1	—	—	1	—	—
1	—	—	—	5	—
1	—	—	7	35	—
	108	31⅜	9	55	—

		Tägliche Löhnung.		Naturalportionen.	
		Fl.	Xr.	Pferd.	Brod.
1	Zm. $\frac{1}{2}$	—	—	2	—
1	Ob. $\frac{6}{8}$	—	—	—	—
1	Unt	—	—	—	—
1	Fäh	—	—	—	—
1	Fel-	—	15	—	1
4	Cor-	—	40	—	4
1	Fou-	—	5	—	1
3	Spi-	—	15	—	3
8	Gef-	1	—	—	8
1	Zim-	—	5	—	1
91	Gem-	7	35	—	91
113		9 $\frac{2}{8}$	55	—	109

1	Ha. $\frac{4}{8}$	—	—	—	—
1	Ob. $\frac{6}{8}$	—	—	—	—
1	Unt	—	—	—	—
1	Fäh	—	—	—	—
1	Fel-	—	15	—	1
4	Cor-	—	40	—	4
1	Fou-	—	5	—	1
3	Spi-	—	15	—	3
8	Gef-	1	—	—	8
1	Zim-	—	5	—	1
91	Gem-	7	35	—	91
13		9 $\frac{2}{8}$	55	—	109

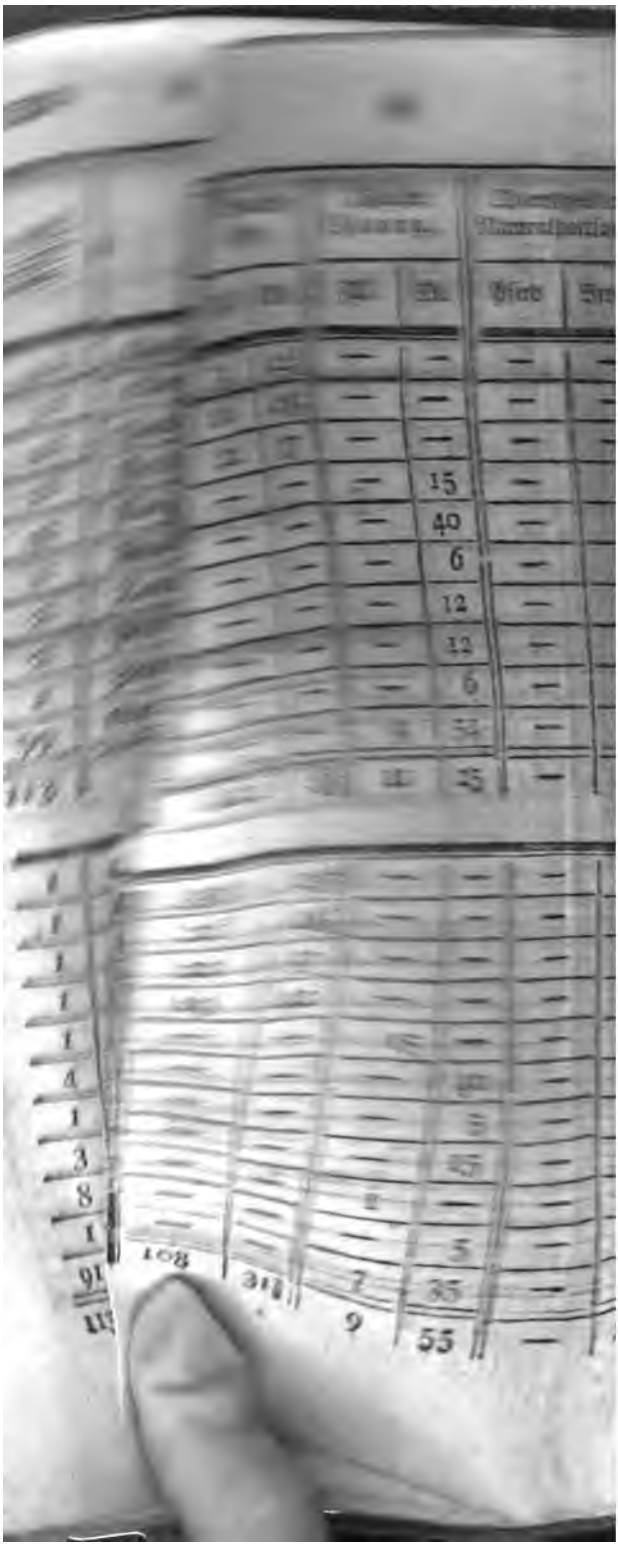

	Tägliche Löhnung.		Naturalportionen.	
	Fl.	Kr.	Pferd.	Brod.
1	—	—	2	—
2	—	—	—	—
3	—	—	—	—
4	—	—	—	—
5	—	15	—	1
6	—	40	—	4
7	—	5	—	1
8	—	15	—	3
9	1	—	—	8
10	—	5	—	1
11	7	35	—	91
12	9	55	—	109
13	—	—	—	—
14	—	—	—	—
15	—	—	—	—
16	—	—	—	—
17	—	15	—	1
18	—	40	—	4
19	—	5	—	1
20	—	15	—	3
21	1	—	—	8
22	—	5	—	1
23	7	35	—	91
24	9	55	—	109

Monatliche Gage.		Tägliche Löhnung.		Ohnentgeldl. Naturalportio	
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pferd	Ba
71	$42\frac{1}{2}$	—	—	—	—
26	$48\frac{6}{8}$	—	—	—	—
22	37	—	—	—	—
—	—	—	15	—	
—	—	—	40	—	
—	—	—	6	—	
—	—	—	12	—	
—	—	—	12	—	
—	—	—	6	—	
—	—	9	54	—	
121	$8\frac{2}{8}$	11	25	—	1

39	$23\frac{4}{8}$	—	—	—	
26	$48\frac{6}{8}$	—	—	—	
22	37	—	—	—	
19	42	—	—	—	
—	—	15	—	—	
—	—	—	40	—	
—	—	—	5	—	
—	—	—	15	—	
—	—	1	—	—	
—	—	—	5	—	
—	—	7			
108	$31\frac{2}{8}$				

C

Erſte ordinaire oder des 2ten Majors

1	Zweyter Major	;	;	
1	Oberlieutenant	;	;	
1	Unterlieutenant	;	;	
1	Fähnrich	;	;	;
1	Feldwebel	;	;	;
4	Corporalen, à 10 Xr.	;	;	
1	Fourierſchüz	;	;	;
3	Spielleute, à 5 Xr.	;	;	
8	Gefreyte, à 7½ Xr.	;	;	
1	Zimmermann	;	;	
91	Gemeine, à 5 Xr.	;	;	
113				

Eine der übrigen 3 erſten ordinaire

1	Hauptmann	;	;	;
1	Oberlieutenant	;	;	
1	Unterlieutenant	;	;	
1	Fähnrich	;	;	;
1	Feldwebel	;	;	;
4	Corporalen, à 10 Xr.	;	;	
1	Fourierſchüz	;	;	;
3	Spielleute, à 5 Xr.	;	;	
8	Gefreyte, à 7½ Xr.	;	;	
1	Zimmermann	;	;	
91	Gemeine	;	;	
1				

Monatliche Gage.		Tägliche Löhnung.		Natur tion
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pferd.
71	$42\frac{4}{8}$	—	—	—
26	$48\frac{6}{8}$	—	—	—
22	37	—	—	—
—	—	—	10	—
—	—	—	15	—
—	—	—	40	—
—	—	—	5	—
—	—	—	15	—
—	—	1	—	—
—	—	—	5	—
—	—	7	35	—
121	$8\frac{2}{8}$	10	5	—
1132	$51\frac{5}{8}$	—	—	4
242	$16\frac{2}{8}$	22	50	—
434	5	39	40	—
134	$50\frac{3}{8}$	9	55	2
422	$30\frac{6}{8}$	29	45	—
969	6	80	40	—
3335	$39\frac{7}{8}$	182	50	6

rieregiments

	Tägliche Löhnung.		Naturalportionen.	
	Fl.	Kr.	Pferd.	Brod.
Obri	—	—	—	—
Obri	—	—	—	—
Obri	—	—	—	—
Obri	—	—	3	—
Regi	—	—	—	—
Audi	—	—	—	—
Rech	—	—	—	—
Fahn	—	—	—	—
Regi	—	—	1	—
Regi	—	—	—	—
Ordi	—	—	—	—
Bata	—	—	—	—
Unter	—	—	—	8
Fouri	—	—	—	9
Regi	—	—	—	1
Profo	—	—	—	—
	—	—	4	18

Monatliche Gage.		Tägliche Löhnung.		Natural tion
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pferd.
71	42⅜	—	—	—
26	48⅜	—	—	—
22	37	—	—	—
—	—	—	10	—
—	—	—	15	—
—	—	—	40	—
—	—	—	5	—
—	—	—	15	—
—	—	1	—	—
—	—	—	5	—
—	—	7	35	—
121	8⅜	10	5	—

1132	51⅝	—	—	4
242	16⅜	22	50	—
434	5	39	40	—
134	30⅜	9	55	2
422	30⅜	29	45	—
960	6	80	40	—
3333	39½	182	50	6

Nro.

Entwurf des Standes und der Verpf
in Ungarn nach

Mann.	Vom Regimentsstab			
1	Obriſter und Regimentsinnhaber	;	;	
1	Obriſter und Commandant	;	;	
1	Obriſtlieutenant	;	;	;
1	Obriſtwachtmeiſter	;	;	;
1	Regimentsquartiermeiſter	;	;	;
1	Auditeur	;	;	;
1	Rechnungsführer	;	;	;
	Fahnenjunker, à 12 Fl. 51 Kr.	;	;	
	Regimentsfeldscheer	;	;	;
	Regimentsfeldpfaff	;	;	;
	Ordinaire S. S. Trompeter, à 7 Fl.	;	;	
	Bataillonsfeldscheer	;	;	;
	Unterfeldscheer, à 7 Fl. 30 Kr.	;	;	
	Fouriers, à 12 Fl. 45 Kr.	;	;	
	[illegible]	;	;	;
	[illegible]	;	;	;

Monatliche Gage.		Tägliche Löhnung.		Nat ti
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pferd.
69	$31\frac{1}{2}$	—	—	—
26	$22\frac{6}{8}$	—	—	—
22	$7\frac{1}{2}$	—	—	—
—	—	—	$10\frac{1}{2}$	—
—	—	—	28	—
—	—	—	$4\frac{1}{2}$	—
—	—	—	9	—
—	—	—	9	—
—	—	—	$4\frac{1}{2}$	—
—	—	7	$25\frac{1}{2}$	—
118	$1\frac{6}{8}$	8	31	—

38	$11\frac{2}{8}$	—	—	—
26	$22\frac{2}{8}$	—	—	—
22	$7\frac{1}{2}$	—	—	—
19	$13\frac{1}{8}$	—	—	—
—	—	—	$10\frac{1}{2}$	—
—	—	—	28	—
—	—	—	$3\frac{1}{2}$	—
—	—	—	$10\frac{1}{2}$	—
—	—	—	42	—
—	—	—	$3\frac{1}{2}$	—
—	—	5	$18\frac{1}{2}$	—
105	$54\frac{1}{8}$	6	$56\frac{1}{2}$	—

	Tägliche Löhnung.		Naturalportiones.	
	Fl.	Xr.	Pferd.	Brod.
1	—	—	2	—
1	—	—	—	—
1	—	—	—	—
1	—	—	—	—
1	—	$10\frac{1}{2}$	—	1
4	—	28	—	4
1	—	$3\frac{1}{2}$	—	1
3	—	$10\frac{1}{2}$	—	3
8	—	42	—	8
1	—	$3\frac{1}{2}$	—	1
91	5	$18\frac{1}{2}$	—	91
113	6	$56\frac{1}{2}$	2	109

1	—	—	—	—
1	—	—	—	—
1	—	—	—	—
1	—	—	—	—
1	—	$10\frac{1}{2}$	—	1
4	—	28	—	4
1	—	$3\frac{1}{2}$	—	1
3	—	$10\frac{1}{2}$	—	3
8	—	42	—	8
1	—	$3\frac{1}{2}$	—	1
	5	$18\frac{1}{2}$	—	91
	6	$56\frac{1}{2}$	—	109

Monatliche Gage.		Tägliche Lohnung.		Naturalportionen.	
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pferd.	B
69	$31\frac{1}{2}$	—	—	—	
26	$22\frac{6}{8}$	—	—	—	
22	$7\frac{1}{2}$	—	—	—	
—	—	—	$10\frac{1}{2}$	—	
—	—	—	28	—	
—	—	—	$4\frac{1}{2}$	—	
—	—	—	9	—	
—	—	—	9	—	
—	—	—	$4\frac{1}{2}$	—	
—	—	7	$25\frac{1}{2}$	—	
118	$1\frac{6}{8}$	8	31	—	1
38	$11\frac{2}{8}$	—	—	—	
26	$22\frac{2}{8}$	—	—	—	
22	$7\frac{1}{2}$	—	—	—	
19	$13\frac{1}{8}$	—	—	—	
—	—	—	$10\frac{1}{2}$	—	
—	—	—	28	—	
—	—	—	$3\frac{1}{2}$	—	
—	—	—	$10\frac{1}{2}$	—	
—	—	—	42	—	
—	—	—	$3\frac{1}{2}$	—	
—	—	—	$18\frac{1}{2}$	—	
105				—	1

Eine ordinaire oder des 2ten Majors C

Mann.				
1	Zweyter Major	=	=	=
1	Oberlieutenant =	=	=	=
1	Unterlieutenant	=	=	=
1	Fähnrich =	=	=	=
1	Feldwebel =	=	=	=
4	Corporalen, à 7 Xr.	=	=	=
1	Fourierschüz =	=	=	=
3	Spielleute, à 3½ Xr.	=	=	=
8	Gefreyte, à 5½ Xr.	=	=	=
1	Zimmermann	=	=	=
91	Gemeine, à 3½ X.	=	=	=
113				

Eine der übrigen 3 erſten ordinairen Co

1	Hauptmann	=	=	=
1	Oberlieutenant	=	=	=
1	Unterlieutenant	=	=	=
1	Fähnrich	=	=	=
1	Feldwebel =	=	=	=
4	Corporalen à 7 Xr.	=	=	=
1	Fourierschüz =	=	=	=
3	Spielleute à 3½ Xr.	=	=	=
8	Gefreyte à 5½ Xr.	=	=	=
1	Zimmermann	=	=	=
91	Gemeine =	=	=	=
13				

118
13
5
7

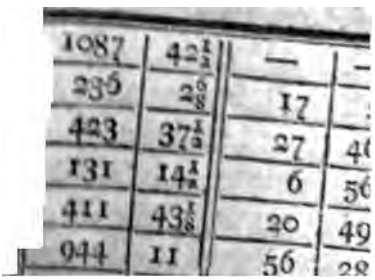
1087
42 1/2
—
235
2 6/8
17
423
37 1/2
27
131
14 1/2
6
411
43 1/8
20
044
11
56

ichiſchen Lombardey

Rotte.		Tägliche Löhnung.		Naturalportiones.	
		Fl.	Xr.	Pferd.	Brod.
1	D	—	—	—	—
1	D	—	—	—	—
1	D	—	—	—	—
1	D	—	—	3	—
1	R	—	—	—	—
1	A	—	—	—	—
1	R	—	—	—	—
2	B	—	—	—	—
1	R	—	—	—	—
1	A	—	—	1	—
6	D	—	—	—	—
1	B	—	—	—	1
8	M	—	—	—	8
9	F	—	—	—	9
1	R	—	—	—	1
1	W	—	—	—	—
37		—	—	4	19

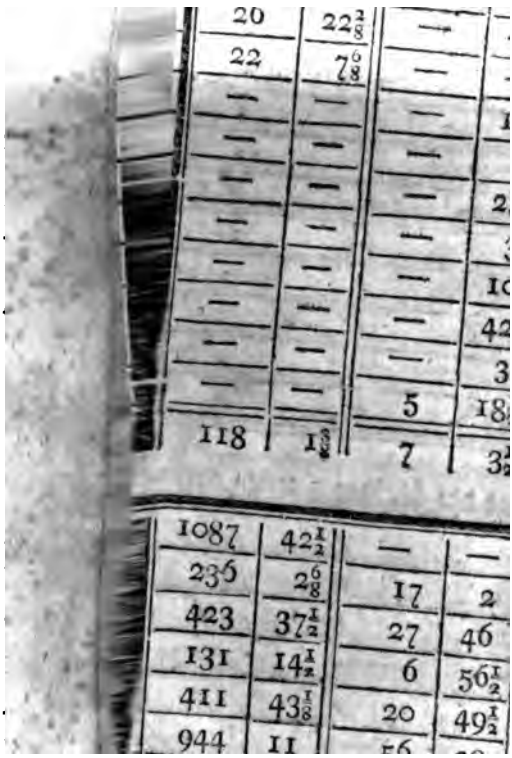

Entwurf des Standes und der Ve
stehenden

Regimentsstaab.

Pferde.				
1	Obriſter und Inhaber	=	=	=
1	Obriſter und Commandant		=	=
1	Obriſtlieutenant	=	=	=
1	Obriſtwachtmeiſter	=	=	=
1	Regiments-Capkan	=	=	=
1	Auditeur	=	=	=
1	Rechnungsführer	=	=	=
2	Fahnencadetten	=	=	=
1	Regimentschirurgus	=	=	=
1	Adjutant	=	=	=
6	Ordinaire K. K. Cadetten à 7 Fl.		=	=
1	Bataillonschirurgus	=	=	=
8	Unterfeldſcherers	=	=	=
9	Fouriers à 14 Fl.	=	=	=
1	Regimentstambour	=	=	
1	Profos cum ſuis	=	=	=

Monatliche Gage.		Tägliche Löhnung.		Naturalportiones.	
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pferd.	Brod.
71	$42\frac{1}{8}$	—	—	—	—
29	$14\frac{2}{8}$	—	—	—	—
24	$33\frac{6}{8}$	—	—	—	—
—	—	—	15	—	1
—	—	—	40	—	4
—	—	—	6	—	1
—	—	—	12	—	2
—	—	—	12	—	2
—	—	—	6	—	1
—	—	9	54	—	99
125	$30\frac{1}{8}$	11	25	—	110
39	$23\frac{4}{8}$	—	—	—	—
29	$14\frac{2}{8}$	—	—	—	—
24	$33\frac{3}{8}$	—	—	—	—
21	$38\frac{3}{8}$	—	—	—	—
—	—	—	15	—	1
—	—	—	40	—	4
—	—	—	5	—	1
—	—	—	15	—	3
—	—	1	—	—	8
—	—	—	5	—	1
—	—	7	35	—	91
114	$9\frac{1}{2}$	9	55	—	109

Anzahl		Tägliche Löhnung.		Naturalportiones.	
		Fl.	Kr.	Pferd.	Brod.
1		—	—	2	—
1		—	—	—	—
1		—	—	—	—
1		—	—	—	—
1		—	15	—	1
4		—	40	—	4
1		—	5	—	1
3		—	15	—	3
8		1	—	—	8
1		—	5	—	1
91		7	35	—	91
113		9	55	2	109

1		—	—	—	—
1		—	—	—	—
1		—	—	—	—
1		—	—	—	—
1		—	15	—	1
4		—	40	—	4
1		—	5	—	1
3		—	15	—	3
8		1	—	—	8
1		—	5	—	1
91		7	35	—	91
113		9	55	—	109

Monatliche Gage.		Tägliche Löhnung.		Naturalportiones.	
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pferd.	Brod.
71	$42\frac{1}{8}$	—	—	—	—
29	$14\frac{2}{8}$	—	—	—	—
24	$33\frac{6}{8}$	—	—	—	—
—	—	—	15	—	1
—	—	—	40	—	4
—	—	—	6	—	1
—	—	—	12	—	2
—	—	—	12	—	2
—	—	—	6	—	1
—	—	9	54	—	99
125	$30\frac{1}{8}$	11	25	—	110
39	$23\frac{4}{8}$	—	—	—	—
29	$14\frac{2}{8}$	—	—	—	—
24	$33\frac{3}{8}$	—	—	—	—
21	$38\frac{3}{8}$	—	—	—	—
—	—	—	15	—	1
—	—	—	40	—	4
—	—	—	5	—	1
—	—	—	15	—	3
—	—	1	—	—	8
—	—	—	5	—	1
—	—	7	35	—	91
114	$49\frac{1}{2}$	9	55	—	109

Erste ordinaire oder des 2ten Majors Com

1	Zweyter Major	;	;	;
1	Oberlieutenant	;	;	;
1	Unterlieutenant	;	;	;
1	Fähnrich	;	;	;
1	Feldwebel	;	;	;
4	Corporalen,	;	;	;
1	Fourierschüz	;	;	;
3	Spielleute	;	;	;
8	Gefreyte	;	;	;
1	Zimmermann	;	;	;
91	Gemeine	;	;	;
113				

Eine der übrigen 3 ersten Compagn

1	Hauptmann	;	;	;
1	Oberlieutenant	;	;	;
1	Unterlieutenant	;	;	;
1	Fähnrich	;	;	;
1	Feldwebel	;	;	;
4	Corporalen	;	;	;
1	Fourierschüz	;	;	;
3	Spielleute	;	;	;
8	Gefreyte	;	;	;
1	Zimmermann	;	;	;
91	Gemeine	;	;	;

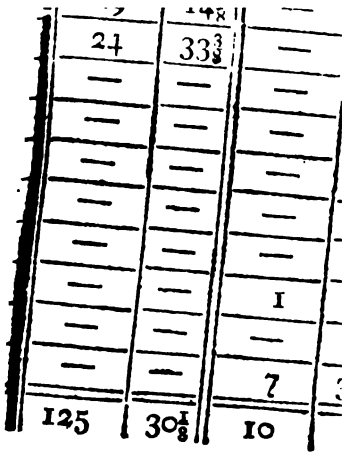

24	$33\frac{3}{8}$	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	1
—	—	—
—	—	7
125	$30\frac{1}{8}$	10

1132	$52\frac{1}{2}$	—	—
251	$\frac{2}{8}$	22	5(
459	18	39	4(
141	$8\frac{1}{8}$	9	55
441	$25\frac{1}{8}$	29	45
1004	1	80	40

Niederlanden

Köpfe.		Tägliche Löhnung.		Naturalportionen.	
		Fl.	Kr.	Pferd.	Brod.
1	Ob	—	—	—	—
1	Ob	—	—	—	10
1	Ob	—	—	—	8
1	Ob	—	—	3	6
1	Re	—	—	—	2
1	An	—	—	—	2
1	Re	—	—	—	2
2	Fa	—	—	—	—
1	Re	—	—	—	2
1	Ad	—	—	1	2
6	Or	—	—	—	—
1	Ba	—	—	—	1
8	Un	—	—	—	8
9	Fo	—	—	—	9
1	Re	—	—	—	1
1	Pr	—	—	—	5
37		—	—	4	56

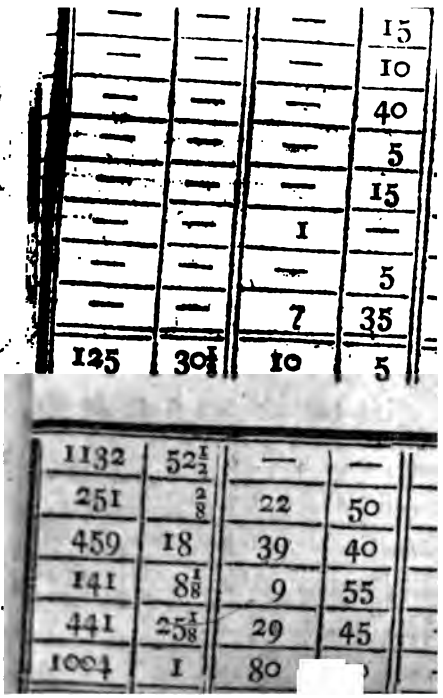

			15
			10
			40
			5
			15
		1	—
			5
		7	35
125	30½	10	5

1132	52½	—	—
251	⅜	22	50
459	18	39	40
141	8⅛	9	55
441	25⅛	29	45
1004	1	80	

N

Entwurf des Standes und der
stehenden

Regimentsstaab.

1	Obriſter und Regimentsinnhaber	;	;	
1	Obriſter und Commandant	;	;	
1	Obriſtlieutenant	;	;	;
1	Obriſtwachtmeiſter	;	;	;
1	Regimentscaplan	;	;	;
1	Auditeur	;	;	;
1	Rechnungsführer	;	;	;
1	Fahnencadetten	;	;	;
1	Regimentschirurgus	;	;	;
1	Adjutant	;	;	;
1	Ordinaire Cadetten	;	;	;
1	Bataillonschirurgus	;	;	;
1	Unterfeldſcherers	;	;	;
1	Fouriers, à 14 Fl.	;	;	;
1	Regimentstambour	;	;	;
1	Profos cum ſuis	;	;	;

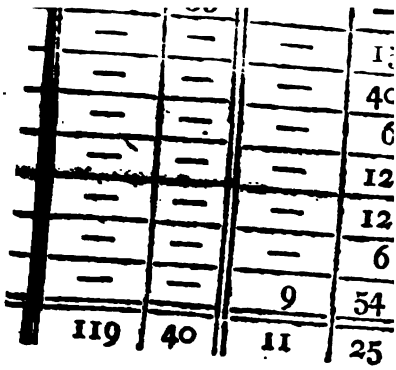
119
40
11
25
9
54
6
12
12
6
40

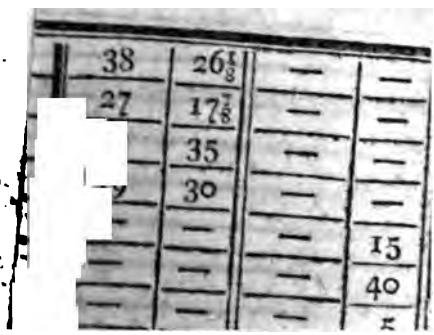
38
27
26 1/8
17 7/8
35
30
15
40

Mann.		Tägliche Löhnung.		Naturalportiones.	
		Fl.	Kr.	Pferd.	Brod.
1	Zweyter	—	—	2	6
1	Oberlie	—	—	—	2½
1	Unterlie	—	—	—	2
1	Fähnric	—	—	—	2
1	Feldweb	—	15	—	1
4	Corpora	—	40	—	4
1	Fourier	—	5	—	1
3	Spielle	—	15	—	3
8	Gefreyt	1	—	—	8
1	Zimmer	—	5	—	1
91	Gemein	7	35	—	91
113		9	55	2	121½

1	Hauptm	—	—	—	6
1	Oberlie	—	—	—	2½
1	Unterlie	—	—	—	2
1	Fähnric	—	—	—	2
1	Feldwe	—	15	—	1
4	Corpor		40	—	4
1	Fourier	—	5	—	1
3	Spielle	—	15	—	3
8	Gefrey	1	—	—	8
1	Zimme	—	5	—	1
91	Gemein	7	35	—	91
113		9	55	—	12

Monatliche Gage.		Tägliche Löhnung.		Natural nec
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pferd
68	$47\frac{1}{8}$	—	—	—
27	$17\frac{7}{8}$	—	—	—
23	35	—	—	—
—	—	—	15	—
—	—	—	40	—
—	—	—	6	—
—	—	—	12	—
—	—	—	12	—
—	—	—	6	—
—	—	9	54	—
119	40	11	25	—
38	$26\frac{1}{8}$	—	—	—
27	$17\frac{7}{8}$	—	—	—
23	35	—	—	—
19	30	—	—	—
—	—	—	15	—
—	—	—	40	—
—	—	—	5	—
—	—	—	15	—
—	—	1	—	—
—	—	—	5	—
—	—	7	35	—
108	49	9	55	—

Eine ordinaire oder 2te Majors Compa

yter Major		ß	ß	ß
rlieutenant		ß	ß	ß
erlieutenant		ß	ß	ß
nrich	ß	ß	ß	ß
webel	ß	ß	ß	ß
poralen	ß	ß	ß	ß
rierſchüz	ß	ß	ß	ß
elleute	ß	ß	ß	ß
reyte	ß	ß	ß	ß
mermann	ß	ß	ß	ß
neine	ß	ß	ß	ß

Eine der 3 erſten Compagnien.

ptmann	ß	ß	ß	ß
rlieutenant		ß	ß	ß
erlieutenant		ß	ß	ß
nrich	ß	ß	ß	ß
webel	ß	ß	ß	ß
poralen	ß	ß	ß	ß
rierſchüz	ß	ß	ß	ß
elleute	ß	ß	ß	ß
reyte	ß	ß	ß	ß
mermann	ß	ß	ß	ß
neine	ß	ß	ß	ß

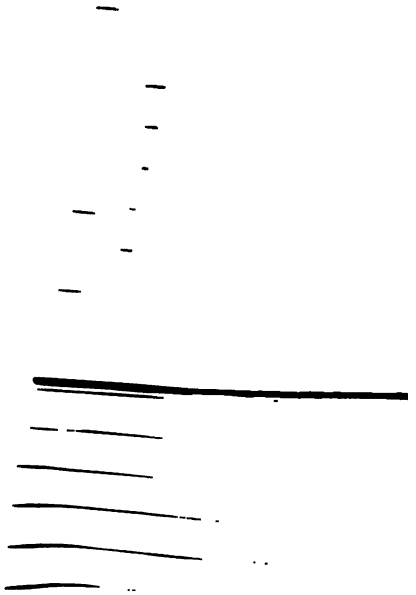

Entwurf [illegible]nts im Krieg, sowohl in Deutschla[illegible]ralien, zu 18 Compagnien.

	Regimen[illegible]e.	Summa.		Ohnent geldliche= Natural= portiones	
	Xr.	Fl.	Xr.	Pferd	Brod
1	Obriſter unt[illegible]	—	—	11	9
1	Obriſter u. C[illegible]	—	—	11	9
1	Obriſtlieuter	—	—	9	6
2	Majors	—	—	18	12
1	Regiments=C[illegible]	—	—	3	2
1	Auditeur	—	—	3	2
1	Rechnungsf[illegible]	—	—	3	2
1	Adjutant	—	—	2	2
1	Regiments=C[illegible]	—	—	3	2
1	Bataillons=C[illegible]	—	—	1	1
17	Unterfeldſch[illegible]	—	—	—	17
9	Feuriers	—	—	9	9
1	Regimentst[illegible]	—	—	—	1
1	Profoß cum [illegible]	—	—	3	2
39		—	—	76	76

	Monatliche Gage.		Tägliche Löhnung.		Ohnentgeldl Naturalpe tiones.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pferd.	B
	68	$47\frac{6}{8}$	—	—	—	
	27	$17\frac{7}{8}$	—	—	—	
	23	35	—	—	—	
	—	—	—	15	—	
	—	—	—	10	—	
	—	—	—	40	—	
	—	—	—	5	—	
	—	—	—	15	—	
	—	—	1	—	—	
	—	—	—	5	—	
	—	—	7	35	—	
	119	$40\frac{5}{8}$	10	5	—	

1144	$18\frac{6}{8}$	—	—	4	
239	$21\frac{2}{8}$	22	50	—	
435	16	39	40	—	
132	$53\frac{5}{8}$	9	55	2	
416	$40\frac{7}{8}$	29	45	—	
957	25	80	40	—	
3325,	$55\frac{1}{2}$	182	50	6	

ntwurf des Standes und der Verpflegung ei
Deutschland, Hungarn, Sklavonien, Bannat, Sieben

Regimentsstaab.	Monatliche Gage.				Sum
	Ordinair Tractement.		Zulage.		
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.
brister und Inhaber	316	$32\frac{4}{8}$	10	8	326
brister u. Commandant	149	$33\frac{6}{8}$	4	46	154
brisslieutenant	110	$9\frac{3}{8}$	3	31	113
jors	177	38	5	40	183
giments-Caplan	23	$25\frac{1}{2}$	—	44	24
diteur	34	$43\frac{1}{2}$	1	6	35
chnungsführer	25	$31\frac{3}{8}$	—	49	26
jutant	19	18	—	31	19
giments-chirurgus	25	$31\frac{3}{8}$	—	49	26
taillonschirurgus	15	—	1	—	16
terfeldscherers	238	—	17	—	255
uriers	126	—	9	—	135
gimentstambour	5	5	—	31	5
rofes cum suis	25	$31\frac{3}{8}$	—	49	26
	1291	$59\frac{6}{8}$	56	24	1348

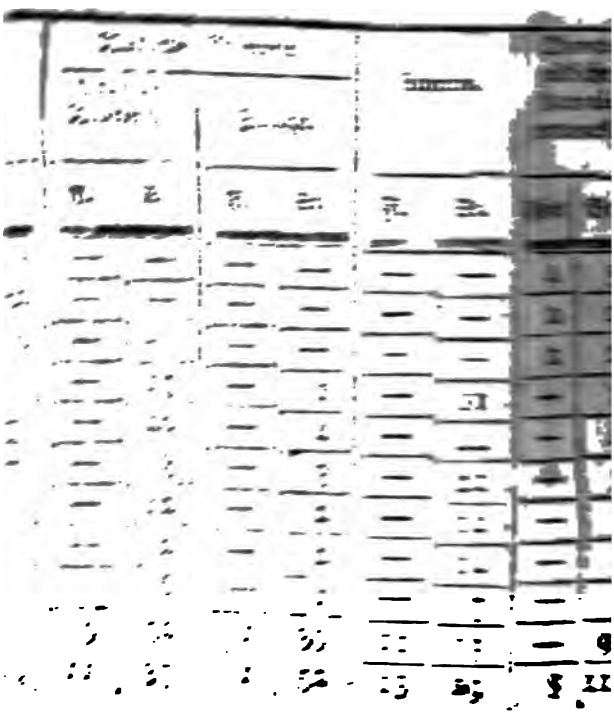

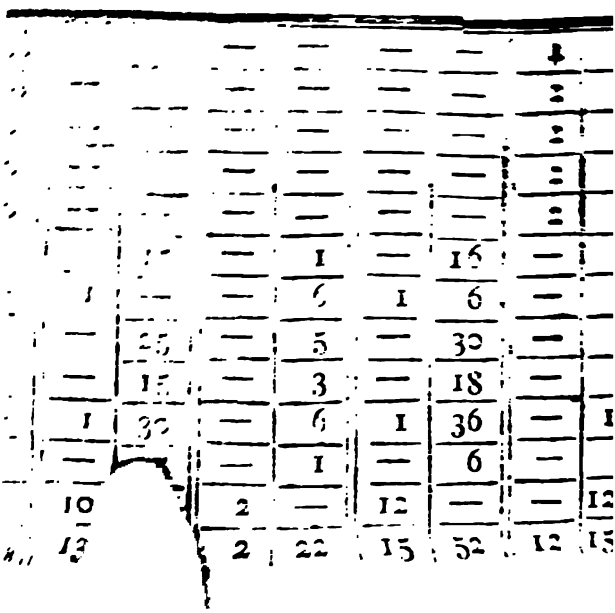

		Ohnung. Obl Zulage.		Summa.		Ohnengeldliche Naturalportionen.	
		Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pferd	Brod
	Capitainlie	—	—	—	—	4	3
	Oberlieuten	—	—	—	—	2	2
	Unterlieutei	—	—	—	—	2	2
	Fähnrich	—	—	—	—	2	2
1	Fahnencad	—	—	—	—	2	2
1	Feldwebel	—	1	—	16	—	1
6	Corporalen	—	6	1	6	—	6
6	Fourierschü	—	6	—	36	—	6
3	Spielleute	—	3	—	18	—	3
12	Gefreyte	—	6	1	36	—	12
1	Zimmerma	—	1	—	6	—	1
120	Gemeine	2	—	12	—	—	120
154		2	23	15	58	12	160

Eine der

1	Capitainli	—	—	—	—	4	3
1	Oberlieute	—	—	—	—	2	2
1	Unterlieute	—	—	—	—	2	2
1	Fähnrich	—	—	—	—	2	2
1	Feldwebel	—	1	—	16	—	1
1	K. K. ord	—	—	—	—	—	1
6	Corporalen	—	6	1	6	—	6
5	Fourierich	—	5	—	30	—	5
3	Spielleute	—	3	—	18	—	3
12	Gefreyte	—	6	1	36	—	12
1	Zimmerma	—	1	—	6	—	1
120	Gemeine	2	—	12	—	—	120
153		2	22	15	52	10	158

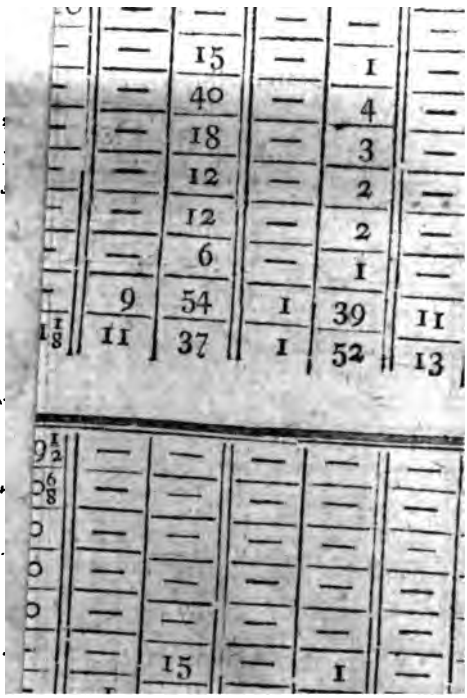
15
40
18
12
12
6
9
54
11
37
1
39
1
52
11
13
15
1

Obriſtens Compagnie.

	Mo. Ordi Trac Fl.
Capitainlieutenant = = =	39
Oberlieutenant = = =	26
Unterlieutenant = = =	22
Fähnrich = = =	19
Fahnencadet = = =	12
Feldwebel = = =	—
Corporalen = = =	—
Fourierſchützen = = =	—
Spielleute = = =	—
Gefreyte = = =	—
Zimmermann = = =	—
Gemeine = = =	—
	121

Eine der leztern 3 Staabscompagnien.

Capitainlieutenant = = =	39
Oberlieutenant = = =	26
Unterlieutenant = = =	22
Fähnrich = = =	19
Feldwebel = = =	—
K. K. ordin. Cadet = =	7
Corporalen = = =	—
Fourierſchützen = = =	—
Spielleute = = =	—
Gefreyte = = =	
Zimmermann = =	
Gemeine =	

Summa.		Tägliche Löhnung.				Summa.	
		Ordinair Tractem.		Zulage			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
74	½	—	—	—	—	—	—
27	40 6/8	—	—	—	—	—	—
23	20	—	—	—	—	—	—
20	20	—	—	—	—	—	—
—	—	—	15	—	1	—	16
7	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	6	1	6
—	—	—	20	—	4	—	24
—	—	—	15	—	3	—	18
—	—	1	30	—	6	1	36
—	—	—	5	—	1	—	6
—	—	10	—	2	—	12	—
152	21 2/8	13	25	2	21	15	46

74	½	—	—	—	—	—	—
27	40 6/8	—	—	—	—	—	—
23	20	—	—	—	—	—	—
20	20	—	—	—	—	—	—
—	—	—	15	—	1	—	16
—	—	—	10	—	1	—	11
—	—	1	—	—	6	1	6
—	—	—	20	—	4	—	24
—	—	—	15	—	3	—	18
—	—	1	30	—	6	1	36
—	—	—	5	—	1	—	
—	—	10	—	2	—	12	
145	21 2/8	13	35	2	22	15	

Die Summe.	Monatliche Gage.			
	Ordinair Tractement.		Zulage.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Staab	1291	$59\frac{6}{8}$	56	24
2 Grenadiercompagnien	242	$16\frac{4}{8}$	7	46
compagnie	121	$22\frac{2}{8}$	10	58
iſtens Compagnie	121	$22\frac{2}{8}$	10	58
er 3 letzt. Staabscompagnien	346	$33\frac{6}{8}$	10	27
er 3 erſtern ord. Compagnien	443	$30\frac{6}{8}$	13	33
er 8 letztern ord. Compagnien	1126	42	36	8
ierzu 13 vierſpännige Proviantwagen mit 20 Knechten	—	—	—	—
ann eine 2ſpännige Feldſchmiede mit einem Knecht	—	—	—	—
Summa	3693	$47\frac{2}{8}$	146	14

Zweyter Abſchnitt.

Kriegsartikel und der Eid.

I.

[redacted] ſoll unſer Kriegsvolk, Uns römiſchen Kayſerin Wit[redacted], zu Hungarn und Böheim Königin, Erzherzogin zu [redacted] ꝛc. wie auch Unſerm Mitregenten dem römiſchen [redacted] Joſeph dem II. und dem heil. römiſchen Reiche gelo[redacted] ſchwören, Uns getreulich zu dienen, den von Uns [redacted] Generalen, Obriſten, Staabs- Ober- und Un[redacted] ders wider und gegen den Feind gehorſam ſeyn, auch [redacted] jenige, was ſie gebiethen, und ehrlichen Kriegs[redacted] zuſteht, genau zu vollziehen. Wer dawider handelt, ohne einige Gnade das Leben verwürkt haben.

Die Treue und der Gehorſam, wovon in gegenwärti[redacted] Artikeln Meldung geſchieht, erſtreckt ſich nicht allein auf Dienſte, ſo gemeiniglich den Soldaten betreffen, als Wachten, Commando ꝛc. ſondern auch auf ſolche, die auch ein Handwerk zum unmittelbaren Nuzen des Sou[redacted] leiſten kann, und hat ſich derſelbe zu dergleichen [redacted] dienſten bey gemeſſenſter Strafe keinesweges zu weigern.

2.

Ein jeder Kriegsmann ſoll ſich gottloſer Worte und [redacted] enthalten, und den Sieg wider den Feind von Gott [redacted], wenn zu dem Gottesdienſt umgeſchlagen wird, ſich [redacted] verfügen, und denſelben nicht verſäumen. Würde [redacted] einer gotteslaſterlich reden oder handeln, derſelbe ſoll [redacted] und Leben nach den Rechten beſtraft werden.

Wider dieſen Artikel handeln auch diejenigen, welche we[redacted] ſterey verbotene Bücher leſen, dahero auch ſolche [redacted] treter auf das ſchärfſte zu beſtrafen ſind.

3.

Wer Meuterey macht, oder, daß er damit umgegan[redacted] y, überführt wird, ſoll ohne einige Gnade das Leben [redacted] ren.

Dieses Verbrechen wird begangen, wenn man m
oder wenigen Zusamenkünfte hält, und darinn wid
Souverain, wider die Vorgesetzten, den Dienst od
gemeine Wesen nachtheilige Reden führt, und solche U
fällt, welche in den Gemüthern einen bösen Eindruc
chen; ferner wenn man Arrestanten zu befreyen sucht
einer Execution um Gnade schreit, oder dieselbe wo
zu verhindern trachtet. Auch ist es eine Art von Meu
wenn mehr als 4 zusammen zu ihren Obern gehn, u
über etwas zu beschweren, nicht minder wenn einer
stüm mit seinem Obern redet, sonderlich wenn solches
genwart mehrerer andern geschieht.

4.

Wer einige Worte, wodurch Meuterey entstehn k
von sich hören läßt, soll nach der Sache Wichtigkeit a
oder Leben gestraft werden. Hierunter werden alle
und Schriften verstanden, wodurch ein Aufruhr en
könnte.

5.

Wer mit dem Feinde correspondirt, und alle so
Verräther sollen ohne Gnade aufgehenkt werden. Ebe
soll demjenigen wiederfahren, welcher zu fechten sich we
Der Officier, welcher seinen Untergebenen in diesen
nicht gleich niedermacht, soll seiner Ehre verlustig sey

Hier ist zwar eigentlich die Rede von jener verrä
schen Correspondenz mit dem Feinde und dessen Bun
nossen, wo nemlich einer schriftlich, mündlich, durch ei
dere Person, mit Zeichen, oder wie es sonsten geschehen
denenselben Nachrichten ertheilet, welche zu dißeitigem
den gereichen können, und ihnen etwa den Abriß von
Festung, von einem Lande oder Dienst-Proviantta
und dergleichen zukommen läßt, folglich einen feind
Kundschafter abgiebt. Doch ist auch die Correspond
gleichgültigen Sachen, ohne vorher dazu eingeholte E
niß, aufs schärfeste verboten, und müssen sowohl die
Feind abgehende, als die von dannen herkommende
gehörig vorgewiesen werden. Ferner ist es ebenfalls ei
Umständen nach mehr und minder beschwerende Art vor
rätherey, wenn einer falsche Zeitungen ausspreng, wo
unter den Soldaten und im Lande Zaghaftigkeit
sacht wird.

s ist sogar immer sträflich, wenn einer wahrhafte,
r Nachrichten ausbreitet; die Helfer aller dergleis
mühereyen, wie auch jene, so davon Wissenschaft
nd es nicht anzeigen, machen sich des nemlichen
ns, und folglich auch der nemlichen Strafe schuldig.
Diejenigen, welche sich zu fechten weigern, werden
jene gerechnet, welche es aus Zaghaftigkeit thun,
uch diejenigen, welche aus Widersetzlichkeit und
gkeit bey einer feindlichen Begebenheit sich abwärts
der wohl gar davon laufen. Beyde handeln in
llen wider den theuer geleisteten Eid, und als
r ihrem Herrn den gemeßenen Unterhalt abstehlen.
y einem solchen Verbrecher die Bestrafung auf dem
olgen muß, weil es sonst den Untergang einer gan
und eines ganzen Landes veranlassen kann, so
n Officier bey unvermeidlichem Verlust seiner Ehre
so treulos handelnden Untergebenen auf der Stel
zu machen.

6.

einen Meyneid schwört, um einiges Guth an sich
, soll mit hoher Strafe belegt werden; wer aber
en Sachen zur Beschuldigung eines andern einen
id schwört, soll mit derselben Strafe belegt werden,
n andern hat aufschwören wollen.
auch einen andern zum Meyneid arglistig und füt
tedet, soll gleiche Strafe leiden.

7.

Hand an die Wacht legt, soll am Leben gestraft
Hierunter werden nicht nur jene verstanden, wel
Wacht, Schildwacht, oder Salvequarde würk
legen, sondern auch diejenigen, so sich widersetzen,
uferlegten Arrest nicht annehmen, er möge nun
nschaft oder einen bloßen Befehl des Vorgesetzten
werden. Ferner ist es ein Verbrechen dieser Art,
nd, der schon mit Arrest belegt ist, in Absicht auf
lfende Flucht eine Gewaltthätigkeit verübt; wie auch,
Arrestant den Arrest gebrochen, oder daraus zu
im Begrif ist. Im vorletzten Fall mag der Ent
hne weitere Umstände, in dem letzten aber nur,
ander Mittel, ihn anzuhalten, übrig ist, tod ge
erden.

8.

Wer auf die Patrouille das Gewehr zuckt, soll
den gestraft werden.

Die Patrouille oder Ronde ist ebenfalls eine Wach
es verhält sich damit so, wie in dem vorhergehenden
gesagt worden.

9.

Jeder soll die Schildwacht oder andere Wacht
rend respectiren; wer dawider handelt, soll ernstlich g
werden.

Der Sinn dieses Artikels geht dahin, daß einer
Schildwacht oder andern Wacht, Patrouille, Ronde,
Salvegarde nicht ungebührlich, sondern mit Achtung b
net werden soll. Dahero soll sich niemand unterstehn,
Anrufen einer Wacht wider das Befohlene zu handeln,
bescheiden zu antworten, vor derselben Streit anzufan
oder ein Geschrey zu machen.

10.

Wer auf der Schildwacht schläft, es sey im Felde
in der Garnison, wer von seinem Posten geht, ehe er
löset wird, der soll arquebusirt werden.

Die Schildwachten sind die Augen einer Festung
Armee, mithin ist es ganz unverantwortlich, daß durc
nes Menschen Unachtsamkeit eine ganze Stadt oder A
um Ehre, Guth und Blut kommen soll.

Könnte eine Schildwacht etwa wegen zugestoßener
beschwachheit nicht mehr stehn, oder wär sie aus Verge
heit der Officiers nicht zu gehöriger Zeit abgelöset wor
so ruft sie der nebenstehenden Schildwacht, oder wenn
Corps de Garde in der Nähe ist, demselben zu, damit
Ablösung geschehe.

Eine Schildwacht muß sich das bekommene Wort
lung wohl merken. Giebt sie bey Visitirung oder
chung der Ronde oder Patrouille eine falsche, so wird
gleich abgelöset und schwer bestraft. Geschieht es a
wenn man gegen den Feind liegt, woraus ein großes
entstehn könnte, so ist sie noch schärfer zu bestrafen,
sie vors Kriegsrecht zu stellen. Uebrigens darf
Schildwacht ohne Beyseyn des Führers bey der schn
Verantwortung ablösen lassen.

11.

[redacted]iches soll dem Officier, oder dem Unterofficier [redacted], welcher bey Visitirung der Wacht nicht anges[redacted]. Dieser Artikel erstreckt sich auf jeden Wachtcom[redacted]der sich von seiner Wacht oder Commando ent[redacted]ist noch strafbarer, als ein anderer, weil mehr [redacted]als den Commandanten der Sicherheit wegen [redacted]t. Wobey zu bemerken, daß er sich über seine [redacted]osten nicht begeben dürfe, wenn auch die Gene[redacted]die die Inspection hat, dahin ginge, es wäre denn [redacted]hen ausdrücklich befohlen worden. Eben so ist [redacted]ten Strafe unterworfen, wenn er bey der Vi[redacted]ist, und nicht ins Gewehr tritt.

12.

[redacted]trunken auf die Wacht kömmt, soll mit Eisen [redacted] ja nach den Umständen an Ehre und Leben ge[redacted].

[redacted]Artikel geht nicht allein auf die Wacht, sondern [redacted]den Herrndienst, er habe Namen wie er wolle. [redacted]aus Trunkenheit hierin etwas versäumet, soll mit [redacted]Banden gestraft werden. Wer aber dadurch bey ent[redacted]Allarme oder Feindesgefahr nicht zu seinen Waffen [redacted]gnie zu kommen im Stande ist, soll schärfer, und [redacted]Umständen an Ehre und Leben gestraft werden.

13.

die Wacht versäumet, soll mit Eisen und Banden, [redacted]r und Brod, und nach den Umständen noch schär[redacted]t werden.

[redacted]unter wird verstanden, daß keiner seine ordentliche [redacted]Commando, oder sonstigen Herrndienst versäumen [redacted]te er aber aus erheblichen Ursachen die Wacht nicht [redacted] muß er es bey Zeiten anzeigen. Ferner wird hier[redacted]Banden, daß keiner ohne Erlaubniß von der Wacht, [redacted]n Herrndienst sich entferne, oder ohne Ablösung [redacted]hl völlig davon abgehe, welches, wenn Feindes[redacted]handen, nach Umständen wohl auch mit der Le[redacted]belegt wird. Durch diesen Artikel wird ebenfalls [redacted], daß keiner, wer er auch immer seye, ohne Be[redacted]seines Obern einen andern vor sich in einen Dienst [redacted]r davon ablösen lassen soll.

Soldat, welcher von der Uebergabe etwas hören läſſet, nach den Umſtänden entweder durch Kriegs- oder Standrecht verurtheilen laſſen, oder ſelbſt auf der Stelle niederhauen.

17.

Der Officier, oder Unterofficier, welcher im Felde, Lager und Beſatzung, auf dem Wall oder Poſten eines feſten Platzes die Wacht hat, ſoll dieſelbe wohl verſehn, bey Leib und Lebensſtrafe.

Dieſer Artikel begreift auch die Wachten bey den Arreſten, vor welche ſie haften müſſen, indem es ſich übrigens verſteht, daß alle Dienſte, wie ſie immer Namen haben, wohl verrichtet werden ſollen.

18.

Wenn ganze Trupps, oder Compagnien, ſo etwa zum Treffen kommen, ihre Schuldigkeit nicht thun, ſo ſoll der Officier, welcher Urſach daran iſt, Ehr und Leben verwürkt haben.

19.

Von den ſchuldigen gemeinen Soldaten ſoll der zehnte aufgehenkt werden. Die übrigen werden an die gefährlichſten Oerte commandirt, und tragen ſo lange ein gewiſſes Zeichen, wodurch ſie von den andern unterſchieden ſind, bis ſie durch ein rühmliches Verhalten dieſen Fleck ausgelöſcht haben.

Es bedarf keiner Erklärung, worinn die Schuldigkeit beſtehe, weil ſolche in dem geſchwornen Eide ausführlich enthalten iſt.

20.

Die Fahnen und Truppen, welche Feld, Schanzen, oder Redouten verlaſſen, es ſey denn, daß ſie in äußerſter Noth wären, und keinen Entſatz zu hoffen hätten, ſollen eben ſo geſtraft werden.

Die Umſtände müſſen die äußerſte Noth beſtimmen, und ſind daher gründlich zu beweiſen.

21.

Wenn ganze Trupps abtrünnig werden, ſo ſollen ſie in Lochen zu 3mahl citirt, ihnen aber zugleich ſicher Geleit geſagt und gehalten werden, damit ſie ſich entſchuldigen können. Kommen ſie nicht, ſo iſt ein jeder, der gefangen

nehmens gelindert, wenn auch die gestohlene oder abgenom-
mene Sachen wieder zurück gegeben worden, oder sie von ge-
ringem Werth gewesen, weil es genug ist, daß man sich dies-
falls auf der Landstraßen einfindet, als wodurch der Land-
friede gebrochen wird. Ferner ist es ein Straßenraub,
wenn man selbst den feindlichen Landesinwohnern solcher-
gestalt eigenmächtig und ohne Befehl begegnet.

26.

Alle öffentliche Gewalt soll am Leben gestraft werden.
Dieser Artikel begreift alle Gewaltthätigkeiten, so man ge-
gen Innwohner, Kaufleute, und dergleichen, wie auch selbst
gegen feindliche ohne Befehl, wie auch gegen die Salvegar-
den ausübt, es mögen diese letztere in commandirten Sol-
daten oder Schutz begriffen stehn.

27.

Mit gleicher Strafe sollen diejenigen, so einen dazu
verführen, belegt werden.

Hierunter werden auch die Ober- und Unterofficiers ver-
standen, welche durch die Finger sehn, und es gestatten.

28.

Alle Todschläge sollen am Leben gestraft werden. Ob
zwar die hier bestimmte Strafe nur auf den muthwilligen
Todschlag haftet, so wird doch einer, welcher aus Unacht-
samkeit, oder Verwahrlosung seines Gewehrs einen andern
entleibt, mit Gefängniß, und nach Gestalt der Sache, wenn
er etwa die diesfalls besonders anbefohlne Vorsichten nicht
gebrauchet, auch schärfer gestraft.

29.

Alle Malefizthaten sollen nach der allgemeinen unterm
1. Decem. 1768 publicirten Criminal-Gerichtsordnung be-
straft werden.

Wer vor dem Feind seine Schuldigkeit nicht thut und
sogleich die infamste Handlung begeht, ist seiner Ehre ver-
lustig und verlieret das Leben; alle übrige Missethaten wer-
den nach der vorgeschriebenen allgemeinen peinlichen Ord-
nung bestraft.

30.

Dieberey, sowohl im Felde, als in Garnison, soll
ich verboten seyn; die geringe Diebstähle sollen auf er-

[redacted]

ersbrunst sey. Doch ist nicht ein jeder in diesem Fall für [illegible] zu achten, sondern derjenige, so sie aus Unvorsich[illegible] und Unachtsamkeit verursacht, verdient allerdings eine [illegible]liches, und nach den Umständen abgemessene Ver[illegible]ung.

35.

Kein Officier soll seinen Soldaten ihren Sold, Löhnung, [illegible]ant ꝛc. vorenthalten. Wer dawider handelt, soll [illegible] Verlust der Charge an Ehr und Leben gestraft werden.

Hierbey ist zu bemerken, daß ein Soldat sich keineswegs [illegible]ersehn soll, seinen Officier wegen Vorenthaltung dieser [illegible]en eher anzuklagen, bis er vollkommen versichert ist, daß [illegible]es würklich geschehn sey.

36.

Welcher Hauptmann oder Rittmeister die Musterung [illegible]ergangen, soll als unehrlich seiner Charge verlustig seyn, [illegible] als ein Meyneidiger gestraft werden.

Hierunter wird verstanden, daß keiner, es sey nun bey [illegible]r Musterung, in Rechnungssachen ꝛc. den geringsten Un[illegible]erschleif begehe, und einen unerlaubten, wider seine Ehre [illegible]nd Pflichten laufenden Vortheil, als zum Exempel durch [illegible]führung der Abgängigen, Verschweigung der Beurlaubten, [illegible]er durch unrichtige Angebung der Zeit, wann sie hinweg [illegible]gangen, oder wieder zurück gekommen sind, und dergleichen suchen soll, welches nicht nur einen Hauptmann oder [illegible]ittmeister, sondern auch einen jeden andern angeht.

37.

Alle Gefangene, wie auch die eroberte Artillerie, Ge[illegible]ehr, Munition, Pferde, Proviant, Paucken, Estandar[illegible]n, Fahnen, Canzley, Kriegscasse und dergleichen, sollen [illegible]r Generalität eingeliefert werden, bey großer Strafe.

38.

Ein jeder Kriegsmann soll sein Gewehr und Munition [illegible]hl in acht nehmen, nicht verpfänden, oder gar verkaufen, [illegible] hoher Strafe.

Das Gewehr und Munition sind die Mittel, wodurch [illegible] Feind überwunden werden muß; es ist daher ein sehr [illegible]s Verbrechen, wenn der Soldat solches nicht bestän[illegible]m guten Stande und zur Hand hat.

39.

Es sollen keine Maitressen und Concubinen weder im Feld noch in der Garnison bey gemessener Strafe gehalten werden.

45.

Häuser, Blanken, Zäune, und fruchtbare Bäume, sollen ohne Befehl weder abgebrochen noch beschädigt werden. Hierunter werden alle Werke, die zur gemeinen Nothdurft dienen, verstanden. Dies Verbot erstreckt sich auch auf feindliche Länder.

46.

Wer muthwilligerweise Aecker, Wiesen und Gärten ruinirt, soll willkührlich gestraft werden.

Ebenfalls sowohl in Freundes als Feindes Landen, und begreift dieser Artikel alle Lebensmittel, wie sie nur Namen haben mögen, unter sich.

47.

Es soll niemand, wer er auch sey, Hoher oder Niedriger, einen Uebelthäter, der wider diese Kriegsartikel oder sonsten gröblich gesündigt, arglistig und wissentlich aufnehmen, aufhalten, und verhelen, bey schimpflicher Entsetzung seiner Charge, oder wohl auch bey Leib- und Lebensstrafe.

48.

Fände man nöthig, ein mehreres zu diesen Artikeln hinzu zu thun, oder etwas daran zu ändern, so soll es durch gewöhnlichen Trommelschlag oder Trompetenschall bekannt gemacht, und darüber gleichfalls, als ob es in diesen Artikeln stünde, gehalten werden.

49.

Damit nun diese Artikel zu jedermanns Wissenschaft gelangen mögen, so sollen sie den Regimentern und Compagnien, so oft als es anderweit vorgeschrieben wird, den Recruten aber gleich bey ihrer Ankunft zum Regiment vom Auditeur oder sonsten von jemanden vorgelesen, und den Unteutschen in ihrer Sprache wohl erklärt werden.

Wenn nun vorstehende Kriegsartikel vorgelesen, und nach der Vorschrift der Daume, Zeige- und Mittelfinger in die Höhe gehoben worden, so wird von dem Auditeur oder sonst dazu bestellten folgender Eid abgelesen, und von jedermann laut nachgesprochen, nemlich:

Eid.

Eid.

Wir schwören hiermit zu Gott dem Allmächti
lerhöchsten einen körperlichen Eid, daß n
durchlauchtigsten großmächtigsten Fürstin und Fr
en, Mariä Thereſiä; römischen Kayserin, Wit
garn und Böheims Königin, Erzherzogin zu
Unserer allergnädigsten Frauen, dann dem alle
tigsten, grosmächtigst. und unüberwindlichsten F
Herrn, Herrn Joseph dem zweyten, römischen
Mitregenten, wie auch dem heil. römischen Reic
wegen Ihro K. K. Majestäten allen denen Ge
Officieren, so Uns in deroselben Namen vorje
künftige zu befehlen haben werden, insonderh
Obristen, dessen Obristlieutenanten, wie auch üb
und Unterofficiers, gehorsam, getreu und gewä
ehren und respectiren, ihren Geboten und Verb
lich folgen, auf Zug und Wachten bey Tag u
und vor dem Feind, in Schlachten, Stürmen
zeln, Anschlägen, und allen andern Gelegenheite
und zu Lande, wie sie vorfallen mögen, auch wi
Ihro K. K. Majestäten Dienste erfordern werd
tapfer, männlich und gehorsam erweisen, wie
und braven Soldaten anstehet, und zu thun geh
von Ihro K. K. Majestäten bestättigten Kriegsa
len Puncten und Clausuln jederzeit gemäß verh
alle Ihro K. K. Majestäten Feinde, niemander
men, jedesmahl nach Erfordern, ehrlich, tapfer,
haft fechten, und streiten, auch mit denselben du
Correspondenz oder Verständniß halten, niemal
unserm Regiment, Compagnie, Truppe, oder F
darte absondern und abtreten, sondern darbey le
ben wollen. So wahr uns Gott helfe, und das
gelium durch Jesum Christum Amen.

Damit aber jedermann wisse, was ein Eid
ge, und welch abscheuliches Laster es sey, einen
schwören, oder den geschwornen zu brechen, so
bemerken, daß derjenige, so sich darwider versün
die weltliche hierauf ausgesetzte Strafe, auch
Rache über sich ziehet, und gleichsam Gott bi
ihn niemahls zu Trost und Hülfe kommen mö

Dritter Abſchnitt.

[A]ndere Verhaltungen für die Staabspartheyen.

Das erſte Kapitel.

Für den Profoſen.

[D]iſem Amte wird ein Mann erfordert, welcher dem [T]runk nicht ergeben, ernſthaft, fleißig und von guter [A]ufführung iſt.

[T]äglich in der Frühe rapportirt er dem Regimentsad[j]utanten, vom Stockhauſe, von den Fleiſchhackern, von [d]en Marquetentern, und in Anſehung der Reinlichkeit beym [R]egiment, auch wenn innerhalb ſolcher Zeit ſonſt noch etwas [v]orfällt, ingleichen an den feſtgeſetzten wöchentlichen Rap[p]ortagen.

[D]em erſten und zweyten Major ſoll er ebenfalls täglich [i]n Frühe von allen und jeden, auch von den während [d]er Zeit ſich ereigneten beſondern Vorfällen genaue Mel[d]ung, auch ob gedachten zweyen Majors den gewöhnli[c]hen Rapport abſtatten.

[W]enn ein Fleiſchhacker, oder Marquetenter wohin [g]eht, um einzukaufen, ſo muß er für ſie die Erlaubniß [b]ey dem erſten Major einholen.

[E]r ſoll den Fleiſchhacker dazu anhalten, daß das Vieh [z]eitig geſchlachtet und nicht, kaum geſchlachtet, ſchon [g]ehauen werde.

[A]uf die Maas, Zimenten, Gewicht und Victualien, ſo [v]erkauft werden, ſoll er wohl acht geben, damit kein Be[t]rug vorgehe, und muß er dafür ſorgen, daß der vom Ma[g]iſtrate geſetzten Taxe in allem aufs genaueſte nachgelebt werde. [D]abey ſoll er beſtändig darauf ſehn, daß gutes und geſund[e]s Vieh geſchlachtet, auch ſonſt nichts ungeſundes, beſon[d]ers kein unzeitiges Obſt verkauft werde. Angetrofne ſchäd[l]iche Sachen ſoll er wegnehmen, und ſo verderben, daß nie-

niemand etwas davon genießen könne. Hie
auch nichts ohne gegründete Ursachen, und etw
scharf verwerfen. Und wird ihm bey Vermeid
Bestrafung hiemit ausdrücklich untersagt, von
geringste, unter welchem Vorwande es sey,
um ihm durch die Finger zu sehn. Bei Ausge
fehls muß sich der Profos täglich einfinden, u
mentspater und Auditeur den ihrigen überbrin

Wenn er wahrnimmt, daß ein Officier e
unter dem Vorwand einer Köchin, Wirthschafte
rin und dergleichen bey sich hält, soll er es
mentspater melden, das übrige liederliche
aber, so gemeiniglich bey den Marquetentern
men sucht, unverzüglich vom Regiment schaffe
ste wieder zurück, so läßt er solche durch den
hinweg peitschen. Bey abermahliger Betret
wiederholt, nur daß ihnen dann noch überdes
braunen abgeschoren, und die Haare vom Ko
schnitten werden.

In das Krankenhaus beym Regiment co
Profos von den Soldatenweibern, soviel deren
um zu waschen, und das Spital reinlich zu h

Im Lager commandirt er die Weiber zur
Regiments, Bataillons, und Compagniegassen
der Fronte längs der Formirungslinie liegend

Auf die Bewahrung der Arrestanten hat de
genau Acht zu geben, ihnen keine Saufereye
schaften zu gestatten, sondern sie immerfort, u
zu der Zeit nüchtern zu halten, wenn es z
kommt. Auch hat er darauf zu sehn, daß sie n
Flasche Wein oder Brandewein in der Tasche
bald ihnen die Schildwacht so nahe zu setzen ist
stets unter die Augen sieht. Des Nachts mu
den beständig brennendes Licht unterhalten w
muß er auf die Schildwacht selbst wohl aufm
damit ihnen durch diese nichts zugesteckt werde

Zu einem Deliquenten ist, so lange demsel
das Urtheil gesprochen worden, kein Mensch,
mentspater selbst nicht ohne Erlaubniß des R
mandanten zuzulassen. Ohne dessen Bewillig
keinem Arrestanten das Schreiben gestattet

[redacted]

auf deſſen Erlaubniß; ſo iſt ihm alsdenn das ge-
meingeſiegelt zur Einſicht zu überbringen.

er zum Profoſen kömmt, um geſchloſſen zu wer-
gt von ihm die Schlüſſel, ſchließt ſich ſelbſt,
odann die Schlüſſel zurück. Wollte er ſich aber
en, ſo verrichtet es der Steckenknecht, welches
demſelben geſchieht, wenn jemand etwas infa-
gen hat.

jemand geſchloſſen werden ſoll, ſo wird zu glei-
befohlen, wie ſolches geſchehen ſoll, und zwar, ob
der kreuzweiß, kurz oder lang, zu ſchließen ſey.
s muß daher nachſehn, damit die Bänder nicht
und die Schlöſſer gut verwahrt ſeyn mögen.

Eiſen, Schlöſſer, auch die bei einer Execution
de Unkoſten, beſtreitet derſelbe aus ſeinen Mitteln.

n jemand mit Waſſer und Brod beim Profoſen zu
aft wird, ſo ſoll er wohl acht haben, daß man ihm
mehrers, als erlaubt iſt, zubringe, und dadurch
e eludire. Vor die genaueſte Befolgung alles deſ-
ders aber vor die ſichere Bewahrung der Arreſtan-
der Profos bei unausbleiblicher Strafe haften. Es
ſeine Schuldigkeit, nicht nur des Tages, ſondern
er Nacht öfters zu viſitiren, und den Unterofficier
Wacht, wegen der Wachtſamkeit, und ſorgfältigen
zu erinnern.

einem zum Profoſen kommenden Arreſtanten ge-
mſelben folgendes: nemlich 2 Fl. von einem Haupt-
nd 45 Xr. von einem Lieutenant oder Fähnrich. Be-
e nicht, ſo hat er ſich gehörig zu melden, damit ih-
Gebühr von der Gage abgezogen werde. Vom
l an hingegen, und herunter zahlt niemand ein-
ſtgeld.

s ſonſt der Profos wegen Führung der Weiber und
les auf dem Marſche, wie auch bei Verhören,
chten und Executionen ꝛc. ferner im Lager und in
niſonen zu beobachten hat, iſt in den dieſerhalb
n Verhaltungen umſtändlich enthalten.

niemand etwas davon genie
auch nichts ohne gegründete
schaft verwerfen. Und wir
Bestrafung hiemit ausdrück
geringste, unter welchem
um ihm durch die Finger
fehls muß sich der Profos
mentspater und Auditeu

Wenn er wahrnim
unter dem Vorwand ei
rin und dergleichen
mentspater melden,
aber, so gemeiniglich
men sucht, unverzü
sie wieder zurück,
hinweg peitschen.
wiederholt, nur
braunen abgesch
schnitten werden.

In das Kr
Profos von den
um zu waschen

Im Lage
Regiments-
der Fronte

Auf die
genau Acht
schaften zu
zu der Zei
kommt.
Flasche
halb ihne
stets unt
ben best
muß er
damit

Zu
s U
ents
and
ine

nbour.

nünftiger, nüch
und da er zum
möglich mehrere
er dem Regiments
Befehle erhält.
entstambour in na
Streichen zu bes
dergleichen aus a
leit beyzubringen.

Die Schaarwacht.
Die Tagwacht.
Der Kirchenstreich.
Schanzstreich.
Ruf, Apell, oder Cha
Alarme.
Feuerstreich.
Todtenstreich.
Werbstreich.

Tambours, und auf die
soll er bey allen Gelegen
ausrücken, genau sehn, u
daran beständig in gute

andere wegen Liederlichkeit
verdiente, soll es der
Compagnie anzeigen, damit
Ihm aber steht es nicht
selbst zu bestrafen, sondern
verweisen.
die Trommeln bey schönem
und der daselbst befi
der vordern Zelterlinie d

[redacted]

auf einander legen, und henkt
Futteral an das Fahnenkreuz.
ter iſt, ſo bleiben die Trommeln
werden daſelbſt verwahrt, ſo wie
rnen oder Quartieren daſelbſt ver-

ntstambour ſowohl im Felde, als in
zu beobachten, das iſt an ſeinem Orte
gen Verhaltungen feſtgeſetzt.

Das dritte Kapitel.

r den Fourier.

die Fouriers bey dem Staab geführt werden.
doch jeder Diviſion einer zugetheilt, welcher alle
s, Muſterungs, und ſonſt dahin gehörige Schrif-
Anleitung des Regiments-Rechnungsführers bey
r zweyen Compagnien beſonders verfaßt und unter-
Er muß daher auch das Compagnie-Grundbuch füh-
einen jeder Zuwachs mit Namen und Charge, Vater-
Geburtsort, Alter, Religion, Profeſſion, Stand,
der Weiber und Kinder, Aſſentirungstag und Jahr,
der Mann unter andern Unſrer Regimenter, oder
andern Puiſſancen, wo und wie lange gedient, das
der Höhe und genaue Beſchreibung deſſelben, der
auch Avancir- und Degradirung angemerkt wer-
.

her muß der Fourier ein vertrauter, verſchwiegener,
der Feder geſchickter Mann ſeyn. Im Felde cam-
bey einer Compagnie von ſeiner Diviſion, wohin
in der Garniſon und im Quartier verlegt wird.

nn er wohin ginge. oder wohin commandirt würde,
er ſich bey dem Compagniecommandanten und dem
gsführer melden, welches auch bey ſeiner Zurück-
iederum geſchehn muß. Von dem Rechnungsführer
die Fouriers in ihre ſie betreffende Dienſte comman-
d muß ſich täglich einer bey dem Befehl einfinden,
ſolchen zu überbringen.

Die Muſterung und Reviſion paſſiren die Fouriers dem Staabe, wo ſie auch im Stande geführt werden. her muß jeder ſeine zwey Compagnien bei dem Muſte verleſen.

Das vierte Kapitel.

Für den Unterfeldſcherer.

Der Unterfeldſcherer muß ein in der Chirurgie, un [illegible] Krankheiten erfahrnes, und mit gehörigen [illegible] dazu tauglichen Subjekt ſeyn, damit er ſich unter An [illegible] des vorgeſetzten Regiments- und Bataillonsch [illegible] ſo wohl anrathen könne. Auch muß er ſich bey [illegible] Verbringung der Kranken und Bleſſirten [illegible] laſſen.

Die Unterfeldſcherer werden von dem Regiments- [illegible] dem Bataillonschirurgus in [illegible] welchen ſie auch alles zu melden ha [illegible] gleich zum Befehl, und überbringt [illegible] und Bataillonschirurgus.

Die Verrichtungen, welche ein Unterf [illegible] und Bleſſirten im Spital oder ſonſ [illegible] ſich jederzeit nach den Anordnun [illegible] Bataillonschirurgus aufs genau [illegible] beſtändig mit tüchtigen dazu [illegible] verſehn ſeyn.

[illegible] Regiments- oder Bataillonschir [illegible] wo er während des Marſches, [illegible] halten ſoll. Er ſoll ſich daher [illegible] ſchärfſter Beſtrafung nicht unt [illegible] Ort, unter welchem Vorwa [illegible] weggehn.

Das fünfte Kapitel.

Für den Wagenmeiſter.

Dem Dienſt eines Wagenmeiſters wird in Kriegszeiten, auch wenn es nöthig, in Friedenszeiten ein Unteroffi- gebraucht. Er führt die Regimentsbagage, wenn das ment allein marſchirt, gleich hinter der Arrtergarde in den Marſchverhaltungen bemerkten Ordnung, nem- lich die Zelter, hierauf die Caſſe und Proviantwagen, der Staabsofficieren und des kleinen Staabs Bagage dem Range hinter einander, ferner die der Compagnien Ordnung, wie ſie nach einander marſchiren, und die Bagage der Marquetenter. Bey mehrern Regi- ern aber folgt ihre Bagage in der Ordnung auf einan- , wie ſie in der Colonne marſchiren, und zwar entweder der ganzen Colonne, oder es fährt ſolche auf der ſonſt angewieſenen Straße. Und iſt hiebey zu bemerken, daß Feldtwagen aller der in einer Colonne marſchirenden Re- menter jederzeit an der Tete ihrer geſammten Bagage fah- , auch vor der Bagage der ganzen Armee ſeyn müſſen, wenn ſie nur eine Route hätte. Die mit den Zeltern belade- Packthiere hingegen gehn allezeit ſeitwärts mit ihrem Re- ment, es möge nun dieſes allein oder mit mehrern mar- iren.

Der Wagenmeiſter findet ſich täglich bey Ausgebung Befehls ein. Sobald ein Marſch befohlen wird, be- t er ſich zu dem ſämmtlichen beym Regiment befindlichen Wagenfuhrwerk, und erinnert die Knechte, um zur be- mten Zeit in Bereitſchaft zu ſeyn, und ſich mit den Wa- n auf den angewieſenen Platz einzufinden.

Marſchirt das Regiment mit einem Corps, oder mit Armee, ſo hat er ſich nach empfangenem Befehl zu dem n Staabswagenmeiſter oder zu demjenigen, der deſſen afte verſieht, zu verfügen, und ſeine weitere Anord- gen zu vernehmen.

Auf dem Marſche hat er dafür zu ſorgen, daß keiner andern vorfahre, beſonders aber, daß ſich nichts frem-

[redacted]

[redacted] Muß etwa angehalten werden, so sol[l] [redacted] und mehrere Reihen, so wie es das [redacted] neben einander auffahren lassen, un[d] [redacted] mäßig darauf sehn, daß alle Wa[gen] [redacted] geschwind auf einander folgen. Kömm[t] [redacted] oder an eine sonst üble Passage, so [soll] [redacted] wohl acht haben, daß keiner stecken [bleibt], [redacted] fortkommen, so soll er die Kutscher, [oder] [redacted] Leute anhalten, daß sie insgesammt [helfen], [redacted] entweder forthelfen, oder wenn es nich[t] [redacted] den Weg räumen, damit er den folgende[n] [redacted].

[redacted] hat er die Beförderung der Zelterwag[en] [redacted] zu besorgen, weshalb ihm auch der Comm[an]- [redacted] mit marschirenden Wacht, sowohl durch Ant[reiben] [redacted] geschickten Kutscher, Knechte und übrigen [Leute] [redacted] der Wacht selbst hülfliche Hand leiste[n].

[redacted] Zelter- oder Cassenwagen zerbräche, [redacted] Vorzug auf die andern Wägen zu [nehmen] [redacted] nach Möglichkeit in Ansehung der [Ladung] [redacted].

[redacted] zu gestatten, daß die Wäger[en] [redacted] unnöthigem Gerümpel beladen werd[en], [redacted] es nicht gebührt, mit aufsitzen[den] [redacted] Knechte, Weiber und sonst bey de[r] [redacted] befindliche Leute soll er stets beysamm[en] [redacted] und nach Befinden, daß sie auf Marodiren, [Pl]ün- [redacted] Excesse auslaufen. Würde ab[er] [redacted] Vergehen betreten, oder ihm eing[e]- [redacted] übergeben, und bey Ankunft z[u] [redacted] mit einer Species facti zu überantw[or]- [redacted] auch seine Beschwerden vorzub[ri]- [redacted] oder Knecht ihm auf dem Marsc[h] [redacted] mit Vorfahren in der Bagage [redacted] hätte.

[redacted] Bagagewagen nicht allein, sonde[rn] [redacted] Equipagen fährt, so ist er währ[end] [redacted] befindlichen Ober- oder dessen [redacted] Quads-Wagenmeister angewies[en] [redacted] Vorfällen Raths erholen, und [redacted] befolgen muß.

[redacted]

…n die Bagage beym Regiment eingerückt ist, stat… …Regimentsadjutanten den Rapport ab, bey dem …sonsten jederzeit dasjenige, so zu melden vorkommt, …n muß.

…em Brod, Fourage, ꝛc. gefahren oder geritten wer… …, so hat es der Wagenmeister auf den vom Regi… …djutanten erhaltenen Befehl den respective Knechten …anzuzeigen. sie zur bestimmten Zeit in Ordnung zu …gewiesenen Ort zu führen, und eben so wiederum zu… …bringen.

…r die Pferde vom Regimentsfuhrwesen, und für die …Tragthiere hat er beständig die genaueste Sorgfalt zu …, daß sie ihr gehöriges Futter zu rechter Zeit bekom… …gehörig gewartet und ordentlich im Beschlag gehalten …. Daher die Knechte zu ihrer Schuldigkeit beständig …halten sind. Würde ein Unterschleif oder eine Nachläs… …entdeckt, so ist der Schuldige in Arrest zu schicken und …elden. Wenn einem Pferd oder Tragthier die mindeste …krheit zustößt, muß es sogleich angezeiget, und dasje… …, bey welchem sich etwa der Verdacht einer ansteckenden …he äußert, augenblicklich von den andern abgesondert …den.

Das sechste Kapitel.

Für den Bataillonschirurgus.

…a der Bataillonschirurgus in Abwesenheit des Regi… …mentschirurgus dessen Dienst bei dem Regiment zu ver… …, auch bey Detaschirung des dritten Bataillons das nem… …bey demselben zu besorgen hat; so versteht sich von selb… …, daß er wenigstens so viele Geschicklichkeit und sonstige …Eigenschaften als der beste Unterfeldscheerer haben müs… …Der Regimentschirurgus ist ihm vorgesetzt, nach dessen …ruction er sich richten, und ihm alles melden muß. Dies …muß auch nach Möglichkeit schriftlich geschehn, wenn er …einem Bataillon vom Regiment abgesondert wär, wo …alsdenn zugleich obliegt, die in zweifelhaften Fällen et… …nöthige Belehrung von demselben einzuholen.

Wenn auch der Regimentschirurgus mit ihm an e
Ort ist, so hat er dennoch unter diesem die Aufsicht übe
sammte Unter- [illegible]schreiber, welche derselbe Er nennet,
sie, jedoch [illegible] gemeinen Art und Bescheidenhei
[illegible]

[illegible] einfallen lassen, ihm b
[illegible], oder der Bataillonsch
[illegible], welcher mehr als einen
[illegible] es dem Regimentschirurgu

[illegible] Kapitel.

[illegible] K. K. ordinären Cadetten.

[illegible] Cadetten stehn zwar im Stand
[illegible] jedoch sind sie den Compa
[illegible] nach der im Compagnie
[illegible] welche die von ihm bek
[illegible] hat.
[illegible] werden sie auch unter dem

[illegible] Kapitel.

[illegible] Regimentschirurgus.

[illegible]urgus soll ein solches Subject
[illegible] Bataillonschirurgus und die Unt
[illegible] etwas lernen, und sich d
[illegible]. Er muß daher ein gese
[illegible] sonst nicht im Stande ist, irgen
[illegible] vorzunehmen. Dabey abe
[illegible] hinlänglich bewandert seyn, u
[illegible] behafteten Leuten helfen

[illegible] aus einander liegen, so
[illegible] Regimentscommandanten die Einr
[illegible] der Regimentchirurgus be

[redacted]

…nd der Bataillonschirurgus in dem Orte, wo ein … oder mehrere Compagnien zusammen liegen, ver… Die Unterfeldscheerer aber werden verhältniß… …n Compagnien, und zwar so zugetheilt, daß die …eine etwas entfernte Compagnien nicht ohne Unter… …r sind, mithin die Kranken nicht vernachläßiget …

… dem im Spital commandirten Officier muß er sich …sehn, und demselben bey Zeiten anzeigen, was an …Trank, oder andern Erfordernissen, herbey zu schaf… …d was sonsten etwa zum Wohl der Kranken zu be… …sey, damit dieser darnach die gehörige Vorkehrung …linne, und es an nichts ermangele, was zur baldi… …stellung der Kranken dienlich ist.

…ewöhnlichermaßen hat er sich des Tages dreymahl im …einzufinden, und zwar in der Frühe, zu Verschrei… …der Medicin, um Mittags- und Abendszeit aber vor …eilung der Speisen; zu welcher Zeit er dann jedesmal …ranken und Blessirten visitirt, nach Befinden das nö… …verordnet, die Qualität der Speisen und des Getränks …sucht, und auf die Reinlichkeit und Wartung der Leute …ugenmerk richtet. Fiele indessen in den Zwischenzeiten …s besonders vor, so muß er sich, wenn es erfordert …, alsdann auch ins Spital verfügen.

Die bey einem Kranken oder Blessirten von ihm wahr…nmene Gefahr, soll er bey Zeiten anzeigen, damit in …hung der heil. Sacramente nichts verabsäumet werde.

Wenn er in der Frühe das Nöthige verrichtet hat, so …r täglich mit dem darinn commandirten Officier zu den …n Majors, sodann zum Obristlieutenant, und endlich …Obristen, um den Rapport abzustatten, welches eben… …an den wöchentlichen Rapportstagen geschehen muß. …aber außer dieser Zeit etwas besonders vor, so muß es …sich auf diese Weise gemeldet werden.

Dem Bataillonschirurgus und den Unterfeldscheerers, …er in allem und jedem die nöthige Instruction geben, und …uf halten, daß sie derselben genau nachleben. Von den …ferntliegenden soll er sich nach Möglichkeit den schriftli… Rapport sowohl wegen der unter Händen gehabten, oder …lich habenden Kranken, und deren Umständen, als auch …Verwendungen der Medicamenten einschicken lassen.

äußerlichen Curen vom Lieutenant an und ab-
ingſte zu begehren. Vor einer feindlichen Be-
en er und ſeine Untergebenen ſich mit erforderli-
gen, und was ſonſt für die Bleſſirten nöthig iſt,
ch während dem Gefechte auf einer gewiſſen Di-
dem Regiment aufhalten, keinesweges aber, bey
Verantwortung, ſich nur einen Augenblick von da
, oder es einem ſeiner Untergebenen geſtatten, da-
Bleſſirten ohne Zeitverluſt die nöthige Hülfe geleiſtet
könne.

Uebrigens ſoll der Regimentschirurgus in allen Gele-
ten, dem untergebenen Bataillonschirurgo, wie auch
terfeldſcheerern, mit guter Art begegnen, erſten Sie,
dern Er nennen, und ſie hauptſächlich durch Erwe-
der Ambition zu ihrer Schuldigkeit und Application
ten. Sollte jedoch dies bey einem oder dem andern die
längliche Würkung nicht hervorbringen, ſo ſind gelinde,
nachher ſchärfere Verweiſe anzuwenden. Sollte aber
ſolches nichts verfangen, oder ſonſt von jemandem ein
des Verſehn begangen werden, ſo iſt ein ſolcher in Arreſt
ſchicken und gehörig zu melden.

Das neunte Kapitel.

Für den Regimentsadjutanten.

Der Regimentsadjutant muß ein activer und im Dienſt erfahrner Mann ſeyn. Bey jedesmahliger Ausrückung des Regiments meldet er den beyden Majors, wie ſtark es in Reihen und Gliedern ſtehe. Nachdem ihm der dahin gehörige Rapport von den Feldwebels eingereicht worden, ſo übergiebt er ſogleich dem erſten den ſchriftlichen, jedoch unterſchriftigten Rottenzettel. Wie er die gewöhnliche Rapports aufzunehmen habe, und von wem ihm ſonſten gemeldet werden iſt anderweit zu erſehen. Er hingegen ſtattet den täglichen Früh- und ſo auch den wöchentlichen Rapport den beyden Majors ab, ſo wie er ihnen auch die außer dieſer Zeit vorkommende Vorfälle melden muß.

Ueber die von den Compagnien empfangende ſchriftliche Rapports, Rottenzettel, Stand- und Dienſttabellen und derglei-

gesagt worden. Wegen des ordinären Befehls hat
befohlnen Stunde bey dem Hauptmann einzufinden
gegen aber wird ihm ein gegebner Extrabefehl dur
Corporal überbracht.

An den gesetzten wöchentlichen Rapportstagen
er sich ebenfalls zum Hauptmann, und begleitet ih
Staabsofficieren.

Das eilfte Kapitel.

Für den Rechnungsführer.

Ein Rechnungsführer muß ein in der Rechnung
men geübter, dabey aber ein uneigennütziger u
senhafter Mann seyn.

Die Vorschrift, wie die halbjährige Verpflegun
krutirungs- Vorspann- Service- oder Schlafkreuze
talien und Interessen, Medicamenten, Depositen
ferner der jährige Montirungs-Ausweiß oder die
sche Berechnung verfaßt, wie das Regiments-C
oder Protocoll, das Montirungs- Regiments- Ha
und die Compagniebücher geführt werden sollen, u
sonst überhaupt in seinen Geschäften zu verfahren
in dem Oeconomiereglement ausführlicher enthalte
wegen er dahin verwiesen, hier aber nur noch bemer
daß der Rechnungsführer in Friedenszeiten die Re
besorgen, und sich hierinn ebenfalls nach dem schon
ten Oeconomiereglement achten müsse. In Kriegsze
gegen werden einigen hiezu tüchtigen Officiers von
Bataillon die Proviantmeisters-Verrichtungen aufg

Den ihm untergebenen Fouriers hat der Rec
führer in allem und jedem die nöthige Belehrung z
wie sie sich in ihren Obliegenheiten verhalten sollen
er sie sofort anhalten muß. Er commandirt solche
donanzen zur Generalität, zum Lagerausstecken,
sung der Naturalien, zu den übrigen Diensten, wie
kommen mögen, und läßt sich jederzeit von ihnen
port abstatten, so wie sie ihm auch bey allen Geleg
überhaupt, die zu meldende Vorfälle hinterbringen

Rechnungsführer soll beständig darauf bedacht
e Fouriers zu haben, die mit der erforderlichen
lität auch durchgehends eine gute Aufführung

em Stock hat er sie niemahls zu bestrafen, sondern
n schicken, und gehörigen Orts zu melden, wenn
angewendete Ermahnungen, glimpfliche und nach-
Verweise nichts verfangen wollten, oder einer
nglich ein wichtiges Versehn begangen hätte. Alle
de Vorfälle meldet der Rechnungsführer den bey-
ers, dann dem Obristlieutenant, und endlich dem
tscommandanten, wohin er sich auch an den wö-
en Rapportstagen zu verfügen hat. Den ordinai-
hl bekömmt er täglich durch einen Fourier, welcher
dessen Ausgebung einfinden muß.

Das zwölfte Kapitel.

Für den Auditeur.

Auditeurs Amt und Verrichtung besteht in wahrer
ministrirung der Gerechtigkeit, daher es ein in den
n überhaupt, besonders aber in den Kriegsrechten
h gelehrter, und darbey gerechter Mann seyn muß.
uf was Art die Verhör, ordinaire und unpartheyische
n und auch Standrechte zu halten sind, ist in den an-
ien diese Materie betreffenden Abhandlungen enthalten.
wird nur noch bemerkt, daß der Auditeur nicht gestat-
l, daß einer von den Assessoren während dem Verhör
, den Inquisiten in seinen Aussagen unterbreche, oder
wohl im Examiniren, als nachher mit harten Wor-
fahre und confus zu machen suche. Er muß ferner
en, daß weder durch ein oder andere Geberden, Kopf-
n ꝛc. Anlaß gegeben werde, daß der Inquisit seine
ge ändere; die Assessoren müssen dabey ernsthaft seyn,
le Nebendiscurse oder Scherzreden vermeiden. Wür-
er dagegen gehandelt, so ist des Auditeurs Schuldig-
h an den Präsidenten um die Abstellung dieser Unord-
zu wenden. Im Fall ein Assessor glaubte, daß ein

Umstand nicht genugsam erörtert, oder außer Acht gel
worden, so hat er den Präsidenten um die Abtretung
Inquisiten zu ersuchen, und nachher dem Auditeur sein
gende Zweifel, oder seine Meinung zu eröffnen, damit
Inquisit hierüber dem Befinden nach constituirt werden k

Zum Verhör, und wenn man den Arrestanten vor
richt führt, wird derselbe allemal der Eisen entledigt,
nachhero erst wieder geschlossen.

Wenn ein Kriegsrecht durch die Post zur Ratifi
wohin zu schicken ist, so sind die Originalien bey dem
ment zu behalten, die Copien der Acten aber müssen
Auditeur vidimirt (besonders wenn es Leib und Leben,
und Reputation betrifft) auch die Sentenz in duplo von
Präsidenten und Auditeur ausgefertigt werden, damit,
sie auf der Post verlohren gingen, das Duplicat bey
Regiment vorhanden sey. In den Vorfällen aber,
über dem Hofkriegsrath unmittelbar die Entscheidun
kommt, sind die Kriegsrechtsacten jederzeit im Ori
mit Zurückhaltung vidimirter Abschriften, einzusend

Das Standrecht wird judicium militare summ
mum geheißen, weil es in flagranti stehends Fusses ge
wird. Es findet statt, wo beym Aufschub Gefahr ist,
zu mehrern Abscheu ein Exempel unverzüglich zu sta
ist. Z. B. bey entstehendem Aufruhr und Meuterey
überhand nehmender Plünderung, einreißender Des
wie auch wenn wider ein so eben ergangenes Pöna
dat, oder Generalbefehl, ein Verbrecher auf frischer
ergriffen wird.

Das Standrecht kann der Commandant zu einer
wenn es ihm beliebt, des Morgens, Mittags, Abend
Sonn- und Feyertagen halten lassen, und ist davon kei
im Jahr ausgenommen. Es kann auch, wo man wil
halten werden, gemeiniglich aber geschieht es unter f
Himmel, es sey nun vor der Haupt- oder Fahnenwach
dem Marsche ꝛc. Doch ist es innerhalb 24 Stunden,
begangenem Verbrechen zu halten, nach deren Verflu
auf ein ordinaires Kriegsrecht zu verweisen. Es wird
weder Feder und Dinte, noch Papier erfordert, wen
gleichen Materialien nicht sogleich bei der Hand sind
dern es führt der Auditeur den Proceß ganz kurz, ohn
von dessen Substantiellen etwas außer Acht zu lassen
Reißbley in der Schreibtafel.

Delinquenten das Urtheil gesprochen, und
, so hat der Auditeur mit ihm nichts mehr
hat er bey den Arrestanten keine Verrichtung,
ährung, Verpflegung ꝛc. dem Profosen ob.

ist es des Auditeurs Schuldigkeit, bey jeder
nwärtig zu seyn, und wohl Acht zu geben,
ausgefallenen Urtheil zu Folge aufs genaueste
werden.

Auditeur sowohl in Criminal- als Civilhand-
verhalten habe, auch was seine Amtsschuldig-
tinge, ist in der Ao. 1754 ergangenen Justiz-
nd ausdrücklich vorgeschrieben, nach welcher
ren von Zeit zu Zeit erlassenen, oder in Zu-
chenden Verordnungen er sich zu richten hat.

teur muß auch nicht nur alle gesetzmäßige Ver-
on Wort zu Wort in ein Buch eintragen, sou-
y andere Protocolle mit dem Juxta ordinem als
ngehängten Register halten, in dem einen alle
nd Verlassenschaften-Abhandlungen, in dem
alle sonstige Civil- und Klagsachen angemerket
it man die Namen der Partheyen, die Beschaf-
Entscheidung der vorkommenden Klagen, den
nd der Verstorbenen, die Erben, Kinder, und
ihres Vermögens zu allen Zeiten daraus zu-
hn möge.

iminalprocesse sind besonders eingetheilt, und
zu halten, auch mit Benennung der Delin-
e Verbrechen und Strafen zu registriren, auch
tenz exequirt, oder der Delinquent pardoniret

soll der Auditeur beständig eine richtige Rang-
le Officiers nach der Dauer ihrer Dienste, und
rstehung in den Chargen unterhalten, auch in
ecoll aufzeichnen, wo sich das Regiment, zum
ganz im Felde, Garnison, oder sonsten, auch
Actionen und andern feindlichen Angelegenhei-
en, mit Anmerkung des Verlusts. Da endlich
r zugleich Regimentssecretarius ist, und diese
ßet, so liegt ihm ob, nicht nur die Regiments-
z zu führen, sondern auch ein ordentliches Buch

zu halten, worinn bemerkt wird, wann die Briefe ang
men, und was darauf und unter welchem Dato geant
tet worden. Die Briefe selbst müssen so zusammen geleget
den, daß man alles ohne vieles Nachsuchen finden kön

Hat er was zu melden, so trägt er es den beiden
jors, dann dem Obristlieutenant, und endlich dem
mentscommandanten vor, wohin er sich ebenfalls an
wöchentlichen Rapportstagen verfügt.

Der ordinäre Befehl wird ihm durch den Profosen
bracht.

Das dreyzehente Kapitel.

Für den Regimentscaplan.

Der Regimentscaplan soll nicht nur ein in seinem ge
chen Stand gelehrter, sondern auch ein frommer e
rer Mann seyn, welcher dem ganzen Regimente mit gu
Exempel vorgeht, und sich in keine Sachen mischen, die
nichts angehn.

Er ist verpflichtet, die Kranken und Blessirten fl
zu besuchen, und ihnen mit den geistlichen Hülfsmittel
Zeiten und eifrig beyzustehn, weshalb er wohl acht zu g
hat, daß keiner aus Versäumniß ohne Beicht und Com
nion dahin stirbt.

Wenn das Hochwürdige zu einem Kranken oder V
sirten, es sey in Garnison, oder im Lager getragen
muß er um eine Bedeckung dazu anhalten.

Bey Annäherung der heiligen Zeiten, und zwar 2
chen vor, und 4 Wochen nach Ostern hat er die Leute
Beicht und Communion zu ermahnen und davon zu p
gen, auch zu beobachten, daß solches verrichtet werde.
giebt daher einem jeden, der gebeichtet hat, einen Beich
tel, welche Zettel ihm hernach insgesamt nebst dem effect
Stande eingereichet werden, woraus er dann wissen k
ob ein jeder seine Beichte verrichtet habe. Ist die Zeit
österlichen Beicht verflossen, so verfällt derjenige, wel
nicht gebeichtet, in die Capellenstrafe, wozu der Regimen
caplan die Anzeige thun muß.

Der Regimentscaplan muß alle Sonn- und Feyertage [illegible]. Es würde am beſten ſeyn, wenn dergleichen Pre[illegible] in Form einer Chriſtenlehr vorgetragen würden, weil [illegible] Leute unter den Regimentern befinden, die ſo übel [illegible] ſind, daß ſie kaum eine geringe Erkenntniß von [illegible]den, anderer zur Seeligkeit nöthigen Stücke zu ge[illegible]. Muß er aber auch bisweilen eine förmliche Pre[illegible]halten, ſo iſt ſie meiſtentheils auf die genaueſte Erfül[illegible] des Soldateneids, auf den wahren Stand eines chriſt[illegible], braven und redlichen Soldaten, mithin auf die da[illegible] anknüpfte Obliegenheiten einzurichten.

Der Regimentscaplan ſoll wöchentlich einmahl Kinder[illegible] halten, damit die Kinder nicht wie Unmenſchen auf[illegible]ſen. In Friedenszeiten ſoll er um einen des Leſens und [illegible]ſchreibens kundigen dienſtfreyen Mann von dem Regiment [illegible]machen, um die Kinder darinn und in dem Chriſtenthum [illegible]unterweiſen zu laſſen, wovor das Regiment ſolchem Mann [illegible] dem Regiments-Unkoſtenfundo etwas auszuwerfen hat.

Dieſe Einrichtung hat der Regimentscaplan nicht allein [illegible] Garniſon, wo mehrere Compagnien beyſammen, ſondern [illegible]ch bey den einzelnen liegenden Compagnien von dem Re[illegible]ment zu begehren, und nach der Bewilligung ſorgfältigſt [illegible]rauf zu ſehn, daß die dadurch intendirte Abſicht bewürkt [illegible]erde.

Er ſoll ein ordentliches Protocoll führen, worinn alle [illegible]eyrathen, Religionsveränderungen, Taufen und Begräb[illegible]niſſe, wie auch Juſtificirungen, mit Namen, Tag, Jahr [illegible]nd Ort, wie auch die Capellſtrafen eingeſchrieben werden.

So oft Recruten bey dem Regiment ankommen, hat er [illegible]e Copulations- und reſp. Taufſcheine, der Verheyratheten [illegible]nd Kinder nachzuſehn, bey einiger Ermangelung aber es [illegible]m Regiment anzuzeigen, damit ſie zu deren Herbeyſchaf[illegible]ung, angehalten werden.

Die Capelle, und alle darzu gehörige Sachen, ſind [illegible]ohl und ſauber zu verwahren, daß man nicht darauf ſitze, [illegible]nd ſie gleichſam verunehre.

Die Maleficanten muß er nach publicirter Sentenz zum [illegible]ode bereiten, ſie bis auf den Richtplaz begleiten, und ih[illegible]n bis an ihr Ende geiſtlichen Troſt zuſprechen. Bey Ba[illegible]illen, oder andern feindlichen Begebenheiten, iſt es ſein-

Schuldigkeit, daß er vorhero eine ganz kurze christliche
mahnung halte, sodann die Generalabsolution ertheile,
sich hernach hinter dem Regiment begebe, und den Bl
ten oder Sterbenden bey zu stehn. Das Hochwürdige
hat er bey dergleichen Gelegenheiten aus Besorgung
Irreverenz nicht bey sich.

Die Messe soll er täglich lesen, auch die gewöhn
Betstunden halten, doch darf er niemals ohne Befehl
Commandanten zum Gottesdienst schlagen lassen. Wen
Marquetenter, während dieser Zeit etwas ausschenken
Spielleute halten, hat er solche anzuzeigen, damit sie i
Capelle gestraft werden.

Wenn an Sonn- und Feyertagen die Leute nicht
zugleich dem Gottesdienst beywohnen könnten, und kein
dere Gelegenheit eine Messe zu bekommen wär, so kann
Regimentscaplan Kraft seines Privilegii zwey M
lesen.

Ohne Erlaubniß des Commandanten darf er nie
copuliren, widrigenfalls er sich der Gefahr aussetzt,
facto vom Regiment entlassen zu werden. Der Erlaub
zettel zur Copulation sowohl vor Gemeine, Unter- und
officier, als alle bey dem Regiment Dienende, muß von
Regimentscommandanten unterschrieben seyn. Auch
nicht befugt, ohne diesen einen Todtenschein auszustell

Er soll sich mit der ihm ausgesetzten Stola begnü
und von niemand mehrers begehren. Sehr löblich aber
es von ihm seyn, wenn er von dem Dürftigen gar n
nimmt.

Ein andrer Geistlicher soll ohne Erlaubniß des
mentscaplans ihm nicht in seine Pfarre eingreifen. B
den sich bey dem Regiment Leute einer andern Religion
darf ein solcher Geistlicher nicht in die Caserne, Quar
oder Compagniegassen, noch vor die Fronte zu ihnen
men.

Den Officiers, und allen sonstigen bey dem Regin
befindlichen Individuen soll er nicht gestatten, Weibsb
unter dem Vorwand der Köchinnen, Wirthschafterin
Wäscherinnen ꝛc. zu halten, sondern diejenige, bey we
sie dienen, zu deren Abschaffung ermahnen; im Fall ab
u

würde, oder jemand auf eine andere Art ein Aer[gerniß] gäbe, hat er es dem Regiment anzuzeigen.

Bey dem Pater Superior hat er ſich wegen des Fleiſch[eſſens] in der Faſten zu erkundigen, dabey vornehmlich die Theu[rung] der Lebensmittel vorzuſtellen. Die darauf erfolgte Ant[wort], auch alle andere Befehle, die ihm ſonſten von dem P. Superior zukommen, muß er dem Regiment melden.

Wie weit ſich ſeine geiſtliche Jurisdiction und Voll[macht] überhaupt, beſonders aber in Anſehung der Pfarrern [auf] den Ländern erſtreckt, hat er aus der vom Pater Superior [ertheilten] Inſtruction und aus den ihm ſonſt etwa zu[kommenden] Verordnungen zu erſehn, und ſich aufs genaue[ſte] hiernach zu achten. Uebrigens ſtehet der Regimentsca[plan] in perſonalibus nicht unter der Regimentsgerichtsbar[keit], ſondern er hat das Privilegium fori clericalis. Doch [kann] er Schulden halber auf Gageverbot bey dem Regi[ments]gericht, auch reconveniendo vor den Kriegsgerichten [be]langt, folglich der wider ihn ergehende Rechtsſpruch, durch [Abzug] ſeines Gehalts, und anderweit bey dem Regiment be[findlichen] Vermögens, in Vollzug gebracht werden. Wie [denn] auch nach deſſen Tod, dem Regiment gebührt, wegen [deſſen] Verlaſſenſchaft das Benöthigte zu verfügen, da ein je[der] Regimentscaplan, wenn er auch ein Ordensgeiſtlicher [iſt], quoad Periculum quaſi Caſtrense zu diſponiren freie [Macht] hat.

Wenn derſelbe bey dem Regiment etwas anzubringen [hat], geht er zu den beyden Majors, alsdann zu dem Obriſt[lieu]tenant, und hierauf zu dem Regimentscommandanten, [wohin] er ſich ebenfalls in den wöchentlichen Rapportstagen [ver]fügt. Der ordinaire Befehl wird ihm durch den Profo[ſen] überbracht.

Das vierzehnte Kapitel.

Für einen Obriſtwachtmeiſter.

Die Charge eines Obriſtwachtmeiſters erfordert einen höchſtthätigen, unermüdeten, und im ganzen Dienſt [er]fahrnen Mann, der von allem, was das Regiment

Bey jedesmahliger Ausrückun
Bataillons, aus welcher Urſache ſi
Major nicht allein bey Zeiten auf d
einfinden, und das Vorgeſchrieben
zum erſten da ſeyn, um mit gutem
dadurch die ſchleunige Befolgung deſt

Von wem ein Major in den vo
heiten die Rapports empfange, iſt ſo
ſagt worden, auch wie die Parole u
zu überbringen, und auszugeben ſin

Ein jeder Major hingegen rap
Frühe von ſeinen Compagnien, und
etwas erhebliches vorfällt, ſogleich
Was aber ſeinen Theil beſonders ang
Fleiſchhacker, Marquetenter, der Tax
meldet nur der erſte Major.

Eben ſo ſtattet jeder Major an
geſetzten Tagen in Begleitung aller Of
pagnien dem Obriſtlieutenant den Rap
der Zeit vorfallende Kleinigkeiten hinge
ſelben durch den Regimentsadjutanten
erſte Major den täglichſchriftlichen Reg
tenzettel oder die Standes- und Dienſ
chen Eingaben von dem

Wan ein Major mit Erlaubniß wohin geht, oder wo kommandirt wird, so meldet er sich zuerst bey dem Lieutenant und dann beym Obristen, nach der Zurückkunft erst bey dem Obristen und alsdann bey dem Obristlieutenant.

Will er um etwas zu bitten, oder sich worüber zu beklagen, so wendet er sich ebenfalls an den Obristlieutenant, doch seine Beschwerden diesen selbst beträfen, und verrichtigens nach den bey des Fähnrichs Vorschrift gemachten Anmerkungen.

Das Protocoll, welches der Regimentsadjutant führt, muß der erste Major öfters vorzeigen lassen, und nachsehen, ob alles richtig und in vorgeschriebener Ordnung eingetragen sey. Auch liegt demselben gleichfalls ob, den Bäckern und denen Marquetentern, über das Fleisch, Brod und sonstige Feilschaften von Zeit zu Zeit eine billige Taxe nach den Sorten und Landpreißen zu setzen, ohne das geringste in Natura oder in Gelde zu nehmen. Sollten aber über einige Feilschaften Beschwerden einlaufen, so muß sich solche zur Untersuchung vorzeigen zu lassen, genau darauf zu halten, daß dasjenige, was dieserhalb in der Instruction bemerkt ist, unfehlbar beobachtet werde.

Der Major soll beständig einen richtigen Dienstroster seines Regiment, nach den im Compagnieregiement vorgesehenen Rubriken, bey sich führen, und denselben alle Woche einmahl durchsehn, die unter dieser vorgegangene Ober- und Unterofficiers und sonstige Chargen löschen, die hinzugekommenen aber eintragen. So wie bey jedesmahligem beträchtlichen Abgang oder Zuwachs der gemeinen Mannschaft, der erstere ab- und der letztere zuschreiben ist, welches auch überdem so oft beobachtet werden muß, als eine neue Standes- und Dienstitabelle gerichtet wird; zu dem Ende hat der erste Major sich den Roster des Regimentsadjutanten, und so ein jeder Commandirlisten von seinen Compagnien nachzusehen, ob alles dem obigen gemäs verfaßt sey, worauf denn, wenn die richtige Commandirung aufs genaueste Rücksicht zu nehmen ist.

Der Major muß auch allezeit die in dem Compagnieregiment angemerkte Commandir-Rangirungs-Corporals-Kameradschaftslisten vom ganzen Regiment haben.

Ahndung erfordern, so kann ihn der
allenfalls nach der Wichtigkeit des
sen schicken; er muß es aber dem
Ursache sogleich anzeigen, so wie au
mit Arrest belegt, auf diese Weise z
lassung hängt aber nicht von ihm,
ments-commandanten ab.

Der Regimentsadjutant, Regim
K. ordinäre Cadetten, der Bataillon
genmeister, die Unterfeldscheerer, Fo
stehn unter keinem Stock, sondern w
strafung nothig, in Arrest genommen.
nis hat es mit den Feldwebels, F
welche insgesammt von einem Major
re, oder Regimentscadetten, welche E
söhne sind, Sie genennet werden.

Da auch ein Corporal oder Reg
dem Fall, wo alle andere Strafarte
Stockstreichen, jedoch niemahls öffentli
ergiebt sich, daß dergleichen Bestrafu
statt finden könne. Ein solcher ist dah
Bey dem gemeinen Mann kann zwar
gleichen unverschiebliche Züchtigung e
auf der Stelle vollzogen werden, auße
ge auch bey ihm zu beobachten, was

…noch der bey dem Gassenlaufen bemerkte Fall aus…
…ist.

…hingens soll ein Major weder von einem Fleischhacker …Tarquetenter, wie schon berührt worden, noch von je…
…andern bey Vorstellungen, Sterbefällen oder sonsten …ringste Abgabe in Gelde oder in Natura begehren und …

Das fünfzehnte Kapitel.

Für den Obristlieutenant.

Der Obristlieutenant ist nach dem Obristen die erste Per…son beym Regiment, daher es seine Pflicht ist, dem…
…m mit der möglichsten Sorgfalt an die Hand zu gehn, …hm fest darauf zu halten, daß alles nach der Vorschrift …sonstigen Befehlen richtig vollzogen werde. Hieraus …t von selbsten, daß er nicht nur alles gründlich verstehn, …ern auch von einem unermüdeten Fleiße belebet seyn …se.

Bey jedesmaliger Ausrückung des Regiments, oder ei…s Bataillons, hat er sich ebenfalls bey Zeiten einzufinden, …s das nöthige zu beobachten. Von wem der Obristlieute…nant bey verschiednen Gelegenheiten die Rapports erhalte, …l bereits gehörigen Orts erwehnt worden, auch wie die …role und der Befehl empfangen und ausgetheilt werde.

Er selber aber rapportirt täglich in der Frühe vom gan…n Regiment, und wenn unter solcher Zeit ihm etwas er…hliches gemeldet wird, sogleich dem Obristen, wohin er …h auch an den wöchentlich dazu ausgesetzten Tagen, und …r alsdann in Begleitung beyder Majors, des sämmtli…n Officiercorps, wie auch der dazu gehörigen Staabs…partheyen verfügt, um den Rapport abzustatten. Die un…r der Zeit vorgefallne Kleinigkeiten läßt er nur durch den …ihm gekommenen Regimentsadjutanten dem Obristen …lden.

Wenn der Obristlieutenant den täglichen schriftlichen …egimentsrapport, Rottenzettel, oder sonsten die Stand…nd Dienstabelle und dergleichen Eingaben von dem ersten

Major ungefertigt bekömmt, so sieht er solche durch, überreicht solche nachher mit den zugleich erhaltenen Pa[pie]ren der Compagnien dem Obristen, jedoch ebenfalls Unterschrift.

Wenn er mit Erlaubniß wohin geht, oder wohin mandirt wird, soll er sich so wie auch nach der Zurüc[k]kunft jederzeit beym Obristen melden, an den er sich auch wenn er um etwas zu bitten, oder sich worüber zu be[kla]gen hat, wobey auch die anderweit gemachte Anmerk[un]gen zu beobachten sind.

Einen richtigen Dienstroster von dem ganzen Regi[men]t wie auch die Commandir-Rangirungs- und Camm[er]schaftslisten soll der Obristlieutenant gleichfalls haben.

Er wird nach dem Regimentsrang in den Dienst mandirt, im Dienst selbst aber nimmt er den Rang seiner Vorstellung.

Was übrigens wegen Verhaltung gegen die Unterg[e]benen in des Majors Instruction angeführet worden, erstrec[k]t sich vollkommen auch auf den Obristlieutenant, dem nur beygefügt wird, daß dieser einen Major, bey einem m[u]th[wi]llig gen Versehn, besonders wenn es in Verletzung der S[u]bordination bestünde, in Arrest zu schicken befugt sey.

Das sechzehnte Kapitel.

Für den Obristen.

Der Obriste ist der Commandant des Regiments, gleichsam die Haupttriebfeder, wodurch die ande[re] Bewegung gebracht werden, wodurch der ganze Körp[er] die bestimmte Ordnung versetzt, und darinn erhalten [wird]. Er muß daher nicht nur die vollkommenste Wissenschaf[t] allem dahin gehörigen haben, sondern sich auch mit Kräften beständig dahin bestreben, daß diese Ordnung die genaueste Erfüllung der dieserhalb gegebenen Vorsc[hri]ften und der nach den Umständen etwa weiter nöthigen Be[fe]hle unverbrüchlich gehandhabet, mithin alles, was zur [Er]haltung und Aufnahme des Regiments und des Dienstes gere[i]chen mag, eifrigst angewendet werde.

täglich schriftlichen Früherapport, Rottenzettel,
und Dienstabelle, auch andere für die Generali-
ge Eingaben dieser Art unterschreibt der Obriste
schickt sie zur bestimmten Zeit, sowohl im Felde,
Garnison an seine Behörde ein, er selber aber be-
n den Compagniecommandanten gefertigte Parti-
m sich bey einem allenfalls begangenen Fehler an
ldigen halten zu können.

nach dem eingegebenen täglichen Rapport etwas
as dem Brigadier gemeldet werden müßte, so soll
ist selber thun, er würde dann durch nöthige Ver-
davon abgehalten, in welchem Fall er den Obrist-
, oder in dessen Abwesenheit einen Major dahin
nn.

ährlich dem Hofkriegsrath unmittelbar einzusen-
duitenliste, soll jederzeit nicht allein von dem Obri-
ern auch von allen übrigen anwesenden Staabs-
unterschrieben werden. Daher müssen alle insge-
Verlust ihrer Charge und Ehre davor haften, daß
mindeste aus Abneigung oder Gunst hinein gesetzt
abey versteht sich von selbsten, daß die Rubriken
nd als dem Obristen, oder einem der mit unter-
Staabsofficiers einzutragen sind. Wär aber ei-
iesen Staabsofficiers nicht in allen Stücken mit
n einerley Meynung, so unterschreibt er zwar die
duitenliste, und legt seine besondere Meinung bey.

det sich der Regimentsinnhaber bey dem Regimen-
es Obristen Schuldigkeit, ihm alle Morgen, und
as erhebliches vorfällt, den Rapport abzustatten,
auch diesem sodann alles und jedes dabey anzu-
bührt. Ist aber dieser Innhaber vom Regiment
so thut zwar der Obrist dasjenige, was von ihm
ohne weitere Anfrage, doch muß er dem Innha-
davon, und in Ansehung übriger Vorfälle alle Mo-
führlichen Bericht ertheilen.
den ihm untergebenen Staabsofficiers soll der
guter Harmonie leben, und ihnen alle ergehende
ngen mittheilen, damit wenn einer oder der ande-
stehendem Fall das Interimscommando überneh-
te, er vorläufig von allem informirt sey, und sich
u richten wisse. Der Obrist muß daher jede Ver-
ord-

[illegible] des Dati, an dem er sie er[illegible]
[illegible] gegen ein anderer Staabsofficier da[illegible]
[illegible] und das Datum bemerkt, an dem [illegible]
[illegible] eingehändigt worden.
[illegible] hat sich nicht allein gegen die Staab[illegible]
[illegible] sondern auch gegen seine übrige Un[illegible]
[illegible] verhältnißmäßig so zu betragen, daß [illegible]
[illegible] und Achtung, als wegen der von ihm zu g[illegible]
[illegible] Bedung ihre Pflicht erfüllen. Daher sind allen[illegible]
[illegible] in soweit es möglich ist, eher als die s[illegible]
[illegible] weil im erstern Fall ein ehrliebender Ma[illegible]
[illegible] gehn und einem fernern Versehn gewiß[illegible]
[illegible] wird, als wenn er einsieht, daß [illegible]
[illegible] Bestrafung zu nahe geschehn sey. Ue[illegible]
[illegible] es auch weder zu des Commandanten, noch [illegible]
[illegible] Ehre, wenn scharfe Strafen dabey häu[illegible]
[illegible] gehn, indem des ersten Unwissenheit, die[illegible]
[illegible] zu lenken, und der Untergebenen eingewurzel[illegible]
[illegible] zu Ausschweifungen, daraus hervorleuchtet.

Die eigentlichen Bestrafungen, welche dem reiflich[illegible]
[illegible] eines Regimentscommandanten in der gesicher[illegible]
[illegible] eingeräumt bleiben, daß er solche nach den U[illegible]
[illegible] und der Gerechtigkeit gemäs bestimmen werde,
[illegible] den Officiers in Hausarrest, oder zum Profosen,
[illegible] vorher gegebenen Ermahnungen und Verweise
[illegible] hätten, mit der Erinnerung, daß die Eis[illegible]
[illegible] nur in jenem Fall gebraucht werden sollen, n[illegible]
[illegible] einen Proceß verdient, wohin auch der F[illegible]
[illegible] wenn der Strafbare nicht mehr zu bessern wär.
[illegible] er sich auch mit dem den Officierstitel führend[illegible]
[illegible] und Rechnungsführer, die auch das Regiment
[illegible] oder anderer gegründeten Ursachen ohne n[illegible]
[illegible] entlassen kann, sobald in Ansehung des erst[illegible]
[illegible] des Hofkriegsraths eingeholet worden, d[illegible]
[illegible] aber die Richtigkeit geflogen, und das anderw[illegible]
[illegible] Absolutorium von seiner Behörde erhalten ha[illegible]
Der Regimentsadjutant wird ebenfalls wie die
[illegible] bestraft, und ihm so wie jenen, wenn keine Ho[illegible]
[illegible] Besserung ist, der Proceß gemacht.

Mit dem Regiments- und Bataillonschirurgus h[illegible]
[illegible] Ansehung der Strafe die nemliche Bewandnis. Wä[illegible]

[redacted]

Besserung zu hoffen, oder verstünden sie ihre
cht hinlänglich, so kann zur Entlassung ohne
de geschritten werden.

eldscheerer und Fouriers sind mit Arrest beym
il geschlossen als ungeschlossen zu züchtigen.
dem Versehn aber oder wegen ermangelnder
schaffen.

rmeister und Profos, wie auch ein Feldwe
K. K. ordinairer und Regimentscadet wird
Arrest beym Profosen mit oder ohne Eisen,
Umständen mit Degradirung, auf mehrere
Zeit, auch durch weitere oder geringere Herab
Hingegen soll die Degradirung auf immer
hör und Kriegsrecht geschehn.

mentsbestrafung für einen Corpaal oder Re
r besteht in mehrern Wachten hinter einan
st mit oder ohne Eisen, und mit selben lang
reuzweiß oder einseitig geschlossen; im Flinten
1 oder 2 Stunden, auf 1 oder 2 mahl, oder
härfung, daß oben überzwerch anstatt einer
angelegt werden können; in Stockstreichen, wenn
erfordert, und die vorhergehende Züchtigungen
würkt haben. Doch ist ein solcher nicht mit
nstens 30 Streichen, und zwar ins Geheim
Feldwebel belegen zu lassen; endlich in der De
obey das oben erwehnte zu beobachten ist.

freyten und Gemeinen werden mit Strafwach
tragen, Arrest in gemächlich oder ungemächli
issen, doch daß in den letztern die Gesundheit
en leide, lang oder kurz, kreuzweis oder einsei
, mit Zulassung der Kost, oder nur bey Wasser
mit Gassenlaufen durch die Wachtparade, wenn
60. 70. 80. bis 100. Mann besteht, und zwar
mahl auf und ab, endlich aber mit Stockstrei
sich doch niemals über 50 belaufen sollen, ge

en Stockstrafen soll niemals mit der Spitze, son
em vollen Stock zugeschlagen werden.
en Gefreyten findet übrigens auch die Degradi
den gemachten Erinnerungen statt.

Alle

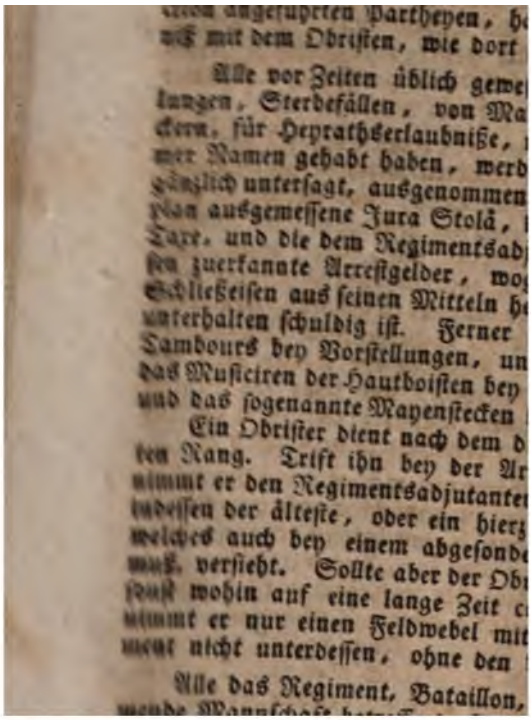

...ctem angeführten Partheyen, h...
...uß mit dem Obristen, wie dort ...

Alle vor Zeiten üblich gewe...
...lungen, Sterbefällen, von Ma...
...ckern, für Heyrathserlaubniße, ...
...mer Namen gehabt haben, werd...
...nzlich untersagt, ausgenommen...
...plan ausgemessene Jura Stolä, ...
Taxe, und die dem Regimentsad...
...sen zuerkannte Arrestgelder, wo...
Schließeisen aus seinen Mitteln h...
unterhalten schuldig ist. Ferner ...
Tambours bey Vorstellungen, un...
das Musiciren der Hautboisten bey ...
und das sogenannte Mayenstecken ...

Ein Obrister dient nach dem d...
...ten Rang. Trift ihn bey der Ar...
nimmt er den Regimentsadjutanten...
...dessen der älteste, oder ein hierz...
welches auch bey einem abgesond...
muß, versieht. Sollte aber der Ob...
...dann wohin auf eine lange Zeit c...
nimmt er nur einen Feldwebel mit...
...ment nicht unterdessen, ohne den ...

Alle das Regiment, Bataillon, ...
...wende Mannschaft ...

en Zuſtand der Montur und Rüſtung zum öftern
uſehen, ſo wie ſie ſich auch von Zeit zu Zeit, und
hoft in die Caſernen zu verfügen, und ſorgfältig
hen haben, ob alles durchgehnds dem Befehl ge-
en werde.

im Regiments-Wacht-Paradeplatz, es ſey im
in der Garniſon, ſoll nicht nur jeder Major und
utenant, ſondern auch der Obriſt täglich erſchei-
im Hauptparadeplatz in Garniſon hingegen, oder
elde Staabs- und Extrawachten, Piketter und
ey der Fahnenwacht zuſammen ſtoßen, ſoll ſich ein
ier wechſelsweiſe einfinden, um die etwa vorge-
wahrzunehmen, und ohne Verzug abzuſtellen.

ſchon anderwärts berührt worden, daß im Felde
Staabsofficier bey dem Regiment gegenwärtig
icht vielen Officiers zugleich, bey einem in der
lichen Feinde aber, gar keinem, ohne erhebliche
dem Regimentslager zu gehn, erlaubt werde.
d noch beygefügt, daß es im letzten Fall die
ſchaffenheit mit den Staabsofficieren habe. So-
mand vom Obriſten an incl. außerhalb dem Lager
ber Nacht bleiben, oder bey Gelegenheit eines
en Feindes nur weit weg gehn müßte, ſo muß die
azu der Ordnung nach vom commandirenden Ge-
holt werden. In der Garniſon ſoll man ſich in
nach der bey dem Hauptmann ertheilten Vor-
en, aus der Feſtung aber niemand, es ſey in Frie-
Kriegszeiten, über Nacht ohne Bewilligung des
mmandanten ausbleiben, oder auch nur bey einer
Gefahr ſich weit davon entfernen.

ens verſteht ſich von ſelbſt, daß keinem, an dem
ſteht, jemahls hinweg zu gehn erlaubt werden ſoll.

ner feindlichen Vorfallenheit bleibt der Auditeur
ungsführer, wie auch der Profos mit dem Stock-
Troß bey der Bagage, wo ſich auch die Fouriers
eit aufhalten ſollen. Von der zum Fechten beſtimm-
chaft aber, ſoll niemand bey Caſſation daſelbſt
rden. Ueber dieſe Bagage ſoll jedes Regiment
r dem Aufbruch einen ſchriftlichen Rapport ſeiner
reichen, und darinn das Perſonale mit Specifi-
Bedienten, Kutſcher, Knechte, Fourierſchützen,

Weiber und Kinder, dann die Anzahl der 2. 3. und 4
6 spännigen Calleschen und Wagen, wie auch Trag
anzeigen.

Die Zeltertragthiere bleiben zwar nach der anderw
Vorschrift währendem Marsche beständig neben dem
ment, und wird dazu ein Gefreyter mit 2 Mann com
diret. Dies versteht sich jedoch nur in dem Fall, wo n
Feindliches vermuthet wird, weil sie sonsten ebenfalls
obige 3 Köpfe bey der Bagage gelassen werden. Sollt
aber währendem Marsche plötzlich ein Vorfall mit dem
de ereignen, und die Zeit nicht gestatten, daß sie zur B
ge geführt werden, und die bemeldte 3 Mann wieder
Regiment zurück kommen könnten, so werden diese Tragth
von allen Regimentern zusammen, unter obberührter B
ckung dahin geschickt, wo es in diesem Fall befohlen w
den, wozu auch ein Officier von der Armee oder Corps d
gemacht werden wird, um das Commando über die be
nigte Bedeckung zu führen. Auf diesen Tragthieren
nicht nur die Zelter und Gewehrmäntel, sondern auch
Feldstangen, Kessel und Kastrol, wie auch die Bagage
Tornister der Feldscheerer, wenn letztere nicht füglich
die Proviantwagen geladen werden können, fortzubring
und sollen die Feldscheerer ihre selbst zu tragen habende
tratornister nur mit Instrumenten, Bandagen, und mit
dern zum Verbinden nöthigen Requisiten anfüllen.

Da die Feldscheerer und Fouriers von dem ihnen b
ausgemessenen Gehalt sich selbst montiren, letztere sich a
die bey einem entstehenden Krieg erforderliche Pferde
Equipage anschaffen müssen, so ist es dahin einzuleiten,
sie monatlich etwas hierauf in der Regimentscasse zu
lassen.

Wenn sich bey einem Regiment ein in der Chirur
oder in der Feder geschickter Mann findet, so hat es
dessen Avancirung zum Unterfeldscheerer oder Fourier kei
Anstand, nur muß vorher die Anzeige dem Hofkriegsr
mittelst des Generalcommando gemacht, und die Erlaub
hierzu eingeholt werden. Ein solcher Mann bleibt auch n
nach der Avancirung noch immer dem Regiment verbindl

Die zu einem Regiment kommende K. K. ordinäre
dets fangen ihren Dienst jederzeit als Gemeine an, und n
den nur zufolge ihrer Verdienste und des Rangs weiter

Auf dieſe und die ſonſt etwa vorhandene Privat-
ſowohl der Obriſte, als jeder andere Staabsof-
ſorgfältigſte Augenmerk zu richten, damit dieſe
in keinem Stück vernachläßiget, ſondern zu al-
gemacht werden.

Ober- und Unterofficiers muß der Obriſte, Obriſt-
und Major vollkommen kennen, auch jedern ohne
ſogleich zu nennen wiſſen. Es iſt ſogar nothwen-
beſonders ein Major auch die beſten, geſchickteſten
muteſten Leute von der gemeinen Mannſchaft des
kenne, um niemals verlegen zu ſeyn, wenn von
ten Leuten Gebrauch gemacht werden ſoll.

Das Gewehr und die Munition ſind ſolche Stücke, wor-
r Obriſte und die übrige Staabsofficiers ohne Unter-
mau ſehn, und feſt darauf halten müſſen, daß ſich zu
Zeit nur der mindeſte Fehler dabey äußere, ſondern
t alles daran in dem tüchtigſten Stande vorhanden

Wenn wider Vermuthen die Deſertion bey dem Regi-
oder bey einer Compagnie mehr als bey den andern
ſen ſollte, ſo hat der Obriſte mit äußerſten Kräften ſich
ſamt dahin zu beſtreben, daß er die wahre Urſache da-
ntdecke, um darnach zur Abwendung dieſes höchſtſchäd-
Uebels die nöthige Mittel anwenden zu können. Wo-
aber von ſelbſten verſteht, daß man, dieſem Uebel
it aufs nachdrücklichſte vorzubeugen, eifrigſt bedacht
öſſe.

Nicht nur der Obriſte und Obriſtlieutenant, ſondern
r erſte, oder in deſſen Abweſenheit der zweyte Major
derzeit einen Schlüſſel zur Regimentscaſſe bey ſich füh-
und von allem und jedem, was eingeht, und dagegen
bet wird, die genaueſte Kenntniß haben.

Wenn jemand bey Waſſer und Brod zu ſitzen verdammt
t, ſo ſoll deſſen während der Strafzeit erſparte Löh-
dem Spital zu beſſerer Verpflegung und Wartung der
n übergeben werden.

s iſt zwar bereits an einem andern Ort erwehnt wor-
daß derjenige, welcher ſich zur catholiſchen Religion
t, und die öſterliche Beicht nicht verrichtet hat, in
pelle zu ſtrafen ſey. Doch iſt es damit noch nicht ge-

obige 3 Köpfe bey der Bagage
aber währendem Marsche plötzl
de ereignen, und die Zeit nic
ge geführt werden, und di
Regiment zurück kommen kö
von allen Regimentern zu
ckung dahin geschickt,
den, wozu auch ein Offi
gemacht werden wird,
nigte Bedeckung zu
nicht nur die Zelter
Feldstangen, Kessel
Torniſter der Feldſc
die Proviantwagen
und sollen die Fel
tratorniſter nur
dern zum Verbi

Da die
ausgemessen
die bey einem
Equipage au
ſie monatl
lassen.

Wer
oder in
deſſen
Anſta
mitt

einiges Silbergeschirr, ausgenom-
mit ins Feld nehmen.
und Oberofficiers, auch an-
Weiber, bis auf 3 pr. Com-
nt seyn dürfen, sollen in

sich die Regimenter
urs. und Fleisch-
eben können,
enter und ein
packer zu stellen,
nöthige Erlaubniß-
pettschaft dem Gene-

und Feuergewehr den Regi-
n ausgeworfene Pauschquan-
satt findet, so wird bey entste-
ein anders verfügt werden. In-
che Stücke in bestmöglichstem Stan-
seyn.

Kriege wird einem jeden Capitainlieute-
Unterlieutenant, Fähnrich und Fahnenca-
rierschütz auf den Fuß, wie ihn zu der Zeit
Hauptmann hat, erlaubt. Nur sind dazu die
ssten Leute von jeder Compagnie zu nehmen. So
er Friede hergestellt ist, so höret auch solcher außer-
r Fourierschütz wieder auf. Hierbey ist noch zu
daß es niemanden, und zu keiner Zeit erlaubt sey,
es krankgewordenen Fourierschützen einen andern
der Compagnie dazu zu nehmen.

er Regimentsinnhaber niemahls einen Fourier-
gleich den andern Fourierschützen haben soll, so
m Capitainlieutenant von der Leibcompagnie jener,
angestellt ist, folglich wird bey einem ausbrechen-
kein neuer für ihn gemacht. Es ist der Provi-
auf dem Kriegsfuß vorsätzlich ausgelassen worden,
Regiment einen hierzu tüchtigen Officier vom 2ten
auszusuchen, welcher die Naturalien zu besorgen,
nach Vorschrift des Oeconomiereglements zu be-
at. Es soll aber dazu alle Jahr ein anderer vom
illon genommen werden.

Formular,
nach welchem der Frühapport einzurichten.

Frühapport den ... 177 des löbl. N. N. Regime

Ausrückender Stand.	Oberofficiers vom Hauptmann	Unteroffiziers.
1 oder 2 Grenadierscompagnien ꝛ		
1. 2. oder 3. Bataillons Fuselers ꝛ		
Summa:		

Zuwachs.	Vom Stand.	Oberofficiers.	Vom Feldwebel an.	Summa.	Abgang.	Vom Stand.	Oberofficiers.
Eingeruckt von N. Compagnie ꝛ					Summa dies nach N. N.		
Aus dem N. Spital reconvalescirt					desertirt.		
Rekruten. Landsmannschaft							
Rekruten. von eigener Werbung					gestorben.		
Rekruten. Angeworben von feindlichen Deserteurs					als krank nach N. N. abgeschickt		

Meldungen.

Im Lager.

N. N. Oder nächst dem Lager.

Krankheiten bestehen in . . . .

[redacted]iment iſt verpflegt mit Geld } bis ‚‚‚‚
Bro
Fourag-

[redacted]pfund Fleiſch iſt um ‚‚‚‚ Kr.

Regiment meldet auf den ‚‚‚ Kriegsrecht publi[redacted]
dürfen, im Feuer zu exerciren, oder ſonſt eine nö[redacted]
Übung.

Regiment iſt kein oder ein Abgang an Vivres, [redacted]
roh, und Viehweyde.

Gewicht und die Maas ſind richtig oder unrichtig.

[redacted]erkung. Die Fahnencadetts werden bey dem ausrückenden Stand in die erſte Ru[redacted]brike, die K. K. ordinäre Cadetts aber in die 2te oder 3te nach ihren bey den Compagnien leiſtenden Dien[redacted]ſten geſetzt.

dem Zuwachs und Abgang hingegen gehören ſie [redacted]le ſo lange zu der erſten Rubrike, als ſie unter dem [redacted]Stande des Staabs geführt werden.

Erklärung.

[redacted]e Gattungen unter die in dem Formulare der Staus [redacted]Dienſtabelle eines Kayſerl. auch K. K. Infanteries [redacted]l bemerkten Rubrike, zu nehmen, und darunter zu [redacted]ſind:

[redacted]ſt der Ru[redacted] Gattungen, welche unter die vor[redacted] in dem Forbemerkten Rubriquen zu nehmen ſind. [redacted]derer Tabel[redacted]

[redacted]e ‚‚‚‚ effective — Hierher gehören alle ſupernume[redacted]räre Gemeine, keinesweges aber die ſupernumeräre Staabs- und Oberof[redacted]ficiers.

[redacted]ſene. — Angeworbene.

Vom Regiment, oder im
oder sonsten gegen was
ungeld es immer sey, a
propriis, und von der Reich
last gestellte, oder zur Str
m Exempel Vagabunden ob
ige Civilarrestanten, wenn
a Conto des Quanti de prät
futuro gestellt worden.

Lediglich jene, welche die
Landstände stellen, es sey a
des noch nicht völlig gestellten
n, oder a Conto einer künftig
lung.

Gegen was für Taglia es
sey, vom Land oder militär,
ohne Taglia.

Ist für sich deutlich.

Neu eintretende, sie mög
Staab, Oberofficiers, oder
planisten seyn. Von ander
menkern transferirte. Sich se
zionirte. Ausgewechselte. Ca
sig recl mirte. Von andern
tern als erkannte Deserteurs
lieferte
restituirte Invalthen.
Von der Schanzarbeit zurü
mene.
Von dem supernumerären Str
einen Irrthum in Abgang g

Lediglich jene, welche im
transferirt worden, nur muß
gleichen Transferirung beobac
den, daß der Zuwachs bey ein
zugleich mit dem Abgang bey
dern geschehe, damit in den

Ausweis des ganzen Regiments, diese Rubrike lediglich durchlaufend werde, und keinesweges den Stand des Regiments alterire, folglich eben soviel in Zuwachs zu nehmen sind, als der andere Theil an vergleichen transferirten in Abgang bringt.

...esZuwachs — Für sich deutlich.
...angen

Gestorben. Hierzu müssen weder Justificirte noch sich selbst ermordete genommen werden, sondern welche im Hospital oder sonst zufälligerweise sterben.

...länder
...länder } Für sich deutlich.

...rlassen. als Invaliden.
gegen Stellung eines andern Manns.
gegen das Recrutengeld.
auf allerhöchsten Befehl.
die Quittirten.

Mit Convention ihrer Charge abgetreten.
anderwärts versorgte.
entlassene Capitulanten.
und welche Ordnungsmäßig von ihren Regimentern abgefertiget werden.

Sonsten. Auf Schanzarbeit condemnirte,
Cassirte,
cum Infamia vel reservato honore.
Justificirte.
sich selbst ermordete.
Mit Laufzettel expedirte.
abgegebene erkannte Deserteurs.
Cartelmäßig } an andere Puissancen extradirte.
Ausgewechselte.
Zu andern Regimentern oder Corps transferirte.

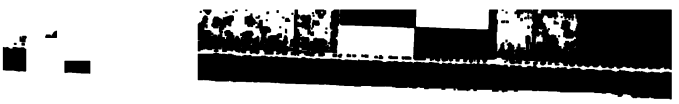

Vom F … 2 Ju
Reich oder
croutengel:
ex proprii
schaft ges … ntlich.
zum Exe …
ſtige Cir
a Conte
futuro
Ledi … Dſs
Landſt … Für ſich
des n … an.
kt, ob … Df
lung … —
… nei an.
ſey
ob … und Df
… nebel an. —
… und Df
… nebel an. —

Recruten.

Gefellte

Marquirte Recruten.

Deſerteurs

Sonſten

…einhaber.
…aten bey den Generali
…wesende Officiers b
…garde.
…ndte.
…ier Weiſe noch nicht
…te.
als
…rte.
…ten oder Arreſtanten,
…ts in Zuwachs gen
…den.
Herrndienſtes wegen wo
…dirte.
…le jene, welche ſich nicht
…befinden, und unter den
…s der Commandirten nicht
…werden können.

Im Regi
ferirte.

S

deutlich.

Regimentscaplan.
Regimentsauditeur.
Rechnungsführer.
Regimentschirurgus.
Bataillonschirurgus.
Unterfeldscherer.
Fouriers.
Profos.
Fourierschützen.

nd alle jene, welche nicht in Schlachtordnung stehn; keineswegs aber unexercirte Recrouten, oder ungelehrte Spielleute.

an.
Oders

ndirte.
el an.

en. reale oder ganze.
Reconvalescenten.
bey den Officiers.
Arrestanten.
und welche nur interim als undienstbar sind.

ndienst- Für sich deutlich.

ienſten
Staabsofficiers.
Oberofficiers.
Regimentsadjutant.
K. K. ordinäre Cadets.
Unterofficiers.
Gefreyte und Gemeine.
Spiel- und Zimmerleute.
na der Dienstbaren.

Aus einem Irrthum in
brachte.

Im Regiment transferirte. Wie beym Zuwachs.

Summa des Abgangs. Für sich deutlich

Verbleibt demnach
mit s s s der effective Stand gleichfalls.

Hiervon sind commandirt

Ausser Landes { Vom Staab und O
ficiers.
Vom Feldwebel an

Im Lande. { Vom Staab und
ficiers.
Vom Feldwebel

Abwesende

Ausser Land { Vom Staab
ficiers.
Vom Feldwe

Im Lande. { Vom Staab
ficiers.
Vom Feldw

Regim
Adjut
Die
N
Be
Zu

achſenen
umerären
nd Super-
fficiers dem
den halben
ſt.

ve abgegangenen
Supernumerären
Oberofficiers.

Nahmen der Abgegange-nen.	Beſchreibung, auf was Art ſolche abge-gangen.

gen.

Nahmen der Zugewachſe-nen.	Beſchreibung der Art des Zuwachſes od. Avancement.

Verzeichniß derer Effectiven und Supernumerären vom Staab.

	Chargen.	hat d. Rang vom Tag.	Monat.	Jahr.	Vor- und Zunahmen.	Alter. Jahre.	Monat.	Vaterland und Geburtsort
Effective.	Obrist u. Inhaber							
	Obrist und Comandant							
	Obristlieut.							
	Erster Major							
	Zweyte Major				hat oder hat keine Compagn.			
	Caplan							
	Auditeur							
	Rechnungsführer							
	K. K. Fahnencadet.							
	Regiments-Adjutant.							
	Reg. Chirur.							
	K. K. ordin: Cadetten							
	Summa							
Supernumeräre.	Obrister							
	Obristlieutenant				hat oder hat keine Compagn.			
	Obristwachtmeister							
	Reg. Adjut.							
	Summa							

Hat den Lauf vom			Vor- und Zunahmen.	Alter.		Vaterland und Geburtsort.	Religion.	Stand.	Anzahl der Kinder.
Tag.	Monat.	Jahr.		Jahr.	Monat.				

Verzeichniß derer Effectiven und
rären vom Stan

Chargen.	hat d. Rang vom Tag.	Monat.	Jahr.	Wo un
Effective.				
Obriſt u. Inhaber				
Obriſt und Commandant				
Obriſtlieut.				
Erſter Major				
Zweyte Major				
Capitain				
Andere				
Neue				

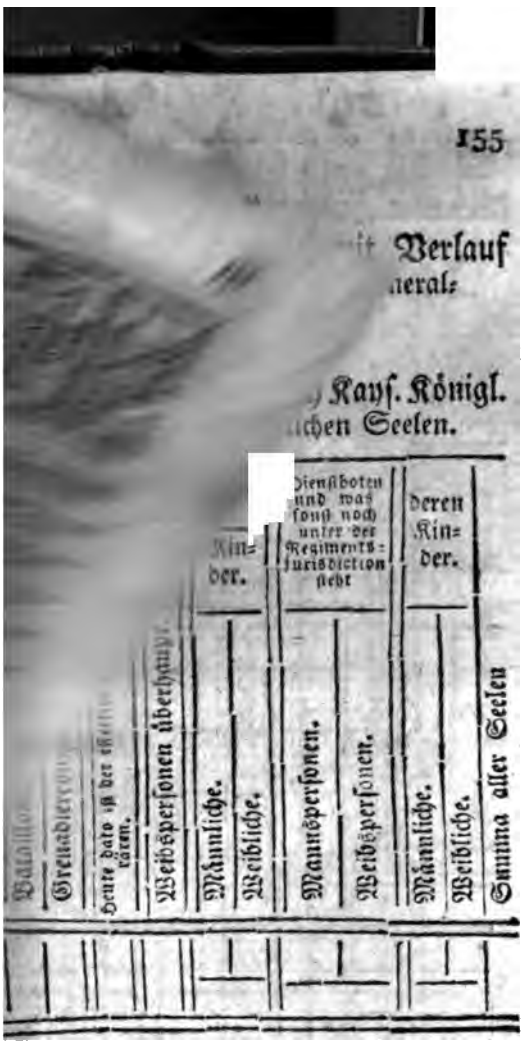

Weil dieſes Verzeichniß als eine Seelenbeſchreibung anzuſehen iſt; ſo folgt von ſelbſten, daß Regiments- und Oberofficiersfrauen und deren Kinder allenfalls mit unter die Rubriks gehören.

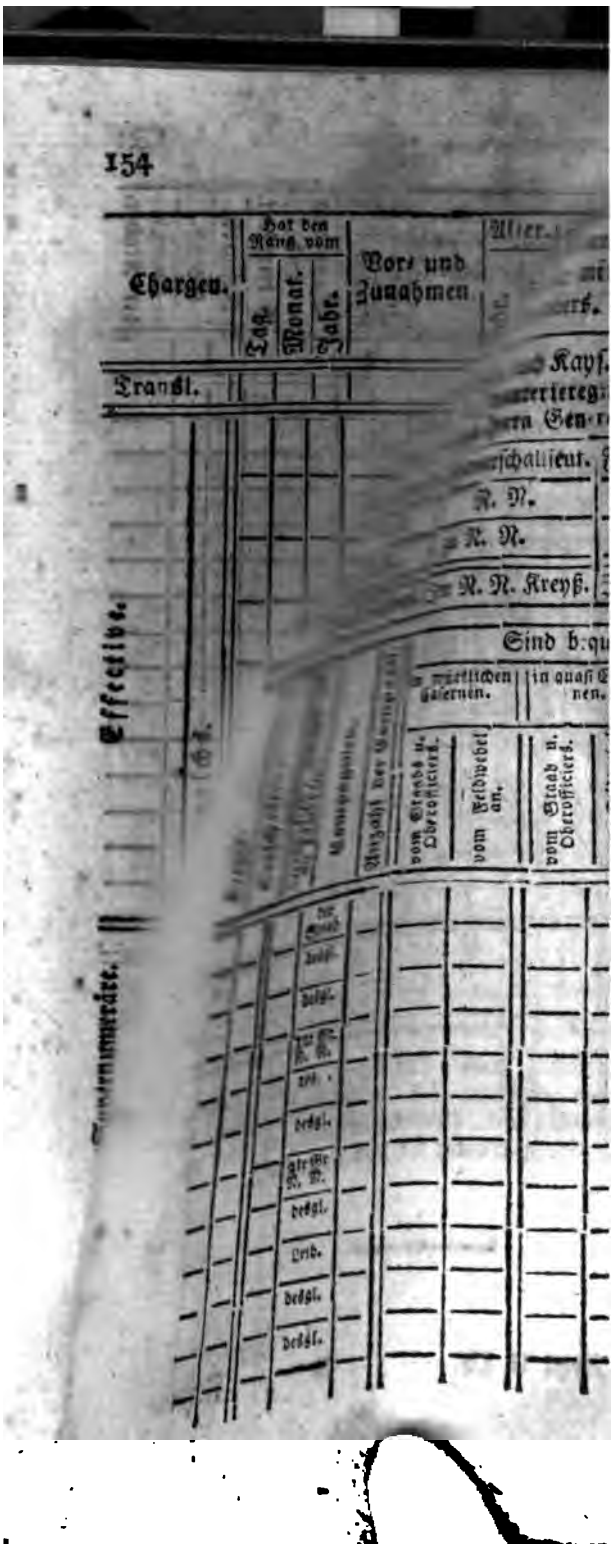
Chargen.
Hat den Rang vom
Tag.
Monat.
Jahr.
Vor- und Zunahmen
Alter.
Transl.
Effectiv.
Kayſ.
R. N.
R. N.
R. N. Kreyß.
Sind b:qu
vom Stand u. Officiers.
vom Feldwebel an.
vom Stand u. Officiers.

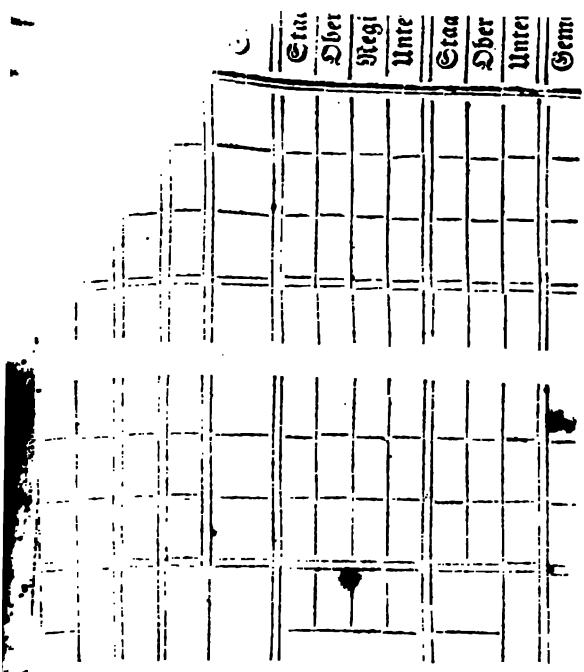

Gemeinen, nemlich wie sie dienen.

Formular, nach welchem die Dislocationstabel Infanterieregiments dem Generalcommando einmal einzugeben ist und zwar mit Ausg des Monats Novembers.

Dislocationstabelle des Kayserl. auch Kayſ. König
‚ ‚ ‚ bequartirten N. N. Infanterieregiments,
dem dazu g hörigen Herrn Gen-ral-n.

bequartirt	Feldzeugmeister.	Feldmarschallieut.	Feldwach
	N. N.	N. N.	N.
	zu N. N.	zu N. N.	zu N.
	Im N. N. Kreyß.	Im N. N. Kreyß.	Im N. N

Kreyse.	Ortschaften.	Herrschaften, welchen sol- de zugehören.	Compagnien.	Anzahl der Compagn.	Sind b:quartirt.			
					in wurklichen Casernen.		in quasi Caser- nen.	
					vom Staab u. Oberofficiers.	vom Feldwebel an.	vom Staab u. Oberofficiers.	vom Feldwebel an.
			der Staab					
			desgl.					
			desgl.					
			1te Gr. N. N.					
			des.					
			desgl.					
			2te Gr. N. N.					
			desgl.					
			Leib.					
			desgl.					
			desgl.					

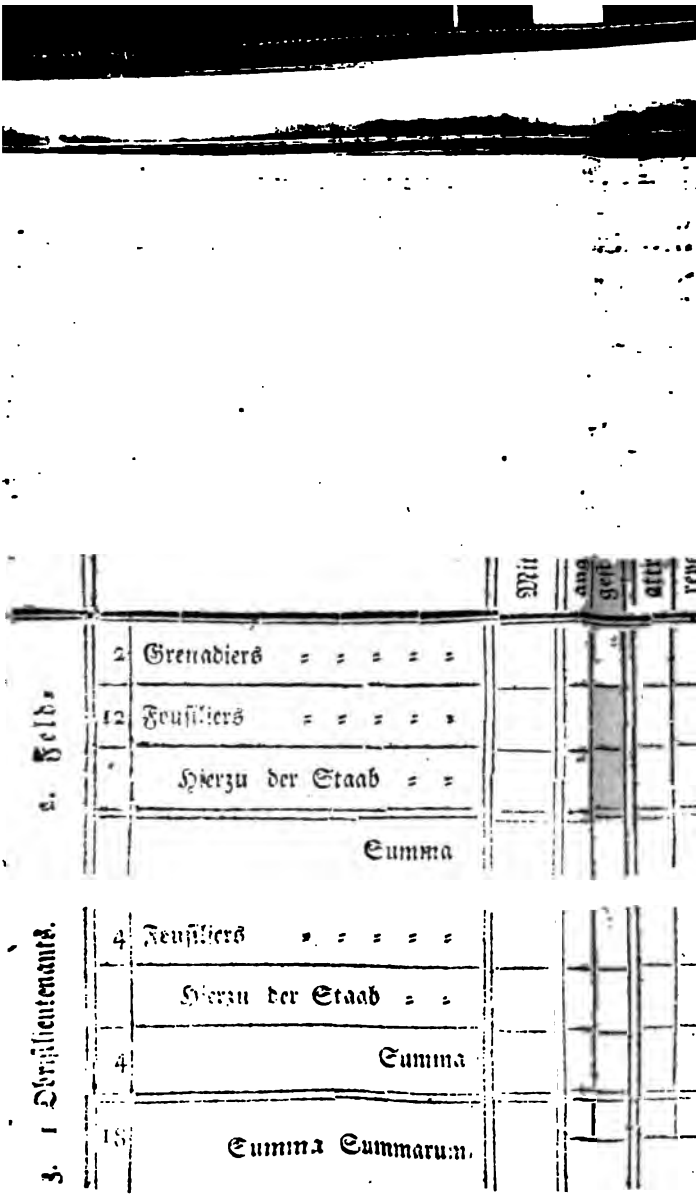

			Mit	aus	geb	affi	rau
2. Feld.	2	Grenadiers = = = = =					
	12	Feuſiliers = = = = =					
		Hierzu der Staab = =					
		Summa					
3. Oberſtlieutenants.	4	Feuſiliers = = = = =					
		Hierzu der Staab = =					
	4	Summa					
	18	Summa Summarum.					

Notandum: Die Kayſerl. Königl. ordinäre Cat

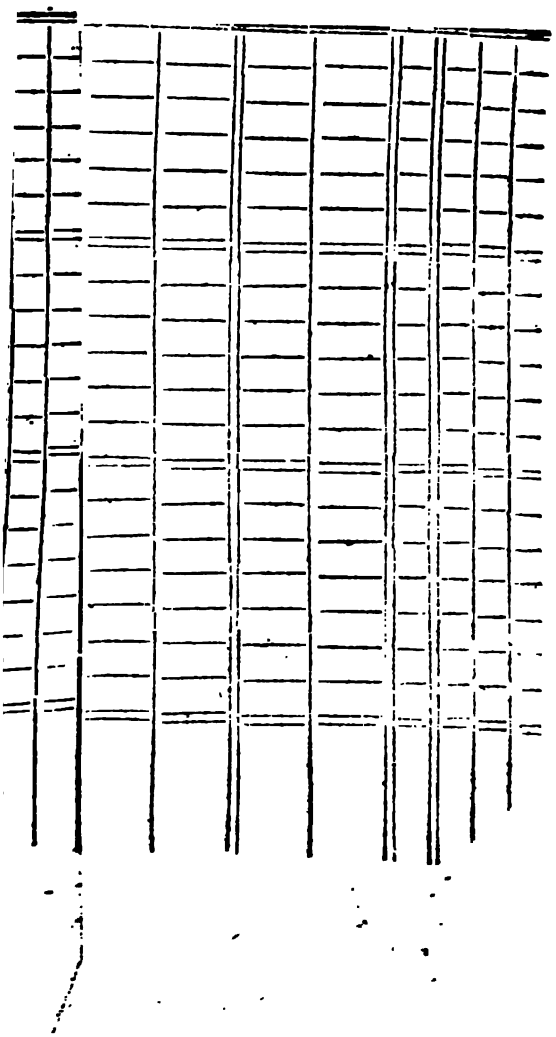

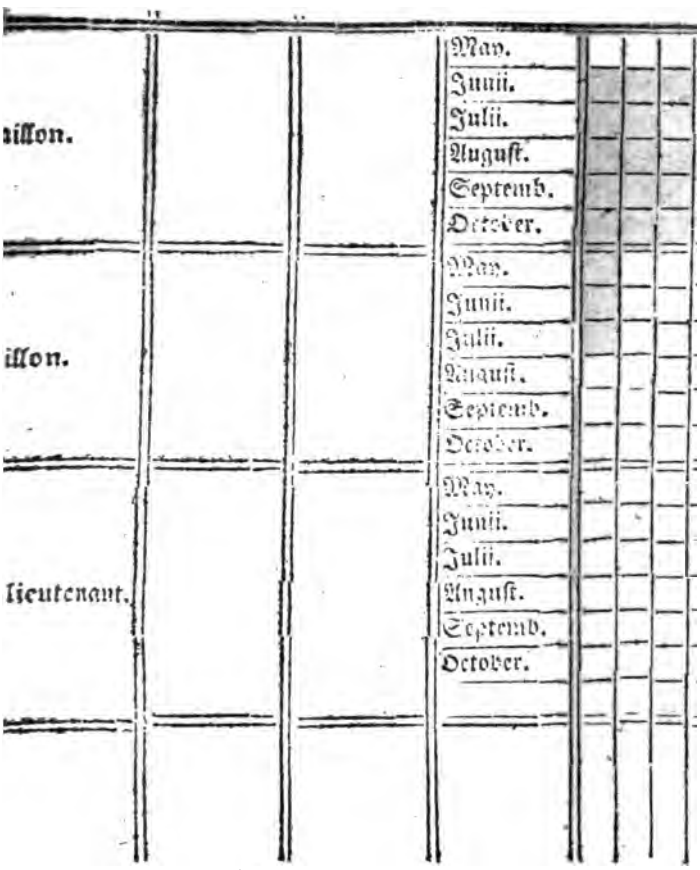
illon.
illon.
lieutenant.
May.
Junii.
Julii.
Auguſt.
Septemb.
October.
May.
Junii.
Julii.
Auguſt.
Septemb.
October.
May.
Junii.
Julii.
Auguſt.
Septemb.
October.

Teutſch, Böhmiſch.	Teutſch, Holländiſch.	Teutſch, Italieniſch, Ungariſch	Teutſch
Ja.		Nein.	E
Ja.	Nein.	Ja.	N
ſehr.	zuweilen.	Nein.	E
Ja.			
Ja.			
			g
			g

Detto.	Detto.	Detto.	Ha
N. N.	N. N.	N. N.	
Als Gemeiner = 49 Corporal = 37 Feldwebel = 26 Unterlieut. = 62 Oberlieut. = 58 Hauptmann = 71 Monat.	Als Unterlieut. = 37 Oberlieut. = 47 Capitainlieut. 59 Hauptmann 47 Monat.	Als Hauptmann 45 Monat.	Als Ce Fä Un Ob Ca Ho
		Bey N. N. als Cadet 7 Monat, als Fähnrich 19, als Unterlieutenant 36, als Oberlieuten. 27 Monat.	

Vierter Abſchnitt.
Verhaltungen überhaupt.

Das erſte Kapitel.
Von der Gottesfurcht.

Die Gottesfurcht iſt die erſte Quelle alles Glücks, Segens und Heyls; daher hat ſich ein jeder im Regis eines chriſtlichen Lebenswandels zu befleißigen, und den Obern hauptſächlich ob, ihren Untergebenen hier mit einem guten Beyſpiel vorzugehn, dabey aber alles ſtes darauf zu halten, daß die hierzu dienliche Mittel wendet, und dargegen alle Gelegenheiten zu Ausſchwei gen abgeſchnitten werden.

Das zweyte Kapitel.
Von der Subordination.

Die Subordination iſt die Hauptgrundfeſte der Ordnung, und folglich des Dienſtes. Ohne die genaueſte Beob tung derſelben entſteht lauter Zerrüttung und Unheil. ie erſtreckt ſich von der niedrigſten bis zur höchſten Mili ſtufe, ohne Rückſicht auf die Geburt oder ſonſtige Gaben s Glücks. Sie wird in jene, wo einer an den andern be ders angewieſen iſt, dann in jene, wo er nur überhaupt gen eines mindern Grades oder wegen minderer Anciennete tergeben iſt, und endlich in jene, welche allein die Ach ung und Ehrerbietigkeit des nach obigen zweyen Fällen Un gebenen, gegen ſeinen Vorgeſetzten zum Gegenſtand hat, getheilt.

Der nach dem erſten Fall Untergebene hat die Befehle Vorgeſetzten, wenn ſolche nicht handgreiflich dem Dienſt widerſprechen, unverzüglich und nach dem buchſtäb-

[illegible] Befehle aufs genaueste zu vollziehn, folgl[ich] [illegible] genaueste Widerrede, Verzögerung oder Un[terlassung] [illegible] warum der Befehl ertheilt worden, [sondern] [illegible] höchst sträflich. Hingegen steht es dem [Untergebenen] [illegible] seinem Vorgesetzten, wenn dieser etwa [seine] [illegible] zu weit ausgedehnt, und die Gränzen [seiner] [illegible] überschritten hätte, mit der geziemenden [Bescheidenheit] und Ehrerbietung, doch erst nach dem Vollz[ug] [illegible] zu machen, auch bey nicht erlangender [Abhilfe] [illegible] seine Beschwerden höheren Orts anzubringen [und] [illegible] schon der Vorgesetzte auf geziemendes Ansuchen [dasselbe] [illegible] wollte.

Im andern Fall muß der Untergebene ebenfa[lls] [illegible] wenn auch der nach dem Grad oder Dienst[alter] [illegible] von einem andern Regiment oder von [andern] Truppen wär, mit der einzigen Ausnahme, wenn [der] kommender Auftrag nicht etwa den Befehlen zuwi[der] welche ihm von seinem eigentlichen Vorgesetzten ert[heilt] den, oder mit demselben sich nicht vereinigen ließe[n] dem Fall er keinesweges gehorchen darf, sonder[n] fehle seines eigentlichen Vorgesetzten aufs genaueste[n] zieh[en] schuldig ist.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß einer, [der] nur nach dem Grade oder Dienstalter, dem ander[n] setzt ist, bey jener Gelegenheit allein diesem letzter[n] zu befehlen sich anmassen werde, wie er die Vollz[ie]hung Unterlassung einer Sache nothwendig findet.

Endlich ist der nach den bemeldten zweyen Fäl[len] ordinirter verbunden, seinen ihm dergestalt Vorgesetzte[n] außer dem Dienst, und bey allen Gelegenheiten mit [Höflichkeit] und Ehrerbietung zu begegnen, weil diesem letztern [auch] den gleichgültigsten Sachen, und in dem vertraulich[sten] gang dennoch jederzeit eine gewisse Vorzüglichkeit u[nd] gebührt, als durch deren Vernachläßigung der er[ste] und nach vergessen würde, den im Dienst so noth[wendigen] Respect sattsam zu beobachten.

Die Gründe, welche jeden dahin bringen müs[sen] dieser strengen Untergebung bereitwillig zu fügen, s[ind] eigene Ehre und Wohlfahrt; daher muß ein Ehr[liebender] und vernünftiger Mann solche keinesweges als ein[e] sche Unterwürfigkeit, sondern als etwas heilsames, [und] zu Erfüllung seiner Pflichten unentbehrliches Mittel

Da sich ein jeder verpflichtet hat, nach allen seinen
ästen zum Besten des Dienstes mitzuwürken, dies aber
ur die Subordination nicht geschehn kann, so folgt von
ssen, daß die Ehre die Triebfeder hiezu seyn müsse, und
die Beobachtung derselben auch den Grund zu allen glück-
hen Unternehmungen enthält, so bewürkt er dadurch auch
leich seine eigne Glückseligkeit.

Das dritte Kapitel.

Von der Mannszucht.

ie Mannszucht besteht in der strengen Ordnung, alle
Befehle geschwinde und ohne Widerrede auszuführen,
in der unausbleiblichen Bestrafung derselben, welche
Schuldigkeit in Ausübung der vorgeschriebenen Ord-
g außer Acht lassen.

Da die Uebergehung der geringsten Fehler oder Nach-
gkeiten in dem Soldatenstande, so widrige Folgen haben
, daß dem Dienst oft dadurch ein sehr großer und kaum in
en Jahren abzuwendender Schade erwächst, so müssen sie,
lein sie auch immer seyn mögen, sogleich und nach billi-
Schärfe geahndet werden.

Die auf ein jedes Verbrechen gesetzte Strafe ist zwar
ls anderwärts bestimmt worden, indessen wird hier noch
hampt erinnert, daß ein Oberer einen Unterscheid zwi-
n demjenigen Untergebenen, welcher selten fehlt, und
der sich öfters in einer Uebertretung finden läßt, zu
en habe. Er muß aber auch die dabey vorfallende Um-
de in Erwegung ziehn, und nach denselben die Strafe
richten wissen.

Die Disciplin erstreckt sich ebenfalls, doch in gehöriger
ältniß von der niedrigsten bis zu der höchsten Stufe,
alle Rücksicht, weil sich auch zuweilen in den erhabens
Stellen Fehler einschleichen, und die damit verknüpfte
legenheiten nicht immer gegenwärtig gehalten werden.

Ohne diese strenge und unausgesetzte Disciplin, welche
öftern besonders vom Feldwebel an dasjenige zuwege
gen muß, was die Triebfeder der Ehre nicht zu bewür-

len vermag, wird eine Truppe niemals die une
Eigenschaften, die Treue, den Gehorsam, die
Geduld, die Aufmerksamkeit, und die Fertigkeit
Grade erlangen, wie es zum Besten des Dienste
lich ist.

Das vierte Kapitel.

Von der Harmonie oder Einigk

Die Harmonie oder Einigkeit ist die ungezwu
zufriedene Uebereinstimmung eines jeden
mit dem andern, zur Ehre und zum Besten des
und folglich auch des Dienstes.

Daher muß ein jeder sein möglichstes dazu
die von einem andern etwa bereits begangene Fe
züglich zu verbessern, oder vorher gesehenen v
Schändlich wär es, ein Wohlgefallen daran zu
jemand in einen Fehler gerathe, wodurch er sich
dung zuziehen könne.

Diese Harmonie entspringt aus dem wahren
der Subordination und Disciplin, wenn ein jeder
ren thut, was ihm zukommt, und niemandem
muthet wird, was nicht in der Billigkeit gegründe
nicht nur der Untergebene die seinen Obern sch
tung und Ehrerbietigkeit bey keiner Gelegenheit
setzt, sondern auch der Vorgesetzte sich gegen sein
denen, und ein jeder gegen seines Gleichen sich
thigen Anständigkeit beträgt. Ferner wenn der
Partheylichkeiten auf das sorgfältigste vermeidet,
und allein die Gerechtigkeit zur Richtschnur seine
gen macht, wenn er sich alles Eigennutzes enthä
jeder den Neid über des andern Verdienste, u

tel gegen den niedrigen Neid und gegen die daraus ent-
ende üble Folgen dies seyn, daß man sich mit allen
ssen dahin bestrebt, die guten Eigenschaften des andern
nehmen, und sich dadurch der guten Folgen derselben
falls theilhaftig zu machen.

Dieses sind die Mittel, die mit dem Dienst so genau
dende Eintracht und gute Harmonie zu erhalten, und allen
lichen Spaltungen aufs kräftigste vorzubeugen. Sollte
indessen bey einem Regiment, aller von einem Comman-
ten gebrauchten Vorsichten ohnerachtet, dennoch eine
rung ereignen, so muß der Commandant dieses Uebel
ch in der ersten Geburt zu ersticken suchen, da es sehr
r hält, solches auszurotten, wenn es schon einmal Wur-
efaßt hat.

Endlich ist es auch nothwendig, die gute Harmonie und
keit auf andere Regimenter, auf fremde Truppen und
ie Landesinnwohner auszudehnen, weil durch ein entge-
setztes Betragen bey verschiedenen Gelegenheiten sehr übls
n für den Dienst daraus entstehn können.

Das fünfte Kapitel.

Vom Esprit de Corps.

rit de Corps besteht in einem festen Vertrauen, das
in Regiment auf seine Ordnung, Emsigkeit, Unerschro-
eit und auf den bereits erworbenen Ruhm setzet, ver-
en mit dem feurigsten Bestreben sich beständig darinn
halten. Herrscht diese Gesinnung in einem Regiment,
rd ein jeder von oben an bis zum letzten Gemeinen be-
ig und ohne Zwang dahin bedacht seyn, nicht nur die
einer Charge verknüpfte Obliegenheiten mit der äußersten
falt zu erfüllen, sondern er wird über das noch trach-
sich zu höhern Stellen geschickt zu machen, um einen
n Antheil an dem Ruhm des Regiments zu erlangen.
Von einem Regiment mit dieser Gesinnung kann man
n den schwersten Vorfällen wohl nichts anders als einen
nschten Fortgang ihrer Unternehmungen versprechen.

allzusehr überwiegende
Zufälle eine Schlappe,
gebracht, so bekommt
sondern es wird diese
neu hr anflammen, sich
das vollkommenste zu rächen,
Esprit de Corps von dem Chef
Untergeordneten auf alle mögliche
noch daran fehlt, eingepflanzt
Beyspiel der Obern trägt auch hiezu,
Fällen, das meiste bey, wenn sie
ausgemachten Verdiensten sind, und
einrichten, daß die Untergebenen
Neigung von ihnen hegen können, und
ihnen nachzuahmen. Hiezu ist
die Vorgesetzten den Untergebenen öf
eine vortheilhafte Schilderung ma
deren Aufführung nicht ganz unt
einem oder dem andern Stücke fehler
welchem letztern Fall sie solche Fehler
müssen, weil es nur drauf ankommt, ih
von denselben beyzubringen, sie
gegründet seyn oder nicht.

Das sechste Kapitel.

Von der Erhaltung des Mannes

Erhaltung der Mannschaft ist bereits an mehrern
ein Gegenstand dieser Vorschrift gewesen, da
noch überhaupt zu bemerken, daß man sich
beständig alle ersinnliche Mühe geben,
aldeste verabsäumen müsse, die Erhaltung
aller Möglichkeit zu befördern. Denn w
Verstande so viele unvermeidliche Fälle sind,
den Abgang nothwendigerweise nach sich zie
der andern Seite nicht alle Kräfte zu der
Mannes anwendet, so werden die Länder
Werbungen, besonders in Kriegszeiten n
die nöthige Anzahl Recruten zu verschaffen.

ach, daß diese Stellung geschehn könne, so erwächst dem Staat ein unersetzlicher Schade daraus, wenn ihm die Menschen von dem Nahrungsstande entzogen werden. Überdies ist es gar nicht gleichgültig, ob ein alter abgerichter, disciplinirter und vor dem Feind gewesener Soldat, oder ein Recrut dafür im Regiment sey, weil dieser des andern Platz einnimmt, aber nicht dessen erworbene Eigenschaften mit sich bringt, wozu oft viele Jahre und viele Bemühungen erfordert werden.

Das siebente Kapitel.
Von Hemmung der Desertion.

Mit dem nemlichen Grunde, aus dem man bey einem Regiment alle nur mögliche Sorgfalt zur Erhaltung des Mannes anwenden muß, ist auch der Desertion mit allen Kräften zu steuern; da sie aber noch überdem mit Entwendung einiger Montursstücken, oder Gewehr und Munitionssachen verknüpft ist, auch ein böses Beyspiel giebt, so hat man um so mehr dawider alle mögliche Maasregeln zu nehmen, wovon bereits an seinem Orte mit mehrern gehandelt worden. Es ist indessen hier noch überhaupt zu bemerken, daß man jeder darauf zu sehn habe, wodurch von Seiten des Civils die nöthige Beyhülfe geleistet werden könne, so wie man auch verbunden ist, die von dieser Seite etwa begangene Nachläßigkeiten gehöriges Orts sogleich anzuzeigen.

Das achte Kapitel.
Von der Werbung.

Die besonders herausgegebene die wichtige Geschäfft betreffende Verordnungen, dienen jedem Commandirten zur Richtschnur, es sey indessen hier einem jeden noch zum Ueberfluß eingeschärft, daß man sich in den Werbungen alle nur erdenkliche Mühe geben müsse, die Juncs-

Das neunte Kapitel.
...on Auswahl der Officiers.

Sorgfalt eines Chefs muß nicht allein dahin gehn, ...y seinem untergebenen Regiment ein solches Offi... ...s zusammen zu setzen, und zu erhalten, welches die ...llung der unmittelbaren Pflichten, erforderliche Ei... ...ten besitzt, sondern es hat sich derselbe auch dahin ...eben, Männer die dabey in verschiedenen Wissen... ..., als zum Beyspiel in der Feder, in der Arithmetic ...nders in dem Ingenieurwesen bewandert sind, dar... ...n bringen, weil diese bey sehr vielen Gelegenheiten ...giment einen großen Nutzen verschaffen können, und ...deren Ermangelung man gar oft in keine geringe Ver... ...it versetzt wird. Daher muß bey einer vorkommen... ...erförderung, auf dergleichen im Regiment etwa befind... ...und mit den sonst nöthigen Eigenschaften begabte junge ..., in so weit es, ohne jemandem Unrecht zu thun, ge... ...n kann, vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Das zehnte Kapitel.
Von dem Hospital.

...s Hospital sollen jederzeit ein Fähnrich, ein Führer und ...die erforderlichen Krankenwärters commandirt werden. ...i diesen letztern sind auf 10 Kranke Einer und bey schwe... Krankheiten Zwey zu geben. Diese Krankenwärter müs... gute vertraute, unverdroßene, und dem Trunk nicht er... ...me Leute seyn, und der Führer nach Möglichkeit der Teut... ...n und Böhmischen Sprache kundig seyn; es sind dazu vor... ...lich diejenigen zu nehmen, die nicht am besten mit dem ...reiren und Marschiren fort können, dennoch aber die zur ...wartung bey den Kranken erforderliche Kräfte haben. ...Führer aber muß nach Möglichkeit der Deutschen und ...mischen Sprache kundig seyn. Wenn sich die Anzahl

gung der Landesein[illegible]
mahls ein unter Erfolg
Weil ſich nun
dennoch immer einig
Beſtrn des Dienſt
eigentlich zur Wer
Ober- oder Stä
binden, [illegible]
nigen Recruten
Beſte möglich
Bey d
nesweges
halten;
rückſichtsl
ſchäft
Es
Digi
D
ge
ſ
c

Hoſpital
das erfor
durch ihre
tern. Jed
Pflicht, und
wenn gefährl
wären, auch
der Wart
Hoſpital zu beo
Führers Juſt
und iſt daſelbſt
auf die Reinlich
weißen Wäſch
anſteckenden K
ſey.
eres Geſchirr zum
auf 5 Mann ein
Compagnien verth
daß das Hoſpit
übrigen Geräthſ
mit irdenem G

ein Kranker in ein
kurz vorher geſtorb
gereinigt worde
Kranke in einem Bet
bald ſtürbe, ſo ſo
werden.
ſoll, bis er kalt
liegen bleiben, dan
nach Verlauf von 4
begraben werden.

Da es zu Wiederherſtellung der Kranken und Bleſſirten …rzüglich auf die guten Eigenſchaften des Regiments Ba… …llons, und der Unterfeldſcheerer ankömmt, ſo hat ſich der …riſte mit allen Kräften dahin zu beſtreben, daß alle dera …ichen beym Regimente angeſtellte Subjecte beſtändig, von …rdter Fähigkeit, unermüdeten Fleiß, und ſonſtiger gu… …Aufführung ſind. Beſonders aber muß der Regiments… …rurgus ein in der Anatomie wohlgeübter und überhaupt …ucht tüchtiger Mann ſeyn, um nicht nur ſelbſt die Kranken …r Bleſſirten gehörig behandeln, ſondern auch ſeine Unter… …ne gründlich unterrichten zu können.

Um übrigens noch deſto mehr verſichert zu ſeyn, daß in …ſchung der innerlichen Krankheiten nichts verabſäumet …de, ſo iſt der Regimentschirurgus, und der bey detaſchir… Compagnien oder commandirten Leuten befindliche Un… …eldſcheerer dahin anzuweiſen, daß er, wo Gelegenheit …a da iſt, einen Arzt zu Rathe ziehe, demſelben die bey …en Kranken ſich ergebende Umſtände und die dagegen ge… …uchte Mittel ausführlich anzeige, daß, wenn allenfalls …er eine Aenderung vorſchlagen, oder ſonſt etwas nützli… …an die Hand geben möchte, damit unverzüglich ein Ver… …gemacht werden könne.

Das eilfte Kapitel.

Von der Vorſtellung und Abdankung.

…lle Vorſtellungen und Abdankungen bey einem Regiment, …oder Compagnie ſollen in Zukunft von dem Junhaber …lediglich durch die der Ordnung nach zu erlaſſen kommen… …Befehle und Bekanntmachungen vollzogen werden.

Das zwölfte Kapitel.

Von agreirten Staabs- und Oberofficier

Zu einem Regiment gestellte agreirte Staabs- und officiers sollen alle Dienste gleich den würklichen, ihrem Character und Range verrichten, wobey nur zu merken, daß zu einer Compagnie kein agreirter Officier gesetzt werde, der älter im Range, als der von neuer Charge dabey würklich angesetzter.

Das dreyzehnte Kapitel.

Begräbnisordnung.

Ein verstorbener Regimentsinhaber wird mit den zu Feldbataillons und zweyen Grenadiercompagnien b den. und durch Oberlieutenants getragen. An der F der Fahne werden schwarze Flöre gebunden, welche l so lange bleiben, bis das Regiment an einen andern ge werden. Die Officiers bekommen Flöre, welche sie üb rechte Schulter auf die linke Seite hangend tragen. Trommeln werden mit schwarzem Tuch überzogen, und verstimmten Saiten geschlagen. Die Pfeifer und etwa handene Hautboisten bekommen Flöre an ihren Instru ten. Auf die schwarzbedeckte Baare soll des Verstor Stock und bloßer Degen nebst der mit einem Flor umwund Scheide desselben gelegt werden. Vor der Baare, w ein Casket und Harnisch gelegt wird, soll ein mit schwe Von völlig bedecktes Klagepferd mit einer langen Sch durch 2 in Trauer gekleidete Reutknechte geführt wer hinter derselben aber ein geharnischter Mann reuten.

Ein beym Regiment angestellter zeitiger Obrist, sol ter Führung des Obristlieutenants gleichfalls mit der Feldbataillons und 2 Grenadiercompagnien begleitet durch Unterlieutenants getragen werden. Alle Officier tragen Flöre.

Der Obriſtlieutenant wird durch einen Obriſtwachtmeiſter mit 1 Feldbataillon und 1 Grenadiercompagnie begleitet, und durch Feldwebels getragen; Wär er aber bey ſeinem vom Regiment abgeſonderten Bataillon geſtorben, ſo begleitet ihn bis unter Führung des älteſten Hauptmanns.

Einen Obriſtwachtmeiſter durch Feldwebels getragen, begleitet ein Feldbataillon ohne Grenadiercompagnie, unter Führung des Majors.

Bey dem Obriſtlieutenant und einem Obriſtwachtmeiſter, bekommen nur die Officiers von ſeiner Compagnie, wenn ſie bey der Begleitung ſind, den großen Flor, die andern aber binden einen um den Arm.

Weder bey dem zeitigen Obriſten und Obriſtlieutenant, noch einem Obriſtwachtmeiſter ſollen Flöre auf die Fahnen gebunden werden.

Bey Beerdigung eines Regimentsinnhabers, oder des zeitigen Obriſten, wird jederzeit ein Officier mit 24 Grenadiers commandirt, um auf beyden Seiten der Baare mit dem in der Balance tragenden Gewehr das Spalier zu machen, welches der Officier führt und ein Corporal ſchließt. Soll die Beerdigung bey der Nacht mit Fackeln geſchehn, ſo werden dieſe auf jeder Seite der Baare von 12 Corporalen, welche Flöre um den Arm haben, getragen; bey welcher Gelegenheit auch den hierzu eingeladenen und hinter der Baare nach dem geharniſchten Mann gehenden Fremden Fackeln gegeben werden können, welches alles aber, ſo wie wegen Läutung der Glocken, Wappen auf der Baare, und Mitgehung der Cleriſey demjenigen freyſteht, der das Begräbniß nach den vorhandenen Mitteln anordnet.

Einem zeitigen Obriſten, Obriſtlieutenant, oder Obriſtwachtmeiſter gebührt kein Klagepferd, noch weniger der geharniſchte Mann, es wär dann ein Prinz von einem hohen Hauſe, da ihm dann wegen der Geburt ein Trauerpferd mit den Fürſtlichen Inſignien, keinesweges aber eine mehrere oder ſtärkere Begleitung, als nach der militäriſchen Charge vorgeſchrieben, gegeben werden ſoll.

Einen Hauptmann begleitet ſeine ganze Compagnie unter Führung eines andern Hauptmanns.

Der Oberlieutenant und Fähnrich ſoll von der halben Compagnie nebſt 1 Tambour und Pfeifer begleitet und durch

Ge-

[redacted]

kleine Staabspartheyen, sollen durch ei-
1 Corporal, 1 Tambour, 1 Pfeifer und 24
und der Regimentschirurgus durch Unter-
Wagenmeister durch Zimmerleute, die Ba-
und Profos hingegen, wie auch die Fouriers
durch Gemeine getragen werden. Ein Feld-
hrer ist auf die nemliche Art zu begraben.

orporal, und den Regimentstambour begleitet
mit 1 Tambour, 1 Pfeifer und 18 Mann. Er-
die Gemeinen, und den letztern die Spielleute.

efreyten, Fourierschützen, Spielleute oder Haut-
Gemeine werden durch 1 Corporal, mit 1 Tam-
Pfeifer und 15 Mann begleitet. Erstern tragen die
n, die andern aber ihre Cameraden.

che Begleitung marschirt in einem Zuge vor der Lei-
inter derselben sind eben so viel Mann ohne Gewehr
Ordnung nachzuführen, so wie auch bey einem Ober-
utenant und Föhnrich die andere halbe Compagnie
ewehr hinter dem zweyten Zug geführt werden soll.
o allen oben erwähnten Begräbnissen sind die 3 Sal-
och nur denjenigen, so vor dem Feind gedienet, und
rporalen inclusive an nur jenen, welche einer feindli-
gebenheit beygewohnt haben, zu geben.

en denen, die einen Stock führen, soll dieser und
en oder Säbel, jenen aber, die keinen führen, der
egen oder Säbel und die Scheide kreuzweis auf den
elegt werden.

nn hingegen von diesen Staabs-Unterofficiers oder
er außer dem Regiment stirbt, so ist er mit dem
riebenen Quanto von einem oder mehrern andern
ntern zu begraben, und alsdenn die Begleitung eines
Obristens, und Obristlieutenants durch einen von
Character zu führen.

s nemliche wird auch bey denen Staabs- und Ober-
, welche bey keinem Regiment stehn, so lange sie
llig aus dem Dienste getreten, beobachtet. Jedoch
s sich jederzeit in Ansehung des Conducts nach dem
ld nach der Stärke der anwesenden Truppe zu richten.

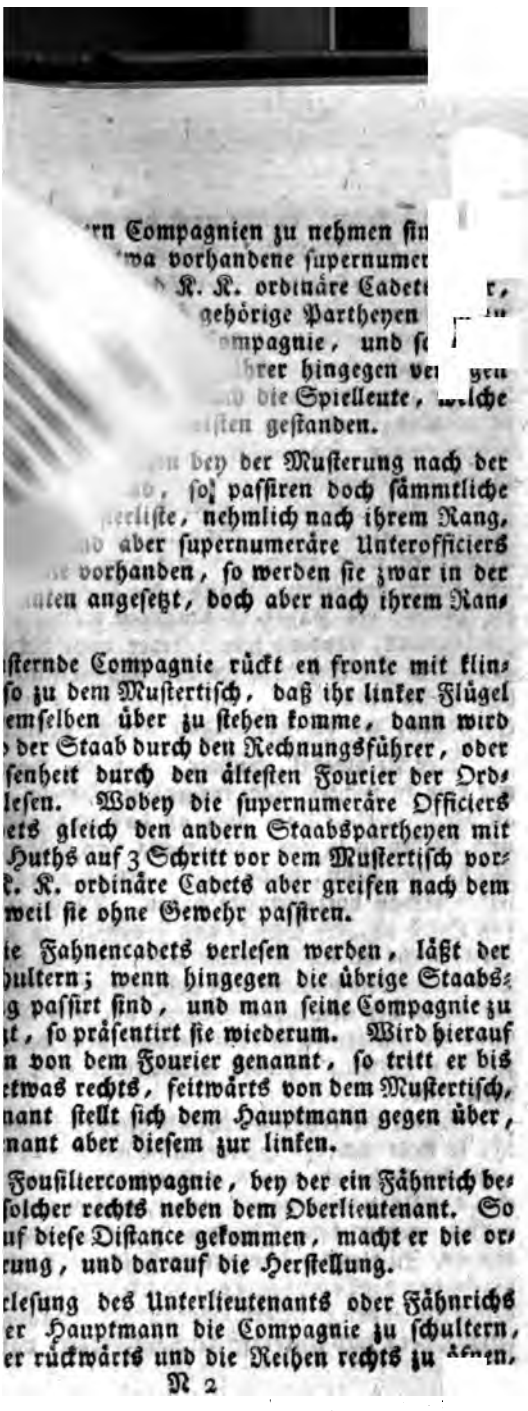

…rn Compagnien zu nehmen sin…
…wa vorhandene supernumer…
…K. K. ordinäre Cadet… r,
…gehörige Partheyen …
…mpagnie, und s…
…hrer hingegen ve… gen
…die Spielleute, …lche
…isten gestanden.

…bey der Musterung nach der …, so passiren doch sämmtliche …erliste, nehmlich nach ihrem Rang, …aber supernumeräre Unterofficiers …vorhanden, so werden sie zwar in der …ten angesetzt, doch aber nach ihrem Ran…

…sternde Compagnie rückt en fronte mit klin… so zu dem Mustertisch, daß ihr linker Flügel …emselben über zu stehen komme, dann wird …der Staab durch den Rechnungsführer, oder …senheit durch den ältesten Fourier der Ord… …lesen. Wobey die supernumeräre Officiers …ets gleich den andern Staabspartheyen mit …Huths auf 3 Schritt vor dem Mustertisch vor… …K. K. ordinäre Cadets aber greifen nach dem …weil sie ohne Gewehr passiren.

…ie Fahnencadets verlesen werden, läßt der …hultern; wenn hingegen die übrige Staabs… …g passirt sind, und man seine Compagnie zu …t, so präsentirt sie wiederum. Wird hierauf …n von dem Fourier genannt, so tritt er bis …etwas rechts, seitwärts von dem Mustertisch, …nant stellt sich dem Hauptmann gegen über, …nant aber diesem zur linken.

…Fousiliercompagnie, bey der ein Fähnrich be… …solcher rechts neben dem Oberlieutenant. So …uf diese Distance gekommen, macht er die or… …rung, und darauf die Herstellung.

…tlesung des Unterlieutenants oder Fähnrichs …er Hauptmann die Compagnie zu schultern, …er rückwärts und die Reihen rechts zu …en.

...rirung gestellt ...den, passiren fö...

Das vierzeh...

Von Musteru...

...so tritt er bis auf 3 S... ...Gehn halb links ... ...der Compagnie, um A... ...Ordnung hervor treten.

Wenn ein Regimen... ...ührer, die Corporalen und ... ches in voller... ...ge, ferner der Fourierschütz... den die Fahnen, w... ...Spielleute, und endlich die M... vor ihre Bataillon...

Wenn der ... ...meldet sich auf die Verlesung ... kömmt, so läßt ... ...ne jedoch zu schreyen, hier! ... diesen seinen ... ...n mit dem Anfang des Wür... rührt. Er b... ...Strich, die Pfeifers mit 2 Stöß... schrift, wel... ...ß hingegen meldet sich nicht mi... ...hier! Jeder rückt bis auf die b... der Pa... ...gegen den Mustertisch, macht w... und O... ..., und marschirt in langsamen S... senen ... ...Compagnie wieder gestellt wird.

... Führer, und die Corporals pa... ...Arm tragenden Gewehr, ohne die ... ...ze oder an das Casketschild zu br... ...der Entfernung von 3 Schritten vor ... wenn sie um etwas befragt werden, ...ubringen haben. Die Fourierschützen ... Spiel- und Zimmerleute aber bring... ...die Grenadiermütze oder an das Casket... ...passiren mit geschultertem Gewehr, auc... ...nlichen Distanz vor dem Mustertisch ... ...as befragt werden, oder wenn sie etwa... ... nachher präsentiren sie, schultern ...

... erste Compagnie die Musterung völlig ... ...der Hauptmann mit seinen Officiers ... ...rade vor dem Mustertisch, so daß links ... ...Oberlieutenant, neben diesem der Fähnrich, ... neben dem Fähnrich der Oberlieutenant zu ... Zu gleicher Zeit tritt der Feldwebel nebst allen Un... ...der Compagnie mit hochtragendem Gewehr in ... ...hinter den Officiers, worauf der Brigadier die verf... ...Ober- und Unterofficiers auffordert, daß jeder der

harge, auch bey Vermeidung der
ich anzeigen soll, wenn ihm et-
oder ein zum Nachtheil des
schleif bekannt sey; nemlich:

Tag des Abgangs in der Liste
ter völlig verschwiegen? ob die Zeit,
wieder zurück gekommen, unrichtig
ob bey jedesmahliger Ausrückung,
vor dem Feind, alle Mannschaft bey der
treten, die gegenwärtig seyn sollen? ob
er den Kranken und im Dienst Commandirten
leben? und was gedachter Brigadier noch sonst zu
nöthig findet.

agen werden zwar von dem Hauptmann allein
fände hingegen ein anderer, er sey Ober- oder
die gegebene Antwort unrichtig, so hat er die
Waffenheit sogleich anzuzeigen.

befehl des Obristen, der deshalb zuvor bey dem
ngefragt, marschirt der Hauptmann, nachdem
n Officiers die ordinäre Salutirung und Herstel-
ht, ab, und geht mit ihnen und den Unteroffi-
Compagnie. Die anderweit bemerkte Corporals
Fahnen in die Hand, und verfügen sich mit den
ll hinter sich habenden Fahnenträgers hinter dem
t. Der erste Major setzt sich zu Pferde, und
meldter ersten Compagnie die Fahnen an ihren
uf diese Compagnie einrückt, die Corporals und
ers hingegen zu ihren Compagnien gehn. Auf
Art verhalten sich alle die übrigen Compagnien,
igen Unterschied, daß sie keine Fahnen zu begleiten
lich auf den erhaltenen Befehl sogleich einrücken.

m Mustertisch gehören 2 Schildwachten, welche
eite des Zelts, Thors oder Platzes 6 Schritt vom
ellt werden.

visionen wird nur ohne Fahnen ausgerückt, auch
en den Tisch vor marschirenden Compagnien kein
rt. Uebrigens ist hiebey alles, wie bey der

desmaliger Musterung ist dem commissariatischen
genaueste Einsicht in den Cassenstand und in

Bey dieſer Ceremonie rück
an den hierzu beſtimmten
Platz, wo der Altar zur Fa
mente die Fronte dahin. Si
nen abgeholt worden, wär f
gendem Spiel auf dieſen Pla
die Formirung erſt daſelbſt
Stellung abgehohlt.

Vor der Kirche oder be
Feldwebel, 2 Corporals, 2
20 Gemeinen geſtellt, welch
volle Ehrenſchildwachten hal
wann deren vorhanden ſind,

Sobald die alten Fahne
wird von allen Spielleuten di
gimeut, hierauf aber, nachden
thees reſp. Bataillons abgela
Stelle geſchlagen. Dann m
Fuſilier - Flügelcompagnie n
Fahnenträgers von jedem Bat
Hauptmann nach dem Bataill
la, vor des Regimentscomma
den die neuen Fahnen in der S
wenn dieſe mit einigen

[redacted]

[redacted]rſte Hauptmann von jedem Bataillon, und von
[redacted]dier- und Fouſilliercompagnie 1 Lieutenant, nem-
[redacted]em Feldbataillon 3 Ober- und 3 Unter-, von dem
[redacted]taillon hingegen 2 Ober- 2 Unterlieutenants blei-
[redacted] Parade, der Obriſte aber, Obriſtlieutenant, und
[redacted] mit den übrigen Officiers gehn in die Kirche,
[redacted] ſich nach ihrem Range bey der Seite des Altars
[redacted]gen einander über. Der Obriſte aber ſteht auf
[redacted]ten Seite.

[redacted]egimentsadjutant läßt die neuen Fahnen auf die
[redacted]vor dem Altar zubereiteten Tiſches legen. Die
[redacted]augiren ſich in einem Gliede hinter dem Tiſch,
[redacted]träger ſtellen ſich hinter den Corporals, zu glei-
[redacted]t auch die vor der Kirche geſtandene Compagnie
[redacted]egiment ein, und es wird durch den Regi-
[redacted], oder durch einen andern hierzu eingeladenen
[redacted]eine Lobpredigt gehalten, nach welcher das Hoch-
[redacted]gt. Mit dem Gloria giebt das Regiment die er-
[redacted] welche bey jedem Bataillon durch den älteſten
[redacted]n commandirt, auch ſo wie bey den Begräbniſ-
[redacted]worden, abgenommen wird. Bey dem Evangelio
Officiers in der Kirche den Degen zum Zeichen
[redacted]hung ihrer Fahnen, welche ſie mit geendigtem
[redacted]wieder einſtecken. Auch halten die Corporals zu
[redacted]e Fahnen in die Höhe, und legen ſie bey Einſte-
Degen wieder auf den Tiſch. Bey dem Evangelio
Regiment zum 2ten mal.

[redacted]m letzten Evangelio werden die Degen von den
[redacted]bermals gezogen, die Fahnen von den Corporals
die Höhe gehalten, und beym Anfange dieſes
die dritte Salve gegeben. Nach Endigung des
[redacted]werden die Degen wieder eingeſteckt und die Fah-
[redacted]n Tiſch zurück gelegt.

[redacted]Wacht vor der Kirche oder dem Zelt ſteht mit ge-
Gewehr, und beobachtet in Schlagung der Streis
[redacted]n übrigen dasjenige, was im Felde bey der Fah-
[redacted]orgeſchrieben iſt.
[redacted]der Meſſe erheben die Corporals die Fahnen von
[redacted], und knien damit auf das rechte Knie nieder.
[redacted]er der Prieſter den Seegen geſprochen und die
[redacted]errichtet; ſo gehn ſie 2 und 2 neben einander nach

Zu dieſer Cer[illegible] des Inha
den hier[illegible] Standsoffi
Zelt, wo de[illegible] folgen
macht die [illegible] Heinrichs u
nen abge[illegible] der Compagn
gende[illegible] lange den Fa
die Fa[illegible] Compagnie 2 Co
Stel[illegible]

[illegible] ſie aber bey die
[illegible] Perſonen von D
[illegible] den vom G
[illegible] im Rang d
[illegible] nach dem andern,
[illegible] einen Nagel e

[illegible] Bänder zu den Fahn
[illegible] daran gebun
[illegible] Ceremonielnägel ei
[illegible] tiſche gelegt, u
[illegible] erforderliche Anzahl Näg
[illegible] ſelben daſelbſt lie
[illegible], worauf ſämmtlich
[illegible] begeben. Die Führer
[illegible] und die Fahnen
[illegible] zwiſchen dieſe Führe

[illegible] Obriſtlieutenant

Mitte des Regiments. Alsdann wird das Quarre geschlossen und präsentirt, die Corporals gehn mit ihren neuen Fahnen zu ihren Bataillons, und jeder rechts und links neben seinem Führer aus, gleichwie auch ihre Fahnen nebst den andern derge ten.

Obriſtwachtmeiſter ſteigt hierauf vom Pferde. fügt ſich zu den Fahnen vom Leibbataillon, der zu jenen vom Obriſtbataillon, nimmt von den die neuen Fahnen, übergiebt ſolche den Führern, unterung des Eides, dieſe Fahnen in allen Gele beſchützen, überreicht die alten den Corporals, verkehrt ſchultern, und ſich damit nebſt ihren s zurück hinter das 3te Glied begeben. Jeder hierauf ſeinem Bataillon die neuen Fahnen vor, ahnung, ſie jederzeit auf das äuſſerſte zu ver und bey keinem Vorfall zu verlaſſen.

s geſchieht auch durch den erſten Major bey den Obriſtlieutenantsbataillon, worauf ſich beyde eder zu Pferde ſetzen, und der ebenfalls zu Pfer re befindliche Auditeur die Kriegsartikel verlieſet, Endigung geſchworen, dann präſentirt, geſchul Quarre gebrochen, und ſich hergeſtellet wird.

Staabs- und andere Officiers auſſer dem älteſten n, und denen 6. oder reſp. 4 Lieutenants von je on gehn wieder in die Kirche; der Prieſter ſetzt rdige aus, und ſtimmet das Te Deum an, wo giment abermahls eine Salve giebt. Nach dem eht der Prieſter mit dem Hochwürdigen vor die d ertheilt dem Regiment den Seegen, welches tirenden Gewehr hierzu niederfällt, worauf noch gegeben, und jedesmahl der Marſch geſchlagen

ſind die neuen Fahnen durch den Obriſtwacht ter klingendem Spiel einzuführen. Die alten wer den Corporals verkehrt getragen, und unter Be ines Feldwebels nebſt 18 Feuergewehr in des Com n Quartier oder Zelt gebracht, ſodann aber in die geben, worauf das Regiment gleich nach Entfer neuen Fahnen einrückt.

Das sechzehnte Kapitel.

Von dem Verhör.

Alle Criminalsachen, welche eine Strafe von 100 oder Gassenlaufen durch mehr als 100 Mann u 6 mahl auf und ab verdienen, sollen durch ein ordc Verhör untersucht, und durch ein Kriegsrecht abge werden.

Zu dem Verhör über einen Delinquenten vom bel an gehört 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fel 1 Corporal, 1 Gefreyter, und 1 Gemeiner nebst d diteur.

Beym Verhör in einer Criminalsache präsidirt ein wachtmeister, bey kleinerm Verbrechen aber führt der mann vom Verhör zugleich das Präsidium.

Ein über einen Officier oder Staabsofficier ang tes Verhör, soll aus den unten beym Kriegsrecht vom mann an bemerkten Personen bestehn, und präsidirt nem Verhör über einen Major der Obristlieutenan bey einem Verhör über einen Obristlieutenant ein

In Sachen von keiner Wichtigkeit kann auch über schaft vom Corporal an, ein kleines Verhör von 1 nant, 1 Corporal, 1 Gefreyten und 1 Gemeine dem Auditeur zusammen berufen werden, welches Lieutenants Quartier, so wie die andern bey dem zu halten sind.

Wann der Inquisit völlig abgehört, so soll das v Auditeur schriftlich verfaßte Verhör geschlossen, und von den Assessoren unten hinauf, sodann vom Präside unter Begleitung des Auditeurs dem Regimentscomm ten überbracht werden.

Das ſiebenzehnte Kapitel.

Von dem Kriegsrecht.

Kriegsrecht über einen vom Hauptmann an bis zum meinen, auch über die, welche unter der Regiments- tion gehören, ſoll mit 14 Perſonen, als dem präſi- n Obriſtwachtmeiſter, oder in Ermangelung beyder , mit dem in loco befindlichen älteſten Hauptmann, ptleuten, 2 Lieutenants, 2 Feldwebels, 2 Corporals, freyten, 2 Gemeinen und dem Auditeur beſetzt werden, e ſich alle mit einem Petſchaft dabey einzufinden haben. In einem Nothfall, wo die Umſtände keinen Aufſchub ten, und ein Mangel an Officiers wär, iſt auch ein eſetztes Kriegsrecht gültig. Auch kann unter dieſen ſtänden ein Lieutenant die Stelle eines fehlenden Haupt- nns, und ein Fähnrich die Stelle eines fehlenden Lieute- nts vertreten.

Das Kriegsrecht über den Obriſtlieutenant und über n Obriſtwachtmeiſter ſoll aus fremden Aſſeſſoren beſtehn, muß ſolches der Regimentsinnhaber bey dem comman- enden General nachſuchen. Doch behält ſich der Regi- mentsinnhaber die Einſchickung des Kriegsrechts, wie auch Beſtättigung der Sentenz vor, folglich wird ihm die Ju- riſdiction über dieſe Staabsofficiers dadurch nicht benom- n. Ueber den Obriſtlieutenant präſidirt ein Obriſter, und nnen noch dazu 2 Obriſtlieutenants, 2 Majors, 2 Haupt- te, 2 Lieutenants, 2 Feldwebels und 2 Corporals mit m Auditeur. Ueber einen Major präſidirt 1 Obriſtlieute- nt, die andern Aſſeſſoren aber beſtehn in 2 Majors, 2 ptleuten, 2 Lieutenants, 2 Feldwebels, 2 Corporals, Gefreyten mit dem Auditeur. Von derjenigen Compagnie, von der Arreſtant iſt, wird jederzeit zu dem Verhör und riegsrecht ein Corporal auf Ordonnanz gegeben.

Wenn nun nach abgelegtem Eide und Verbannung der ſſeſſoren dem Delinquenten ſein Verhör nochmahlen vorge- ſen, die Richter von der That, nach allen Umſtänden ge- au unterrichtet ſind, und von unten hinauf vohrt wer- en, wenn ſich ferner ein jeder unterſchrieben, und ſein

Pet-

Verhör unterſucht, und durch ein
werden.

Zu dem Verhör über einen
bel an gehört 1 Hauptmann,
1 Corporal, 1 Gefreyter, und
diteur.

Beym Verhör in einer Cri
wachtmeiſter, bey kleinerm V
mann vom Verhör zugleich

Ein über einen Officier
tes Verhör, ſoll aus den un
mann an bemerkten Perſo
nem Verhör über einen
bey einem Verhör über

In Sachen von kei
ſchaft vom Corporal
nant, 1 Corporal,
dem Auditeur zuſam
Lieutenants Quarti
zu halten ſind.

Wann der In
Auditeur ſchriftli
von den Aſſeſſoren
unter Begleitun
ten überbracht

…ie in
… und
…forderlich
…rücken, und
…ch zu formiren

… den Schranken da-
…us geschickt, womit
…bringt.
…sich die Richter, wie bey
…s, nur werden mitten vor
…er linken Hand stehenden Au-
…einander gesetzt, worauf des er-
…es andern Stock kreuzweis gelegt

…f der Delinquent vorgeführt, und über
…rhaupt vernommen worden, so ist er wie-
…ranken aus dem Quarre zu führen, und
der Geistliche zuzugeben.

…iteur liest die über die That vorgeschriebene Ar-
…icle vor, und bittet den Präsidenten um sein
…uf alsdann der Obristwachtmeister solches dem
…r rechten Hand stehenden Hauptmann heimlich
…, welcher es dem Lieutenant, dieser dem Feldw
…weiter einer dem andern wie eine Parole her-
…s selbiges der Auditeur von dem andern Haupt-
…gt, und dem Präsidi zurück giebt. Käm das
…zurück, so soll es aufs neue herum gegeben
der Präses findet, daß ein jeder das Votum
…en, worauf er den Degen, so wie der Audi-
…ck von der Trommel nimmt und sagt: Wer
…inung ist, der halte den Daumen in die
…uf alle Mitrichter ihr Seitengewehr entblößen
…ten; auch halten diejenigen, welche mit dem

Mas

Major in dem Voto einstimmig sind, den linken Da
in die Höhe.

Nachdem nun der Auditeur hierauf die Stimmen
zählt, und dem Präsidi gesagt, ob sie alle gleichförmig,
ob doch die meisten übereinkommen, so legt dieser den
wieder auf des Auditeurs Stock auf die Trommel. die
richter stecken ihr Seitengewehr ein, der Auditeur
schreibt sogleich die Sentenz, die der Präses und der
teur unterschrieben, in aller Kürze nieder. Worauf
der jüngste Hauptmann mit dem ältesten Lieutenant zu
Commandanten abgeschickt wird, wenn dieser nicht scho
voraus befohlen hätte, das ausgefallene Urtheil ohne n
re Umstände zu publiciren und zu vollstrecken. *)

Der Präses steckt hierauf seinen Degen ebenfalls
und das Quarre bleibt, bis der Hauptmann zurückkö
geschlossen, wenn man, ohne solches zu brechen, dahin
die Execution geschehn soll, marschiren kann, widrigen
es natürlich ist, daß die Fronte hergestellt werden

Bey der Zurückkunft der vom Commandanten be
ten Sentenz, stellen sich sämmtliche Richter wieder wie
hin in das Quarre, oder wenn solches geöfnet worden,
gestalt mitten vor dem Executionscommando, daß der
ses die Fronte dahin mache, worauf nur einmal Ruf ge
gen, dem Delinquenten die Sentenz vorgelesen, und
solche die Todesstrafe enthält, der Staab gebrochen,
dem Delinquenten der Geistliche zugegeben wird. E
wird mit dem Quarre und denn darinn in den Schrank
städlichen Delinquenten, oder in Abtheilung nach de
den Evolutionen ertheilten Vorschrift unter Führung
Präsidis auf den Richtplatz gerückt, und die Executio
zogen.

*) Anmerk. Da mir nicht bekannt ist, ob ein Regimen
mandant das Recht habe, eine durch ein Standrecht zue
Sentenz abzuändern, so kann ich über die Schicklichkeit,
zu fällendes Urtheil schon vorher gut zu heißen, nicht ur
Ist des Regimentscommandanten Unterschrift nur eine blo
malität, so kann das freylich gleichgültig seyn. Indessen
ich doch, daß ein auf scharfe Leibes- oder Todesstrafe
des Urtheil, doch wohl noch vorher auf alle Fälle vom Co
danten nachgesehn zu werden verdiente.

Der Herau

Das neunzehnte Kapitel.

Von dem unpartheyiſchen Recht.

Wenn ein unpartheyiſches Recht von verſchiedenen Regimentern zuſammen geſetzt wird, präſidiret jederzeit einer bis zum Major incl. ein in der Charge höherer Officir, als der Inquiſit iſt; auch ſollen dazu dem Character nach verſchiedene Aſſeſſoren gegeben werden.

Vom Hauptmann und abwärts aber beſteht ſolches aus den nemlichen Perſonen, wie bey einem ordinären Kriegsrecht. Ereignete ſich der Fall, daß in dergleichen Seſſion einige von gleichem Character und Range wären, ſo ſollen ſie um den Vorſitz ziehn, ſie mögen von der Infanterie oder von der Cavallerie ſeyn.

Bey allen unpartheyiſchen Kriegsrechten, gehört die Beſtätigung oder Abänderung des Urheils zum Hofkriegsrath, es mögen ſolche auf Anſuchung eines Inquiſiten, oder beyder gegen einander aufgebrachter Officiers, auch allenfalls aus beſondern Urſachen ex officio angeordnet ſeyn.

Wenn aber der Regimentsinnhaber das aus fremden Officirern zuſammengeſetzte Kriegsrecht über den Obriſtlieutenant oder einen Major nach anderweitiger Vorſchrift anzuſuchen hat, da bleibt ihm auch die Befugniß, die Sentenz zu beſtätigen, und vollziehen zu laſſen.

Uebrigens iſt noch zu bemerken, daß bey einem erbetenen unpartheyiſchen Recht der unterliegende Theil die Unkoſten zu tragen habe. Iſt ſolches aber ex officio, es ſey aus andern Urſachen, oder wegen eines Obriſtlieutenants und Obriſtwachtmeiſters angeordnet worden, ſo werden den Aſſeſſoren nur die etwa zu machende Reiſekoſten aus dem Aerario vergütet, keinesweges aber Diäten gereicht. Betrift das unpartheyiſche Recht endlich einen Inquiſiten vom Feldwebel an, ſo findet nur die Vergütung der Reiſekoſten, die etwa dazu erforderlich wären, ſtatt, es möge ſolches erbethen oder angeordnet ſeyn.

Das zwanzigste Kapitel.

Von Führung einer Execut

Eine Execution soll durch einen Obriſtwachtm
in deſſen Ermangelung durch den älteſten
geführt werden, und kommen noch dazu ein H
Lieutenants, 1 Feldwebel, 10 Corporals, 3 Sp
164 Feuergewehr, oder nach den Umſtänden ſo
Commandant für nöthig findet. Zu den Schran
wenn Grenadiers vorhanden, 1 Feldwebel unt
diers, ſonſt aber 1 Fouſilierfeldwebel, 6 Gefre
alte Gemeine commandirt. Nachdem dieſe Ma
dem beſtimmten Platz rangirt, und das erſte E
6 Zügen zu 2 Mann hoch abgetheilt, die zu de
Commandirte aber in einem Zug zu 3 Mann h
rechten Flügel en Parade geſtellt worden, ſo ri
jor, welcher vor dem erſten Zug des Execution
reutet, und den Auditeur zu Pferde links etwa
neben ſich, den Regimentsadjutanten ebenfall
aber links neben dem erſten Glied dieſes Zugs h
Executionscommundo ganz langſam ohne das S
ren zu dem Stockhauſe, wenn der Marſch ohn
vorbey ginge, widrigenfalls ſchickt er den Feldw
zu den Schranken commandirten Mannſchaft da
bey der Ankunft vor dem Ausgange des Stockh
den Evolutionen beſchriebenen Viereck formiren,
wehr in die Balance nehmen.

Hierauf bringt der Profos den Delinquent
gleitung ſeiner Wacht bis in die Schranken, wo
Regimentspater mit geht. Die Stockhauswach
zurück. Der Profos führt dieſen Schranken, u
webel ſchließt ihn.

Iſt der Obriſtwachtmeiſter mit dem ganzen
commando zum Stockhauſe marſchirt, ſo rückt
ken zwiſchen den 3ten und 4ten Zug. Wenn d
Schranken formirende Mannſchaft allein dahin g
den, ſo marſchirt der Profos ganz langſam, b
Commando kommt, und führt alsdann den Sch

…gesagt worden, ein. So wird ganz langsam bis auf …platz fortgerückt, und daselbst das Executionsquar… …e in den Evolutionen bemerkte Art geschlossen, auch …ben gänzlicher Schließung der Schranken geöfnet, …der Auditeur noch einmahl die Sentenz vorliesel. …die Execution vorbey, so hält der Regimentspater …Ermahnung, und betet für den Hingerichteten ein …ser ꝛc. worzu der Obristwachtmeister in 6 Tempo …eth niederfallen, nach dem Gebeth aber wieder schul… …. Hierauf wird das Quarre gebrochen, und mit …m Spiel auf den Paradeplatz, oder im Feld vor der …n die Formirungslinie marschirt, und von da, nach… …r Major eine kurze Erinnerung des zur Warnung dies… …Beyspiels gemacht hat, eingeruckt.

Das ein und zwanzigste Kapitel.

Von dem Arquebusiren.

…bey wird in Ansehung der Ausführung und Quarre… …schliesung dasjenige beobachtet, was schon vorher be… …worden, zugleich aber sind auch 6 Gefreyte, oder Ge… …, welche gut schießen können, zu commandiren, die …ewehr mit einer Kugel vorher frisch geladen haben, und …ert seyn müssen, daß es nicht versage.

Wann nun dem Delinquenten die Sentenz vorgelesen …n, so soll er niederknien, worauf ihm die Augen durch …Cammeraden, den er selbst begehren kann, verbunden …n. Zu gleicher Zeit giebt der Major mit dem Degen …chen gegen die Flanke, in welcher die Oefnung ge… …t werden soll, worauf sich aus der Mitte so viel Rot… …als nöthig sind, in der Stille links und rechts zurück …ken, auch treten die commandirte 6 Mann aus dem …e, wovon die 3, so zuerst schießen sollen, sich ganz still …machen, und bis auf 4 Schritt vor den Delinquenten …chtragendem fertig gemachten Gewehr anrücken, die …n 3 aber bleiben 3 Schritt hinter diesen ersteren mit ge… …rtem Gewehr stehn. Der Obristwachtmeister stellt sich …härts, damit ihn gedachte 3 Mann wohl sehn können, …ebt den Degen in die Höhe, worauf sie anschlagen.

… … 3 Mann bis 3
worauf ein Arquebuſirter
Mann, ein durch den Frey
dieſen begraben wird.

Das zwey und 3

Von dem G

Zu dieſer Execution rückt ſo
Kriegsrecht dazu beſtimmt,
zeit ein Hauptmann, 2 Lieute
mäßige Anzahl Unterofficiers
Wenn die Mannſchaft auf
geſtellt worden, ſo läßt der Maj
lutionen ertheilten Vorſchrift, n
2 Glieder auf Befehl zuſammen
dern zwey formiren, auch dar
Sind Spielleute genug vorhande
6 Tambours und 3 Pfeifer comm
auf jedem Flügel 2 Tambours, 1
Mitte auf …

[redacted]

…n die Ruthen ausgetheilt ſind, ſchlägt ein Tam…
…dem Flügel einen kurzen Wirbel zum Zeichen, daß
…ſehn ſey.
…d der Arreſtant in die Gaſſe gelaſſen, und zu lau…
…, müſſen die Unterofficiers auf beiden Flügeln
…ihrem Gewehr verſetzen, die Tambours aber auf
…Flügel den Reveille zu ſchlagen anfangen, und ſo
…lt fortfahren, bis er gegen die Mitte kömmt, als…
…ſhören, die in der Mitte aber anfangen, auch ſo
…fahren, bis die auf dem zweyten Flügel das nem…
… Eben ſo wird rückwärts verfahren.
…Obriſtwachtmeiſter reutet hiebey auf einer- und der
…adjutant auf der andern Seite, um Acht zu ge…
…der Arreſtant ſeine Strafe nach der Sentenz em…

…lte einer aus Bosheit die Gaſſen nicht paſſiren wol…
…t er auf eine Bank zu legen, und mittelſt des Con…
…hes gehörig zu ſtrafen. Wär er es aber wegen
…Mattigkeit zu thun unvermögend, ſo ſoll der Ueber…
…Strafe auf den andern Tag verſchoben werden.
…ach vollendeter Strafe läßt der Obriſtwachtmeiſter
…einen Tambour in der Mitte einen doppelten Streich
…Trommel geben, worauf die Commandirten die Ru…
…dem Gewehr abſchlagen, und über ſich zurück wer…
…Dis geſchieht auch, wenn einem die Abwechſelung der
…zugeſprochen worden, wo ſo lange, als friſche Ru…
…gen worden, der Arreſtant unter die Wacht genom…
…d ihm ſeine Montour umgehangen wird.
…n die Execution völlig geendigt, die Ruthen ab…
…n und weggeworfen worden, ſo nimmt jeder
…ein Gewehr ſogleich vor den linken Fuß, wie beym
…en, worauf das Schultern commandirt, und wenn
…ſtellung des erſten Glieds, und die etwan erfordere
…mirung der 3 Glieder geſchehen iſt, eingeruckt wird.

Das drey und zwanzigſte Kapitel.

Verrichtungen bey der Execution eines l gaten Knechts oder Weibsbildes.

Wenn dergleichen Executionen auf dem öffentlicher platz geſchehn, ſo wird alles dasjenige, was obe ordnen worden, beobachtet. Wenn aber ein Dienſtbo ein Weibsbild durch die Stadt, oder Ort von der mann ausgepeitſcht werden ſoll, ſo giebt man ihm nur z Sicherheit eine Begleitung von 1 Gefreyten und 3 nen mit, und läßt hinter ſolcher in einer gewiſſen nung 1 Corporal mit 12 oder nach den Umſtänden webel mit 1 Corporalen und 20 Mann folgen, um al einen Auflauf zu verhindern. Uebrigens reitet auch gimentsadjutant mit, und giebt Acht, daß die E nach der Sentenz vollzogen werde.

Das vier und zwanzigſte Kapitel.

Vom Citiren.

Wenn einer citirt werden ſoll, ſo verrichtet es d teur zu Fuß, dem noch 1 Feldwebel, 1 Corp Tambours und 12 Mann beygegeben werden. Jn läßt er vor jedem Bataillon und Fahnenwacht, in ſazung aber oder im Quartier vor der Haupt- od ments-wacht, auf den Plätzen und in den Hauptgaſſ die Tambours 3 mahl Ruf ſchlagen, worauf jedes Citation laut abgeleſen wird, damit ſie zu jederman ſenſchaft gelange.

Das fünf und zwanzigste Kapitel.

...tung bey Anschlagung eines Namens ...n den Galgen und Justificirung im Bildniß.

...einer auf geschehener Citation nicht erscheint, und ...hin verurtheilt wird, daß sein Name an den Gal... ...schlagen werden soll, so überreicht der Auditeur dessen ...ch geschriebenen Namen dem Profosen, welcher mit ...ral, 1 Gefreyten und 6 Mann sich zu dem Solda... ...en verfügt, daselbst dem Scharfrichter den Namen ...ert, der solchen hierauf an den Galgen fest nagelt. ...So wird verfahren, wenn einer im Bildniß justificirt ...n soll.

Das sechs und zwanzigste Kapitel.

Vom Ehrlichmachen.

...n rückt diejenige Compagnie, von welcher der Unehr... ...liche ist, mit Ober- und Untergewehr vor der Haupt... ...e, oder des Obristen Quartier, und im Felde vor der ...nwacht aus. Ein Lieutenant holet mit einem Zug un... ...Begleitung eines Fähnrichs, eines Führers und Fahnen... ...rs eine Fahne in der Stille ab, welche der Fähnrich links ...n dem Lieutenant trägt, hinter dem Fähnrich aber ge... ...der Führer, und hinter diesem der Fahnenträger.

Bey Anlangung zu der Compagnie rückt der Zug ein, ...Fähnrich aber tritt mit dem hinter sich habenden Führer ...Fahnenträger hinter den Hauptmann. Das Quarre ...vorwärts geschlossen, worauf sich in der Flanke, dem ...ptmann gegenüber, einige Rotten zurück ziehn, um eine ...nung von 4 Schritten zu machen. Wenn aber die Com... ...nie zu schwach ausgerückt, so bleibt sie en Fronte stehn.

Hierauf geht der Unehrliche, den der Profos
Wacht dahin geführt hat, mit bloßem Kopf durch
nung in das Quarre, oder gegen die Fronte, und
dreyen malen, daß man ihn ehrlich machen, und
meraden annehmen möge, worauf der Major die Co
dieserhalb befragt. Antwortet die Mannschaft, wel
vor der Ausrückung darüber vernommen werden mu
willig Ja! so läßt er präsentiren, und befiehlt zugl
Fähnrich, ihn mit der Fahne ehrlich zu machen.

Der Unehrliche kniet hierauf nieder, und der F
schwingt die fliegende Fahne über ihn, und sagt: I
che dich ehrlich im Namen Ihro Kayserl.
Majestät; schwingt hierauf die Fahne wieder und
Ich mache dich ehrlich im Namen Unsers Je
Beym dritten Schwingen endlich sagt er: Ich ma
ehrlich im Namen des ganzen Regiments, wor
ehrlich gemachte aufsteht, sich bedankt, und gute B
verspricht. Sodann giebt ihm der Major einen S
der Kuppel, der Regimentsadjutant aber setzt ihm d
ket auf, worauf er sofort bey der Compagnie eingeth
und seine Dienste gleich andern verrichtet. Endlich
schultert, und die Fahne wieder in der Stille an i
gebracht.

Der Major erinnert hierauf die Compagnie,
ihrem neuangenommenen Cameraden bey schärfester
nichts vorwerfen, noch an das Vergangene denken

Willigte die vor der Ausrückung befragte Co
in die Ehrlichmachung nicht ein, so ist solches zu unt
und der Mannschaft ein solcher Mensch zu ihren Ca
keinesweges aufzudringen.

Fünfter Abſchnitt.

Das erſte Kapitel.

arſchverhaltungen.

n ein in Garniſon oder Quartier gelegenes Regi-
ment oder Bataillon zu marſchiren beordert worden,
m die Compagnien auf dem Vergatterungs-
welcher von allen Tambours zu ſchlagen iſt, mit
geſchultertem Gewehr, vor dem Quartier ihrer
ecommandanten aus, aber wenn ſie in Caſernen
or die Caſerne, woſelbſt auch ſämmtliche Staabshof-
d Regimentswachten, wie auch die vom Stockhauſe,
wo Arreſtanten vorhanden wären, eintreten müſſen,
wird in Gegenwart der Hauptleute und Officiers, die
leicher Zeit dahin verfügen müſſen, geſtellt, verle-
d von ihnen nachgeſehn, ob alles mit der gehörigen
rung zum Marſche eingerichtet und nichts vergeſſen

ch dem Verleſen, iſt kein Mann mehr aus dem Ge-
laſſen, und müſſen deßhalb die Unterofficiers auch
ier allenfalls hinter der Fronte poſtirt werden. Hät-
ein Mann etwas vergeſſen, oder müßte ſonſten noth-
rweiſe wohin gehn, ſo muß ihn ein Unterofficier be-

Sodann führen die Hauptleute mit dem Degen in
d ihre Compagnien Zugweiſe auf den Regimentsplatz,
ſie jederzeit und aller Orten ſelbſt thun ſollen. Die
ant- und Arrierguarde, wie auch zur Bagage be-
Mannſchaft muß bey den Compagnien abgeſondert
werden, und hintenach marſchiren. Bey Anlan-
f den Regiments Paradeplatz ſtoßen die Compagnien
nung nach zuſammen, und formiren die Diviſions
. Bataillons. Die zu oben gemeldetem Behuf ab-
te Mannſchaft hingegen wird entweder, durch den
treffenden, oder wenn keiner dahin commandirt wär,
nen andern Unterofficier auf dem befohlnen Platz ge-

…uf der Obriſt, bey Verluſt
…ine Nebenabſichten zu
…ute, oder Compa-
…n Rapport wie-
auch die übrigen
…briſtlieutenant und
ein beſonderer Garni-
…n demſelben abzumar-
der Stelle dahin, wor-
…ache, oder aus des Com-
… durch die rechts oder links
…n Abweſenheit aber durch eine
…uaßen abgeholt werden. Es geht
…n der Fahnen- oder ein K. K. ordi-
…s und 2 Fahnenträgers zu dem äuſ-
…n Compagnie, und poſtiren ſich daſelbſt
…ug. nemlich ein jeder Cadet zwiſchen ſei-
ud ſo alle neben einander zwey Schritt
…iede; einen Schritt hinter dieſen ſtellen
…rägers ebenfalls neben einander; die ſämmt-
… aber des Bataillons, wovon die Compagnie
…rd, oder von deſſen Flügel die Grenadiers-
zu Abhohlung der Fahnen marſchirt, rücken in
vor dem Hauptmann zuſammen, die Grenadier-
… bleiben, jedoch in ihrer Eintheilung bey der Com-
… Ein etwa anweſendes Corps Hautboiſten bleibt in
Stelle, nemlich 4 Schritt ſeitwärts vom rechten Flü-
…n. Stünde aber die äußerſte Fouſiliercompagnie
…ſem Flügel, und müßte zur Abhohlung der Fahnen
…n, ſo ſchließen ſie ſich inzwiſchen auf die bemeldte Di-
…n die nebenſtehende Compagnie an. Solchergeſtalt
…nn Zugweiß in der Stille dahin marſchirt, wo die
…n ſind. Der erſte Major reitet zwiſchen dem Haupt-
und den Spielleuten, der Wachtmeiſterlieutenant fein
…, hingegen vom erſten Zug. Die Cadets tragen ihre
oder Säbel, nach der anderweit gegebenen Vorſchrift,
…hrers aber das Gewehr hoch, im rechten Arm, die
…nträgers aber geſchultert. In Anſehung der K. K.
…ren Cadets verſteht es ſich von ſelbſten, daß ein ſol-
…adet nur in jenem Fall zwiſchen die Fahnen eintreten
…, wenn er Feldwebeisdienſte thut. Dient er aber als
…al, Gefreyter oder Gemeiner, ſo findet ſolches nicht
und tritt alsdann bey Ermanglung eines Fahnenca-

dets niemand ein, sondern der älteste der zwe
commandirt, die von den Fahnenträgers Spie
merleuten zu machende Bewegungen.

Vor der Hauptwacht, oder des Commando
tier wird aufmarschirt und die Fronte dahin gem
überschwenken die Fahnenträgers ihr Gewehr, u
rers übergeben ihnen das ihrige, die Fahnen; d
K. ordinäre Cadets mit den Führern, hohlen die
und sobald alle diese heraus kommen, läßt der
sentiren und Troupp, gleich darauf aber, wenn
diercompagnie die Fahnen abhohlt, den Gren
genfalls aber den Fousiliermarsch schlagen.

Die Cadets gehn mit ihren rechts und lin
habenden, und die fliegende Fahnen tragenden
der auf die vorige Stelle, worauf die Tambour
aufhören. Die Majors lassen abmarschiren,
Commando, Marsch! fangen die Tambours w
den Marsch zu schlagen. Kömmt der erste Obrist
gegen das Regiment, so läßt der zweyte oder u
wesenheit der Obristlieutenant bey der Annäheru
gefähr 50 Schritt präsentiren, welches bey einer
der älteste Hauptmann bewürkt. Hierbey schla
gen Tambours gleichfalls den nehmlichen Marsc
bey den Fahnen wechselsweise. Befindet sich be
taillon nur der Obristlieutenant, so muß dieser
selbst abholen, und nicht der Hauptmann, der
dienste vertritt, wär aber der Obriste bey einer
nur allein, so muß der älteste Hauptmann majo

Ein jedes Bataillon muß ein für allemal ve
sondern Staabsofficier commandirt werden, es s
Obristlieutenant, oder von einem Major. Wen
nicht hinreichen, so setzt sich ein Hauptmann zu
majorisirt, wobey der höhere und ältere das erst
der folgende, das zweyte, und wo das ganze Reg
sammen, der 3te auch das 3te Bataillon comm

Wenn der Obristwachtmeister mit den Fahn
jenigen Flügel anlangt, von welchem er die Co
nommen, läßt er sie im Vorbeymarschiren gleic
anschliessen. Kämen aber die Fahnen gegen den
gel zuerst an, so rückt bemeldte Compagnie hinte
te auf ihren Flügel, und der Obristwachtmeister

Leibs, Führers und Fahnenträger vor derselben fort, worauf sie zu einem Bataillon gehörige Partheyen, wann sie allda vor solches kommen, auf ihren in den Plans angewiesenen Platz eintreten. Sollte hingegen der Major vorauf gen die Mitte des Regiments anlangen, so schickt er die Leibs, Führer und Fahnenträgers rechts und links zu ihren Bataillon, gleichwie auch alsdenn die Compagnie vor der Front auf ihren Flügel zu marschirt. Bey solcher Compagnie muß jederzeit nach der Einrückung der Flügelmann einen Schritt vorrücken, und selbe mit ihm ohne Commando defiliren. Die mitgewesene Spielleute schwenken sich in der Mitte ihres Bataillons auf, und gehen gehörig ab.

Stehen bey jedem Bataillon die Fahnen richtig, und sind die Spielleute abgelaufen, so giebt der erste Obristwachtmeister den Tambours ein Zeichen zum Aufhören, und jeder Major commandirt bey seinem Bataillon und Grenadiers Schultert! Worauf der Flügelmann von der ersten Grenadiercompagnie, und vom rechten Flügel von Obristens Bataillon herausstritt, und Rast geschlagen wird, welches die Spielleute auf ihrer Stelle bey den Bataillons befolgen, die Grenadiersspielleute aber schlagen nicht. Nach geendigtem Raststreich läßt der erste Major, wann er zuvor vom Regimentscommandanten, bey Abwesenheit eines höhern, den Befehl erhalten, durch einen Tambour des ersten Bataillons Betstund schlagen, worauf sein Flügel, ohne Commando, zum Gebeth niederkniet, oder sich dazustellet, und nach dem letzten Streich entweder aufsteht, oder wie es in den Extragriffen vorgeschrieben worden. Zugleich läßt der andere Major durch einen Tambour seines Bataillons die Betstund ebenfalls schlagen und das nemliche beobachten.

Wenn nun abmarschirt werden soll, so commandirt der Major das Schultern, und denjenigen Marsch, welcher gewählen werden. Der Abmarsch geschieht wechselsweise mit Regendem Spiel und Hautboistenmarsch, wenn eine Parade vorhanden ist, welche vor dem Obristen, und hinter der ersten Grenadiercompagnie marschirt.

Alle Commandowörter muß ein Major dem andern nehmen, und zwar der zweyte von dem ersten, oder der dritte vom zweyten, nach den Umständen, nachdem das Commando vom rechten zum linken Flügel, oder umgekehrt gerichtet.

Wenn

dets niemand ein, sondern
commandirt, die von den
merleuten zu machende
Vor der Hauptwach
tier wird aufmarschirt
überschwenken die Fahnen
rers übergeben ihnen
K. ordinäre Cadets
und sobald alle diese
sentiren und Troupp
diercompagnie die
genfalls aber den
Die Cadets
habenden, und
der auf die vorig
aufhören. Die
Commando.
den Marsch zu
gegen das
wesenheit der
gefähr 50
der älteste
gen Tambo
bey den
taillon
selbst
dienste
nur
Ein
sondern
Obristli
nicht
majori
der
samme
jeniger
nomm
anschl
gel zu
te auf

Festung oder aus einem
geschultertem Gewehr und
und bis zum letzten
Ort aber, wo keine Fahnen
von höhern Character vorha
als von einer Abtheilung
mit zusammengewickelten
marschirt werden, wenn die Um
nothwendig machen, oder
geschultertem Gewehr auszumarschir
Regiment etwa befindliche Stück
fahren in ihrer Eintheilung, jedoch
möglich ist, hart neben einander, um
Avantgarde oder Arbeiter
das Regiment allein marschirt, wenig
seyn, um alle Hindernisse nach
des Landes, wegzuräum
den Weg zu erleichtern. Geschieht
mehreren Regimentern, so bleiben sie im
der Tete.

…chirt hinter dem Troß und den
…te, welche mit dem Regiment nicht
…ufzunehmen oder fortzutreiben.

…Paſſirung durch Wälder, Sträuche,
…rirt drey vertraute Mann von jeder Com-
…werden, von welchen die von jeder in
…ſtehenden Compagnien 100 oder 150
…die von der linken, linksſeitwärts patrouil-
…ie aller Orten genau nachſehn müſſen, ob ſich
…, oder ſich, um Unfug anzufangen, verlaufe.
…rgleichen Leute, ſo ſollen ſie ſolche, wenn ſie
…dern Regimentern wären, ſogleich in Verhaft
…Iſt man aber jene die Unordnung begünſtigende
…paſſirt, ſo rückt dieſe Mannſchaft wieder bey ih-
…pagnien ein.

…er Regimentschirurgus marſchirt mit der Arriergarde
…heilt die vorhandene Feldſcherers bey jedem Bataillon
…3 Theile, damit vorne, in der Mitte nnd hinten einer
…Fehlte aber einer, ſo muß er doch einen vorne hin-
…um auf dieſe Weiſe aller Orten, ſobald als möglich,
…ranken und mattwerdenden Leuten beyſpringen zu
…

…Wann ſich Arreſtanten dabey befinden, ſo marſchirt der
…mit dem Stockhauſe hinter dem Regiment vor der
…garde. Hinter dem Stockhauſe ſoll ſich aller Troß
…Weiber vom Regiment unter einer von einem Weibe zu
…den Fahnen von des Regiments Farbe und Namen,
…ſetzen. In Anſehung derſelben liegt dem Profos bey
…ſter Ahndung ob, genau darauf zu ſehn, daß ſie nicht
…einander, oder unter das Regiment, noch in die Ort-
…ten oder ſonſten wohin laufen. Ein Weib, das ſich die-
…Ordnung nicht fügt, ſoll aus dem Felde geſchickt, und
…anders dafür zum Regiment genommen werden.

…Der Reniments wagenmeiſter, der um gekannt zu wer-
…einen breiten Riem mit dem Regiments wappen tragen
…, führt die Regimentsbagage, wenn das Regiment allein
…rſchirt, gleich hinter der Arriergarde, und zwar erſtlich
…Zelter, hierauf die Caſſe und Proviantwagen, ſodann
…Staabspfficiers und des kleinen Staabs-Bagage, nach dem
…ng hintereinander, ferner die Bagage der Compagnien
…tereinander, wie ſie der Ordnung nach marſchiren, und

Wenn zwey, drey oder mehrere
Orte beysammen liegen, und weder
Fahnen bey selbigen befindlich wären
Hauptmann in dem Ort, nach der Or
de Vergatterung schlagen, worauf die
Commandanten Quartier zusammen
verlesen, und vor des ältesten Haupt
die Compagniecommandanten geführ
Orte gelegene Compagnien in ihre
Da hierbey alles das beobachtet
einem Regiment vorgeschrieben
aus, daß die meheberührte C
ältesten Hauptmann den Ra

Sind die Compagnien
Hauptleute und Officiers
Hauptmann läßt den Ras
sammenstehende Spielle
aber die Betstund schla
dem Spiel ab.

Ueberhaupt soll
schlossenen Ort mit
den Spiel bis v
baum, aus eine
darten oder son
nur von dem
andern verk
nen abgesch
de nicht d
worden

Mun
an,
Zug

jed
co
lir
u
b
e

Ob e
die and
pehn, wenn
allezeit dem
hauptsächlich aber
wo der Staub den
auch nicht da, wo
Kanschaft bespritzt werde
und das Haupts oder Gene
einen andern geschlossenen
müßte, so soll allezeit in
voraus geschickt werd
zu besprechtigen. Auch w
Quartier marschirt, wo sich
befinden, wenn auch da
wären. Eben dis befol
Compagnie, die durch ein Quartier e
marschirt, wenn auch keine Fahnen da
auch ist in diesem Fall die Ankunft d
schaften Officier zu melden.
Der einen während des Marsches
kommandirenden General soll mit klingen
fenden Fahnen und der gehörigen Sa
den, daher auf jeder Seite, wo er

erſten Abtheilung anzufangen, und
iment wie ein Lauffeuer hurtig zu
nkunft, ſobald man ſie erfährt,
leich von Abtheilung zu Ab-
ndanten gemeldet werden.
vorbey reitenden Feld-
ert, doch kein Spiel
hängt und nur die
obey aber die zu-
ſind. Das nem-
rs oder Gene-

dwachtmei-
en die Fahnen
ſſen die Officiers
heilungen marſchiren,
Regiment vorgedachter
bey ihnen vorbey marſchirt,
ant die Officiers zu benachrich-
ral hingeſtellt, damit ſie ihn nicht

, beym Regiment befindlichen Stücken,
ten unterwegs etwas brechen ſollte, ſo iſt
falt anzuwenden, damit das nöthigſte in
gemacht werde, daß ſie an Ort und Stelle
Sollten ſie aber, es ſey aus welcher Ur-
olgen können, ſo ſoll zu deren Bedeckung
allezeit ſo viel Mannſchaft gelaſſen wer-
ände erfordern.
ſche, es ſey im freyen Felde, oder durch
uche und Wälder, ſoll, wenn die genaue
vorgeſchriebene Ordnung auch nicht nö-
beſtändig jene, wovon am Ende der Evo-
zeſchehn, beobachtet werden, und iſt den
ögliche Gemächlichkeit, keineswegs aber
oder Auslaufen zu geſtatten, worauf die
ficiers zu ſehn, nnd alle Unordnung zu
. Uebrigens iſt den Leuten erlaubt, auf
Halsbinden abzunehmen, und ſie um den
wie ſie auch die Säbels über die Schul-

endlich die Bagage der Marquetenter. H
mehreren Regimentern ihre Bagage in der
ander, wie sie in der Colonne marschiren,
der ganzen Colonne, oder sie fährt auf de
wiesenen Straße, mit der fernern Be
Zelterwagen aller der in eine Colonne
menter jederzeit a la Tete ihrer geso
muß; auch müssen sie vor der Bagag
wenn dieselbe nur eine Route ho
beladene Tragthiere aber gehn o
Regiment, es marschire solches

Der Feldmarsch soll best
Nachts bey jedem Bataillon
bours geschlagen werden, n
geheimen Marsches ausdrü

Die Officiers sollen a
Eintheilungen bleiben,
denselben aufhalten und
kommen, und sie verh
nöthig ist von einer E
doch dieses nur dann
lich erfordert, da
schwerlich macht.

gen Seite reiten
sicht gejaget wi
Weges die Me
unterwegs dur
oder durch e
durchpassire
und ein Off
marsche
diejenige
und Pa
ciers z
Comp
marsc
auch
schi

m
g
d

Schritt muß, nachd
hinter einander mar
oder kürzen Schweif ma
von der Tete immer gle
bewirkt werde, so ist
ier, oder ein ausgesuchter
marschire. Nach der gän
Obristlieutenant dem Obrist
der Obristlieutenant schon von
Avantgarde arbeiten sieht,
erlieutenant sogleich vorausreiten
an mehrern Orten passiren könne
schleuniger durchzuführen. W
anten meldet.

ften etwa die Abtheilungen ihre D
ungesäumt von einer zur andern
werden, damit diese, bis zur Auffsch
, und die Hintern nicht nöthig h

…et, und daher auf das sorgfältigste

…er wo sich die Colonne rechts
vor der ersten Abthei-
…er so lange stehn blei-
…chfolgenden Compagnie
…gen, und die sonst zu be-
…its zu verhindern, welches
…ag des nachrückenden Regi-
…ß. Hierauf hat der Comman-
…ortung aufs genaueste zu halten.

…oder matt gewordener Mann soll
…n der Abtheilung, der Arrieregarde
…oder Gefreyte nach der Uebergabe wie-
…n. Zu gleicher Zeit zeigt die Cor-
…, von der vormarschirenden Abtheilung
…er Compagnie, von welcher der Mann ist,
…es weiter von einer Abtheilung zur andern
…achtmeisterlieutenant gemeldet werde.

…ein Mann Nothdurft halber aus der Abtheilung
…te, so soll er das Gewehr unterdessen seinem Ne-
…nden im Glied übergeben. Auch muß ihn ein Ge-
…der sonst vertrauter Mann begleiten, der ihn wieder
…btheilung zurück bringen muß.
…Mannschaft soll nicht erlaubt werden, einzeln um
…n holen aus ihrer Marschordnung zu gehn. Ver-
…der bey einem langen Marsche oder bey großer Hitze
…mentscommandant das Wasserhohlen bey einem
…, oder bey einem fließenden Wasser, so soll ein be-
…fficier oder Hauptmann dahin gestellt, und von
…heilung ein Corporal mit einer verhältnißmäßigen
…Mannschaft, welche alle Feldflaschen zusammenneh-
…m geschickt werden. Diese Corporals müssen ihre
…htig wieder zurück bringen, auch vor alle Unord-
…n. Uebrigens ist die Abhohlung des Wassers aus
…haften so wenig, als möglich, auf dem Marsche zu

…n ein Regiment über einen Fluß fahren oder zu
…ansportirt werden soll, so bleibt der Commandant
…is alles eingeschift ist, und fährt mit dem letzten
…ab. Der Obristlieutenant geht mit dem ersten …

Majoes theilen sich auf die mittlern Fah
und die Wachtmeisterlieutenants bleiben bey de
Wär aber etwas vom Feinde zu besorge
Obriste mit dem ersten, und der Obristlieutena
letzten Fahrzeug ab. Uebrigens wird hierzu st
richtes der Dragonermarsch geschlagen.

das Regiment ins Feld marschirt, so soll es
der Einrückung ins Lager einen Hauptmann
der dem commandirenden General die Sta
Hauptstadelle einreicht, und um dessen Befehle, auch
Regiment campiren soll, bey dem Generalquartierm
anfragt. Dieser Hauptmann kömmt auf der letz
Recognoscirung wieder zurück, und überbringt dem Re
Commandanten die Befehle, damit er das nöth
besorgen könne.

Wär das Regiment in eine Garnison beordert, so sch
als ebenfalls 2 Tage vor der Einrückung einen Hauptma
voraus, um dem Commandanten die Stand- und Dienst
Liste einzuhändigen, dessen Befehle zu vernehmen, und
zur Unterkunft des Regiments das nöthige zu besorgen.

Endlich ist noch zu bemerken, daß die Eingangs
stimmte Arriergarde und Bagagebedeckung sich lediglich
Friedenszeit erstrecke, weil bey einem Krieg und wo etwa
Regiment in der Nähe des Feindes allein marschirt, b
der Stärke nach Beschaffenheit der Umstände bestimmt w
den muß. Marschirt aber ein Regiment mit einem Cor
oder Armee, so fällt die oben gemeldete Bagagebedeck
gänzlich weg, weil in diesem Fall der commandirende Ge
ral solche von allen Regimentern zusammen, der von eig
ich dazu bestimmten Truppen formiren läßt.

Das zweyte Kapitel.

Lager-Ausstecken.

nur zwey Grenadiercompagnien und zwey Feldbas
ons campiren ſollen, ſo wird ein Officier mit
ittenen Unterofficiers commandirt, welche letztere
ß lange und mit eiſernen Schuhen beſchlagene
artierfähnlein mit ſich führen, und daher mit ei
ſen Schuh auf dem Pferde verſehn ſeyn müſſen.
nch das 3te Bataillon zugegen, ſo wird noch ein
er, und ein Gefreyter mitgeſchickt, welche eben
ſchen Fähnlein bey ſich haben. Dieſe finden ſich
n Stunde auf dem beſtimmten Sammelplatz ein,
ziren dahin, wo das Lager ausgeſteckt werden ſoll.
er muß den Stand des Regiments genau wiſſen,
dem Generalquartiermeiſter wegen Anweiſung des
chtig anzuzeigen, oder wenn das Regiment al-
ren müßte, die Ausmeſſung ſelbſt darnach zu be-

Das dritte Kapitel.

[illegible] eines regulairen Lagers.

[illegible] 462 Sch

[illegible] 70

[illegible] 6

[illegible] 8

[illegible] 24

Summa 570 Sch

[illegible] 22 Sch

[illegible] 44

[illegible] 504

Summa 570 Schr

Über das ist noch eine Regimentsgasse von 36 Schritt auf dem rechten Flügel zu lassen, und zu den bemeldten Schritten zu schlagen, die auch bey mehrern neben einander campirenden Regimentern, jederzeit auf dem rechten Flügel eines Regiments seyn muß.

Die Tiefe beträgt von dem Feuer der Fahnen nicht an gerechnet 282 Schritte, ein auf Friedensfuß complettes Feldbataillon mit zwey Grenadiercompagnien beträgt 264 Mann, oder		264 Schritte.
Vor 40 im ersten Glied eingetheilte Ober- und Unterofficiers		40
Der Zwischenraum vor jede Grenadiercompagnie zum Flügel des Bataillons 4 Schritte, mithin		8
Vor die ordinäre Stück		12
	Summa	324 Schritte.

Die Eintheilung geschieht folgendergestalt:

Auf die Fahnengasse, die zwischen den 2 mittlern Compagnien des Bataillons kömmt		22 Schritte.
Auf eine Stückgasse, zwischen der ersten Grenadiercompagnie und dem rechten Flügel des Bataillons		22
Vor jede der 8 Compagniengassen 35 Schritt, folglich		280
	Summa	324 Schritte.

Dann noch überdem eine Regimentsgasse von 30 Schritten, wie bey 2 Bataillons.

In Ansehung der Tiefe hat es die nemliche Bewandniß, wie schon oben gesagt worden.

Wo sich etwa die Gelegenheit ereignet, daß auch die Garnisonbataillons campiren müssen, so kömmt dasselbe in die Mitte, und die Fahnengasse zwischen dessen zweyen mittlern Compagnien, hiernächst müssen alsdann noch 2 Bataillonsgassen, die eine zwischen dem Leib- und Obristlieutenants, die andere zwischen diesem und des Obristens Bataillon angetragen werden. Von den etwa vorhandenen 6 Stücken sind in jede Stückgasse 3 zu stellen.

ugegen ſind, ſo n
, zwiſchen der ä
und der nebenſtehen
ingegen zwiſchen den
und linken Flügels, jed

auf dem completten Frie
von ſelbſten, daß nach
ſo viel Schritte weniger in
Rotten davon abgehn, oder
ſoviel Schritte gröſſer ſeyn m
denſelben überſteigen. Uebr
ſolche Schritte Rückſicht genomm
2 Schuh beträgt, werden alſo
nehmen, ſo werden drey der obigen
nehmen ſeyn. Mit den anderweit
ausgeſteckt, welches vor der Ank
der Bataillons geſchieht, die übrigen
und nachgehends erſt in der unten
Hölzeln oder kleine Sträuche abzuſteck

Wenn das Terrain es erforderte, daß das Lag
ſo iſt bey Anweiſung der Compagniegaſſen
daß ſolche jederzeit gerade zurück kommen,
ſchreeg aufgeſchlagen und ausgedehnet
man ſich in den Regiments- und den Bataill
helfen wiſſen muß.

Der Obriſte campirt allezeit in der ausgemeſſ
gerade hinter den Fahnen, der erſte Major g
der dem rechten, und der zweyte gerade mitten h
linken Flügel des Bataillons.

Iſt das ganze Regiment beyſammen, und d
lieutenant zugegen, ſo iſt deſſen Platz links neben
ſten; wär aber auch ein zweyter Obriſtlieutenant g
rig, ſo kömmt dieſer links, und der würkliche rec
dem Obriſten. Bey einem Bataillon, wo zwey a
Staabsofficiers, campirt der erſtere mitten hinter
nen, und der andere mitten hinter dem rechten Flüge
nach beſtändiger Beſetzung aller Compagnien denne
überzählige Officiers zugegen wären, ſo campiren

Staab, zwiſchen dem Quartiermeiſter und Au-

Das vierte Kapitel.

Vom Einrücken ins Lager.

zum Lageraussſtecken commandirte Officier reitet dem Regiment entgegen, um es in das Lager einzuführen, m Regimentscommandanten und übrigen Staabsof- n melden, wie das Lager beſchaffen ſey, und wie rt werden könne. Der Regimentscommandant rap- es mündlich, oder durch einen Officier dem Briga- und dieſer weiter.

mmt das Regiment in die Nähe des Lagers an, ſo der Major ſeine Abtheilung ſcharf ſchultern, und hier- n Marſch ſchlagen, wenn es wegen Anweſenheit des ndirenden Generals nicht ſchon geſchehn wär, und ſo- en die Linie der ausgeſteckten Fähnlein aufmarſchiren. ferner giebt der erſte Major den Tambours ein Zei- m aufhören, und nachdem ein jeder beym Fuß com- t, ſo reitet der Obriſte zum Brigadier, und befragt gen der Betſtunde, wegen des Einrückens, auch um fehle, welche er dem Commandanten überbringt.

enn nun die Betſtunde geſchlagen, und von jedem s das Schultern commandirt worden, hierauf einge- werden ſoll, wird die zur Fahnenwacht bey den Com- ſchon zum voraus commandirte Mannſchaft heraus , zugleich aber das Fahnenkreuz, und die Fahnen- von dem Zimmermann, der ſolche währendem Mar- y der Avantgarde getragen, auf der ihm anzuzeigenden er, nemlich das Kreuz 6 Schritte von der Linie der aus- ten Quartierfähnlein, und zwar mitten in der Fah- ffen, der Pflock hingegen 2 Schritte gerade vor dem eingeſchlagen. Die Fahnenwacht mit einem Fähnrich, Führer, einem Corporal, einem Tambour, einem r, 3 Gefreyten, nemlich 2 zum Aufführen und einer zum ben, mit 20, 26 oder 32 Gemeinen, nachdem das ent keine oder zwey oder 4 bis 6 Stücke bey ſich führt,

...ptstock, und zwar der...
... 4 Schritte davon ent...
...ner gewöhnlichen Di...
...altung der zwey äuße...
...Führer an dem rechten uni...
...gel des ersten Glieds, d...
...er, und der Tambour rec...
...geschehn, so commandirt d...
... nicht nur das ganze Regim...
...wacht befolgt; ferner Fahn...
... Mit dem Commando Fahne...
... Fahnen und Fahnenträger vo...
... des Fahnencadets halb links, u...
... Bataillon halb rechts, die von D...
...der, wenn solches zugegen ist,
... welches sich auch von jedem allein zu...
... versteht. Mit dem Commando:
... Fahnen beym Fahnenkreuz zusammen,
... gen den Marsch, bis sie da ang...
... Major ein Zeichen zum Aufhö...
... Tambour von der Fahnenwacht Tru...
... die Fahnen zusammengewickelt in...
... Die Wachtfahne wird an den...
... Wenn hierauf der Tambour von...
... geschlagen hat, commandirt jeder...
... welches das Regiment bewürkt; di...
... seine Cadets, Führer und Fahnenträ...
... Spielleute gehn zu ihren Compagnien,
... der Fronte gebliebene Avant, und...
... wenn erstere das Schanzzeug vorh...
... richtig abgeliefert haben. Alsdann...
... die Fahnenwacht nimmt nich...
... beym Fuß, sondern der Fähnrich läßt...
... den aufführenden zweyen Gefreyten...
... wacht hinter den Fahnen, der andere die...
... gerade vor die äußersten rechten...
... aufführt, auf dessen Befolgung die...
... Commando des Fähnrichs beym Fuß n...

... vom Regiment das Gewehr beym Fu...
... werden, so geht der Feldwebel...
... mit einem Corporal vor die Fahnenwac...

ab empfängt da durch den Wachtmeiſterlieutenant
n Befehl, der von der Generalität zu ungeſäumter
g ertheilt worden, dem auch der Regimentscom-
welcher ſich zu dieſer Zeit, mit den übrigen Staabs-
or der Fahnenwacht einfinden muß, das ſeines
ig findende, mit wenigem beyfügt, damit die Feld-
ber zu ihren Compagnien gehn, und den Leuten
ffende Befehle ertheilen können, worauf ein Un-
bey der Compagnie diejenigen commandirt, die das
ob. Waſſer oder ſonſt etwas zu holen betrifft, wie
r Feldwebel angeſagt hat.

i der Feldwebel mit dem Befehl zurückgekommen,
n ſeinem Hauptmann und Officiers überbracht, ſo
r ſelbſt an die unter dem Gewehr ſtehende Mann-
worauf die Gewehr in Pyramiden vor der Fron-
das Gewehr geſtreckt, und die Schlöſſer mit den
hen bedeckt werden.

ſem dis geſchehn, werden ſogleich die vordere und
ſterlinie, auch eine Linie vor dem erſten Glied 15
r der vordern Zelterlinie gezogen, und die annoch
nde Diſtancen mit Sträuchen oder Hölzern abge-
gleicher Zeit geht ein Ober- oder Unterofficier
thigen Mannſchaft die Zelter- und Gewehrmäntel
, und werden ſolche, ſobald ſie ankommen, und
r Diſtancen abgeſteckt ſind, in Beyſeyn der Offi-
ſchlagen.

Stück- und Munitionskarren fahren zugleich in
, ſobald ſie durch Sträuche, oder Hölzer bemerkt
Die Knechte ſteigen ab, ſpannen aus, und brin-
zurück hinter des Obriſtens Zelt, zum Regiments-
Die Handlanger kehren die Stücke um, mit den
n hervor, und ſtellen ſolche in der Ordnung ne-
er, mit dem Vordertheil der Räder an die vordere
, kehren ſodann auch die Karren um, daß die
rück gehe, welches ebenfalls mit den Prozen ge-

nn werden von der Fahnenwacht 2 Schildwach-
Stückgaſſe, und eine auf jedem Regimentsflügel
dern und hintern Zelterlinie aufgeführt, und muß
Schildwachten in jeder Stückgaſſe einer mit dem
ten bey den Munitionskarrn ſtehn. Wär aber

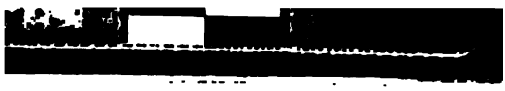

ur die Armeerte ein Platz vor der Fronte, so i
[illegible] fahren, in welchem Fall dann auch
[illegible] dem aufgestellt werden müssen.

Die Weiber und der Troß bleiben unter der
[illegible] sammen, bis die Gewehr in Pyr
[illegible] werden. Weshalb der Profos bey
[illegible] Verantwortung genau darauf zu sehn hat, d
[illegible] niemand von ihnen weglaufe, und irg
[illegible] anrichte.

Die Bagage soll, wenn sie vorne ankömmt,
durch die Regiments-Bataillons- oder Compa
[illegible] zurück an ihren angewiesenen Ort, nemli
[illegible] Regimentsfuhrwesen hinter dem Obristen, die
[illegible] officier und Partheyen hinter ihre Distan
wie der Hauptleute und Officier ihre, gerade hinter
[illegible] Distancen, dergestalt auffahren, daß die D
Stangen zurück stehn, und die vordern Räder an
gezogenen Linien aufstehn, und werden die Pferd
den den Stangen rechts und links durch Stricke
wo neben den Pferden der Hauptleute auch die d
Officiers hingestellt werden sollen.

Die Zelterwagen, oder Tragthiere gehn vo
[illegible] Schritte vor der vordern Zelterlinien
halb die Zelter und Gewehrmäntel abgeholt wo
[illegible] zu dem Regimentsfuhrwesen.

Da jetzt alle Subalterneofficier mit Baraken
[illegible] versehn sind, so werden ihre Zelter, auf d
und hintern Zelterlinien aufgeschlagen; bey einer
[illegible] rechts stehenden Compagnie, kommt der
[illegible] auf der vordern Zelterlinie rechts, und der U
[illegible] links, so daß ihre Zelter-Fronte vorwärts
[illegible] Zeltern aber wird auf jeder Seite ein Gew
[illegible] geschlagen.

Wenn ein Fähnrich oder Führer vorhanden
[illegible] auf der hintern Zelterlinie rechts, und der
[illegible] doch so, daß diese zwey Zelter die Fronte
[illegible] unter einem jeden derselben wird ebenfal
[illegible] aufgeschlagen. Der Fourier kömmt
[illegible] hinter dem vordern rechten Gewehrmont
[illegible] Führer und kein Fähnrich bey der Compagnie.
[illegible] Feldwebel auf die hintere Zelterlinie rechts, unt
[illegible] links. Wär endlich ein Fähnrich und Führe

mit der Fähnrich auf die linke Zelterlinie rechts, Unterwachtmeister links, wie schon oben gesagt worden, der [illegible] das erste Zelt, hinter dem vordern rechten [illegible] und der Fourier links.

Die Fahnencadets bey den Compagnien campiren, ihr Zelt auf des Fähnrichs Platz aufgeschlagen, wenn [illegible] vorhanden. Wär aber auch zugleich ein Fähnrich, nimmt der Fahnencadet links auf die hintere Zelterlinie einer in der Division links campirenden Compagnie dieses umgekehrt bewürkt.

Die Corporalschaft oder der erste Zug wird bey einer Division rechts stehenden Compagnie, in die zur Unterkunft nöthigen Zelter, auf der rechten Seite [illegible]gasse verlegt, und kömmt der eine Corporal [illegible] der andere aber oder Vicecorporal in das letzte Corporalschaft; die 3te Corporalschaft oder der [illegible] in die übrigen Zelter der rechten, und wo es [illegible] dem letzten der linken Seite untergebracht, und [illegible] dazu gehörige Corporal in das letzte Zelt der rechten [illegible]

Die zweyte Corporalschaft, oder der 2te Zug, [illegible] erste zur Unterkunft erforderliche Zelter der linken [illegible] eingetheilt, und liegt ein Corporal in dem ersten, [illegible] oder Vicecorporal in dem letzten Zelt. Die [illegible]schaft oder der 4te Zug wird in die andern Zelter [illegible] Seite verlegt, u. kömmt der Corporal in das letzte [illegible] Corporalschaft. Bey einer in der Division [illegible] Compagnie wird die Eintheilung dieser Corporalschaft ebenfalls umgekehrt befolgt.

[illegible] sich, daß etliche Mann, in das nächste Zelt [illegible] nebenstehenden Corporalschaft eingetheilt werden [illegible] jederzeit die Mannschaft in gleicher Anzahl, in [illegible] unterzubringen, so sollen doch diese unter andere [illegible]schaft eingelegte Leute, mit ihrer Camerad[illegible]schaft, [illegible]hören, kochen.

[illegible]d die Zelter und Gewehrmäntel aufgeschlagen sind, [illegible] Leute ihr Gewehr von den Pyramiden, wischen [illegible], stecken die Flintenstöpsel und Batteriefutterals [illegible]etzen sie in die Gewehrmäntel, tragen ihre Torni[illegible]ntaschen und übrige Sachen in die Zelter, und [illegible] in gehöriger Ordnung; besonders sollen im Sack [illegible]taschen mit der Munition und zwar letztere vor

Feuch-

von Pferden, Tragthieren, Wa-
...et werde.
...n Lager kann die Ausgrabung der
...n.
...othdurft ſoll der Profos gleich nach
... Sträuchen oder Strohwiſchen, auf
...s Bataillon eine in dem Vordertreffen
... der vordern Zelterlinie, in dem hintern
... Schritte hinter den Marquetenters ausſte-
...graben, auch ſolche in einem ſtehenden Lager
...den zweyten Tag etwas zuwerfen laſſen, ſo oft
...erforderlich, friſche machen, und wann Sträucher
...nden, mit ſolchen umſetzen laſſen.

Das fünfte Kapitel.

Lagerverhaltung.

...n nach Stroh, Holz, oder nach was es wolle, zu
...ſchicken iſt, ſo werden vor jedes ſo viel Mann von
...Compagnie, als nöthig, Cammeradſchaftsweiſe com-
...irt, welche in Camiſölern, Holzmützen und mit dem
...ewehr vor die Fronte ausrücken, und wird für jedes
...annſchaft beſonders in Reihe und Glieder geſtellt. Iſt
...olz und Stroh aus einem Orte abzuhohlen und beydes
...Dörfer herausgebracht worden; ſo geht mit den zum
...commandirten Leuten nur ein Unterofficier und ein
...ebel vom Regiment, von jeder Compagnie aber ein
...ai und ein Gefreyter mit. Die Corporals tragen ihr
...r hoch im rechten Arm, die Gefreyten geſchultert, der
...ebel in der Balance. Wenn die Mannſchaft von allen
...gnien vor der Fronte rechts geſtellet wird, ſo treten
...rporals ins erſte Glied rechter Hand, und die Gefrey-
...letzte Glied linker Hand der Mannſchaft ein, um ſol-
...ührend dem Zuge jederzeit unter Augen zu haben, und
...ng zu halten; der Officier führt und der Feld-
...ſchließt alle Mannſchaft. Wenn die Mannſchaft das
...nd Stroh übernommen, und wieder formirt iſt, ſo
...der Feldwebel, und der Officier ſchließt.

das Waſſer in einem Dorf oder nicht weit von
hzuhohlen wär, ſo ſoll gleichfalls ein Officier mit des
ofsiciers und Gefreyten, ſo oft, als ſolches ab-
chwendig iſt, mitgeſchickt, und die Corporals vor
Häuſer, Höfe oder Gärten, um den Brunnen,
herum, ausgeſtellt werden, damit niemand hin-
Wär aber das Waſſer im freyen Felde und dürf-
dahin zu kommen, durch kein Dorf marſchiren.
Corporal und ein Gefreyter mit der Mannſchaft
mpagnie in der Ordnung dahin. Wär aber vor
der Fronte ein gutes Waſſer, ſo iſt auch nicht
n Corporal mitzuſchicken, wenn nicht etwa gleich
der oder andere Gelegenheiten wären, wo ſich
laufen könnten.
nnen in der Nähe vom Lager, ſollen von den
gimentern mit Schildwachten beſetzt werden, das
ſolche zu Grunde richte oder das Waſſer trübe
Fleiſch geht allezeit von jeder Cameradſchaft ein
werden ſolche in der Ordnung durch einen Ge-
dem in der Balance tragendem Gewehr, zum
eiſchhacker Compagnieweiſe geführt. Bey Mär-
s Fleiſch, wo keine Feindesgefahr iſt, allezeit
dem Marſche gehohlt und mitgetragen werden,
Einrückung gleich kochen zu können.
nach ausgegebenem Befehl, ſollen die Staabs-
ie auch die Regiments- und Lagerwachten links
ahnenwacht zuſammenrücken, wo ſie der Wacht-
nant ſo ſtellt, daß des Obriſten Wacht an dieſe,
des Obriſtlieutenants und der Obriſtwachtmei-
r die Bagage, Vieh und Stockhaus endlich aber
len Flügel die Lagerwacht zu ſtehen kommt. Von
ren ſie in der Stille auf ihren Poſten.
riſter, welcher nicht Regimentscommandant iſt,
en Corporal, einen Gefreyten und 6 Gemeine
ur: Ein Obriſtlieutenant einen Corporal einen
nd 4 Gemeine: Ein Obriſtwachtmeiſter einen
nd 4 Gemeine.
acht des Obriſten, der Regimentscommandant
des zweyten Obriſten hält eine Schildwacht vor
g des Zeltes, und eine bey der Bagage. Die
s Obriſtlieutenants, oder Obriſtwachtmeiſters
ne Schildwacht vor dem Eingang des Zeltes.

Zum

Müßte aber um jedes B
den, so soll auch zu jedem b
officier und Gefreyter, auc
Hauptmann mitgegeben wer
vollkommener Ordnung beyf
ein Haus laufen lassen, un

Dabey soll jederzeit,
schaften zu hohlen wär, obe
und das erforderliche Stro
heraus zubringen, veranla
dere Nothwendigkeit die M
führt werden.

Wenn aber die Leute
zu holen, zu führen, so m
mit ihren Holzhacken mitge
Mann eine Zelthacke mit
Mannschaft näher im Wal
weit in den Wald hinein
sen Eingang bleiben, un
das Holz hauen soll.

Der Officier geht
an dem andern Ende
geben Acht, ob sich
nicht verlaufen.
schaffen sie ihn so
commandirten
Zur Verhinder
re Leute mit
führt wird,
Leuten jeder
ge und ge
nicht in d
keine steh
ne Urs
Bäume
der fru
ingleic
schärf

len
sond
wer

sollen die Regimenter
wohl seits vors als rückwä
befindliche Gebüsche
fällen, die Passage
Regiment und vor
erschiren könne
stark zu
füglich ne
dare
Fre
, da
aum ha
daselbst
Zelter gesta
ptmann, ein Ober-
dwebel die Inspection
ig einer vor der Fronte se
ordentlich zugehe. Zu dem E
Nacht auf alles aufmerksam se
vom Regiment in und außer dem
s, was in selbiges kömmt oder hi
Gemeiner, ein fremder Soldat, e
Sie sollen ferner bey allem, was
Regiment ereignen möge, zugegen se
oder 3 Mann irgends wohin im Di
von ihnen zusehn, ob sie mit allem
wohl adjoustirt sind.
chkeit im Lager, regulaire Auffschlag
Ordnung, ꝛc. sollen sie beständig ihr
Wenn sie die geringste Unordnung
finden, so soll der Inspectionshauptm
Lieutenant, ein Inspectionslieutenant
von der Compagnie rufen lassen, um sol
das vorgefallene nach den Umständen
melden. Fiele unterwegs was aufferord
so muß der Hauptmann von der Inspection
dem Major rapportiren. Die Lagerwacht
von ihnen bey Tag und Nacht wechselsweise visit
müssen sie zur genauesten Erfüllung ihrer Schul
halten. Gegen Abend nach der Betstunde stattet
Hauptmann von der Inspection in Begleitung seiner Offici

Zum Stockhaus wird ein Corporal, ein
meine, oder nach der Anzahl der Ar
Wacht gegeben, welche eine nach den
che Schildwacht hält. Zur Bagage
Mann.

Der Regimentsfleischhacker h
Gefreyten und 3 Mann; und w
Vieh hat, auch einen Corporal
Die bisherige Quartierwa
werden die 4 Gemeine, wel
wie auch der Gefreyte und 3
liercompagnie, darzu gegeb
braucht. Diese Lagerwa
Fronte, auch bey den F

Im ersten Treffen
über die Fahnenwacht
so weit von den Gr
gesagt, postirt.

Wenn nur 2
beysammen cam
dergleichen dien
meinen, folge
men 5 Poste
hinter der
gleichen P
Lager stel
6 und

W
ren, f
jedw
gan
kön
2
p
k

Daher muß jedesmahl ein Unter
dem nächst zu passirenden Posten e
und sodann wieder zurückkehrt, w
bleiben beordert worden. Hiev
Fourierschützen, welche man durch die Kl
kann, ausgenommen, die jederzeit, o
über die Lagerwachten hinaus passiren,
Hauptleute bestimmt sind.

Wenn ein Mann, es sey vor- rück- oder seit
halb der Feldwacht ohne Paß angetroffen wird,
anzuhalten, und als Deserteur eingeliefert werd
Bey Leib- und Lebensstrafe soll von Fourag
oder andern Provisionen aus den Magazinen nic

…ie mit den Knechten ins Maga…
… hierauf genau acht zu geben,

…, mittelst ihrer Pro…
… Regimentern gebracht
…sen, um die Mannschaft

…weisung soll niemahlen fou…
…gimentscommandant bey schar…
…cht geben soll, daß weder mit
… ausgelaufen werde.
…or das Schlachtvieh sollen sich die…
…eym Generalquartiermeister melden,
…nweisen wird. Würde hingegen Vieh,
Art es wolle, auf unangewiesenen oder
…, besonders aber in Fruchtfeldern, oder
…aden gemacht wird, zugetroffen, so soll es
von demjenigen, dem es gehört, nach der
…direnden General ausgesetzten Taxe ausge…
…alls der Eigenthumsherr, des Viehes ver…

welche Victualien in das Lager bringen,
…ey Weise beleidigt, oder ihnen etwas weg
…, bey schärfster Bestrafung. Dagegen aber
…f sie, und besonders auf die Brandweins
…f diejenigen, so kurze Waaren im Lager zum
…agen; aller Orten ein wachsames Auge ha…
… die Leute zur Desertion bereden und verfüh…
…rdächtig sind. Fiele aber auf sie mit Grunde
…acht, oder sie wären mit keinem Paß aus
…er versehen, so sollen sie arretirt, ausge…
…auptquartier geschickt werden.

…ter sollen zu Zeiten einige vertraute Leute
… und Fleischhackerzelter und zu den Kra…
…ptquartier schicken, und hören lassen, ob
…n Leute aufhalten, die zur Desertion ver…
…es sogleich anzeigen.

…en Deserteurs sollen nicht im Lager gelit…
…eich ins Hauptquartier geschickt werden.
…wenn einige annehmen, so haben sie sol…
…ommandirenden General zu melden.

von allem, was die vorhergehende Nacht, nemlich
Zeit seiner angetretenen Inspection, und den Tag
vorgefallen, bey allen Staabsofficiers, der Feldwe
Wachtmeisterlieutenant aber den Rapport ab, und
ben sogleich den sie in der Inspection abliesenden
alles, was vorgegangen, damit sich diese nach dem v
henden richten können.

Diese Officiers sollen während ihrer 24stündi
spection sich niemahls aus der Regimentsnummer
Rückte auch das Regiment zum exerciren ab, so soll
lezeit ein Inspectionslieutenant im Lager bleiben,
allem, was begehrt wird, Auskunft geben kann.

Der Commandant soll nicht vielen Officiers z
wenn aber der Feind in der Nähe wär, keinem ohn
liche Ursache aus dem Regimentslager zu gehn erlaub
hat sich ein aus dem Lager gehender oder wieder zurü
mender Officier, auch jedesmahl bey dem Inspection
mann melden zu lassen.

Vom Obristen an, soll kein Officier ohne ausdr
Erlaubniß des commandirenden Generals aus den
gehn. Wenn daher ein Officier krank wird, soll es
det werden, würde ihm alsdann ein Haus angewiesen,
hin zu gehn erlaubt, so darf solcher alsdann der Aem
folgen, sondern daselbst bis zu seiner Genesung verb

Das Auslaufen ist jederzeit aufs schärfste verbote
soll kein Mann zu einem andern Regiment ohne
nis des Compagniecommandanten, aus dem Lager
mee aber ohne Erlaubniß des Regimentscommandan
lassen werden. Daher muß jedesmahl ein Unteroffi
gehn, der bey dem nächst zu passirenden Posten es be
wacht anzeigt, und sodann wieder zurückkehrt, wenn
etwan dort zu bleiben beordert worden. Hievon
doch die Fourierschützen, welche man durch die Kleidu
terscheiden kann, ausgenommen, die jederzeit, ohne
Umstände über die Lagerwachten hinaus passiren, da
Dienst ihrer Hauptleute bestimmt sind.

Wenn ein Mann, es sey vor- rück- oder seitwär
serhalb der Feldwacht ohne Paß angetroffen wird, so
angehalten, und als Deserteur eingeliefert werden.

Bey Leib- und Lebensstrafe soll von Fourage,
oder andern Provisionen aus den Magazinen nichts

werden, weshalb die mit den Knechten ins Maga-
und die Wagenmeisters hierauf genau acht zu geben,
fallß dafür zu stehn haben.

Brod sollen die Regimenter, mittelst ihrer Pro-
- wenn es nicht zu den Regimentern gebracht
aus dem Magazin hohlen lassen, um die Mannschaft
zu schonen.

Befehl und ohne Anweisung soll niemahlen fou-
werden, worauf ein Regimentscommandant bey schar-
wortung genau Acht geben soll, daß weder mit
noch einschichtig ausgelaufen werde.

Wagen der Weide vor das Schlachtvieh sollen sich die
ter jederzeit beym Generalquartiermeister melden,
ihnen solche anweisen wird. Würde hingegen Vieh,
von welcher Art es wolle, auf unangewiesenen oder
Wiesen, besonders aber in Fruchtfeldern, oder
wo Schaden gemacht wird, angetroffen, so soll es
det, und von demjenigen, dem es gehört, nach der
dem commandirenden General ausgesetzten Taxe ausge-
widrigenfalls der Eigenthumsherr, des Viehes ver-
werden.

Diejenigen, welche Victualien in das Lager bringen,
auf keinerley Weise beleidigt, oder ihnen etwas weg
men werden, bey schärfster Bestrafung. Dagegen aber
man auch auf sie, und besonders auf die Brandweins
und auf diejenigen, so kurze Waaren im Lager zum
auf herum tragen, aller Orten ein wachsames Auge ha-
ob sie nicht die Leute zur Desertion bereden und verfüh-
oder sonst verdächtig sind. Fiele aber auf sie mit Grunde
leseste Verdacht, oder sie wären mit keinem Paß aus
Hauptquartier versehen, so sollen sie arretirt, ausge-
und ins Hauptquartier geschickt werden.

Die Regimenter sollen zu Zeiten einige vertraute Leute
res Juden- und Fleischhackerzelter und zu den Kra-
das Hauptquartier schicken, und hören lassen, ob
nicht etwan Leute aufhalten, die zur Desertion ver-
und solches sogleich anzeigen.

Die feindlichen Deserteurs sollen nicht im Lager gelit-
sondern gleich ins Hauptquartier geschickt werden.
die Regimenter einige annehmen, so haben sie sol-
zuvor commandirenden General zu melden.

Der Regimentsprofos soll wegen der verdächtigen
und der feindlichen Deserteurs, oder unbekannten W
bildern bey den Marquetentern genau nachsehn, und be
geringsten Wahrnehmung es sogleich melden, so wie
die Marquetenters es ungesäumt beym Profosen an
sollen, wenn dergleichen Leute zu ihnen kommen ode
übernacht bleiben wollen.

Das umgefallene Vieh soll der Profos sogleich aus
Regiment vor, oder hinter der Fronte, nachdem das
giment im Treffen steht, wenigstens 600 Schritte davon
schaffen und tief eingraben lassen. Auch hat dieser die Fl
hacker scharf dazu anzuhalten, daß der Unflath von
Schlachtvieh ebenfalls jederzeit tief vergraben werde.

Der Profos soll auch die Marquetenter jederzeit s
anhalten, daß sie sich allezeit bey Zeiten mit dem noth
digen Getränk versehn, niemahlen aber daran einen Abg
finden lassen, welches sich auch besonders auf den Regime
fleischhacker beziehet, damit er immerfort einigen Vorrath
Schlachtvieh habe.

Sowohl das Fleisch als alles Getränke beym Regi
soll der erste Obristwachtmeister nach vorhergegangener
nauer Erkundigung, wie theuer eines oder das ander
kauft worden, taxiren, mithin sich von allem Getränk
Kost, und von dem Zugemüse, auch andern Victualien
Probe bringen lassen, und wegen Gewicht und Maas g
nachsehn.

Wenn jemand Pferde, Tragthiere, oder anderes V
oder sonst was es seyn möge, gefunden oder verlohren h
ist solches mit der ausführlichen Beschreibung, bey
Regimentsfrühapport einzugeben, welche frühe spätestens
7 Uhr dem Brigadier eingeschickt werden. In diesem
außer andern Vorfallenheiten, auch besonders die vorzu
nehmenden Kriegsrechts-Publicationen, Executionen, Ex
rung mit Feuer, und dergleichen Ausrückungen, auch
weg commandirte, verschickte oder zurück gekommene,
gleichen zugewachsene oder abgegangene Mannschaft ge
det werden.

Die zu Anfang des Feldzuges zu denen Regiments
cken commandirte Handlangers, sollen während der C
pagne dabey verbleiben, und fleißig bey selben exerci
auch die tüchtigsten dazu erwählt werden.

Das sechste Kapitel.

Von Ausrückung vor der Generalität.

Wann der commandirende General vor die Fronte des Regiments kömmt, und deshalb nichts befohlen wor[den] n, so wird nicht ausgerückt. Es tritt aber der Obrist [all]ein neben der Fahnenwacht, 6 Schritte vor der Linie des [ers]ten Glieds; links neben dieser der Obristlieutenant und [ne]benselben der 2te Obristwachtmeister zu Fuß. Zwey [Schri]tte hinter den Staabsofficiers stellt sich der Hauptmann, [in] einen Schritt hinter solchem stellen sich die Officiers von [der] Inspection. Der erste Major ist zu Pferde, ohne den [Hut] zu ziehn, und begleitet den commandirenden Gene[ral] längst dem Regiment. Bey jeder Compagnie stellt sich [der] Hauptmann mitten vor der Compagniegasse, und zwar [6 Schri]tte über die Linie des ersten Glieds, seine Officiers [müssen] stehn einen Schritt hinter ihm. Bey Annäherung des [comman]direnden Generals geben die Officiers von den Com[pagnien] auf ihren Hauptmann, gleichwie bey der Fahnen[wacht], auf den Obristen acht, um den Huth gleich mit An[ständig]keit abzunehmen, und sodann auch wieder aufzusetzen.

Der Fähnrich von der Fahnenwacht läßt das Gewehr [präsen]tiren und das Spiel schlagen, sobald der commandi[rende] General auf den Regimentsflügel kömmt, und der er[ste] Major solchen mit Abnehmung des Huths empfängt. [Die] Salutirung mit dem Degen aber befolgt er so wie der [nicht] mehr einen Schritt hinter ihm gerückte Führer mit der flie[genden] Fahne, wenn der commandirende General auf die [gleich]erweit hierzu vorgeschriebene Distance anlangt, auch [soll] das Spiel so lange geschlagen und präsentirt, bis er [das] Regiment völlig passirt ist. Zu gleicher Zeit blasen die [Hau]tbois etwa beym Regiment befindlichen Hautboisten den Marsch [und] wechseln mit den Tambours von der Fahnenwacht ab. [Diese] Stelle ist links neben der Fahnenwacht an der Linie [des] ersten Glieds 6 Schritte vor.

Vor einen Feldmarschall, der nicht en Chef comman[diret], geschieht das nämliche, ausgenommen, daß auf der [Fahn]enwacht keine Spielleute befindlich, mithin nur die or[di]nai-

Feldzeugmeister oder General der
Fahne an dem Pflock, folglich d
ten Flügel bleibt.

In dem Fall aber, wo die Au
ohne Gewehr befohlen würde, gesch
te in Röcken, Hüthen oder Cas
Die Unterofficiers treten mit hoch
Eintheilung, die Officiers aber o
auf ihre Paradedistance, doch nur

Das siebente K

Von der Mittags

Diese soll alle Tage zugleich geh
Fahnen, Officiers-Regiments
gelöset werden.

Daher ist hierzu eine halbe Stund
ter Ruf und ein Streich, von dem
des ersten Treffens zu schlagen, wel
gen ebenfalls geschieht.

Die auf solche Wachten komme
hen den Compagnien auf

[redacted] der Compagnie mit dahin. und sobald da aufgestellt worden, treten die Corporals vom Aufwarten 12 Schritte vor der Mannschaft zusammen in ein Glied, machen Front gegen die Wacht, und nehmen beym Fuß. Die auf die Wacht kommende Corporals stellen sich vor das erste Glied ihrer Mannschaft; der Wachtmeister-Lieutenant sieht nach, ob die Compagnien ihre Anzahl gebracht haben, läßt die Wachtcorporals 9, und die Wachten 6 Schritte heraus, mit der Fronte gegen die Wacht und den Führer rechts neben die Corporals treten. Alsdann theilt er die Wachten ab und stellt die neue Fahnenwacht 8 Schritte links neben der alten, neben der neuen Fahnenwacht jene des Obristen, Obristlieutenants und Wachtmeisters, ferner die Bagage-Vieh- und Stockknechtwacht, und endlich auf den linken Flügel die Lagerwache.

Wenn die Abtheilung geschehen, treten die als Commandanten auf einem Posten kommende Unterofficiers mit hochgetragenem Gewehr 2 Schritte mit neben ihrer Mannschaft in das erste Glied ein und behalten geschultert, folglich müssen auch erst bemeldte Gefreyte, so lang als sie mit geschultertem Gewehr in der Fronte stehn, alles dasjenige mit dem Flügelmann befolgen, was der Parade zu thun anbefohlen wird.

Hierauf visitiren die Officiers von der Inspection die Mannschaft, wie vorgeschrieben. Nachdem dis geschehn, läßt der Wachtmeisterlieutenant die Corporals vom Aufpassen sich nehmen, wenn er sie vorher befragt, ob sie etwas zu melden haben; worauf sie zu ihren Compagnien gehn.

Wär noch einige Zeit übrig, so sollen bey gutem Wetter, wenn zur Betstunde geschlagen wird, einige nothwendige Handgriffe durch den Wachtmeisterlieutenant exercirt werden.

Die etwa beym Regiment befindliche Hautbois, sollen sich bey Schlagung des Rufs vor der Fahnenwacht einfinden, und da, so lange die Wachtparade gestellt wird, verschiedene Stücke blasen. Sobald aber das Exercitium anfängt, müssen sie stille seyn, damit die Leute das Commando hören können.

Mit erstbesagtem Ruf kommen auch alle Tambours und Pfeifers in Röcken und Hüthen, oder Caskets, die von den Grenadiers aber in Mützen vor der Fahnenwacht zusammen-

dinaire Salutirungen daselbst gemacht, u
sammen gewickelt durch den hinter dem
Führer hoch gehalten werden.

Vor einen Feldzeugmeister oder G
finden sich die Staabsofficiers, der
den Officiers von der Inspection neb
welche letztere sich so verhält, wie
der nicht en Chef commandirt.
tritt nur ein Officier vor.

Vor jeden andern Genera
mann mit den Inspectionsoffi
Diese macht ihm die nemlich
Feldzeugmeister oder Genera
Fahne an dem Pflock, fo
ten Flügel bleibt.

In dem Fall aber,
ohne Gewehr befohlen
te in Röcken, Hüth
Die Unteroffficiers
Eintheilung, die
auf ihre Paradedis

Dieses
gelöset
ter
des
gen

bey
tir

Fahnenwa
staabsoffici
ueberknien
präsentir
hlt der Hau
der Hand den
le einigemahl
mentstambour
mit dem Stock
aufhören und de
Tambour und
welche sich, w
pour zu der neuen
hatte das dritte G
nicht stehen kan
mentstambour das
durch die Fahnen
reder legen, zu ih
Spielleute zurück marsc
onshauptmann: Se
Staabsofficiers, un
wird marschiren. Au
auf die Posten als Com
im rechten Arm, die
der Schulter in die Ba
ziehen, wenn letztere zuvo
getreten. Letzters gesch
Mannschaft, als 3 oder 4
Erhält er aber nur 3 ob
die Balance, bleibt aber
Inspectionshauptmann fern
zuerst des Obristens und s
gerade nach ihrem Bestim

aus 3 oder 6 Mann besteht, so
stens zuvor halb rechts ma-
stellt sich mitten vor sei-
und marschirt in der Ent-
ihnen.
die Wacht mehr als 3 oder mehr
sie gerade vorwärts abrücken.
der Gefreyter die Wacht zu schließen
falls in die Balance, und marschirt 2
ten Gliede. Nach dem Abmarsche der
egiments- und Lagerwachten, comman-
nshauptmann, beym Fuß! welches bey-
ten befolgen. Der Hauptmann, auch die
der alten und neuen Wacht stecken ihre De-
auf werden die aufführende Gefreyten, und
wacht kommende Mannschaft zu schultern be-
jeder seine Leute zwischen der alten und neuen
n ein Glied stellt, wobey die Gefreyten sich
im Gewehr mitten vor ihre Mannschaft posti-
e gegen sie machen. Wenn sie abmarschiren,
wiederum erst rechtsum, nehmen von der
e Balance, und lassen rechts und links her-
Die rechts abmarschirende Gefreyten führen
dwacht hinter den Fahnen, dann zu den Stü-
ch auf die vordere und hintere Zelterlinie am
die links abgerückte Gefreyte aber zuerst die
d sodann die übrige Schildwachten des lin-
f.
dieser Ablösung übergeben die Fähnrichs, Füh-
rals einander alles richtig, treten nach dessen
eder auf ihre Distance, wo die Fähnrichs wie-
gen ziehn. Wenn nun die aufführende Ge-
abgelößten Mannschaft zurück gekommen, so
rich seine Wacht schultern. Ferner comman-
rechts! Marsch! Worauf die alte so weit
t, daß die neue auf den von der andern ein-
Raum rücken könne, welches von beyden mit
iel geschieht. Dann wird commandirt Her-
nd darauf präsentirt! welches beyde Fah-
leich bewürken. Hierauf wird die alte Wacht-
Kreuz gesetzt, und die neue an den Fahnenpflock
durch den Tambour der neuen Fahnenwacht

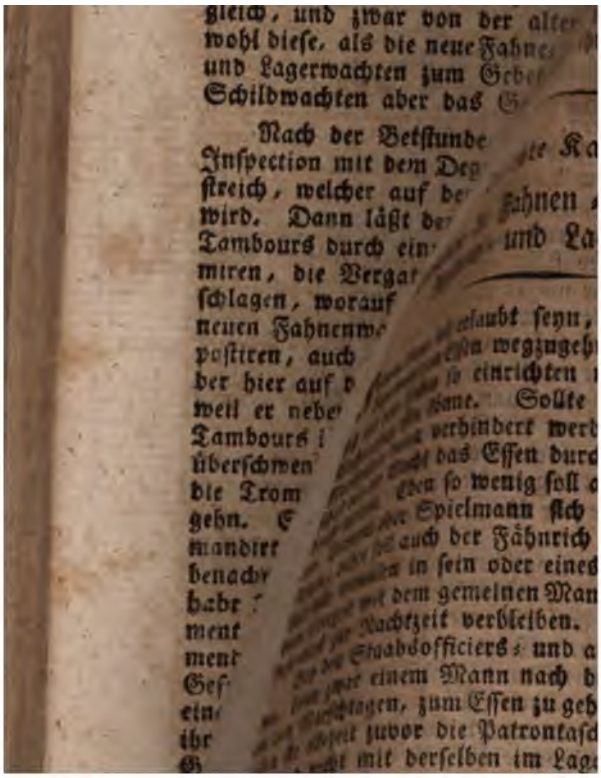
gleich, und zwar von der alte
wohl dieſe, als die neue Fahne
und Lagerwachten zum Gebe
Schildwachten aber das G

Nach der Betſtunde
Inſpection mit dem Dep
ſtreich, welcher auf de
wird. Dann läßt de
Tambours durch ein
miren, die Vergat
ſchlagen, worauf
neuen Fahnenw
poſtiren, auch
der hier auf d
weil er nebe
Tambours
überſchwem
die Trom
gehn. E
mandirt
benach
habe
ment
ment
Gef
ein
ihr
G

Sollte
das Eſſen dure
Spielmann ſich
auch der Fähnrich
dem gemeinen Man
Nachtzeit verbleiben.
Stabsofficiers- und a
einem Mann nach b
zum Eſſen zu geh
zuvor die Patrontaſc
mit derſelben im Lag

…ter unter ſich gewendet, auf Ga…
… der Schuß im Gewehr, weder
… von dem Regen naß werde,
…enden Gewehren zu Ver…
…yn.
…n Acht, daß ſolche nicht
…geworfen werden, wes…
…nde von dem Kreuz abge…
… 2 Trommeln gelegt werden.

…er Fahnenwacht von den Com…
…rofficier, auch von dem kleinen
werden ſoll. wann etwas aus dem
…ommt, es ſey in oder auſſer Dienſt,
…vorfiele, ſo ſoll der Fähnrich durch den
…ich den Staabsofficieren u. dem Hauptman
…n melden laſſen. Wenn jemand fremdes
…ts Nummer kömmt, ſo geht ihm ein Unter…
…rſenigen Compagnie, in deren Gegend er zuerſt
…ne Gewehr entgegen, erkundigt ſich, wer er ſey,
…t es dem Fähnrich, der ſolches alsdann weiter,
melden läßt.

Staabsofficiers, Stockhaus, Vieh- und Regi…
…hkweſenswachten rapportiren nach der Ablöſung,
… Frühe auf die Fahnenwacht, und zwar die vom
…nd Obriſtlieutenant, durch einen Gefreyten, die
…er durch einen dazu tüchtigen Gemeinen.

…chon anderweit geſagt worden, daß jeder Mann
…umen die Fourierſchützen) welcher die Erlaubniß
der Nummer zu gehn, durch einen Unterofficier,
paſſirende Lagerwacht geführt werden ſoll, ſo müſ…
…gerwachten die allein dahin kommende Leute nicht
…ffen, ſondern ſie in Verhaft nehmen, und dem In…
…auptmann davon Rapport abſtatten, ſo wie ſie
alles aus- und einpaſſirende dem erſt berührten
…n zu melden, und hierauf ein wachſames Auge zu
…ben.

Fahnen- Lager- und Staabsofficierswachten gehn
General und Staabsofficier in das Gewehr und
…n. Auch müſſen die Lagerwachten vor einen In…
…fficier ſchultern, und bey dem Inſpectionsfeldwe…
Fuß nehmen. Die Stockhaus-Regimentsbagage-

che. Vor einen Feldzeugmeister und
3 Wirbel. Vor einen Feldmarschalli
feldwachtmeister 2 Wirbel.

Außer obigen Avertissementsstrei
stehende Rufe vor Commandopiketter
wachten, Arbeiter, Lagerausstecker,
stunde und Nachmittagsgebet zu befo
sten Flügelregiment angefangen, un
den Fahnenwachten aller Regimenter
damit diese Ausrückungen auf einmahl
geschehn. Die Herausrufung aber de
porals werden bey jedem Regiment vo
etwas zu befehlen, oder der Rapport a
Anmerkung. daß, wo es die Corpora
ohne Gewehr dahin gehn können.

Diese Streiche bestehn in folgende
mando ausrücken soll, 3 Ruf; vor Pik
pelten Streichen; vor Staabs, oder
mit 2 doppelten Streichen; vor Arbeit
Anfang des Schanzstreiches; vor Fah
2 Ruf und ein einfacher Streich; zur
ein Ruf und der erste Theil des Kirche
ausstreckers einen doppelten, dann ein
letzt wieder einen doppelten Streich; v
nen Ruf mit 3 doppelten Streichen.
von der Tagwacht an bis zu dem Zapfe
lenheit jederzeit geschlagen werden, es

feiers zusammen kommen sollen, solches durch Freyreuter von der Fahnenwacht, rechts und links allen Compagnien ansagen zu lassen, welches letztere auch bey Tage geschieht, wenn nur einschichtige Leute, keine Regimentsarbeiter, um Holz, Wasser, Brod, oder dergleichen von den Compagnien oder Regiment allein ausrücken. Wenn Laufzettel an ein Regiment kommen, sie mögen Befehle enthalten, und deshalb von dem Adjutanten, desjenigen Generals, der den Befehl ergehn läßt, unterschrieben seyn, oder sonsten hierdurch etwas erinnert werden, so soll der Fähnrich von der Fahnenwacht, es sey bey Tag oder Nacht, sogleich durch den Corporal oder Führer zu dem Wachtmeisterlieutenant schicken, damit er ihn ohne Verzug abschreibe, und durch den Ueberbringer wieder weiter zu dem nebenstehenden Regiment auf die Fahnenwacht schicken, und dem Fähnrich selbsten einhändigen lassen könne, weil oft sehr viel daran gelegen seyn kann.

Der Wachtmeisterlieutenant soll auf den Zettel die Zeit der Ankunft und der Wiederabschickung vom Regimente genau anmerken, sodann aber die Abschrift dem ersten Major überbringen. Auch soll der Corporal oder Führer bey seiner Zurückkunft sich bey seinem Wachtfähnrich melden, damit dieser dem Rapport beyfügen lassen könne, wie lange der Laufzettel beym Regiment aufgehalten worden. Auf diese Art geht ein Laufzettel von Regiment zu Regiment Infanterie und Cavallerie aller Treffen, wenn nicht wegen eines geschwindern Vollzugs an ein jedes Treffen oder wohl auch an jeden Flügel besonders ein Laufzettel geschickt würde. Von dem letzten Regiment soll dieser Laufzettel jederzeit dem unterschriebenen Adjutanten ohne Säumniß wieder zurück gesandt werden.

Niemand soll durch die Fahnen, Bataillons, Stück und Compagniegassen reiten, oder fahren, sondern es soll solches durch die Regimentsgassen geschehn, worauf die Schildwachten besonders auf den Flügeln Acht zu geben haben. Auch soll in einer Stückgasse kein Mann mit brennender Tobackspfeife gelitten, und überhaupt alles Durchpassiren verwehrt werden.

Die Fahnenwacht und die zur Inspection commandirte Officiers sollen beständig auf das Feuer Acht geben besonders wenn es von dem commandirenden General erlaubt worden wär, das Lager zu verbauen. Sobald daher bey Tage irgends,

Wand giebt. Selbſt die Fal
Hauſes Feuer halten, damit
munter bleiben möge.

Zapfenſtreich, Schar
werden bey der Armee von al
geſchlagen. Der Zapfenſtrei
ſchuß, oder mit der Sonne
beurs und Pfeifers in Verei
ne halbe Stunde vor der Bet
beur bey der Fahnenwacht ver
lich niederlegen und die Pfeife
fen müſſen. Der Zapfenſtre
ment, doch ohne Begleitung
Fahnenwacht ohne Schlüſſung
brigens werden die Tambours
Poſt nicht angerufen. Die Sch
von der Fahnenwacht auf ſeine
marſch geſchlagen und ſodann a

Die Tagwacht wird mittel
Streichs mit Anbruch des Tag
ſchieht, wie die Scharwacht,
der Fahnenwacht, nach deren
mandirt, die Betſtunde geſchla
das

it hindurch, als ſolcher dauert, mit geſchulter-
zu ſtehn braucht, ſondern es wird, wenn die
ich auf 12 Schritte davon entfernt haben, beym
en, und bey deren Annäherung wieder geſchultert.
Staabsofficierswachten ſollen allezeit, wenn Za-
der Tagwacht und Betſtunde frühe und Abends
ird, ins Gewehr treten und ſchultern, auch bey
de und zum Gebet niederknien.

em Zapfenſtreich wird vom commandirenden Ge-
Niemanden mehr das Gewehr präſentirt; folg-
n erſtern nicht das Spiel gerührt und ſalutirt,
wenn ein General oder Staabsofficier des
rt, geſchultert. Alle Schildwachten ſchultern
s Nachts vor diejenigen, welchen bey Tage das
ebührt.

as verſteht ſich von ſelbſten, daß wenn zum Ge-
gerufen wird, es ſey bey Tag oder Nacht, das
ht commandirt werden müſſe, ſondern es wirft
das Gewehr auf die Schulter und rangirt ſich
. Wär aber das Gewehr, wie es auf der Wacht
ſon vorgeſchrieben worden, oder bey der Betſtun-
en beym Fuß zu halten, ſo wird ſolches von der
ſt auf Commando bewürkt.

des Nachts ein General oder Staabsofficier die
e zu viſitiren kommt, ſo ſoll ihn der Fähnrich
ltertem Gewehr, nach der bey den Pikettern er-
ſchrift abfertigen. Daher die Flügelſchildwach-
zum Gewehr rufen müſſen, wenn ein General oder
ier ankömmt, beſonders, wenn ſich der von der
heldet. Uebrigens ſoll alles, was des Nachts
n jeder Schildwacht zuerſt mit Halt! und dar-
der da? angerufen werden, welches ſogleich mit
s Characters beantwortet werden ſoll, um die
agungen zu vermeiden, worauf die Schildwacht
! wenn der Angerufene nicht etwa wegen der
oder wegen eines Verdachts ſich ſtellen muß, und
ſchon ertheilten Verhaltungen hierin vorgeſchrie-
n Schildwachten zu beobachten wär.
Schildwacht ſoll, ſobald ſie Halt! Wer da?
as Gewehr ſogleich hoch nehmen, um zum Spann
n ſeyn, und dem Geſtellten, wenn er nicht

bleibt und antwortet, bedeuten, d
zum Zurufen auf ihn feuern werde.

Die Lagerwachten schultern bey nächtlicher
vor dem Inspectionsfeldwebel.

Wenn sich nach dem Zapfenstreich der Pro
Fahnenwacht meldet, so soll ihm ein Gefreyter
geordnet werden, um mit diesen bey den Marq
sistiren, und alles da, auch an andern Orten
ed und nach ihren Zeltern zu schaffen.

Eine halbe Stunde nach dem Zapfenstreich
nenwacht des ersten Flügelregiments jedes Treff
trouille bis zum nebenstehenden Regiment, und
der weiter schicken, damit so von Regiment zu R
auf den andern Flügel des Treffens patrouilliret
damit beständige Patrouillen vor der Fronte
so soll solches die ganze Nacht durch, bis zur
Stunden geschehen, der Feind möge in der Näh
nicht, und soll täglich in dem, dem Brigadier
den Frührapport die Anzahl der Patrouillen angem

Die Patrouillen fertigen einander bey den
ten ab, wie solches bey den Pikettern geschieht.
Patrouille jeden Regiments von dem nebenste
kömmt, so geht sie jederzeit bey den Staabsoff
mentsbagagewachten vorbey, um zu sehn, ob sie
wobey die Schildwachten, wie auch jene auf den
flügeln, die Patrouille mit Halt! Wer da?
ohne Schreyen anrufen, und auf die Antwort
le! — Patrouille vorbey! sagen, worauf di
wieder auf ihre Fahnenwacht zurückgeht.
stattet alsdann dem Fähnrich den Rapport ab,
Wachten angetroffen; zugleich soll ebenfalls von
regimentern die Patrouille an die vordern und
sen geschickt werden, damit alles in Acht genom
was zwischen den Treffen durchpassire.

Diese Patrouillen, sollen so wie alle Flügel
re Schildwachten auf alles genau Acht geben, da
verdächtiges zwischen den Regimentern oder Tref
che, oder zwischen den Zeltern und Bagage
Sobald ihnen etwas verdächtiges vorkömmt,
Patrouillen an, die Schildwachten aber rufen gl
ander oder an die nächste Wacht, damit die
sogleich auf die Fahnenwacht geführt, durch d

ſtät, und nach Befinden einigen Verdachts arretirt
meldet, ein Unſchuldiger aber loßgelaſſen werde.

gleicher Zeit fängt bey jedem Regiment die Schild-
bt äußern rechten Flügelpoſtens der Lagerwachten
Fronte an zu rufen: Wer da? Patrouille vor-
Dieſer Ruf lauft links ums Regiment herum, nem-
der vordern Fronte in die linke Flanke, von da in
ten Fronte, und von ihr endlich bis zur Schildwacht
ten Flügels in die vordere Fronte, welche zuerſt ge-
hat. Dieſes wird die ganze Nacht hindurch bis zur
acht alle Viertelſtunden wiederholt, damit nicht nur
poſten munter erhalten werden, ſondern man auch deſſen
erſichert ſey. Sobald eine Schildwacht in der obbemel-
Ordnung nicht nachruft, ſoll die vorhergehende ſogleich
efreyten ihres Poſtens rufen, und es ihm anzeigen,
er es dem Gefreyten, von deſſen Poſten die Schild-
nicht abgerufen, unverzüglich zu wiſſen thun könne.
letztere Gefreyte aber muß ſogleich, wenn er es wahr-
, ohne die Nachricht abzuwarten, zu ſeiner Schild-
gehn, um nachzuſehn, warum es unterblieben ſey.

enn Spaniſche Reuter geſetzt worden, ſo ſollen mit
pfenſtreich die vor der Fahnenwacht 25, und vor je-
taillon von 10 Schritten gelaſſene Oefnung geſperrt,
ſonders in Feindesgefahr auf den Flügeln die Balken
aniſchen Reuter des einen Regiments an die des an-
ne angeſchloſſen und in die vordere Regiments Flü-
ten hervor in die Spaniſche Reuter geſtellet werden,
ſich ſowohl beym vordern, als beym hintern Treffen ver-
nd ſollen die hintern Regimenter im hintern Treffen
aniſche Reuter, wie die im erſten vorwärts geſetzt
Nach der Tagwacht aber, wenn der Feind nicht in
e, werden die Spaniſchen Reuter wieder geöfnet,
Flügelſchildwachten treten wieder an ihren Ort.

ch der Tagwacht hält der Fähnrich die Mannſchaft
ſie ihr Gewehr abwiſche, und ſich in der Montour
allem ſauber adjouſtire. Welches auch bey den übri-
chten und überhaupt in allen Dienſten ohne Unter-
ſchehen ſoll.

gehörig stehn bleibt und antw
dem 3ten Anrufen auf ihn fe

Die Lagerwachten schulter
auch vor dem Inspectionsfeld

Wenn sich nach dem Zap
Fahnenwacht meldet, so soll ih
gegeben werden, um mit dies
visitiren, und alles da, auch
ab und nach ihren Zeltern zu

Eine halbe Stunde nach d
nenwacht des ersten Flügelregi
trouille bis zum nebenstehende
der weiter schicken, damit so v
auf den andern Flügel des Treff
damit beständige Patrouillen
so soll solches die ganze Nacht
Stunden geschehen, der Feind
nicht, und soll täglich in dem
denFrührapport die Anzahl der

Die Patrouillen fertigen e
ten ab, wie solches bey den
Patrouille jeden Regiments v
kömmt, so geht sie jederzeit b
mentsbagagewachten vorbey,
wobey die Schildwachten, wie
flügeln, die Patrouille mit
ohne Schreyen anrufen, un
le! — Patrouille vorbey!
wieder auf ihre Fahnenwa
stattet alsdann dem Fähnri
Wachten angetroffen; zugl
regimentern die Patrouille
fen geschickt werden, dami
was zwischen den Treffen

Diese Patrouillen, s
re Schildwachten auf alle
verdächtiges zwischen de
che, oder zwischen de
Sobald ihnen etwas v
Patrouillen an, die S
ander oder an die n
sogleich auf die Fahn

gesangen, oder bey Ermangelung
meine Gebet und darauf der Se
zu welchen abermahl die Parade
kurzen Würbel zum Gebet nieder
schlagen und wieder aufgestanden
nehmen die Wachten beym Fuß,
von des Obristen Wacht die vorge
also werden solche auf der Fahnen
gen, welches sowohl in Sonn, u
tagen geschehen soll. Auch schulter
wenn die Messe anfangt.

Wenn dann wie gesagt abges
mandirt der Major: Zurth auf!
Caskets haben; hierauf rükken di
Eintheilungen ein, und wenn der
fiehlt, wird commandirt: Untero
weiter halbrechts oder links,
rechte Flügel rechts, und der link
gasse zurük marschirt. Wenn die
sen kommen, so lassen die Hauptle
einander gehn, und die Spielleute
Compagnien. Wenn sie neben der
fen, so leget die Fahnenwacht nebs
nieder.

Wenn der Regimentspater con
und kein anderer Geistlicher anwes

Unter dem Gottesdienst soll der Profos gleich bey
rückung der Parade, von der Fahnenwacht einen
nd 2 Gemeine verlangen, mit welchen er sowohl
er der Fronte, Bagage und Fuhrwesen, beson-
ey den Marketenters herum gehn und nachsehn
endwo was unordentliches vorgehe, oder ob
was ausschicken und verkaufen. Träfe er je-
Troß, Weibern oder sonst was an, so heißt er
Gottesdienst gehn. Ferner soll auch täglich
eine Stunde vor Sonnen Untergang das Gebet
Regimentern zugleich gehalten werden, und rich-
Regimenter nach dem hiezu vorgeschriebenen Ruf,
m ersten Flügelregiment.

iesem Ruf wird sogleich von dem Tambour von
wacht um das Regiment herum zum Gebet ge-
orauf die Leute in Camisöhlern, Seitengewehr,
Grenadiers als Fusiliers in Hüthen und leztere
ordentlich vor die Fronte mit Ober- und Unter-
e in der Kirchenparade gesaget, ausrücken, und
ompagnien Reihenweis aneinander gegen die Fah-
anschließen, sofort Fronte machen, und die Unter-
m Fuß nehmen. Der Inspectionshauptmann,
Fahnenwacht und die beyde Officiers auf die Flü-
Alsdann commandirt jeder Major: Unterofficiers
Arm! weiter habt acht, man wird mit gan-
ronte vorwärts marschiren! worauf der rechte
sich so lange links und der linke so lange rechts über
Fuß halten, bis ihre respective innere Abtheilung mit-
vor der Fahnenwacht zusammen stoßen, wo ein jeder
habt acht commandiren wird. Alsdann avertirt der
ajor: habt acht, man wird das Quarre vorwärts
rmiren! worauf die Officiers und Unterofficiers von
hinten linken und rechten Flanke in die Ordre de Be-
e Distance wie bey der Schwenkung mit Zügen eintre-
n, um im Deployiren nichts zu hindern. Ferner links
nd rechts schwenkt euch! Marsch! worauf solches
ch der Vorschrift geschlossen wird. Nach der Schließung
ten die Ober- und Unterofficiers von den bemeldten Flan-
darauf bey der Oefnung.

Die Spielleute rangiren sich in 3 Glieder auf das Aver-
ment zum Quatre und bey der Formirung rücken sie in
mittlere, und machen die Fronte gegen die Fahnenwacht.

präsentiren, und vom präs
der fallen, die Schildwacht
bour schlägt ferner unter d
Würbel auch 3 einfache S
was mit dem Glöckel gegeb
lung der kurze Würbel wie
Parade auf, und die Wach
welches letztere auch die Sch
des Priesters Communion
schieht, so wird ebenfalls d
aber der lange Würbel gesch
gefangen, oder bey Ermang
meine Gebet und darauf d
zu welchen abermahl die P
kurzen Würbel zum Gebet
schlagen und wieder aufgez
nehmen die Wachten beym
von des Obristen Wacht
also werden solche auf de
gen, welches sowohl in
tagen geschehen soll.
wenn die Messe anfa

Wenn dann wi
mandirt der Major
Caskets haben; h
Eintheilungen ein,
fiehlt, wird com
weiter halbrech
rechte Flügel re
gasse zurük mar
sen kommen,
einander gehn
Compagnien.
fen, so leget
nieder.

Wenn
und kein a
und Feyer
Gottesdie
selben au
heit die
achten,

Wort zu Wort in ihre Schreibt
cier bey ſich haben ſoll, aufſch
hörige kleine Staabspartheyen,
ſich ſogleich vor der Fahnenwacht
vor derſelben im erſten Glied n
ſo, daß der Profos in dieſem G
gel, neben ihm der Führer aus
tiers, Zimmercorporals, Reg
ſcheerer und endlich auf dem linke
zu ſtehen komme. Wenn nun di
auf des Wachtmeiſterlieutenants
ſchloſſen, ſchließen ſich dieſe hint
nant. an den Kreis an, daß der
ter ihm und die andern in bemel
rechts zwiſchen den Feldwebels
kommen.

Die Fahnenwacht ſoll, ſo oft e
ſchultern, und auf des Fähnri
nehmen, ausgenommen, wenn
Gewehr dahin kommen, in welche
das Gewehr geht. Nachdem der A
erſt die Generals, ſodann die Reg
und hierauf den Feldwebels angeſ
im Dienſt betrift, ſo commandir
rechtsum kehrt euch, Marſch!
einander geht und die Feldwebels

Der Fähnrich aber giebt ihm solche zurük
Gewehr beym Fuß genommen und niedergelegt
verließt der Führer von der Fahnenwacht
Hierbey ist vorzüglich zu merken, daß bey
Antwortung den Feldwebels niemahls im
fehl, an dessen Geheimhaltung etwas gelegen
werde. In solchen Fällen soll jeder Major die
mmandanten seines Flügels zu sich kommen las-
ten das nöthige eröfnen, so wie auch der Regi-
audant selbst einem in Dienst commandirten
der Meldung die Instruction ertheilt, auch,
hig ist, die Parole giebt, da solche kein Officier
dem Dienst bekömmt. Ueberhaupt muß niemans
rs aber den Unterofficiers und Gemeinen, mehr
t werden, als ein jeder zu wissen braucht, weil
m gemeinen Mann, der lediglich zu gehorchen
r wenig erstrecken kann. Wenn der Wachtmei-
t zum Rapporteinnehmen, oder vom Regiment
Kleinigkeiten zu befehlen, die Corporals durch
r heraus rufen läßt, so gehn sie ebenfalls vor
acht, ohne jedoch das Gewehr mitzunehmen,
bst in obiger Ordnung rangirt, schließen den
ehn auf das Commando: Marsch! nach der
hrung wieder gerad zu ihren Compagnien. Die
der Regimentswachten geschieht gleich nach der
de. wenn zuvor die Posten von des Obristen, und
antswacht einen Gefreyten, von der bey den
eisters, Stockhauß und Viehwacht (wenn sol-
Zeit nicht auf der Weyde wären), desgleichen
imentsfuhrwesen jedes Orts einen ausrichtsa-
en auf die Fahnenwacht geschickt, und stellen
ich nach der Betstunde, (wo die Mannschaft
berührten Fahnenwacht ohnedies noch im Ge-
ebst den Corporals und 3 Gefreyten von solcher
auf die Distanz, wo die Feldwebels sonst ihren
n, der Corporal nemlich mit hoch im rechten
en, die Gefreyten und Gemeinen hingegen mit
Gewehr. Der Fähnrich läßt die Fahnenwacht
nd giebt seinem mit hochtragendem Gewehr zu
den Führer die Losung, worauf beym Fuß
ird. Der Führer commandirt alsdenn bey der
ung versammleten Mannschaft die Schließung
und beym Fuß, wenn er lezteres zuvor befolgt

Das zwölfte Kapitel.

Von der Wacht zu einem Feldmarschall

hten gerade auf ihre Posten, die übrigen
e mit commandirte Officier auf den hier-
ielplaz in der Ordnung geführt, und
dem Regimentsrang auf. Träfe es
iment keinen Officier dahin, so soll je-
ahl der Mannschaft ein Corporal oder
ch der Stärke ein Officier commandirt
e Anzahl in der Ordnung auf den be-
z führt, und daselbst gehörig übergiebt,
legenheiten und in allen Diensten jeder-
obachtet werden soll.

Mannschaft auf dem Sammel- oder Pa-
ldjutanten, eines den Tag habenden
ierlieutenants, revidirt, und sodann
worden, auch die Ober- und Unterof-
Posten gestellet haben, (unter welcher
Regiment auf den Paradeplatz extra ab-
l jeden Mann mit Namen und Com-
uf welchen Posten es solchen betroffen,
ent den Compagnien ansagt,) so läßt
nn, oder Officier von der Parade die
n Tambour schlagen, und marschiren
auch zum schultern commandirt, und
ret, die Posten zugweiß, oder die klei-
dahin, wo sie ablösen sollen, und zwar
gendem Spiel, die Unterofficiers hin-
wenn sie auch einen Tambour hätten,
chwenkt zu tragen hätte. Wenn die
ritte von dem Paradeplatz entfernt, so
ant seine Mannschaft verkehrt schultern,
hlagen. Dann marschirt jeder in der
schultert, bis gegen 100 Schritte an sei-
sten, wo scharf geschultert, bey den Of-
schlagen und nach der Situation, vor
links auf. Das präsentiren, schultern,
d Schildwachten ablösen geschieht aller
weniger Mannschaft auf die Art, wie
diersgeneralwacht gesagt worden. Da
Wachten nicht so lange, ihre Posten zu
dürfen, so soll allezeit von jedem Po-
ein vertrauter Mann, jedoch ohne Ge-
chen, auf den bestimmten Sammelplatz

bey

übernommen, so läßt der Hauptman
schultern, und marschirt mit klinge
neue präsentirt, und rührt gleichfal
aber die alte auf ihren Platz abmarsc
ne, und rückt Reihenweis mit kli
Distanze der alten, wozu gleich der
zte Glied geht, präsentirt nach der
läßt so lange das Spiel schlagen,
blasen, bis die alte Wacht sich 30 S
auf sie beym Fuß nimmt und da

Die alte abgelößte Wacht
Ordnung bis ausser dem Haup
sorgt und verkehrt schultert,
30 Schritte gegen das Regim
schultert, neben der Fahnen
schlägt, die Fahnen an ihre

Das z

Von der Wa

Die Wacht zu
marschall,
schirt auf gleich
klingendem Sp
ein, löset auch
daß keine Fah
denen Feld
sters rücken
Stille ein
andere
in stehen
len wi
nants,
artille
hauß
wach
schla
Reg
zu b

gleich
über
Mannscha
, und
Commandant
weil er d
lich bey ihr
der aus einem
Unterofficier ob
meiner allez
und sich aufs g
sowohl Unte
Namen haben
Wachten vor d
dabey einfinden
Det marschiren,
den Ordonnanzen
d die alte und ne
; die abgelößte
ordentlich zu ihren Reg
bende Commandan
ung übernommen,
und neuen Wacht zusam

Officier oder Feldwebel einen Corporal, der Corpor
Gefreyten, und der Gefreyte einen aufrichtsamen G
zum Rapport, und um die Befehle dahin, wo der
angewiesen ist. Die Wachten bey den Staabspo
haben nirgends anderswohin einigen Rapport abzu
oder von jemand andern den Befehl zu empfangen,
denjenigen, bey welchen sie auf die Wacht command

Das Generalstockhaus soll jederzeit seinen Rap
die Generalwacht abstatten.

Wann abmarschirt wird, so sollen die Wachten
in der vorgeschriebenen Ordnung daselbst marschiren,
ihnen befohlen wird, und marschiren die Officierspo
klingendem Spiel bey 30 Schritten von den alten Pos
und eben so bey den neuen wieder ein.

Das dreyzehende Kapitel.

Von der Ehrenbezeigung.

Niemanden soll bey der Armee das Spiel geschlage
die Extrasalutirung gemacht werden, als den
mandirenden General, sobald aber der Souverain
darbey ist, wird es ihm allein geschlagen, und keinem
ral die Extrasalutirung gemacht. Wenn ein Feldm
mit einem Corps von der Armee detaschiret, so wird i
seinem Corps das Spiel geschlagen und wie einem Co
direnden salutirt; auch gebührt solche einem Feldmar
wenn der Commandirende auf einige Zeit von der Arm
wesend wär, und ihm das Commando übertragen
Einem andern von der Armee mit einem Corps detas
General gebührt lediglich die seinem Charakter ausge
Ehrenbezeugung. Wenn aber einem General, von w
Charakter er sey, das Commando über die Armee au
gen worden, so gebührt ihm die Ehrenbezeugung eine
mandirenden. Wie sich ein Regiment und deren W
vor einen jeden General hierin zu verhalten, ist schon
wärts ausführlicher vorgeschrieben worden, nur ist
merken, daß in Approschen oder sonsten auf manchen
in der Nähe des Feindes weder dem Commandirenden

m andern General, noch dem Souverain selbst in das Ge-
ht zu gehn, vielweniger ein Spiel zu schlagen, auch von
Schildwachten nicht zu präsentiren, und von keinem
nschen der Huth abzunehmen sey.

Die Generalwacht verhält sich vor den commandiren-
n General, dann vor einem Feldmarschall, der nicht com-
andirt, vor einem Feldzeugmeister und General, wie bey
r Fahnenwacht bemerkt worden, vor einen Staabsofficier
der geht sie gar nicht in das Gewehr. Die übrigen Gene-
als, die auch Artillerie, Brücken, Magazins und dergleichen
ertheilte Wachten gehen jedem General ins Gewehr, prä-
ntiren ihm, und die Officiersposten rühren das Spiel. Es
versteht sich übrigens von selbsten, daß beym Regenwetter
das Gewehr bedeckt zu tragen, und dennoch die vorgeschrie-
bene Salutirung zu machen und das Spiel zu schlagen sey.

Alle diese Ehrenbezeugungen sollen auch den Generals
nd Staabsofficiers von Alliirten oder andern Mächten erwie-
n werden. Die Wachten bey den Staabspartheyen, wie
uch die Stockhauswacht gehn niemanden ins Gewehr, da
e Schildwachten vor den Staabspartheyen bey Tage nur
t dem Stock, nach dem Zapfenstreich aber mit dem Ge-
ehr stehn.

Die Wacht von einem Feldmarschall, und von der Artil-
ie schlagen alle Streiche, doch sollen sie sich jederzeit nach
r Generalwacht richten, und solche nach ihr Spiel schla-
n. Hingegen schlägt die Wacht eines Feldzeugmeisters auf
rem Posten die ordinaire Streiche nicht, ohngeacht sie mit
ngedem Spiel auf und abzieht, es wär denn, daß ein
eldzeugmeister von dem Hauptquartier abgelegen wär.

Die Generalwacht schlägt auch in die Kirche, und un-
r der Messe die Streiche, ingleichen verhält sie sich in al-
m, wie es bey der Fahnenwacht bemerkt worden, und stel-
t einen Tambour dahin, wo er den Priester sehn kann, um
s Zeichen geben zu können. Wenn combinirte Officiers
achtposten oder Regimenter, und ganze Trupps mit klin-
ndem Spiel vor des commandirenden oder eines andern
enerals, auch sonstigen Officierwachtposten vorbey mar-
iren, sollen diese allezeit bey der Annäherung auf 30
chritte schultern, präsentiren und das Spiel schlagen, die-
ige Wachten aber, wobey nur Unterofficiers sind, lassen
s Spiel niemahlen schlagen, wenn sie auch einen Tambour

bey sich hätten, sondern nur präsentiren und das Sy
Tambour überschwenken. Wenn mit scharfgeschultert
wehr, ohne Rührung des Spiels bey einem Posten
marschieret wird, so schultert diese. Alles dieses hat d
nenwacht ebenfalls jederzeit sowohl bey Vorbeypassirun
auch Aus- und Einkehrung der Commandowachten u
gleichen beym Regiment zu beobachten. Ueberhaup
noch angemerkt, daß die Officiers bey dergleichen Ehr
zeugungen allezeit selbsten ins Gewehr treten und ihr
gen ziehen müssen, wenn auch ein anderer oder ein U
ficier mit einem Trupp vorbey passirt. Daher ebenfa
Obrister, wenn er durch eine Festung oder bey eine
sten, wo ein niedriger Commandant ist, durchmarschi
wohl als durch das Hauptquartier und anderer Ge
Quartiere, den Degen zu ziehen, und das Regimen
sein Commando selbsten zu führen hat, weil diese Eh
zeugung nicht der Person, sondern dem Ort und Pos
zeigt wird. Uebrigens muß ein Trupp, ein Posten od
Schildwacht niemahls eine Ehrenbezeugung machen,
die Person, der es gebühret, ein Zeichen giebt solche
terlassen, weil alsdann die Befolgung wider den schu
Respect läuft.

Wenn Commandos, Wachten, oder andere in vi
weniger Mannschaft bestehende Trupps mit verkehrt g
tertem Gewehr marschiren, und ihren Generals beg
sollten, so sollen sie bey der Wahrnehmung pflanzen,
schultern, und bey ihnen der Ordnung nach vorbey m
ren, auch wenn ein Officier dabey, vor den comman
den General das Spiel schlagen lassen, nach der Pas
aber wieder versorgen und verkehrt schultern, die einsa
gen Männer hingegen rücken mit verkehrt geschulterten
wehr vorbey.

Das vierzehnte Kapitel.

detachirten Commandos.

ird in Zukunft nicht mehr aus Leuten von der n Armee, oder Corps, ja nicht einmahl aus meh- mpagnien eines Regiments zusammengesetzt, son- rd zu der erforderlichen Anzahl, nach der Tour Regiment eine Compagnie, eine Division, oder commandirt, mit der Beobachtung, daß wenn hl eine Division, oder Bataillon ausmacht, solche Regiment allein, wenn es aber 2 Divisionen be 2 Regimentern zu geben sey. Wenn bey einer rten Compagnie der Hauptmann nicht zugegen muß ein andrer dazu ausgemacht werden.

Das Commando von einem Regiment ist, so rückt er beym Regiment geschlagenen Betstunde gerade Posten, ist es aber von mehrern Regimentern ge- so kömmt es auf den bestimmten Sammelplatz zu und rückt von da auf seinen bestimmten Ort.

ein Bataillon, oder ein Regiment aus der Linie so muß es den nebenstehenden beyden Regimentern cht von seinem Abmarsche geben. Erlaubt es die Zeit, die Staabs- oder jene Officiers, welche das Com- ihren, sich nicht nur bey denenjenigen, an welche esen sind, sondern auch bey ihren Brigadiers, hallleutenants ihres Departements und bey den eisters ihres Flügels vor dem Weggehn, bey der ist aber zuerst bey dem Feldzeugmeister, und so n oben herunter melden. Die Parole und Befehle glich bey dem Commandanten an die Hauptposten, das Commando ausgetheilet ist, gegeben, von e weiter an die von selben abhängende Posten

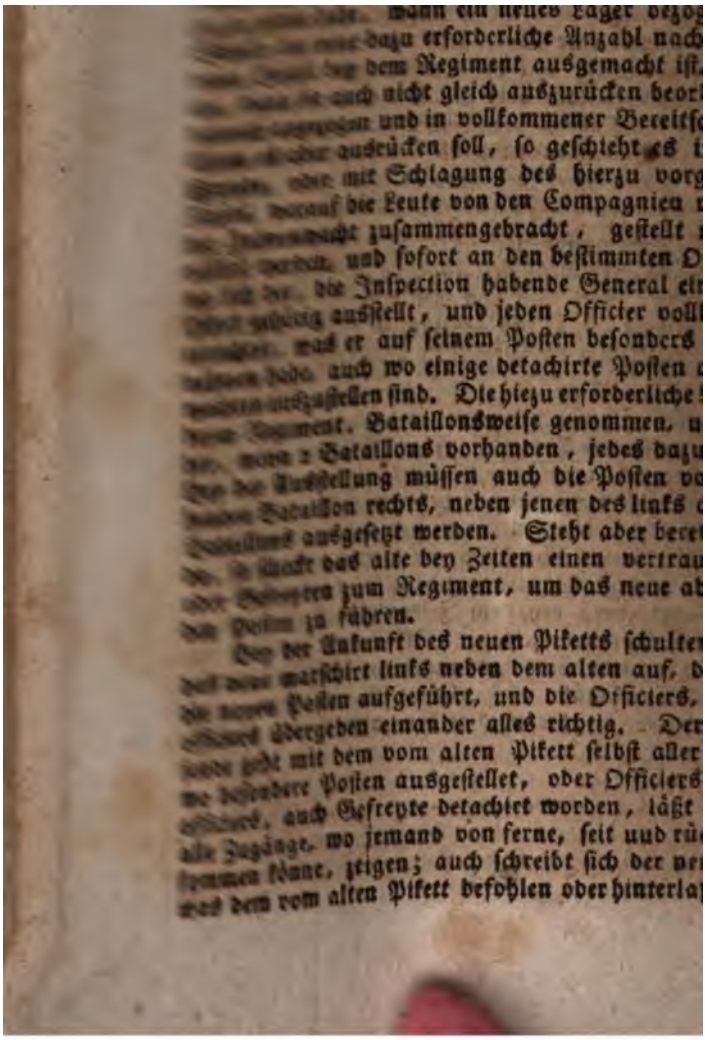

Wenn der Feind vermuthet, und daher befohlen würde, daß das alte und neue Pikett beysammen bleiben soll, so haben die Officiers sogleich ihren Rang auszumachen, damit bey ereigneter Vorfallenheit mit dem Feind der ältere allezeit das Commando über beyde Piketter habe, welches in allen Diensten zu beobachten ist. Ginge aber das alte Pikett ab, so läßt es nach der Uebergabe und Ablösung schultern, welches auch das neue thut, worauf das alte mit verkehrter Fronte Zugweis ab, und das neue Reihenweis auf des alten Platz rückt, mit der Anmerkung, daß niemahlen auf des alten Pikett, bey was vor einer Gelegenheit es immer seyn möge, die Trommel zu rühren sey. Beym Abmarsche des alten Piketts schließt der Commandant. Wenn es auf 30 Schritte von dem Posten abgekommen, schultert es verkehrt, und in der nemlichen Entfernung vom Regiment wieder scharf, marschirt neben der Fahnenwacht auf, und rückt von da zu den Compagnien ein.

Die Wachsamkeit sollen sich die Officiers höchstens angelegen seyn lassen, und nicht gestatten, daß sich die Leute niederlegen. Ist es nicht gar nahe an dem Feind und ein Feuer erlaubt, so können sie sich um das Feuer und die Officiers zu ihnen setzen, doch sich hierzu keinesweges Stühle, Tische oder bequemer Gelegenheiten bedienen. Ist aber der Feind in der Nähe, so soll man nach den Umständen ein oder zwey Glieder wechselsweis ins Gewehr stehen, die übrigen aber bey ihrem Gewehr sitzen, und keinen Mann davon weg gehn lassen. Die Officiers sollen öfters die Nacht hindurch die Schildwachten, wie auch detachirte Posten visitiren, und nachsehn, ob sie munter sind. Die ordinaire Posten, welche ein Pikett auszustellen hat, bestehn in einem Vorposten von einem Corporal, einem Gefreyten, und 6, auch mehr oder weniger Gemeinen, oder aus einem Gefreyten und 4 Mann nach der Stärke des Piketts, welche bey 150 Schritten von ihrem Officierposten nach Umständen, und vor einen Hauptmannsposten öfters ein Feldwebel, oder Officier mit der erforderlichen Mannschaft, nachdem der Feind in der Nähe und der Zugang leicht ist, vorausgesetzt wird, welche letztere wieder einen Gefreyten mit 4 Mann vor sich voraus stellen, damit niemahlen der stärkere Trupp überfallen werde. Auch werden nach der Stärke der Mannschaft und nach der Beschaffenheit des Terrains Posten in dem Zwischenraum seitwärts ausgestellt, damit ein Posten den andern sehn und

Das fünfzehnte Kapitel

Vom Pikett

Stärke der Pikets nach der P
abgemessen seyn muß, so wi
eit angezeigt werden, wieviel
en habe, wann ein neues
die neue dazu erforderliche
efehl bey dem Regiment a
an sie auch nicht gleich aus
angezogen und in vollkom
es aber ausrücken soll, s
, oder mit Schlagung
, worauf die Leute von
ahnenwacht zusammeng
t werden, und sofort a
ch der, die Inspection
t gehörig ausstellt, u
chtet, was er auf sei
nen habe, auch wo e
hten auszustellen sind
m Regiment, Bata
, wenn 2 Bataillon
ey der Ausstellung
nden Bataillon re
ataillons ausgese
a, so schickt das
der Gefreyten
den Posten zu
Bey der
das neue marsc
die neuen Pos
officiers über
sende geht m
wo besonder
officiers,
alle Zugä
kommen
was dem

in de
ter die L
nten unter
erdey die Spi
auf die Brust se
ober Gefreyte seine
dieser die Loosung rich
gleich mit den 2 Mann
Schritten vor, giebt sod
Staabsofficier die Paro
n. Hierbey ist der Visit
Degen zu ziehn, noch vom P
fertigung tritt der Officier wi
auch die 2 Mann wieder auf ih
Visitirende passirt ist, so läßt
derlegen. Ritte aber jener in
um, so wird so lang geschultert
fernt hat. Wenn bey der Nac
wolle, bey dem Piket passirt, s
gestellt, angerufen, und die Loo
auch hierbey zur Sicherheit jedes
ein Officier oder jemand, der in
calität wohin geschickt worden, so
aber ist niemand vor das Piket hin,
anzuhalten und dem Commandanten

vom

im Rothfall unterstützen könne. D
Vorposten aus. Die ordinaire S
jedem Posten, in der Schnarrpos
wird bey dem Posten, wo die Ma
Schildwacht rechter und linker
vor der Trupp gestellt, welche
daß sich niemand dem Pikett
denken und sich niemand a
den visitirenden Generals ob
aber vom Feinde überfallen
Halt! Wer da? anrufe
Staabsofficier oder etwe
Flügelschildwachten sogl
Staabsofficier aber pa
solchen, wenn sie bey
sind und ruft: Halt!
General oder Staa
Schnarrpost: Un
Commandant eine
General oder Sta
demselben oder v
kem Gewehr ab
dem Gewehr g
se Loosung b
mandanten
ruft er: A
sich von se
Verlange
rapportir
keines
abzustel
auf se
Ort
beym
Wä
hal
ei
w
s
r
Patrouillen einander begegnen,
einander stellen und abfertigen,
aufgestellet, die Loosung von der
bey einem nahen Feinde Extranac
wäre, so nimmt man dazu die
durch einen Corporal aufgeführt
, daß 2 Schildwachten beysamm
eine auf die Erde legt, um so bes
passire. Nähme sie etwas wahr,
ich in der Stille zurück, es zu
nach den Umständen auf die bey
befindliche doppelte Schildwachten
kommende feindliche Deserteurs, so
von das Pikett abhängt, und von d
Hauptquartier geführt werden, damit
das Lager gehen. Auch soll niem

...r Officier sie um etwas befragen. Die...
...werfter Verantwortung und unver...
... Aussage eines Deserteurs oft

... Tambour soll außer dem
...ch der Ordnung nach,
...r gemeldet werden.
...zu lassen, werden
...en verbunden, sofort
...ann bis an die Fronte
...gleich in das Hauptquar...
...en mit seinen 2 Mann wie...
Unterwegs sollen sich weder
...ihm in eine Unterredung ein...
...gestatten.
Parole und Befehle schicken die
...ebels mit einem Gefreyten auf denje...
...ch der General vom Pikett aufhält, und
...hat, die Officiers aber erst nach dem Za...
Corporal und Gemeinen zu dem Haupt...
... an welchen sie angewiesen sind, und wird so...
...em Pikett unter geschultertem Gewehr durch den
...abgefertigt, mit der Beobachtung, daß auf dem
... Unterofficiers und Gefreyte die Loosung, die Of...
...er die ganze Parole empfangen. Woraus sich er...
... die auf den Vorposten gestellte Unterofficiers und
... zwar alles stellen und die Loosung begehren müs...
... selbsten niemanden abfertigen können. Diese Un...
...s und Gefreyte schicken nicht um die Loosung, son...
...wird ihnen solche nach der Abfertigung durch einen
...ier gebracht, welche sie gleichfalls unter geschulter...
...ehr vor ihrer Mannschaft empfangen.
...jedem Hauptmannsposten wird eine Ordonnanz zum
...vom Pikett geschickt, um die Extrabefehle zu über...
... ein Hauptmann aber schickt die dabey überkomme...
...le durch einen Unterofficier auf die unter ihm ste...
...sten. Die Piketts sollen aller passirenden Genera...
... Staabsofficiers bey Tag und Nacht, ingleichen
...ts wegen der Sicherheit vor jeden ankommenden
... und wird niemanden, auch nicht von den Schild...
...präsentirt.

kel wird, von einem Piketpo
von den Flügeln, oder vo
Commandant aller Piketts
bald eine zurück kommt,
werden, damit sich beständ
Piketts finden, um so al
Patrouillen bey einer Fl
die Schildwacht dieselb
die Antwort: Patro
vorbey! Die Schnar
ertheilten Vorschrift,
worauf der Gefreyte
wehr nebst 2 Mann
Gefreyten abhohlt,
auf die Brust setze
ob etwas neues
Posten seinem O
gemeldet, und
stehenden Piket
zu der vor sein
nemliche Art
sich aufs
Pikett meld
Trupp nich
den Rapp
angetroffe
We
len sie
jene, n
empfä
auszu
testen
mit
müss
ren.
eine
wel
fer
Au
se
w
m

...el.

...aftspi

...jederzeit, w
...gnie comman
...und nach dem
...den, wieder aus
...te Gewehrmänte
...schaft kein Mann
...en Alarm, diese
...Sack und Pack bey
...die Fronte an die
...weitern Befehl er

Das siebenzehnte Kapitel.

...marsch aus einem L...

...ten Stunde durch die Tam
...cht, oder durch einen vor dem
...Trompeter, oder aber von d
...Zeichen gegeben, und der
...Regiment längst seiner Fro
...gleich geschlagen wird, so so
...hurtig abgebrochen, ord
...Zelt vor Zelt jedes mit seine
...in solches aber weder Zeltpflock,
...etwas eingewickelt werden. S
...gedachte Zelter im Bunde zusam
...beladene Mannschaft trägt dieselbe vo
...den Zelterwagen, oder Tragthieren,
...Wagenmeister zu Anfang der Vergatter
...Unterdessen hängen die Leute ihre P
...und was sie auf dem Marsche von
...Kessel, Flaschen, Hacken und de
...wohl an, damit sie auf dem Mars

sen, und treten mit geschultertem
ngslinie, wo in Gegenwart der
n und Officiers gestellt, verlesen,
nemliche hierbey beobachtet wird,
orden. Zu gleicher Zeit sollen auch
achten, auch die von der Regiments-
Regiment nicht allein marschirt und die
öthig hat, dabey zu bleiben, bey ihren
n. Die Lagerwachten bleiben hingegen
als das Regiment völlig in Marsch gesetzt
erst einrücken, weshalb bey der Stellung ih-
wie der, auf der Fahnenwacht befindlichen
ter zu lassen sind. Hiernächst werden die als
ie Avantgarde, und wenn das Regiment allein
auch die zur Arriergarde bestimmte Leute von je-
pagnie durch einen Unterofficier auf den angewiese-
ß geführt.

Die Weiber und aller Troß sollen sich gleichfalls mit der
rgatterung hinter ihren Fahnen versammlen, und ist ih-
das Herauslaufen keinesweges zu gestatten. Wenn
nische Reuter gesetzt wären, und man solche, wegen
s zu befürchtenden Feindes nicht gespickt tragen muß, so
den solche abgespickt, und die Schweinsfedern unter der
nschaft ausgetheilt, sobald die Compagnien ausrücken,
Balcken aber auf den 35 Schritte vor jedem Bataillon
fahrnen Karn geladen. Sobald die Compagnien ge-
, verlesen und völlig fertig sind, rücken sie zusammen
formiren die Bataillons, wo zu gleicher Zeit von jedem
llon der Fahnencadet nebst den 2 Führern und 3 Fah-
äger, hinter den Fahnen gehen, und sich in der ander-
vorgeschriebenen Ordnung daselbst postiren. Der Wacht-
erlieutenant läßt durch den Tambour von der Fahnen-
die Corporals herausrufen, welche ihm in dem ge-
lichen Kreise von jeder Compagnie melden, und als-
wieder zurück gehn.

Die Compagniecommandanten erstatten ihren Rapport
ie respective Majors, dieser aber dem Obristlieutenant,
solcher dem Obristen, wo er ihm zugleich den vom ersten
lenen Rottenzettel, zum unterschreiben mitbringt.
angirt auch der Wagenmeister die Regiments-
fährt dahin, wo es ihm der Generalwagenmei-
ster,

vor ihr Total Haus unter präsentirten Gewehr, geführt, und darauf nach dem Rast Betstunde geschlagen werden. Geschiehet der Abmarsch in der Stille, und es würde bey einem geschehenen Marsche keine Vergatterung oder Rast geschlagen, so ist auch keine Betstunde zu schlagen, sondern auf obige Art doch völlig in der Stille abzumarschiren.

Nirnohlen soll bey schärfester Strafe beym Ausmarsch ein Loser ausgesteckt werden. Uebrigens hat man sich beym Marsche so zu verhalten, wie es beym Ausmarsche aus der Garnison vorgeschrieben worden.

Anmerk. Da die herausgegebene Verhaltungen im Felde nur das nothwendigste, und zwar dasjenige, was ein Regiment überhaupt betrift, enthalten, so ist das übrige bis zur weitern Vorschrift nach dem im Jahr 1750 heraus gegebenen Reglement zu beobachten. Indessen ist noch zu bemerken, daß bey allen Ausrückungen, wie sie immer Namen haben mögen, die Mannschaft niemahlen in den Compagniegassen, sondern an der vor der Fronte gemachten Formirungslinie zu stellen sey, wohin ein jeder Mann vor sich geht. Neben dieser Linie wird auch bey den Compagnien der Befehl ausgegeben, wovon die einzigen Visitirungstage ausgenommen sind, an welchen sich die Leute auf beyden Seiten in der Compagniegassen vor ihre Zelter stellen.

Das achtzehne Kapitel.

Von Rapports und Meldungen.

Der Rapport wird mit den Rottenzetteln von den Regimentern, unter des Regimentscommandanten Unterschrift längstens bis um 7 Uhr frühe täglich an ihre Brigadiers nebst allen des vorigen Tags befohlenen Eingaben, wenn solche nicht unverzüglich einzuschicken gewesen wären, zur Einsicht, und von diesen gleich an die Feldmarschallieutenants, dann an die Feldzeugmeisters und respective Generals der Cavallerie und endlich von diesen an den ältesten Generaladjutanten geschickt, welcher einen Extract daraus formiret und solchen dem commandirenden General vor Ausgebung der Parole überreicht. Die Rottenzettel müssen von den Regimentern, so zuverläßig verfaßt seyn, daß die Commandanten mit ihrer Ehre davor haften können.

ſter, bey dem ſich alle Regi… Zuwachs und
gekommenem Marſchzettel …geſchickt wor…

Wenn alles zum Ma… …gefügt werd…
ſeinen Flügel präſentiren … Trab verpfl…
thut; durch den Tam… Sollte die B…
Trupp und gleich … nicht gut, einiger…
che vor der Mitte … oder beym G…
Tambours ſogleich … Rapport zu melde…
die Führer, welc… …len und Marode…
übergeben, die … oder Vieh am mei…
links, neben …
rücken die Fahn… …ngsrecht und Exer…
rern und Fahn… …s im Rapport gemel…
auf den vor… …werden. Muſterung …
commandir… …Begräbniße, oder ſo…
gen. Di… …ſſen allezeit zuvor geme…
und rück… …den Rapport wird mit E…

W… …meiſters und Generals d…
Fronte … Abtheilungen ein Haup…
wieſe… …, nachdem es befohlen w…
reichn… …welcher alles dasjenige,
Regi… …enthält, dem commandire…
…, nachdem der tägliche …
…Wichtiges zu melden vorfie…
gim… …Tage oder Nacht in vorgeſchrieb…
in… …dem andern gemeldet wer…
vo… …danten vom Tage kommt, d…
ho… …Generalen zu melden hat. So…
le… …Dringlichkeit, die ſehr preſſant wär…
d… …Generals ohne Verweilen dem …
2… …davon berichten. Auch ſoll bey de…
…General, oder wer es immer …
…von dergleichen bekäme, ohne …
…zu befolgen, es zuerſt dem G…
…und nachher mit dieſer Anzeige den …
…nehmen.

...nzehnte Kapitel.

...n Ansehung der Abfertigungen, ...r Inspection über die Piketter und Feldwachten.

...mehr als ein Feldzeugmeister, und General der Ca... ...llerie bey der Armee vorhanden, so sollen täglich ...ben einer, wie auch ein Feldmarschallieutenant von ...anterie, dann von jedem Flügel bey dem Treffen ein ...major von der Infanterie und einer von der Caval... ...lethin in allen von der Infanterie ein Feldzeugmeister ...marschallieutenant und 2 Generalmajors, von der ...ie aber ein General von der Cavallerie, ein Feld... ...lieutenant und 2 Generalmajors den Abfertigungs... ...n, worzu sie jederzeit den Tag vorher benennet wer... ...sen. Diese kommen an ihrem Tag zur befohlnen ...in das Hauptquartier, wo sich auch sämmtliche Ad... ...aller Generals einfinden, bis auf jene von dem ...r Reserve, welche sich in das Hauptquartier, oder ...zeit des dis Corps commandirenden Generals ver... ...und die Abfertigung geschiehet folgendermassen: ...nn ein Feldmarschall en Second sich bey der Armee ..., so wird solcher, oder wenn deren mehr vorhanden ...einer alle Tage wechselsweis, ferner der General... ...meister und der älteste Generaladjutant vom comman... ...Generalen abgefertiget. Der Feldmarschall en Se... ...tigt hierauf den Feldzeugmeister und den General ...llerie vom Tag, imgleichen den, das Corps de Re... ...mmandirenden, und täglich in das Hauptquartier ...den General, wie auch das Artillerie, und Inge... ...ps ab. Bey Ermangelung eines Feldmarschalls en ...aber bekommen alle diese die Parole und Befehle vom ...direnden General selbst. Der Feldzeugmeister giebt ...ie Parole und Befehle dem Feldmarschallieutenant ... Infanterie, und der General von der Cavallerie, ...der Cavallerie. Hierauf fertigt der Feldmarschal... ...von der Infanterie die beyden General

Wenn beym Regiment
halten werden soll, so muß e
die Erlaubniß darzu begehrt
rungen mit Feuer, desgleichen
ordinaire Ausrückungen müss
den. Außer diesem täglichen
Monats von den Feldzeugme
lerie von ihrem Flügel oder
auch alle 5 oder 10 Tage,
summarischer Rapport, w
solcher Zeit vorgefallen, e
neral eingereicht. Wenn
schon eingegeben, was
es ohne Verzug bey Tag
nung von einem Gener
es an den Generaladju
commandirenden Gen
Sache von großer Wi
len, so sollen es die
direnden General se
Umständen derjeni
die erste Wissensch
gewöhnliche Ordn
danken melden,
geschriebenen W

die Flügeladjutanten, und
Second ab.
der Generalwacht,
Befehle, und
kommen
und

Flügel-
von ei-
Die von
von der Ca-
sten Feldzeug-
und vom Flügel-
uden, dieser dem
dem Adjutanten des
tanten wieder zurück
fertigt der andere Flü-
ab.

en hierbey besonders Acht
oder an dem Ort, wo die
außer denjenigen, die dar-
befinde.

auch die Wachten, Ordonnanzen,
ern, Feldwachten, Convois und an-
s sind, so hat der älteste Generalad-
tanten das eigentliche von dem com-
andefohlene Quantum, wie auch die
nerals und Staabsofficiers anzusagen;
bis inclusive Gemeine aber, bemerkt er
liche jeder Flügel dazu zu geben hat. Hier-
die Flügeladjutanten den Adjutanten der
rs und Generals der Cavallerie, die auf ihre
Abtheilungen ausgefallene Zahl. Diese schlagen
auf ihre Regimenter, wobey die Officiers und Un-
nach dem Roster, die Gemeinen aber, nach der
n commandirt werden.

nmehr die detachirte Commandos nicht mehr aus
t allen Regimentern zusammengesetzt werden; so
nzahl der Divisions, Bataillons, oder Escadrons
Flügels vom Generaladjutanten, den Flügelad-
wie auch den Adjutanten der Feldmarschälle, und

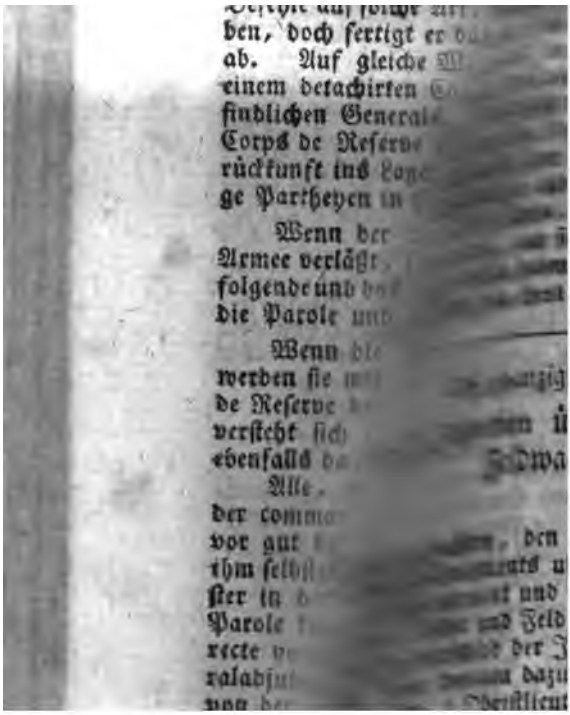

…elche sie abzulösen haben, alles über-
…gemichene 24 Stunden hindurch auf-
…abgelöst werden, haben hierbey den
…zu eröfnen, was sowohl während ihrer
…tion vorgefallen, als was ihnen von
…on übergeben worden, damit sich die Ab-
…ichten, und wenn man nahe an dem Feind
…von demselben zu besorgen hätte, desto
…, und dessen vorhergegangene Bewegun-
…halten und unterscheiden zu können. Der
…enant, welcher einen Obristen bey sich be-
…Posten ungefähr mitten vor dem ersten Tref-
…n Flügel kommt ein Generalmajor, ein Obri-
…Obristlieutenant. Des andern Obristen Platz ist
…der Mitte hinter dem 2ten Treffen; hinter jedem
…ein Obristwachtmeister.
…der 2 Generalmajors, hat mit dem bey sich
…Obristlieutenant die Hälfte der vordern Fronte,
…spectiven rechten oder linken Flanke; jeder Obrist-
…oder die Hälfte der hintern Fronte, und die übri-
…der respective rechten und linken Flanke zu beso-
…hinter der Fronte befindliche Obrist hat die Aufsicht
…den Majors, und der Feldmarschallieutenant über
…der Ablösung bereiten die Ablösenden und Abge-
…einander die Piketter, Feldwachten und Bereit-
…n der Infanterie und Cavallerie. Die Abgelöseten
…den erstern noch überdem die in Ausstellung solcher
…Feldwachten und Bereitschaften etwa anbefohlne
…ten, besichtigen zugleich alle Zugänge, besonders
…eind herkommen, und unterrichten die Ablösenden
…ständlich, damit kein Fehler vorgehe, und sich
…it der Unwissenheit entschuldigen könne.

…ens sollen besagte Generals und Staabsofficiers
…rer Inspection bey ihren Pikettern sich beständig
…ausgenommen, wenn der Feind sehr weit ent-
…nichts zu befürchten wär, in welchem Fall sie
…der Visitirungszeit daselbst zu seyn nicht nöthig
…ech niemahls aus dem Lager gehen, und stets
…müssen, wo sie anzutreffen sind.

…y Tage oder Nacht außer der Parolezeit gegebe-
…werden dem Feldmarschallieutenant vom comman-

von vorgedachten F
tum, den Adjutante
Cavallerie angesagt
menter schlagen, un
nants, dasjenige,
zeigen. Diese Adj
merken endlich den A
Quantum, welches

Gleich nach Ab
Tag habende Feldm
mit allen Adjutante
deten 4 Generalmaj
sammleten Majors
fen abfertigt. Eben
lieutenants und res
gel von den Adjuta
diese Dienstbestim
schwind als mögl
gimenter bald ge
Nacht darauf zu
kommen die Pa

Von der

Von den
Feldm
ein Feldm
ction über
der Tour
wechseln.
benannte
der Tour,
terie. D
ralmajor
gung,
und Feld
General

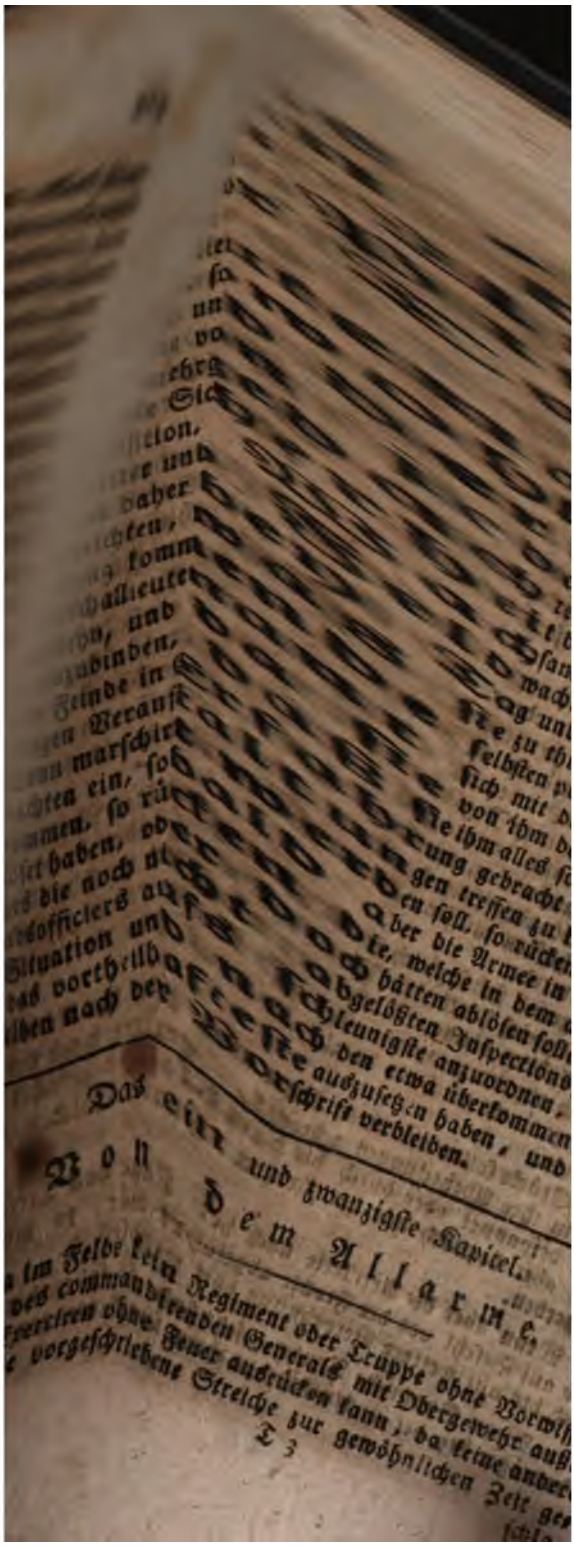

direnden General zu sein
säumt zugeschickt.

Wenn der commandi
ter ihm angestellte Feldm
neral der Cavallerie zu t
men, müssen die die I
Staabsofficiers ihnen ent
vernehmen. Da an dies
officiers die Piketter, Fe
wiesen sind, so haben di
an diese gelangen zu lass
Feind wär, dessen min
schleunigste zu berichten.
gegen hat solches unverz
neral, und hiernächst a
der Cavallerie vom Tag
haben auch die Inspecti
ander davon unverzügl

Dergleichen Einb
hurtiger mit allen Un
rückung der feindlich
schon wider Vermut
spectionsfeldmarsch
fall, ohne weiter
Generalmajors,
blicklich zurück zu
rückung und
Abbrechung der
veranstalten

Ferner
die in Ansch
fenheit der
men, und
schaft,
Quantum
Verstärk
mit ans
Lerm
und di

neue

Officiers sollen bey den Compa-
[illegible] und nachsehn, ob es
[illegible] aufgeschüttet, ein guter
[illegible] die Mitte der Pfanne
[illegible] dumt, auch ob die
[illegible] so bey der Hand
[illegible] ung nicht gehin-

[illegible] rungen, sind, je-
[illegible] schrey, mit auffäu-
[illegible] ner Unordnung oder
[illegible] Anlaß zu geben.

[illegible] Capitel.

Schlacht.

[illegible], und hat der Regimentscom-
[illegible] riftlichen oder mündlichen Verhal-
[illegible] neralität empfangen, so soll ihn die-
[illegible] den andern Staabsofficiers und dem
[illegible] rps, in soweit er sie angeht, eröfnen,
[illegible] en zu erkennen geben, daß sich der Zeit-
[illegible] rium jeder zum Besten des Dienstes und
[illegible] seiner eigenen Ehre und in einer dergleichen
[illegible] Gelegenheit das äußerste thun müsse.
[illegible] gimentscommandant soll bey der Ausrückung
[illegible] dern Staabsofficiers vor jede Compagnie gehn,
[illegible] Mannschaft zu ihrer Schuldigkeit ermahnen. Er
[illegible] begreiflich machen, daß von der genauen Beobach-
[illegible] er Schuldigkeit der glücklichste Erfolg, ihr eigener
[illegible] nd auch ihre eigene Wohlfahrt einzig und allein ab-
[illegible] welches ebenfalls die Hauptleute und übrige Offi-
[illegible] n Leuten wohl einzuprägen suchen müssen. Wäh-
Gefecht sollen sie die Leute stets mit freudigem Ge-
[illegible] untern, und nach Möglichkeit alles leicht machen,
[illegible] s aber gestatten, daß einer nur ein Wort spreche,
[illegible] r verdrüßliche oder wohl gar zaghafte Reden füh-
[illegible] jemand unterstünde, dergleichen ehrvergesse-
[illegible] zu lassen, es sey in der Action, oder wenn

man im Begriff steht, mit dem Feinde anzubin
ein solcher ohne weitere Umstände auf der der Ste
macht werden.

Vor der Action befiehlt der Obriste, daß
dem Regiment nach einer sehr kurzen Ermahnu
ralabsolution gebe. Gegen den Feind rückt m
genden Fahnen und klingenden Spiel, auch in be
cher, und wohlgeschlossener Fronte an; sobald
fehl gehalten, oder zu chargiren angefangen wir
Spiel mehr zu rühren, damit das Commando
den könne.

Die Ober- und Unterofficiers bleiben imm
rer bey der Ordre de Bataille Stellung, v
Eintheilung.

Des Obristen beständiger Platz ist hinter
vom Leibbataillon, und hat den ersten Obrist
wie auch den Regimentsadjutanten bey sich.
Fahnen vom Obristbataillon aber, ist der 2te
meister, und wenn ein Obristlieutenant anwese
dieser.

Die Staabs- Ober- und Unterofficiers, s
als im ersten Gliede haben sorgfältigst darauf
die Ordnung jederzeit erhalten, und alles gehör
bleibe. Sobald Leute todtgeschossen oder ble
sollen die hinterstehende Officiers und Unteroffic
ferste Mühe anwenden, daß der Abgang des
aus dem 2ten, der in dem 2ten aber aus dem
wieder ersetzt werde; daher sind nur immer die
der voll zu machen, wenn auch dadurch das ga
sich nach und nach verliehrt. Eben so muß,
lung zu 2 Mann hoch, das erste Glied bestän
aten ergänzt werden. Hiernächst ist dem so schä
wo die Leute zu 4, 5 und mehr Mann hoch hi
treten, nach äußersten Kräften zu steuren.

Die Staabs- Ober- und Unterofficiers m
risst angelegen seyn lassen, daß die Linie bestän
halten werde, und kein Gedränge oder gar
entstehe.

Der Regimentscommandant darf ohne B
utralität keine Bewegung mit dem Regiment m

ß kein General sogleich bey der Hand wär, und die
keinen Aufschub erlaubten.

nige aber, was wegen einer oder der andern Bewe-
lien, oder in dem bemerkten Fall von selbst zu be-
nöthig ermessen wird, soll in möglichster Ord-
Ordnung befolgt werden, wobey, wie in allen
überhaupt auf das Commando genau Acht zu

hls soll eher zu feuren, noch weniger zu blen-
gen werden, bis es befohlen wird, und ist die
Hargirung sodann von den Ober- und Unteroffi-
mandiren, keineswegs aber zu gestatten, daß gan-
en geschehn, weßhalb auch die Ober- und Unter-
S eine Generalregel zu beobachten haben, daß ob-
Wechselung des Feuers, wie auf dem Exercier-
wohl schwerlich statt finden könne, sie doch jeder-
edacht darauf nehmen müssen, daß nicht 2 neben
ehende Abtheilungen zugleich feuern, sondern die
t zu der Zeit thue, wenn die andere das geladene
ultert.

Officier soll seinen Zug im Angesicht des Feindes
bedeuten, daß wenn sich ein Mann unterstehn soll-
Schuß zu thun, ehe er dazu commandirt wird, er
der ihm aufgelegten Pflicht ohne weitere Umstände,
berschliessen lassen. Und soll es zu keiner Entschul-
enen, wenn gleich der nebenstehende zu feuern an-
ll die Contenance nicht zu verlieren ist. Ja es soll
er voreilig in dem Fall feuern, wenn auch das An-
schon commandirt worden, sondern das weitere
do abwarten, weil bey verschiedenen Gelegenheiten
ders gegen eine Cavallerie das Absetzen zur Sicher-
Trouppe höchst nöthig seyn kann.

er ist den Leuten beständig wohl einzuprägen, daß
it den Umständen gemäs anschlagen, und nicht in
oder in die Luft schießen.

Regimentscommandant muß dafür sorgen, daß es
schaft niemahls an Munition fehle, daher soll er
aurendem Feuer beyzeiten darauf bedacht seyn, daß
en hinten stehenden Officier mit Zugebung einiger
ute und Tambours von dem angewiesenen Karrn,

man im [illegible] und den Leuten in der Stille a
ein solcher [illegible]
macht [illegible]

[illegible] todtgeschossen oder stark verw
[illegible] vorhandene Obristlieutenan
dem [illegible] der erste Major. Träfe dis
ralobfol[illegible] alsdann nur ein Staabsofficier
geuben [illegible] sich der älteste Hauptmann zu P
cher, [illegible] des 2te Bataillon.
fehl [illegible] oder Unterofficiers bleiben, ode
[illegible] sind die im ersten Gliede von den hint
[illegible] Unterofficiers zu ersetzen, wenn derer
[illegible] müssen die Staabsofficiers die Einth
[illegible] nach Möglichkeit sich doch jederzeit b
[illegible] dem Bataillon befinden mögen.

[illegible] Staabsofficier oder Hauptmann so
[illegible] Fourierschützen oder durch seinen eignen K
[illegible] Subalternofficier auch durch einen Fourierschü
[illegible] oder durch Spielleute, keineswegs aber
[illegible] Reihen und Gliedern, die fechten müssen,
[illegible] wo sich der Regimentschirurgus,
[illegible] Pater und die Reitknechte mit den Pferden bef
[illegible] bringen lassen. Worauf jedoch die Spielleu
[illegible] wieder in ihre Eintheilung gehn müssen.

Kein Staabs- noch Oberofficier soll bey Cassation
Verlust seiner Ehre, kein Unterofficier aber bey Lebens
erlauben, daß während der Action ein Mann, der
fechten bestimmt, und nicht blessirt ist, aus seiner Ei
lung zurück gehe, es sey unter was vor einem Vorwa
immer wolle. Wer es aber vor sich thut, ist auf der S
nieder zu stossen.

Eines rechtschaffenen Soldaten Schuldigkeit ist,
dem Verband einer leichten Wunde, die ihn nicht
Stand zum fechten setzt, sogleich wieder in die Einthe
zu gehn, und seine Dienste zu thun.

Dem weichenden Feinde soll niemahls nachgelau
sondern in beständiger Ordnung nachgerückt werden.

Wenn man mit dem Bajonet in das Handgemenge
bey aber wider Vermuthen etwas aus der Ordnung k
so soll auf die geschlagene Vergatterung ein jeder gleich
der gehörig eintreten, wobey die Pflicht der Ober- und

wiederum sogleich ihre Abtheilungen zu ma-
an sich aber wegen Ueberlegenheit des Fein-
so muß es in möglichster Ordnung ganz
der befohlnen Chargirung im retiriren ge-
jedesmahl ein Theil dem Feinde die Fronte zu
durch die beständige Aufmerksamkeit, Ge-
den tapfern Muth der Staabs- und Oberoffi-
liche angewendet werden muß, daß bey der-
Umständen keine Unordnung entstehe, und die Leute
einander oder gar davon laufen. Wer hierbey
und halten, dem Commando nicht gehorsamen oder
theil raisoniren will, der soll auf der Stelle nie-
acht werden.
stünde aber wider alles Vermuthen irgend wo eine
ng, so soll sich ein jeder Staabs-Ober- und Unter-
ach seiner Pflicht mit allen möglichen Kräften da-
eben, daß die Leute wieder in größter Geschwindig-
umen gebracht und gerichtet werden.

dergleichen Umständen sind die Fahnen und Stücke
s jeden abgelegten Eyd auf das äußerste zu vertheis
nd nie zu verlassen, auch soll bey den Fahnen der
rungsstreich geschlagen werden, damit sich die Leu-
daselbst versammlen.

nn es bey einer Retirade die Zeit und Umstände er-
so sind von den Blessirten so viele als möglich in St-
u bringen, auch von den Todten die Gewehre mit
en.
an die Action vorbey, und man wieder in das Lager
t ist, oder man sich auf der Wahlstatt gelagert hat,
in jeder Commandant bey seiner Compagnie nach,
Mannschaft todt geblieben, blessirt oder sonst ab-
worden, und übergiebt davon seinem Major ein
Verzeichnis mit Tauf- und Zunamen. Dieser über-
Verzeichnisse von seinem Bataillon dem Obristen,
n Obristlieutenant da ist, der alsdenn daraus ein
ls vom ganzen Regiment verfassen läßt, und sols
seiner Unterfertigung seinem Brigadier zustellt.
Verzeichniß muß namentlich bemerkt werden, wenn
wider Vermuthen seine Schuldigkeit nicht gethan
er sich irgends wo verborgen, und Feldflüchtig ge-
här, damit solcher, wenn man ihn ertappt, nach

uns

mit Entſetzung des Feind
neral erlaubt wird, auf
Lager Beuthe zu machen,
Obergewehr mit zu nehmen
officiers geführt werden.

Eroberte Paucken, Eſ
nition, Proviant, Canzle
caſſe oder andere militairiſch
birenden General in das H
für einen jeden nach Verdi
davon etwas verbirgt, ſoll
geſtraft werden.

Das drey und

Von dem

Wenn nun hierauf oder we
gebenheit ein Te Deum
ausrückt, ſo formiren ſich d
Stunde auf dem dazu beſtim
ſich in Anſehung des Lauffey
theilten Vorſchrift. Die vor

Sechster Abschnitt.

Garnisonsverhaltungen.

Das erste Kapitel.

Von der Einrückung in eine Garnison.

Wenn ein Regiment oder ein Theil hiervon in eine Garnison marschiren soll, so soll zu Folge der schon anderwärts ertheilten Vorschrift ein Hauptmann zwey Tage vor der Einrückung voraus geschickt werden, um sowohl die Stand- und Dienstabellen dem Commandanten einzuhändigen, als auch nach dessen Anleitung wegen der Unterkunft zu sorgen, damit der einen Tag vor des Regiments Ankunft mit den Fouriers dahin abzuschickende Officier um so geschwinder die Caserne und was darzu gehört, oder die Quartiere übernehmen, solche unter die Compagnien austheilen, und alles in gehörigen Stand setzen könne, damit es bey der Einrückung an nichts mehr fehle.

Wenn nun das Regiment bis an das Glacis angekommen, so soll dessen Commandant anhalten, und abermahls nach einen Officier dem Festungscommandanten die Ankunft der Truppen melden, und dabey fragen lassen, wo es aufmarschiren soll. Nach der Zurückkunft dieses Officiers wird dann mit klingendem Spiel, fliegenden Fahnen und in voller Gemeiner Parade, doch mit angehängten Tornistern eingerückt, auf Befehl aufmarschirt, sofort präsentirt, beym Fuß gewehr nehmen, und Betstunde geschlagen, worauf sich der Regiments-Commandant selbst zum Festungscommandanten verfügt, um seine weitere Befehle zu empfangen, wenn letzterer nicht schon vorher das nöthige verordnet hätte, oder beym Aufmarsche zugegen wär.

Wenn alsdann eingerückt werden soll, so sind die Fahnen unter der anderweit vorgeschriebenen Begleitung durch den ersten Major auf die Hauptwacht zu bringen, nach deren

er Möglichkeit reinlich
.ufſtehn jederzeit ordent-
.tgewand aber ſoll wenig-
.ſtet werden.

.ie Zimmer, auch überall und
auch die Tiſche und übrige Ge-
Es ſoll ihnen aber nie geſtattet
. waſchen, oder naſſe Wäſche und
.ngen, weil ſolches Krankheiten

.t der Abtritte, wie auch der Brunnen,
: keinerley Art trübe gemacht oder ver-
.r auf das Feuer ſoll jederzeit beſonders
: niemahls gelitten werden, daß jemand
Tobackpfeife oder mit Lichtſpähn gehe,
.ndere feuerfangende Sachen befindlich ſind.
and im Zimmer Toback rauchen.

er ſollen im Sommer bey ſchönem Wetter täg-
ang und im Winter kurze Zeit offen gehalten

kallungen in der Caſerne ſind, ſo iſt der Miſt
hof, oder ſonſten wo aufzubehalten, ſondern
) wegzuſchaffen. Auf alles dieſes ſoll nicht al-
n Zimmern eingetheilte Unterofficier und Ge-
thn, ſondern es ſoll jeder Unterofficier von der
ſſich viſitiren, und außer dieſem auch darauf Acht
e Leute ordentlich und nichts ungeſundes kochen.

ſich der Hauptmann allezeit über den andern
ſerne zu verfügen, und in Beyſeyn der Offi-
genau zu ſehn. So oft ein Officier in eine
it, ſo ſoll ſich der Feldwebel und die übrigen
bey demſelben einfinden. Die Leute aber ſie-
nem Fall, wo es der Hauptmann vorher hat
, in ihren Zimmern das Seitengewehr an und
nach Gelegenheit in ein oder 2 Gliedern, wel-
hehn muß, wenn ein Staabsofficier die Caſer-
obey der Hauptmann und ſämmtliche Officiers
nfinden müſſen.

ſollen auch in Garniſon, oder wo ſonſten ein
Bataillons beyſammen in Caſernen oder Quaſi-

caſern

casernen liegen, allezeit bey einem Bataillon ein Offi
Feldwebel, bey 2 oder 3 Bataillons aber ein Hauptm
Officier nebst dem Feldwebel die Caserninspection hab
täglich bey den Compagnien in allen Zimmern, Küc
aller Orten wegen der Ordnung und Reinlichkeit n
und wenn sie das geringste auszusetzen finden, solche
verbessern lassen, auch nach Umständen bey dem
melden.

Wenn auch die Officiers nicht selbst in die Caser
quartirt wären, so sollen doch die von der Inspect
und Nacht bey unausbleiblicher Verantwortung dari
ben, damit sie bey dem geringsten Vorfall sogleich
Hand seyn, und das nöthige ohne Verzug anordnen

Der Feldwebel von der Inspection soll öfters
ges herum gehn, und besonders nach dem Feuer sehn
auf die Rauchfänge eine genaue Aufsicht haben, dam
Unglück entstehe.

Des Abends aber soll der Officier von der Inspecti
dem Feldwebel visitiren gehn, und das etwa noch sich
de Feuer ohne Unterschied auslöschen lassen, welche
dann bey Tage geschehn muß, wenn sich ein starker
erhebt. Daher muß bey den Compagnien jederzeit di
zuvor nachgesehn werden, damit die von der Inspection
auszusetzen finden.

In der Caserne soll eine Wacht von einem Corpo
9 Mann, bey großen Casernen aber von einem Feld
einem Corporal und mehren Mann gehalten, u
allen Ausgängen Schildwachten ausgestellt werden,
sowohl auf das nächtliche Auslaufen der Leute, des
auch auf das Feuer Acht geben, zu welchem Ende au
Stunden um die Caserne des Nachts patrouillirt
muß.

Das dritte Kapitel.

Aufziehn auf die Wacht und vom Abziehn von derſelben.

In einer Beſatzung zu der von dem Feſtungscommandanten anbefohlnen Stunden die Wacht aufziehn rückt die hiezu commandirte Mannſchaft vor ihre und wenn die Leute in mehrerern Caſernen oder Bürgern einquartiert wären, auf den Regimentsplatz Compagnieweis zuſammen, nachdem ſolche im Fall vor ihrer Hauptleuten Quartier vorher in allem worden.

Auf dieſen Regimentsparadeplatz oder gleich vor der wird das Wachtquantum nach Verhältnis der Stärke eine Ganze oder halbe Diviſion, halbe Compagnie, oder geſtellt, auch die Abtheilung mit den dazu gehörigen und Unterofficiers zufolge des Bataillons Plan N. 1 Der etwa mit einer Fahne aufziehende Fähnrich ſtellt hier mit dem Degen in der Hand auf den vorgeſchriebenen Platz vor dem rechten Flügel, ein Führer mit der Fahnen Schritt hinter dieſem, und der Fahnenträger einen hinter dem Führer.

Wären unter dem Wachtquanto einige Grenadiers begriffen, ſo verſteht ſich von ſelbſten, daß ſie nebſt ihren Corporal auf dem rechten Flügel kommen, gleichwie auch die Ergänzung des erſten Zugs etwa erforderliche Fuſiliers neben ihren Grenadiers geſtellt werden müſſen.

Die nach dem gedachten Bataillonsplan zu der ausgehenden Abtheilung nicht gehörige Unterofficiers werden auf den linken Flügel der Parade geſtellt.

Die Spielleute endlich ſtehn 4 Schritte neben dem rechten Flügel; wenn aber ein Corps Hautboiſten zugegen iſt, poſtiren ſich dieſe 4 Schritte neben dem rechten Flügel, die Spielleute kommen alsdann 4 Schritte rechts neben ſen.

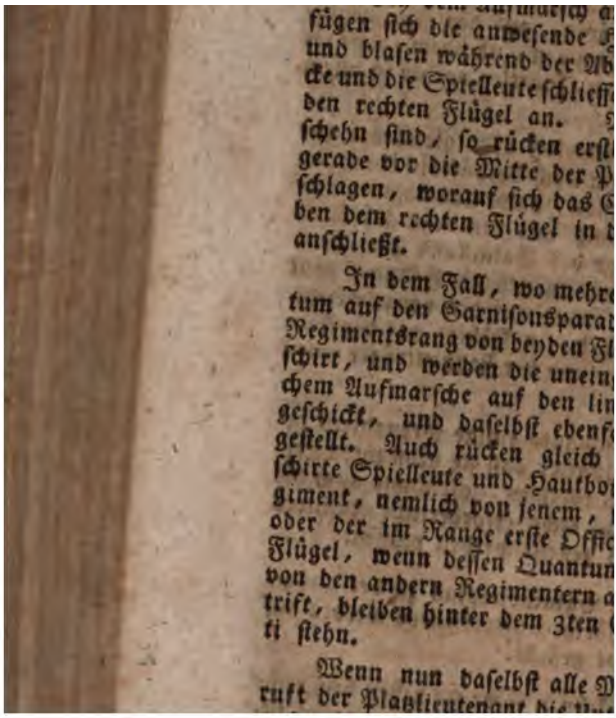

fügen ſich die anweſende
und blaſen während der Ab
cke und die Spielleute ſchlieſſ
den rechten Flügel an.
ſchehn ſind, ſo rücken erſt
gerade vor die Mitte der P
ſchlagen, worauf ſich das
ben dem rechten Flügel in
anſchließt.

In dem Fall, wo mehr
tum auf den Garniſonspara
Regimentsrang von beyden Fl
ſchirt, und werden die unein
chem Aufmarſche auf den lin
geſchickt, und daſelbſt ebenf
geſtellt. Auch rücken gleich
ſchirte Spielleute und Hautbo
giment, nemlich von jenem,
oder der im Range erſte Offic
Flügel, wenn deſſen Quantur
von den andern Regimentern a
trift, bleiben hinter dem 3ten
ti ſtehn.

Wenn nun daſelbſt alle D
ruft der Platzlieutenant die

[redacted] der Plazlieutenant die Posten ab, wobey [redacted] auf den rechten, die nach dieser im Rang [redacted] den lincken Flügel, und so weiter, mit[redacted] Posten in die Mitte zu stehn kommen.

[redacted] der aufziehenden Officiers muß dem Plaz[redacted] schon im Voraus bekannt gemacht seyn, damit [redacted] Mannschaft von einem jeden Regiment hiernach der[redacted] abtheile, daß sie mit ihren eigenen Officiers, in so [redacted] möglich ist, auf die Posten kommen. Wo es sich [redacted] daß einige Leute von ihren Officiers nothwendi[redacted] abgesondert werden müssen, so sind doch Unteroffi[redacted] oder Gefreyte von dem nemlichen Regiment dabey ein[redacted], welches bey allen Glegenheiten überhaupt sorg[redacted] zu beobachten ist.

Während der Abtheilung treten sämmtliche Officiers zu[redacted] und machen unter einander ihre Posten nach dem [redacted] aus, damit hernach ein jeder wisse, wo er sich hin[redacted] habe.

Wenn die Posten alle abgetheilt worden, und von den [redacted] mit das Gewehr im rechten Arm tragenden Unteroffi[redacted] sich die Wachtcommandanten 2 Schritte vor das erste [redacted], die Gefreyte aber, so ebenfalls einen Posten com[redacted]iren, rechts neben ihrer Mannschaft in das erste Glied, [redacted] mit geschultertem Gewehr, mit welchem er sich wieder [redacted] Schritt hinter die Fähnrichs stellt. Der Fahnenträ[redacted]gegen, welcher zu dem Wachtquanto in Reihen und [redacted]er gehören und vor welchen bey der Abtheilung Plaz [redacted]n werden muß, tritt gehörig ein und behält das Fah[redacted]teral um, wenn solches mitgenommen worden ist.

[redacted] alsdann der Plazlieutenant den Rapport wegen rich[redacted]btheilung dem Plazmajor, und dieser dem etwa gegen[redacted]en Höhern abgestattet hat, lezterer aber die Vergatte[redacted] zu schlagen befiehlt, so geschieht es gleich, wie mit dem [redacted] schlagenden Raststreich, wie bey der Mittagsbetstund [redacted]ben gesagt worden. Hierauf gehen die davon auf die [redacted] kommende Spielleute zu ihren Posten, und die übri[redacted]erden durch den Regimentstambour ordentlich zurück [redacted]et. Bey den 2 Flügelposten stellen sich die Spielleute [redacted] und respective links neben dem ersten Gliede, die von [redacted]ndern Posten aber müssen daselbst hinter das 3te Glied [redacted], weil sie neben dem ersten nicht eintreten können.

[illegible]

Die Officiers ſtellen ſich 4 oder reſpective 3 Schritte vor [redacted] Glied, (ein Commandant aber jederzeit in dieſer [redacted] vor die Spaltung zwiſchen dem erſten und zwey- [redacted] des rechten Flügels); wohin ſich ebenfalls ein [redacted] der Unteroffi:cier oder Gefreyter auf die Di- [redacted] 2 Schritten poſtirt, und aus der Balance beym [redacted]. Derjenige Unteroffi:cier oder Gefreyte aber, [redacted] hat, tritt auf den Platz, wo er auf der Stelle [redacted]. Der erſtere nimmt aus der Balance hoch im [redacted] Arm, der leztere aber ſchultert. Die Spielleute tre- [redacted] den rechten Flügel neben dem erſten Gliede.

[redacted] wegen des ſucceſſiven Präſentirens und beym Fuß Reh- [redacted] er 2 Wachten, wegen Herausrufung der Aufführer, [redacted] erſten Schildwachten, dann in Anſehung der Uebergabe [redacted] oſtens, wird das nemliche, wie bey der Generalwacht [redacted] ird beobachtet. Wobey nur noch zu bemerken, daß [redacted] die Schildwachten abmarſchirt ſind, die neue Wacht [redacted] nach der alten richten müſſe, das iſt, wenn die leztere [redacted] oder 2 Gliedern ſtehe, ſo hat ſich der erſtere gleichfalls [redacted] zu rangiren, wobey die etwann vorhandene Grenadiers [redacted] zeit auf den rechten Flügel in 1 oder 2 Gliedern, die [redacted] iers aber links neben denſelben auf eben die Weiſe [redacted] ellt werden.

Die Uebergabe muß ſowohl in Anſehung der vorhanden [redacted] ſollenden ſchriftlichen Verhaltungspunkte, als der etwa [redacted] ihre Extrabefehl, oder dasjenige, was in oder auſſer [redacted] Wachtſtube zu überlaſſen iſt, richtig und genau geſchehe; [redacted] er ſoll die neue Wacht, wenn ſie einige Unreinlichkeit [redacted] etwas ruinirtes fände, erſteres durch die alte hinweg [redacted] laſſen, das andere aber an die Behörde melden laſſen.

Sobald die Aufführer mit den alten Schildwachten zu- [redacted] gekommen ſind, ſo wird die alte Wache wieder ſo ran- [redacted], wie ſie angekommen war, marſchirt auch ſo ab, die [redacted] aber rückt auf ihren Platz, wobey ebenfalls das bey [redacted] Generalwacht Angemerkte zu beobachten iſt.

Wenn die neue Wacht auf die Stelle der alten gerückt [redacted] und ſolche hinter einen Schranken ſteht, ſo ſetzt der die [redacted] commandirende Unteroffi:cier und Gefreyte, nachdem [redacted] leztere ſich entfernet hat, ſein Gewehr auswärts an den [redacted], gleichwie er ſich auch vor dieſe Schranken ſtel- [redacted] muß.

tern; worauf abgeſchlage
Caſerne oder Regiments
führt wird. Wenn eine
ſolche der Führer vom Fäh
ſtimmte Mann aber des
ter ihm.

Hier iſt die Oeffnung d
nothwendig; in Anſehung
ferofficiers oder Gefreyten
nachdem die Mannſchaft obi
jonet vor ſich abſtößt und

Die Wachten in den A
den Thorwachten dahin deta
durch die Thore hinaus als
herein paradirend, marſchir

Wenn ein Grenadierha
zieht, ſo nimmt er das ganz
mit ſich, und läßt auch den
auch die Mütze auf, wenn
Grenadiers befinden. Käm
ſon auf einen andern Poſten
er die, den andern Hauptleu
läßt den Fuſiliermarſch ſchlage
tenants ebenmäßig befolgen,
dieſen als Commandant auf

n einer Garniſon und Quartier alle Dienſte ohne die die Fuſiliers verrichten, ausgenommen, ſie Feuersgefahr oder bey andern Umſtänden zu et- ders commandirt.

fficiers, wenn ſie von dem Paradeplatz auf ihre n marſchiren, auch nach der Ablöſung von den- ſie abziehn, laſſen das Spiel, und auf ihren Po- Streiche ſchlagen.

Unterofficiers hingegen, laſſen bey dem Auf- und iemals das Spiel rühren, wenn ſie auch einen bey ſich hätten, der ſodann das Spiel überge- digt. Wenn ſie aber auf ihren Poſten die Streiche n laſſen haben, ſo ſollen ſie ſich damit, ſo wie alle ach der Hauptwacht richten. Wenn es naſſes Wet- ird bey dem Auf- und Abmarſchiren, wie in allen überhaupt, anſtatt zu ſchultern und zu präſenti- Gewehr verdeckt getragen, wo ſich von ſelbſten daß bey aufgepflanztem Bajonet die Glieder nicht nliche Diſtance halten können, ſondern in ſolcher g von einander bleiben müſſen, daß eines das ht beſchädige.

Das vierte Kapitel.

Wachtverhaltung.

ach abgelößter alten Wacht, ſchickt die neue von i Poſten auf die Hauptwacht, oder wohin ſolche i iſt, und zwar die Ober- und Unterofficiers durch eyten, die Gefreyten aber durch einen ausrichtſa- den Rapport, worinn gemeldet werden ſoll, ob ölöſung alles richtig, ordentlich und reinlich be- ben, oder was ſich ſonſten zugetragen habe.

dann dieſer Rapport von allen Poſten auf die t eingetroffen, ſo läßt ihn dieſe durch einen Un- dem Plazmajor und Commandanten abſtatten. Art wird auch der ordinäre Rapport Abends Thorſperren und Früh nach Eröfnung der Thore ptwacht gegeben, welche ſofort ihren Abend- und

Wenn es befohlen wär, au
ken, so marschirt die alte Wacht
ab, oder wartet nach Befehl bis
men gekommen sind.

In dem Fall aber, wo glei
ken befohlen wär, soll jede 30 S
radiren ab; sodann ordentlich au

Hierbey läßt der Commande
dasselbe versorgen, schultern, prä
ktern; worauf abgeschlagen, un
Caserne oder Regiments und Co
führt wird. Wenn eine Fahne
solche der Führer vom Fähnrich
stimmte Mann aber des Führe
ter ihm.

Hier ist die Oefnung der
nothwendig; in Ansehung ab
teroffiziers oder Gefreyten is
nachdem die Mannschaft ob
sonet vor sich abstößt und

Die Wachten in den
den Thorwachten dahin
durch die Thore hinaus
herein paradirend, ma

Wenn ein Grena
zieht, so nimmt er d
mit sich, und läßt a
auch die Mütze auf
Grenadiers befinde
son auf einen ande
er die, den anb
läßt den Fusilier
tenants ebenmä
diesen als Co
zu dem einen
ben, und der

Ob zwa
de keine and
lität comm
Obristen u

weshalb die in der Gar-
ft eben auf die Art,
ament aufge-
muß.

a. Frauen-
ft zu halten,
den Officiers
ges Bettgewan-
nen, sondern so
tets auf alles auf-
ter seyn, weshalb
halten ist.

n nach der Anzahl der
cht werden, welche ihr Ge-
die Patrontaschen ablegen
r den andern Mann in der
Diese sollen auch in und auf-
nlich erhalten.

r sey wer er wolle, soll ohne
nten der Eintritt, noch weniger
alt in den Wachtstuben verstattet

es, Espions, Arrestanten, oder der-
ie Wacht gebracht werden, so soll nie-
n, mit ihnen zu reden, überhaupt soll man
auf sie haben und ihnen wider den Befehl

Weibe soll erlaubt seyn näher an eine Wacht,
einige Schritte vor das Gewehr, noch weniger
t Wachtstube zu gehn, auch soll dies Brandwein-
, Juden und dergleichen Leuten nicht gestattet

enn ein Arrestant auf Befehl des Commandanten
Hauptwacht abgestraft, oder sonst in der Nähe ei-
cht eine Execution gehalten wird, so soll die Wacht
d dieser Zeit mit geschultertem Gewehr stehn.
enn ein Mann von einem Regiment sich auf einer
nwacht arretirt befindet, so kann er ohne des Fe-
mmandantens und Plazmajors Vorwissen nicht her-
mmen, vielweniger allda abgestraft werden.

an ein Thor kommen, ſo ſoll
hinter dem andern fahren,
ht verfahren. Im Fall
der Brücke bräche,
haum zugezogen,
äuſſere Wacht

und dergleis
gegen ein Thor
ckung von der äuſs
oen, damit ein Ober
ſchaft denſelben entge
Entfernung drauſſen an
ſich hierzu auf der Wacht be
alle übrige verdeckte Wagens
tiges darinn verborgen ſey. Dieſes
ie Deſertion einriſſe, oder ſonſt ein
würde, bey allen dergleichen heraus
n jeder Thorwacht zu beobachten, und
rſuchung keiner weder herein noch heraus

an einer Brücke oder ſonſt bey einem Thor et
ſo ſoll es ſogleich gemeldet werden.
Mann vom Feldwebel an, ſoll ohne Paß vor das
s gelaſſen, ſondern ſogleich in Arreſt genommen

nd ſoll unter einem Thor mit verdecktem Geſicht
noch einpaſſiren, ſondern angehalten und exami
l.

Steckbriefe auf die Thorwachten gegeben werden,
Mannſchaft überhaupt, eine jede Schildwacht
ondere davon unterrichtet werden, damit ſie alle
genau betrachten, und wenn ſie auf jemanden ei
ht ſchöpfte, denſelben zur Ausforſchung ſogleich
nne.

niemahls zu geſtatten, daß jemand mit einer
Tobacksſpeiſe durch Thore oder über eine Brücke
ndern es muß einem ſolchen zugerufen werden,
einſtecke.

ankommende Truppen, oder Proceſſionen bey ei
herein wollen, und nicht ſchon vorher befohlen
wor

...vot- Fahnen- und Caſernewacht ein
und nicht geſchloſſen wird, ſo ſoll
...wacht mit dem bloßen Säbel in der

...en der Anmelder, Aufführer und
...hl im Felde, als in der Garniſon, ſind
... Vorſchriften des Compagniereglements
...t hier noch zu erinnern, daß ſich auf einen
...webel, Führer, Corporal nicht blos auf die
...laſſen ſoll, ſondern es hat ſich derſelbe bey je-
...r Ablöſung, wenn nemlich die auf Schildwacht
...er Leute, und die Aufführer in das Gewehr treten,
...finden, und nachzuſehn, ob alles nach der Vorſchrift
...riget werde, wo jeder Mann vor ſich in das Gewehr tritt
...und ohne Tempo ergreift oder erhebt und ſchultert.

Uebrigens muß die Ablöſung bey ſchwerſter Verantwor-
tung des Commandanten vom Poſten alle zwey Stunden,
bey größter Kälte oder üblen Wetter aber alle Stunden,
auch nach Umſtänden alle halbe Stunden richtig geſchehn.

Den Schildwachten können die Ober- Unterofficiers und
Befreyten alles ſagen, was ſie da zu thun und zu beobach-
ten haben, keineswegs aber und zwar um ſo weniger, als
es überhaupt verboten iſt, mit ihnen daſelbſt ſchreyn, auch
ſollen ſie ihnen keine Verweiſe geben, oder ihnen das Ge-
wehr, Montour und dergleichen viſitiren.

Fehlt aber etwas an ihnen, ſo ſollen die Commandan-
ten vom Poſten ſie ablöſen, und das Abzuſtellende verbeſſern
laſſen. Sollte aber das Verſehn einer Schildwacht oder
eines andern Mannes von dem Poſten nicht nur einen Ver-
weiß, ſondern eine weitere Beſtrafung verdienen, ſo hat
ſich dennoch ein commandirender Subalternofficier oder Un-
terofficier dieſe Beſtrafung nicht ſelbſt anzumaßen, ſondern
einen ſolchen nach der Ablöſung bey ſeiner Compagnie zur
Beſtrafung anzuzeigen, da bis dahin nichts verſäumet wird.
Wär aber die Sache von Wichtigkeit, oder das Verſehn er-
forderte eine prompte Beſtrafung, ſo iſt ein ſolcher Mann
vor dem Commandanten in Arreſt zu nehmen, und gehöri-
gen Orts zu melden.

Hiervon wird jedoch der Fall ausgenommen, wenn ein
Subalternofficier oder Unterofficier mit einiger Mannſchaft
als Commandant auf einige Zeit detaſchirt wär, wo die in
einer

worden wär, dieselbe passiren zu las
Anlangen am Glacis der äusser
und es vorher gehörig gemel
nach eingelaufnem Befehl einrü
nicht allein in Ansehung der
schriebene befolgen, sondern
cherheit mit geschultertem

In Marktägen ober
auch am Tage vieles Vol
hätte, so soll es nicht
herein gelassen werden.
indessen mit geschult
cessionen jederzeit
dächtiges einschle

Wenn Mil
den, so soll
nach der
Begleitun

Die
les Geb
keine
dacht

den
G
k

wird,
Gewehr tr
ern, und
nächst mü
ig anschließe
n hoch stehet
einen jeden Po
ner Generalreg
rdinden, daß sie
die Mannschaft
Passirenden das
sondern dasselbe
commandirt beym Fuß
in 6 Tempo, nemli
Commandowörter, das
dt, in Vollzug bringt
ter in 6 Tempo beym F
, eben so muß auch erfo
ert werden, welches sowo
Felde, bey dergleichen Gelegen

Die Hauptwacht verhält sich vollk
ner Generalwacht im Felde gesagt word
Ausnahme, daß sie dem Platzcommanda
Staabsofficier wär, dennoch die nemli
mit einem Generalfeldwachtmeister zu
übrigen Wachten einer Garnison beob
rendezeugungen die für das Feld ertheil

Wenn eine Wacht überrascht würd
gewinnen könnte, jemanden die gebühre
zu erweisen; so soll wenigstens auf di
sen werden, damit es dort nicht unter

...pt angemerkt, daß ein jeder Com-
...er respective ausgemessenen Ent-
...en Flügel seiner Mannschaft
...er der Eingang eines Zelts
... Wenn er etwas zu
... die halbe Wendung
...nterofficier oder
...m nimmt, gleich-
... Befohlne vollzogen
...yt wird. Eben nach dieser
... die seines Orts erforderliche
... bemärkt sie alsdann derselbe,
... die Mannschaft wendet. Uebri-
...cher Commandant wohl zu merken,
... Avertissement habt acht! nicht allein
...annschaft, sondern ihn selbsten zugleich
..., bevor er etwas commandirt, Acht zu
...Leute in gehöriger Ordnung stehn.
...welchen ein Officier oder ein Mann vom
... dem Gewehr den Huth, und Casket ab-
...terer an das Casketschild zu greifen hat,
... bemerket worden, nur ist hier noch zu
...nterofficier oder Gefreyte, wenn er auch
...nem Posten ist, jemahlen bey einer Eh-
...ey vor Staabsofficiers, Generalität,
..., ja vor der allerhöchsten Herrschaft selb-
...wehr, nur die Hand an das Casketschild

...scommandanten gebührt nur, da die
...ung der Dienste, auf der Hauptwacht
... wie den übrigen Staabsofficiers eine

...n bekömmt niemahls in der Besatzung,
...nts oder Bataillonscommandant, eine
... welchem Falle ihm wegen der Casse
...r das Haus und eine Ordonnanz vom
...rd. Wenn er aber nur majorisirt, so
... wohl aber, gleich den andern Staabs-
...onnanz, die ihm sonst ebenfalls nicht

... der Festungscommandant einem Regi-
...lanten unter Thoren oder sonstenwo, zu

Ver-

eines Compe
brechen, nac

[redacted] sich dabey vollkommen, wie
[redacted] die übrigen Streiche werden
[redacted] Hauptwacht ebenfalls wie bey der
[redacted] Stelle geschlagen; auch ist das sonst
[redacted] Garnisonwachten zu beobachten.
[redacted] dachter Vorschrift, nur daß der Zapfenstreich
[redacted] Posten unter geschultertem Gewehr
[redacted] wird.
[redacted] weitläuftigen Garnison, und wo
[redacted] Regimentern bestehe, wohlen
[redacted] Regimentern, der Zapfenstreich geschla-
[redacted] Stund vor die Hauptwacht, und schlagen Re-
[redacted] einander vor der Hauptwacht den Za-
[redacted] ganz aus, sodann führt jeder Regiments-
[redacted] Regiments Nr. wenn es in den Kasernen liegt,
[redacted] Commandanten Quartier und läßt da ab-

Der Schanzstreich in einer Festung, wo man an der Fortificationen bauet, ist nach Umständen und Befehl auf Officiers- und Unterofficiers Posten, welche Tambours haben, zu und von der Arbeit abzuschlagen.

Wenn die Leute auf dergleichen Arbeit commandirt werden, so sollen die dabey befindliche Ober- und Unterofficiers sie jederzeit wohl beysammen und zu der Arbeit anhalten, auch genau drauf sehen, daß das Werkzeug nicht muthwillig zu Grund gerichtet werde, noch vielweniger verlohren gehe.

Das siebente Kapitel.

Von Ausgebung der Parole und Befehl.

In großen Garnisonen, wo die Besatzung stark und in Brigaden eingetheilt ist, werden die Obristwachtmeister durch den Generalfeldwachtmeister, oder durch den

Thoren und andern Posten eine hal
bene, und zugleich den Ra
teroffiziers oder Gefreyte, sich b
wacht in ein Glied mit hochtrage
ltertem Gewehr, der Unteroffici
ter Hand, und die von den größe
mit der Fronte gegen die Wacht, u
Posten mitgebrachten Gemeinen ebe
im Gewehr 3 Schritte hinter sich stü
uptwacht ins Gewehr geht, und nachde
davon unter geschultertem Gewehr dur
abgefertigt worden, (wo gedachter Haup
dant bey Empfangung der Parole, wie e
Officier, in dergleichen Gelegenheit die ord
rung macht,) schließen auch die bemeldeten U
und Gefreyte, dann hinter diesen die Gemeine
mmando des Platzlieutenants den doppelten Krei
wird beym Fuß commandirt, und den Unteroffizier
auch Gefreyten der die Wachten angehende Befehl geg
, dann das Schultern, und die Gemeine zum Rechtsun
hren befehliget, worauf der Platzlieutenant denenjenigen
die die Ronden abzufertigen haben, die Parole, denen übr
gen aber nur die Losung giebt. Dann wird der Kreis au
Commando hergestellet, und von den Unteroffiziers und G
freyten die Parole oder respective Losung dem Hauptwachts
commandanten gebracht, worauf jeder mit seinen Gemeine
auf den Posten zurück geht.

Die Hauptwacht nimmt nach der Abfertigung des Com
mandanten beym Fuß. Wenn aber der Platzlieutenant di
Parole und Losung austheilt, so schultert sie. Auch em
pfängt der Commandant unter geschultertem Gewehr vo
den Unteroffiziers und Gefreyten die Parole und Losung
welche die Unteroffiziers mit hochtragendem, die Gefreyte
aber mit geschultertem Gewehr, überbringen. Hierbey i
zu merken, daß, wenn der Platzlieutenant das Schultert
commandirt, die Unteroffiziers hoch im rechten Arm neh
men müssen.

Sobald die erste Abfertigung vorbey ist, läßt der Haupt
wachtscommandant durch seinen Unteroffizier hoch im rech
ten Arm den bey sich auf der Wacht habenden Officiers un
ter geschultertem Gewehr die Parole bringen, worauf di
übrigen Unteroffiziers und Gefreyten von der Hauptwacht

12 Schritte von derselben sich in ein Glied stellen, u
obberührten ersten Unterofficier in einem Kreis die
und Losung, wie anderweit gesagt worden, überk
und alsdenn solche gleichfalls dem Commandante
bringen, welcher sofort beym Fuß nehmen, ansetze
niederliegen, und sich in Gegenwart der andern Off
Befehle vom ersten Unterofficier vorlesen läßt, wel
die noch seines Orts etwa nöthig findende beyrück
dachter erster Unterofficier giebt hierauf den Befeh
Wachtstuben, wo ebenfalls die Obliegenheiten des
Mannes auf Wachten und Posten vorgelesen werde
dahero solche daselbst in böhmischer und teutscher
wie auf jedem andern Posten vorhanden seyn müss

Auf diese Art sollen sich auch vollkommen al
verhalten, und von jedem Commandanten, die Pa
Losung unter geschultertem Gewehr von seiner M
durch den, so sie von der Hauptwacht abgeholet,
gen werden. Eben so sind alsdann alle seine übrig
officiers und Gefreyte, auch diejenigen, welche v
Posten abhängen, abzufertigen.

Den Befehl hingegen empfängt jeder Com
ausser dem Gewehr, und läßt ihn sodann der Mann
der Wachtstube geben, oder giebt solchen selbsten
gleichen werden die obberührte Verhaltungen vorge

Die Gefreyten, welche als Commandanten a
stehn, schicken nur einen ausrichtsamen Gemeinen
holung des Befehls; bekommen sie aber die Losu
so ist ihnen diese mit dem Befehl durch einen Unt
von jenem Posten, wovon er abhängt, zu überbrin

Ansonsten wird noch überhaupt bemerket, daß
einer Garnison Commandirten, der Befehl vollko
der bereits im Felde beschriebenen Ordnung ausgege
nur daß die Feldwebels mit ihren Corporals vom
auch die Staabspartheyen, zur gesetzten Stunde
Regimentscommandanten Quartier zusammen kom

Gleichwie ebenfalls die Abfertigung der Comp
chergestalt, jedoch vor, oder nach Gelegenheit in d
nen, wenn die Mannschaft aber bey den Einwohn
sonsten auseinander verlegt wär, vor ihrer Compa
mandanten Quartier geschiehet.

Das achte Kapitel.

n Sperrung der Thore.

ach dem Abendgebetläuten und geschlagener Bet-
d in einer Festung der Sperrschuß geschieht, oder
en bey den Thoren auf dem Wallgang Ruf geschla-
so soll gleich von den äussern Thorwachten ein
mit 3 Mann zu dem Gatter und Schlagbaum rü-
solche zumachen, auch mit den dortigen Schild-
bey stehn bleiben, bis sie völlig geschlossen werden.

sich der Platzmajor mit dem Platzlieutenant in
andantens Haus der Schlüssel wegen verfügt, so
Hauptwachtscommandant einen Corporal und
it Gewehr nebst einem Freyreuter ohne Gewehr,
dahin, die Schlüssel zu begleiten, welche der
allda von dem Platzlieutenant, um solche in der
ischen den 2 Gliedern der 6 Mann zu tragen, übers
Wenn sie bey einem Thor anlangen, wo sie der
mandant mit geschultertem Gewehr erwartet, so
en Corporal und 6 Mann, wenn die Wacht aber
ehrere Mann zu deren Bedeckung bis zu dem äus-
r mit marschiren. Zu gleicher Zeit schickt er 2 oder
lmständen mehrere Mann mit überschwenktem Ge-
e Fallbrücken, um selbe bey der Sperrung aufzu-
Wachtcommandant aber soll mit der übrigen Mann-
einem Posten unter geschultertem Gewehr stehn blei-
e Schlüssel bey ihm wieder zurück passirt sind, wor-
vorheriger Eintretung der mitgewesenen Leute, beym
n und ansetzen läßt.

alle Thore gesperrt worden, begleitet die obige
t von der Hauptwacht die Schlüssel wieder bis in
andanten Haus, und marschirt hierauf auf ihren
Gleich nach Sperrung der Thore werden die anbe-
chtposten ausgestellet.

12 Schritte von derselben sich in ein Glied ste
obberührten ersten Unterofficier in einem K
und Losung, wie anderweit gesagt worden
und alsdenn solche gleichfalls dem Comm
bringen, welcher sofort beym Fuß nehmen
niederlegen, und sich in Gegenwart der an
Befehle vom ersten Unterofficier vorlesen l
die noch seines Orts etwa nöthig finden
dachter erster Unterofficier giebt hierauf
Wachtstuben, wo ebenfalls die Obliegen
Mannes auf Wachten und Posten vorg
dahero solche daselbst in böhmischer u
wie auf jedem andern Posten vorhand

Auf diese Art sollen sich auch v
verhalten, und von jedem Command
Losung unter geschultertem Gewehr
durch den, so sie von der Hauptwac
gen werden. Eben so sind alsdann
officiers und Gefreyte, auch diejen
Posten abhängen, abzufertigen.

Den Befehl hingegen emp
ausser dem Gewehr, und läßt ihr
der Wachtstube geben, oder gl
gleichen werden die obberührte

Die Gefreyten, welche al
stehn, schicken nur einen aus
holung des Befehls; bekom
so ist ihnen diese mit dem
von jenem Posten, wovon e

Ansonsten wird noch üb
einer Garnison Commandi
der bereits im Felde beschri
nur daß die Feldwebels n
auch die Staabsparthey
Regimentscommandante

Gleichwie ebenfalls
chergestalt, jedoch vor,
nen, wenn die Mann
sonsten auseinander ve
mandanten Quartier

Das zehnte Kapitel.

Von den Ronden.

In einer Festung sollen 4 gewöhnliche Ronden, als die
sitir- Haupt- Schaar- und Tagronden geha
werden.

Die Visitirronde geht gleich nach dem Zapfenstr
aus, welche der jüngste im Range von allen aufgezoge
Officiers, wo deren aber nur in allen 3 auf die Hauptwa
gezogen wären, ein Feldwebel verrichtet.

Diese nimmt, wenn 2 Corporals auf dem Posten sin
einen davon, sonsten aber nur in allen 3 auf einen Gefr
ten nebst 4 Gemeinen mit Gewehr und einen Freyreuter ob
Gewehr mit der brennenden Laterne mit sich, und giebt
derzeit auf den Posten die Parole ab, wo sie auch nicht n
wegen der Wachtsamkeit nachsieht, sondern auch zusieht,
die Nachtposten richtig ausgestellt sind.

Die Hauptronde, welche der Commandant von
Hauptwacht thut, geht um 10 Uhr vor Mitternacht au
nimmt einen Corporal und 6 Mann, auch den Freyreuter m
der Laterne mit, und wird ihr die Parole von den Pos
gegeben.

Die Scharronde, welche der vorletzte Officier im Ran
oder wenn ein Feldwebel die Visitirronde gemacht hat, d
jüngste im Rang thut, geht gleich nach der Schaarwa
aus, und giebt diese wie die Visitirronde die Par
von sich.

Die Tagronde endlich, so der, nach dem Hauptwacht
commandanten erstere Officier im Rang verrichtet, geht ei
Stunde vor Tags aus, und nimmt wie die Hauptron
auf allen Posten die Parole ein, und giebt solche zuletzt d
Commandanten von der Hauptwacht allein ab, nachdem
dieselbe durch den dortigen jüngsten Officier, oder durch d
Unterofficier gegeben worden. Uebrigens soll sie auch
wie die Schaarronde, ebenfalls einen Corporal, oder we
nur einer auf der Wacht wär, einen Gefreyten u

4 Man

ebſt dem Freyreuter mit der Laterne mit ſich

auſſer dieſen gewöhnlichen Ronden der Feſtungs-
nt oder Platzmajor extra Ronden thut, und da-
die Hauptwacht benachrichtigt, ſo ſind ſie als
erkennen, doch müſſen ſie durch den mitgehenden
mant oder Unterofficier die Parole von ſich geben
Wenn der mit der Viſitirung oder Scharronde ge-
ier auf einen Unterofficierspoſten kommt, ſo giebt
ole nicht ſelbſt an den daſigen Unterofficier ab,
ßt es durch ſeinen mithabenden Unterofficier oder
verrichten. Die Officiers von den Poſten müſſen
erzeit ſelbſt ins Gewehr ſtehn, wenn auch nur
fficier die Ronde macht.

ie Ronden überhaupt ſollen auf dem Wall um die
ung, keinesweges aber durch die nächſten Straßen
len gehn, und aller Orten auf die Munterkeit,
n auf die Ordnung genau ſehn. Wenn die Ron-
n die äuſſere Werke gehn müſſen, ſo paſſiren ſie
kleinen Sperrthore hinaus, unter welcher Zeit
achten dabey geſtellt, und dieſe inzwiſchen zuge-
den ſollen, bis die Ronde wiederum herein kom-
ſie völlig geſperrt werden, mit der weiteren Er-
daß in dieſem Fall die Haupt- oder Tagronde
als ſolche, ſondern als Viſitirronden zu melden
mit ſie die Parolen durch den bey ſich habenden
r oder Gefreyten von ſich geben, mithin unter
and einer Ronde ſich um ſo weniger etwas ver-
einſchleichen könne.

Ronde ſoll ſich bey dem erſten Anrufen einer
ht ſogleich mit Benennung, was es für eine Ron-
, und niemahlen ohne brennende Laterne, wenn
auslöſcht, wenigſtens mit einer brennenden Lunte
mit ſie von weitem zu erkennen ſey.

an einen Poſten kommende Ronde muß auf der
n bleiben, ſobald ihr die Schildwacht, halt!
d auf das weitere Befragen, Wer da? ſich gehö-
. Wenn hierauf die Schnarrpoſt Gewehr her-
, ſo wirft die Wacht, welche ſchon bey Erſehung
ng der Ronden vorher aus der Wachtſtube getre-
Gewehr hurtig auf die Schultern, und der Com-

Das zehnte Kap

Von den Ro

In einer Festung sollen 4 gewöhnl
stir; Haupt; Schaar; u
werden.

Die Visitirronde geht gleich
aus, welche der jüngste im Ran
Officiers, wo deren aber nur in e
gezogen wären, ein Feldwebel v
Diese nimmt, wenn 2 Corp
einen davon, sonsten aber nur
ten nebst 4 Gemeinen mit Gewe
Gewehr mit der brennenden Lat
derzeit auf den Posten die Par
wegen der Wachtsamkeit nachs
die Nachtposten richtig ausge

Die Hauptronde, welc
Hauptwacht thut, geht um
nimmt einen Corporal und 6
der Laterne mit, und wird
gegeben.

Die Scharronde, welch
oder wenn ein Feldwebel di
jüngste im Rang thut, ge
aus, und giebt diese
von sich.

Die Tagronde endlich
commandanten erstere Off
Stunde vor Tags aus,
auf allen Posten die Par
Commandanten von der
dieselbe durch den dortig
Unterofficier gegeben
wie die Schaarronde,
nur einer auf der

selbst dem Commandanten gleich eingehändigt werden, mit er stets versichert sey, daß die Patrouillen richtig um um von einem Posten zum andern ohne Verzug gegangen s

Sollte aber während der Patrouille sich etwas Wi ges, als zum Beyspiel ein Verdacht oder dergleichen er nen, so soll es von dem Posten, welcher die erste Nach davon bekommt, auch unmittelbar sogleich auf die Ha wacht gemeldet werden.

Wenn in einer Festung der bedeckte Weg nicht förm besetzt wird, so sind doch in den Places d' Armes kleine ketts auszustellen, welche in dem ausspringenden Winkel Schildwacht halten. Diese Piketts patrouilliren gegen ander um den ganzen bedeckten Weg, wie es auf dem W geschieht, und geben auf die Palliſſaden Achtung.

Sobald sie etwas zu melden haben, rufen sie auf Bastionsschildwacht, damit von dieser bis auf die näc Wacht gerufen und eine Patrouille durch einen Ausfall h aus geschickt werde.

Wenn bey der Visitirung nach dem Zapfenstreich bey nem Regiment oder Commandirten ein oder mehrere M abgingen, und Verdacht zur Desertion wäre, oder sich in Nacht jemand verloren, und die Nachricht davon auf Hauptwacht gegeben würde, so sollen die Patrouillen an d jenigen Oertern, wo am leichtesten durchzukommen ist. v doppelt werden, und haben diese überall, wie auch die Th wachten bey Oefnung der Thore, hierauf genau Acht zu geb

Bey dem Frührapport nach der Tagwacht, soll von len Posten auf die Hauptwacht gemeldet werden, wie v Patrouillen die Nacht hindurch gegangen, und welches d se alsdann in dem schriftlichen Frührapport zu bemerken h Wie sich übrigens die Patrouillen zu verhalten haben, d ist in dem Compagniereglement bey der Vorschrift des C freyten umständlich berührt worden.

D

Das zwölfte Kapitel.

ktungen bey einem entſtehenden Feuer.

hte Patrouillen und Schildwachten ſollen außer
, was ihnen bereits vorgeſchrieben worden, auch
auf das Feuer Acht haben. Sobald ſie daher nur
ſie davon bemerken, iſt ſogleich ein Allarmſchuß
oder auf die nächſte Poſt zurufen, und es anzuzei-
it der dortige Commandant, wenn er einen Tam-
Allarm ſchlagen laſſe, und es ſogleich auf die
ht, und von dieſer dem Platzmajor und Comman-
meldet werde.
nd dergleichen Allarm geſchieht, ſo ſoll die in jeder
auf Feuerbereitſchaft commandirte Mannſchaft,
niemals ausziehn darf, auf das geſchwindeſte aus-
und auf den Paradeplatz das Gewehr, Patrontas
d ihre Bagage niederlegen, einen Gefreyten mit 3
bey auf der Wacht laſſen, und dasjenige befolgen,
rden Orts von dem Commandanten herausgegebe-
rdnung und deſſen beſondere Befehle enthalten.
ey ſoll bey einem entſtehenden Feuerallarm die Gar-
e Erwartung eines weitern Befehls ungeſäumt auf
mplätze, welche den Regimentern gleich bey der
ig in eine Feſtung angewieſen werden, mit Sack
marſchiren, und da unter dem Gewehr ſtehn blei-
weitere Ordre von dem Commandanten kommt,
in der Feuerordnung nicht ſchon beſondere Verrich-
orgeſchrieben worden.
n auf Befehl einige Mannſchaft zum Löſchen ge-
rden ſoll, ſo iſt hierzu vom Regiment in Anſehung
ärke der 3te oder 4te Theil, oder die zur Dämpfung
ſs benöthigte Anzahl von Leuten nebſt allen Zim-
n mit ihren Hacken zu nehmen, welche das Gewehr,
ſchen und Bagage auf dem Allarmplatz niederlegen,
den darzu gehörigen Ober- und Unterofficiers hur-
geführt werden, wo das Feuer iſt. Dort rangi-
fficiers nach Möglichkeit die Mannſchaft dergeſtalt
der von dem Feuer bis zu dem erſten Waſſer oder
Brunn,

selbst dem Commandanten gleich eingehändigt werd
mit er stets versichert sey, daß die Patrouillen richtig
um von einem Posten zum andern ohne Verzug gegang

Sollte aber während der Patrouille sich etwas
ges, als zum Beyspiel ein Verdacht oder dergleiche
nen, so soll es von dem Posten, welcher die erste N
davon bekommt, auch unmittelbar sogleich auf die
wacht gemeldet werden.

Wenn in einer Festung der bedeckte Weg nicht f
besetzt wird, so sind doch in den Places d' Armes kl
ketts auszustellen, welche in dem ausspringenden Wi
Schildwacht halten. Diese Piketts patrouillren ge
ander um den ganzen bedeckten Weg, wie es auf de
geschieht, und geben auf die Pallissaden Achtung.

Sobald sie etwas zu melden haben, rufen sie
Bastionsschildwacht, damit von dieser bis auf die
Wacht gerufen und eine Patrouille durch einen Aus
aus geschickt werde.

Wenn bey der Visitirung nach dem Zapfenstreic
nem Regiment oder Commandirten ein oder mehrere
abgingen, und Verdacht zur Desertion wär, oder si
Nacht jemand verloren, und die Nachricht davon
Hauptwacht gegeben würde, so sollen die Patrouillen
jenigen Oertern, wo am leichtesten durchzukommen
doppelt werden, und haben diese überall, wie auch d
wachten bey Oefnung der Thore, hierauf genau Acht zu

Bey dem Frührapport nach der Tagwacht, soll
len Posten auf die Hauptwacht gemeldet werden, w
Patrouillen die Nacht hindurch gegangen, und welc
se alsdann in dem schriftlichen Frührapport zu bemerk
Wie sich übrigens die Patrouillen zu verhalten haben
ist in dem Compagnteregiement bey der Vorschrift d
freyten umständlich berührt worden.

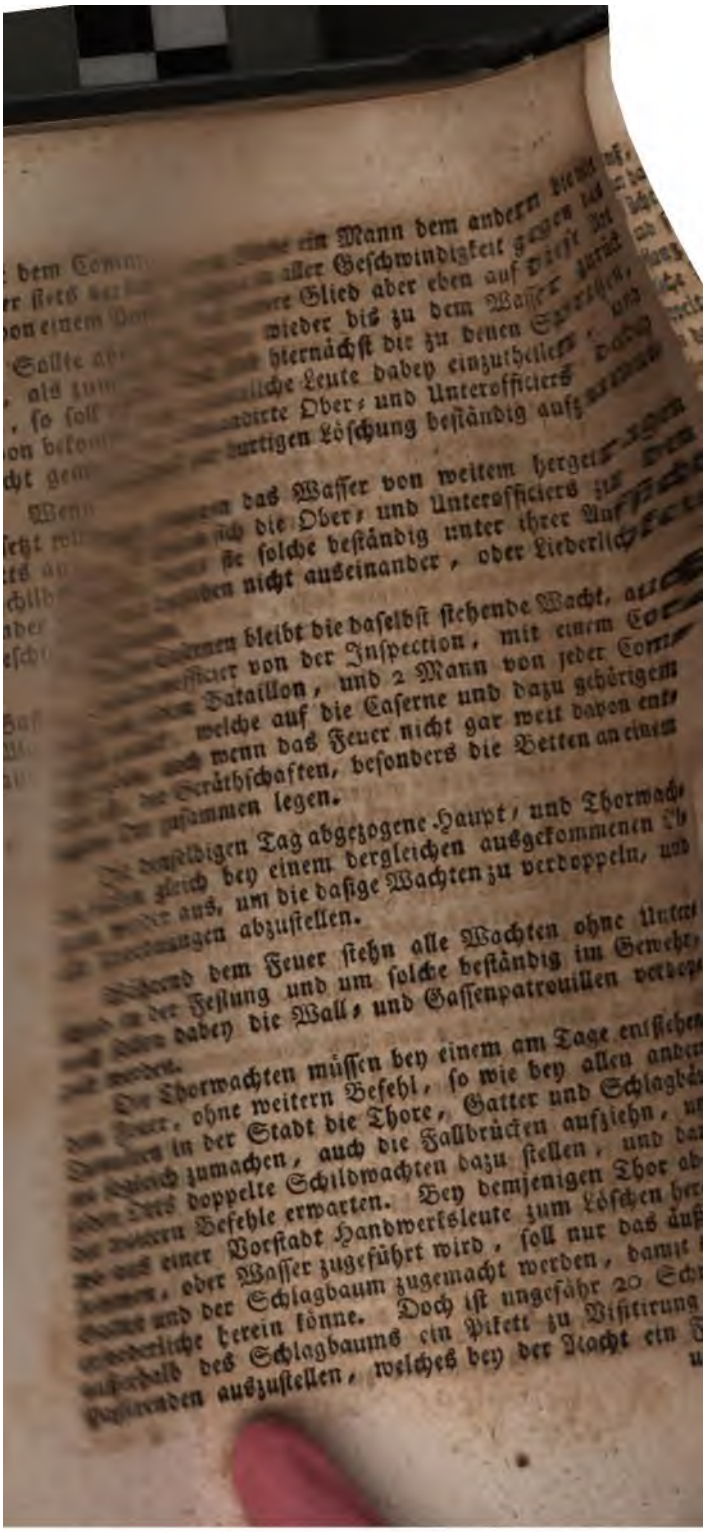

lten muß, um durch daſſelbe die Leute beobachten
n. auch haben die Wachten beſonders auf jeden Paſ-
wohl Acht zu geben, damit ſich nichts verdächtiges
ät, und ſo lang das Feuer dauert, niemanden als
Wohlung des von außen her etwan nöthigen Waſ-
derliche Fuhren hinaus zu laſſen. Ferner ſollen
n doppelten Schildwachten bey der Fallbrücke auch
Bann daſelbſt in Bereitſchaft ſtehn, um ſolche im
ſogleich aufziehn zu können. Von dem Ueberreſt
en Allarmplätzen unterm Gewehr befindlichen Gar-
ebenfalls nach den Umſtänden verſchiedene kleine
an die Zugänge zum Feuer zu ſtellen, welche die
Schildwachten ums Feuer ausſetzen, und auf Dieb-
ſonſtige Unordnung genau Acht haben ſollen.

Das dreyzehnte Kapitel.

n dem durch den Feind erregten Allarme.

der Feind verſuchen ſollte, ſich ins geheim einer
lung zu nähern und ſolche zu überfallen, ſo ſoll der-
ſten, welcher das Verdächtige zuerſt wahrnimmt,
llarme ſchlagen oder ſchießen, es auch unverweilt
twacht, und dieſe es weiter melden laſſen. Auch
ieſer Poſten rechts und links, den nächſten Poſten
thun, damit es von dieſen immer weiter bis um
Feſtung herum bekannt werde. Geſchieht dis bey
ſind die Thore ohne weitern Befehl völlig zu ſper-

Garniſon rückt unverzüglich auf ihre Allarmplätze,
en zugleich die hierzu angewieſene Außenwerke, auch
abgelößten Wachten auf ihre vorige Poſten, und
s in Erwartung der fernern Befehle im Gewehr

n Mannſchaften von den Regimentern als Hand-
n der Artillerie commandirt worden, ſo verfügen
ebenfalls eilig zu ihren Stücken.

Da

Brunn, daß in einem Gliede ein M
Wasser gefüllte Geschirre in aller Ge
Feuer zureichen, das andere Glied
die ausgeleerte Geschirre wieder bi
langen könne. Auch sind hiernächst
oder sonst wozu erforderliche Leute
haben die mit commandirte Ober
ihre Mannschaft zur hurtigen Löschu
tern.

Müßte hingegen das Wasser
werden, so theilen sich die Ober
Leuten ein, damit sie solche de
haben, und dieselben nicht aus
ten nachlaufen.

In den Casernen bleibt d
der Subalternofficier von de
poral von jedem Bataillon
pagnie zurück, welche auf
Acht geben, auch wenn de
ferne ist, die Geräthsche
sichern Ort zusammen

Die denselbigen
ten rücken gleich bey
larm wieder aus, n
alle Unordnungen

Während de
schied in der Fes
auch sollen dab
pelt werden.

Die Thor
dem Feuer,
Tumulten in
me sogleich
jeden Ort
die weite
wo aus
kommen
Gatte
erfor
auß
Pas

vierzehnte K

der Kirche

wo die Mannsc
und Feyertagen
dern nur so viel,
vor der Caserne ohne
Disjouirung in Parade
Ober- und Unterofficier
det werden. Wenn au
in Ordnung zurück g

Da die Staabsofficiers gleich nach
larmplätze ihre Werke und Situationen
nommen, auch die vorläufige Dispo
stungscommandanten Einleitung und
müssen, so sollen sie sich in diesem
ten. Ins besondere aber ist von den
den Thoren, Ausfällen, oder Wass
tungen stehen, der sorgfältigste
diese wohl bewahrt, und die dasi
stärkt werden, bis der Commando
weitere Einrichtung gemacht hat.

Wenn der Feind einen Ort
soll man sich wegen der Ausr
ebenfalls, und in allen überho
ordnungen des Commandanten

Wenn bey dergleichen
außerhalb der Festung ausgest
eine besondere Loosung im Z
jenige Parole oder Loosung,
den wird. Zu diesen Extrav
trauteste Leute genommen.
fohlen wird, daß die Garn
dern die Allarmplätze nur
so soll sich doch, wenn
Hälfte der Mannschaft
Stunden vor Tags auf

Da

Von

In einer Besatz
sollen an S
auf einmahl, so
nison beträgt,
vollkommener
gleitung der
die Kirche gefü
tesdienst wied

Wenn der Commandant b
lig, oder nur ein Thei
Hochwürdige von einer oder
tet, und von dieſen gefeuert
Ausrückung allezeit in voll
Die Garniſon marſchir
deplatz.
Die zur Bedeckung des
ſchaft rückt vor die Kirche, w
gleich verfügen ſich ſo viele
als zu Tragung des Himmel
höherm Character ſolches thu
bleiben vor der Kirchen ſteh
Wenn die Proceſſion au
ſen Corporals auf jeder Seit
lance tragenden Gewehr das
den Fackelträgern begleiten.
ckung marſchirt die eine Häl
geſchultertem Gewehr vor d
würdigen, die andere Hälfte
und zwar hinter den Perſone
es begleitet wird. Kömmt
die mit commandirte Bedecku
heraus, und ſtellt ſich, wo es
Schritten ſeitwärts oder vor d
denſelben, die 12 Corporals
men aus der Balance beym
Sobald man anfängt da
präſentirt die Bedeckung, ſch
vor dem Segen wiederum, u
Gebet nieder. Nach erfolgte
ſchultert und mit hochangeſchl
geben, dann der Marſch ein
laden geſchultert, und wieder
nung eingerückt. Die 12 C
Seegen nieder, wobey dieſel

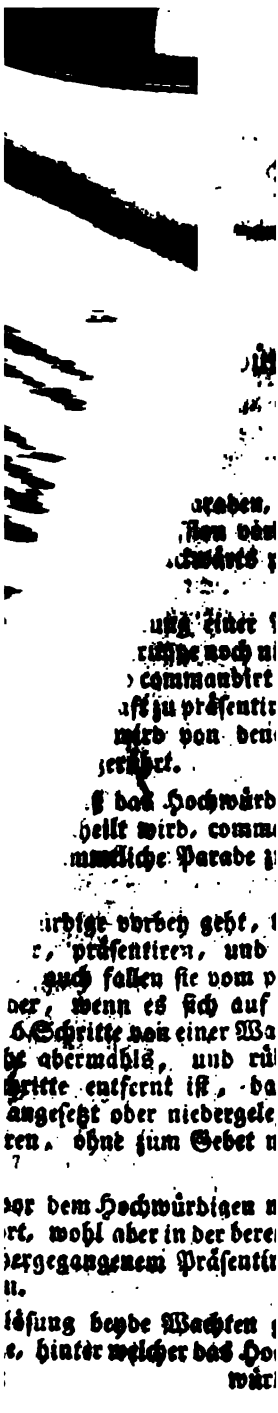

Uebrigens mag die Garnison bey dergle
auf dem Paradeplatz oder nach Anordnung de
ten wegen vielen fremden Volk oder anderer
auf den Allarmplätzen ausgerückt seyn, so
das Gewehr scharf geladen, und die Mun
Diensten und Ausrückungen überhaupt,
gentheil befohlen würde, bey sich haben
Die Thor und alle andere Wachten
Processionen wegen der Sicherheit mit
stehn.

Während den Processionen sollen
die Patrouillen auf den Wall und dur
werden, um so wohl auf das Feuer,
erregende Acht zu geben.

Bey kleinen Processionen, und
nissen der Einwohner, stellen sich
wo solche vorbey geht, zum Gew
dabey, dem eine Ehrerbiethung

Uebrigens versteht es sich v
hero in einer Garnison zur Sich
angeführte besondere Vorkehru
der Zeit und Umstände gebra

Das siebenz

Von dem

Wenn Vormitto
oder Haupt
wacht und auf
das Gewehr
Posten, welch
Von
bey Auf
nen, und
Ober
Gewe
gen
Sch

wenn die Bataillons
Regimentscommandant behält
quartiert ist, und werd
t. Wär aber in einem
bleibt die Fahne in des C
chten daselbst die Fähnrich
und, und sie es nebst den
aber die Führers, und we
die vorhandene mit den Co
wacht, worüber doch jede
haben muß.
Abziehn dieser Wachten geschieh
gt worden, mit dem einzige
Haupt- oder in deren Ermangel
dem Commandanten, derselbe h
und Abziehn das Spiel, wie nic
alle Streiche schlagen zu lassen

Rapports und der Meldung von d
wacht, und von dieser an den Co
gen der Abfertigung soll man sich e
nach der Garnisonsverhaltung richten.

einem Jahrmarkt, oder bey einer and
Versammlung von vielem Volk wär, s
Gefreyter mit 4 Mann auf der Hauptw
um, bey entstehenden Raufhändel
Verordnungen, ungesäumt dahin geschickt

das Pikett, wie auch die Patrou
Ort auf das Feuer Acht, und es schl
bey Entstehung desselben sogleich Allarm
Ort einquartierte Mannschaft nach de
nison verhält.

…epertägliche Kirchenparad… worzu
…das 3te mahl aber läng… der Pa…
…en wird, geschiehet wie in der

…Befehlausg… soll
…tenen Vor… t ge…

…nander liegt, so schickt
…e nicht unmittelbar an
…ber an den ältesten Haupt…
…den abgelegenen Staabsoffi…
…Compagnien nach der Lage ih…
…sind, diese aber an ihren unter ihm
…ommandanten, oder wenn mehrere
…men wären, an den ältesten Hauptmann,
…weiter ertheilt werden.

…den nemlichen Weg müssen auch die besondere,
…ntliche Rapports an die Regimentscommandanten
…. Hierzu werden nüchterne, vertraute, und be…
…Leute als Ordonnanzen genommen, die höchstens
… Meilen von der andern zu verlegen, damit alles
…fenthalt befördert werde.

…nn diese Ordonnanzen in einem Staabs- oder an…
…artier aus und eingehn, soll es mit scharfgeschulter…
…ehr geschehn, und müssen diese, gleichwie alle über
…schickende Leute, die Beurlaubten ausgenommen, je…
…mit ihrem Gewehr und der Patrontaschen, desglei…
… Unterofficiers mit bemeldtem Gewehr und der Car…
…ersehn seyn. Uebrigens wird bey dergleichen aus…
… liegendem Regiment täglich von dem in jedem Ort
…hen Staabsofficier, ältesten Hauptmann, oder an…
…mandirenden Officier ordentlich abgefertigt, so wie
…h die Rapports nach anderweitiger Vorschrift er…
…erden.

… einem auseinander liegenden Regiment sollen der
… Obristlieutenant, und die beyden Majors dasselbige
… daß alle Monat einer von ihnen in sämmt…
…mmer gehe, und bey jeder Compagnie
…, ob die gehörige Unterkunft vorhanden, ob

alles

nen in dem Ort, wo er s
auf der Hauptwacht bewac
Ortekeine Hauptwacht, ſo
danten Quartier, und verric
deren genug vorhanden ſin
beſtreiten können, ſonſt abe
Anzahl nicht hinreichend, d
wechſelsweis die Fahnenwa
Fähnrich die Inſpection ha

Das Auf- und Abziehn
bey der Garniſon geſagt w
daß wenn auf die Haupt
die Fahnenwacht zu dem C
d nnoch, im Auf- und Ab
der auf der Wacht, alle

Wegen des Rappor
ren auf die Hauptwacht
danten, ferner wegen d
durchgehends nach der

Wenn an einem
legenheit eine Verſam
derzeit ein Gefreyter
Bereitſchaft ſeyn,
dergleichen Unordn

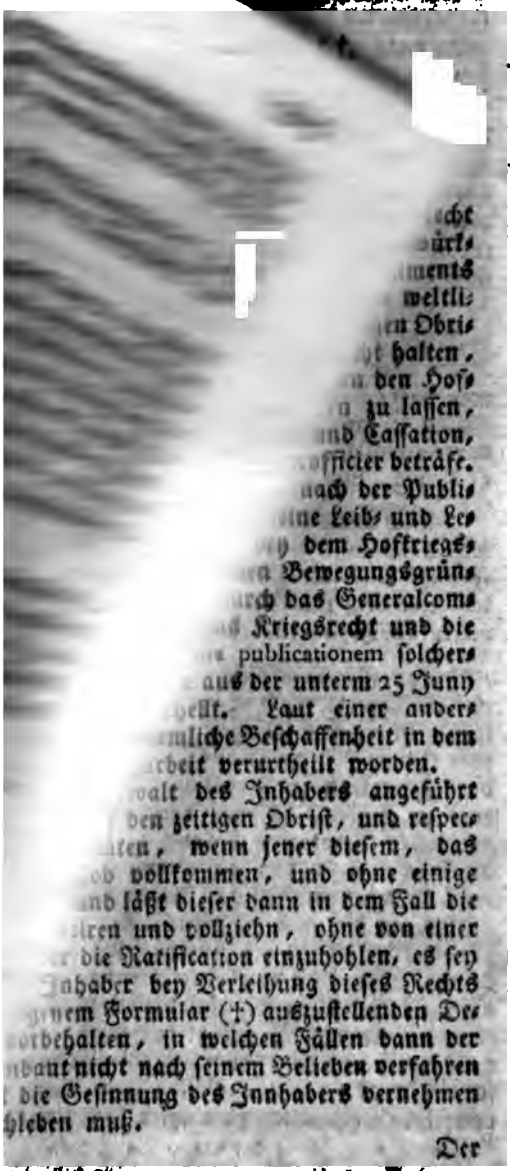

…echt
…ürk-
…ments
…weltli-
…en Obris
…t halten,
… den Hof-
… zu laſſen,
…nd Caſſation,
…officier beträfe.
…nach der Publi-
…ine Leib- und Le-
…y dem Hoftriegs-
… Bewegungsgrün-
…urch das Generalcom-
…s Kriegsrecht und die
… publicationem ſolchers
… aus der unterm 25 Juny
…ellt. Laut einer anders-
…mliche Beſchaffenheit in dem
…rbeit verurtheilt worden.
…walt des Inhabers angeführt
… den zeitigen Obriſt, und reſpec-
…ten, wenn jener dieſem, das
…ob vollkommen, und ohne einige
…nd läßt dieſer dann in dem Fall die
…ren und vollziehn, ohne von einer
…r die Ratification einzuhohlen, es ſey
… Inhaber bey Verleihung dieſes Rechts
…nem Formular (†) auszuſtellenden De-
…rbehalten, in welchen Fällen dann der
…nbau nicht nach ſeinem Belieben verfahren
… die Geſinnung des Innhabers vernehmen
…lieben muß.

Der

lles und jedes in der vorgeschriebenen Ordnu
uch eine gute Harmonie mit denen Einwoh
ten werde, oder ob Klagen über Schulden
entstehn. Im Sommer sollen sie sich jeden
Regiment nicht zusammen gezogen würde,
halten, und die Compagnien, oder Bataillo
fort aber hat der Obristlieutenant, und jed
gimentscommandanten von allen vorgesu
bey der Visitirung abgestellet, oder wel
Exerciren saumselig befunden worden,
port abzustatten.

Wär auch ein Staabsofficier mit
dem Ueberrest des Regiments zuweit e
diese Art nicht das ganze Regiment v
es derselbe dennoch alle Monat bey
Bataillon bewürken, und dem R
von dieser Untersuchung den obenberü

Wenn eine Compagnie in vers
tiert ist, so soll der Hauptmann
Tage seine Compagnie in ihrer Ru
nen Officiers aber ein solches all
folgen, und sich den Rapport d

brigens verſteht ſich dis, wenn der Inhaber beym
ni gegenwärtig iſt; denn wenn er von demſelben ab-
wär, hat er ſich in allen Fällen, wegen Arretirung
ißen an den dort Landescommandirenden General
den, und ſolches durch ihn nachzuſuchen. Sollte
der Inhaber zugleich der commandirende General,
cht bey dem Regiment ſeyn, ſo trägt es derſelbe dem
anzeſtellten General auf, in Ermangelung eines Ge-
aber bedeutet er dem Obriſten den Arreſt ſchriftlich,
reibt es dabey dem in Regimentcommando folgendem
Officier.

n Anſehung des Rechts über Leben und Tod, wel-
r Inhaber, oder der Commandant über die vom
eutenant an unter die Regimentsjurisdiction gehö-
dividua exercirt, iſt zu bemerken, daß er zwar eine
ſolene Sentenz publiciren und vollziehn, wie auch
ßgemeſſene Strafe vermindern oder gänzlich erlaſſen,
eges aber dieſelbe ſchärfen könne. Käme ihm allen-
as von dem Kriegsrecht gefällte Urtheil zu gelinde
nd wär ihm daher nicht anſtändig, ſo muß die Sen-
t den Acten dem Generalcommando verſiegelt einge-
erden, damit ſolche von dannen weiters an den Hof-
th zur Reviſion kommen, und dieſer ſeine Entſchei-
rüber geben könne. Doch verſteht ſich hierbey, daß
he von Wichtigkeit ſeyn müſſe, widrigenfalls es bey
len Ausſpruch ſein Bewenden hat.

es einem jeden Inquiſiten frey ſteht, wider einen
n andern der Kriegsrechts Aſſeſſoren zu excipiren, als
r er bey Eröfnung des erſtbemeldten Kriegsrechts be-
ird, und die Ausſchließung nach richtigem Befinden
ngegebenen erheblichen Urſache nicht verſagt werden
ben ſo iſt ihm unverwehrt, ein unpartheyiſches Recht
ßren, wenn Recuſatio ſuſpecti Iudicis hinlänglich ge-
iſt, wobey jedoch zu beobachten, ob die Recuſirung

Die die Recuperung eines verdac
...ungen, iſt dieſe, daß wenn es in
... den Gericht vorgeht, Recuſant bey
...ums, oder auch ehe das Verhör bey d
...dt, ſeine Urſachen mündlich anzeige.
...ß ſchriftlich, ſo muß die Anzeige der E
dem Obriſten in Form eines Libells eingereich

Wenn übrigens einem Inquiſiten das u
Recht beym Regiment wider Verhoffen abgeſch
ſo kann er ſich durch das Generalcommando
kriegsrath wenden.

Noch müſſen hier diejenigen Fälle angezei
welchen die zu einem Regiment gehörige Jud
einer andern Jurisdiction ſtehn. In Anſehu
der commandirende General befugt, alle über
ſonſtige Unordnungen außer dem Bezirk ihres R
tretene Perſonen in den 24 Stunden zu beſt
zu begnadigen, ſo wie er eben dieſes Recht
Zeit im Felde und in der Feſtung über ſämmtl
Gemeine und ſonſtige Wachten, Piketter, R

[redacted]

neral gelassen hat. Eben das Recht hat der Com- einer Festung durch die bemeldte 24 Stunden.

er kann ein commandirender General, oder der ant einer Festung binnen den 24 Stunden solche nfen, worüber er jedoch Specie Befehle ergehn und zu deren Hinterbringung ein Regimentscommando den hinlänglichen Eifer angewendet hat.

weyte Privilegium eines wirklichen Obristen oder eines Regiments ist die Gewalt, die Chargen bey iment inclusive vom Hauptmann abwärts zu verge- nach Maas, als er es für gut befindet, solche dem zeitigen Obrist zu übertragen, in so weit nicht andere von höhern Orten vorbehalten werden.

raft des 3ten Privilegii kann der würkliche oder auch Obrist nach Maas, als dieser von dem ersten die Ge- herkommen, das Heyrathen bey dem Regiment ohne Umstände erlauben. Diese Erlaubniß kann der In- dem Obristen und den übrigen abwärts ertheilen, doch Beobachtung, daß vorher die nachgesetzte respective ien entweder in dem Wienerischen Stadtbanco, oder n andern inländischen publiquen Fond angelegt, und kationen an das hiesige Universaldepositenamt einge- werden müssen. Als:

1 Obristen	/ / /	10000 Fl.
1 Obristlieutenant	/ /	6000 —
1 Obristwachtmeister	/	4000 —
1 Hauptmann oder Rittmeister		2000 —
1 Lieutenant	/ / /	1500 —
1 Fähnrich	/ / /	1000 —

as 4te Privilegium besteht darinn, daß ein Regi- keiner andern Diöces und Pfarre gehörig, sondern zimentspater der einzige Pfarrer sey.

während dem Proceß vorkomm
ne Urtheil erst hernach als ver... Interimscom
steren Fall mag der Recusant ... salaliter, und vo
unpartheyisches Recht verlang... er, daß es die Ent
Bedenken gewillfahrt werden ... und unterdessen
nichts anders als die Recu... nige Inquisition
durch das Generalcommand... den Interimsregime
werden muß. ...ige gegenwärtiger Un
...n ꝛc. ꝛc.

Die Art, wie die ... rechts vorzubringen ... quisitorio bey Geric... sten Constitut, ... geschieht, seine U... = zweyten Theils.
Proceß schriftlich ...
dem Obristen in ...

Wenn ...
Recht beym ...
so kann ...
kriegsrath ...

welchen ...
einer ...
der ...
sonst...
treten ...
zu ...
Zeit ...
Hor...
Ce...
ih...
de...
u...

Neuſtes

rercierreglement.

für die ſämmtliche

ayſerlich Königliche Infanterie.

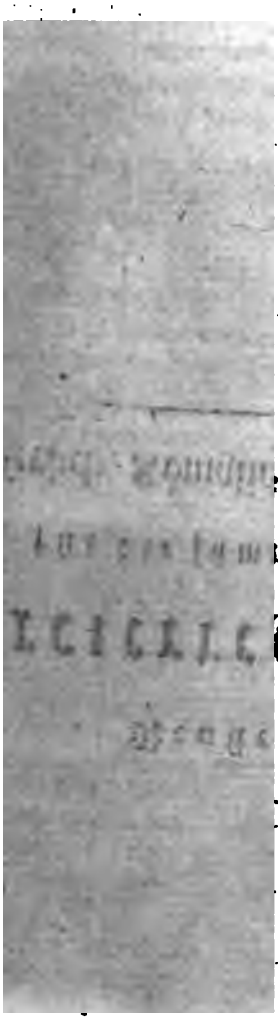

Erſter Abſchnitt.

Das erſte Kapitel.

tellung und Eintheilung.

dem Ihro Kayſerl. Königl. Apoſtoliſche Majeſtät
llergnädigſt beſchloſſen haben, das Exercitium bey
llerhöchſt Deroſelben Infanterie abkürzen zu laſſen,
glich das Nothwendige beybehalten werde, folglich
mehrerer Erleichterung in der Stellung und Abthei-
einige Abänderungen anzuordnen, auch von nun
ch den bey einem entſtehenden Krieg einzuführenden
eſtimmen, ſo wird ſolches den geſammten Regimen-
genaueſten Befolgung hiemit bekannt gemacht.

bis jetzt aus 4 Bataillons und 3 Grenadiercompa-
ſtehendes Regiment wird nunmehr in 3 Bataillons
6 Compagnien, ein Bataillon zu 4 Fuſilier und 2
rcompagnien eingetheilt. Das erſte aus 6 Compa-
ſammengeſetzte Bataillon wird das Leibbataillon, das
briſtens Bataillon, und das dritte zu 4 Compagnien
utenants Bataillon genennet.

Eintheilung der Compagnien dieſer Bataillons ge-
ach dem Rang, einen beſondern Fall ausgenommen,
wa eine Abwechſelung unumgänglich nöthig wär.
folgt, daß zum erſten Bataillon die Leib zum zwey-
ſtens, zum dritten Obriſtlieutenants, ferner wieder
en Majorscompagnie, zum 2ten der erſte Hau

[redacted]

...emacht werden müssen, folglich
...ie Hälfte des Kriegsfuß dabey be-

...nun an bey jeder Fußliercompagnie 2
...iser anzustellen, daher die Regimenter
...l und Tambours tüchtigen Leuten so viel
...b in die Lehre zu geben haben, als deren
...rnächst sind die sogenannte D Pfeifen an-
die bereits vorgeschriebene für die ganze In-
...mete neue Streiche einzuführen. Wohin die
...hre Regimentstambours abschicken sollen, um
...e vollkommene Gleichheit der Streiche zu erlan-
...l zu seiner Zeit noch angezeigt werden.

Das zweyte Kapitel.

Die Stellung und Abtheilung der Batail-lons.

...die Stellung zu 3 Mann hoch einzig und allein statt findet, so sind die Fußliers sowohl als die Grenadiers ...so zu rangiren, und ist hierbey zu bemerken, daß ...hen stets ein für allemahl, es sey en Parade oder en ...de Bataille Ellenbogen an Ellenbogen geschlossen seyn ... Die Glieder stehn niemalen weiter als 2 ordinäre ..., von der Schuhspitze bis zu des vorder Mannes Ab-...ehnet ab, folglich gleichlaufend, so daß man von ei-...gel zum andern durch alle Glieder sehn könne, aus-...nen, wenn die Hand- oder Extragriffe exerciret wer-...en, oder das Gewehr zu strecken ist, wozu das 2te ordinäre Schritte rückwärts macht, ohne sich rechts ...ehren, und mit dem linken Fuß beytritt, das 3te hin-...ch auf diese Art 8 Schritt rückwärts öfnet, und mit ...ken Fuß ebenfalls beytritt. Nach Endigung der ...der Extragriffe aber, wie auch nach sonst erhobenem ...rückt alles wieder auf die oben beschriebene Distance ... beym Exerciren angeführt werden wird. Eben die-...nce der 2 ordinären Schuhen zwischen den Gliedern, ist ...ch dem Raum abgemessen, welchen der Torniſter und ...ige Bagage des Mannes einnimmt, wodurch die

ge, wenn er aber ein
oder das Schild gerade
ſteht auf den rechten F
Perſon, vor welcher pr
cirenden vorkommenden Fä
werden nicht völlig zuſa
ger von einander geſetzt
wärts gewendet. Beyd
Hand hängt an der recht
lich herab, mit der linke
ſo unter dem Kolben geh
Zeigefinger auf dem Buck
auf dem Kolben blatt lieg
Schulter getragen, daß d
kommen, und ſolches in
weder geſpreitzt, noch gan
gebogen ſeyn, damit im e
Gewehr gedreht, und zug
könne. Die hintere Spitze
und das Gewehr liegt ſo,
und Schenkel auch noch ſo
nicht im mindeſten auf der
Uebrigens muß der M
derzeit ganz ſtille ſeyn, ſich
ſicht wiſchen, noch weniger
ſeinen Nachbarn

die Grenadiers ausgeschlossen, 8 ganze, 16 halbe Divisions, 32 halbe Compagnien, und 64 Züge.

Jede Grenadiercompagnie macht für sich eine halbe Division, 2 halbe Compagnien und 4 Züge.

Da aber die anjetzo bey einer Fusiliercompagnie befindliche Ober- und Unterofficiers, bey den Grenadiercompagnien aber die letztern nicht hinreichend sind, solche Abtheilungen auf den Kriegsfuß zu besetzen, so müssen bey jeder Fusiliercompagnie aus den Gefreyten 2 Vicecorporals, aus den Gemeinen aber 2 Vicegefreyten, und bey denen Grenadiers aus dem Gemeinen ein Vicecorporal gemacht werden, welche sowohl beym Ausrücken als in der Compagnie diese Dienste beständig zu verrichten haben.

Außer den erstgemeldten für beständig anzustellenden 2 Fusiliers und 1 Grenadier Vicecorporals sollen aus den Gemeinen einige Vicegefreyten, bey jeder Grenadiercompagnie aber aus den Gemeinen jemand als Vicecorporal benennt werden, damit man mit den Unterofficiers die nach Eintritt der supernummerären Officiers annoch verbleibende Officiersplätze, mit den Vicecorporals aber die leere Unterofficiersplätze besetzen könne.

Bey Benennung der letztern Vicecorporals und Gefreyten ist einem jeden schon im Voraus zu bedeuten, welche leere Stelle er zu vertreten habe. Die Gefreyten sind vorzüglich zu Vicecorporals zu nehmen, weil sie im größern Gemeinen stehn. Daher ist künftighin bey Avancirung eines Gemeinen nicht allein dessen Dienstzeit, sondern auch die Fähigkeit zu den weitern Chargen in Betrachtung zu ziehn. Dadurch wird man gute Unterofficiers und Gefreyte anziehn, auch bey der Augmentation zum Kriegsfuß nicht verlegen kommen, die bey jeder Fusiliercompagnie erforderliche 2 Corporals und 4 Gefreyte zu finden.

Der Feldwebel ist niemahls zu Besetzung eines Officiersplatzes, sondern dazu eher ein Cadet oder Corporal zu nehmen, damit er neben dem Feldwebel in der Mitte der Compagnie stehe. Hierbey ist noch zu erinnern, daß die anstatt fehlenden Officiers eintretende Unterofficiers und Cadets in Parade sich niemals vor das erste Glied zu stellen haben, indem es rücken nur die anwesende Officiers auf die Paradistance, und ist es ganz gleichgültig, ob bey einer Compagnie mehr oder weniger Officiers vorne stehn, als bey der

... die andere 16,
von den übrigen dreyen
von 6 Compagnien bes
pagnien aber aus 132
der abgängigen Charge
ten ſind, dieſe auch ob
ſeyn werden, ſo ergiebt
gen die obige Stärke n
Anzahl deren auszurück

Bey einem ausbre
compagnie einen Fähnri
freyten und 29 Gemein
vermehrt wird, auch al
viſion zu 44 jede halbe
11 Rotten aus. Daher
6 Compagnien aus 264
Rotten, wovon jedoch di
2 Fahnenträger wegfallen
ke des Friedensfußes ver

Wenn das Regiment
bataillon jederzeit auf den
den linken Flügel, und
Mitte rangirt, es ſtehe d
vorhandenen Regimentern
Bataillons wird, wenn ke

Wär aber endlich nur ein Bataillon mit zweyen ordinären Kanonen vorhanden, so wird zwischen jeder äußern und der mittlern Division eine gestellt. Hiernächst ist zu bemerken, daß die Leibcompagnie allemahl auf dem rechten, Majors Compagnie auf dem linken, der dritte Hauptmann wieder auf dem rechten, der 6te auf dem linken, der 9te auf dem rechten, und der 11 auf dem linken Flügel im Bataillon zu stehn komme.

Bey des Obristen Bataillon ist dessen Compagnie beständig auf dem linken Flügel, der erste Hauptmann auf dem rechten, der 4te Hauptmann auf dem linken, der 7te auf dem rechten, und der 10te auf dem linken, und endlich der 12te auf dem rechten Flügel.

Bey des Obristlieutenants Bataillon ist dessen Compagnie immer auf dem rechten, der 2te Hauptmann auf dem linken, der 5te auf dem rechten, und der 8te auf dem linken Flügel. Wird aber dieses Bataillon mit 2 Compagnien vermehret, so kommen diese in die Mitte desselben, um keine Abänderung im ganzen Regiment zu machen.

Wenn 2 Grenadiercompagnien anwesend sind, so wird die erste auf den rechten und die 2te auf den linken Flügel postirt; rückt aber nur eine mit aus, so kommt auf jedem Flügel die Hälfte. Ihre Distance von den Flügeln der Bataillons ist 4 Schritte, ausgenommen, wenn ein Corps Hautboisten vorhanden wär, in welchem Fall annoch ein Raum für diese zu lassen ist.

Die 2 Fahnen, welche bey jedem Bataillon durch Führer getragen werden, und zwischen welchen ein Fahnenjunker mit bloßem Degen steht, kommen en Parade mitten vor und en Ordre de Bataille hinter dasselbe. Ihre eigentliche Distance aber, und die Ober- und Unterofficiers und aller übrigen Partheyen so wohl en Parade als en Ordre de Bataille ist aus den Plans Nr. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. von einer allein ausrückenden Fusilier- und Grenadiercompagnie aber aus den Plans IX. u. X. zu ersehn, worauf man sich überhaupt beziehet. Wenn im letzten Fall der Hauptmann abwesend ist, so wird dessen Stelle durch den Oberlieutenant, und diese durch den Unterlieutenant ersetzt. Der Feldwebel aber bleibt allezeit in der Mitte der Compagnie, wie bereits gesagt worden, es sey dann, daß gar kein Officier zugegen wäre, in welchem Fall er in des Hauptmanns Stelle treten muß.

briſte und Obriſtlieutenant rücken nur in Gar-
zwar bey jener Gelegenheit zu Fuß in Camaſchen
eine bloße Parade. und nichts anders zu machen
em aber, wie auch im Feld und in allen Lagern
nden ſie ſich in Stiefeln zu Pferde ein. Ihre
Parade iſt 6 Schritte vor dem erſten Gliede,
chritte gerade vor dem Hauptmann, zu Pferde
tte, und zugleich rechts, oder reſp. links aus-
demſelben, ausgenommen der Major oder der
ndirende Staabsofficier, welcher ſo weit vom
bſtehn muß, als es nöthig iſt, daſſelbe zu über-
ieſe haben auch Fronte gegen das Regiment zu
n den übrigen aber ſteht die Croupe des Pferds
Regiment.

Chargirung beym Exerciren bleiben dieſe allein
nte, die andern aber poſtiren ſich hinter dieſelbe,
daß mit Feuer exercirt würde, in welchem Fall
deur ſich gleichfalls hinter der Fronte poſtirt.
Major rückt wie vorhin, nachdem er präſentiren
jenigen, welchem die Ehrenbezeugung gebührt,
äußerſten Flügel ſeines Bataillons, oder bis zu
efindlichen Grenadiers entgegen, und begleitet
andern, bleibt ihr aber jederzeit auf derjenigen
s zurück, wo er ihn nicht hindert, die Mann-
eſehn.

em präſentiren fangen die Tambours derjenigen
mpagnie an, den Marſch zu ſchlagen, wo die
ſolches gebührt, anlangt, und fahren damit ſo
bis der Marſch aus iſt, die Fuſiliertambours
wenn ſie an ihren Flügel kömmt, und hören auf,
n andern paſſirt iſt, alsdann die Tambours der
enadiers anfangen. Nachdem gedachte Perſon
gangen, verfügt ſich der Major zum Regiments-
ten, um ihm die etwa erhaltene Befehle zu hin-
Der Wachtmeiſterlieutenant, welcher immer zu
muß, hat ſeinen Poſten jederzeit an jenem Flü-
Regiments, wo der Obriſte ſteht, um deſſen Be-
berkommen, und alignirt ſich hiebey mit dem
t.

marſchirt wird, ſo führt der Obriſte die erſte,
eutenant aber ſchließt die letzte Abtheilung des

Ein zweyter Maj
der 2ten Grenadiercon
dritter reitet vor der er

Im Fall nur 2 B
Obriſtlieutenant, wenn
gen iſt, das erſte Bata
Obriſtlieutenant anweſe
lon, und wenn er ohne
giment iſt, ſo ſchließt er

Hier ergiebt ſich von
biers zugegen ſind, die
ter den ſchließenden übr

Der Wachtmeiſterlie
ſche auf der andern Seite
derjenige ſteht, vor welch

Wenn die Schwenku
Stelle exerciet werden, ſo
hinter der Fronte befindli
werden ſoll, ſo ſchwenken ſi
Nr. I. II. III. IV. V. VI. V

Hierbey iſt noch zu er
mit den hinter ſich habende
mittlern 2 Abtheilungen ma

inlaufen, nemlich die 6 Pfeifer im ersten, 6
2ten und eben soviel im 3ten, zu nemlicher Zeit
ter der Fronte stehende 6 Zimmerleute Reihenweis
rfügen sich in 2 Gliedern hinter solche. Diese
uß so weit gehn, daß sie die herausschwenken-
hindern. Wird nun zum Schwenken comman-
gen sie es ebenfalls.
nen ziehn sich bey solchem Avertissement zur
wenn solche rechts geschiehet, nur vor den
ihres links stehenden Zugs, und rücken die
zugleich hinter denselben. Sobald darauf ge-
, so folgen sie dem rechten Zuge. Geschieht
ng links, so muß es umgekehrt bewürkt werden.
Schwenkung mit halben Compagnien und drei-
gen befolgen die Fahnenträgers, Spiel- und
as nemliche, und rücken die Fahnen zu glei-
eit vor, daß die andern Partheyen beschriebe-
nter sie einlaufen können.

e Spiel- und Zimmerleute sich außerhalb der
finden, und diejenige Person, vor welcher vor-
wird, auf der nemlichen Seite steht, so ziehen
das Intervall der mittlern zweyen Abtheilun-
dere Seite, nach der Passirung aber wieder
ge Distance.

s der Ordre de Bataille geschwenkt, so hat es
des marschirens die nemliche Bewandnis. In
Schwenkens ist zu beobachten, daß auf das
die Fahnen auf das Commando des Fahnen-
weit zurück ziehen, daß sie alsdenn die befohl-
ng befolgen können.

wenken und Marschiren der Fahnen und sonsti-
n ist aus den Plans Nr. I. und II. am leichte-
, auch wie sie sich bey dem Aufschwenken des
Parade zu verhalten haben, wo die Spielleu-
rleute neben ihnen außerhalb der Abtheilung
sie sich en Fronte geschwenkt, halb rechts und
, und auf ihre Distance ablaufen, die Fahnen
aus dem Zwischenraum der mittlern 2 Zügen
hwenken, und die Fahnenträgers schließen sich
em Flügel des vormarschirenden Zugs an, auf
wenkt wird, um solchergestallt auf ihre Distanz

Wenn

Eben so folgen alle
marschirenden Abtheilung
und en Ordre de Bataille
gehends sich nur auf ihre
aber außerhalb, so haben
ihre Distance anzuschließe

Die Fahnenträger n
schwenkt haben, indem si
einst übernommene geschul
nen haben, oder auf dem
gen überkommen.

Die Zimmerleute habe
tert zu tragen, daß die Sch
gen zu wissen nöthige Temp
nachweisen.

Uebrigens sollen die Ba
ren und Ausrückungen, wie
ausgenommen beym verkehr
verkehrtem Gewehr, wo sie
durch alle 3 Glieder beständ
geht die allerhöchste Verordn
lier mit einem kurzen Säbel n
be versehn sey, welche nach
und nach anzuschaffen sind.

, bis dasjenige, was mit dem Seitengewehr zu machen
herausgegeben seyn wird, und geschieht nur darum hier
vorläufige Erwehnung, damit die Regimenter weiter
ie anschaffen, sondern darauf bedacht seyn mögen, dage-
einerley Seitengewehre einzuführen, welches bey den Fu-
rofficiers in einem vergoldeten meßingenen Gefäß mit ei-
n vergleichen gedreheten Gewinde, und mit einer einem
albaten anständigen Klinge bestehn soll, und werden in
kunft die bisher o ziemlich üblich gewesenen Modeklingen
neswegs mehr gestattet werden.

Le sich die Officiers ihrer Seitengewehre bedienen sol-
, so versteht sich von selbsten, daß sie bey Ziehung dessel-
jederzeit Handschuh anhaben müssen. Diese sollen gleich-
egal von gelben Leder und keine Stutzen seyn.

Die Kuppeln müssen von weißen etwas starken Leder
haus gleich und zwar so gemacht werden, daß die Des
Soldatenmäßig hängen, und den Mann in Reihen und
dern nicht hindern, auch sollen die Officiers solche jeder-
in allen Diensten und Ausrückungen über dem Caml-
tragen.

Die Fahnencadetts bekommen ebenfalls Officiersdegens,
peln und Handschuh, und behalten auch die Hüthe bey.
Uebrigens denkt man zu besserer Bewehrung der Offi-
, sie vor dem Feind eine Pistole an der Kuppel tragen zu
n. Da aber die Anschaffung derselben jetzt zu beschwers
fallen dürfte, so wird solche annoch verschoben.

Die Unterofficiers werden mit Feuergewehr nebst Bajo-
en versehn, und die kurze Gewehre cassirt, weshalb die
imenter, die Zimmerleute und Fourierschützen die ihris
abnehmen, und was sie dann noch, über die dadurch er-
ene Anzahl brauchen, anzeigen sollen.

Da nun die Fusilierunterofficiers Feuergewehre bekom-
, so haben die Regimenter sowohl diese, als jene von
Grenadiers mit schwarzledernen Cartouschen auf 20 Pa-
en zu versehn, der letztern Patrontaschen aber zu cassi-

Da auch die K. K. ordinäre Cadetts ebenfalls mit Feuer-
hr und Unterofficiers-Säbeln bewafnet werden, so er-
t sich die Anschaffung der Cartouschen auch auf solche,
er auf die 4 beständig anzustellende 2 Fusilier- und
renadier Vicecorporal, und haben erstere zwey auch so-
h solche Säbel zu bekommen, wie sie die Unterofficiers
haben,

Musterungen, bey welch
Mustertisch einfinden
lesen, die andern abe
Musterung oder Revi

Von den Fourier
schon vorbey ist, rec
Schritt hinter den rec
das Regiment, wie scho
so soll die Mannschaft n
vorwärts aus dem Gew
niger beschädigt werde.
Leute jederzeit von der S
gleich in 3 Gliedern; den
ders als von vorne zum
das nicht zu besorgen, we
net ins Gewehr gehet, als
stelligen soll, wobey er Ac
wärts sehn kann.

Die Rangirung in An
bisher, aber nur bey der
Leute kommen in das erste,
kleinsten in das 2te Glied,
in der Division rechts zu st
rechten zum linken, und die
rechten stellen müsse, damit

rangirt, damit bey der Zusammenstoßung jede Gre-
vision gleichfalls von beyden Flügeln gegen die Mit-
itt sey.

nn sich bey einer Compagnie eine blinde Rotte
, so wird solche in Zukunft weder in der Divi-
ch vielweniger im Bataillon ausgeglichen, sondern
ng bleibt in der vorletzten Rotte des innern Flügels
Compagnie, wobey zu erinnern ist, daß wenn 2
hgehn, natürlicher Weise das 2te und 3te Glied
sen werden müssen, daferne aber nur 1 Mann fehlt,
war außer der Chargirung das erste und 3te Glied
cht werden, bey der Chargirung aber, ist statt des
2te zu ergänzen, weil die 2 Mann mehrere Consi-
en, wenn sie angeschlossen sind, als wenn sich eine
wischen befindet, die Leute auch hierdurch zu Aus-
er leeren Plätzen gewöhnet werden, wenn der vor-
n weggeschossen wird.

ist künftighin als eine unverbrüchliche Richtschnur
ten, daß auf beyden Flügeln in jeder Abtheilung,
in allen 3 Gliedern die geschicktesten und besten
ellet werden müssen, wenn sich auch hiebey ein klei-
l in der Größe ergäbe, weil sehr vieles auf sie an-
auch sind die Corporals immer bey den nemlichen
nd nicht einmahl da, das andere mahl wo anders
len.

n das ganze Regiment beysamen ist, und nur die
ng der 2 Bataillons zu 6 Compagnien anbefohlen
haben die Officiers vom 3ten Bataillon die bey den
reyen leer seyende Officiersplätze zu besetzen; und
bey nichts zu bedeuten, wenn auch allenfalls ein
t statt eines Fähnrichs, oder ein Hauptmann statt
utenants eintreten müßte.

Ergänzung der Unterofficiers aber geschieht aus
ataillons selbsten, wie schon anderwärts befohlen

te Compagnie giebet einige Mannschaft zur andern
die Züge auszugleichen, wenn auch eine um 3 oder
stärker als die andere wär, weil diese Austheilung
argiren keine wesentliche Veränderung würkt, und
agnien nur ohne Ursache getrennet werden würden.

Wenn

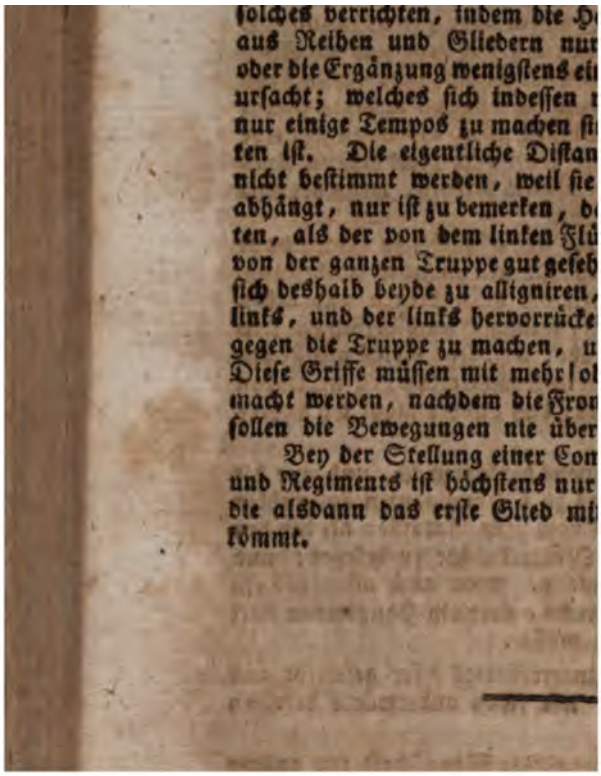

ſolches verrichten, indem die H
aus Reihen und Gliedern nur
oder die Ergänzung wenigſtens ei
urſacht; welches ſich indeſſen
nur einige Tempos zu machen ſi
ten iſt. Die eigentliche Diſtan
nicht beſtimmt werden, weil ſie
abhängt, nur iſt zu bemerken, d
ten, als der von dem linken Flü
von der ganzen Truppe gut geſeh
ſich deshalb beyde zu alligniren,
links, und der links hervorrücke
gegen die Truppe zu machen, u
Dieſe Griffe müſſen mit mehr ſo
macht werden, nachdem die Fron
ſollen die Bewegungen nie über

Bey der Stellung einer Com
und Regiments iſt höchſtens nur
die alsdann das erſte Glied mi
kömmt.

Zweyter Abſchnitt.

ercitium mit dem Degen, den Fahnen und dem Gewehr.

Das dritte Kapitel.

tellungen und Salutirungen der Staabsofficiers zu Pferde mit dem Degen.

enn das Regiment oder Bataillon zum Exerciren, Marſch und allen andern Gelegenheiten mit Ober- und Untergewehr ausrückt, ſo befindet ſich der Obriſtwachtmeiſter dabey zu Pferde, und ziehet ſeinen Degen, ſo bald das Regiment geſtellt iſt. Und hat derſelbe gerade und mit aufrechtem Leibe und Kopf zu ſitzen, und in der linken Hand den Pferdezügel, auch mit der rechten den Degen ſo zu halten, daß der Bügel über die an dem Gefäße ausgeſpannene Finger gerade vorwärts ſey, den Degenknopf auf ſeiner rechten Camiſohltaſche, mithin auch auf dem rechten Schenkel aufgeſetzt, und die Degenklinge mit der Schneide voraus gehalten werden, daß ſolche etwas vor der linken Schulter und einer Querhand rechts vom Kopf etwas mit der obern Spitze ſchräge rückwärts in die Höhe ſtehe. Wenn nun die allerhöchſte Herrſchaft, oder ein commandirende General, oder ſonſt jemand, vor welchem ſalutirt wird, an das Regiment kommt, ſo hat ſolcher auf folgende Art zu ſaluiiren.

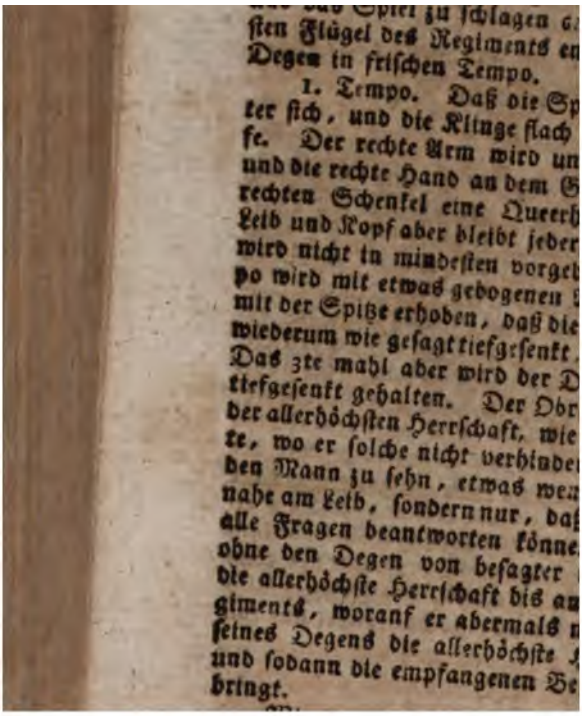

ſten Flügel des Regiments en
Degen in friſchen Tempo.

1. Tempo. Daß die Sp
ter ſich, und die Klinge flach
ſe. Der rechte Arm wird un
und die rechte Hand an dem G
rechten Schenkel eine Queerh
Leib und Kopf aber bleibt jeder
wird nicht in mindeſten vorgeb
po wird mit etwas gebogenen
mit der Spitze erhoben, daß die
wiederum wie geſagt tiefgeſenkt
Das 3te mahl aber wird der D
tiefgeſenkt gehalten. Der Obr
der allerhöchſten Herrſchaft, wie
te, wo er ſolche nicht verhinde
den Mann zu ſehn, etwas wen
nahe am Leib, ſondern nur, daß
alle Fragen beantworten könne
ohne den Degen von beſagter
die allerhöchſte Herrſchaft bis an
giments, woranf er abermals
ſeines Degens die allerhöchſte
und ſodann die empfangenen Be
bringt.

[redacted] Geſicht gebracht, wie es zu Fuß geſchieht, in Anſ[redacted]ung der Senkung aber bleibt es bey der gegebenen Vorſ[redacted]ft.

Das fünfte Kapitel.

Salutirung vor den commandirenden Generals.

[redacted]po 1. Gleich wie oben vor der allerhöchſten Herrſ[redacted]aft der Degen neben dem rechten Fuß mit der Spitze [redacted]hinunter geſenkt worden, ſo wird ſolcher hier vor den [redacted]mandirenden Generals mit einem friſchen Tempo zwar [redacted] der Spitze abwärts, jedoch eine Queerhand von [redacted]ſen Stiefelſpitze hinab geſenkt, ſo daß die flache Klin[redacted]e der Spitze etwas ſchreg vorwärts herunter laufe. [redacted]Wenn dieſe Salutirung gemacht, wird der Degen gleich[redacted]falls mit der Spitze in einem Tempo friſch in die ordinäre [redacted]ung herauf gebracht, und der commandirende General, [redacted]ch den Obriſtwachtmeiſter die Fronte des Regiments [redacted]ch bis an den äußern Flügel begleitet, und ſo wieder [redacted]dieſe Art ſalutirt. Wobey er ſich nach den Befehlen [redacted]digt, die er dann dem Obriſten überbringt, auch das [redacted]s oben geſagte beobachtet.

Das ſechſte Kapitel.

Ordinäre Salutirung.

[redacted]po 1. Hier wird der Degen mit der Spitze nicht tief [redacted]geſenkt, ſondern in einem friſchen Tempo flach mit der [redacted]e gerade vorwärts gehalten, ſo, daß der rechte Arm, [redacted]it es ungezwungen geſchehn kann, neben dem rechten [redacted]kel herunter geſtreckt, und mit der Hand der Degen [redacted]em Bügel eine Queerhand von dem Schenkel abgehal[redacted]erde. Nach der Salutirung wird der Degen in ſeine [redacted]e Stellung wieder in einem Tempo in die Höhe gebracht.

Das siebente Kapitel.

Zur Leiche.

Bey Begleitung einer Leiche, auch wenn am grünen
nerstag oder Charfreytag der Obriſtwachtmeiſte
einer Parade den Degen zu ziehen hat, wird ſolcher i
Mitte der Klinge angefaßt, und verkehrt gehalten, und
ſo, daß die rechte Hand mit der Klinge oben auf dem
ten Schenkel ruhe, das Degengefäß mit dem Bügel einw
gegen den Leib ſchreg links in die Höhe laufe, die Deg
tze aber neben dem rechten Schenkel rechts auswärts
hinunter ſtehe.

Schließlich iſt noch zu merken, daß vor dem Sch
der rechte Handſchuh abgezogen, und der Degen bey
Klinge oder dem Stichblatt zum Zügel in die linke Han
nommen werden müſſe.

Das achte Kapitel.

Exercitium der Staabs- und Oberofficier mit dem Degen, zu Fuß.

Der Officier ſteht mit geradem Leib und Kopf, den
mit der vordern Spitze über das linke Auge geſetzt,
beyden Füßen gleich, daß die Abſätze 3 quer Finger von
ander, und die Schuhſpitze etwas auswärts gewendet
und hält den Degen en Parade folgendermaßen:

Der Bügel ſteht gerade vorwärts über die an den
zugemachte Finger der rechten Hand, welche an der re
Camiſoltaſche liegt. Die Klinge läuft ſchreg vor der li
Schulter mit der Fläche aufwärts vorbey, und mit der
ken Hand, die der linken Schulter gleich ſeyn muß,
die Klinge angefaßt, daß ſie eine Spanne lang über
Hand heraus gehe; dann ſind beyde Ellenbogen am
angeſchloſſen.

Die Salutirungen ſowohl in ſtehender Parade als im
arſche fangen an, wenn derjenige, dem dieſe Ehrenbezeu-
ng geſchieht, als die allerhöchſte Herrſchaft, dem Officier
f 9 und der commandirende General auf 5 in der ordinä-
Salutirung aber, die zu ſalutirende Perſon auf 3
chritte in die Nähe kömmt. Dieſe Schritte ſind nachdem
rhältniß der Tempos abgemeſſen, und kömmt es haupt-
ſächlich nur darauf an, daß die zu ſalutirende Perſon ſich
n gerade über befinde, wenn die eigentliche Salutirung
chieht. Die Herſtellung g[illegible] ſalutirte Per-
, als die allerhöchſten H[illegible] der comman-
nde General auf 6 und [illegible]
ſalutirenden Officiers pa[illegible]
iſt genau zu beobachten[illegible] hei-
g mehrere Officiers neben[illegible] er ſeyn, ſol-
zuſammen in gleichen Te[illegible] ng machen,
daher auf den vordern [illegible]rung geh[illegible]. Dabey
uch anzumerken, daß die Tempos in [illegible]enden Sa-
lirungen ſo lange ausgehalten werden [illegible]n, daß man
gſam, wie der ordinäre Schritt, Eins, Zwey, zählen
ne, und wird der Marſch bey Antretung des rechten Fuſ-
angefangen, auch mit jedem Schritt ein Tempo gemacht.

Das neunte Kapitel.

Salutirung vor der allerhöchſten Herrſchaft.

Auf der Stelle.

Tempo. Wird der Degen mit der rechten Hand ſo gehoben, und gewendet, daß die Spitze gerade in die Höhe, der Bügel links ſeitwärts, u. die Fläche auswärts ſehe. Zugleich wird auch dieſe Hand am Griff ſo gedreht, [illegible]er Daumen an dem [illegible]nliege, und iſt ſel- [illegible]r Entfernung einer

Im Marſche.

1 Tempo. Wird das nemliche bewürket, und mit dem rechten Fuß angetreten.

Auf der Stelle.

starken Faust dem linken Auge gleich. Der Ellenbogen kömmt am Leib und die linke Hand an die linke Seite.

2 Tempo. Wird der Degen so gesenkt, daß der Bügel an dem rechten Schenkel, und die Spitze eine Spanne von der Erde komme.

3 Tempo. Wird der Degen wie beym ersten Tempo erhoben.

4 Tempo. Wie beym 2ten Tempo.

5 Tempo. Wie beym 1ten Tempo.

6 Tempo. Wie beym 2ten Tempo.

7 Tempo. Wird mit der linken Hand der Huth abgenommen, auf den linken Schenkel mit der innern Hölung gelegt, und die spanische Verbeugung mit Beugung beyder Knie gemacht, doch Leib und Kopf gerade gehalten, und die allerhöchste Herrschaft angesehn. Auf der Stelle bleibt man nur so lange mit gebeugten Knien stehn, bis die allerhöchste Herrschaft die manansieht, vorbey passirt ist; nachgehends aber werden beyde Füße gleich wieder neben

Im Marsche.

2 Tempo. Eben so, un
tritt mit dem linke
an.

3 Tempo. Wie beym
Tempo, und wird n
rechten Fuß angetr
4 Tempo. Wie bey
Tempo, und wird n
linken Fuß angetr
5 Tempo. Wie bey
Tempo, und tritt n
dem rechten Fuß
6 Tempo. Wie bey
Tempo, und wird n
linken Fuß angetr
7 Tempo. Wird das
che befolgt, hierb
der rechte Fuß nur
linken gezogen, u
Beugung der Kn
gleich wieder mit s
Fuß angetreten u
marschirt.

Anmerk. Laut einer
weitigen Rescripts
kriegsraths, soll
an, wenn einige
zu Fuß unter dem
entweder vor den al
sten Herrschaften
marschiren, oder an
sie sich vor ihren
zu Fuß befinden

Stelle.	Im Marsche.
tzt, wie in der sagt worden, ie Beytretung Fußes zu kei- gerechnet.	mehr die spanische Verbeu- gung mit Beugung beyder Knie gemacht, sondern le- diglich die übrige in dem Exercierreglement vorge- schriebene Salutirung be- obachtet werden.

Herstellung.

ird mit der lin Huth mit der das linke Au t, und diese linken Seiten ken gelassen.	1 Tempo. Bey Antretung mit dem rechten Fuß wird das nemliche befolgt.
ird der Degen s Gesicht ge- beym 1ten r Salutirung.	2 Tempo. Ingleichen, und tritt man mit dem linken Fuß an.
ird die Klinge ie linke Hand und alles be- bey der Stel- let worden.	3 Tempo. Eben so, und der Schritt mit dem lin- ken Fuß gemacht.

Das zehnte Kapitel.

ng vor dem commandirenden General.

Stelle.	Im Marsche.
ie vor der al- lerhöchsten	1. 2 T. Ingleichen, nur daß bey dem er- sten Tempo mit dem rech- ten, und bey dem 3ten mit dem linken Fuß angefangen wird.

Herſtellung.

Wird der Huth aufgeſetzt.

Wird aufgeſtanden, und das übrige befolgt, wie ten Tempo beym Salutiren.

Wird die Klinge wieder wie in der Paradeſtel in die linke Hand gebracht.

Zur Leiche.

Wie das erſte Tempo beym Salutiren.

Wird der Degen ſo unter den linken Arm gebracht, der Bügel auswärts ſtehe, zugleich mit der linken an die Klinge gegriffen, daß ſolche zwiſchen dem men und dem Zeigefinger bey der Fläche angefaßt und gedachte 2 Finger an dem Stichblatt liegen.

Wird die rechte Hand von dem Gefäß abgenom und an die rechte Seiten hangen gelaſſen.

Herſtellung.

Wird mit der rechten Hand an den Degen ge n.

Erhebt man ſolchen mit eben dieſer Hand, wie ten Tempo beym Salutiren, und läßt zugleich die Hand an die Seite fallen.

Wird die Klinge beſchriebenermaßen in die linke genommen.

Zum Schwören.

Wie im erſten Tempo beym Salutiren.

Wird der Degen mit der rechten Hand gewendet, der Bügel gegen den Leib komme, und zugleich der f mit den unterſten 3 Fingern der linken Hand an ffen.

Wird der Degen mit beyden Händen ſo herunter nellet, daß die linke Hand an der linken Camiſolta d die rechte an die Seite geworfen werde.

Huth ab.

1. 2. 3 Tempo. Wie in den Extragriffen, nur daß
Tempo der Huth mit dem linken Daumen an
Finger gehalten werde.

Huth auf.

1. 2. 3 Tempo. Imgleichen.

Herstellung.

1 Tempo. Wird das Gefäß mit der rechten Hand
griffen.

2 Tempo. Wird der Degen so in die Höhe gebracht
gehalten, wie im 1ten Tempo beym Salutiren.

3 Tempo. Wird die Klinge gehörig in die linke Ha
nommen. Hier ist zu merken, daß vor dem Sch
der rechte Handschuh abgenommen werde.

Wenn der Officier en Ordre de Bataille ste
hat er den Degen dergestallt in der rechten Hand
der Knopf auf der rechten Camisoltasche liege, de
wird mit dem Daumen und folgenden 3 Fingern
der kleine Finger aber in die flache Hand einge
Weil es sonst beschwerlich wär, den Degen sol
maßen zu halten. Der Bügel sieht vorwärts,
Klinge läuft mit der Schneide auswärts gerade
rechten Schulter hinauf, der Ellenbogen aber
gewöhnlich am Leibe.

Hierbey ist zu bemerken, daß en Ordre de
le niemals salutirt, auch kein Huth abgenomme
de. Man hat hier von der Ziehung und Ein
des Degens keine Erwehnung gethan, weil es un
ist, da solches in keinem Tempo geschieht.

Die zwischen den Fahnen tretende Cadets,
tiren auf die nemliche Art, und machen auch d
ge Tempos wie die Officiers, und da sie den
allezeit wie en Ordre de Bataille tragen, so verf
von selbsten, daß wenn die Officiers den Deg
der linken Hand oder in solche bringen, diese es
rechten Seiten oder an dieselbe bringen.

Das eilfte Kapitel.

Exercitium mit der Fahne.

Die Stellung ist eben so, wie sie beym Exerciren mit dem Degen bemerkt worden.

Die Fahne wird mit der linken Hand gehalten, und der Daum wohl an die Fahnenstange angelegt, daß solcher dem linken Auge gleich komme. Das untere Ende der Fahnenstange, ist auf der Kuppelschnalle angesetzt, und mit der rechten Hand wird diese Stange eine Queerhand über dem Ende gefaßt, mithin hält man mit beyden Händen die Fahnen schreg hoch gerade vorwärts, wohin auch die Fläche des obern Kreutzes zu sehn hat.

Bey gutem Wetter wird die Fahne fliegend gelassen, ist es aber kothig, so wird die unterste Spitze des Taffents mit der rechten Hand fest an die Stange gehalten.

Ist es sehr windig, so wird die Fahne halb auf die Stange gewickelt, auch die untere Spitze mit der rechten Hand ergriffen, und auf dem Marsche wohl gar im Futteral gelassen.

Wird aber eine Hauptparade gemacht, so muß die Fahne jederzeit ganz offen seyn, ohne auf den Unterschied des Wetters zu sehn.

Was wegen Anfang der Salutirung und Herstellung, dann wegen der dießfälligen Gleichheit und in Ansehung der Aushaltung der Tempos bey den Officiers mit dem Degen gesagt worden, gehört ebenfalls hieher und ist vollkommen zu beobachten:

Salutirung vor der allerhöchsten Herrschaft.

Auf der Stelle.

1 Tempo. Mit der rechten Hand wird die unterste Spitze des Taffents umfaßt, und mit der linken

Im Marsche.

1 Tempo. Wird mit dem rechten Fuß angetreten, und alles hier nebenstehende, außer der Wendung

eben

Salutirung vor dem commandirenden G

Auf der Stelle.

1 Tempo. Wie bey der Salutirung der allerhöchsten Herrschaft.

2 Tempo. Wie das 2te daselbst.

Im Marsch

1 Tempo. Wie das po im Marsche.

2 Tempo. Wie das Marsche.

Herstellung.

1 Tempo. Wird die Fahne beschriebener maßen erhoben.

2 Tempo. Wird sie hoch gebracht.

1 Tempo. Ebenfal Austretung des Fußes.

2 Tempo. Ingleiche wird hierzu mit dem Fuß angetreten.

Ordinäre Salutirung.

1 Tempo. Wird mit der rechten an die linke Hand gefahren, und mit derletztern an den Huth gegriffen.

2 Tempo. Wird sie hoch gebracht.

1 Tempo. Eben so, be tretung des rechten

2 Tempo. Ingleicher den linken Fuß ange

Herstellung.

1 Tempo. Wird der Huth mit der linken Hand aufgesetzt, und diese an die Seite fallen gelassen.

2 Tempo. Wird die linke Hand über die rechte gebracht, und mit derrechten bis auf eine Queerhand zum Ende der Stangen gefahren.

1 Tempo. Ingleiche Austretung des r Fußes.

2 Tempo. Ebenfalls f Austretung des linke ses.

Hier ist noch zu bemerken, daß der Leib, so lange zwi der Salutirung und Herstellung mit gesenkter F marschirt wird, in der halb rechts Wendung zu halte

Zum Gebet.

1 Tempo. Man bringt die Fahne gerade vor sich, mit dem Krönchen in die Höhe, und hält sie eine Spanne vom Leibe.

2 Tempo. Bringt man die Fahne mit der untern Stangen unter den rechten Arm, läßt zu gleicher Zeit die Fahne gerad vorwärts mit dem Krönchen bis auf die Erde sinken, greift mit der rechten Hand eine Spanne vor die linke, umfaßt den Taffent wohl, und kniet dabey mit dem rechten Knie auf die Erde nieder.

3 Tempo. Nimmt man den Hut gehörig mit der linken Hand ab, und setzt ihn auf das linke Knie, mit der vordern Spitze in die Höhe.

Auf, vom Gebet.

1 Tempo. Setzt man den Huth gehörig auf, und greift mit der linken Hand an die Fahne, bey dem rechten Arm.

2 Tempo. Steht man auf und greift mit der rechten Hand zurück gegen das Ende der Stange, und erhebt die Fahne mit beyden Händen.

3 Tempo. Wird die Fahne, wie bey der Stellung, hoch genommen.

Im Fall es aber Regenwetter und sonsten kothig wär, mithin nicht nieder gekniet würde, so werden obige Tempos gleichfalls beobachtet. Nur wird in dem 2ten, statt des Niederkniens der rechte Fuß, mit steifen Knie, einen Schritt hinter den linken gesetzt, der Leib gerade, auch in diesem Fall das Krönchen vorwärts, nicht auf die Erde, sondern eine Spanne davon erhoben gehalten. Im 2ten Tempo wird eben statt des Aufstehns, nur der rechte Fuß wieder auf jene Distance neben dem linken gesetzt, alles übrige aber, wie oben gemacht.

Die Fahnen zur Leiche.

1 Tempo. Wird mit dem linken Fuß einen Schritt zurück hinter dem rechten getreten, zugleich die Fahnen mit der linken Hand, während dem halblinks machen, soweit herunter sinken lassen, als es der linke Arm ungezwungen

gen leidet, mit der rechten verwandten Hand,
lichen Zeit aber, die linke an die Fahne gegri
solche an dieser dem Gesicht gleich hoch zu lieg
die Hand aber von dem Unterleibe eine Quer
gehalten werde.

2 Tempo. Wird die Fahne mit dem obern Krönch
de hinunter gewendet, zugleich mit der linken H
weit es der Arm ungezwungen leidet, an die
Fahne herunter gegriffen, mit der rechten ver
Hand zur nemlichen Zeit, oder die linke, an
kehrte Fahne herunter gegriffen, und mit der link
unter dem linken Arm, mit dem Krönchen auf
wendet, und zwar so, daß das Krönchen hi
abwärts, und das Ende der Fahnenstange sch
vorwärts, zu liegen komme, auch während d
dung, und unter der linken Armbringung de
sich zugleich en Fronte rechts hergestellet wird.

3 Tempo. Wird die rechte Hand, vor der rechten
von der Fahne abgelassen, und zurück an die F
ter die linke Hand gegriffen, und mit beyden
die Fahne festgehalten.

Fahnen hoch.

1 Tempo. Wird die Wendung halb links mit Z
tung des linken Fußes, hinter dem rechten gen
Fahne unter den linken Arm, mit der linken H
vorgebracht, zugleich mit der rechten verwendete
an die verkehrte Fahne so gegriffen, daß die rech
dem Gesicht gleich, die linke aber gegen der
gleich, eine Spanne vom Leibe und mit dem
Ende der Stangen, gerade in die Höhe gehalten

2 Tempo. Wird mit dem linken Fuß hervor auf die
getreten, und halbrechts wieder Fronte gema
gleich mit der rechten Hand, die Fahne mit de
chen gerade in die Höhe gewendet, und mit d
soweit an der Fahnenstangen herunter gegriffen
mit ungezwungenen Arm geschehen kann, di
wird also gerade hoch, eine Spanne vor de
Schultee, mit der rechten Hand dem Gesich
und mit der linken unter der Kuppel gleich ge

2mpo. Wird mit der linken Hand die Fahne in die Höhe gehoben, und solche über die Kuppelschnellen angesetzt, auch mit der rechten Hand so angegriffen, wie in der Stellung erwehnt worden.

Fahnen beym Fuß.

Tempo. Zieht man mit der linken Hand die Fahne oben etwas an sich, jedoch daß solche nicht völlig gerade komme, faßet mit der rechten den fliegenden Taffent, allen beym Ende geschwinde zusammen, und greifet mit derselben nebst Haltung des Taffents hin unter die linke.

Tempo. Bringt man mit der rechten Hand die Fahne von der linken Seite ab, und läßt sie vor sich gerade unter sich sinken, soweit es ungezwungen mit dem rechten Arm geschehn kann, greifet mit der linken Hand den Taffet wohl zusammen gefaßt in die Höhe über die rechte Hand, so, daß der Daum dieser linken Hand dem linken Auge gleich, die Fahne eine Spanne von der linken Schulter, und die Fläche des Krönchens, wie allezeit vorwärts sinkend komme.

Tempo. Läßt man die rechte Hand von der Fahne ab, und an der Seiten natürlich hangen, bringt zugleich mit der linken Hand die Fahne an die linke Seite, eine Spanne vor dem linken Fuß, mit dem untersten Ende auf der Erden, mit der linken Hand den Taffet wohl in der Höhe angezogen haltend, so daß die Fahne gerade hoch mit der Fläche des Krönchens vorwärts sehend, und mit dem linken Daumen dem linken Auge gleich neben dem linken Fuß gehalten werde.

Fahnen hoch.

Tempo. Bringt man mit der linken Hand die Fahne vorwärts, mit dem Daumen dem linken Auge gleich, greift zugleich mit der rechten Hand unter sich an der Fahnen, soweit es der Arm ungezwungen leidet, hält mit beyden Händen, daß die Fahne eine Spanne vom Leibe, mit dem vorwärts sehenden Krönchen gerade in die Höhe.

Tempo. Hebt mit der rechten Hand die Fahne gerade in die Höhe, und greift zugleich mit der Linken unter die Rechte.

3 Tempo. Setzt man die Fahne, wie in der Stellung die Kuppelschnallen, und greift die Stangen unter der rechten Hand beschriebener maßen an.

Schultert die Fahnen.

1 Tempo. Wird mit der rechten Hand das untere End Fahnenstange von der linken Seite abgebracht, und beyden Händen die Fahne gerade in die Höhe Spanne von der linken Schulter gehalten, so, daß Krönchen gerade oben, und die linke Hand dem li Auge gleich komme.

2 Tempo. Läßt man die rechte Hand unten an der Fah stange ab, und solche mit der linken Hand herunter ken, soweit es der linke Arm ungezwungen leidet, g fet zugleich mit der rechten Hand oder die Linke, legt mittelst derselben die Fahne auf die linke Schu

3 Tempo. Läßt man die rechte Hand von der Fahne an linken Schulter ab, und an der rechten Seite natür hangen; Zu merken: Wenn die Fahne auf dem W sche zu schultern, indem das Gewehr verkehrt zu sc tern commandirt wird, so wird das erste Tempo Austretung des linken Fußes gemacht, und im 2 Tempo wird, bey Austretung des rechten Fußes, Fahne so auf die Schulter gelegt, daß das Krön schreg hoch zurück, und das Ende der Fahnenst vorwärts niedrig komme. Wenn aber die Fahne schultern, um damit durch ein Thor, Gewölb, Ba oder dergleichen ohne Hinderniß passiren zu können, wird solche völlig flach über die linke Schulter gel so, daß das Krönchen hinten, und das Stangen vornen in gleiche Balance komme, und wird mit 3ten Tempo wiederum mit dem linken Fuß der Sch gemacht.

Fahnen hoch.

1 Tempo. Ergreift mit der rechten Hand die Fahne an linken Schulter, und bringt solche von der Schulter gerade mit dem Krönchen in die Höhe, eine Spa von der linken Schulter, und den rechten Daumen linken Auge gleich haltend.

und weder den Huth, noch das Casket abneh
len; Wenn aber ein Fähnrich auf der Wa
sonst die Fahne hat, so muß er die spanische
gung machen, überhaupt aber ist zu merken,
dem Schwören der rechte Handschuh abgezoge
müsse.

Uebrigens muß hier noch angemerkt werd
man sich mit dem Degen und der Fahne zu
habe, wenn die Mannschaft, laut der Extrag
vom verdeckten od[illegible]erkehrten Gewehr zum
stellen oder niederzuk[illegible]en hätte.

Wenn sich vom verdeckten Gewehr zum G
stellet wird, so senkt der Officier bey Zurücksetz
rechten Fußes den Degen zugleich. In der He
wird die Klinge bey Hervortretung dieses F
gleich wieder in die linke Hand genommen,
nur 2 Tempo zu machen. Eben so wird die F
ersten Tempo bey Zurücksetzung des Fußes u
Arm gebracht, und in der Herstellung bey der H
tung gleich wieder auf die Bügelschnalle gesetz
die Mannschaft das Gewehr verkehrt beym Fu
soll sich zum Gebet stellen oder niederknien, s
der den Degen unter dem linken Arm habende
beym 1ten Tempo, das 2te und 3te aber mache
in der Herstellung aber hat derselbe bey dem 3t
po der Mannschaft nichts zu machen.

Auf solche Art verhält man sich ebenfalls

zur Leiche tragenden Fahne.

Das zwölfte Kapitel.

ercitium der Unterofficiers mit dem Gewehr.

ndos- ter.	Tem- po.	Griff- fe.	In der Stellung.
			Ergiebt sich nicht der geringste Unterschied zwischen den Officiers und Gemeinen, daher hat sich der erstere nach dem, was hierinn anderwärts vorgeschrieben worden, ebenfalls, und zwar um so genauer zu achten, als es ihm obliegt, den gemeinen Mann zu unterrichten, und durch dessen vollkommene Ausübung denselben hierzu anzuleiten.
			Das Gewehr aber trägt der Unterofficier nicht auf der Schulter, sondern in dem rechten Arm. Er hält nemlich den Bügel zwischen dem rechten Daum und Zeigefinger, daß der erste oben darauf, der andere aber unten daran komme. Die übrigen 3 Finger werden unter dem Kolben angelegt. Die Schloßschrauben sind gegen den rechten Schenkel, und die Spitze des Kolbens gegen das rechte Knie gewendet: das Gewehr stehet gerade aufwärts mit dem Lauf an der rechten Schulter. Der rechte Ellenbogen ist ungezwungen ausgestreckt.
Fuß!	1. 2. 3		Wie bey Nr. 18 in den Handgriffen, nur daß im 1ten Tem-

...mando-örter.	Tem-po.	Grif-fe.	In der Stellung.
			wie bey der Stellung gesagt worden.
	3	1	Wird es mit der linken Hand an die rechte Schulter geschnellet, und solches zur nemlichen Zeit an die linke Seite geworfen.
...nieder ...Gebet!	1	1	Wie bey Nr. 18 in den Handgriffen, nur daß die rechte Hand wie in der Stellung des Unterofficiers bleibe.
	2	1	Wie zum Gebet niederfallen in den Extragriffen.
	3	1	Ebenfalls wie daselbst.
...rechten ...!	1	1	Wie bey Nr. 2 zum präsentiren in der 2ten Abtheilung der Extragriffe.
		1	Wird aufgestanden, das Gewehr mit der linken Hand gerade in die Höhe gehoben, und mit der rechten solches wie bey der Stellung angefaßt.
	2	2	Wird das Gewehr mit der linken Hand durch einen frischen Schlag gegen über von der rechten Schulter angegriffen.
	3	1	Wie bey Nr. 8 im 3ten Tempo. Wenn man sich vom verdeckt vorm Regen zum Gebet stellt, so geschieht es, wie es in den Extragriffen bey dem gemeinen Mann vorgeschrieben worden.
...kt!	1	1	Wird das Gewehr mit der rechten Hand in die Höhe gehoben, zugleich mit der linken, mittelst eines frischen Schlags über das Schloß gegriffen, und

Nr.	Commandowörter.	Tempo.	Griffe.	In der Stellung
				gewendet, daß dieses auswärts, der linke Ell ger auf der Schlagfede der Daumen am Scha wärts dem linken Aug liege. Auch wird die rech so gedreht, daß der Zei unter dem Bügel, und d nen an die Schloßschrau ne.
		2	1	Wird mit der linke bis an den ersten Ring wehr hinauf gefahren, zugleich mit der rechte dem linken Arm geschnell eben diese rechte Hand h die linke gebracht, dann wehr so gehalten, wie Handgriffen bey Nr. 23 Tempo.
		3	1	Wie das 3te Tempo
12	Im rechten Arm!	1	1	Wie in den Handgri 24 im 1ten Tempo.
		2	1	Wird das Gewehr rechten Hand so gewend bey der rechten Schult unter gezogen, daß der gen dieselbe komme, aber mit der linken ein Schlag vor der rechten ter an das Gewehr gegeb die rechte Hand so gedreh sie, wie in der Stellun Gewehr umfaße.
		3	1	Wie im 3. Temp. bey

*) Anmerk. Eine Nr. ohne weitere Bestimmung bede
vorhergegangene.

ndss.	Tem. po.	Grif. fe.	In der Stellung.
n hin- s zum n!	1. 2. 3	s	Wie bey Nr. 1 in der 3ten Abtheilung der Extragriffe, nur daß hier im 1ten Tempo die rechte Hand so bleibt, wie in der Stellung gesagt worden. Vor dem Schwören, bey der Musterung, oder in andern dergleichen Gelegenheiten, muß jeder Unterofficier vor sich den rechten Handschuh abziehn.
oder k ab!	1. 2. 3	s	Wie bey Nr. 2 daselbst.
oder rauf!	1. 2. 3	s	Wie bey Nr. 3 daselbst.
rechten !	1. 2.	s	Wie bey Nr. 16 in den Handgriffen.
	3	s	Wie das 2te Tempo bey Nr. 12.
le Ba- !	1	s	Wie bey Nr. 18 in den Handgriffen.
	2	s	Wird das Gewehr mit der rechten Hand frisch angegriffen, wo die linke war, und gehörig in die Balance genommen, die linke Hand aber zugleich an die Seite geworfen.
rechten !	1	s	Wird mit der linken Hand das Gewehr frisch angefaßt, wo die rechte war.
		2	Wird mit dieser solches unten wie bey der Stellung angegriffen, und in der bemerkten Distance gerade vor der rechten Schulter gehalten.
		3	Wie das 3te bey Nr. 8.

Nr.	Commando-wörter.	Tempo.	Griffe.	In der Stellu
19	Beym Fuß!	1. 2. 3	/	Wie bey Nr. 1.
20	In die Balance!	1. 2.		Wie vom Fuß in die ce bey Nr. 1 in der er theilung der Extragriffe.
21	Beym Fuß!	1. 2.	/	Die Balance sowo rechten Arm, als vom F ebenfalls aus den in den griffen hinzu gesetzten allhier vorgeschrieben. noch zu erinnern, daß w der Balance sich zum G stellen, oder niederzukni nach der Niedersetzung d wehrs, die rechte Hand Mitte desselben bleiben und ist dadurch das erste schon gemacht, wenn das Gebet vom Fuß befol den soll. Eben so wird na Aufstehn mit der rechten nicht mehr an das Gewe auf gefahren, sondern mit dem 3ten Tempo in d lance gebracht.
22	Im rechten Arm!	1. 2. 3	/	Wie bey Nr. 18 in den griffen, und wird auch n rechten Hand, wie dorte Bug des Kolbens angefa
23	Schwenkt zum Bajonet!	1. 2.	/	Wird dasselbe mit de ten Hand gerade vor da sicht gebracht, und zugl gewendet, daß das Schlo wärts komme, dabey m linken oberhalb des Schlo frischer Schlag daran ge

mando-örter.	Tem-po.	Griff-e.	In der Stel[illegible].
			und alles so beobachtet, [illegible]e im 1ten Tempo Nr. 7 in den Hand-griffen.
	3	'	Wie das 3te Tempo bey Nr. 27 daselbst.
orgt Bajo- !	1 2 3	'	[illegible]e bey Nr. 28 daselbst.
echten n!	1	'	[illegible] bey Nr. 16 in den Hand-gri[illegible]
	2. 3	'	[illegible]e bey Nr. 12.
ehrt liert!	1	'	Wird das Gewehr mit der rech[illegible]n Hand gerade vorgehoben, und zugleich mit der linken am ersten Ringe daran gegriffen.
		2	Wird das Gewehr unten mit der rechten Hand weggedruckt, daß der Lauf hart am rechten Arm hinunter laufe, zugleich mit dieser Hand ein frischer Schlag an die Mitte des Gewehrs gegeben, und muß mit der linken bis an die Schlagfeder hinauf gefahren, übrigens aber alles beobachtet werden, wie im ersten Tempo Nr. 31 in den Handgriffen
echten n!	2. 3. 1	' '	Wie daselbst. Wie das 1te Tempo Nr. 32 in den Handgriffen.
		1	Wird mit der verwendeten linken Hand bis an die rechte gefahren, und das Gewehr so herum geworfen, daß der Lauf hart an den rechten Arm auswärts vorbey gehe, zugleich aber

dasse[illegible]

Nr.	Commandowörter.	Tempo.	Griffe.	In der Stellu
				daſelbe mit der recht einwärts unten ſo ange es in der Stellung de worden.
		2	2	Wird das Gewehr linken Hand durch einen Schlag vor der rechte ter angegriffen, und in ger Diſtance mit geſc Ellenbogen gehalten.
		3	1	Wie bey Nr. 8 im 3 po.
28	Zur Leiche!	1	1	Wie bey Nr. 26 im 1
		2. 3.	1	Wie bey Nr. 1 in Abtheilung der Extrag
29	Verkehret! beym Fuß!			
30	Verkehrt niederlegt!			
31	Erhebt!			
32	Stellt euch zum Gebet!			
33	Herſtellt euch vom Gebet!			
34	Kniet nieder zum Gebet!			
35	Auf vom Gebet!			
36	Zur Leiche!			
37	Verkehrt ſchultert!			
38	Zur Leiche!	1	1	Wie in den Extrah fen.

mando- rter.	Griffe.	Tempo.	In der Stellung.
rechten n!	1	1	Wie das 11te Tempo bey Nr. 32 in den Handgriffen.
		1	Wird mit der linken Hand an die rechte gefahren, das Gewehr zugleich mit dem Laufhart an [illegible] herunter gewendet,
	2		daß die Mündung nieder und der Lauf gerade gegen die rechte Sch[illegible]er komme, dabey aber das Gewehr mit der rechten Hand unten, wie bey der Stellung, angegriffen.
		2	Wird die linke Hand mit einem frischen Schlag gegen über der rechten Schulter an das Gewehr gebracht und so solches gehalten, wie bey Nr. 8 im 2. T.
	3	1	Wie das 3te daselbst.
enkt Bajo-	1. 2. 3	1	Wie bey Nr. 23.
zt das onet!	1. 2. 3	1	Wie bey Nr. 16 allda.
rechten !	1. 2. 3	1	Wie bey Nr. 12.
rgt ajonet, erkehrt ert!	1	1	Wird das Gewehr mit der rechten Hand in die linke geworfen, und mit der letztern zwischen den 1ten und 2ten Ring so gehalten, wie im 3ten Tempo bey Nr. 27 in den Handgriffen, ohne jedoch halb links zu machen, zugleich mit der rechten Hand das Bajonet hurtig abgestoßen.

[illegible] Wird

Nro.	Commandowörter.	Tempos.	Griffe.	In der Stellung
		2		Wird es in die Sche
				steckt.
		3		Wie das 3. 4 und 5t
		4		po in den Extragriffen.
		5		
44	Pfla… das			
	Baja…	1		
	in den	2		Wie in den Extragrif
	ten Arm…			
				Wie das 1te Tempo b
		3		6 in den Handgriffen.
		4		Wie das 2te und 3
		5		te. 16 ahier.
				Die bey den letztern 2
				handowörter kommende
				pos und Griffe, müssen
				Pausirung und hurtig au
				ander gemacht werden, u
				schehen sowohl im Marsch
				auf der Stelle, nur daß
				stern Falle darnach gett
				werde, die Schritte be
				halten.

Das dreyzehnte Kapitel.

Exercitium der Tambours mit der Trommel.

Dies bleibt wie es im Regiement 1749 bestimmt worden, nur kommen hier ein und andere Abänderungen zu bemerken, welche darinn bestehn, als:

Seite 77 Bey der Stellung stehn nunmehro die Absätze so weit von einander ab, wie es beym Gemeinen gesagt worden.

„ 80 Beym Niederknien zum Gebet wird im 3ten Tempo entweder der Huth beschriebener maßen abgenommen, oder der Tambour greift, wenn er ein Casket hat, mit der rechten Hand an das Schild.

„ 80 Beym Aufstehn wird wie bisher der Huth aufgesetzt, oder die rechte Hand von dem Schilde abgelassen.

„ 81 Da jetzt nur ein Tambour bey einem Bataillon oder Regiment zu schlagen hat, so beobachtet er dasjenige, was in diesem Fall vorgeschrieben worden, wenn er einen Huth trägt. Hat er aber ein Casket, so tritt er endlich im 2ten Tempo mit dem rechten Fuß zurück, und bey der Herstellung wieder vor.

„ 81 Wenn der Tambour mit einem Casket versehn ist, so versteht sich, daß er beym Schwören, mit demselben die Tempos wie sonsten mit dem Huth mache.

...zonte Kapitel.

... Zimmerleute mit ... Hacken.

Die Stellung iſt di... che, wie ſie an... vorgeſchrieben worden, ... der Zimmermann die H... che in einem ledernen ... ſtecken muß, dergeſtalt ... linken Schulter, daß die ... de zurück ſteht, und ... Rücken anliege, mit d... Hand hält er den Sti... über von der Kuppel u... eine Queerhand davon ...

Sodann mit der link... dem Stiel einen Druck ... Hacke oben von der ... gleich hoch vorkome, gre... mit der rechten Hand u... linke, mit welche, zu n... Zeit, bis eine Spann... der Hacken am Stiel h... fahren wird, und hält ... mit der Schneide gegen ... gerade hoch eine Spann...

Sind die Hacke mit ... Händen vor die rechte ... ter gebracht, die link... verwandet, und die H... den Daumen hinunter ... gelaſſen, zugleich aber ... linken Hand bis gegen ... pel, und mit der rechte ... che hiebey zu drehen, bi...

mands- erter.	Tem- po.	Grif- fe.	
			Ende des Stiels gefahren, und die Hacke solchergestalt eine Spanne vom Leibe gerade in die Höhe gehalten, daß die Schneide auswärts stehe.
	3	1	Setzt die Hacke mit der rechten Hand neben den rechten Fuß, daß die Schneide vorwärts sehe, und läßt die linke Hand an die Seite fallen.
ieder Gebet!	1. 2. 3		Wie beym Fusilierexercitio.
om ert	1. 2. 3		Gleichfalls wie daselbst.
ert Hacke!	1		Hebt die Hacke mit der rechten Hand gerade vor euch in die Höhe, zugleich greifet mit der linken an den Platz der rechten, daß solche nemlich am Ende des Stiels der rechten Schulter gleich komme. Mit der rechten wird der Stiel gegen über von der Kuppel angefaßt, und solchergestalt die Hacke eine Spanne vom Leibe mit der Schneide auswärs gehalten.
		2	Bringt die Hacke vor die linke Schulter, ziehet sie mit der linken Hand, auswärts beym Ende des Stiels nieder, und laßt sie über den rechten Daum heraus laufen, zugleich fahrt mit der linken Hand bis gegen die Kuppel, und mit der rechten bis auf eine Spanne unter die Hacke, an dem Stiel hinauf, und haltet solche eben so weit vor der linken Schulter, mit der Schneide gegen dem Leib.

Exer

Hacke auf
er, und
nd an die Seit
chwören ist nicht
Hacken neben de
nommen werde,
enn solches mit der
Hacke geschehn, u
demerkt: daß bey
z der Mütze selbe
po zwischen dem Se
Leib gebracht, und
ken Hand angedrucket
üsse.

Zur Leiche bringt de
mermann die Hacke nich
dern trägt sie bey dieser
genheit, wie sonst auf der
der, und wenn die Man
bey der Leiche verkehrt bey
nimmt, so befolgt es d
wie hier bey Nr. 1.

Wie hier bey Nr. 1.

Wendet auf der Erd
Hacken, daß die Schneide
seitwärts und die Fläch
wärts sehe, und tretet mi
rechten Fuß flach hinter s

Wie beym Gewehr in
derlegen.

Wie bey dem Gewehr
daß im 3ten Tempo die S
de wieder vorwärts gew
wird. Wenn auswärts n
zulegen wär, so wird die F

em-	Griff-	
e.	fe.	
		bey der rechts Umkehrung mit herumgebracht, welches auch bey der Herſtellung geſchieht.

Das fünfzehnte Kapitel.

Handgriffe.

e Stellung des Mannes ſchon anderweit ausführ- beſchrieben worden, ſo wär es überflüßig, ſolches iederholen. Nur iſt hier noch zu bemerken, daß der ergeſtalt hängen müſſe, damit das Gefäß bey ge- em Gewehr zwiſchen den Kolben und dem linken Arm n nicht hinderlich zu fallen. Hiernächſt iſt zu beob- daß der erſte Griff nicht gleich nach dem Ausſprechen n Commandoworts zu machen ſey, ſondern es muß darnach, und auch zwiſchen einem jeden Tempo an- werden, daß man 10 hurtig zählen könne, das eini- mandowort, Feuer! ausgenommen, mit welchem eller augenblicklich losgeriſſen, und das Gewehr ommen wird, wie aus der folgenden Erklärung zu

e Griffe mit dem Gewehr, wie auch alle Bewegun- dem Leibe, alle Schritte und Tritte mit den Füſſen, m Wort, alles was nur zu machen vorfällt, muß ß zugleich, und zugleich geſchehn, welches auch füg- kann, wenn das Auge auf den Flügelmann, das f den commandirenden Officier, und die Gedanken , was zu thun, anbefohlen wird, gerichtet ſind. Tempos müſſen friſch, auch vollkommen ausgear- und eines von dem andern, wie oben geſagt, abge- ben, damit man eins von dem andern wohl unter- könne. So oft ein Griff an das Gewehr gethan uß es ſcharf, kurz, und hart geſchehen, daß es ei- all von ſich gebe.

an den Leuten das Exercitium beygebracht wird, ſo alls nöthig, die bey einem jeden Tempo vorkommen-

mando-wörter.	Tem-po.	Grif-fe.	
			bald sie sich gleich links herstel-len, und die Fahnen werden beym Fuß genommen. Zu al-lem diesen ist jederzeit auf den Flügelmann wohl Acht zu ha-ben, damit alles in vollkomme-ner Gleichheit geschehe. der De-gen wird sogleich von den Of-ficiers zur Ordre de Batalle oder Paradestellung gebracht, nachdem die eine oder die andre dieser Stellungen befohlen wird, und darf der hinter der Fronte gestandene Officier wäh-rend der Zeit, da sie durch die Abtheilungen Parade hervor marschiren müssen, den Degen nur mit beyden Händen vor sich anziehn. Die als Flügelmän-ner vorne stehende Unterofficiers rücken ebenfalls mit diesem Avertissement heraus. Wenn alles an Ort und Stelle ist und die Handgriffe ohne Comman-do zu exerciren sind, so com-mandirt der Major: exercirt!
			Woferne es hingegen mit dem Commando geschehn solle, so wird commandirt:
rechts!	1		Der Mann wendet sich halb rechts auf dem linken Absatz, den Ballen etwas erhoben, wo-durch das Gewicht des Cörpers auf demselben liegt, mit dem linken Fuß muß auch zu dieser Wendung der Schwunk ge-geben werden. Der rechte Fuß wird etwas erhoben, und mit steifen Knie zurück neben dem linken Fuß so gebracht, daß bey-de

mandos-örter.	Tem-po.	Griffe.	
			auf beiden Absätzen nach demselben aber, werden die Ballen wieder niedergesetzt, und die rechte Hand von der Patrontasche abgelassen, dadurch kommt der linke Ballen gegen den rechten Absatz in der obbeschriebenen Distance zu stehn.
	3	1	Wird der rechte Fuß mit steifen Knien neben dem linken gebracht.
um-rum!	1	1	Der rechte Fuß wird mit steifen Knien vor dem linken gezogen, daß der Absatz gegen dem linken Ballen stehe, zugleich auch die Patrontasche wiederum angefaßt.
	2	1	Geschieht die Wendung ganz links umkehrt, wodurch der linke Absatz gegen den rechten Ballen kömmt. Die rechte Hand fällt sodann wieder an die rechte Seite.
	3	1	Wird der rechte Fuß mit steifen Knie neben dem linken gebracht.
			Das links umkehren und rechts herstellen ist mit Bedacht weggelassen worden, weil solches in den erst bemerkten zweyen Wendungen schon enthalten ist.
			Es ist eine allgemeine Regel, mithin bey allen Wendungen zu beobachten, daß der linke Absatz allezeit auf seiner Stelle bleibe, man möge sich links oder rechts wenden, und geht der rechte Fuß mit steifen Knien,

wenn die Wendung
ſchieht, rückwärts,
aber links gemacht w
wärts herüber, und n
Füße immer neben ei
der gehörigen Weite g
Kopf und Leib auch je
rade gehalten.

Wird das Geweh
linken Hand ohne ſolch
gerade in die Höhe ge
gleicher Zeit aber bey
des Anſchlags ſo in
Fauſt genommen, da
gefinger unter dem Bü
der Daumen aber neb
dern Fingern den Bug
und das auswärts
Schloß frey bleibe.

Wird die linke Han
eines friſchen Schlag
das Schloß gebracht,
kleine Finger die Se
berühre, der Daumen
dem Schafft aufwärts
dem linken Auge gl
Bey dieſen zweyen G
das Gewehr eine ſta
vom Leibe zu halten,
Ellenbogen mit geſchl

Wird das Geweh
det, daß der Lauf gege
ſicht komme, und der l
men wiederum dem l
ge gleich komme, von
er ebenfalls eine ſta
entfernt bleibt. Zugl
der rechte Daum
Hahn, der Zeigefinge

...ndo-rter.	Tem-po.	Griffe.	
			Bügel, und die andern 3 Finger unter demſelben gelegt. Ferner wird der rechte Ellenbogen etwas erhoben, um mit mehrerer Gewalt den Hahn ſpannen zu können, und den Kolben vorwärts hinaus gehalten, damit der Lauf ſchnur gerade in die Höhe ſtehe.
	3	1	Wird der Hahn bey Herunterdrückung des rechten Ellenbogens mit Gewalt geſpannet, der nunmehr ausgeſtreckte rechte Daumen darauf, die andern Finger aber wie vorhin gelaſſen. Das Gewehr in der nemlichen Entfernung vom Leibe, wie oben.
...gt an!	1	1	Wird mit dem rechten Fuß eine Spanne hinter den linken getreten, daß der Abſatz auf Abſatz, und die rechte Schuhſpitze gerade rechts ſeitswärts, die linke aber gerade vorwärts ſtehe, wozu der linke Fuß etwas auf dem Abſatz zu wenden iſt. Zu gleicher Zeit wird der rechte Daum von dem Hahn abgenommen, und über den Bug des Kolbens gegen den Mittelfinger gelegt, welcher nebſt den untern zweyen hinter dem Bügel iſt. Der Zeigefinger wird vor den Schneller gebracht. Mit der linken Hand fährt man bis an den erſten Ring, ſo hinauf, daß der Ballen und der Daumen an der linken Seiten, die übrigen 4 Finger aber an der rechten Seiten des Gewehrs zu liegen

Macht euch
fertig!
1
2
2
1

wie im 3ten
zeigt worden.
er Unterschied,
and an dem rech-
ben müsse, doch
inke Daum wieder
Auge gleich.
p Nr. 8.
mit dem Zeigefinger
er Zug an dem Schnel-
gen, und das Gewehr
ab dergestallt flach herun-
ertissen, daß die hinterste
Loßschraube hart unter der
ust an den Leib, und das Ge-
cht in gerader Linie zu liegen
omme. Der rechte Fuß wird
an den linken gezogen, die rech-
te Hand auf den Hahn gebracht,
und derselbe mit dem kleinen
Finger umfaßt, dann der rech-
te Ellenbogen an den Kolben
gelegt.

Wird der Hahn mit dem Daum und Zeigefinger in die Ruhe gesetzt, sodann auch die Pfanne mit dem Daumen hurtig abgewischt, und solcher am Ende derselben darauf gelassen.

Wird mit der rechten Hand knap über den Kolben gefahren, und entweder wenn blind geladen wird nur ein frischer Schlag an die Patrontasche gegeben, oder bey würklicher Chargirung hurtig hinein gegriffen und eine Patrone so heraus genommen, daß die Kugel an den kleinen Finger zu liegen komme, der

Theil

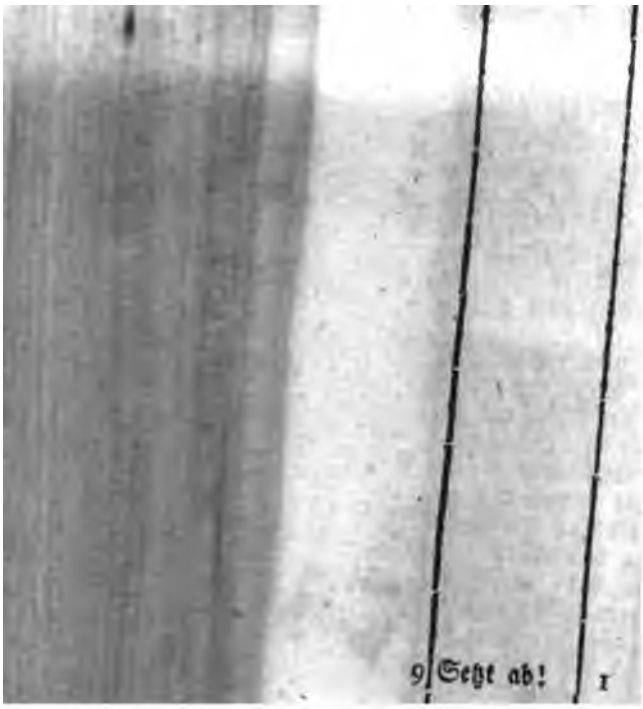
9 Setzt ab! 1

&c.	Commando-wörter.	Tempo.	Griffe.	
				Theil abe hört, z und dr werde.
		2	1	W am hin da fe
		3	1	Auf hinunter Ellenbogen aber a schlossen. Dieses um, weil der Lad einmahl in den werden kann, wer ne drinn steckt.
			2	Wird der rech ausgestreckt, uni
13	Schwenkt mit Lad			in die Höhe gezo mit Gewalt hinun
			1	Wird der Ladest möglich ist, heraus dann mit verkehrt tig an denselben g lig herausgerissen, pel verkürzt, und wie oben bey M worden.
		2	1	Wird mit der der Ladestock beym de in die obere Hi und mit dem Da Ringe geschoben.
			1	Wird mit eben ten Hand dem L

…nde ein Druck gege…
…olben an ſeinen
… Gewehr ſo…
…ie im 2ten
…13, nur daß
…n an der Mün…
…muß.
…ch en Front geſtellt,
Gewehr mit der linken
gerade hervor gebracht,
…as Schloß auswärts kom…
…, ſodann mit der rechten der
Bug des Kolbens umfaßt, wie
bey Nr. 7 im erſten Tempo.

2 Wird die linke Hand mittelſt eines friſchen Schlages über das Schloß gebracht und alles ſo gemacht, wie in dem erſt be…
meldten Tempo.

2 1 Wird das Gewehr gewen…
det, daß der Lauf auswärts, und der Schafft gegen den Leib komme; mit der rechten Hand wird ſelbes bey dem Bug des Kolbens feſt gehalten, wobey der Hahn auf dem Zeigefinger, der Daum aber auf den Schloß…
ſchraubenblech zu bringen iſt. Zugleich wird mit der linken Hand unten an den Kolben ge…
griffen, wie bey der Stellung des Mannes geſagt worden. Die Spitze des Kolbens iſt ohn…
gefähr 3 Queerfinger unter der Kuppel, gegen die Säbelſchei…
de in der mehr berührten Di…
ſtance, von der linken Schulter, der rechte Ellenbogen am Leib, und der linke etwas gebogen.

Wird

15
Setzt ab, u.
verbergt
den Lade-
ſtock!
1
2

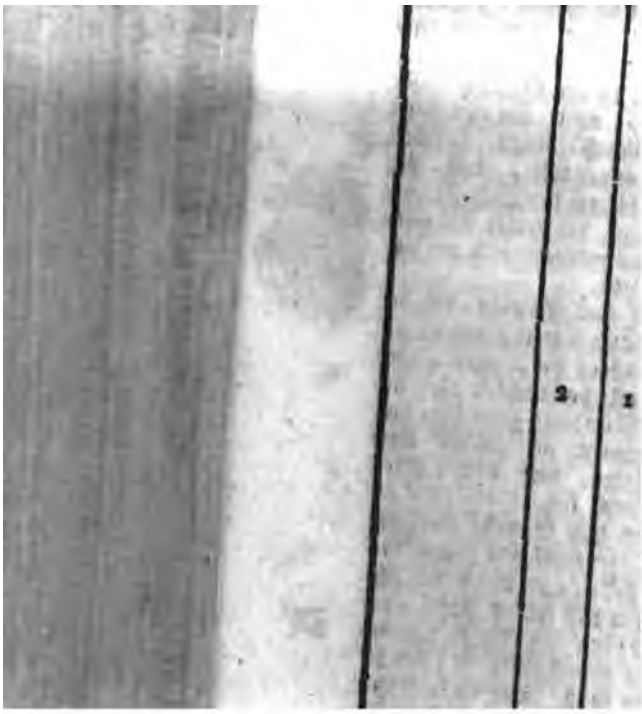
2
1

mdo.	Tem. po.	Griffe.	
	3	1	Wird mit der Zurückbringung des linken Fußes auf der Diſtance gerade aufgeſtanden, desgleichen wieder mit dem rechten Fuß neben den Kolben getreten, die linke Hand von dem Patrontaſchenriemen ab, und beyde an beyde Seiten gebracht.
	1	1	Wird mit dem rechten Fuß wieder hinter den Kolben getreten, und mit der linken Hand zurück an den Patrontaſchenriemen gegriffen, ſolchen auf den Rücken haltend, zugleich aber mit Verwendung der rechten Hand, ein kleines Zeichen ſo gegeben, daß die innere Fläche der Hand vorwärts ſehe. Dieſe wird jedoch an der Seite abwärts hangend gelaſſen, und nicht erhoben.
	2	1	Wird mit dem linken Fuß wieder ein Schritt hervor getreten, wie es im Niederlegen geſchehn, daß die linke Schuhſpitze der Mitte des Gewehrs gleich komme. Der Leib wird vorwärts gebogen, doch ſo, daß das rechte Knie ſteif bleibe, und mit der rechten Hand mitten auf das auf der Erde liegende Gewehr gegriffen. Hierbey muß das Genick in die Höhe gehalten werden, um nach dem Flügelmann ſehn zu können.
	3	1	Wird mit Erhebung des linken Fußes auf die Diſtance wieder aufgeſtanden, zugleich mit

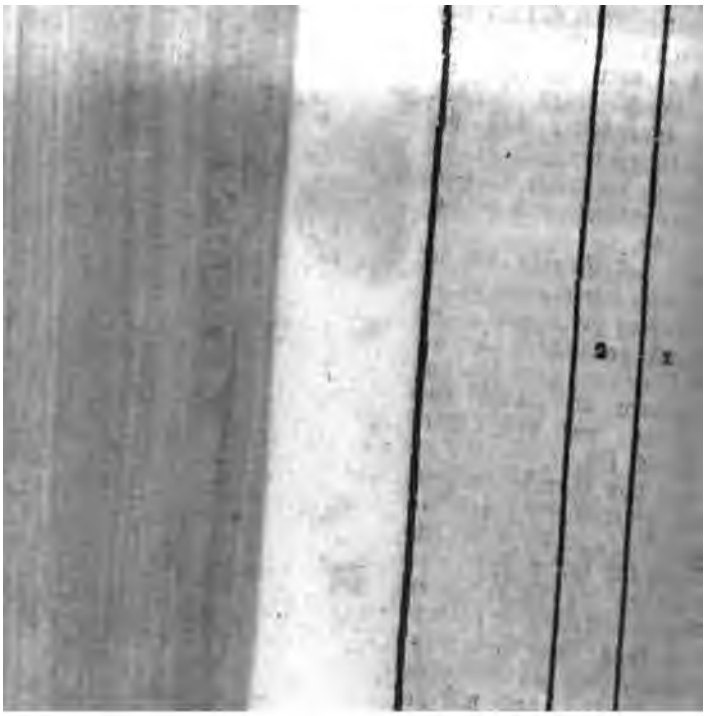

Griffe.	
1	Läßt man das Gewehr so weit abwärts sinken, als es der linke Arm ungezwungen leidet, jedoch nicht gerade, sondern etwas links seitwärts, um in dem 2ten Tempo nicht an den Säbel zu stoßen zugleich wird mit der rechten Hand frisch an das Gewehr oberhalb der linken Schulter gegriffen, daß der Daum am Schafft aufwärts liege, und der Ellenbogen am Leib gehalten.
1	Wird das Gewehr mit beyden Händen von der Schulter geworfen, daß das Schloß unten an den linken Arm komme, und die Mündung gerade vorwärts sehe, mit der linken Hand zugleich hart unter der rechten an das Gewehr gefahren, und der rechte Ellenbogen am Leib, wie der linke am Gewehr gehalten.
1	Läßt man das Gewehr so tief sinken, daß die Bajonetspitze nicht auf die Erde stoße, und die rechte Hand zugleich an die rechte Seite falle. Uebrigens ist die Spitze des Säbelgefäßes zwischen dem Schafft und linken Arm.
1	Wird das Gewehr mit der linken Hand in die Höhe geworfen und zugleich so gedrehet, daß das Schloß auswärts komme, dabey aber mit der rechten Hand unter das Schloß gegriffen, wie bey Nr. 7 im 1ten Tempo.

Nr.	Commandowörter.
21	Präsentirt!
22	Se

	Tempo.	Griffe.	
	1	1	Wird mit dem rechte
			auf die Distance getreten
			Gewehr zugleich mit der
			Hand hervor in die linke
			teilt eines frischen Schlag
			das Schloß gebracht, au
			ſten alles befolgt, wie be
D	2. 3.	1	7 im erſten Tempo.
			Werden gemacht w
wenkt	1		Nr. 16.
Bajo-	2	1	
			Wie bey Nr. 17.
	3	1	
			Wird mit der rechten
			das Gewehr gerade herun
			bogen, und mit der link
			zwiſchen den erſten und
	3	2	Ring hinab gefahren.
			Wird ſich auf den link
			faſt halb links herum g
			mit der rechten Hand ob
			und neben die Mündung
			fen auch alles bewerkſt
			was bey Nr. 13 im 2ten
ſorgt	1	1	po geſagt.
Bajonet,			
			Wird das Bajonet friſ
			gefaſ wind mit der rechten
			abge ſtoßen, und ſodann
			der Mündung gerade ho
			halten, daß die Fläche ein
			ſehe der Daumen aber a
			Griff liege. Der rechte
			bogen iſt an den Leib
	2	1	druckt.
			Wird das Bajonet zw
			dem Gewehr und Leib t
			Scheide gebracht. Da
			hierbey abwärts ſehen müßt

Nro.	Commando-wörter.	Tempo.	
		2. 3.	
25	Auf halb Mann fällt das Bajonet!	1 2 3	

Nr.	Commandowörter.	Tempo.	Griffe.
		2	1
29	Schultert!	1. 2. 3	0
30	Präsentirt!	1. 2. 3	0
31	Verkehrt schultert!	1	1

Nr.	Commandowörter.	Tempo.	Griffe.	
		3	1	
35	Pflanzt das Bajonet!	1	1	
		2	1	
		3	1	
		1)		
36	Schultert!	2.		
		3.		

Wenn, laut den
fen Nr. 6 im erſten
rechte Fuß vor den l
gen wird, fährt ma
rechten Hand an da
hinunter, wie hier
ſten Tempo geſagt w

1 Mit der links ur
chenden Wendung wi
mehr etwas erhoben
gerade vorwärts mi
bracht, auch gleich n
derer Wendung, dem
gegen über niedergeſe
im Beytreten die
Kolbens wieder der
rechten Fußes gleich

1 Bey der Zurückfr
rechten Fußes, wird
mehr oben angefaßt

erwehnt

Balance:
hörige unten
ſind für die
die Schildwach-
Gängen, wo das
auf der Schulter
erden kann, für die
ers und Gefreyte,
Wachtcommandanten
eine Wacht ſchließen,
Patrouilliren, zum Arre-
führen, Begleitung des
würdigen, und auch eini-
Mannſchaft, für die An-
melder, wenn der Eingang des-
jenigen Orts, wo ſie zu melden
haben, zu niedrig iſt, um mit
geſchultertem Gewehr durch zu
paſſiren. Auch ereignet ſich öf-
ters der Fall, daß ein ganzes
Regiment, ja wohl eine ganze
Colonne das Gewehr ſo tragen
müſſe, um entweder dem Feind
den Marſch zu verbergen, oder
ſich durch hohes Getreide wo-
hin zu ſchleichen, auch um durch
ein Gebüſch zu marſchiren, oder
wenn es nöthig iſt, daß der
Mann über etwas ſpringe, und
noch bey andern Gelegenheiten,
wie ſchon an ſeinem Ort mit
mehrern berührt werden wird.

Das Gewehr wird entwe-
der vom Fuß, oder von der
Schulter in die Balance genom-
men. Im erſten Fall, wird
commandirt:

Wird

Nr.	Commandowörter.	Tempo.	Griffe.	
1	In die Balance!	1	1	Wird die rechte H einen frischen Schlag ersten Ring des Ge bracht, und selbes m griffen.
		2	1	Wird dasselbe mit zen Faust dergestallt in lance genommen, daß gegen das Gesicht, d natürlich ausgestreckte an den Schenkel komm
2	Beym Fuß!	1	1	Wird das Gewe neben den rechten Fuß Buckel niedergesetzt, Spitze vom Kolben g
		2	1	Wird das Gewehr mit der rechten Hand gegriffen wie bey Nr Handgriffe im 3ten T Ist aber das Ge der Schulter in die Ba nehmen, so wird ebenf mandirt:
1	In die Balance!	1	1	Wird das Gewehr m ken Hand gerade von der weggeschoben, daß sol starke Faust davon abst zugleich mit der recht über von dieser Schul dran gegriffen.
		2	1	Wird solches, wie sagt, in die Balance und die linke Hand zu chen Zeit an die Seite g
2	Schultert!	1	1	Wird das Gewehr rechten Hand vor die gebracht, wie oben im dabey aber der Kolbe

...ndo-ter.	Tem-po.	Griff-e.	
			mit der linken Hand angegriffen.
	2	,	Wird mit der rechten Hand das Gewehr auf die Schulter geschnellt, und solche zugleich auf die Seite fallen gelassen.
...ie Ba-...!	1. 2.	,	Wie oben.
...cht!	1	,	Wird das Gewehr mit der rechten Hand gegen die linke Schulter gebracht, und so gewendet, daß der Lauf auswärts komme, zugleich mit der linken frisch unter die rechte, hart ober dem Schloß gegriffen, und unter den Arm geschnellet, auch so gehalten wie im 2ten Tempo beym Verdeckt in den Handgriffen.
	2	,	Wie im 3ten Tempo daselbst.
...e Ba-...!	1	,	Wird das Gewehr gehoben, daß es gerade vorwärts hinaus sehe, wie im obigen 1ten Tempo, zugleich aber wird mit der rechten Hand ein frischer Schlag auf den Riemen, zwischen dem ersten und zweyten Ring gegeben, und das Gewehr angegriffen.
	2	,	Wird das Gewehr in die Balance genommen.
...ert!	1. 2.	,	Wie oben.
			Hierbey ist noch zu erinnern, daß, wenn von der Balance sich zum Gebet zu stellen, oder nieder zu knien wär, nach der Niedersetzung des Gewehrs, die rechte

Tem-po.	Griff.	
		rechte Hand an der
		ſelben bleiben müſſe.
		durch das erſte Tempo
		wenn nemlich das G
		Fuß befolget werden
		Eben ſo wird nach
		ſtehn, mit der rech
		nicht mehr an das Ge
		auf gefahren, ſonder
		mit dem 3ten Tempo
		lance gebracht.
das 1	1	Wird das Gewehr
		linken Hand von der
		gehoben, mit der re
		unter dem Schloß gegr
		der Hahn auf dem Z
		und der Daum an de
		ſchraube zu liegen kon
1	2	Wird ſolches mit
		ten Hand herunter gez
		zugleich mit der link
	3	Mitte deſſelben gegri
		Wird die rechte
		von abgelaſſen, und ſ
		durch Ausſtreckung
		Arms, das Gewehr
		ſinken läßt, mit der
		Bajonet hurtig abge
2	1	Wird das Bajone
		die Scheide geſteckt.
3	1	Wird mit der li
		das Gewehr gerade in
		gehoben, daß das S
		wärts ſehe, und mi
		ten an den Bug der
		gegriffen.
	2	Wird die linke H
		nem friſchen Schlag

ando- ter.	Tem- po.	Griffe.	
			Schloß gebracht, und alles beobachtet, wie in den Handgriffen Nr. 7 bey dem 1ten Tempo.
	4	1	Wird gemacht, wie das 1te Tempo bey Nr. 31 in den Handgriffen.
		2	Wie das 2te Tempo daselbst.
	5	"	Wie das 3te T. daselbst.
t das net u. tert!	1	"	Wie das erste Tempo bey Nr. 32 in den Handgriffen, nur daß die verwendete linke Hand im 2ten Griff nicht bis an das Schloß, sondern bis an den erstern Ring komme.
	2	1	Wird das Gewehr mit der linken Hand hart über den linken Ellenbogen rückwärts hinunter geworfen, daß der Kolben gegen die Erde und die Mündung gegen die Höhe sehe, hierbey aber muß die rechte Achsel, etwas links gewendet werden, daß der Kolben den Nebenmann nicht berühre.
		2	Wird mit der rechten Hand das Bajonet aus der Scheide gerissen und gepflanzt.
	3. 4. 5	"	Wie das 1te, 2te und 3te T. bey Nr. 16 in den Handgriffen.
			Wenn die Leute erst die bey den letztern 2 Commandowörtern vorkommende Griffe und Tempos recht wissen, so wird gar nicht zwischen den Tempos pausirt, sondern es müssen solche, wie in der Chargirung, hurtig auf einander folgen, und

	Commando-wörter.	Tem-po.	Griffe.	
				rechte Hand ſelben bleibe durch das e wenn nemli Fuß befolg Eben ſo
				ſtehn, m nicht mehr auf gefal mit dem lance g Wi
1	Zieht ab das Bajonet und verſorgt!	1	1	linken gehob unter der und ſch
			1	2
				3
			2	
			3	

Nr.	Commando-wörter.	Tempo.	Griffe.	
				gesch als erf d.

Zweyte A
Das

1	Stellt euch zum Gebet!	1		
		2		
			1	
			2	
		3		
2	H			

...ebene
...und zug
...Hand hart
...Gewehr gegri
...auf den Boden
...wird die linke Han
...Schild gebracht, oder
...selben der Huth abge
...und auf das linke Kn

Wird mit der link
der Huth aufgesetzt, u
mit einem Schlag ü
Schloß gebracht. daß
Finger auf der Schlag
Daum aber an den Sc
wärts liege.

Wird die linke H
Schilde abgenommen,
übrige wie hier befolg
der Mann ein Casket

Wird aufgestande
das Gewehr so gehalten
den Handgriffen Nr. 7
Tempo.

Wird präsentirt,
den Handgriffen Nr. 1
Tempo.

Wenn von verdec
wehr sich zum Gebet
wär, so wird im 1te
mit dem rechten Fuß z

…ten der Huth
…abgenom-
…ht die Her-
…e Art.
…der Mann mit
…erſehn iſt, ſo wird
…po mit dem rechten
… getreten, im 2ten
… der rechten Hand an
…ild gegriffen. Die Hr-
…g geſchieht umgekehrt, wie
…ten Tempo.

Abtheilung.

…gung des Eides.

		Vom präſentirten Gewehr wird commandirt:
1		Wie das erſte Tempo } bey
2		Wie das 2te Tempo } Nr. 18 in den Handgriffen.
3		Wird mit dem rechten Fuß neben den linken getreten, und das Gewehr hart vor die linke Schuhſpitze ſo auf die Erde geſetzt, daß das Schloß auswärts komme. Zu nemlicher Zeit fährt man mit der linken Hand bis an die Mitte des Gewehrs, daß ſolche der Kuppel gleich ſey, faßt mit der rechten Hand daſſelbe oben an, und gerade in die Höhe, gegen der linken Schulter gehalten. Beyde Ellenbogen ſind am Leibe geſchloſſen.

Nr.	Commandowörter.	Tempo.	Griffe.	
				Vom prä zum G
1	Fallt nieder zum Gebet!	1	1	Wie der griffen. Wir niederge der rech linke a solches
		2	1	
		3	1	W Schl selbe und
2	Präsentirt!	1	1	der m
		2	1	
			2	
		3		

vom Fuß be-
commandirt:
21 in den Hand-

rechts gemacht,
ige wie beym 1ten
11 in den Hand-
bachtet, mit dem ei-
rschiede, daß hier der
ine Finger nicht auf
kommt, sondern die
Hand den Bug des Kol-
umfasse.
Wird mit dem rechten Daum
Pfannendeckel aufgerissen, und
unterſten Finger unter sol-
angesetzt.
Wird die Pfanne geschloſ-
n, und die rechte Hand auf
den Bug des Kolbens gebracht.
Wird das Gewehr herum ge-
schwenkt, wie bey den Hand-
griffen Nr. 13 im 2ten Tempo,
nur daß hier solches gleich zu
wenden und der Ladeſtock anzu-
greifen iſt.
Anmerk. Diese 3 Commando-
wörter, wie auch diese 3 Tem-

Nr.	Commandowörter.	Tempo.	Griffe.	
				pos sind deshalb ander gesetzt, weil turung der ersten 2 nicht wohl anders al vor Mann durch die geschehn kann.
3	Ladestock im Lauf!	1	1	Wie das erste Tem 14 in den Handgriffen.
		2	1	Wird der Ladestock mal in den Lauf ge und der rechte Daum Mündung aufwärts a weil entweder hier gar trone in Lauf oder sol unten ist, mithin nic ter gestoßen werden da
4	Versorgt den Ladestock!	1	1	Wie das 2te Tempo 18 in den Handgriffen.
		2	1	Wie das 3te Tempo
5	Schultert!	1. 2. 3	1	Wie bey Nr. 16 in de griffen.
6	Uebergebt zur Visitirung!	1 2	1	Wie das 1te Tempo 12 in den Handgriffen
				Das 3te Tempo i lassen worden. Weil d reude Officiers bey d nahme des Gewehrs ausmachen. Wenn d das Gewehr wieder men hat, und solches im 2ten Tempo beym ben, so wird comma
7	Spannet den Hahn!	1 2	1	Wie das 2te und 3 bey Nr. 7 in den Ha
8	Hahn in die Ruhe!	1	1	Wird mit dem 3 an den Schneller gedr

ands- ter.	Tem- po.	Grif- fe.	
			hierbey der Hahn mit dem Daum so gehalten, daß er nicht anschlagen könne, sondern man läßt ihn nur langsam herunter, bis hart vor die Batterie, und alsdann wird selber soweit zurück gezogen, bis ein Schlag inwendig im Schloß erfolget, welches ein Zeichen ist, daß der Hahn in der Ruhe ist.
	2	'	Wird das Gewehr gewendet, und so gehalten, wie bey den Handgriffen Nr. 7 im 1ten T.
ert!	1. 2:	'	Wie das 2te und 3te Tempo Nr. 16 in den Handgriffen.
			Das Ansetzen.
			Solches geschieht vom Fuß, und wird commandirt:
ärts an!	1	'	Wird das Gewehr durch einen frischen Schlag in der Mitten angegriffen.
	2	'	Wird mit dem rechten Fuß ein kleiner Schritt hervorgetreten, das Gewehr sogleich auf den Kolben gewendet, daß der Lauf auswärts komme, und dieser Kolben neben den rechten Fuß, wie auch das Gewehr wieder wie oben angesetzt.
	3	'	Läßt man die rechte Hand von der Mitte des Gewehrs ab, und an der rechten Seiten hangen, zur nemlichen Zeit aber wird m.. dem rechten Fuß neben den linken auf die Distance zurück getreten.

	Commando-wörter.	Tempo.	Griffe.	
				pos ander trun nicht vor ge
3	Ladestock im Lauf!	1	1	14
		2	1	m u
4	Versorgt den Ladestock!	1	1	gehalten.
		2		Ansetzen.
5	Schultert!	1. 2. 3		Wird mit dem re getreten, daß rechts gewendet. das Gewehr vor Fuß mit dem Kolb und angesetzt.
6	Uebergebt zur Visitirung!	1 2		Wird die rechte die rechte Seite gebra mit dem rechten Fuß neben den linken auf d ce getreten.
7	Spannet den Hahn			Wird mit dem rec zurück, rechts neben den getreten, und das in der Mitte, ohne s bewegen, angegriffen.
8	Hahn in Ruhe!	2	1	Tritt der Mann wi vor mit dem rechten

…nd bringt das Ge…
…hen neben dem
Erde.
…mit der rech…
Gewehr oben
…rig an.

…eilung.
bey Begräbniſſen.

Hierzu rückt jede Truppe ohne gepflanzten Bajonet aus, und fangen die dazu gehörige Tempos von präſentirten Gewehr an. Wenn nun ſolches nach den Handgriffen befolgt worden, ſo wird commandirt:

1 | 6 | Wie das 1te Tempo Nr. 31 in den Handgriffen.

2 | 5 | Wird das Gewehr mit der rechten Hand ſo gewendet, daß der Bügel vor, und der Lauf rückwärts gegen die linke Schulter ſehe; zu gleicher Zeit mit der linken Hand durch einen friſchen Schlag unter das Schloß gegriffen, daß die Spitze des Daumens auf der Schlagfeder, hinter der Batterie ruhe. Die andern 4 Finger hingegen liegen an den Schafft, und das Gewehr wird in der gewöhnlichen Diſtance einer ſtarken Fauſt vom Leibe gerade abgehalten, daß der Hahn dem linken Auge gleich ſey.

	Commando-wörter.	Tempo.	Griffe.	
		3	5	Wird das Gew rechten Hand durch schen Schlag unter Arm so geschnellet, re Hahnschraube e vom linken Auge ko gedachte Hand an di te geworfen.
2	Verkehrt beym Fuß!	1	6	Wird das Gew linken Hand vor das bracht, mit der rech ches in der Mitte und mittelst eine Schlags so gewende Schloß auswärts k der Daum an dem wärts angesetzt. Zeit wird die linke dem Schloß so ged die Schlagfeder auf finger ruhe, der wärts an der Schl und die andern Fing Schafft unter dem zu liegen kommen. tst dem linken Auge Gewehr in der ge Entfernung vom Leib Ellenbogen sind ang
		2	6	Wird das Gewe linken Hand in der Entfernung gegen Schulter gebracht, zu dem Lauf auswärts daß die äußere Flä Hand auch auswärts und bis an den ersten unter gefahren, mit d Hand hingegen, wird oes Kolbens umfaßt,

mando-	Tem- po.	Grif- fe.	
			Hand der rechten Schulter gleich komme, und die Ellenbogen am Leibe seyn.
	3	6	Wird das Gewehr gerade mit der Mündung neben die rechte Schuhspitze auf die Erde, und die linke Hand an die linke Seite gesetzt.
ret legt!	1	6	Wird mit der rechten unter das Schloß bis an den ersten Ring gegriffen, und zugleich das Gewehr mit dem Schloß rückwärts gewendet, mit dem rechten Fuß hinter den Lauf getreten und mit der linken Hand, der Patrontaschenriem auf dem Rücken angefaßt.
	2	6	Wird mit dem linken Fuß ein Schritt vorgetreten, dessen Knie und der Leib vorwärts gebogen, das Gewehr aber mit dem Kolben vorwärts, und mit dem Schloß oben gerade nieder gelegt. Hierbey muß das Genick in die Höhe gehalten werden, um auf den Flügelmann sehn zu können.
	3	6	Wird gerade aufgestanden, der rechte Fuß hinter den Lauf hervor auf die gewöhnliche Distance gesetzt, die linke Hand von den Patrontaschenriemen gebracht, und beyde Hände hängen auf den Seiten natürlich herunter.
t!	1	6	Wird der rechte Fuß flach hinter den Lauf gesetzt, und mit der linken Hand der Patrontaschen-

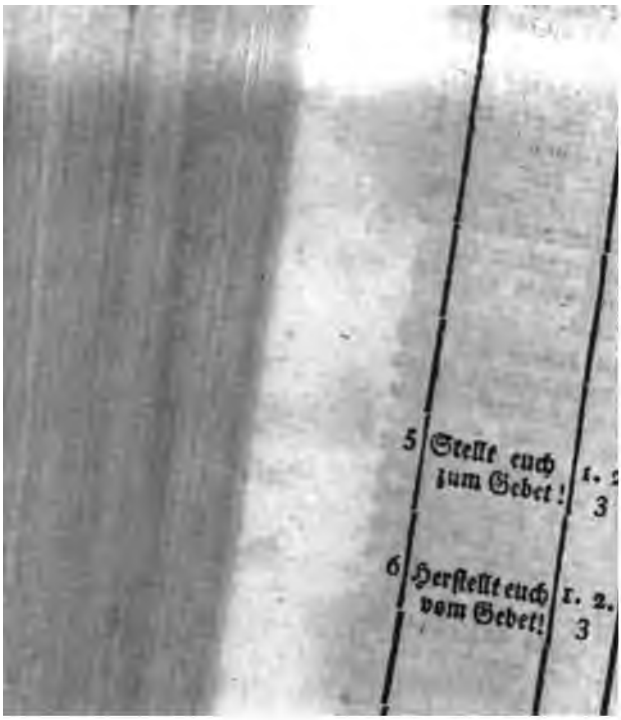
5 Stelle euch zum Gebet!
1. 2
3
6 Herstellt euch vom Gebet!
1. 2.
3

mdo. er.	Tem. po.	Grif. fe.	
ihe!	1	1	Wird das Gewehr mit der rechten Hand gerade hervor gebracht, und zugleich so gewendet, daß das Schloß auswärts und der Bügel in der gewöhnlichen Entfernung dem linken Auge gleich komme auch wird mit der linken Hand unter das Schloß gegriffen, daß die Schlagfeder auf dem Zeigefinger ruhe der Daumen aber an der Schloßschrauben gleich liege.
		2	Wird die rechte Hand an die Mitte des Gewehrs gebracht.
	2	1	Wird solches mit der rechten Hand so gewendet, daß der Lauf gegen die linke Schulter, und der linke Daum auf die Schlagfeder komme, wozu gleich mit der linken Hand ein frischer Schlag gegeben wird.
	3	1	Wird das Gewehr mit der rechten Hand durch einen frischen Schlag unter den linken Arm geschnellet, und die Hand an die rechte Seite geworfen. Bey diesen 3 Tempos sind die Ellenbogen am Leib zu halten.
ert leert!	1	1	Wie bey Nr. 1 dieser Abtheilung im 1ten Tempo.
	2 3	1	Wie bey Nr. 31 in den Handgriffen.
eiche!	1	1	Wie bey Nr. 2 dieser Abtheilung im 1ten Tempo.

Wie

Nr.	Commando-wörter.	Tempo.	Griffe.
		2	'
		3	'
5	Stellt euch zum Gebet!	1. 2. 3	'
6	Herstellt euch vom Gebet!	1. 2. 3	'
7	Kniet nieder zum Gebet!	1. 2. 3	'
8	Auf vom Gebet!	1. 2. 3	'

No.	Commandowörter.	Tempo.	Griffe.	
		2. 3.	'	Wie bey theilung.
12	Präsentirt!	1. 2. 3	'	Wie bey griffen. Da übri genommen der Mann, verschonet Griffe zu zuführen ze Batai ten, ob wachten Gewehr sen, o Diſſlin das G men, man rechte Ger dar

en
als

it un,
reckten
m rech,
, solche
umfaßt,
e Brand,
Oeffnung
und Zeige,

nate mit der
und zwar mit
frisch an den
, das über dem
te Pappier oder
gebissen, und der
auf die geöfnete
gelegt, damit das
ht abfallen könne;
die Granate auf dies
ine Queerhand vom
gehalten.

rd die Granate mit ge,
usgestreckten Arm wieder
seitwärts gebracht, und
Daum auf der Brandröhre
rechten Auge gleich gehal,

Wird die Lunte mit der lin,
ken Hand frisch zum Munde ge,
bracht, abgeblasen, und wie,
der mit dem linken ausgestreck,
ten Arm von sich gestoßen, auch

№	Commando-wörter.	Tempo.	Griffe.	
				ten Arm herab ner überschw ist, auf dem mit der M rechten Se mit dem S ken Schen links he wird mi schen d wehr h aber a
		3	'	gleich ab, tür
2	Ergreift Lunte und Granaten!	1	'	an fe o f
		2		

...erge... geſteckt,
...nd der
...acht,
...en

...feiſch
...ich ſtu...
mit der
...and den
...n Riemen...
an.
...alſt der linken
Gewehrriemen
...it dem Kolben
...die Höhe, bringt
...nken etwas gebo...
...gen unter das Ge...
ſolchem gleichfalls
...t erhebend, faſt zur
Zeit mit dem rechten
...n Riemen, ſodann ge...
rechte Seiten auswärts
...hten Auges ausſpannend,
...greifet mit der linken Hand
...orig unten an den flachen
...lben, ſo, daß das Gewehr
...it dem Kolben vorwärts un...
...er ſich, und die Mündung
rückwärts rechts ſchreg hoch mit
dem Schloß unter ſich über die
linke Schulter liege, und die
Batteriefeder vorne an der
Schulter anzuſtehn komme.

Man hebt und wendet mit
der linken Hand das Gewehr
mit dem Lauf in die Höhe,
bringt zugleich mit der r...

Nr.	Commandowörter.	Tempo.	Griffe.	
				der Daum de halten.
4	Zündet und werft die Granate!	1	1	Wird d der Leib rückwärts te aber und ste zurück, gleich die h die F ang- ſtei
		2	1	
5	Verſorget d Lunte!			

...itt.

...n.

...telle.

...Chargirungen
...ajor commandi-

...Bataille oder Para-
...dern auch die Unter-
...wie auch die hintere 2
...te Distance der 2 Schu-
...rt werden soll, so erfolgt
...Pelotons auf der Stelle,

...treten die letztern 2 Glieder gewöhn-
...gen mit dem linken Fuß zugleich an,
...ließt sich das 2te an das erste, das 3te
...an das 2te so nahe als möglich an, auch
...en alle Ober und Unterofficiers, wie auch
...hnen ꝛc. auf die Ordre de Bataille Distan-
...ꝛc. welches sich ebenfalls, auf die zum Vorexer-
...ciren vorne gewesene 2 Unterofficiers erstreckt.

Wenn aber gleich nach der Formirung des Bataillons, die Chargirungen gemacht werden, und die Handgriffe ausbleiben sollen, so schließen sich auf obiges Avertissement, die hintern 2 Glieder ebenfalls so nahe, als es thunlich ist, an das erste an, welches ein für allemal

Nr.	Commando-wörter.	Tem-po.	Gri-fe.

...girung zu beobachten
...istance stehende Obe
...gehörende Unteroffficiere
...führen sich rechts um,
...ndgriffen befolget wird, u
...ie Flügelhauptmann auf
...weit hervorkreten muß, daß
...gesehen werden, und solch
...kommener Gleichheit geschehe
...mit dem Degen ein Zeichen
...des rechten Fußes hinter
...nach einem so langen Anhalt
...urtig zu zählen könne, wieder
...Wendung. Der linke hinter di
...rückte Flügelhauptmann hingegn
...der nemlichen Pause, das Zeichen
...des rechten Fußes neben den li

...hierauf treten die Officiers,
...ersten Gliede gehören, dahin ein; D
...die Fronte kommende Ober- und U
...Fahnen ꝛc. aber brechen durch d
...gungen, und marschiren auf ihre aus
...Distance, die Fronte rückwärts beh
...noch zu merken ist, daß die
...Mitte des Bataillons, die Sp
...nach der Chargirungsordnung z
...ten und 7ten, dann zwischen de
...dem Zug der mittlern Division du
...müssen.

...Herstellung aller dieser Partheyen
...mit den bemeldten 2 Hauptleute
...sich alsdann in ihre Eintheilungen

...Diese, und so überhaupt alle Umtre
...Ober- und Unteroffficiers, Fahnen ꝛ
...durch der Wendung jederzeit hurtig ge

...Wenn nun der Major, so in einem
...Fall wahrnimmt, daß alles
...Stille sey, commandirt er;

[redacted]

[redacted]

[redacted]

te Knie seit- und rückwärts vom lin
so nieder, daß dadurch der linke Fuß
mit der Spitze, sondern auch mit d
ganz natürlich auf dem Boden zu ste
und das Knie weder vorwärts hange,
wärts gedehnet, folglich der Leib ung
gerade und aufrecht gehalten werde.
der rechte Fuß gerade hinter sich geb
den, damit der hintere Mann, im
nicht beschädigt werde. Zugleich wi
Gewehr in möglichster Geschwindigkei
Schulter mit dem Kolben an die Erd
er von dem rechten Knie mit dem l
satz in einer gleichen Linie sey, und s
Hahn mit dem rechten Daum, wel
das Gewehr auf der Erde nicht meh
kann, gar leicht geschieht; Mit d
Hand wird das Gewehr ganz natürli
Ort angefaßt, wo es die Höhe des
Erde ruhenden linken Schenkels zuläß

Das 2te Glied tritt mit dem re
rechts seitwärts, hart an des Nebenma
ken Fuß, um zwischen seinem rechten u
Fuß des niederfallenden vordern
Raum zu machen. So wie derselbe
fallen, so zieht er seinen linken hart
rechten an, mithin kömmt dieses da
dem knienden Vordermann stark gegen
re Schulter zu stehn, anstatt, daß e
demselben gerade auf das Halsschloß
e, um über dessen Schulter frey a
zu können.

Zur nemlichen Zeit bringt geda
Glied das Gewehr in möglichster Ge
hat von der Schulter gerade vor sich
stauf gegen das Gesicht, und die li
an den Schaft hart über die Schlagf
ne, und spannt den Hahn.

Das Fertigmachen des 3ten Glieds, ist mit dem 2ten gleichförmig, nur daß es mit beyden Füßen auf einmahl, soweit rechts seitwärts rückt, als erforderlich ist, um mit seiner linken Schulter, gerade hinter der rechten des Vordermanns zu stehn, und behält beyde Füße neben einander.

Ueberhaupt muß das Niederfallen, und das Niederwerfen des Gewehrs auf die Erde vom ersten Gliede, das seitwärts Treten von den zwey andern, und das Hahnspannen durchgehends so hurtig als möglich, und gleichsam in einem Augenblick geschehn, wie denn auch anjetzo alles gerade vor sich zu sehn hat. Doch ist nöthig, daß das erste Glied bey Niederwerfung des Gewehrs auf einen Pflaster oder sonstigen harten Boden den Kolben nach aller Möglichkeit zu schonen suche.

Schlagt an!

Hiermit wird der rechte Daum von dem Hahn genommen, und das gespannte Gewehr in Anschlag geworfen, zugleich aber mit der linken Hand so weit an demselben hinauf gefahren, als es zur Erlangung der Balancen nöthig ist.

Das erste Glied muß hiebey keinesweges den Leib vorwärts beugen, sondern denselben gerade halten, und sich noch eher etwas zurück gegen das 2te Glied legen, um so weniger Gefahr laufen, von hinten beschädigt zu werden.

Das zweyte Glied muß hart neben dem Kopf des Vordermanns anschlagen, und seinen rechten Fuß in gerader Linie etwas zurück setzen.

Das 3te Glied endlich schlägt hart neben dem Gewehr des 2ten Gliedes an, und tritt

zu

zu drücken, um ferm laden zu können. Dis verſteht ſich jedoch von den Leuten, die nicht ſo gar klein ſind, und es bewerkſtelligen können, denn widrigenfalls hat ſich der Mann zu helfen, wie er kann. Endlich ſtellt ſich jeder Mann, ſobald er geladen hat, wieder her, und wirft das Gewehr auf die Schulter.

Alles dieſes geſchieht ſo hurtig, als es nur immer möglich iſt und ohne auf einen Flügelmann Acht zu geben.

Die hintere 2 Glieder ziehen ebenfalls nach gegebenen Feuer, ihren rechten Fuß hart hinter den linken, und befolgen übrigens dasjenige, was beym erſten vorgeſchrieben worden, nur haben ſie ſich, nachdem die Patrone im Lauf geſchüttet iſt, noch ſoweit links herum zu drehn, daß ein jeder ſeinem Vordermann bey der linken Schulter vorbey ſehn, und in der Lucke laden könne.

Hier iſt zu bemerken, daß die Leute mit den Ladeſtöcken nicht ſo fuchteln, ſolche nicht an einander ſchlagen, noch vielweniger ihre Nebenmänner damit berühren ſollen, als wodurch die Ladung verhindert und verzögert wird; vielmehr muß ein jeder wohl in der Oefnung laden, und den Ladeſtock knap bey ſeinem Backen vorbey wenden.

Wenn nun alles geladen geſchultert, zugleich Front gemacht hat, ſo commandirt der eingetheilte Ober- oder Unterofficier:

Richt euch!

Worauf die hintere 2 Glieder auf einmal wieder auf ihre Diſtance links herübertreten.

Wenn nach dem Fertigmachen der Hahn in die Ruhe zu ſetzen, und zu ſchultern wär, ſo wird commandirt:

Schul-

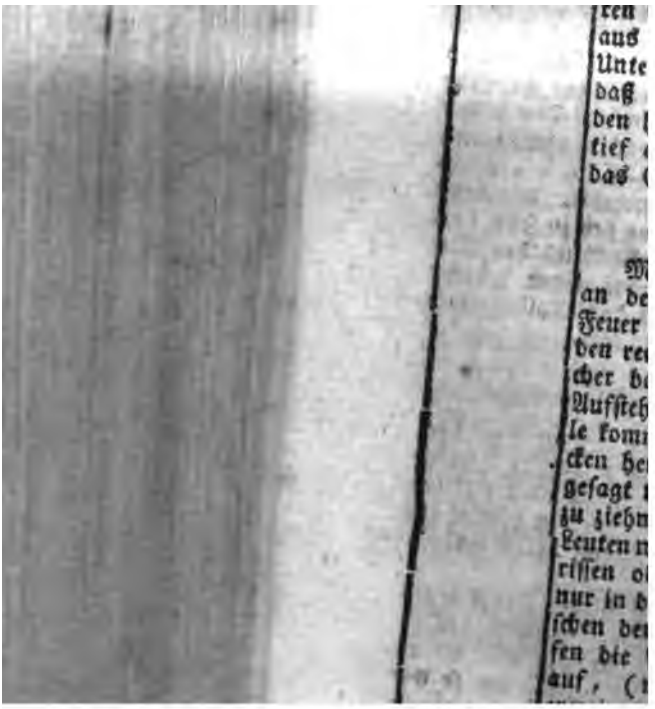

Glieder g

Wär
müßte nur
ab! allw
frisch ange
auf den g
dem erſten
worfen wi
der den rec
gen, wo e
Wenn
oder nach
muß das
mithin nic
dirt werden
daß ſie no
im 2ten F
Setzt! etw
ab! kurz
ſchaft zwiſch
und dieſem
Sonſt iſt
Ueberhaupt
ciers oder U

jede Diviſio
ten und link
Wegen
2 Flügelpelo
der Acht zu
Wenn ſie
wird bey de
die übrigen
reſp. rechts u
mithin wird
das nebenſteh
der Diviſion
und das and
Sonſten n
diejenige Offi
das erſte Feue
Acht geben,
durchgelaufen
nicht ein vor
giebt, oder
Feuer continu
doch, wenn e
nen nicht wohl
ben ſie es dem
den Officier a
halb avertirt zu
Zu Endigun
ieden Feuers co

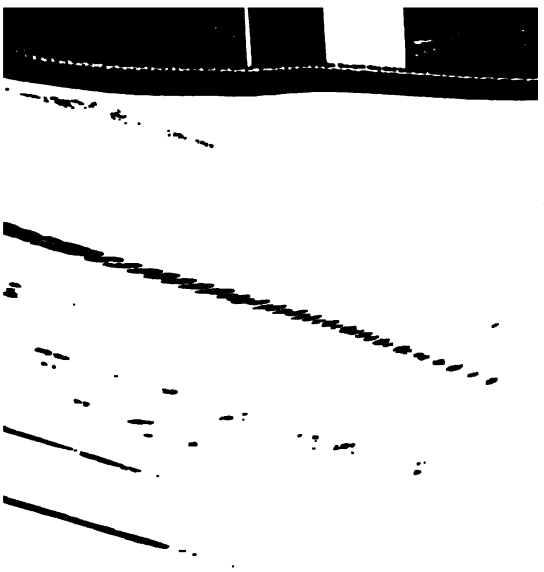

Das

Chargirung mit

St

Commando-worte.	
Habt Acht! man wird mit halben Compagnien auf der Stell rückwärts chargiren.	
Chargirt!	Wird der ben Com wenn sich get hat so
Habt Acht! man wird sich herstellen, und mit ganzer Fronte marschiren.	Auf sämmtlich und Unte auf ihre wie das Flügelhau wie es an
Links umkehrt euch!	Nach der Majo Wird obigen 2 die ins cken, sob

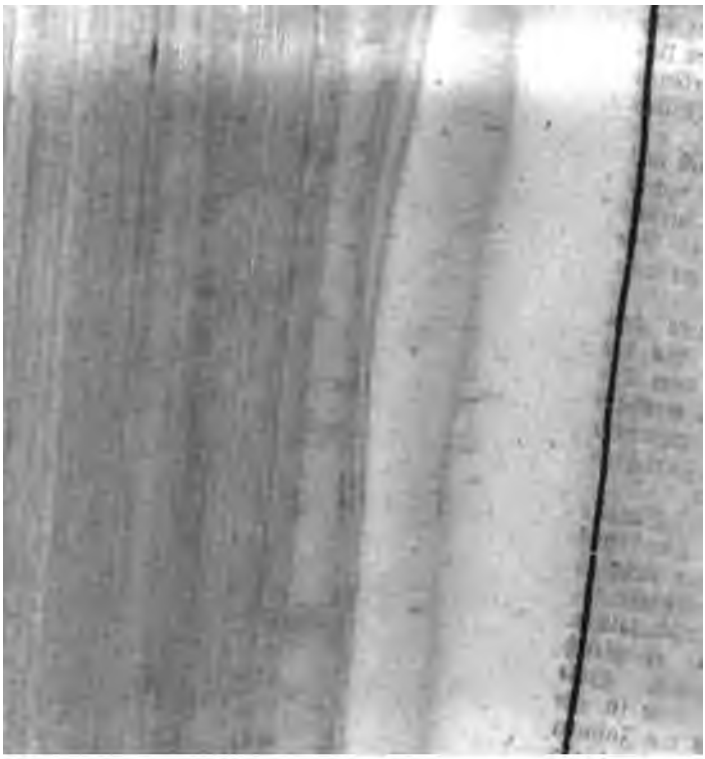

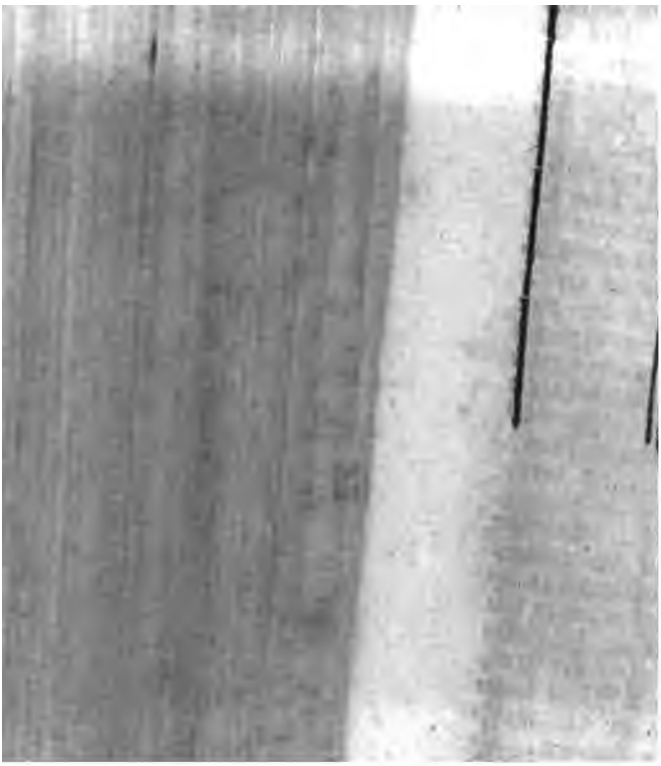

Kapitel.
im Avanciren.

geschehn, und

Die 4 Com-
halt!
Ganz ge-
aus die-
der langsam
und seinen
dem An-
werden,
sehn, ob
den Feind,
Erinnerung

das Laden,
dem al-
nando der
s:

die Kö-
und das
das Com-

es in die
er- oder
nöthig,
ferner:
mit der

hier bey
Pelo-
sten vor-
rü-

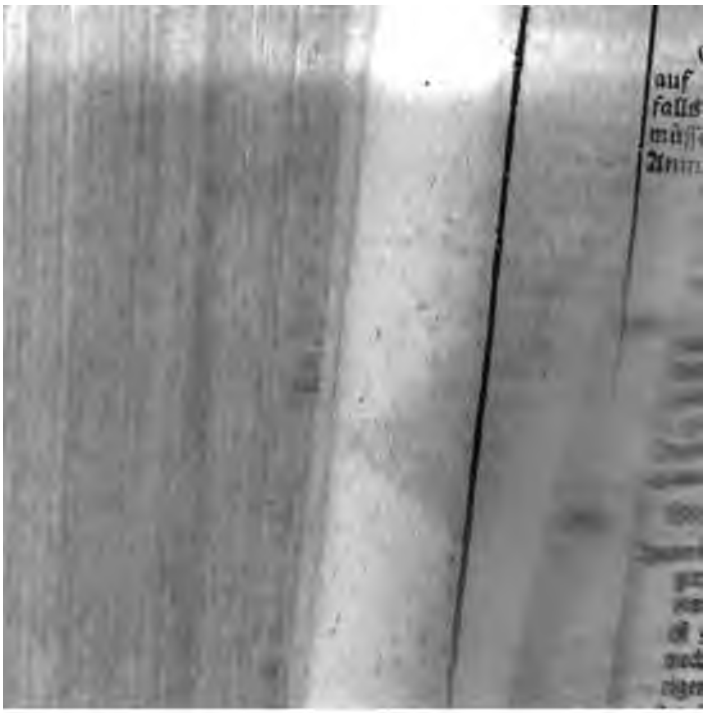

Geſchwindigkeit
ſchließt ſich eine
geſchwindeſte an,
den gemeldten Formi
ſolcher linker Hand iſt,
wenn er ſich rechter Hand
zu merken iſt, daß das Al
zum erſten von der dem
an nächſten ſtehenden Rot
nach und nach, von den darauf
genommen werden müſſe, worauf
zu ſehn, und keines.wegs zu geſtat
daß ſich eine andere vor der Zeit richte,
daß ſich nach dem erfolgten Alignement
Mann im mindeſten rühre, weil ſonſt das
richten niemahls ein Ende nehmen würde, mit
der fernern Beobachtung, daß die Abtheilun
gen ſo lange gegen den Formirungspunkt zu
ſehn haben, bis ein erfolgtes Commando ein
anderes beſtimmet. Wär aber ohne etwas zu
machen, nur ſtehn zu bleiben, ſo wird dem
links ſtehenden zugerufen: Rechts geſchaut!

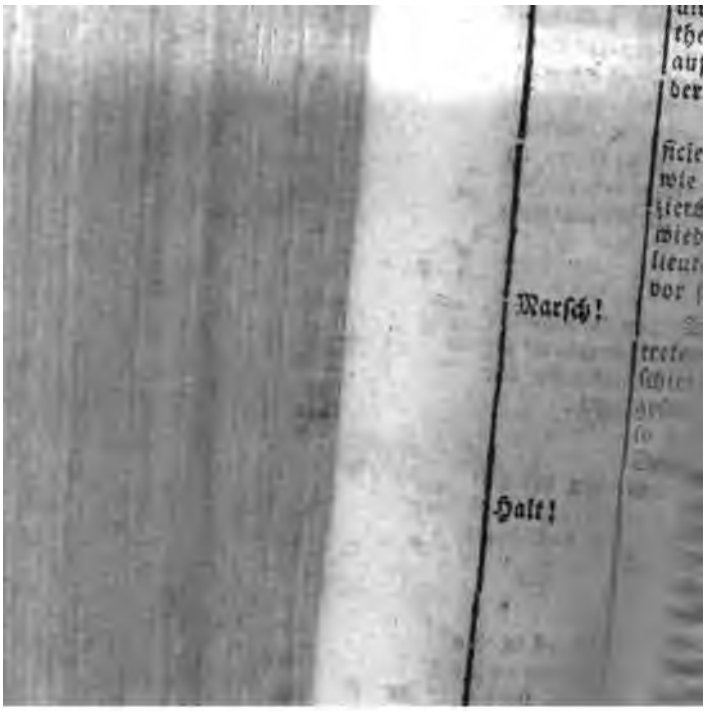
Marſch!
Halt!

…n bleibt ganz ſtill

…e!

…ch hier nicht wie in den
…auf einmal links her,
…u beobachten iſt wenn
…ficier bey ſeiner Abthei-
…n, oder das rechts Um-
…rung commandirt.

Wie auf der Stelle.

…ird die Ladung wie auf der
…. Sofort ſchultert jedermann
…er geladen hat und macht zus
…s rückwärts Fronte. So wie
auf der Schulter liegt, com-
… Officier, oder Unterofficier
Richt euch! worauf die hin-
…er wieder rechts ſeitwärts ge-
ihre dermahlige Hintermänner rü-
…n Marſch! worauf das Peloton
… die Fronte rückt, ferner Halt. und
nöthig, augenblicklich darauf, Richt
euer, Marſch! um ſelbiges mit der
… in gleichen Chargirſchritt zu bringen.
…enn die erſten Pelotons in den Diviſio-
Fronte machen, wird bey dem 2ten com-
dirt, Pelotons, die andern 6 Pelotons
… richten ſich nach dem Anſchlagen ihrer res
…ctiven rechts und links ſtehenden Neben-
…elotons.

Hiermit endigt ſich das Feuer, die Fronte bleibt ſtill ſtehn, und die zurückgebliebenen Abtheilungen rücken ein.

Wird

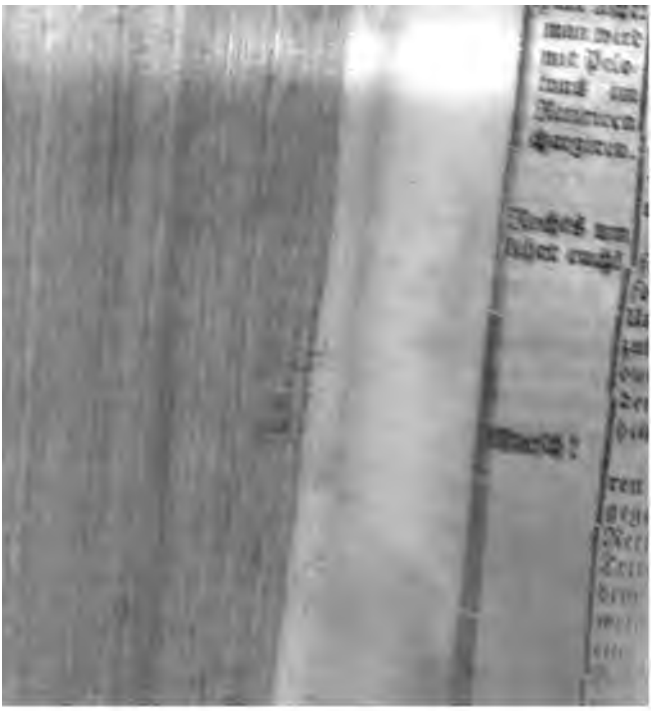

[redacted]

[redacted] I.

[redacted] linien im

[redacted] alles in den Chargirſchritt,
[redacted] den erſten halben Compa[redacted]ien
[redacted]tionen, commandiren die einge-
[redacted] und Unterofficiers:

[redacted] Compagnie!

[redacted]ſch!

[redacted]t! Fertig!

Schlagt an!

Feuer!

Auf das Wort: Feuer! wird bey der [redacted]ten halben Compagnie commandirt: Halbe Compagnie! und ſo fort.

Hier iſt zu merken, daß die nichts zu commandiren habende, und in der Mitte der halben Compagnie ſtehende Unterofficiers, keinesweges auf des Majors Commando chargirt, ſondern erſt zu der Zeit, als der Commandant von der halben Compagnie das Halt! Fertig! befiehlt, zurück treten müſſen, weil ſonſt während der Vorrückung das Intervall gar leicht geſchloſſen würde, nach dem Feuer aber rücken ſie gleich wieder in das erſte Glied.

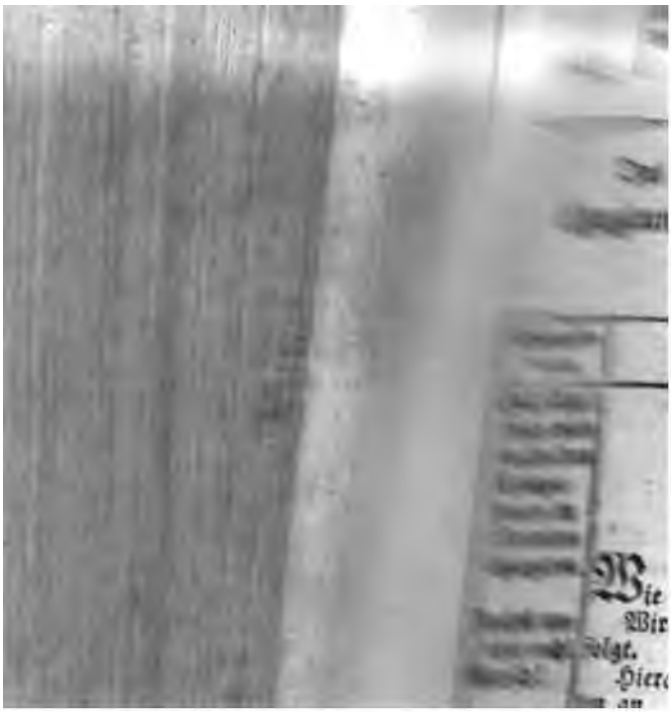

den Compagnien ſtehende Unterofficiers aber, treten hiebey auf das Commando: Front! hinter das 3te Glied.

Auf das Commando endigt ſich die Chargirung, die Fronte bleibt ſtill ſtehn, und die zurückgebliebene Abtheilungen rücken ein.

Wird der Marſch in ordinären Schritten angetreten, und ſo lange fortgeſetzt, bis abermahls commandirt wird:

Worauf wiederum alles ſtille ſtehn bleibt.

Wird nach der anderweiten Vorſchrift bewerkſtelligt.

Bey der Chargirung im Retiriren, iſt wohl zu beobachten, daß, wenn allenfalls eine Abtheilung, welche zu feuern hat, eine andere, die noch in der Ladung begriffen iſt, vor ſich fände, welches in der Mitte der Diviſion geſchehen kann, der dabey eingetheilte Ober- oder Unterofficier, nach dem Frontmachen, erſt Marſch! alsdann aber, Halt! Fertig! und weiter commandiren muß, um ſelbige ſoweit vorrücken zu laſſen, daß ſie ihr Feuer ungehindert verrichten können, wobey ſo, wie bey andern Gelegenheiten, ſehr vieles auf die Einſicht und Ueberlegung des Officiers ankömmt, da unmöglich alle Fälle und Umſtände vorher geſehn werden können. Hierbey muß als eine allgemeine Regel angeführt werden, daß in der Chargirung vor dem Feind niemals die Rotten, wohl aber die Glieder, und beſonders das erſte bey einem Abgange ſogleich zu erſetzen ſind, und wird aus dem 2ten Glied das 1te, und aus dem 3ten das 2te ergänzt. Denn wollte man die Rotten vollmachen, ſo müßte nothwendig die Fronte ſchmäler werden, und folglich ein Theil des vorhin eingenommenen Terrains unbeſetzt bleiben. Außer dieſen bisher vorgeſchriebenen Chargirungen können die

man den Feind näher oder weiter supponirt, hurtig gerade vor die Fronte hinausrücken, worauf alle im ersten Gliede eingetheilte Oberofficiers sogleich aus demselben hervortreten, und das Feuer aufhören machen. Sobald aber die Fahnen stehen bleiben, so rückt das Bataillon in starken Schritten dahin, und formirt sich in möglichster Geschwindigkeit, rechts und links neben solchen, wobey zu bemerken, daß die eben zu dieser Zeit abgefeuerte Abtheilungen, ohne zu laden, das Gewehr auf die Schulter werfen, und mit dem Bataillon vorrücken müssen, die Ladung aber verrichten sie mit demselben, wenn es das erstemahl chargirt hat.

Wenn mehrere Bataillons beysammen sind, so müssen an die Fahnen von einem jeden, mit den andern zugleich einige Mann hinaus beordert werden, und diese sind insgesammt, mit Beybehaltung der nöthigen Intervallen wohl zu alignren. Doch ist es sehr hurtig zu befolgen, damit nicht viele Zeit verlohren gehe. Wenn daher auch gleich nicht alles recht gerichtet ist, so muß es noch im Vormarschiren geschehn.

Zur Beantwortung der Fragen, welches Bataillon die Fahnen zum ersten vorzuschicken hätte? ob man sich nach dem rechten oder linken Flügel richten müsse? hat man zu merken, daß die Bataillonscommandanten, um ihre Bataillons mit andern in gleicher Fronte zu erhalten, ohne dies ihr Augenmerk auf ihre nebenstehende Bataillons und Fahnen zu richten haben, weshalb es auch gleichgültig ist, ob in der Mitte, oder auf einem Flügel die Fahnen vorgeschickt werden, weil in beyden Fällen doch immer die nebenstehenden Bataillons sich darnach richten müssen, da es vor dem Feind nur darauf ankömmt, welches Batail-

Commando-worte.	
	Regimenter auf das P pagniefeuer im Avancir verkehrter Fronte dar ues Theils wegen der treten das nemliche, wärts, andern The marschiren der im sten Glied eingeth minder in Ansehur dasjenige, was k den, zugleichen t :e, zu befolgen Dann wird gedachte Regim Fronte in stark hierauf mit k Bataillons a Ferner ist ren, außer worden, ne wechselsswei

Das fünf

Die Hinausrück

Commando-worte.	
	Z : die Ober- und Unteroffi . werden, auf die Fahnen :. und ihnen zu folgen.

...n
...schrif
. gewisse
. alles sich
. Bajonet au
...n 2 Glieder
...en. Hierauf
...ommandirt, we
und endlich das
...agen gemacht.
...r Chargirung im 2
. aus folgenden Gründ

n Feind nicht wohl mög-
lons im Feuer aufhö-
zugleich vorzubrin-
s Generals oder
des Geräuſches
n. Hingegen iſt
s auf die Fahnen
ich dieſe Vorrückung
ewürkt werden kann.
rauf an, daß die Ba-
rücken dem Feinde recht
urch der Verluſt der Leute
Bataille gewonnen wird.
uer iſt hier nur darum an-
im Exerciren alles, was vor-
gemacht werde. Den Artille-
beyzubringen, daß wenn ſie die
Bataillons vorlaufen ſehn, ſie mit
lt und Eilfertigkeit die Stücke vor-
um, da gedachte Bataillons bey den
anlangen, ein heftiges Feuer machen
nen, und bey dem Warſch! nicht zu
u bleiben.

Co

zwanzigste Kapitel.

Avanciren mit obliquen Schritten.

der ordinären Chargirung im Avan
, muß auch zum öftern im obliq
rechts oder links chargirt w
, wobey der einzige Unterschied von d
der ist, daß sowohl die Fronte, al
zum Feuern hinausbrechende Abtheilungen
gerade aus, sondern vor- und respectiv
rechts oder links seitwärts rücken. Ferner i
merken, daß die Ladung nicht auf der Stel
geschieht, sondern sobald eine abgefeuert
Abtheilung Pulver aufgeschüttet hat, so muß
sie sich wieder in Bewegung setzen, und wäh
rend dem Marsch laden. Endlich ist die Mann
schaft von Zeit zu Zeit in der nachstehende
Chargirung während dem Reihenmarsch
zu üben.

Das sieben und zwanzigste Kapitel.

Chargirung während dem Reihenmarsche.

Commando-worte.

Hierbey fällt das erste Glied nicht nied
und wird keinen Augenblick angehalt
sondern jeder Mann schlägt im Gehn, und
wie er halb rechts, oder halb links gewe
ist, vor sich an, feuert ab, und ladet, wi

nach der Ladung aber, gleich wieder hoch, spannt, schlägt an, und so ferner. Nur ist noch zu bemerken, daß bey solchem Reihenmarsch, wenn halb links gemacht worden, die rechte Hand im Anschlagen vorne sey, und der Schneller mit dem linken Finger abgedruckt werden müsse.

Nach dem Feuer aber wird die linke Hand knap hinter die rechte gebracht, und das Gewehr rückwärts flach genommen, sofort mit der rechten der Hahn in die Ruhe gesetzt, und geladen.

Um diese Art zu chargiren einzuführen, müssen die Bataillons so lange nur halb rechts und halb links machen, und auf der Stelle bleiben und feuern, bis sie darin fest sind.

Wenn alsdann marschirt wird, und ohnehin kein Officier mit dem Commandiren beschäftiget ist, so muß hauptsächlich darauf gesehn werden, daß die Reihen wohl geschlossen bleiben, welches Anschliessen von hinten her betrieben werden muß, da die geringste Oefnung ein großer Fehler ist.

Wohin die Artillerie zu postiren, das ist schon bey der Stellung und Abtheilung gesagt worden. Da sich aber vielfältige Gelegenheiten äußern können, wo deshalb eine andere Eintheilung erforderlich seyn dürfte, so kann man um so weniger den eigentlichen Gebrauch davon bey den Chargirungen bestimmen, da sie einzig und allein nach der Situation, und nach andern Umständen zu machen ist.

Von den Grenadiers ist in den Plans Nr. 3. 4. 9 und 10. nur eine rechts stehende Compagnie bezeichnet worden, weil es mit einer auf dem linken Flügel befindlichen, die nemliche Bewandniß hat; doch versteht sich, daß diese letztere, sowohl in Ansehung der Mann-

Das sechs… …er Officiers links rangirt

Chargirung.

…aber auf jedem Flügel eines … Regiments eine halbe Gre… …, so wird eine rechts gestell… …getheilt, wie aus obigen Plans… …und dessen linke Hälfte auf dem … so gelassen, ohne solchen erst … zu rangiren.

Commandowort.

Die Eintretung der Ober- und Un… …s. ist bey einer zertheilten Compag… …liche, wie in mehr berührten Plans… …ß bey der linken Hälfte der sonst hi… …nde Corporal auf der Stelle en Par… …chten Flügel des innern Zugs, und z… …as 1te Glied kömmt; en Ordre de … aber tritt der Oberlieutenant dahin.

Die Spielleute sind bey dieser Gele… getheilt.

Hier hat es nichts zu bedeuten, … Hauptmann ohne Officier bleibt, weil … Feldwebel bey sich hat, bey der andern … te aber ist es gut, daß sie sich da zwey O… befinden, damit, wenn einer abgeht, do… ein anderer zum Commandiren zugege… Auch wird hiedurch alle Umtretung vern…

Bey der Chargirung machen die … diers ihr Feuer für sich, und zwar sow… rechts als links stehende vom rechten u… ken Flügel gegen die Mitte.

Wenn die Bataillons mit Pelotons, … halben Compagnien chargiren, so gesch… von den Grenadiers mit Pelotons, fen… aber mit ganzen Divisions oder Bata… so chargirt jede Grenadiercompagnie a… mahl, welches auch eine auf jedem Flüg… hende halbe Compagnie beobachten muß.

Uebrigens haben ſie ſich vollkommen nach demjenigen zu richten, was bey den Bataillons vorgeſchrieben worden, und wegen Abnehmung derer Feuers müſſen ſie ſich nach den vorhandenen Abtheilungen verhalten.

Wenn bey einem Regiment oder Bataillon ein Corps Hautboiſten vorhanden iſt, ſo wird ſolches zwiſchen denjenigen Flügeln, vor welchen der Obriſte ſteht, an die darneben befindliche Grenadiers poſtirt, es mögen die Officiers auf der Parade, oder en Ordre de Bataille-diſtance ſtehn. Im Marſche iſt ihr Platz vor der erſten Abtheilung der Fuſiliers. Bey der Chargirung und Manövrirung aber, treten ſie gar nicht ein, weil ſie nicht vor den Feind kommen, und den Bewegungen nur hinderlich ſind.

Das acht und zwanzigſte Kapitel.

Quarre rückwärts mit einem Bataillon.

Tab. XIII.

Auf dieſes Avertiſſement treten die hinter der Fronte ſtehende Ober- und Unteroffiſciers dicht an das 3te Glied, um bey der Schwenkung gleich in jene Glieder, wohin ſie im Marſche mit Zügen gehören, rücken zu können.

Die

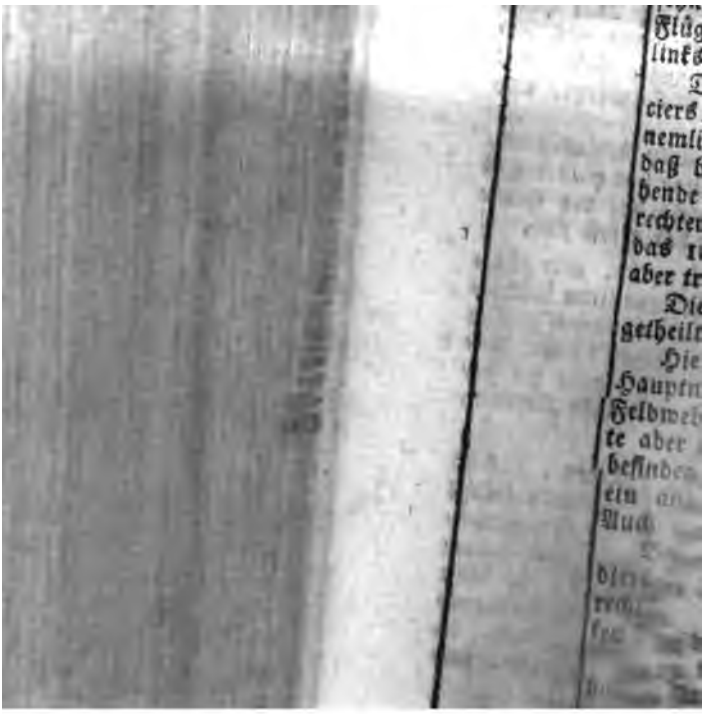

re Hälfte des
ts, und

, auf den 6.
eibt, bis der 5.
ngeſchloſſen hat.
ich auf den 12ten
geſchehene Rechts-
ten Flügelmann des
ordern Flanke zu ſtehn
auf der gehörigen Stelle
a die eine Ecke ausmacht;
ieſer Colonne, als der 11.
ſchließen ſich an den 12ten
der 3ten Colonne iſt der die
19te Zug durch die erfolgte Links-
ebenfalls ſchon mit ſeinem rechten
gelmann neben dem linken des 3ten
aus der vordern Flanke, und ſchließt
talt, mit demſelbigen das dortige
te übrige 5 Züge, als der 20. 21. 22.
d 24te rücken an dem 19ten an.

Wenn nun folgende 3 Colonnen in mögs
ſter Geſchwindigkeit formirt worden, und
ey der 2ten der 12te, bey der 3ten aber der
19te Zug die Ecken mit der vordern Flanke ge-
ſchloſſen haben, und gerade im Alignement
ſind, wovon die Richtigkeit des Quarre ab-
hängt, ſo wird ohne Zeitverluſt nachſtehendes
bewerkſtelligt.

Die in der 2ten und 3ten Colonne bey den reſp. 7. und 24ten Zug befindliche 2 Hauptleute commandiren jener halb links! dieſer halb rechts! welches aber den 12ten und 19. Zug nichts angeht, weil ſelbe, ſobald ſie ſich geſchwenkt, und die Ecken geſchloſſen haben, gleich links umkehrt gegen die Colonne Front machen, und das gewöhnliche Pelotonfeuer anfangen, ſobald ſie nach Paſ-

ſirung

Commando-worte.	
	Die Fahnen, Fa… Zimmerleute, mache… Fahnencadetts halb… schen den 15 und … gel an gerechnet, … mahl links. so, … das Bataillon … aus dieser Urs… … ate und 3te … solchergestalt … re rücken … der 4ten … im Batail… … aus der … Batail… … Fahnen … resp. re… … with … welch… … … Rechts … kehrt … … Rechts … links … schwe… … auch … … …

ſtellen habe, das übrige aber
mmendant von der Abthei-
iche Art laufen die Züge
in, und formiren die
e von der 3ten hin-
h hat jeder Zug,
Fronte gema bt
ſchon vorbey ſind,
zu verrichten, wie
19ten Zuge geſagt wor-

. 2te Colonne, welche halb
10 wie ein Zug davon einge-
gleich um ſoviel rechts halten,
abgekommen iſt. damit ſie wieder
ihm vorbey marſchiren. Eben ſo
die 3te halb rechts gemachte Colonne
viel links.

Der Feldwebel von dem die Teke habenden
ten Zug in der erſten Colonne, hat auf das Commandowort des Hauptmanns vom erſten Zuge wohl Acht zu geben, und wenn derſelbe nach geſchehener Anſchließung der Züge: Marſch! commandirt, muß er ungeſäumt vorrücken und ſuchen, dem Hauptmann vom 7ten Zug in der 2ten Colonne, ſo nahe als möglich gegen ſeine linke Seite zu kommen. Denn ſobald der 7te Zug neben den 8ten eingetroffen, ſo hat der Hauptmann vom erſten Zug ſeine Colonne rechts ſchwenken zu laſſen. Dieſe Schwenkung geſchieht vom 6ten Zug langſam; die andere 5 ziehen ſich hurtig links herum, um mit dem erſten parallel zu bleiben, und ſobald ſich derſelbe völlig geſchwenket hat, wieder gerade hintereinander zu ſtehn. Gleich nach dieſer Schwenkung commandirt der nemliche Hauptmann: Halb links! welches letztere jedoch den 6ten Zug nichts angeht, weil ſolcher ſtehn bleibt, und mit der rechten Flanke das Eck beſchriebener maßen ſchließt, auch

unge

Commando-wörte.	
	ungesäumt gegen die Colonne links Fronte macht, und nach dessen sogleich das Pelotonfeuer verrichtet. 4. 3. 2. und 1te Zug laufen eben so e bey der 2ten und 3ten Colonne gesagt und feuert jeder, sobald er nur links Fronte auswärts gemacht, und den hierzu bekommen hat, wodurch das Q seiner Formirung keiner andern Bedeck darf. Es ist hier nicht nöthig, daß das abgesteckt werde, oder daß man Untero vorlaufen lasse, um die Flanken zu be sondern es kommt lediglich auf das, d ficier sowohl als Unterofficier nöthige maas an, daß hiernach der 12te und 1 sich gerade (rechtwinklicht) in den Ec die vordern Flanken richten, die übr laufende Züge aber mit ihren bereits den Nebenzügen sich solchergestalt eb alligniren. Wird dieses gehörig beob so kann der ersten Colonne oder der Flanke niemahls der Raum fehlen, z der rechten und linken Flanke aufzumar um mit solchen die hintern Ecken geh schließen, auch kann sich nicht zuviel P geben. Geschähe es doch, daß die 2 flanken nicht gerade eingelaufen wären ches allezeit fehlerhaft und nicht zu g ist, so muß diesem Fehler folgendergest geholfen werden: Wenn der Hauptmann vom 24te wahrnimmt, daß die hintern Flanken Raum haben, so zieht er den linken Flüge Flanke ins Quarre zurück; siehet er al Gegentheil, so läßt er denselben vor Hiedurch ist zwar das Quarre nicht me kommen, doch ist diese Aushülfe besse wenn eine Oefnung gelassen würde. sem Quarrerücken kommen alle 3 Glieder

ando-
:te.

der Fronte zu stehn, daher hier kein Officier und Unterofficier umtreten darf, sondern es commandirt jeder seine Abtheilung, wie dort, ausgenommen, daß der Hauptmann vom 7ten und 19ten Zug, im ersten Gliede stehn bleiben, und im Quarre commandiren, damit die dasige Ecken nicht ohne Officiers sind, welches ebenfalls in dem Quarre vorwärts, und im Marsche mit einem Bataillon zu geschehn pflegt.

Die hinter dem 3ten Gliede gehörige Ober- und Unterofficiers, müssen sich, sobald ihre Abtheilungen eingelaufen sind, und auswärts Fronte gemacht haben, auf ihre Distance zurück ziehn.

In den Ecken wird kein anderer Raum gelassen, als der, welcher für die darinn stehende Ober- und Unterofficiers nöthig ist, es sey denn, daß einige Artillerie daselbst gestellt würde, in welchem Fall sich der 12te und 19te Zug auf dieselbe, nicht aber auf die vordern Flanken zu schwenken, und anzuschließen hätten. Daher muß diese Artillerie mit dem Avertissement zu Formirung des Quarre gleich dahin eilen. Wär soviel Artillerie vorhanden, daß auch einige in die hintere Ecke gestellt werden könnte, so versteht sich von selbsten, daß zwischen dem 6ten Zug aus der ersten, und dem 7ten aus der 2ten Colonne, dann zwischen dem 1ten Zug der ersten, und 24ten der 3ten Colonne gleichfalls hinlänglicher Platz zu lassen sey.

Wenn Grenadiercompagnien vorhanden sind, und die Umstände es nicht erfordern, sie besonders wo zu gebrauchen, so müssen sie bey erstberührten Avertissement, wo sie anders noch zu rechter Zeit in das Quarre eintreffen sollen, ungesäumt rechts umkehrt machen, hinter die Front marschiren, die vom rechten Flügel sich all-

Com

...gen rechts, die von linken
...dergestallt links schwenken und
...ren Fahnen verfügen, um
... Quarre schließen, und zwar
...chts stehende Compagnie die r
...re, die links stehende aber die
... linke Flanke formiren. Bey di
...rung verhalten sich die innern zwe
...er ersten Compagnie, wie die 2te Co
...Bataillon, und die äußern zwey, wie
...Colonne desselben. Bey der 2ten Co
...nehmen die innern zwey Züge wie si
...Fahnen ꝛc. kommen, ihre gehörige Z
...schwenken sich vor ihnen rechts auf, u
...chen links umkehrt, die äusern zwey ab
...geschlossen an obige an, machen halb
...und wenn die innere vom linken Flüge
...seinem rechten Flügelmann, aus de
...Glied des innern Zugs vom rechten
...gleich gekommen, so bleibt er stehn, un
...Fronte auswärts, der andere aber lauf
...neben ihm auf, und kehrt sich alsdan
...falls links um.

Zu nemlicher Zeit hat auch die etw
hintere Ecke kommende Artillerie mit
ten Grenadiers auf das geschwindeste in
hinein zu fahren, und nach der Fo
unverweilt auf ihren Platz zu rücken.

Wenn das Quarre völlig geschlossen
commandirt der Major:

Worauf das Feuer, welches bis d
der vordern Flanke ungefähr 2 und in d
gen einmal durchgelaufen seyn wird,
Ferner avertirt derselbe:

...ail!

...dt Acht!
...an wird
...das schrege
...Peloton
...aus Flan...

Hierauf fängt es bey allen in den Flanken rechts stehenden ersten Pelotons an, und wird so abgenommen, wie beym Einlaufen in der vordern Flanke gesagt worden. Nur ist folgendes zu bemerken.

Jedes auf dem rechten Flügel einer Flanke stehende Peloton, hat hier rechts, und jedes links stehende links seitwärts anzuschlagen; nemlich nach dem Fertigmachen, welches, laut der gegebenen Vorschrift zu bewürken ist. Sodann wird bey den rechts stehenden Plrotons, rechts! und kurz darauf: Schlagt an! commandirt.

Auf das Wort, Rechts! wird die rechte Hand über die linke in der Gegend des ersten Ringes, an das Gewehr gebracht, und so, wie es mit derselben angegriffen worden, bringt man die linke dahin, wo vorhero die rechte war, und zwar den linken Daumen auf den gespannten Hahn. Zu gleicher Zeit wird rechts seitwärts gesehen, wohin angeschlagen werden soll, auch der Leib und das Gewehr dahin gewendet. Auf das Commando schlagt an! treten die 3 hintern Glieder mit dem rechten Fuß so zurück, wie es beym Eingang der Chargirungen erklärt worden, von allen dreyen aber wird das Gewehr dergestalt in den Anschlag geworfen, daß nunmehr der Kolben fest an die linke Schulter und dessen Fläche an den linken Backen, das Schloß aber einwärts gegen das Gesicht komme, und die Mündung durch die gewöhnliche Oefnung rechts seitwärts gehalten werde.

Auf das Comando: Feuer! wird der Schneller mit dem linken Zeigefinger losgerissen, sodan steht das erste Glied, wie sonsten augenblicklich auf, alle 3 fahren zugleich mit

Dieſes ſchrege Feuer dienet hier im Quarre, die Ecken deſſelben, welche am ſchwächeſten, und einem Anfall am meiſten ausgeſetzt ſind, zu vertheidigen. Mithin kann es zuweilen ebenfalls beym Einlaufen, anſtatt des geraden Pelotonfeuers gemacht werden, und iſt auch in andern Gelegenheiten, wo der Feind einer Truppe nicht gerade gegenüber ſteht, gar wohl zu gebrauchen, daher hat man die Leute bey den Compagnien oft und fleiſſig darinnen zu üben, damit ſie darinn eine Fertigkeit erlangen. Auch kann es im Regimente, beym Avanciren oder Retiriren mit ſchmahlen und breiten Abtheilungen durch die Officiers, ſo wie es erforderlich, ohne daß ſolches alle in der Chargirung machen, commandirt werden. Nur iſt dis eine Generalregel, daß zwiſchen dem Rechts! oder Links! und dem Wort: ſchlagt an! etwas angehalten werden müſſe damit der Mann die nöthige Zeit zum Nachdenken bekomme, ob er gerade aus, oder ſeitwärts anzuſchlagen habe.

Wenn erwehntes Feuer in den Flanken einmahl durchgelaufen iſt, ſo commandirt der Major zu deſſen Endigung. Weiter avertirt er:

Dann

Dieſes wird von allen 3 Gliedern befolgt, wie es in einem Peloton geſchieht.

Commando-worte.	
	der rechten Hand zurück, und bring Kolben hart neben worzu der Leib et Zu nemlicher Z linken Hand beym den rechten Fuß b den Hahn, veer und treten die hi dermänner, w worden. Bey den l nach dem F darauf, S Avertissem nemlich h tet werd zugleich Wenn do: gleich wie Glieder a word machen hie Glied bei zeigt wor zu comm weil das abfeuert, den rechten gehindert Anstatt des auch zuweile girt werden, Ober- und Un nemliche zu b beym Glied geschrieben wo Wenn man v Chargirung im Gliederfeuer aus

Commando-worte.
Feuer.
Das erste Glied schlagt an Feuer!
Das 2te Glied schlagt an Feuer!

befolgen es die Grenadier ebenfalls resp. rechts und links, wodurch sie wieder auf ihre Flügel des Bataillons kommen.

Anmerkung. Wenn das Quarre mit zwey Bataillons formirt wird, so geschieht das Einlaufen mit halben Compagnien, und es wird solches auch eben so wiederum gebrochen.

Die Fahnen vom rechts und links stehendem Bataillon, rücken mit den vom links stehenden hinter der Mitten des innern Flügels vom 2ten Bataillon zusammen, und marschiren in die Mitten des Quarres. Dann wird in diesem Fall mit halben Compagnien chargirt, wie es dort mit Pelotons geschehen, auch werden die Feuer eben so abgenommen, und das schrege Peloton und Gliederfeuer gemacht, wie dort bemerkt worden.

Das neun und zwanzigste Kapitel.

Das Quarre vorwärts mit einem Bataillon.

Hiezu avertirt der Major:

Mit diesem Avertissement brechen die Fahnen ꝛc., Spiel- und Zimmerleute, auf das Commando des Fahnencaderten bey den in der Mitte des Bataillons stehenden 2 Unterlieutenants

n, die
ch
irt,
hat,
erſte
rs das
ite aus
n ſind,
iſt.
das Glie-
e bey dem

in trachten,
als es ſeyn
, und das be-
die Fahne zu
Flanken zu hin-
npagnie ſchwenkt
irt die linke und
ſich der linke Flü-
Colonne im Batail-
wie die erſte daſelbſt.
gnie ſchwenkt ſich mit
a ſie geſchloſſen an die
nehmen die innere 2 Zü-
ace, ſchwenken ſich vor
o machen rechts umkehrt.
ordere Flanke. Der linke
gnie rückt an erſt bemeldte
, macht halb links, und
bis der rechte Flügelmann
neben dem linken in der vor-
nmen, wo der innere Zug dies
n bleibt, und auswärts Fron-
äußere aber links neben ſolcher
o ſich alsdenn gleichfalls rechts

Commando-worte.	
	nants durch, rücken bey Ei… tenflanken so lange vor; u… fort, bis der 10te und 21… sind, und sie mitten zw… worauf sie sich links um… in der Mitte des Quarr… Auf obiges Avertis… die, bey den 13. 14. Zug befindliche Ober… die Zugöffnungen auf… das erste Glied, u… rechts umkehrt, u… te zu seyn. Auch treten o… hinten stehende … te an das 3te G… mit Zügen, da… seyn sollen.
Links und rechts schwenkt euch! Marsch!	Hierauf … Flügels ob… …do des … rechts … getheilte … diesem … ist, und … wie d… den, … te, … Stell… schw… Hälf… nod…

…ebenfalls,
…bewerkstelligt,
…Commando die
…links umkehrt, die
…mit Zügen rechts,
…so links schwenkt, und
…der Fronte eingelaufen
…rt. Auch treten die ins e…
…Ober- und Unterofficiers …
…hes, und die hinter der F…
…gehn auf ihren Platz.
…hnen, Fahnenträger, Spi…
…brechen wieder bey den m…
…eingetheilten 2 Unterlie…
…und schwenken sich rechts um…
…Ober de Bataille bemerkte D…
…rechts stehende Grenadiers fo…
…von linken Flügel aber der …
…und marschiren neben solch…
…nen auch die erstere links n…

…es neben der 3ten
…. welches auch
…rückwärts
Bey
…enants
…igen auf
…rückt: Die
…inks, und die
…g auf seinen Platz
… umkehrt her,
…nter die innere Hälf-
um nach Formirung des
…n ihre vorige Eintheilun-

…Quarre mit 2 Bataillons ge-
…so geschieht es mit halben Com-
…s oben mit Zügen auszuführen.
…ahnen, Fahnenträger, Spiel- und
…leute, des rechts stehenden Bataillons
…n zwischen dessen linken Flügel und dem
…ten des 2ten Bataillons durch, vereinigen
…ch mit den andern, mitten vor diesem rech-
ten Flügel des 2ten Bataillons und schwenken
sich links umkehrt auf der Mitte des Quarre.

Bey der Herstellung ziehn sich gedachte Fahnen ꝛc. sowohl von einem als dem andern Bataillon durch die nemliche Oefnungen aus dem Quarre, wo sie hinein gerückt, und marschiren wieder hinter die Mitte ihres Bataillons.

Uebrigens sind hier zu besserer Erläuterung desjenigen, was wegen Formirung und Herstellung des Quarre rück- und vorwärts auf der Stelle bisher gesagt worden, die Plans Nr. 13 und 14 beygefügt.

Commando-worte.	
	Auch muß die vord…
	cher Zeit hinein eile…
	geschwinde in die …
Habt Acht! man wird das Quarre brechen und sich herstellen!	
	Hierauf … Zügen rechts abmarschir…
	hinten st… das Quarre im Mars…
	die Zug… so commandirt der …
	ce vor … stehen bleibt. Ferner …
	sich … te des linken Flügels e…
	und … 17. und 18ten Zug en…
	… nken. Hernach wird aber …
Rechts … links schwe… euch	… sich die Fahnen und Fahn…
	… zwischen dem 12ten und 13t…
	…ärts marschirende Spiel- und …
	…verfügen. Sie machen alle a…
	…do des Fahnencadetts, Recht…
	…marschiren hinter dem 15ten …
	…sich allda links, rücken dey…
	…der Seitenflanken in die Mit…
	…, wo sie stehn bleiben, und link…
	…Front machen.
	…bey ist zu bemerken, daß der F…
	…sich vor die Zimmerleute stellen, u…
	…Fuhrwerken dergestalt einführen müsse…
	…Herstellung aber geht er wieder z…
	…Fahnen.
	Sobald als der Major dis comm…
	…der ganze rechte Flügel rechts u…
	…zwar die äußere Hälfte auf Com…
	…dem ersten Zug eingetheilten …
	…rums, die innere hingegen auf Com…

…chen Hauptmanns,
…ft in die rechte
…r Stelle rück-
…e des linken Flü-
…lauft ebenfalls, wie
…ur ergiebt ſich, daß
…flanke das erſte Glied ein
…s, die Züge aber mit den Flü-
…einander kommen, welches
…ten hat, weil die Compagnien
…t getrennet werden, und es im
…en keine Aenderung macht, mithin
…eichen Umſtänden von der allgemeinen
…gar wohl abgegangen werden kann.

Die Grenadiers vom rechten Flügel ver-
…alten ſich ſo wie beym Quarre rückwärts auf
der Stelle. Wenn aber die vom linken an die
Fahnen kommen, ſo öfnen ſich die innern 2
Züge und ſchwenken ſich von innen links auf.
Die äußern 2 rücken an die aufgeſchwenkte ge-
ſchloſſen an, laufen rechts neben ſolchen auf,
und machen alsdann rechts umkehrt.

Die Artillerie beobachtet ebenfalls das an-
derweit bemerkte, beſonders aber müſſen die
Munitionskarren auf das eilfertigſte in das
Quarre zu fahren trachten, ohne auf die Stü-
cke zu warten, welche bey einigen Gelegenheit-
ten etwas erſte mit den Colonnen einzurücken
haben dürften.

Wenn man mit dem Quarre marſchiren
will, ſo ſoll der Major und 2 Fahnen, mit
den Fahnencadetten mitten an jene Flanken
rücken, auf deren Seite der Marſch angetre-
ten werden ſoll, und avertirt:

…Acht!
…wird
…dem
…arre

Halt!
Habt Acht! man wird das Quarre rückwärts formiren.

...lonne marschiert geschlossen
...Flügel des 7ten Zugs aus
..., und wenn der 6te Zug mit
...Flügel dem rechten dieses 7ten
...; so schwenkt er sich rechts vor
..., wie es der 12te vor den 13ten ge-
... Der 5. 4. 3. 2. und 1te Zug machen
...halb rechts, und verhalten sich wie
... 11. 10. 9. 8. und 7te Zug in der 2ten Co-
...nne.

Die rechts stehende Grenadiers rücken en Colonne dem ersten Zug des Bataillons nach, und wenn sich derselbe vor dem 2ten aufgeschwenkt hat, so bewärkt des Grenadierunterlieutenants Zug das nemliche vor diesem, und so die übrigen drey.

Sobald nun des Grenadierhauptmanns Zug sich geschwenkt hat, so commandirt der Major wiederum:

...rsch!

Worauf alle Züge wiederum den Marsch antreten, und alle ihre rechte Distance nehmen, dann schwenkt sich der 19te Zug, aus der 3ten Colonne, welche bis dahin stehn bleiben muß, rechts hinter den 18ten der gewesenen vordern Flanke der 20te hinter den 19ten und sofort. Der Unterlieutenant von der schließenden Grenadiercompagnie aber folget mit seinem Zug dem 24ten der 3ten Colonne, so die übrigen.

Die Artillerie muß nach dieser Oefnung gleichfalls wieder in ihre Eintheilung fahren.

Nun ergiebt sich zwar aus dem, was bisher gesagt worden, wie noch das auf der Stelle rückwärts gemachte Quarre vorwärts, und hingegen das vorwärts formirte, rückwärts zu öfnen sey, doch ist dies keinesweges als eine allgemeine Regel anzunehmen, sondern man hat zugleich die verschiedene dabey vorkommende

Das ein und dreyßigste Kapitel.

...glliches Quarre mit einem Bataillon im Marsche.

Hierzu wird gleich mit ganzen Divisions rechts ab, oder während dem Marsche so aufmarschirt.

Wenn nun das Quarre formirt werden soll, commandirt der Major:

Worauf alles stehn bleibt.

Auf gedachtes Avertissement ziehn sich die hinter der im Marsch benannten 2ten Division befindliche Fahnen hart an deren 3tes Glied.

Die 1te Division, oder vordere Flanke bleibt auf Commando des Flügelhauptmanns stehn, die 2te aber rückt auf halbe Distance an obige an. Sodann schwenkt sich der rechte Flügel rechts, der linke hingegen links. Ferner alligniren diese 2 halbe Divisions ihr 3tes Glied mit dem hintern der 1ten, und formiren dadurch die 2 schmahle Seitenflanken.

Die 3te Division endlich, welche schon auf das Avertissement hurtig anrücken muß, schließt sich mit ihrem ersten Gliede an das 3te der 2ten Seitenflanke, formirt solchergestalt die hintere Flanke, und macht alsdann rechts umkehrt.

Das Anrücken der 2ten und 3ten Division, wie auch die Rechts und Linksschwenkung der

Commandowortte.	
	de Umstände und Gelegenheiten zu ziehen, und daher das rückw Quarre, auf der hintern Flanke wenn der Feind von der Seite s nimmt, eben so, wie man au auflaufen muß, wenn es vorn worden, und der Feind sich be zieht, ohngeachtet hierdurch die verkehrt wird. Auch kann das B der rechten oder linken Flanke form welches bey dem Quarre im Mars zu beobachten ist, um jederzeit g rückweichenden Feind en Fronte a oder demselben nachzurücken, ind hier an kein erstes und drittes G den hat, da es in dem Wesentlichen schlägt, und alles eins ist, zumahl te vor, und rückwärts zum char richtet werden, auch alle 3 Glieder nette gepflanzt haben.

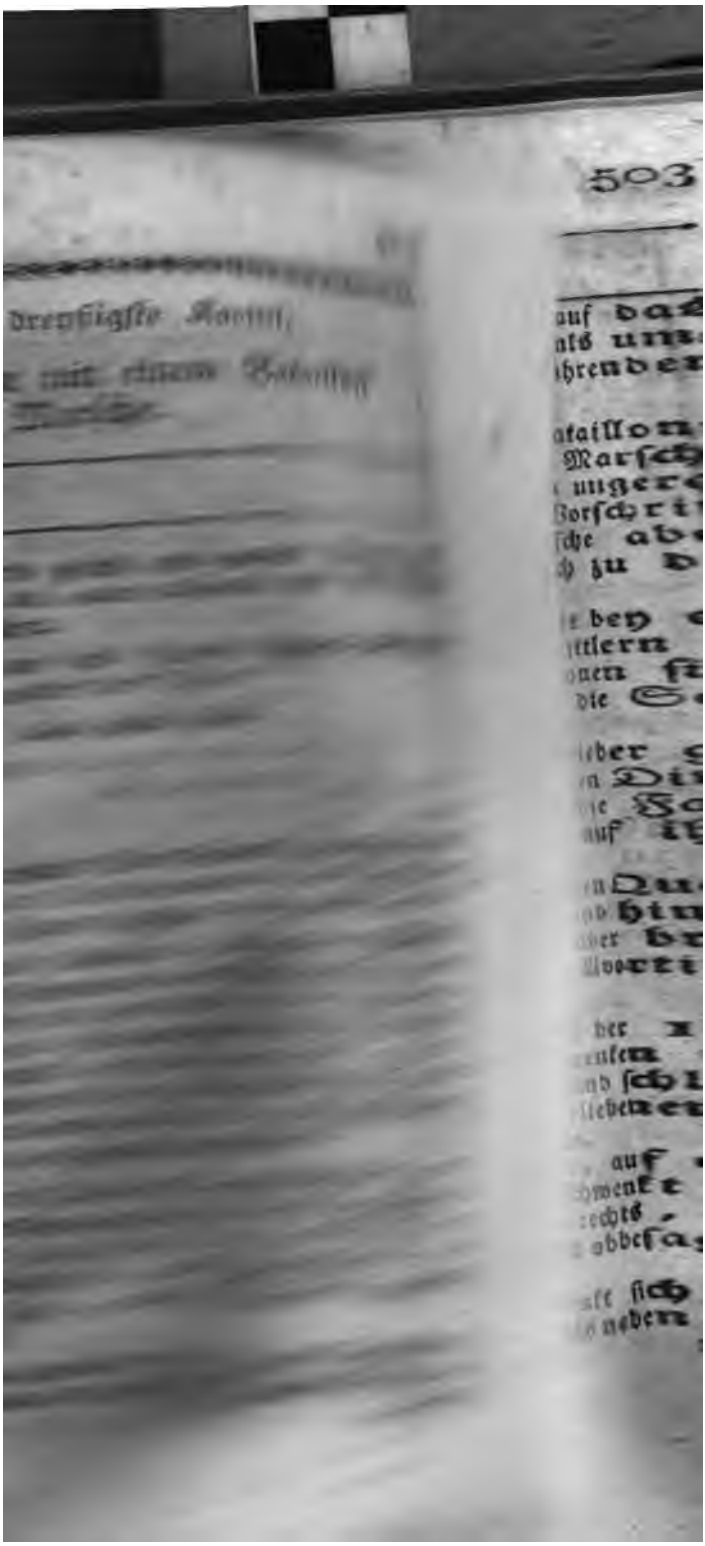

Habt Acht!
man wird
das Quar-
re in Divi-
ſion bre-
chen.
Marſch!

werden
Gewöhn-

Ferner wird

ie Fahnen ꝛc. hart
en halben Diviſion,

llons, oder die erſte
chn, die 2. 3. 4. und
wenken ſich mit halben
er Mitte rechts und links
o die Seitenflanken, die
ſchließt ſich an die erſtbe-
e an, und formirt die hin-
uf ſie rechts umkehren, und
machen.

chließen ſich hart an das 2te
iſion an, und zwar in der
die hintere Flanke links um.
die 1te halbe Diviſion in
fort, die Seitenflanken
t, ſchwenken ſich mit hal-

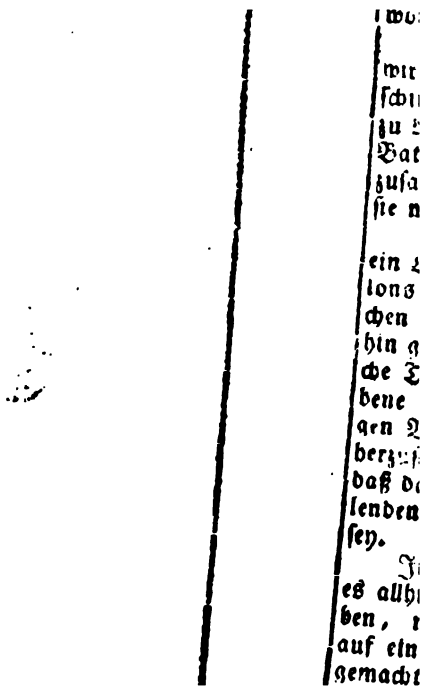

Das zwey und dreißigste Kapitel.

hargirung aus Gliedern mit Pelotons.

Wenn nach Endigung der Quarres das Bataillon wieder aufmarschirt ist, so avertirt der Major:

Ferner commandirt er:

Worauf jeder Ober- und Unterofficier, welches sich ebenfalls auf die etwa vorhandene Grenadiers erstreckt, zu commandiren hat: Peloton!

Ferrig!

Ohne auf die andern Acht zu geben, dann läßt er das 3te, hierauf das 1te und endlich das 2te Glied anschlagen, und feuern, wie es der Major bey dem ganzen Gliederfeuer im Quarre bewürkt. Auch wird alles wie dorten beobachtet, mithin muß jeder commandirender Ober- und Unterofficier Sorge tragen, daß er das Feuer mit seinen 3 Gliedern so ordene, und daher zu rechter Zeit das Anschlagen und Abfeuern commandire.

Zu Endigung dieses Feuers, erfolgt das gewöhnliche Commando:

Alsdann:

Commandoworte.	
die Paradedistance!	Worauf dis nicht allein die Officie dern auch die Fahnen und Spielleute auch rücken die dadurch ins 1te Glied Officiers dahin. Sobald alles an Ort und Stelle die
	Generaldescharge.
Habt Acht! man wird die Generaldecharge vornehmen!	Hierzu wird avertirt:
	Mit diesem Avertissement werfen Exerciren bestimmte 2 Corporals das auf die Schulter, und laufen soweit Flügel hinaus, als nöthig ist, um gesehn zu werden.
Ganzes Bataillon fertig!	Wird von allen 3 Gliedern der und anwesenden Grenadiers, wie so folgt, mit dem einzigen Unterschiede, das erste Glied nicht niederfallen, son seiner Distance gerade stehn bleiben, aber mit allen 2 Füßen zugleich rec wärts treten, und sie beysammen müsse.
Schlagt an hoch!	Alle 3 Glieder treten mit dem rec einen kleinen Schritt hinter den link schlagen schreg, hoch, vorwärts an.
Feuer!	Worauf alles mit einem Druck feu auf aber wird mit dem Flügelmann, folgenden dreyen Tempos geschultert. Im ersten wird das Gewehr gem maßen, nach dem Feuer flach herunt

Commando-worte	
	Ex
	giru
	zu d
	nöth
	E
	Weg
	chen
	Glied
	fallen
	nicht
	mando
	werden
	Leute
	ße mac
	überha
	und rec
	bringen

eine Brustwehr gedeckt ist, so ist das 3te Glied alsdann einzutheilen, und bleibt nur 2 Mann hoch. Ferner sind auch Umstände, wo man mit 2 Gliedern zu chargiren gezwungen ist, z. B. wenn der Feind in einem Walde angegriffen werden soll, und die im Wege stehende Bäume das Niederfallen des ersten Gliedes nicht erlauben, oder wenn solches in einem Gebüsche, Weingarten, oder in hoher Frucht zu unternehmen ist, wo es die nemliche Bewandniß hat.

Diese Chargirung findet ebenfalls statt, wenn ein steiler Berg mit 2 Mann hoch, hinlänglich besetzt, und die übrige Mannschaft anderwärts nützlich gebraucht werden kann. Ferner muß auch die Stellung zu 2 Mann hoch, von den Officiers oder Unterofficiers auf Pikettern und detachirten Posten angenommen werden, wenn sie nicht Leute genug haben, um eine gewisse Fronte und Abtheilung zu einem anwachsenden Feuer mit 3 Mann hoch zu machen.

Endlich äußert sich auch zuweilen der Fall, daß man aus dem 2ten Gliede, Züge formiren, und selbe in den Flanken gebrauchen, oder zur Verstärkung anderer, detachiren müsse.

Aus allen bishero angeführten Fällen erhellet zur Genüge, daß die Stellung und Chargirung zu 2 Mann hoch öfters unentbehrlich sey, daher nur noch zu wissen nöthig ist, wie solche Chargirung gemacht werden soll. In allen diesen Fällen ergiebt sich, gegen die sonstige Gewohnheit, daß hier das erste Glied nicht niederzufallen, sondern beym Feuermachen, mit beyden Füßen neben einander stehn zu bleiben, das zweyte aber, so seitwärts zu rücken habe, wie es anderwärts das 2te befolgt, das ist mit beyden Füßen zugleich, und zwar so, daß er selbige beysammen behält, und

mit

schwenken, oder es wird die Schwenkung rechts rückwärts befolgt. Die 2te Abtheilung vom rechten Flügel schließt sich auf die gewöhnliche Distance der 7 Schuh an die erste an, und solchergestalt machen die 2 erstern einen Zug zu 2 Mann hoch. Eben so werden die übrigen Züge formirt, und sie rücken zur nemlichen Zeit auf die Distance ihrer Breite an einander, mithin machen 4 Züge oder eine halbe Division 2 dergleichen Züge zu 2 Mann hoch, und zu dem ganzen Bataillon der 12. von den hinter der Fronte stehenden Officiers, kömmt ein Hauptmann, 2 Oberlieutenants und 3 Fähnrichs, von den Corporals aber 12. folglich die Hälfte dazu, ingleichen ein paar Tambours und einige Zimmerleute nach den Umständen.

Es ist schon an einem andern Ort berichtet worden daß bey einem jeden Regimente, eine Grenadiercompagnie vom rechten zum linken Flügel rangirt werden soll, mithin können diese 2 Compagnien bey ihrer Zusammenstoßung ohne die mindeste Abänderung sogleich eine Division formiren.

Aus diesem ergiebt sich, daß man mit den Grenadiers von 2 Regimentern ein Bataillon von 2 Divisionen zusammensetzen, und ohne weitere Umstände brauchen könne. Nur dürfen sowohl in dem einem als im andern Fall, die sämmtliche Spiel- und Zimmerleute, wie bey den Füsiliers en Ordre de Bataille hinter die Mitte des Bataillons gestellt werden, mit dem Unterschiede, daß bey einem Bataillon von 4 Compagnien, in das erste Glied der Spielleute, 6 Pfeifers, in das 2te 2 Pfeifers und 3 Tambours, in das 3te aber die übrigen 5 Tambours einzutheilen sind, und die 4 Zimmerleute kommen in dem 3ten hinter das obige 3te.

hin-

Das

Chargiru

Commando-worte.	
	Bei kann, te, da Feinde gen zu thig, h bey de Ei ein Tru breiter könnte,

der letztern wieder formiren, und alsdenn hinter solche rücken können.

Diese Ablösung geschieht folgendermaßen: die Abtheilung, welche zurück gehn soll, macht rechts umkehrt, und die mittlern 2 Züge brechen allmählig durch die Intervalle, die 2 Flügelzüge aber ziehn sich zur nemlichen Zeit rechts und links zusammen, und folgen den abgelaufenen zweyen Mittelzügen.

Hier ist nöthig, daß die vorrückende halbe Division, um ihr Feuer anzufangen, so lange anzuhalten habe, bis ihre 2 Mittelzüge in die Fronte einzutreten, Platz finden. Wenn sie aber an die 2 Flügelzüge gekommen, und sie keine Hindernisse vor sich finden, auch die Flügelzüge der ablaufenden halben Division völlig an ihre Distance weggekommen sind, so fangen sie ihr Feuer daselbst an. So wie die abgelößte hinter der letzten aufmarschirt, und ordentlich die letzte geworden ist, so stellt sich die vorletzte wiederum en Echiquier.

Bey der vorigen 2ten und nunmehrigen ersten halben Division schließen die zurückgetretene mittlere 2 Züge, gleich nach dem Ablaufen der vorigen ersten, das Intervall, und wird allda die Chargirung mit Bataillons bewürkt, alsdenn läuft sie wieder durch die Zwischenräume zurück, welches so immerfort geht. Nur ist noch zu beobachten, daß wenn avancirt werden soll, die zu feuern habende halbe Division, auf dem Platz der abgelaufenen einmahl durchchargiren, und sodann auf eine gewisse Distance darüber hinaus rücken, und die weitere Chargirung machen müssen. Wenn aber die Chargirung auf der Stelle verrichtet werden soll, so marschirt sie nur bis auf obigen Platz, und wenn endlich nicht bis dahin zu gelangen, mithin zu retiriren wär, so rückt jede halbe Division soweit, als sie nur immer

Das fünf und dreyßigste Kapitel.

Das Lauffeuer.

Endlich ist hier auch noch etwas nützliches und nothwendiges von dem Lauffeuer zu erinnern.

Das Fertigmachen und Anschlagen geschieht auf die nemliche Art, wie bey der Generaldecharge, und wird das Feuer nicht gleich vom ganzen Bataillon auf einmahl, sondern Rottenweis, das ist, eine Rotte nach der andern gemacht, und kann man dazu entweder auf dem rechten oder auf dem linken Flügel anfangen.

Auch müssen bey jedem Bataillon, wenn deren etwa mehrere seyn sollten, so wie es bey der Generaldecharge üblich, zwey Unterofficiers, also auch hier zwey Flügelmänner, welche Unterofficiers seyn müssen, vortreten, damit beyde Bataillons auf solche sehen können, und mit solchen Bataillonsweise flach genommen, sofort aber, wie gewöhnlich, geladen, geschultert, und auf das nachfolgende Commando: Halt! Richt euch! umgetreten werde.

Nach dem letzten Feuer, wornach aber nicht mehr zu laden, schultert jedes Bataillon, wie gewöhnlich, nach den schon oben besagten und bey der Generaldescharge beschriebenen dreyen Tempos. Wenn das ganze Regiment geschultert hat, so commandirt jeder Major das Präsentiren, und alsdann das Schultern.

Commando-
worte.

jenem Mann zu halten, den sie nicht sehn. Wenn also rechts geschwenkt wird, so muß sich jeder an seinem rechten Nebenmann halten, ohne solchen zu drücken, welches bey dem links schwenken umgekehrt zu beobachten ist. Auch muß er das rechte Feld geben, damit die mittlern Reihen wegen dessen Ermangelung nicht ausgedrückt werden. Und ist hier als eine allgemeine Regel anzusehn, daß der schwenkende Flügelmann im Zirkel herum treten, das ist, bey der Rechtsschwenkung der linke sich allezeit rechts gegen seinen Zug halten und bey der Linksschwenkung der rechte es umgekehrt befolgen müsse.

Ob nun zwar bey den in der Schwenkung bisher angeführten, und noch künftig vorkommenden Beobachtungen, die Flügelleute genannt werden, so versteht sich doch, daß es hauptsächlich auf die daselbst eingetheilte Ober- und Unterofficiers ankomme, und daß diese die Flügelmänner zur genauesten Befolgung anhalten müssen.

Der erste Austritt geschieht, wie jederzeit, mit dem linken Fuß, wobey der schwenkende Flügel große und hurtig auf einander folgende, jedoch keine solche Schritte zu machen hat, die ihn aus seiner natürlichen Stellung bringen.

Die ganze Fronte rückt auf das Commando: **Marsch!** gleich bey dem ersten Antritt, etwas über die Linie hinaus, von welcher geschwenkt wird, der einzige Flügelmann ausgenommen, auf den die Schwenkung geschieht. Die Mitte richtet sich dann nach dem geschwenkten Flügel, der andere Flügel hingegen, worauf sich geschwenket wird, muß sein Augenmerk auf die Mitte wenden, und mit solchem das gleiche Alignement zu halten suchen, welches durch das beständige Nachrücken der Rotten erlangt wird.

Commandoworte.	
	Der Flügelmann des ersten Gliedes, welchem die Schwenkung erfolgt, oder das Glied, wie es nach der rechts Umkehrung Quarre vorfällt, kömmt allein nicht von Stelle, und dreht sich solcher nur nach rechts, oder resp. links auf den Absatz herum.
	Die hintere Glieder, ziehn sich bey rechts Schwenkung mittelst des unten beschriebenen schregen Schritts, so hurtig als möglich ist, links, und bey der links Schwenkung rechts herüber, besonders wenn es enge bewerkstelligt wird, um immerfort an den Vordermänner zu bleiben. Ist also die Schwenkung auf dem 3ten Gliede zu machen, so hat sich das 1ste und 2te links, resp. rechts herum zu ziehn, und so mit der Schwenkung in der gehörigen geraden Linie, nicht wie es sich bisher gemeiniglich geschah, in einem halben Zirkel geschehn.
	Es ist zwar vorher gesagt worden, daß der Schwenkung die ganze Fronte auf das Commando, Marsch! etwas über die Ecke hinaus tritt, hierbey aber, und in mehrern Gelegenheiten, wo von der Formirung der Directionslinie die Rede ist, wird keine eine traßirte, sondern eine solche Linie verstanden, die die Truppen machen.
	Bey der Schwenkung in breiten Colonnen hat zwar der abtheilende Flügel dem, was oben gesagt worden, große Schritte zu machen, doch können selbe hier nicht hurtig auf einander folgen, weil die dadurch anhaltende starke Bewegung den Mann zu sehr ermüden, und völlig aus dem Athem bringen würde, wie denn alle Bewegungen der Soldaten, nach dem abzumessen sind, daß sie vor Umständen er sich vor dem Feinde befindet, wo er mit seiner Bagage und vielen Munition beladen ist.

ando-
ire.

Dieſes muß auch bey dem ganzen Exercitio zum Grund genommen, und dasjenige bewerkſtelligt werden, wie es vor dem Feinde geſchieht. Wenn alſo die Regimenter oder Bataillons zum Manövriren zuſammen ſtoßen, ſo müſſen ſie mit Sack und Pack ausrücken, widrigenfalls würde man von ihrer Hurtigkeit niemalen unterrichtet ſeyn, noch wiſſen, was ſie eigentlich zu leiſten im Stande wären.

Ueberhaupt iſt hier zu bemerken, daß der Takt durchgängig jederzeit genau zu halten ſey, welches ſehr vieles zum geraden Alignement beyträgt, daher muß es nicht nur dem ſchwenkenden Flügel, ſondern der ganzen Front auf einmahl bedeutet werden, wenn während dieſem hurtig oder langſam ausgetreten werden ſoll, damit man ſolchen Takt nicht verliehre.

Die befohlne Schwenkung muß allezeit genau vollzogen werden, und iſt keineswegs zu geſtatten, daß der ſchwenkende Flügel ſtehn bleibe, bis er den Punkt erreicht hat, wohin er kommen ſoll, oder daß er über denſelben hinaus rücke.

Da nun nach vollbrachter Schwenkung der Major entweder bey der ganzen Fronte, oder die eingetheilten Ober- und Unterofficiers bey ihrer Abtheilung das Halt! und wo es nöthig iſt, gleich darauf das Richt euch! jedesmal zu commandiren haben, ſo ergiebt ſich aus obigen, daß ſie zu dem Commando Halt! den rechten Zeitpunkt ergreifen, und es weder zu früh noch zu ſpät ausſprechen müſſen. Doch muß nach der rechts Schwenkung die Fronte ſchnur gerade dahin ſtehn, wo nachher die rechte Flanke hingerichtet war, die Flügel aber aller Abtheilungen müſſen vollkommen paralel ſeyn.

Ungleichheit nur die Leute irre macht, und es ihre Schuldigkeit ist, das Vorgeschriebene, so gut als die Gemeinen zu befolgen.

Wenn die nachgesetzte Schwenkung en Ordre de Bataille, in einem continuo auf der Stelle exercirt worden, so bleiben die dabey befindliche Ober- und Unterofficier, während dieser Zeit unbeweglich stehn, ausgenommen, wenn es sich fügt, daß bey der Schwenkung mit Zügen gar kein Unterofficier bey manchem Zuge wär, in welchem Fall der von hinten darzu gehörige Unterofficier vortritt, nach vollendeter Schwenkung aber wieder zurück geht.

Auf das Commando, schwenke euch! siehet alles in jedem Zuge den Kopf zugleich gegen den linken Flügelmann, dieser aber sieht auf den rechten.

Hierauf wird die Schwenkung auf die im Eingange bemerkte Art gemacht, und wie dort gesagt worden, nach deren Vollbringung von den eingetheilten Ober- und Unterofficiers, Halt! commandirt, worauf alles stehn bleibt, und wieder auf den rechten Flügelmann, dieser aber auf den linken sieht, ferner kann man, wo es möglich ist, **Richt euch!** commandiren, worauf die Leute sich selbst auf das eilfertigste richten, alsdann aber sich nicht mehr rühren.

Es ist eben nicht bey jeder Gelegenheit nöthig, das letztere Commandowort auszusprechen, damit es nicht zu einer Gewohnheit werde, wenn es aber erforderlich ist, so muß scharf darauf gesehn werden, daß die Leute das Richten mit möglichster Geschwindigkeit befolgen, und die Nachläßigkeit ist den Umständen nach zu bestrafen.

Die 2 Commandowörter, **Halt! Richt euch!** müssen nur so laut ausgesprochen wer-

obachten, was anderwärts bey den Wendungen und der ganzen Fronte erinnert worden.

Nach dieser Herstellung muß darauf gesehn werden, daß sich die Glieder wieder auf die Entfernung der zwey Schuhe richten.

Der rechte Flügelmann, mit jedem Zug alleine wirft den Kopf links, die übrigen aber sehn rechts.

Wird nach der gegebenen Vorschrift links bewerkstelliget, und ziehn sich die hintern Glieder dabey rechts hinum.

Wie oben.

Alles sieht links, bis auf die linke Flügelmänner, welche rechts sehn.

Die Schwenkung geschieht rückwärts, auf dem eigentlichen linken Flügelmann des ersten Glieds, und die letztere zwey Glieder ziehn sich wiederum rechts herüber, worauf alles wiederum rechts sieht.

Nach der gegebenen Vorschrift.

Soll nun auf der Stelle rechts, oder links umkehrt geschwenkt werden, so geschieht es ebenfalls auf die oben berührte Art, nur daß anstatt auf die halbe, auf die ganze Distance geschwenkt wird. Auch können solche Schwenkungen mit halben Compagnien auch mit hal-

Rechts um-
kehrt euch!
Auf die vo-
rige Diſtan-
ce, links
ſchwenkt
euch!
Marſch!

Flügel
rechts un
kehrt euch
Beyde Flü
gel links
ſchwenkt
euch!
Marſch!

Wenn die gebrochene Schwenkung, mit Abtheilungen geschehn soll, so muß der Major avertiren:

Hierauf rücken die hinkenstehende Ober- und Unterofficiers hart an das 3te Glied, wie sie bey der Schwenkung einzutreffen haben.

Wird nach der beschriebenen Art bewürkt, die Fahnen ꝛc. aber behalten Fronte vorwärts.

Wenn die Schwenkung rechts geschehen soll, und der rechte Flügel rechts umkehrt gemacht hat, so schwenken sich dessen Züge rechts rückwärts auf dem linken Flügelmann im ersten Gliede, die vom linken aber befolgen es rechts vorwärts auf ihrem rechten Flügelmann des ersten Glieds. Hat aber der linke Flügel rechts umkehrt gemacht, und die Schwenkung geschähe links, so schwenken sich dessen Züge links rückwärts auf ihren rechten Flügelmann im ersten Gliede, und die vom rechten Flügel links vorwärts auf ihren linken Flügelmann, im nemlichen Gliede.

Die Fahnen schwenken sich entweder rechts vorwärts hinter der innern Abtheilung des linken Flügels, oder solchergestalt links hinter jener des rechten, und ziehn sich alsdann mit ten hinter die Mitte des rechts umkehrten Flü-

gels

Schließt euch! Marſch!
Halb links oder rechts aufmarſchirt!

Geschieht die Schwenkung rechts, so bewürkt es der linke Flügel rechts vorwärts, auf seinem rechten Flügelmann, der rechte Flügel aber zieht sich auf seinen linken Flügelmann rechts zurück, nemlich der rechte Flügelmann beschreibt den Viertelzirkel rechts rückwärts, und sieht von diesem Flügel links auf den linken Flügelmann, welcher sich nach und nach rechts herum dreht.

Hierbey wird zwar in starken, doch nicht hurtig auf einander folgenden Schritten, wie bey der vorwärts Schwenkung, sondern etwas langsamer rückwärts ausgetreten.

Gedachte rückwärts Schwenkung kann auch bey kleinern Abtheilungen durchgehends rechts oder links erforderlich seyn, wo sich solche z. B. hintereinander in einer Gasse befinden, und die Aufschwenkung vorwärts aus der Ursache nicht angeht, weil hierdurch kein Raum vor der Fronte bliebe, alsdann dürften sich alle Abtheilungen zugleich auf das Commando: Rechts und links vorwärts schwenkt euch, Marsch! obbeschriebener maßen auf einen oder den andern Flügel zurück ziehn, nachdem sie vorher die hierzu nöthige Distance genommen und die Flügel alignirt hätten, wie es unten mit mehrern erörtert werden wird, wodadurch das rechts Umkehren, und die Herstellung erspart wird.

Dies wär nun dasjenige, was von den Schwenkungen auf der Stelle ausgeübt werden kann, nun aber folgen die Beobachtungen, welche hierbey im Marsche vorkommen.

Habt Acht!
man wird
mit Zügen
rechts ab-
marſchiren!

D
ciers
de B

In
bende
mitten
cken n
Flügel
alsban
ſtehend
Glied,
kung gl

Im
tiſſement
als Unte
um bey
ten zu f

Die
Zimmerle

ando-
te.

nkt
!
h!

h!

Wie auf der Stelle, nur daß bey dem letzten Commando alle Ober- und Unterofficiers nach den zugehörigen Plans eintreten, die Fahnen ꝛc. aber das anderwärts bemerkte verrichten.

Hierauf treten die Züge, wie auch Fahnen ꝛc. mit dem linken Fuß zugleich aus, und marschiren in ordinären Schritten fort.

Wenn einige Züge schwächer als die andern, folglich die linke Flügel nach vollendeter Schwenkung nicht durchgehends gleich wären, so müssen diese linke Flügel nach dem Commandowort: Marsch! durch den weiter unten beschriebenen schregen Schritt mit dem ersten Auge alignirt werden. Auch hat hier, nächst jeder Zug die Distance seiner Breite von seinem ersten Glied bis zu dem ersten des vorhergehenden Zuges zu nehmen, weil die Aufschwenkung, einen besondern Fall ausgenommen, nicht anders als links geschehn kann. Sollte ja in einigen Gelegenheiten die links Aufschwenkung rückwärts auf dem rechten Flügel erforderlich seyn; so dürfte es nur vorher avertirt werden, worauf wieder alle Züge ihren rechten Flügel mit jenem, des ersten Zugs durch den schregen Schritt im Marsch zu alligniren hätten, alsdenn aber jeder Zug nicht die Distance seiner eigenen Breite, sondern jene des vormarschirenden Zugs zu nehmen hätte.

Da endlich bey gewissen dringenden Umständen, wo es die Kürze der Zeit nicht anders zuließe, die rechts Aufschwenkung vorn rund, durch welche die Flügel der Züge beyderseits an einander kommen, zu befolgen wäre, so hätten sich nur die rechten Flügel durchgehends gleich

Der eingetheilte Ober- und Unterofficier, muß bey den obigen Commandowörtern, so wie in allen übrigen Gelegenheiten, die Stimme nach der Breite seiner Abtheilung einrichten; auch muß das Commandowort, Richt euch! wo es nöthig ist, sogleich nach dem Halt! und das Wort Marsch! gleich darauf, doch zu rechter Zeit, ausgesprochen werden, damit dieser Zug den Tritt vom hintern abnehme, wie ihn alle nachrückende von ihren vordern abzunehmen haben. Ferner ist ein für allemal zu beobachten, daß wenn die Officiers en Parade marschiren, die Führende bey jedem Commandowort sich gegen ihren Zug, oder andere Abtheilung zu wenden haben, und zwar gegen den linken Flügel, wenn die Schwenkung rechts geschehn soll, und umgekehrt bey der links Schwenkung, wobey sie sich zu nemlicher Zeit, wenn sie die Schwenkung anordnen auf jeden Flügel, worauf geschwenkt wird, zu verfügen haben. Nachdem es aber geschehen, so tritt jeder wieder vor- oder hinter die Mitte seines Zuges, oder halben Compagnie, weil bey halben und ganzen Divisionen die Officiers ohnehin auf ihrem Flügel marschiren.

Der so gende, und so ein Zug nach dem andern beobachten das nemlichen, und nehmen den Schritt den vordern ab, wie ihn der vordere von den hintern abgenommen.

Bey gedachter rechts Schwenkung, hat sich weder der stärkere Zug links, noch der schwächere rechts zu ziehen, um sich auf den rechten Flügel des vormarschirenden zu schwenken, sondern die linke Flügel bleiben immer gleich, und jeder Zug schwenkt sich auf seinen rechten Flügelmann, nemlich der stärere um so viel Rotten weiter rechts, als er über den vordern rechts hinaus raget, und der schwächere um so viel Rotten weniger rechts, als er von demselben überflügelt wird, das ist, der rechte

Habt Acht!
man wird
mit Zügen
links ab-
marſchiren!
Mit Zügen
rechts
ſchwenkt
euch!
Marſch!

nando-
rte.

Breite seines vorhergehenden Zugs nehmen könne.

In jenem Fall aber, wo vorwärts links aufgeschwenkt werden soll, dürfte nur ebenfalls das nöthige Avertissement geschehn, worauf alle Züge ihre linke Flügel mit des erstern zu alligniren hätten, und müßte alsdann jeder die Distance seiner eigenen Breite haben.

Die rechts und links Schwenkungen im Marsche geschehn nach der beym rechts Abmarschiren gegebenen Vorschrift.

Hiernächst aber ist zu beobachten, daß sich beym links Schwenken weder der stärkere Zug rechts, noch der schwächere links zu ziehen habe, sondern die rechte Flügel bleiben immer in gleicher Linie, und jeder Zug schwenkt sich auf seinem linken Flügelmann, nemlich der stärkere um so viel Rotten weiter links, als er über den vordern links hinaus reicht, und der schwächere um so viel Rotten weniger links, als er von demselben überflügelt wird, das ist, auf seinen vordern Mann des ersten Glieds vormarschirenden Zuge.

Bey der Rechtsschwenkung tritt der rechte Flügelmann auf die Stelle, wo sich der vom vordern Zuge geschwenkt hat, es möge solcher stärker oder schwächer seyn.

Wie der Abmarsch mit Zügen rechts und links angezeigt worden, kann er gleichfalls mit halben Compagnien, halben, ganzen Divisions und so weiter geschehn, nur haben sich die Ober- Unterofficiers und Fahnen ꝛc. in den resp. Fällen, nach den schon gedachten Plans zu verhalten.

Hiernächst wird erinnert, daß beym Marsche mit Zügen, halben Compagnien und halben Divisions jederzeit rechts, mit ganzen Divisionen und breiterer Fronte, hingegen links

Das neun und dreyßigste Kapitel.

ls Aufmarſchiren und Abfallen während dem Marſche.

ende-
rt.

Dies geſchieht, wenn man aus den, in der gewöhnlichen Diſtance hinter einander marſchirenden Abtheilungen breitere formiren, oder in ſchmälere abfallen laſſen will.

Hiezu wird der oblique Schritt, ſowohl rechts als links erfordert; wie aber ſolches zu machen ſey, iſt vollkommen aus dem deßhalb beygefügten Plan zu erſehn, in welchem man das einen Zug vorſtellende Glied Nr. 1. deßhalb im Rücken, und alſo wieder die Ziehungsregeln angedeutet, damit der Aufmarſch der andern deſto deutlicher in die Augen falle.

Von dem Abfallen iſt darum nichts berührt worden, weil es hier eben die Bewandnis als wie mit dem Aufmarſchiren hat.

Hierbey iſt nur noch nöthig, ein und andere Beobachtungen, die bey dergleichen Bewegungen vorkommen, vorläufig zu bemerken.

Es müſſen nemlich die Köpfe jederzeit von der aufmarſchirenden oder abfallenden Abtheilung ſogleich auf das Avertiſſement hurtig gegen jene Seite geworfen werden, wohin der Marſch gehn ſoll, auch iſt der Leib zu nemlicher Zeit etwas dahin zu wenden, doch müſſen die Ellenbogen neben einander bleiben, obwohl der Marſch dadurch unbequemer wird, als wenn die Schultern hintereinander kommen, weil aus dem letztern ſicher ein Reihenmarſch entſtehn würde, und nach dem Aufmarſche einige Oefnung zu beſorgen wär.

Habt Acht
man wird
aus Zügen
in die hal-
be Compa-

ndo-
te.

der Leib etwas dahin gewendet, wie es bey den Hauptbeobachtungen berührt worden. Alle gerade Züge aber werfen die Köpfe links, und wenden auch den Leib etwas dahin.

§!

Hierauf tritt alles zugleich und zwar dergestalt mit dem linken Fuß aus daß von dem ungeraden Zuge die Leute, so rechts deployirt, den linken Fuß mit dem Absatz gegen den Ballen des rechten niedersetzen, in folgenden Schritt aber den rechten gegen den linken Fuß ihres Nebenmannes vorbringen. Die gerade Züge aber, die vor- und links seitwärts deployiren, müssen beym ersten Austritt den linken Fuß seitwärts, mithin vor des Nebenmannes seinen rechten bringen, im zweyten Schritt aber mit dem Absatz des rechten Fußes über den Ballen des linken treten. Von diesem Augenblick an, muß der rechte Flügel des geraden Zugs, und zwar der daselbst eingetheilte Unterofficier den linken des ungeraden Zugs, als jenen Punkt betrachten, an welchen er sich anzuschließen hat.

Sobald also der an dem resp. rechten und linken Flügel der geraden und ungeraden Züge stehende Unterofficier wahrnimmt, daß solche Flügel, durch den schregen Schritte einander gleich kommen, so ruft jeder, ohne den mindesten Zeitverlust seinem Zuge zu: Gerad aus! worauf sowohl der gerade als ungerade, wie gewöhnlich rechts schaut, und gerade vorwärts marschirt, der gerade aber etwas stärker austritt, um den Ungeraden zu erreichen.

Wenn aber derselbe und zwar, mit seinem ersten Glied an des andern seinen eintrifft, so commandirt der die nunmehrige halbe Compagnie zu führen habende Officier: Halt! und gleich darauf, wo es nöthig ist, Richt euch! ferner ungesäumt, Marsch!

Ver-

Sobald er dieſe in der Folge des Marſches mit dem linken Fuße austreten ſieht, ſo commandirt er die ſeinige, ohne die Augen von der vormarſchirenden zu verwenden, ſogleich zum Halten, und ſobald eben dieſelbe gleich in dem folgenden Tritt den rechten Fuß niederſetzt, ſo commandirt er die ſeinige zum Marſchiren, wodurch er in der dritten Bewegung, die ſeine vormarſchirende Abtheilung macht, wiederum mit ihr in gleichem Schritte kommt. Dieſes iſt ein ſo kurzer Zwiſchenraum, daß ein auch nur etwas aufmerkſamer Officier dergleichen Fehler ganz unvermerkt verbeſſern kann. Dies dient nicht nur hier, ſondern bey allen andern Märſchen mit Abtheilungen, zur Richtſchnur.

Hierauf bewerkſtelligen die ungeraden und geraden halben Compagnien das, was bey dem Avertiſſement mit Zügen geſagt worden.

Wird mit halben Compagnien wie mit Zügen gemacht, und rufen die an reſp. linken und rechten Flügeln ſtehende Ober- und Unterofficiers das Gerad aus! zu.

man wird
aus ganzen
in halbe
Diviſions
abfallen!
Marſch!
Habt Acht!
man wird

pagnien beobachten dasjenige, was oben bey den halben Diviſions erwehnt worden.

Wird mit halben Compagnien, wie oben mit halben Diviſions bewürkt. Das Zurufen, Gerad aus! beſorgen die an dem linken Flügel befindliche Ober und Unterofficiers.

Dieſes Avertiſſement gehet nur die Züge an.

Geſchieht mit Zügen wie mit halben Compagnien.

Wenn das Aufmarſchiren auf die 2te Art befolgt werden ſoll, ſo commandirt der Major:

Worauf alle Züge ſtehn bleiben.

Ferner avertirt derſelbe:

Die ungerade Züge, welche ſtehen bleiben und nicht deployiren, ſchauen wie gewöhnlich rechts, und halten den Leib gerade, die geraden aber, ſo links deployiren müſſen, werfen die Köpfe links, und drehen den Leib etwas dahin.

Alle ungerade Züge bleiben unbeweglich ſtehn, die geraden aber treten zugleich aus, und marſchiren vor und links ſeitwärts, ſo daß ihre rechte Flügel von dieſem Augenblick an, die linke, der ungeraden Züge als das Point d'appui anſehn müſſen, an welche ſie ſich anzuſchließen haben. Die an den rechten

Flü

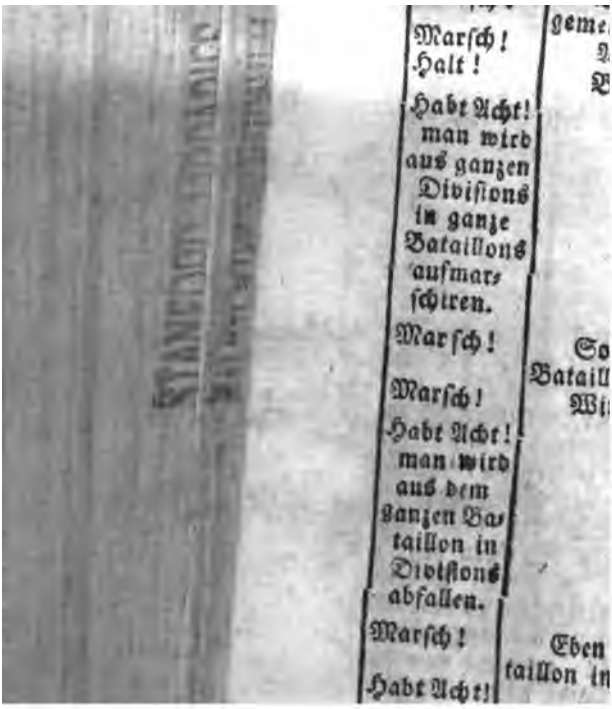
Marſch!
Halt!
Habt Acht!
man wird
aus ganzen
Diviſions
in ganze
Bataillons
aufmar-
ſchiren.
Marſch!
Marſch!
Habt Acht!
man wird
aus dem
ganzen Ba-
taillon in
Diviſions
abfallen.
Marſch!
Habt Acht!

indos-
te.

)!

lcht!
wird
alben
ous
lben
ag.
en.

)!

lcht!
wird
alben
ag.
ügen
en!

ch!

Die ungeraden halben Diviſions marſchiren in ſtarken Schritten gerade fort, die geraden rücken ſo lange vor und rechts ſeitwärts, bis ſie hinter dieſelben kommen, alsdann treten ſie auch gerade vorwärts aus, und der Marſch wird im ordinären Schritt fortgeſetzt.

Eben ſo.

Imgleichen.

So wie alles Aufmarſchiren und Abfallen auf zweyerley Art beſchrieben worden, wenn man rechts abmarſchirt iſt, ſo wird es umgekehrt befolgt, wenn man links abmarſchirt wär.

Auch geſchieht es auf die nemliche Weiſe, es mögen die Officiers en Parade, oder en Ordre de Bataille marſchiren; und kann in dieſem Fall auch, außer der angezeigten Ordnung, nach den verſchiedenen Umſtänden, gleich aus kleinen Abtheilungen in größere aufmarſchirt oder aus größern in kleinere abgefallen werden.

Wenn ein oder mehrere Abtheilungen in größere aufmarſchiren, oder aus größern in kleinere abfallen, ingleichen, wenn eine oder

ndo-
e.

zu dieſen gebrochenen Rotten, ſondern wie vorher, zu halten ſeyn.

Wenn das Deſilee zurückgelegt worden, ſo commandirt der Ober- oder Unterofficier: die abgebrochene Rotten marſchirt auf! worauf ſie dis rechts und links bewürren, und ſich an die Flügel ihrer Abtheilung wieder anſchließen.

Weiter iſt zu bemerken, daß wenn en Parade marſchirt wird, und nur ein Unteroffi:cier bey einem Zug wär, dieſer aber von einem Officier geführt würde, der Unterofficier mit den abbrechenden Rotten zurück gehn müſſe, gleich wie er bey dem gerade fortmarſchirenden Theil zu verbleiben, und ſich nach der Abbrechung anzuſchließen hätte, wenn der Officier den Zug ſchließt, oder gar keiner dabey wär. Wenn ſich aber mehrere Unteroffi:iers bey einem Zuge oder bey einer breitern Abtheilung befinden, ſo bricht einer vom 1ten oder 3ten Glied mit ab.

Bey einer halben Diviſion ſchließen ſich die hintern auf dem Flügel marſchirende Ober- oder Unterofficiers an die Flügel der abbrechenden Reihen an.

En Ordre de Bataille bricht entweder ein Unterofficier, welcher neben dem erſten Glied marſchiret, oder ein neben dem 3ten eingetheilter Ober- oder Unterofficier mit ab, oder es wird von den hinter dem 3ten Glied befolgt, wobey ſich von ſelbſten verſteht, daß wenn zum Exempel, von einer halben Compagnie ein ganzer Zug abzufallen hätte, die darbey eingetheilte Ober- und Unterofficiers bey denſelben verbleiben müſſen.

Ferner:

Welches sämmtliche Züge zugleich bewerkstelligen.

Wenn endlich die Tete oder der erste Zug des rechten Flügels gegen seinen Platz en Fronte anlanget, so geschiehet die Formirung links durch den schregen Schritt, und zwar commandirt der Major, sobald das erste Glied des oberwehnten Zuges auf seine Stelle eintritt.

Worauf alles stehn bleibt.

Hier bleibt der erste Zug unbeweglich, und die übrigen veployiren, vor- und links seitwärts, und rücket einer neben den andern ein, wie anderwärts erwehnt worden.

Hierbey verstehet sich von selbsten, daß auch der Aufmarsch aus der Masse nach den Umständen zu bewürken sey.

Bis hieher war die Rede von verschiedenen Formirungen, wenn man rechts abmarschirt ist, wenn aber der Abmarsch links geschicht, so ergiebt sich, daß die nemlichen Formirungen, jedoch rechts, wie dort links statt finden.

Das ein und vierzigste Kapitel.

Vom Reihenmarsch.

Commandoworte.	
	Der Reihenmarsch ist einzig und allei jenen Gelegenheiten zu gebrauchen, das Terrain keinen andern zuläßt, oder in Friedenszeiten von einem Ort zum a marschirt wird.
	Die überhaupt hiebey zu machende A kungen bestehn darinn, daß alle Ober Unterofficiers, wie auch sonstige Partheye sey en Parade, oder en Ordre de Batai ihrer Eintheilung wie auf der Stelle ve ben, dann ist jene Reihendistance, di durch die Wendung ergiebt, soviel als m zu erhalten, ohne sich jedoch zu drängen die Leute zu hindern, hinter ihre numm Vordermänner zu gehn. Die Glieder werden während dem Marsche so gtschl daß die Ellenbogen an einander kommen, äußern 2 Glieder sehn immer gegen das lere, dieses hingegen gerad aus, oder an stigen Neben- und jetzigen Vordermann.
Habt Acht! man wird rechts Reihenweis abmarschiren, halb rechts!	Wenn nun rechts Reihenweis abma werden soll, so avertirt der Major:

Dann

mando-rte.	
ſch!	Wird der Marſch ſogleich in ordinären Schritten angetreten. Wenn ſich während dem Marſche rechts zu ſchwenken wär, ſo zieht ſich das erſte und 2te Glied hurtig rechts herum, welches aber in einer Krümme, und keineswegs wie bey Abtheilungen in einer gleichen Linie geſchiehet. Ferner iſt hier zu merken, daß das erſte Glied, ſo in einem weitern Umfang, als das zweyte zu gehn hat, auch etwas größere Schritte als dieſes machen müſſe, bis es dem 3ten gleich kommt, aus welchem ſich der Mann nur herum dreht, und alsdann langſam fortrückt, damit der Mann aus dem 3ten Glied in der folgenden Rotte auf den Platz treten könne, wovon er abmarſchiret, und das fernere Herumſchwenken nicht gehemmet werde. Die Leute aus dem erſten und zweyten Glied müſſen im Schwenken ſich von ihren Vordermännern nicht im geringſten entfernen, oder weiter zurück bleiben, ſondern im Gegentheil darauf bedacht ſeyn, ihnen auf den Fuß zu folgen. Bey der links Schwenkung ziehet ſich das 3te und 2te Glied in erwehnter Krümme mit der obigen Beobachtung, hurtig links herum, und ſobald ſich der Mann im erſten Gliede links herum gedreht, ſo rückt er ſogleich von ſeiner Stellung langſam ab. Obzwar die Spielleute en Parade gleichſam ein erſtes Glied, vor den mittlern zweyen Abtheilungen machen, ſo haben doch die 3 Glieder der Mannſchaft ſich auf keine Weiſe, nach denſelben zu richten, ſondern dieſe ziehen ſich vor ſich rechts oder links herum, welches ſie auch en Ordre de Bataille hinten bewerkſtelligen. Wenn links Reihenweis abmarſchirt worden, ſo zieht ſich bey der rechts Schwenkung

Commando-
worte.

commandirt wird, die übrigen hingegen laufen hurtig an, ſtellen ſich von ſelbſten rechts und richten ſich links.

In jenem Fall aber, wo man mit dem rechten Flügel an jenen Platz ankäme, wo dieſer Flügel ſtehn ſoll, und die Fronte zu verändern, ſolches aber in einem Defilee zu befolgen wär, ſo geſchieht es folgender maſſen:

Wenn das 3te Glied, 7 Schritt von ſeiner Formirungslinie entfernt iſt, ſo avertirt der Major:

Hierauf rückt der rechte Flügelmann im erſten Glied, vor dem im 2ten Glied, hurtig rechts herum, auf jenen Platz, wo er ſtehn bleiben und wohin ihn der Flügelhauptmann führen muß, der Mann aus dem 2ten Glied folgt geſchwind dem aus dem erſten, und ſtellt ſich in die gewöhnliche Diſtance der 2 Schuh gerade hinter ihm, der 3te marſchirt endlich ſolchergeſtalt dem 2ten nach, und poſtirt ſich hinter denſelben. Das Ablaufen der zweyten und ſo aller übrigen Rotten, iſt das nemliche, nur iſt noch zu bemerken, daß jeder, aus dem erſten Gliede ablaufende Mann, ſich an den ſtehenden dieſes Gliedes anſchließen, und auf ihm richten müſſe, welches in Anſehung der andern Glieder ſich ebenfalls verſteht.

Die Ober- und Unteroffiziers, wie auch Fahnen ꝛc. laufen gleichfalls auf dieſe Art vor- und rückwärts herum, nur wird hierbey erinnert, daß wenn es en Ordre de Bataille geſchieht, und die Fahnen ꝛc. hinten ſind, die Partheyen ſich, wie anderwärts geſagt worden

ar

mithin verſtehet ſich auch, daß alsdann, bey Formirung der Züge die Rotten ſich rechts herſtellen, und ein Zug nach dem andern commandirt werden muß.

Uebrigens muß hier wegen des Reihenmarſches noch beygefügt werden, daß, wenn das Defilee ſo enge wär, daß man nur mit 3 Mann durchpaſſiren könnte, die Ober- und Unterofficiers durchgehends in die Glieder zu treten haben, die Fahnen ꝛc. aber marſchiren zwiſchen den 2 innern Rotten, des Bataillons, bis das Terrain wieder breiter wird, und alles in der gewöhnlichen Stellung fortrücken kann, das iſt, der Fahnencadett mit den 2 Führers iſt hinter der innern Rotte des rechten, oder beym links Abmarſchiren, hinter jener des linken Flügels, die 2 Fahnenträgers, nebſt dem Regimentstambour machen die 2te Rotte, alsdenn folgen die Spielleute, die 6 Rotten, und hierauf endlich die 6 Zimmerleute, wofern ſie zugegen ſind, welches nur bey dem Exerciren erfolgen wird, weilen ſie vor dem Feind, oder im Marſche entweder zu der Artillerie, oder an die Spitze zur Reparirung der Straßen kommen, wie es an einem andern Orte vorgeſchrieben werden wird.

Habt Acht!
man wird
mit Zügen
rechts ab-
marſchiren,
u. ſich rechts
vor der
Fronte en
Colonne
ſetzen.

Hierauf marſchirt der erſte Zug gerad aus die übrigen aber befolgen die rechts Schwenkung, und wenn der linke Hinterflügelmann, des jetzt berührten erſten Zugs über den linken vordern Flügelmann des 2ten Zugs hinaus rückt, ſo commandirt der Major weiter:

Worauf alle geſchwenkte Züge auftreten, und der zweite ſich wieder links hinter den erſten, und ſo einer nach dem andern ſchwenkt.

Wenn aber die Colonne weiter links formirt werden ſoll, ſo läßt der Major, wenn die Officiers en Parade ſtehn, 7, und wenn ſie en Ordre de Bataille wären, drey Schritte gerade vorwärts marſchiren, ſodann links ſchwenken, und wenn er auf die Linie kömmt, in welcher die Colonne fortzurücken hat, rechts ſchwenken.

Die folgende Züge, welche von erſtbemeldter Linie rechts ſtehn, marſchiren die obbemeldte Schritte gerad aus, ſchwenken ſich ſodann einer nach dem andern links, und wieder rechts, jene Züge im Gegentheil, ſo von mehr wiederhohlten Linien ſich links befinden, ſchwenken ſich auf der Diſtance rechts, und alsdenn wieder links, die letztbemerkte Züge, welche ſich hier rechts zu ſchwenken haben, um der vormarſchierenden Colonne gerade folgen zu können, werden alsdann erſt von dem Major hiezu commandirt, wenn der letzte Zug von denjenigen, die aus der Diſtance gerade abrücken, den Marſch antritt.

Wenn endlich die Colonne vor dem äußerſten linken Flügelzug formirt würde, ſo rücken alle bis auf dieſen, wie oben geſagt worden, vor, ſchwenken ſich links, und ſodann rechts, der äußerſte Zug aber folget nur ſeinen vorgehen

Habt Acht!
man wird
mit halben
Compag.
aus der
Mitte mar-
ſchiren.

Marſch!

mando-
orte.

wenn ſolches aber nicht nöthig wär, ſo bleiben ſie in der bemeldten Entfernung. Im erſten Fall, rücken die hinter der erſten oder mittlern halben Compagnie marſchirende Fahnen, Fahnenträger ꝛc. ganz dichte an das 3te Glied an, die Spiel- und Zimmerleute aber formiren ſich in zweyen Gliedern rechts und links neben denſelben, damit die 2 halbe Diviſions deſto näher an die erſte kommen. Kömmt man nun an den Ort, wo aufmarſchirt werden ſoll, und wo ſich alles en Maſſe befindet, ſo commandirt der Major:

Worauf ſtehn geblieben wird.

Alle Züge vom rechten Flügel machen halb rechts, und die vom linken halb links, ausgenommen die zwey innere, welche mit den Fahnen ꝛc. Front auswärts behalten.

Die 2 innern Züge bleiben mit den Fahnen wiederum unbeweglich ſtehn, die andern hingegen, vom rechten Flügel laufen rechts, und die vom linken links, nach der anderweit gegebenen Erklärung auf, auch treten, nach dem Aufmarſche die Fahnen ꝛc. auf ihre ordinäre Diſtance. In dem Fall aber, wo die halben Compagnien in ihrer gewöhnlichen Entfernung hinter einander fortrücken, ſo hätte der Major nach dem Halt! nur das Schließt euch, Marſch! und alsdenn weiter zu commandiren.

Wenn der Aufmarſch aus der Maſſe mit Bataillons geſchieht, ſo muß bey der Anſchlieſſung ſo viel Raum gelaſſen werden, daß ſich im Zuge heraus geſchwenket werden könne, alsdenn wird anſtatt halb rechts, halb links commandirt:

nando-rte.	
	Schritte vorrücken. Nur muß vor dem Deployiren, und vor der halb rechts- und links Schwenkung das Schultern commandiret werden, mit geschultertem Gewehr aber kann auch ein und 2000 Schritt so geschlossen marschirt werden, nur sind die Gewehre gut anzuziehen, um weniger Raum einzunehmen.
	Das Auflaufen aus der Masse muß anfänglich den Officiers und Leuten mit Chargirschritten gewiesen werden, um ihnen solches gleich andern dergleichen Sachen mit Methode beyzubringen. Haben sie aber einmal davon einen rechten Begriff, so geschieht es in Doublirschritten.
	Uebrigens kömmt es bey diesem Aufmarsche ebenfalls, gleichwie bey allen überhaupt, auf die Umstände an, welchen zu Folge solcher entweder aus der Masse, oder aus der Distance geschehn muß.

Halt!
Habt Acht!
Man wird rechts eine Flanke formiren und links aufmarſchiren!
Der rechte Flügel rechts ſchwenkt euch, der linke ſchließt euch!
Marſch!

indo-
ꝛc.

links!

ꝛc,
!

lanke

ſt

)!

ſt

)!

echts
ꝛc
!

Alle Züge vom linken Flügel machen die halb links Wendung, ausgenommen der innere, welcher Front vorwärts behält.

Hiemit laufen dieſe halb links gemachte Züge, nach der ertheilten Vorſchrift auf. Wenn ſodann auch dieſe Flanke vorwärts aufmarſchiren ſoll, ſo commandirt der Major:

Die Züge vom rechten Flügel, welche ſich rechts geſchwenket haben, ſchwenken ſich nunmehr links, und nach geſchehener Schwenkung rücket der 2te von der Mitte wieder neben dem innern.

Worauf ſie an den erſt bemeldten zweyten Zug von der Mitte auf die Gliederdiſtance hurtig anrücken.

Welches dieſe befolgen.

Geſchiehet von denſelben wie anderwärts geſagt worden.

Wie man hier mit dem rechten Flügel rechts eine Flanke formirt hat, und mit dem linken vorwärts aufmarſchirt iſt, ſo kann es auch umgekehrt geſchehn.

Die Fahnen ꝛc. ſchließen ſich ebenfalls in 2 Gliedern an, bis der zweyte Zug von der Mitte aufgelaufen, und reſp. ſich aufgeſchwenkt hat, worauf ſie wieder auf ihre gehörige Diſtance treten.

met Di-
ſtance zum
Aufſchwen-
ten!

Das sechs und vierzigste Kapitel.

...arsch mit Zügen vom rechten Flügel rückwärts.

...ndo-
...rte.

Der Major avertirt hiezu:

...Acht!
...wird
...Zügen
...rch-
...Flügel
...ärts
...rsch!

Auf dis Avertissement rücken die hintenstehende Ober- und Unterofficier hart an das 3te Glied, wo sie beym erfolgenden Abmarsche eintreten.

...s um-
...euch!

Wird durchgehends bewürket und die Fahnen ꝛc. marschiren soweit zurück, daß die Züge sich links heraus schwenken können, nach dem rechts Umkehren, wird commandirt:

...te Zug
...) aus,
...andern

...nkt

...ch!

...ch!

Mit dem ersten Commandowort, Marsch! rückt der rechte Flügelzug gerade fort, alle übrige Züge aber schwenken sich auf ihren rechten Flügelmann des 3ten Glieds links vorwärts, welches auch die Fahnen ꝛc. bewerkstelligen, mit dem 2ten Marsch! treten die sich geschwenk-

Halt!
Habt Acht!
man wird
auf der
Mitte auf-
marſchiren.
Der rechte
Flügel
links um-
kehrt euch!

als es die Fahnen und Fahnenträger gestatten, welche sich dichte an das erste Glied des innern Zugs vom rechten Flügel anschließen müssen. Die übrigen Züge vom rechten Flügel rücken zugleich vor, und die vom linken rückwärts an ihren innern, auf die Gliederdistance an.

Alle Züge sowohl vom rechten als linken Flügel machen halb rechts, bis auf dem innern vom rechten Flügel, welcher die Mitte ist; worauf deployirt wird.

Hierauf laufen die Züge vom rechten Flügel rechts vorwärts, und die vom linken rechts rückwärts neben dem erwehnten innern Zug des rechten Flügels auf.

So wie ein Zug vom linken Flügel aufgelaufen ist, so stellt er sich von selbst auf Befehl seines Commandanten, links umkehrt her. Die Fahnen und Fahnenträger ziehn sich hinter die Mitte der innern zwey Züge, die Spiel- und Zimmerleute aber, welche sich links seitwärts, vom rechten Flügel befinden, rücken nur soweit rückwärts, daß der innere Zug des linken Flügels neben den des rechten auflaufen könne; und die Fahnen und Fahnenträger ihre Distance hinter der Mitte erlangen, worauf sie Fronte machen, und sich an selbe anschließen. Bey mehreren Bataillons, müssen auch die Spiel- und Zimmerleute des linken Flügels zwischen denen mittlern zweyen Abtheilungen ihres Bataillons, vor diese Deployirung geschlossen eintreten.

Dieser Abmarsch kann ebenfalls vom linken Flügel, so wie der Aufmarsch umgekehrt geschehn.

Habt Acht!
man wird
mit halben
Compag.
von beyden
Flügeln
rückwärts
abmarſchi-
ren!
Rechts um
kehrt euch!
Marſch!

tet dieſe zweyte in Anſehung der Seite, wo ſie zuſammen getroffen iſt und ſofort. Auf ſolche Art formiren ſich eine halbe Compagnie vor der andern, durch Zuſammenſetzung eines Zuges vom rechten, und eines vom linken Flügel.

Wenn nun die letzte halbe Compag. vor der vorletzten formirt iſt, ſo commandirt der Major:

Worauf alle halbe Compagnien den Marſch antreten.

Wenn dann aufmarſchirt werden ſoll, ſo wird alles zum Stehenbleiben commandirt.

Weiter:

Welches durchgängig bewerkſtelligt wird.

Die mittlern halben Compagnien bleiben unbeweglich, die übrigen aber ſchließen ſich an ſolche wie geſagt hurtig an, wobey mehrmahlen, die hinter derſelben befindliche Fahnen ꝛc. ſo nahe, als es möglich iſt, in 2 Gliedern an das 3te Glied rücken, bis aufmarſchirt worden, worauf ſie wieder auf die gewöhnliche Diſtance treten.

Die Züge vom rechten Flügel machen halb rechts und die vom linken halb links.

Wird auf die bemerkte Art in Vollzug gebracht.

Das

es im entgegen gesetzten Falle nicht leicht statt finden könne.

Dieser Marsch ist, z. B. mit Nutzen zu gebrauchen, wenn man sich vor dem Feind auf eine große Distance unvermerkt zurück ziehen will, da das rechts Umkehren, besonders wegen des auf der Schulter habenden Gewehrs, eine solche Bewegung verursache, die allzusehr in die Augen fällt, und da es überdem auch ziemlich gefährlich ist, wenn die ganze Fronte dem Feind den Rücken zukehrt.

Uebrigens kann ein ganzes Bataillon durch die Zurückziehung und resp. Schwenkung leicht, und unvermerkt eine Flanke formiren, welches man bey dem rechts Umkehren, aus oben angeführten Ursachen nicht wohl zu bewerkstelligen vermag. Auch können sich mehrere Bataillons, die aus der Fronte getreten und ihr Alignement verloren haben, mittelst dieser Zurückziehung sehr leicht wieder alligniren, wie man denn auch in großen und kleinen mehrere Fälle finden wird, in welchen dieses Zurückmarschiren erforderlich und nützlich ist. Folgendes ist dabey zu beobachten.

Es wird wie vorwärts mit dem linken Fuß vor, hier zurück getreten, mit dem einzigen Unterschiede, daß das 3te Glied im ersten Schritt den linken Fuß, soweit es sich natürlich thun läßt, zurücksetzt; das 2te befolgt solches, ohne diesen Schritt zuweit zu nehmen, das erste hingegen macht nur einen kleinen Schritt rückwärts, die folgende Schritte, so viel deren auch gemacht werden, sind von allen Gliedern gleich zu machen, nur muß bey dem ersten Austritt der Leib mit dem Fuß zugleich, und so immerfort zurückgesetzt werden.

Wenn allenfalls hier oder da sich eine geringe Hinderniß fände, so liegt es dem hinter marschirenden Unterofficier ob, diejenige

folgt, hiernächſt aber iſt zu
des 3tes Glied in 2 Glie-
vorgetheilet werden muſſe.
Glied tritt auf einmal aus,
ere Flügelmann der linken
n Flügel der vordern 2 Glie-
n, ſo wird dieſe Hälfte zum
machen, und vorwärts Mar-
ndirt, worauf ſie ſich an das
anſchließt. Die rechte Hälfte die-
des rückt ſo lange links fort, bis
Flügelmann dem linken Flügel des
os gleich iſt, worauf ſie ebenfalls
en, Frontmachen und vorwärts
en commandirt wird, um ſich an das
nd anzuſchlieſſen. Der am linken Flü-
geſtandene Oberlieutenant nebſt dem Un-
ficier zieht ſich nunmehr an den linken
gel des aufmarſchirenden 3ten Glie-
enn die Glieder noch geſchloſſen ſo muß das
ige zweyte Glied ſich ſoviel zurückzie-
forderlich iſt, den Arreſtanten zu
und nun wird auch das erſte zum rechts
kehren befehligt.

Wenn das aus dem erſten, und der linken Hälfte des 2ten zuſammen geſetzte erſte Glied, ſich nach der Execution hergeſtellt, beyde aber ſich wieder, wie gewöhnlich geſchloſſen und das eigentliche 3te Glied auf ſeine Diſtance zu marſchiren hat, ſo commandirt der Major:

Wird von beyden Hälften bewürket.

Aus
Commando-
worte.
Habt Acht!

[redacted]

…men die mittlern 2 zu 13,
… 14 Rotten.

…en Zug wird der Hauptmann
…rals eingetheilt, zum 2ten
…nis, zum 3ten der Feldwe-
…poral, zum 4ten ein Officier
…, zum 5ten zwey Corporals,
…ficier mit zweyen Corporals.

Spielleute ſtehen auf der Stelle
…gel neben dem erſten Glied und
…ſind ſie mitten hinter dem 2ten
…h der erſten Abtheilung, das iſt
…t davon.

…chranken beſteht aus einem Feldwe-
…24 Feuergewehr, welche hiezu extra
…rt werden, und wovon 6 Mann vo-
…dann hinten, und 6 Mann auf jeder
…it dem in der Balance tragenden Ge-
…ſchiren.

…er Schranken, worinn der Delinquent
…rücket zwiſchen dem 3ten und 4ten Zug
…Execution vor. Wenn man nun auf den
…platz anlangt, und das Quarre geſchloſ-
…werden ſoll, ſo läßt der Major die gera-
… Züge neben den ungeraden links aufmar-
…ren, wobey der Schranken zwiſchen
…zweyte und 3te Abtheilung kömmt, alſo
…der ein Quarre oblong formiren. …
…er mittlern Abtheilung ſchwenket ſich …
…rechts, und der andere links …
…flanke, und die 3te Abtheilung rückt …
…gerad an.

Wenn aber der Delinquent zum Strang …
urtheilet wär ſo muß der Major das Quarre
nach der Formirung noch ſoweit …ten

Herſtellt
euch!

mando-orte.	

sondern das erste Glied der nachrückenden Abtheilung folgt bald auf das 3te der vormarschirenden, und zwar ungefähr auf dieser Distance, daß, wenn sich die 2 vordern Glieder, der Ordnung nach, wie auf dem Exercierplatz vorgeschrieben worden, anschliessen, die nachrückende Abtheilung, oder das erste Glied von selben, alsdann ihre rechte Entfernung erreicht.

Denn wie könnte man mit Abtheilung durch Gebüsche und Wälder marschiren, wenn die Reihen allezeit geschlossen seyn sollten?

Ingleichen fällt auch der sonst so genau vorgeschriebene gleiche Schritt weg.

nten Rotte
den 2 Flan-
te Linie.

es geſchieht, mas
Flügels im 2ten
vorderſte Rotte das
Platz, wo der rechte
ons geſtanden, daſelbſt
n Glied vor den Mann
jenen, und endlich der
den aus dem zweyten.

er bemeldten Rotte ziehen
tten von den 2 Bataillons
e Flanke, daß alſo nicht
geringſte leere P.atz ver-
tliche Bataillonsflanke ge-

berührte eigentliche Flan-
erſte Treffen verlängert,
ns aus dem 2ten Treffen
, ſo marſchiren die letztern
is dahin, wo ſie mit ih-
hinter den rechten der obi-
en.
lons aus dem 2ten Treffen
e 2 nachrückende Bataillons
ffen erſetzt, welche ſich an
appuyiren.
ieder auf ſeine vorige Stelle
macht das erſte Bataillon
hen 2 Flankenbataillons,
das äußerſte vom rechten
reffens geweſen, halb rechts,
nweis 2 mahl rechts, rückt
dem 3ten Glied herunter,
bis es hinter den rechten
igen Bataillon kommt, wel-
h der Ordre de. l den
Q q 5 rech-

Anha

einiger ſehr nützlichen und

Manöuv

Das ein und fünfz

Verlängerung der

Figuren.	
Tab. XVI. Fig. 1.	Um bey eine ſeyn, wi oder etwas Ey des ohne G muß man ſi Geſetz ſens ſollte den, un eine Fi macht halb fl davon ſten ſtarl geſe vor den ſo

das erſte Treffen
e vorhanden wär,
2 Bataillons
zuerſt be
ſodann
rfen
wens
ey An
es erſten
ommandirt
ötung, daß,
, die Maſſe
Schwenkung for
r ganzen Maſſe auf
werden kann.

ngerung des erſten Tref
Art, kommt zwar der rech
wo der linke ſeyn ſollte, und
Platz des rechten, auch wird
d das dritte, und das dritte das
es aber nichts zu bedeuten hat.

beyden letztern Fällen, müſſen die 2
Bataillons aus dem 2ten Treffen ent
e Flanke formiren, und noch an den
taillons hinter jene rücken, welche
Treffen verlängert haben, oder es
Weg der Verlängerung des bemeld
ens nur die Stelle der Bataillons,
bewürkt, erſetzt.

Rückmarſch der 2 Bataillons, welche
ehrter Fronte und Flügel das erſte
erlängert haben, iſt folgender: Sie
emlich rechts umkehrt, dann wird
eilungen von dem eigentlichen linken
oder von dem, der im erſten Treffen
e war, abmarſchirt, ſofort aber in 2
uf einmal rechts eingeſchwenkt.

Die

dem rechten Flü-
umgekehrt auf

Kapitel.
.it Vieren.

.ı ſich des Marſches mit Vieren,
.erſchiedenen Gelegenheiten mit vie-
.ı bedienen. Zu dem Ende wird ent-
: eich von der Stelle, rechts und links
.ieren abmarſchirt, oder mit Abtheilun-
geſchwenkt, und alsdann erſt aus eben dies
.ı Abtheilungen mit Vieren abgerückt.

Im erſten Fall wird jeder Zug zu 4 Rotten abgetheilt. Die dazu gehörige Ober- und Unterofficiers marſchiren neben den Flügelrotten, und werden ſolche, es mögen nun 3, 2, oder nur einer ſeyn, jedes Orts für eine Rotte gerechnet. Von dem folgenden Zug wird nichts genommen, wenn auch die Abtheilung, die Ober- und Unterofficiers mit einzuſchloſſen, nicht durchgehends zu 4. ſondern einige zu 3 Rotten ausfallen möchten. Zu Folge ſolcher Abtheilung nun wird mit 4 oder reſp. 3 Rotten in allen Zügen zugleich rechts oder links geſchwenkt und vorgerückt.

Wenn hierauf die vorige Fronte wieder hergeſtellet werden ſoll, ſo geſchiehet es durch die links oder rechts Aufſchwenkung. Wenn aber die Formirung in die rechte oder linke

Flügel hervortreten,
-en.

.inie.

.e oder eine eingebildete
vorwärts iſt, und man
.n ſchreg aufmarſchiren, ſo
auf zweyerley Art geſchehen,
.er rechte Flügel vorkommt, und
ſagt werden ſoll, oder umgekehrt.

.em erſten Fall wird mit Abtheilungen
.marſchirt, welche gerade vorwärts,
en Echellon, oder Staffelweis berge-
vorrücken, daß der rechte Flügel einer
:heilung, mit mehr oder weniger Rotten
.inter der vormarſchirenden ſtets zu bleiben
habe, nachdem bey der Formirung die ganze
Linie mehr oder weniger ſchreg laufen ſoll. Da
in dieſem Fall links auf zu ſchwenken iſt ſo
dient wegen der Diſtance zur Richtſchnur, daß
während dem Marſche der linke Flügel einer
jeden Abtheilung von dem linken der vorher-
gehenden in obliquer Linie ſo viel Schritte ab-
ſtehn müſſe, als ihre eigene Breite beträgt.

Wenn nun die Linie formirt werden ſoll,
ſo läßt derjenige, welcher die Tete führet, die
vorderſte Abtheilung ſo weit links ſchwenken,
bis deren rechter und linker Flügel mit dem
linken

Figuren.	
	Flanke zu ben Rotten durch rechts in Züg weitere befolg
Tab. XVIII. Fig. 7.	Wenn al oder linken aus ſolcher A brochen werd aus der Mitt
	Es rücke vom rechten, einander gera von den übrig mer 2 vom re mittelſt des zuſammen. und Untere Abtheilun treten, oben eri vor ſo v
	mirt reſp. die run hi

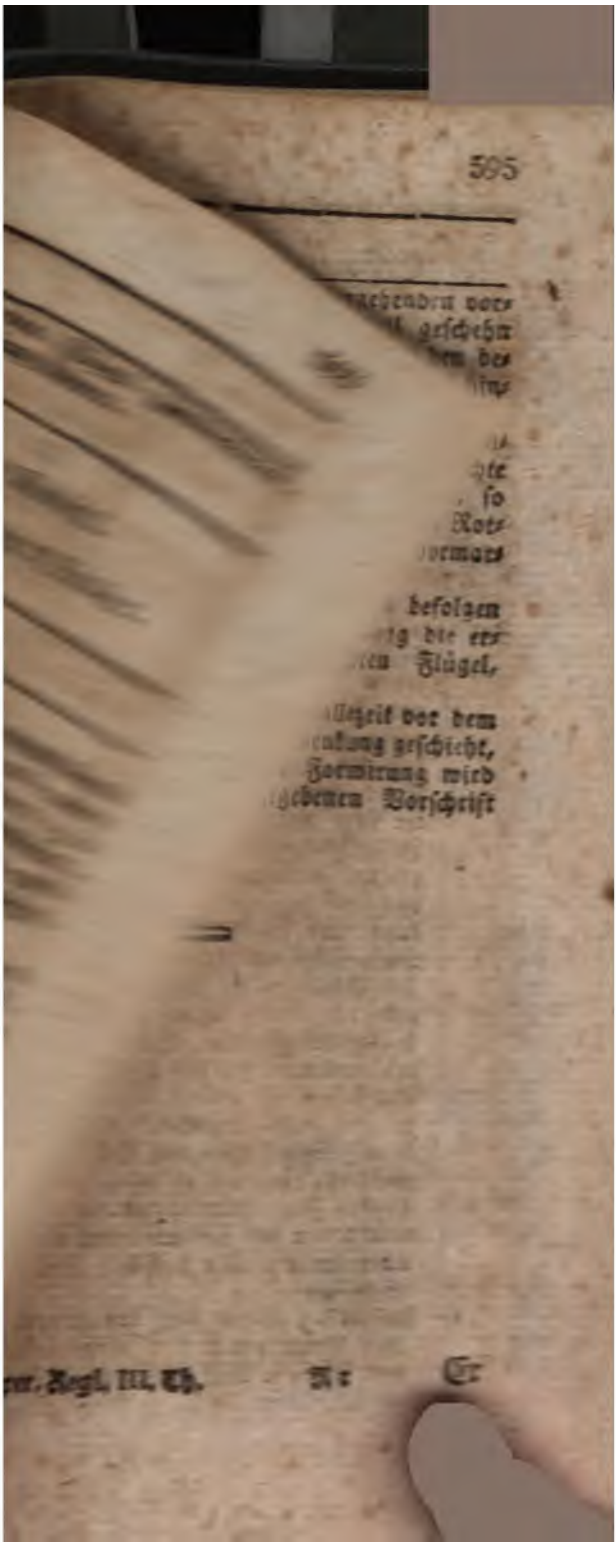

Tab. XIX
Fig. 9.

Tab. XIX.
Fig. 10.

STANFORD UNIVERSITY

ziehn haben, wenn links geſchwenkt werden ſoll. Wenn nun die Schwenkung der Züge rechts vor ſich geht, und der linke Flügelmann bey der rechts ſtehenden Fahne vorbey getreten, ſo ſchwenken ſich die Fahnen und Fahnenträger auf Commando des Cadetts rechts, und folgen ſo, daß ſie in der Mitte zwiſchen den 2 Zügen, und reſp. Bataillons zu ſtehn kommen. Die allhier auf dem Plan laut dieſer erſten Erklärung hinter den Punkten und heraus geſchwenkten Zuge vorgeſtellte 2 K und 6 L haben keine Bedeutung, weil ſie zu der zweyten Aufſchwenkungslinie gehören, wo ſie alsdenn, wenn alles wieder aufmarſchirt wär, zu ſtehn kommen. Hier iſt zu bemerken, daß, ſobald ſich der Zug und die erſt berührten Fahnen herumſchwenken, commandirt der Regimentstambour den vormarſchirenden Spielleuten und Zimmerleuten gleichfalls die rechts Schwenkung, und kömmt hier ſo zu ſtehn, wie es der Plan der zweyten punctirten Tambours-Linie anzeigt.

Bewegung. Wenn das Bataillon en Fronte aufzumarſchiren beordert wird, rücken die Fahnen gleich auf den linken Flügel, wann rechts abmarſchiret worden, dem vormarſchirenden Zug auf 3 Schritte vor. Die Fahnenträger rücken hinter den linken Flügel dieſes vormarſchirenden Zugs, und nach der mit ihm gemachten Schwenkung ziehn ſie ſich links auf ihre Diſtance. Die Tambours und Zimmerleute ſchwenken ſich auf Commando des Regimentstambours links auf, ſo wie es die punctirte und reſp. erſte Linie in dieſem Plan zeigt, ſobald als die Züge en Front aufmarſchirt ſind, ſtellen die Unterofficiers wieder rechts und links, wie in der erſten Bewegung geſagt worden. Der Regimentstambour commandirt auch zugleich den Spielleuten halb rechts und links, worauf die Zimmerleute halb links machen und hurtig vor die Linie marſchiren und aufmarſchiren, welches denn allhier die 6 L ſind, wovon in der erſten Bewegung die Rede war; Die Spielleute von beyden Flügeln laufen wiederum ſo zum Bataillon ab, wie ſie vom Bataillon vorwärts zuſammen gelaufen, und ſo

Sobald er 3 Schritte über sie hinaus gekommen, ziehe er sich rechts von dem Tambour seitwärts, um ihnen Raum zu lassen, weiter vormarschiren zu können, wie es hier der Plan zeigt. Sobald hier die halbe Compagnien en Fronte ausgeschwenkt, commandirt der Regimentstambour den Spielleuten halb rechts und links, und laufen solche wieder so ab, wie im Tambourplan, wo mit Ziffern heraus geschwenkt wird, gesagt worden. Sobald die Pfeifer bey den Fahnen vorbey getreten, so rücken die Fahnen wieder linker Hand vor die Mitte ihres Bataillons. Hier ist zu merken, daß, wenn die Fahnen und Spielleute über die halbe Compagnien hinaus rücken, so ziehn sich die 2 Fahnenträger in K an das dritte Glied auf den linken Flügel ihrer vormarschirenden halben Compagnie, und die Zimmerleute, sobald sie an die Fahnenträger ankommen, schwenken sich neben ihrer rechten Hand hinter dem 3ten Glied gleichfalls rechts auf, und haben die Aufschwenkung alsdenn mit dieser Abtheilung zu machen. Nachdem en Front geschwenkt worden, so treten sie in ihre gehörige, im Stellungsplan vorgeschriebene Distance

XIII. Die zwey schrege Linien N und O zeigen an, die der linke Flügel der inten Flanke entweder vorrücken, oder sich zurückziehen müsse, um der hintern Flanke Platz zu verschaffen, oder die sonst bleibende Oefnung zu schließen.

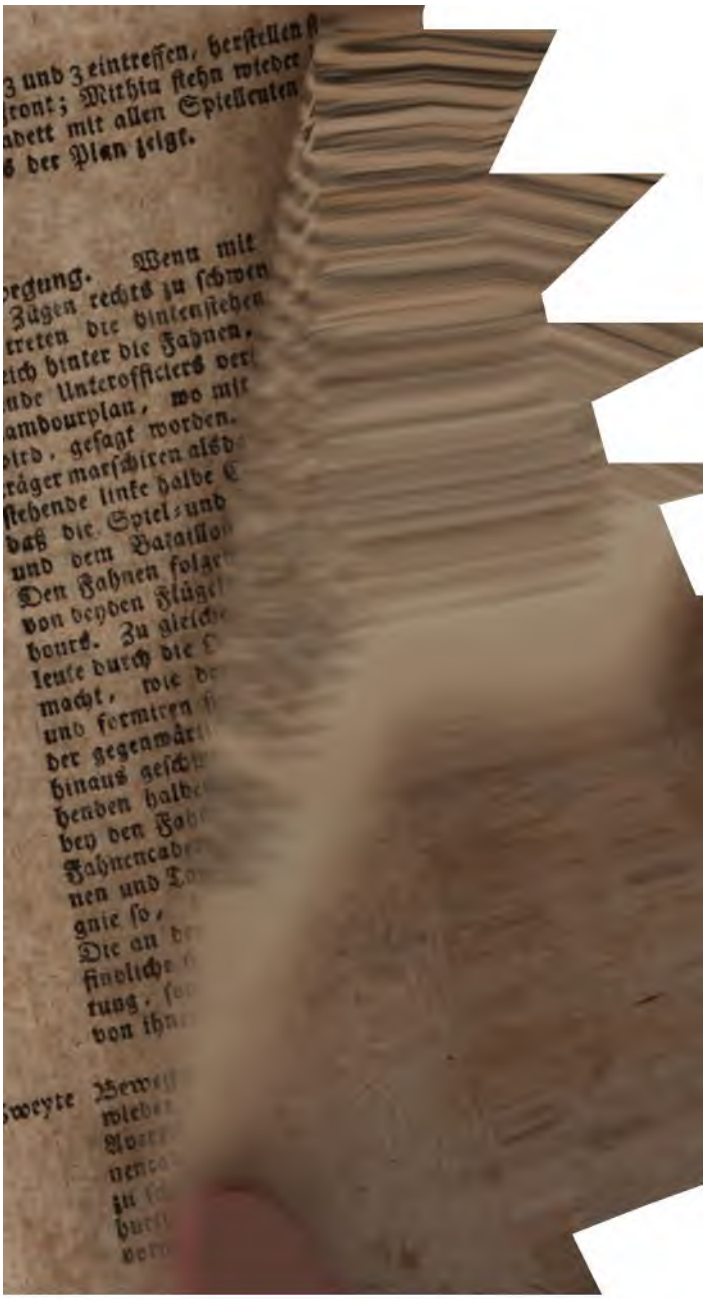

Tab II

e. B. Schwenkung mit Zügen

Tab. III.

ner Grad der Schwenkung

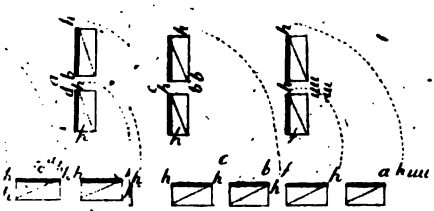

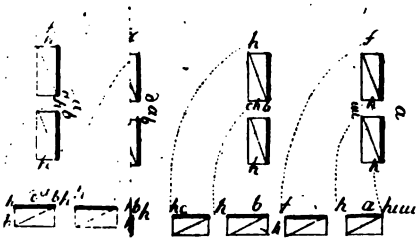

Tab. IV

...nadier Cataille auf dem Strohsa...

...ng mit hab...

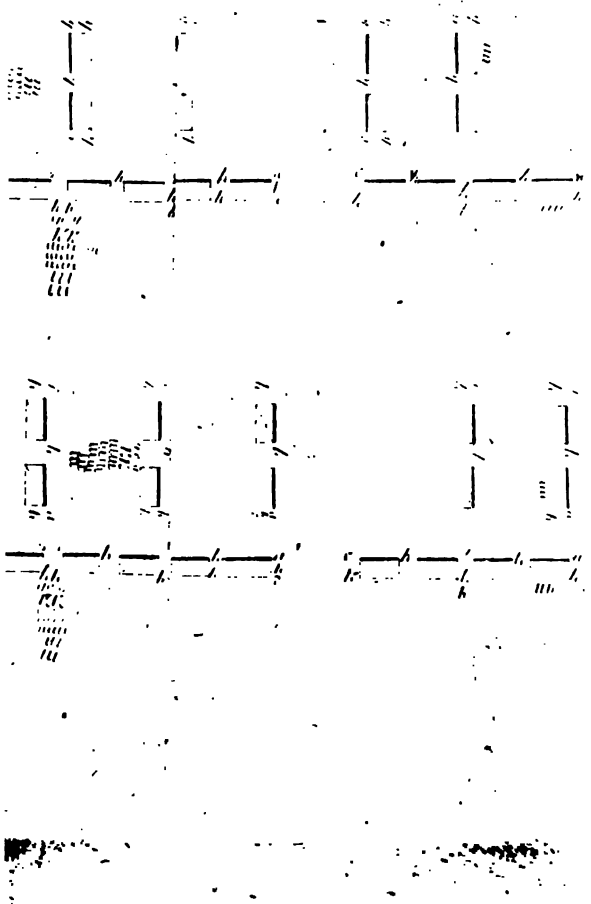

Tab. V.

lem Kriegsmit halben Divisionen

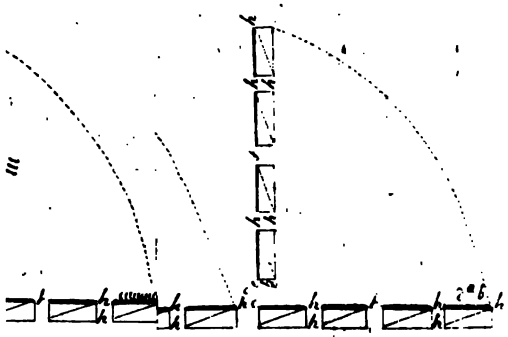

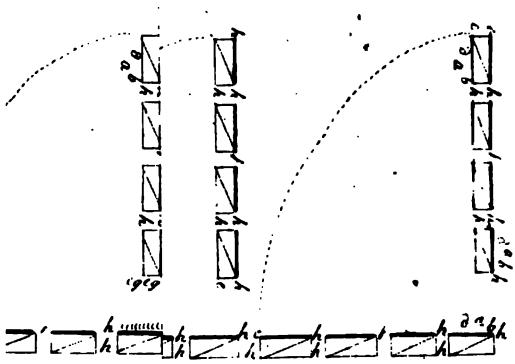

Stellung

rechts

Tab: VI.

Taille à gauche Schwenkung mit halben Divisionen

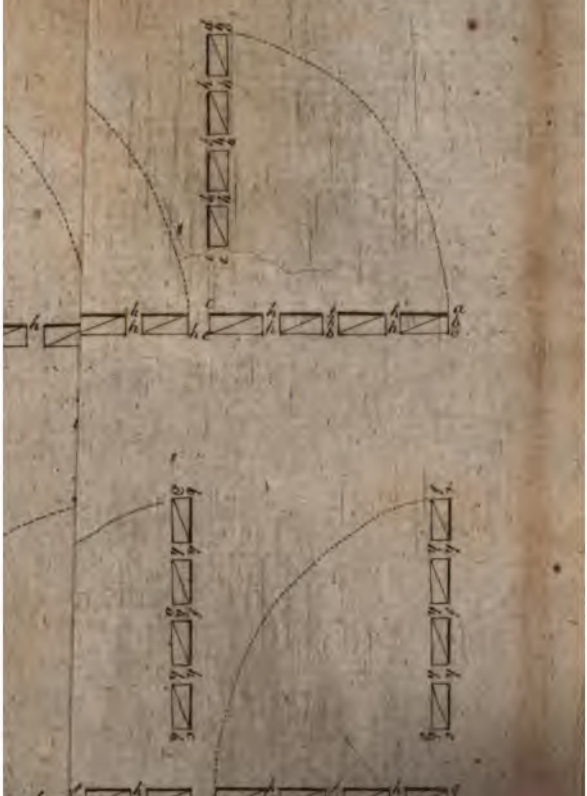

Stellung

Regl

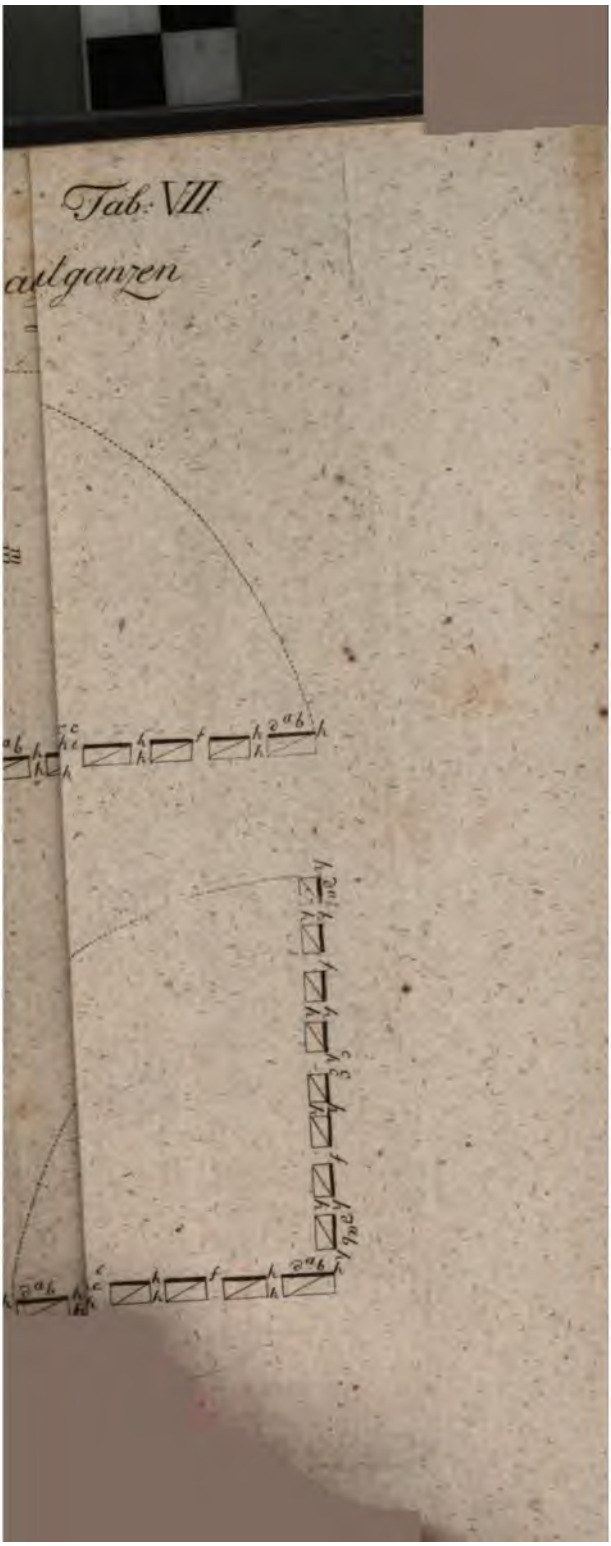
Tab. VII.
auf ganzen

Tab: VIII

Die Bataille Schwenkung mit ganzen Zwisch

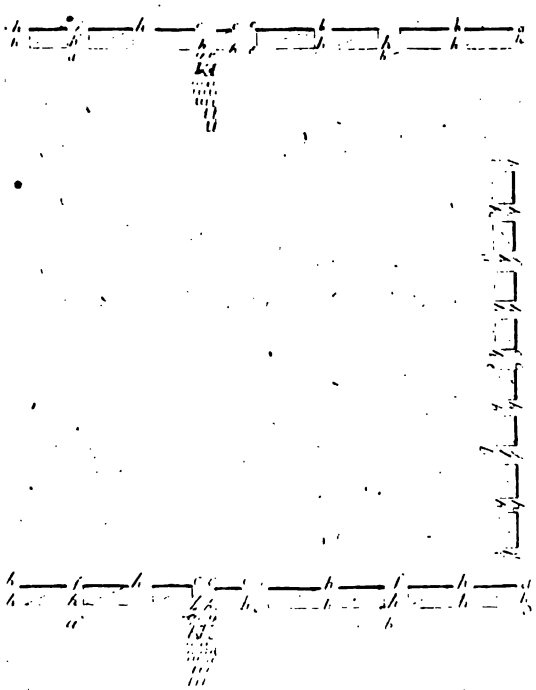

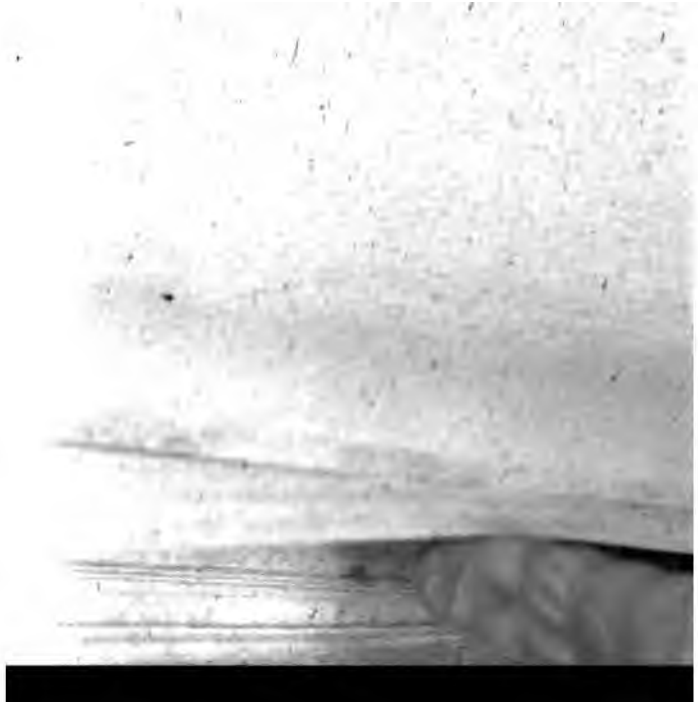

Tab X

Comp: allein Ordre de

Stellung einer Fuselier Comp: etc: etc: mit Zügen u: halb Compagnien linke

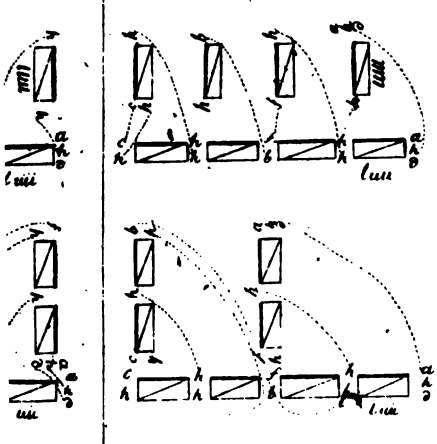

Tab X.

v allem
dre de

Stellung einer Fuselier Comp etc etc
mit Zügen u halb Compagnien
linker

Tab. XI

...rechts abmarschirt wird und solche
...lassen.

N.

. . . . . T . . . . . T

. . . . T

. . . .

Tab XII

hiert wird und solche en

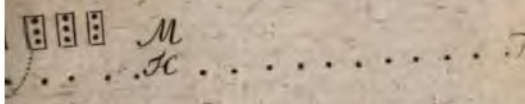

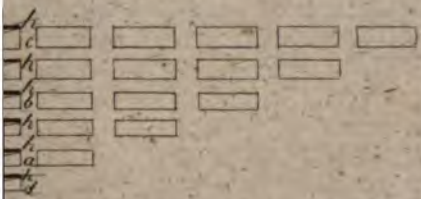

des Quarre

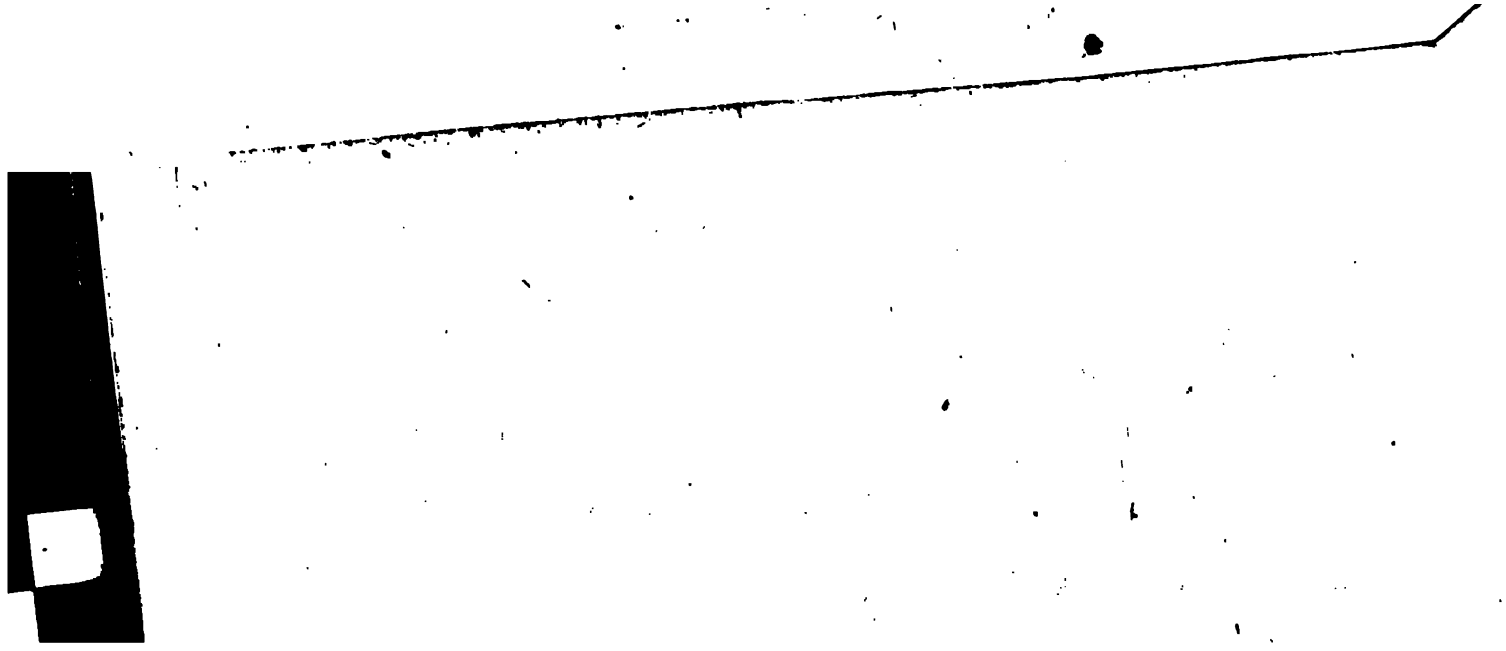

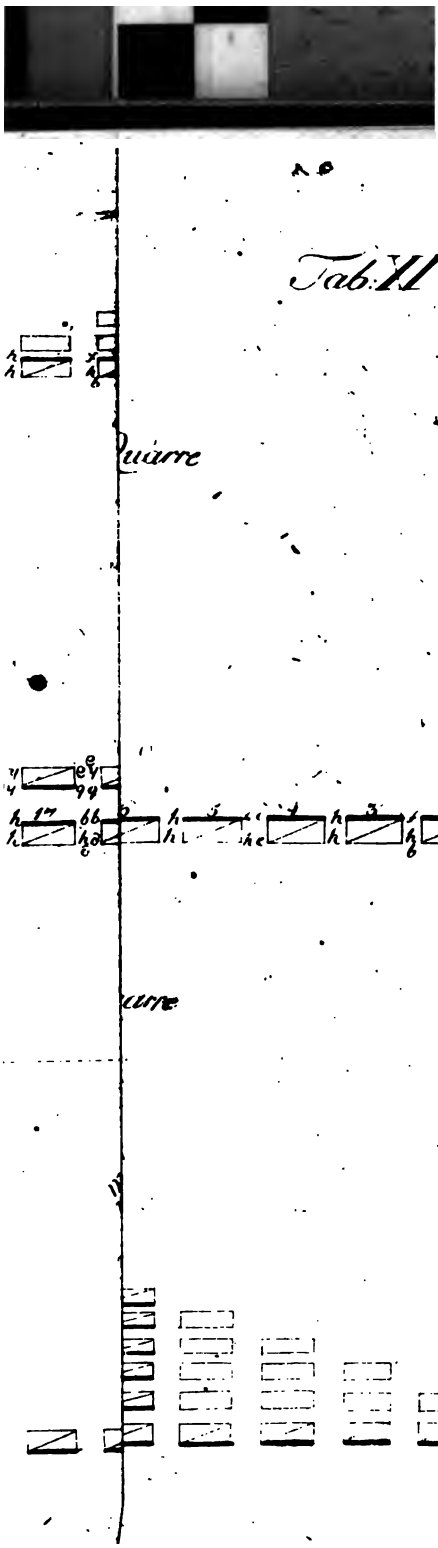
Tab. IIV
Quarre
Quarre

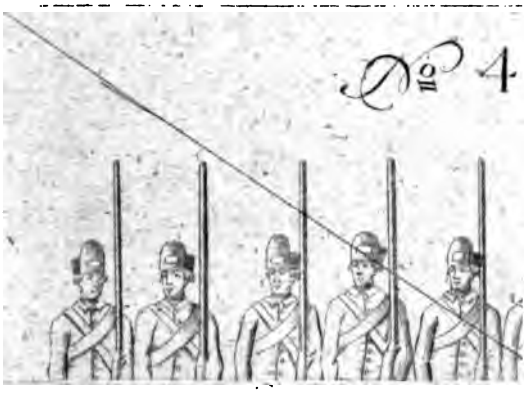
Nº 4

Tab XVI.

…en bedeutet eine Division

…en a

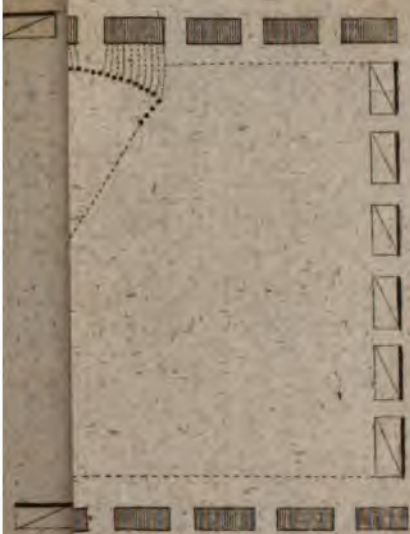

Tab XVII

Treffen

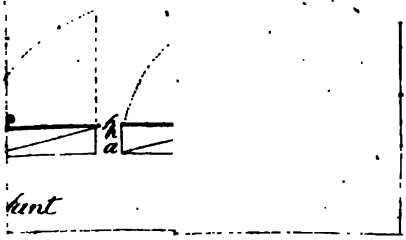
h
a
kunt

Tafel 1 Fig. 1 Amphibildo Linne

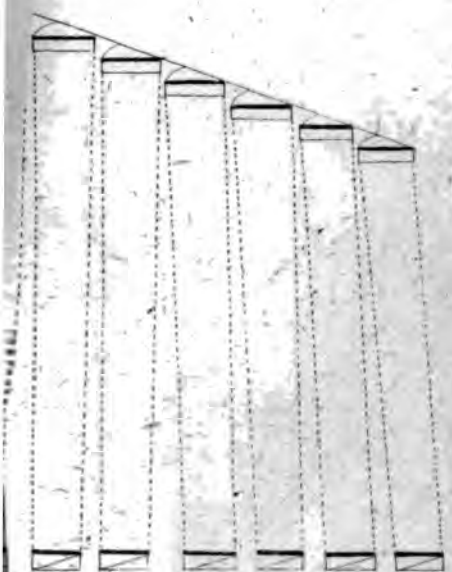

Stanford University Libraries
105 015 877 348
UA672
031
1794
v.2
DATE DUE
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305